

PROFIL

2007 - 2013



Programm zur Förderung im
ländlichen Raum
Niedersachsen und Bremen
2007 bis 2013



Impressum

Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, D - 30169
Hannover, Calenberger Straße 2

in Zusammenarbeit mit:

- KoRiS - Kommunikative Stadt- und Regionalentwicklung, D - 30161 Hannover,
Bödeckerstr. 11
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, D - 30169 Hannover,
Archivstraße 2
- Freie Hansestadt Bremen, Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, D - 28195 Bremen,
Zweite Schlachtpforte 3

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	IX
Diagrammverzeichnis	X
Kartenverzeichnis.....	XI
Tabellenverzeichnis	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XV
1 Titel des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum.....	1
2 Mitgliedstaat.....	1
3 Analyse der Ausgangssituation in Bezug auf Stärken und Schwächen, abgeleitete Strategie und Ex-ante Evaluation	2
3.1 Analyse der Ausgangssituation in Bezug auf Stärken und Schwächen	2
3.1.1 Sozioökonomie	3
3.1.1.1 Abgrenzung der ländlichen Räume.....	3
3.1.1.2 Bevölkerungsstruktur und -entwicklung	7
3.1.1.3 Ökonomische Wachstumssektoren und Produktivität	12
3.1.1.4 Arbeitsmarkt und Beschäftigungsstruktur.....	15
3.1.2 Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft.....	22
3.1.2.1 Landnutzung allgemein	22
3.1.2.2 Struktur der Landwirtschaft	24
3.1.2.3 Struktur der Forstwirtschaft	42
3.1.2.4 Struktur der Ernährungswirtschaft.....	46
3.1.3 Umwelt und Landschaft.....	55
3.1.3.1 Landflucht und Marginalisierung	55
3.1.3.2 Arten und Lebensräume.....	55
3.1.3.2.1 Überblick über den Planungsraum	55
3.1.3.2.2 Arten	56
3.1.3.2.3 Besondere Lebensräume.....	61
3.1.3.3 Wasserqualität	69
3.1.3.4 Klimawandel und Luftqualität	76
3.1.3.5 Bodenqualität und Bodenschutz	78
3.1.3.6 Bioenergie.....	83
3.1.4 Wirtschaft und Lebensqualität in ländlichen Räumen.....	93
3.1.4.1 Struktur der ländlichen Wirtschaft	93
3.1.4.2 Lebensqualität.....	98
3.1.5 Integrierte Entwicklungsstrategien	105
3.2 Die Entwicklungsstrategie zur Förderung des ländlichen Raums 2007-2013 für die Länder Bremen und Niedersachsen	111
3.2.1 Rahmenbedingungen und übergeordnete Zielvorgaben für die Programmstrategie	111
3.2.2 Programmstrategie für Niedersachsen und Bremen: Leitbild und Ziele	113
3.2.2.1 Fondsübergreifende Ansätze	115
3.2.3 Die Strategien der Schwerpunkte 1 bis 4 des Entwicklungsprogramms	116

3.2.3.1	Schwerpunkt 1 "Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft"	116
3.2.3.2	Schwerpunkt 2 "Verbesserung der Umwelt und der Landschaft"	125
3.2.3.3	Schwerpunkt 3 "Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft"	137
3.2.3.4	Schwerpunkt Leader	144
3.2.4	Schwerpunkte und Prioritäten bei der Mittelausstattung	146
3.2.4.1	Mittelausstattung der Schwerpunkte	146
3.2.4.2	Mittelausstattung der Maßnahmen.....	148
3.2.5	Räumliche und finanzielle Konzentration von Maßnahmen	149
3.3	Zusammenfassung und Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung	153
3.3.1	Zum Prozess der Ex-ante-Bewertung	153
3.3.2	Einschätzung zum Programmplanungsdokument	153
3.3.3	Wesentliche Empfehlungen	153
3.3.4	Zusammenfassung des Umweltberichts zur Strategischen Umweltprüfung	157
3.4	Auswirkungen des vorangegangenen Planungszeitraums	160
3.4.1	Evaluationsergebnisse von PROLAND Niedersachsen	160
3.4.1.1	Zielsystem des Programms.....	160
3.4.1.2	Mittelausstattung und Programmvollzug	160
3.4.1.3	Räumliche Verteilung der Fördermittel.....	160
3.4.1.4	Zielgruppen	160
3.4.1.5	Kernaussagen auf Ebene der Förderkapitel (Empfehlungen)	160
3.4.1.6	Wirkungen auf Programmebene	163
3.4.1.7	Programmsynergien.....	164
3.4.1.8	Empfehlungen für die künftige Programmstrategie	164
3.4.2	Evaluationsergebnisse des Bremer Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (EPLR)	165
3.4.2.1	Kernaussagen auf Programmebene	165
3.4.2.2	Kernaussagen auf Ebene der Förderkapitel.....	165
3.4.2.3	Wirkungen des Gesamtprogramms	167
3.4.2.4	Empfehlungen für das Bremer Programm.....	167
3.4.3	Evaluationsergebnisse für LEADER+ in Niedersachsen	168
3.4.3.1	Anpassungen im Förderzeitraum	168
3.4.3.2	Umsetzung der LEADER-Methode	168
3.4.3.3	Der Mehrwert der LEADER-Methode.....	169
3.4.3.4	Kontrollsystem	169
3.4.3.5	Programmbewertungssystem	169
3.4.3.6	Empfehlungen.....	169
4.	Begründung der gewählten Prioritäten und Ex-Ante-Bewertung	171
4.1	Begründung der gewählten Prioritäten im Hinblick auf die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und den nationalen Strategieplan.....	171
4.1.1	Inhalte der strategischen Leitlinien der EU, des nationalen Strategieplans und Bedeutung für die regionale Strategie	171
4.1.2	Übereinstimmung der Prioritäten in Niedersachsen und Bremen mit den strategischen Leitlinien der EU und dem nationalen Strategieplan.....	172
4.1.2.1	Schwerpunkt 1	172
4.1.2.2	Schwerpunkt 2	174
4.1.2.3	Schwerpunkt 3	178
4.1.2.4	Schwerpunkt Leader	180
4.1.3	Finanzielle Gewichtung der Schwerpunkte im Vergleich zur nationalen Strategie	181

4.2	Nach der Ex-ante-Bewertung erwartete Auswirkungen im Hinblick auf die gewählten Prioritäten	182
4.2.1	Erwartbare Wirkungen des Programms	182
4.2.2	Anmerkungen der Ex-ante-Bewertung und ihre Berücksichtigung durch die Verwaltungsbehörden	187
5	Schwerpunkte und Beschreibung der Maßnahmen	192
5.1	Grundsätzliche Anforderungen	192
5.1.1	Maßnahmenzuordnung	192
5.1.2	Intervention	195
5.2	Anforderungen, die alle oder mehrere Maßnahmen betreffen	195
5.2.1	Laufende Projekte/Verträge	195
5.2.2	Einhaltung der Beihilfengrenzen	197
5.2.3	Umsetzung der Cross-Compliance Anforderungen und weiterer Standards ...	198
5.2.4	Nachweis der Notwendigkeit der öffentlichen Unterstützung	202
5.2.5	Ausschluss der Doppelförderung	202
5.2.6	Prämienberechnung	202
5.2.7	Sonstiges	202
5.2.7.1	Zuschussfähigkeit der Ausgaben	203
5.2.7.2	Einnahmeschaffende Investitionen	203
5.2.7.3	Differenzierung der Förderhöhen bei kommunalen Antragstellern	204
5.2.8	Übersichtstabellen zu den Indikatoren des Programms	204
5.2.8.1	Zielorientierte Basisindikatoren	204
5.2.8.2	Kontextbezogene Basisindikatoren	207
5.2.8.3	Output-Indikatoren	210
5.2.8.4	Gemeinsame Ergebnis-Indikatoren	212
5.2.8.5	Gemeinsame Wirkungs-Indikatoren	214
5.3	Schwerpunkte und Maßnahmen	215
5.3.1	Schwerpunkt 1: "Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft" gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	215
5.3.1.1	Maßnahmen zur Förderung der Kenntnisse und zur Stärkung des Humanpotenzials	215
5.3.1.1.1	Maßnahme "Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen" (Code 111) gemäß Art. 20 (a) (i) sowie Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Qualifizierung (111)	215
5.3.1.1.2	Maßnahme "Niederlassung von Junglandwirten" (Code 112) gemäß Artikel 20 (a) (ii) sowie Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	220
5.3.1.1.3	Maßnahme "Vorruhestand von Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitnehmern" (Code 113) gemäß Artikel 20 (a) (iii) sowie Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	220
5.3.1.1.4	Maßnahme "Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen und forstwirt- schaftlichen Beratungsdiensten" (Code 114) gemäß Artikel 20 (a) (iv) sowie Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Einzelbetriebliche Managementsysteme (114)	220
5.3.1.1.5	Maßnahme "Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungs- diensten" (Code 115) gemäß Artikel 20 (a) (v) sowie Artikel 25 der Ver- ordnung (EG) Nr. 1698/2005	225
5.3.1.2	Maßnahmen zur Umstrukturierung und Entwicklung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung	225
5.3.1.2.1	Maßnahme "Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe" (Code 121) gemäß Artikel 20 (b) (i) sowie Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) (121)....	225

5.3.1.2.2	Maßnahme "Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder" (Code 122) gemäß Artikel 20 (b) (ii) sowie Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.....	230
5.3.1.2.3	Maßnahme "Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen" (Code 123) gemäß Artikel 20 (b) (iii) sowie Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Verarbeitung und Vermarktung (123).....	230
5.3.1.2.4	Maßnahme "Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie im Forstsektor" (Code 124) gemäß Artikel 20 (b) (iv) sowie Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.....	235
5.3.1.2.5	Maßnahme "Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft" (Code 125) gemäß Artikel 20 (b) (v) sowie Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.....	235
5.3.1.2.5.1	Flurbereinigung (125-A).....	235
5.3.1.2.5.2	Wegebau (125-B).....	241
5.3.1.2.5.3	Wegebau Forst (125-C).....	244
5.3.1.2.5.4	Beregnung (125-D).....	247
5.3.1.2.6	Maßnahme "Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichen Produktionspotenzial sowie geeignete vorbeugende Aktionen" (Code 126) gemäß Artikel 20 (b) (vi) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.....	250
5.3.1.2.6.1	Hochwasserschutz im Binnenland (126-A).....	250
5.3.1.2.6.2	Küstenschutz (126-B).....	253
5.3.1.3	Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Produktion und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse.....	256
5.3.1.3.1	Maßnahme "Einhaltung von Normen, die auf Gemeinschaftsvorschriften beruhen" (Code 131) gemäß Artikel 20 (c) (ii) sowie Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.....	256
5.3.1.3.2	Maßnahme "Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen" (Code 132) gemäß Artikel 20 (c) (ii) sowie Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.....	256
5.3.1.3.3	Maßnahme "Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen" (Code 133) gemäß Artikel 20 (c) (iii) sowie Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.....	256
5.3.1.4	Übergangsmaßnahmen für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, die Slowakei und Slowenien.....	257
5.3.1.4.1	Maßnahme "Unterstützung der landwirtschaftlichen Semi-Subsistenzbetriebe im Umstrukturierungsprozess" (Code 141) gemäß Artikel 20 (d) (i) sowie Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.....	257
5.3.1.4.2	Maßnahme "Gründung von Erzeugergemeinschaften" (Code 142) gemäß Artikel 20 (d) (ii) sowie Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.....	257
5.3.2	Schwerpunkt 2: "Verbesserung der Umwelt und der Landschaft" gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.....	258
5.3.2.1	Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen.....	258
5.3.2.1.1	Maßnahme "Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten" (Code 211) gemäß Artikel 36 (a) (i) sowie Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.....	258
5.3.2.1.2	Maßnahme "Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind" (Code 212) gemäß Artikel 36 (a) (ii) sowie Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.....	258
5.3.2.1.3	Maßnahme "Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG" (Code 213) gemäß Artikel 36 (a) (iii) sowie Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Erschwernisausgleich (213).....	262
5.3.2.1.4	Maßnahme "Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen" (Code 214) gemäß Artikel 36 (a) (iv) sowie Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.....	267

5.3.2.1.4.1	Niedersächsisches und Bremisches Agrarumweltprogramm (NAU/BAU) (214-A).....	274
5.3.2.1.4.2	Grundwasser schonende Landbewirtschaftung (GSL) (214-B)	289
5.3.2.1.4.3	Kooperationsprogramm Naturschutz (KoopNat) (214-C)	296
5.3.2.1.5	Maßnahme "Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen" (Code 215) gemäß Artikel 36 (a) (v) sowie Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	306
5.3.2.1.6	Maßnahme "Beihilfen für nichtproduktive Investitionen" (Code 216) gemäß Artikel 36 (a) (vi) sowie Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 – Spezieller Arten- und Biotopschutz (216)	306
5.3.2.2	Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen	311
5.3.2.2.1	Maßnahme "Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen" (Code 221) gemäß Artikel 36 (b) (i) sowie Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen (221)	311
5.3.2.2.2	Maßnahme "Ersteinrichtung von Agrarforstsystemen auf landwirtschaftlichen Flächen" (Code 222) gemäß Artikel 36 (b) (ii) sowie Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	315
5.3.2.2.3	Maßnahme "Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen" (Code 223) gemäß Artikel 36 (b) (iii) sowie Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen (223)	315
5.3.2.2.4	Maßnahme "Zahlungen im Rahmen von Natura 2000" (Code 224) gemäß Artikel 36 (b) (iv) sowie Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	319
5.3.2.2.5	Maßnahme "Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen" (Code 225) gemäß Artikel 36 (b) (v) sowie Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Waldumweltmaßnahmen (225)	319
5.3.2.2.6	Maßnahme "Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen" (Code 226) gemäß Artikel 36 (b) (vi) sowie Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Wiederaufbau forstwirtschaftlichen Potenzials (226)	330
5.3.2.2.7	Maßnahme "Beihilfen für nichtproduktive Investitionen" (Code 227) gemäß Artikel 36 (b) (vii) sowie Artikel 49 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Nichtproduktive Investitionen Forst (227)	334
5.3.3	Schwerpunkt 3: "Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft" gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	339
5.3.3.1	Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft	339
5.3.3.1.1	Maßnahme "Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten" (Code 311) gemäß Artikel 52 (a) (i) sowie Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Diversifizierung (311)	339
5.3.3.1.2	Maßnahme "Unterstützung der Gründung und Entwicklung von "Kleinstunternehmen" (Code 312) gemäß Artikel 52 (a) (ii) sowie Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	343
5.3.3.1.3	Maßnahme "Förderung des Fremdenverkehrs" (Code 313) gemäß Artikel 52 (a) (iii) sowie Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Tourismus (313)	343
5.3.3.2	Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum	347
5.3.3.2.1	Maßnahme "Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung" (Code 321) gemäß Artikel 52 (b) (i) sowie Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Dienstleistungseinrichtungen (321)	347
5.3.3.2.2	Maßnahme "Dorferneuerung und -entwicklung" (Code 322) gemäß Artikel 52 (b) (ii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Dorferneuerung (322)	352
5.3.3.2.3	Maßnahme "Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes" (Code 323) gemäß Artikel 52 (b) (iii) sowie Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	358
5.3.3.2.3.1	Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft (323-A)	358

5.3.3.2.3.2	Fließgewässerentwicklung im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie (323-B)	364
5.3.3.2.3.3	Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer (323-C)	368
5.3.3.2.3.4	Kulturerbe (323-D).....	374
5.3.3.3	Maßnahme "Ausbildung und Information" (Code 331) gemäß Artikel 52 (c) sowie Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	378
5.3.3.3.1	Transparenz schaffen - von der Ladentheke bis zum Erzeuger (331-A).....	378
5.3.3.3.2	Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen (331-B).....	385
5.3.3.4	Maßnahme "Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Durchführung" (Code 341) gemäß Artikel 52 (d) sowie Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	388
5.3.3.4.1	Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK) (341-A)	388
5.3.3.4.2	Regionalmanagement (341-B).....	392
5.3.4	Schwerpunkt 4: "Umsetzung des Leader-Konzepts" gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1698/200.....	395
5.3.4.1	Maßnahme "Lokale Entwicklungsstrategien" (Code 41) gemäß Artikel 61 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	395
5.3.4.1.1	Leader-Ansatz (41)	395
5.3.4.1.2	Maßnahme "Leader-Ansatz: Umsetzung der Programmmaßnahmen" (Code 411-413) (411-413)	399
5.3.4.2	Maßnahme "Gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit" (Code 421) - Leader-Ansatz: Kooperationsprojekte (421).....	402
5.3.4.3	Maßnahme "Betreiben einer lokalen Aktionsgruppe, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet" (Code 431) - Leader-Ansatz: Laufende Kosten der LAG (431)	405
5.3.5	Ergänzungen zu Direktzahlungen	408
5.3.6	Neue Herausforderungen.....	409
6	Finanzierungsplan.....	413
6.1	Jährliche Beteiligung des ELER.....	413
6.2	Finanzierungspläne, aufgeschlüsselt nach Schwerpunkten (in EUR für den gesamten Zeitraum).....	415
6.2.1	Finanzierungsplan Nichtkonvergenzgebiet.....	415
6.2.2	Finanzierungsplan Konvergenzgebiet (phasing-out Lüneburg)	415
6.2.3	Finanzierungsplan Zusätzliche Mittel - Nichtkonvergenzgebiet.....	416
6.2.4	Finanzierungsplan Zusätzliche Mittel - Konvergenzgebiet	416
6.3	Finanzierungsplan für neue Herausforderungen.....	417
7	Indikative Mittelaufteilung, aufgeschlüsselt nach Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums.....	420
7.1	Indikative Mittelaufteilung Nichtkonvergenzgebiet	420
7.2	Indikative Mittelaufteilung Konvergenzgebiet (phasing-out Lüneburg).....	422
7.3	Indikative Mittelaufteilung für die neuen Herausforderungen - Nichtkonvergenzgebiet.....	424
7.4	Indikative Mittelaufteilung für die neuen Herausforderungen - Konvergenzgebiet.....	426
8	Zusätzliche nationale Förderung gem. Art. 16, Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.....	428
9	Angaben zur Bewertung der Einhaltung der Wettbewerbsregeln nach Artikel 87, 88 und 89 des Vertrags	430
10	Angaben zur Komplementarität.....	432

10.1	Beurteilung und Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität	432
10.1.1	Beurteilung der Komplementarität mit den Aktivitäten, Politiken und Prioritäten der Gemeinschaft, insbesondere mit den Zielen des wirtschaft- lichen und sozialen Zusammenhalts sowie des Gemeinschaftsinstruments zur Förderung der Fischerei	432
10.1.2	Beurteilung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität mit Maßnahmen, die durch den ELER oder andere Instrumente in den in Anhang 1 der DVO aufgelisteten Sektoren finanziert werden	433
10.1.3	Beurteilung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität mit Maß- nahmen, die durch den Fischereifonds (EFF) finanziert werden	434
10.2	Abgrenzungskriterien für Maßnahmen der Schwerpunkte 1 bis 3, die auf Vorhaben ausgerichtet sind, für die im Rahmen anderer Förderinstrumente der Gemeinschaft, insbesondere der Strukturfonds und des europäischen Fischereifonds ebenfalls eine Unterstützung gewährt werden kann	435
10.3	Abgrenzungskriterien der unter Schwerpunkt 4 fallenden lokalen Entwicklungs- strategien von den lokalen Entwicklungsstrategien, die von "Gruppen" im Rahmen des Europäischen Fischereifonds durchgeführt werden und für die Abgrenzung der Kooperationsprojekte vom Ziel der Zusammenarbeit im Rahmen der Strukturfonds... ..	436
10.4	Komplementarität mit anderen Förderinstrumenten der Gemeinschaft	436
11	Verantwortliche Stellen und Einrichtungen	437
11.1	Allgemeines	437
11.2	Verwaltungsbehörde	437
11.3	Zahlstelle	437
11.4	Bescheinigende Stelle	438
11.5	Bewilligungsstellen	438
11.6	Leader-Lenkungsausschuss	440
11.7	Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionsverfahren	440
12	Begleitungs- und Bewertungssystem	443
12.1	Begleitungssystem	443
12.2	Bewertung	444
13	Bestimmungen zur Sicherstellung der Publizität des niedersächsischen Entwicklungsprogramms gem. Art. 76 VO (EG) 1698/2005	445
13.1	Rechtsgrundlagen und Organisation	445
13.2	Ziele und Zielgruppen	445
13.3	Strategie und Inhalt der Informations- und Publizitätsmaßnahmen	445
13.4	Informations- und Publizitätsmaßnahmen	446
13.5	Evaluierung und Kontrolle	447
13.6	Kommunikationsplan	447
14	Benennung der in Art. 6 genannten Partner und die Ergebnisse ihrer Konsultationen	451

14.1 Benennung der konsultierten Partner.....	451
14.2 Ergebnisse der Konsultationen	453
15 Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Nichtdiskriminierung.....	458
15.1 Die Berücksichtigung der Grundsätze bei der Programmerstellung.....	458
15.2 Die Berücksichtigung der Grundsätze bei der Programmumsetzung.....	458
16 Technische Hilfe	460
16.1 Beschreibung des Einsatzes der technischen Hilfe	460
16.2 Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum	461
Literatur	462

Anhang

- Anhang 1: Agrarökonomische Berechnungen
- Anhang 2: Öffentliche Kosten der Altverpflichtungen
- Anhang 3: Entwurf einer Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Begleitausschuss "Ländliche Entwicklung" zur Durchführung des Entwicklungsprogramms nach der VO (EG) 1698/2005
- Anhang 4: Rote Listen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in Niedersachsen und Bremen
- Anhang 5: Ex-ante-Bewertung inklusive Umweltbericht
- Anhang 6: Ausgewählte Förderkulissen

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 3.2-1: Rahmenbedingungen für die Programmstrategie von Niedersachsen und Bremen
- Abbildung 3.2-2: Ableitung der Programmstrategie auf Basis der SWOT für Niedersachsen und Bremen
- Abbildung 3.2-3: Aufbau der Programmstrategie für Niedersachsen und Bremen
- Abbildung 3.2-4: Instrumentenmix zur Umsetzung von Natura 2000 in Niedersachsen und Bremen
- Abbildung 3.2-5: Baukastenmodell bei den naturschutzorientierten Maßnahmen am Beispiel der Grünlandförderung (MU 2009)
- Abbildung 4.2-1: Baukastenmodell bei den naturschutzorientierten Maßnahmen am Beispiel der Grünlandförderung (MU 2006b)
- Abbildung 11.7-1: Verwaltungsverfahren
- Abbildung 11.7-2: Kontroll- und Sanktionsverfahren

Diagrammverzeichnis

- Diagramm 3.1-1: Anteil der Erwerbstätigen 2003 nach Sektoren in % (Statistisches Bundesamt)
- Diagramm 3.1-2: Anzahl der Betriebe in Niedersachsen 1994-2005 inkl. Betrieben unter 2 ha (nach NLS 2006c)
- Diagramm 3.1-3: Betriebsgrößen- und Flächenverteilung 2003 in Bremen, Niedersachsen und Bundesrepublik gesamt (Anteile in %) inkl. Betrieben unter 2 ha
- Diagramm 3.1-4: Veränderung der Betriebsgrößenklassen nach Zahl der Betriebe 1999-2003 in Niedersachsen
- Diagramm 3.1-5: Veränderung der Betriebsgrößenklassen nach Zahl der Betriebe 1999-2003 in Bremen
- Diagramm 3.1-6: Entwicklung der Beihilfen für Investitionen in ausgewählten EU-Staaten gemessen in € je Betrieb (Europäisches Testbetriebsnetz INLB unter http://forum.europa.eu.int/Public/irc/agri/rica/library?l=/standard_results)
- Diagramm 3.1-7: Entwicklung der Zins- und Investitionszuschüsse in ausgewählten Bundesländern (in € je EGE) (Agrarberichte der Bundesregierung)
- Diagramm 3.1-8: Betriebsformen der landwirtschaftlichen Betriebe in Niedersachsen und den ehemaligen Regierungsbezirken 1999 (NLS 2006c)
- Diagramm 3.1-9: Anbauflächen im Ackerbau in Niedersachsen 2004 (NLS 2006c)
- Diagramm 3.1-10: Waldflächen in Niedersachsen (ML 2004c)
- Diagramm 3.1-11: Waldflächen nach Besitz (ML 2004c)
- Diagramm 3.1-12: Altersklassenverteilung (ML 2004c)
- Diagramm 3.1-13: Artenvielfalt in Niedersachsen (nach NLWKN in MU 2006h)
- Diagramm 3.1-14: Waldaufbau in Niedersachsen und Bremen (ML 2006)
- Diagramm 3.1-15: Anteil der Risikogebiete an der Waldfläche in Niedersachsen (ML 2006k)
- Diagramm 3.1-16: Häufigkeitsverteilung der mit Pflanzenschutzmitteln belasteten GÜN-Messstellen in Niedersachsen (NLWKN 2006c)
- Diagramm 4.2-1: Wirkungen auf Einkommen und Beschäftigung, gewichtet mit dem maßnahmenbezogenen Mitteleinsatz 2007 bis 2013 (Ex-ante-Bewertung im Anhang)
- Diagramm 4.2-2: Umweltwirkungen, gewichtet mit dem maßnahmenbezogenen Mitteleinsatz 2007 bis 2013 (Entwurf der FAL auf der Grundlage von ML 2006b)
- Diagramm 4.2-3: Wirkungen auf Lebensqualität und Governance, gewichtet mit dem maßnahmenbezogenen Mitteleinsatz 2007 bis 2013 (Entwurf der FAL auf der Grundlage von ML 2006b)

Kartenverzeichnis

Karte 2-1:	Niedersachsen (ML 2005a)
Karte 2-2:	Bremen (Statistisches Landesamt Bremen 2006)
Karte 3.1-1:	Ländliche Räume Bremen (SBUV 2007)
Karte 3.1-2:	Bevölkerungsdichte 2004 (NLS 2006c, Statistisches Landesamt Bremen 2004b)
Karte 3.1-3:	Bevölkerungsprognose 2003-2021 (NIW 2004)
Karte 3.1-4:	Arbeitskräftepotenzial der mittleren Altersgruppen Niedersachsen (NIW 2005)
Karte 3.1-5:	Wanderungssaldo 2004 (NLS 2005; Statistisches Landesamt Bremen 2005)
Karte 3.1-6:	Wirtschaftlicher Entwicklungsstand (Eurostat Economic Accounts; Durchschnitt 2000-2002)
Karte 3.1-7:	Bruttowertschöpfung nach Sektoren 2003 (NLS 2006c und Landesamt Bremen)
Karte 3.1-8:	Anteil des primären Sektors an der Bruttowertschöpfung 2003 (NLS 2005, Statistisches Landesamt Bremen; Daten von 2003)
Karte 3.1-9:	Erwerbstätige nach Sektoren 2002 (Eurostat Economic Accounts 2002)
Karte 3.1-10:	Arbeitslosenquote 2005 in Niedersachsen (Bundesagentur für Arbeit 2006)
Karte 3.1-11:	Landnutzung (CLC2000 2000)
Karte 3.1-12:	Anteil des Dauergrünlandes (ML 2005a)
Karte 3.1-13:	Anteile Ökolandbau (NIW 2004)
Karte 3.1-14:	Fischotter-Verbreitung 1980-2004 (nach NLWKN aus MU 2006h)
Karte 3.1-15:	Natura 2000 inkl. FFH-Gebietsvorschlägen sowie Europäischen Vogelschutzgebieten für Niedersachsen (MU 2006h)
Karte 3.1-16:	Natura 2000-Gebiete in Bremen (SBUV 2006b)
Karte 3.1-17:	Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung
Karte 3.1-18:	Stickstoffüberschüsse der Landwirtschaft in den Kreisen Niedersachsens und räumliche Verteilung von Agrarumweltmaßnahmen-Flächen mit Reduzierung des N-Eintrags (FAL 2005b)
Karte 3.1-19:	Klassifizierung der potenziellen Nitratauswaschungsgefährdung (FAL 2005b)
Karte 3.1-20:	Schutzwürdige Böden Niedersachsens (MU 2006h)
Karte 3.1-21:	Verdichtungsgefährdung in Niedersachsen (MU; NLÖ 2001)
Karte 3.1-22:	Anteil erosionsfördernder Sommer- und Hackfrüchte - Winderosion (MU 2006h)
Karte 3.1-23:	Potenzielle Wassererosionsgefährdung (MU 2006h)
Karte 3.1-24:	Versiegelungsgrad Niedersachsen (MU 2006h)

Karte 3.1-25: Branchenstruktur der Dienstleistungen in Niedersachsen und Bremen 2004 (NIW 2005)

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3.1-1:	Gebietsabgrenzung zur Förderfähigkeit der Schwerpunkte und Maßnahmen
Tabelle 3.1-2:	Gewinnentwicklung der niedersächsischen Haupterwerbsbetriebe in den Wirtschaftsjahren (BMVEL 2005e)
Tabelle 3.1-3:	Strukturvergleich landwirtschaftlicher Betriebe ausgewählter Mitgliedstaaten der EU (Betriebe > 1 EGE , nach EUROSTAT 2005, Agrarberichte 2004, 2005, NLS)
Tabelle 3.1-4:	Landwirtschaftliche Bodennutzung 2003 (NLS 2006c; Statistisches Landesamt Bremen 2005)
Tabelle 3.1-5:	Strukturvergleich in der Milchviehhaltung 2003 (ML 2006b)
Tabelle 3.1-6:	Strukturvergleich in der Schweinehaltung 2003 (ML 2006b)
Tabelle 3.1-7:	Selbstversorgungsgrad in Prozent (ML 2006d)
Tabelle 3.1-8:	Liste der 33 Vogelarten, für die Niedersachsen und Bremen im Sinne der Biodiversitätskonvention eine besondere Schutzverantwortung besitzen (nach NLWKN in MU 2006h)
Tabelle 3.1-9:	Natura 2000-Gebiete; Statistische Angaben über NATURA 2000-Gebiete in Niedersachsen (Stand: Februar 2006): Gesamtflächen gemäß Meldung an die EU-Kommission
Tabelle 3.1-10:	Natura 2000-Gebiete; Statistische Angaben über NATURA 2000-Gebiete im Land Bremen (SBUV 2006a)
Tabelle 3.1-11:	Überblick über naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte in Niedersachsen (MU 2006h)
Tabelle 3.1-12:	Schutzgebiete in Bremen (SBUV 2006a)
Tabelle 3.1-13:	Entwicklung des Anbaus Nachwachsender Rohstoffe in Niedersachsen von 2004 bis 2005 (ML 2006p; NLS 2006c; SLA 2006)
Tabelle 3.1-14:	Maisanbau in ausgewählten Regionen Niedersachsens (ML 2006p; NLS 2006c; SLA 2006)
Tabelle 3.1-15:	Anbauflächen von Energiepflanzen (ML 2006p; NLS 2006c; SLA 2006)
Tabelle 3.1-16:	Regionale Entwicklungsprozesse im Rahmen von LEADER+, Regionen Aktiv, INTERREG (ML 2006m)
Tabelle 3.1-17:	ILEK und Regionalmanagements im Rahmen der ZILE-Richtlinie (abgeschlossene und aktuell laufende) (ML 2006m)
Tabelle 3.2-1:	Bezüge der Ziele Schwerpunkt 1 in Niedersachsen und Bremen zu den Zielen der Nationalen Strategie
Tabelle 3.2-2:	Maßnahmen und Zielbezüge Schwerpunkt 1
Tabelle 3.2-3:	Bezüge der Ziele Schwerpunkt 2 in Niedersachsen und Bremen zu den Zielen der Nationalen Strategie
Tabelle 3.2-4:	Maßnahmen und Zielbezüge Schwerpunkt 2

Tabelle 3.2-5:	Bezüge der Ziele Schwerpunkt 3 in Niedersachsen und Bremen zu den Zielen der Nationalen Strategie
Tabelle 3.2-6:	Maßnahmen und Zielbezüge Schwerpunkt 3
Tabelle 3.2-7:	Bezüge der Ziele Schwerpunkt Leader des niedersächsischen und bremischen Programms zu den Zielen der Nationalen Strategie
Tabelle 3.2-8:	Mittelausstattung der Schwerpunkte
Tabelle 3.2-9:	Beitrag von Programmmaßnahmen der Schwerpunkte 1, 3 und 4 zum Arten- und Naturschutz (Biodiversität), Wasserschutz und Klimaschutz
Tabelle 3.2-10:	Räumliche und finanzielle Konzentration von Maßnahmen
Tabelle 4.2-1:	Zusammenfassung der Kommentare der Verwaltungsbehörden
Tabelle 5.1-1:	Zuordnung der Maßnahmen zu den Artikeln der ELER-VO
Tabelle 5.2-1:	Überblick über Zahlungsverpflichtungen nach VO Nr. 1320/2006 KOM
Tabelle 5.2-2:	Überschreitung der Höchstsätze gem. Anhang I der VO (EG) 1698/2005
Tabelle 5.2-3:	Angaben über die fakultative Modulation in Niedersachsen
Tabelle 5.3-1	Anforderungen aus Baseline und Artikel 39-Maßnahmen
Tabelle 5.3-2:	Anforderungen aus Baseline und Artikel 47-Maßnahmen
Tabelle 6.1-1:	Jährliche Beteiligung des ELER (in €)
Tabelle 6.2-1:	Finanzierungsplan Nichtkonvergenzgebiet in €
Tabelle 6.2-2:	Finanzierungsplan Konvergenzgebiet (phasing-out Lüneburg) in €
Tabelle 7.1-1:	Indikative Mittelaufteilung Nichtkonvergenzgebiet in €, gesamter Zeitraum
Tabelle 7.2-1:	Indikative Mittelaufteilung Konvergenzgebiet (phasing-out Lüneburg) in €, gesamter Zeitraum
Tabelle 8-1:	Angaben über zusätzliche nationale Förderung gem. Art. 16, Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in €, für den gesamten Zeitraum
Tabelle 9-A:	Angaben zur Rechtmäßigkeit im Geltungsbereich nach Art. 36 des Vertrages
Tabelle 9-B:	Angaben zur Rechtmäßigkeit außerhalb des Geltungsbereichs nach Art. 36 des Vertrages
Tabelle 10.1-1:	Angaben zur Sicherstellung der Komplementarität
Tabelle 11.5-1:	Bewilligungsstellen
Tabelle 13.6-1:	Kommunikationsplan für das ländliche Entwicklungsprogramm Niedersachsen
Tabelle 14.1-1:	Übersicht über beteiligte Institutionen
Tabelle 14.2-1:	Veranstaltungen und beteiligte Partner
Tabelle 14.2-2:	Zusammenfassung der Ergebnisse der Konsultationen
Tabelle 16.1-1:	Mittel der Technischen Hilfe

1 Titel des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum

"PROFIL 2007-2013"

Programm zur Förderung im ländlichen Raum
Niedersachsen und Bremen
2007-2013

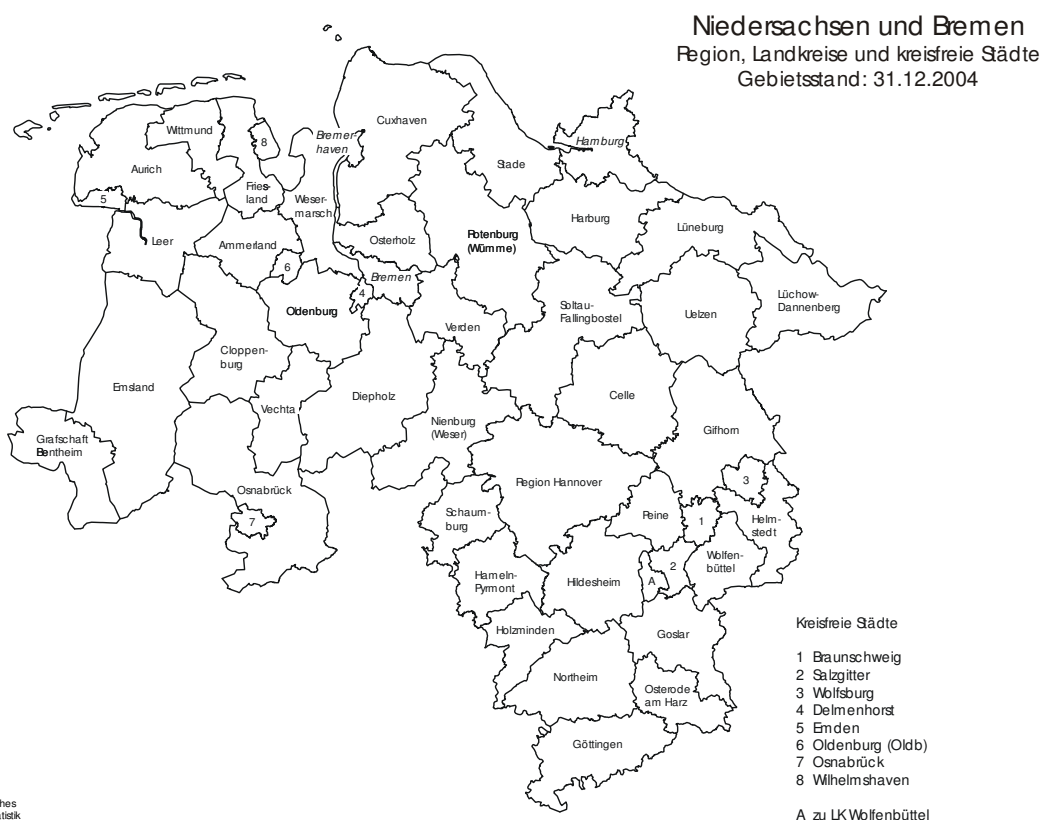
Entwicklungsprogramm der Länder Niedersachsen und Bremen für den ländlichen Raum gemäß VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER).

2 Mitgliedstaat

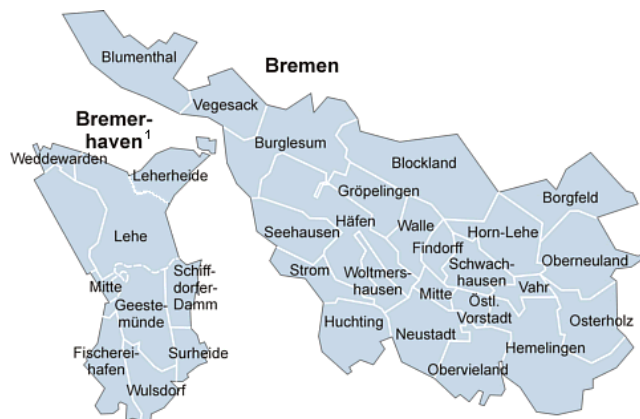
Mitgliedstaat: Bundesrepublik Deutschland

Bundesländer: Niedersachsen und Bremen

Karte 2-1: Niedersachsen (ML 2005a)



Karte 2-2: Bremen (Statistisches Landesamt Bremen 2006)



In Niedersachsen gehört der ehemalige Regierungsbezirk Lüneburg zu den phasing-out-Gebieten.

Gemeinsame Programmplanung

Für die Förderperiode 2007-2013 erfolgt eine Kooperation des Landes Bremen mit dem Flächenland Niedersachsen. Innerhalb des gemeinsamen Programms werden die Besonderheiten Bremens berücksichtigt. Hintergrund ist unter anderem, dass in der vorausgegangenen Förderperiode deutlich wurde, dass die spezifische Situation Bremens mit vergleichsweise wenigen potenziellen Teilnehmern bzw. geringer Mittelverausgabung einen verhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bei der Programmabwicklung verursacht (FAL 2005d).

3 Analyse der Ausgangssituation in Bezug auf Stärken und Schwächen, abgeleitete Strategie und Ex-ante Evaluation

3.1 Analyse der Ausgangssituation in Bezug auf Stärken und Schwächen

Darstellung der Basisindikatoren

Die Basisindikatoren¹ der EU gemäß Anhang VIII der VO Nr. 1698/2005 des Rates werden im Kap. 5.2.8 dargestellt. Die Daten werden, für die Länder Niedersachsen und Bremen gemeinsam abgebildet. Einigen Unterkapiteln werden ausgewählte themenbezogene Indikatoren vorangestellt, um die Aussagen des Textes zu ergänzen.

Phasing-out-Gebiet Lüneburg

Die Auswahl der phasing-out-Gebiete durch die EU-KOM erfolgt über die Prüfung des Indikators Bruttoinlandsprodukt. Der ehemalige Regierungsbezirk Lüneburg weist im Durchschnitt der Jahre 2001 bis 2003 ein Bruttoinlandsprodukt von weniger als 75 % des EU-15 Durchschnitts auf. Lediglich aufgrund des statistischen Effekts der Erweiterung der EU auf 25 Mitgliedsstaaten steigt der Durchschnitt des BIP des Raumes Lüneburg auf über 75 % der EU-25, so dass Lüneburg dennoch als sogenanntes phasing-out-Gebiet mit den gesamten Möglichkeiten der Ziel-1-Förderung anerkannt wird (Niedersächsische Staatskanzlei 2006; vgl. auch KOM 2006). Die Situation im phasing-out-Gebiet Lüneburg wird im Rahmen der Analyse der Ausgangssituation mit dargestellt. Eine gesonderte Situationsanalyse für das Konvergenzgebiet Lüneburg wird nicht vorgenommen, da die ELER-VO keine Unterscheidung zwischen Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebieten vorsieht. Das Gebiet weist eine sehr heterogene Struktur auf, die auch in anderen

¹ Zur Definition der EU-Basisindikatoren vergleiche "Fiches of Objective related Baseline Indicators" und "Fiches of Context related Baseline Indicators" (Handbook on Common Monitoring and Evaluation Framework by Directorate General for Agriculture and Rural Development - CMEF)

Landesteilen vorzufinden ist, weshalb das Programm keine besonderen Maßnahmen oder Förderkonditionen in Lüneburg vorsieht (vgl. Kap. Maßnahmenbeschreibung).

3.1.1 Sozioökonomie

3.1.1.1 Abgrenzung der ländlichen Räume

Die Basisindikatoren der EU befinden sich in Kap. 5.2.8. Diesem Unterkapitel werden ausgewählte themenbezogene Indikatoren vorangestellt, um die Aussagen des Textes zu ergänzen. Der anschließende Text analysiert die Situation:

Nr.	Basisindikatoren	Datenstand	NI + HB	Quelle
BC 2	Bedeutung ländlicher Gebiete			
	% Gebiete	2003	89	Eurostat Regional Statistics

In den ländlichen Räumen Niedersachsens - und ebenso darüber hinaus in anderen Regionen Deutschlands und Europas - hat sich in den vergangenen Jahrzehnten ein tief greifender Strukturwandel vollzogen, der zu einer großen Vielfalt unterschiedlicher Prägungen und Strukturen der Räume geführt hat. Das Verständnis eines homogenen ländlichen Raums, der sich in Abgrenzung zu Verdichtungsräumen insbesondere durch geringe Bevölkerungsdichte und eine hohe Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft kennzeichnen ließ, ist gerade in Flächenländern wie Niedersachsen überholt.

Zentralen Einfluss auf die Entwicklung der ländlichen Räume haben die Ausprägung und die Kombination von Merkmalen wie Lage und die Entfernung zu den Verdichtungsräumen, ihre Anbindung an den nationalen und internationalen Verkehr, die Verfügbarkeit und Qualität von Flächen für Wohnen und Gewerbe, die Ausstattung mit zentralen Orten und der Gewerbebesatz. Darüber hinaus werden, insbesondere für die Ansiedlung hochwertiger Arbeitsplätze, weiche Standortfaktoren wie Landschaft, Kultur und Bildungsangebote zunehmend wichtig. Die spezifischen Stärken und Schwächen eines ländlichen Raums hinsichtlich solcher Faktoren sind entscheidend dafür, wie seine Entwicklungsperspektive zu bewerten ist.

Insgesamt haben sich die Strukturunterschiede zwischen verdichteten und ländlich geprägten Räumen ganz erheblich abgeschwächt. Umgekehrt ist es zwischen verschiedenen ländlichen Regionen, aber auch kleinräumig innerhalb von Regionen, zu neuen Disparitäten gekommen (vgl. etwa Kapitel 3.1.1.2).

Die dadurch feststellbare vielfach kleinteilige Heterogenität in den ländlichen Regionen sowie die zum Teil fließenden Übergänge zu suburbanen und verdichteten Gebieten sprechen gegen eine Definition und feste Abgrenzung ländlicher Regionen anhand weniger Kenngrößen.

Der ländliche Raum in Niedersachsen/Bremen ist sehr heterogen. Er umfasst das in Nummer 2.4 der Entscheidung der Kommission 2006/144/EG genannte Spektrum von abgelegenen ländlichen Gebieten bis hin zu Stadtrandgebieten, die einem starken und zunehmenden Druck von Ballungsgebieten ausgesetzt sind.

Die naturräumlichen Strukturen in Niedersachsen und Bremen

Niedersachsen hat im Norden eine natürliche Begrenzung durch die Nordsee und den Unterlauf bzw. den unteren Mittellauf der Elbe. Ausgenommen hiervon sind das Amt Neuhaus, das nordöstlich der Elbe liegt, und die südelbischen Teile Hamburgs. Als Enklave auf dem Landesgebiet liegt das Land Bremen mit den Städten Bremen und Bremerhaven. Im Südosten verläuft die Landesgrenze quer durch den Harz. Der Nordosten und der Westen des Landes - insgesamt rund drei Viertel der Landesfläche - gehört zur Norddeutschen Tiefebene, der Süden zum Niedersächsischen Bergland mit dem Weserbergland, dem Leinebergland, dem Schaumburger Land, dem Braunschweiger Land, dem Untereichsfeld, Elm und Lappwald. Im Nordosten Niedersachsens erstreckt sich die Lüneburger Heide. Während dort ärmere Sandböden der Geest dominieren,

finden sich im mittleren Osten und Südosten in der Lössbördenzone äußerst ertragreiche Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit. Unter diesen Voraussetzungen (lehm- und sandhaltigen Böden) ist das Land landwirtschaftlich gut erschlossen. Im Westen liegen die Grafschaft Bentheim, das Osnabrücker Land, das Emsland, das Oldenburger Land, das Oldenburger Münsterland und - küstennah - Ostfriesland

Bremen liegt zu beiden Seiten der Weser, etwa 60 km vor deren Mündung in die Nordsee. In Höhe der Bremer Altstadt geht die Mittelweser in die Unterweser über, welche ab dem Bremer Hafengebiet zur Seeschiffahrtsstraße ausgebaut ist. Die Landschaft links der Unterweser wird als Wesermarsch bezeichnet, die Landschaft rechts der Unterweser gehört zum Elbe-Weser-Dreieck. Das Stadtgebiet ist 38 km lang und 16 km breit. Die Länge der Stadtgrenze beträgt 136,5 km. Bremen ist von der Fläche her und nach Einwohnern die zehntgrößte Stadt Deutschlands und die zweitgrößte Stadt in Norddeutschland.

Die Siedlungs- und Raumstruktur in Niedersachsen

Ländliche Räume nehmen in Niedersachsen etwa 75 % der Landesfläche ein und gut 5 Mio. Menschen (60 %) leben "auf dem Land".

Hinsichtlich der Siedlungs- und Raumstruktur lassen sich drei Gebietskategorien unterscheiden:

1. Ballungsräume und Ballungsrandzonen

- Hierzu zählen in Niedersachsen/Bremen: die Stadt Hannover und Bremen/Bremerhaven mit insgesamt 1,18 Mio. Einwohnern (Hannover: 516.000, Bremen/Bremerhaven: 664. 000)

2. Solitäre Verdichtungsgebiete

- In diese Kategorie fallen die kreisfreien Städte Braunschweig, Osnabrück, Oldenburg, Wolfsburg, Salzgitter, Emden, Wilhelmshaven und Delmenhorst sowie die Städte Göttingen und Hildesheim, die als regionale Oberzentren stark prägend auf die sie umgebenden ländlichen Gebiete wirken.

3. Gebiete mit überwiegend ländlicher Raumstruktur

- In diese Kategorie fallen alle Gebiete, die nicht den Kategorien 1. und 2. zugeordnet werden können. Dies sind vor allem Regionen in:
 - Westniedersachsen (Landkreise Cloppenburg, Emsland, Grafschaft Bentheim, Vechta und Osnabrück)
 - Ost-Friesland (Landkreise Aurich, Friesland, Leer, Wittmund und Ammerland)
 - Unterweser (Landkreise Cuxhaven, Wesermarsch, Oldenburg und Osterholz)
 - Mittelweser (Landkreise Nienburg, Verden und Diepholz)
 - Elbe-Weser (Landkreis Rotenburg, Stade und Harburg)
 - Heide (Landkreise Celle, Soltau-Fallingb. und Lüneburg)
 - Nord-Ost (Landkreise Uelzen, Lüchow-Dannenberg, Gifhorn, Wolfenbüttel, Peine und Helmstedt)
 - Region Hannover (mit dem ehemaligen Landkreis Hannover und Hildesheim)
 - Oberweser (Landkreise Hameln-Pyrmont, Holzminden und Schaumburg) sowie
 - Harz (Landkreise Goslar, Northeim, Osterode und Göttingen).
- In diese Kategorie fallen auch Orte von städtischen Gebieten der Kategorie 1 und 2, soweit sie nicht mehr als 10.000 Einwohner haben.

Im Sinne dieser Kategorisierung sind die gemäß Ziffer 3 definierten Gebiete als ländlicher Raum gemäß Nr. 3.1 des Anhangs II der VO (EG) Nr. 1974/2006 zu verstehen.

Die Siedlungs- und Raumstruktur in Bremen

Eine gebietsbezogene Abgrenzung ländlicher Räume in Bremen wird den vielfältigen Funktionszuweisungen und den engen Stadt-Land-Verflechtungen grundsätzlich nicht gerecht. Bei der Betrachtung des ländlichen Raumes im Land Bremen von Innen heraus, wird dieser sowohl über die natürlichen Grenzen als auch über Verwaltungsabgrenzungen mit einer einhergehenden Bevölkerungszahl (unter 10.000 Einwohnern) in den einzelnen Stadtbereichen definiert. Von Außen betrachtet, d.h. aus Sicht Niedersachsens, sind die ländlichen Räume Bremens durch den unmittelbaren Übergang an die angrenzenden, benachbarten ländlichen Räume des Landes Niedersachsen geprägt. Die ländlichen Gebiete Bremens unterscheiden sich in diesem Übergang nicht signifikant von den ländlichen Räumen Niedersachsens.

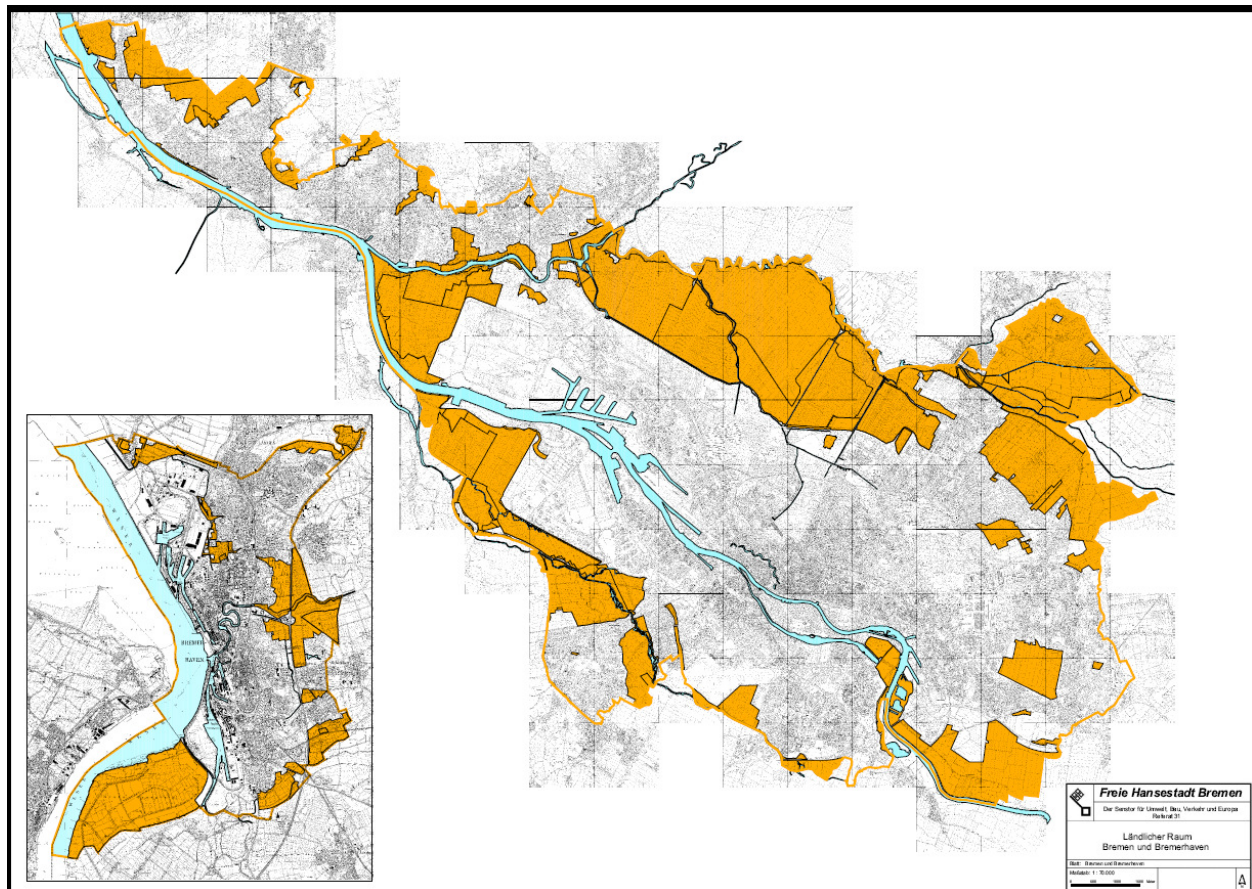
Die ländlichen Räume in Bremen und die in ihnen lebenden Menschen erfüllen im Bewusstsein der Gesellschaft und ihrer Wertschätzung vielfältige Integrationsfunktionen. Sofern aus diesen Räumen heraus wirtschaftliche, kulturelle, ökologische, soziale und gesellschaftspolitisch wünschenswerte Bindungen in die Stadt hineingetragen werden sollen, ist zur Belebung und Förderung der Stadt-Land-Kontakte der Adressatenkreis zu erweitern. Auch "Städter" sind wichtige Adressaten der Förderung, nicht nur als "passive" Konsumenten sondern auch als Akteure. Damit wird deutlich, dass der Blickwinkel auch auf eine horizontale Betrachtung der zwischen Land und Stadt bestehenden Beziehungen und Verflechtungen ausgerichtet sein muss. Der auf eingegrenzte Gebietskulissen verengte Blick kann kein zutreffendes Bild der interaktiven Austauschprozesse in den Stadt-Land-Beziehungen abbilden.

Bei einer Definition des Begriffs "Ländlicher Raum", die gleichwohl für die Maßnahmen des Schwerpunktes 3 und 4 nach Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist, sind die vielfältigen Funktionen dieser Gebiete einzubeziehen. Dabei zählen zu den wesentlichen Funktionen von ländlichen Räumen die Produktion von Nahrungsmitteln und die Versorgung der städtischen Bevölkerung, die Wohn- und Siedlungsfunktion, die Freizeit- und Erholungsmöglichkeit sowie die Kulturträgerfunktion. Aufgrund der natürlichen Standortverhältnisse mit über 95 % Grünlandanteil nimmt der ländliche Raum im Land Bremen außerdem wichtige Aufgaben im Bereich ökologischer Ausgleichs- und Hochwasserschutzfunktionen wahr. Darüber hinaus erfüllt der ländliche Raum wesentliche gesellschaftliche und soziale Funktionen für die Ausgestaltung der "Stadt-Land-Beziehungen". Die Gewichtung der verschiedenen Funktionen ländlicher Räume in einem Stadtstaat unterscheidet sich von der in Flächenstaaten. Urbane Landwirtschaft und Kulturlandschaft in Bremen und Bremerhaven haben demnach eine Bedeutung für

- die regionale Versorgung der Bevölkerung mit frischen Nahrungsmitteln,
- den Natur- und Umweltschutz (Trinkwasser, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete etc.),
- die Freizeitgestaltung und Naherholung mit Naturerlebnis,
- das Erleben von baulichen sowie landschaftlichen Kulturgütern mit charakteristischem Landschaftsbild,
- die emotionale Verankerung und Identität der Bewohner mit der Bremer Region.

Vor diesem Hintergrund erstreckt sich die Gebietskulisse für die Maßnahmen der Schwerpunkte 3 und 4 im Lande Bremen gem. Nr. 3.1 des Anhangs II der VO (EG) 1974/2006 auf die in der folgenden Karte ausgewiesenen Gebiete:

Karte 3.1-1: Ländliche Räume Bremen (SBUV 2007)



Die Förderfähigkeit der einzelnen Schwerpunkte und Maßnahmen betreffend gelten folgende Gebietsabgrenzungen:

Ein Teil der Maßnahmen des Schwerpunkts 1 richtet sich an die einzelnen Unternehmerinnen und Unternehmer der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft. Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit ist ein horizontales Ziel. Entsprechend müssen auch die Maßnahmen horizontal im ganzen Land angeboten werden. Dies gilt nicht für die Flurbereinigung, die nur in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern zur Anwendung kommt (Code 125 A). Die Maßnahmen des Schwerpunktes 2 werden horizontal angeboten, sofern sie nicht spezifisch auf die Verbesserung eines oder mehrerer spezifischer Biotoptypen ausgerichtet sind oder nur in den Natura 2000 Gebieten gewährt werden. Die Maßnahmen des Schwerpunktes 3 und 4 werden mit einer räumlichen Gebietskulisse im Sinne der o.g. Definition angeboten. Bei Leader werden Maßnahmen in einer festgelegten Region durchgeführt, die grundsätzlich 150.000 Einwohner nicht übersteigen soll.

Die genaue Zuordnung ergibt sich aus folgender Übersicht.

Tabelle 3.1-1: Gebietsabgrenzung zur Förderfähigkeit der Schwerpunkte und Maßnahmen

Schwerpunkt/Maßnahme	Horizontale Anwendung	Räumliche Gebietskulisse
111, 114, 121, 123, 125 (C), 126	X	
125 (A, B)		X
213, 214, 221, 223, 225, 226, 227	X	X (überwiegend mit Gebietskulisse)
311, 313, 321,322,		X
323 A, 323 B, 323 C		X

Schwerpunkt/Maßnahme	Horizontale Anwendung	Räumliche Gebietskulisse
323 D		X
331		X
341		X
411 - 431		X

3.1.1.2 Bevölkerungsstruktur und -entwicklung

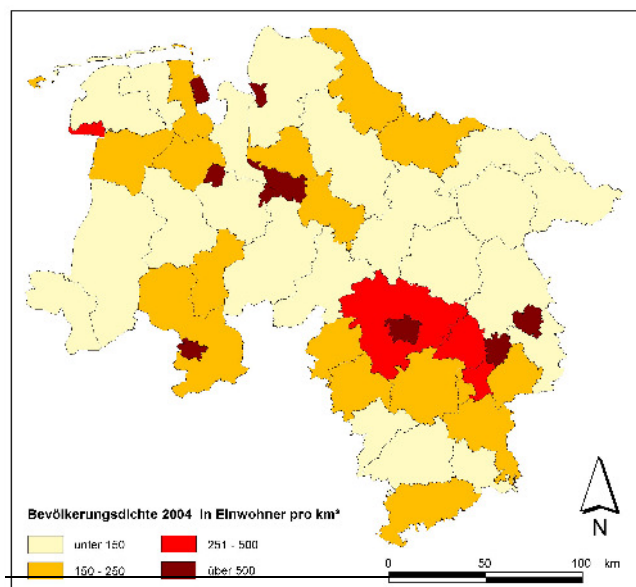
Die Basisindikatoren der EU befinden sich in Kap. 5.2.8. Diesem Unterkapitel werden ausgewählte themenbezogene Indikatoren vorangestellt, um die Aussagen des Textes zu ergänzen. Der anschließende Text analysiert die Situation:

Nr.	Basisindikatoren	Datenstand	NI + HB	Quelle
BC 2	Bedeutung ländlicher Gebiete			
	% Bevölkerung	2003	67,3	Eurostat Regional Statistics
BC 17	Bevölkerungsdichte (Einwohner/km ²)			
	Durchschnitt (landesweit)	2006	167,7	LSKN 2006a
	in ländlichen Gebieten	2006	139,5	LSKN 2006a
B 34	Jährliche Netto-Zuwanderung (Rate je 1.000 Einwohner) (%)			
	Durchschnitt (landesweit)	2006	0,07	LSKN 2006a, ML 2009
	in ländlichen Gebieten	2006	0,08	LSKN 2006a, ML 2009

Bevölkerungszahl und -dichte

Im Jahr 2005 leben insgesamt 7.995.482 Menschen (NLS 2006a) in Niedersachsen und 663.909² Menschen in Bremen (Statistisches Landesamt Bremen 2006). Im Hinblick auf die Einwohnerzahl steht Niedersachsen an vierter Stelle in der Bundesrepublik (Statistisches Bundesamt 2006). Der Anteil der weiblichen Bevölkerung in Niedersachsen und Bremen entspricht dem Bundesdurchschnitt von rund 51 % (Statistisches Bundesamt 2006). Innerhalb Niedersachsens liegen nur geringe Abweichungen vom niedersächsischen Durchschnitt vor (z.B. Cloppenburg: 49,7 %, Emsland: 49,8 %, Hameln-Pyrmont: 52,1 % für 2005).

Karte 3.1-2: Bevölkerungsdichte 2004 (NLS 2006c, Statistisches Landesamt Bremen 2004b)



Mit der Größe der Landesfläche Niedersachsens von 47.619 km² (Statistisches Bundesamt 2006) und der Einwohnerzahl ergibt sich eine durchschnittliche **Bevölkerungsdichte** von 168 Einwohner pro km², die damit deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 231 Einwohnern pro km² liegt (ebd.). Für Bremen mit einer Landesfläche³ von 404 km² ergibt sich für 2004 eine Einwohnerdichte von 1.641 Einwohnern pro km² (Statistisches Bundesamt 2006; Statistisches Landesamt Bremen 2005). 2006 ergibt sich für Niedersachsen und Bremen eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von insgesamt 167,6 Einwohnern pro km².

² Davon 116.716 Einwohner in Bremerhaven und 547.193 Einwohner in der Stadt Bremen

³ Davon 325 km² Fläche der Stadt Bremen und 78 km² Fläche der Stadt Bremerhaven

In ländlichen Gebieten liegt die Einwohnerdichte mit 139,5 Einwohnern pro km² deutlich niedriger, wobei sie in Niedersachsen regional stark variiert (LSKN 2006a; siehe Karte 3.1-2).

Bevölkerungsentwicklung

Im Vergleich zu 2003 (7.993.400 Einwohner) ist die Bevölkerungszahl in Niedersachsen nur leicht angestiegen (NLS 2006a). Die **Bevölkerungsentwicklung**⁴ hat sich in den vergangenen Jahren verändert; seit Juni 2005 ist erstmals wieder ein Rückgang der Bevölkerung zu verzeichnen. Das große Bevölkerungswachstum Ende der 1990er Jahre mit einem durchschnittlichen jährlichen Zuwachs von etwa 30.000 Einwohnern ist seit 2002 langsamer geworden. 2004 liegt der Bevölkerungszuwachs nur noch bei knapp 10.000 Einwohnern pro Jahr (NIW 2005). Die Verlangsamung des Wachstums und der aktuelle Rückgang sind auf die geringer werdenden Wanderungsgewinne bei steigendem Gestorbenenüberschuss zurückzuführen.

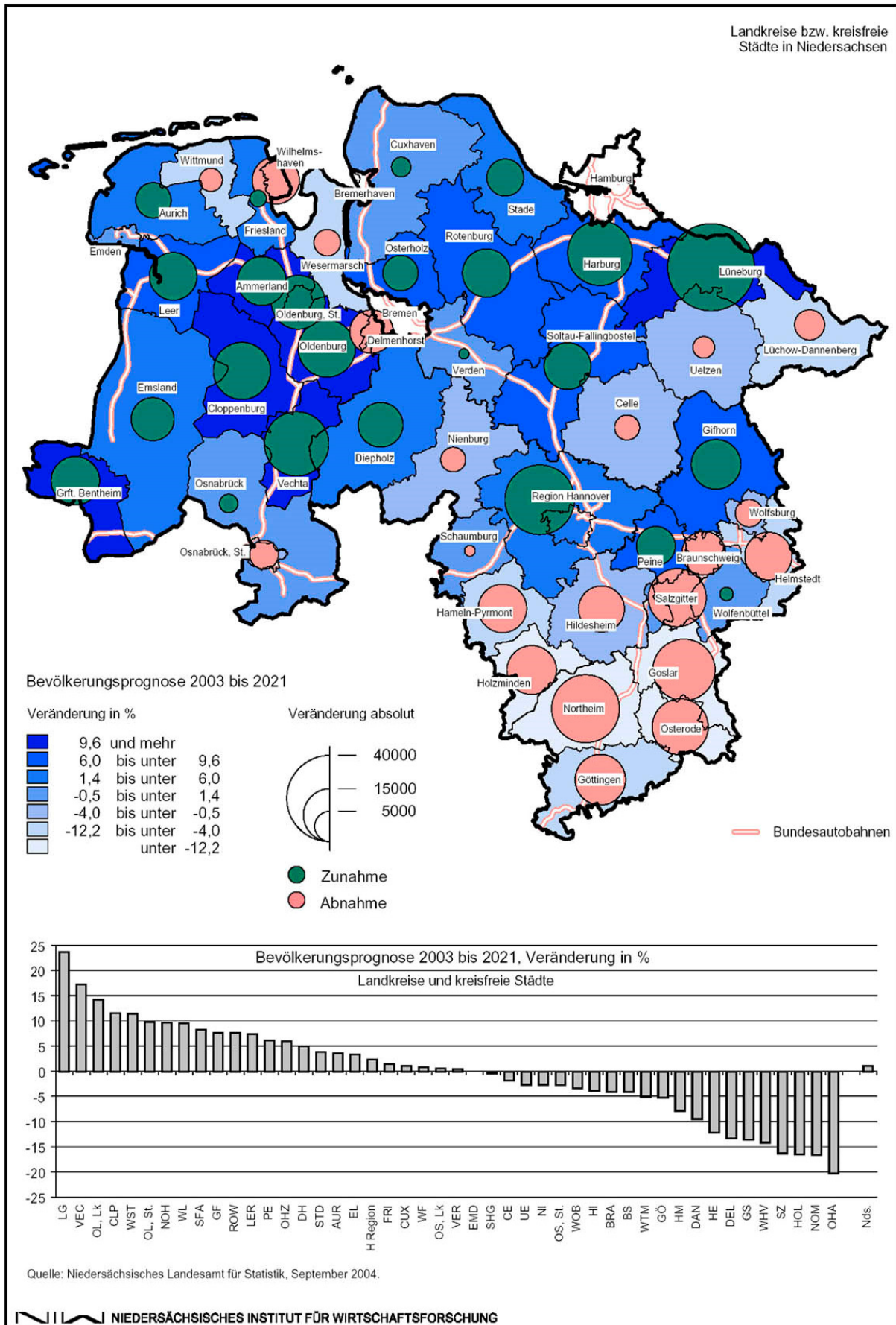
Die räumliche Differenzierung der Bevölkerungsentwicklung in Niedersachsen und Bremen zeigt 2004 zum einen ein Stadt-Umland-Gefälle, zum anderen ein West-Ost-Gefälle (ebd.):

- Die Landkreise Grafschaft Bentheim, Emsland, Cloppenburg und Vechta zeigen landesweit die höchste Bevölkerungsdynamik.
- Der Unterweserraum (Landkreise Cuxhaven und Wesermarsch) verliert 2004 weiter an Bevölkerung, ebenso die bremische Stadt Bremerhaven.
- Im südlichen Niedersachsen verstärkt sich der Bevölkerungsrückgang der letzten Jahre insbesondere im Harz mit den Landkreisen Goslar und Osterode am Harz sowie im Landkreis Northeim. Auch im Landkreis Göttingen gibt es einen leichten Bevölkerungsrückgang.
- Die Bevölkerungsdynamik des Verdichtungsraums Bremen hat im Vergleich zu 2003 sowohl in der Kernstadt als auch in den Umlandkreisen deutlich nachgelassen.
- In den Landkreisen des Oberweserraums (Schaumburg, Hameln-Pyrmont und Holzminden) verläuft die Bevölkerungsentwicklung wie in den vergangenen Jahren weiterhin negativ.

Nach einer **Bevölkerungsvorausschätzung** des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik wird ab 2011 für Gesamtniedersachsen mit rückläufigen Bevölkerungszahlen gerechnet (siehe Karte 3.1-3), da der Verlust aus der natürlichen Entwicklung ohne weitere Zuwanderungen voraussichtlich nicht genügend ausgeglichen werden kann (ebd.).

⁴ Berücksichtigt vier Komponenten: die Geborenen und die Sterbefälle (natürliche Entwicklung) sowie die Zu- und Fortzüge (Wanderungssaldo)

Karte 3.1-3: Bevölkerungsprognose 2003-2021 (NIW 2004)

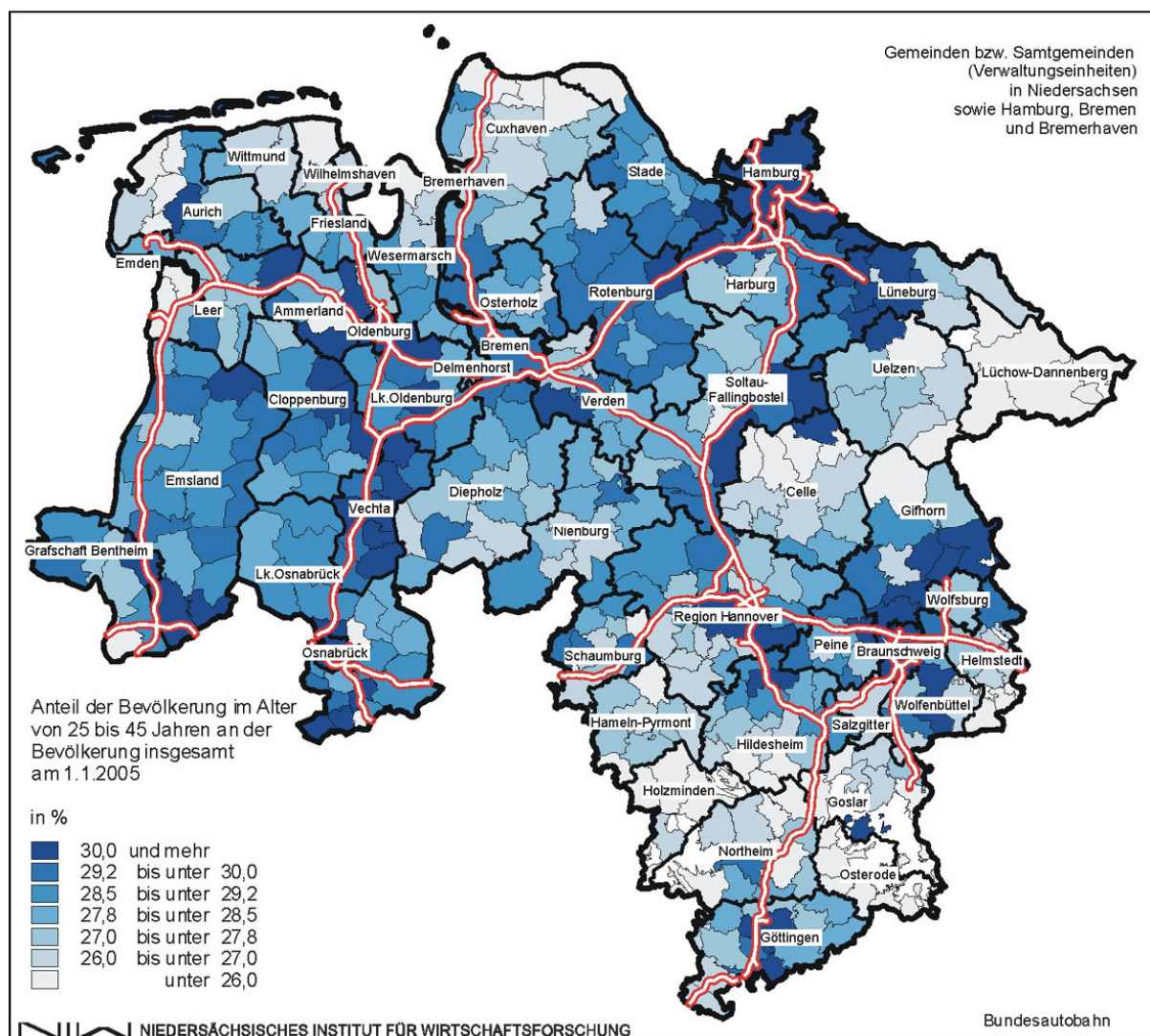


Altersstruktur

Die **Altersstruktur** der Bevölkerung Niedersachsens und Bremens ist in weiten Teilen mit dem Durchschnitt der westdeutschen Länder vergleichbar. Der Anteil der unter 18-jährigen ist z.B. aufgrund hoher Geborenenraten vergleichsweise hoch (vgl. NIW 2005). Die Bevölkerungszahlen der Altersklasse zwischen 18 und 45 Jahren sind etwas geringer, während der Anteil der Bevölkerung über 65 Jahren leicht über dem westdeutschen Durchschnitt liegt (ebd.). Innerhalb des Landes Niedersachsen sind in der Altersstruktur leichte regionale Unterschiede festzustellen.

In Bezug auf das **Arbeitskräftepotenzial**, das für das zukünftige Arbeitskräfteangebot sowie für den Arbeitsmarkt von besonderem Interesse ist, ergeben sich regionale Unterschiede (siehe Karte 3.1-4).

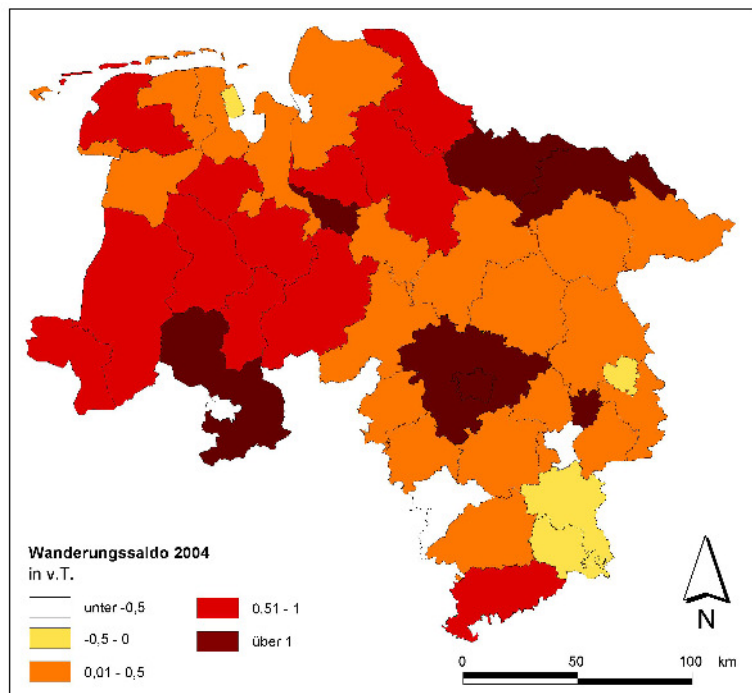
Karte 3.1-4: Arbeitskräftepotenzial der mittleren Altersgruppen Niedersachsen (NIW 2005)



Im Zuge der demografischen Entwicklung in Niedersachsen und Bremen, die zu einer starken Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung (zunehmende Alterung der Gesellschaft) und in einzelnen Regionen zu einem starken Bevölkerungsrückgang führen wird, sind vielfältige Auswirkungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu erwarten. Mögliche Folgen beziehen sich z.B. auf den regionalen Arbeitsmarkt (u.a. Abnahme des Arbeitskräftepotenzials, Fachkräftemangel), auf die Infrastruktur (u.a. Wohnungsleerstände, Anpassungsbedarf bei der sozialen und technischen Infrastruktur) sowie auf die Entwicklungsperspektiven der Kommunen.

Wanderungen

Karte 3.1-5: Wanderungssaldo 2004 (NLS 2005; Statistisches Landesamt Bremen 2005)



In Niedersachsen gab es seit Ende der 1990er Jahre bis 2003 kontinuierlich einen durchschnittlichen Wanderungsüberschuss von 30.000 Personen. Ab 2004 ist dieser Wert gesunken und liegt erstmalig unter 20.000 Personen (NIW 2005). Dabei zeigen sich deutliche regionale Unterschiede im jeweiligen **Wanderungssaldo** (siehe Karte 3.1-5). Das Land Bremen konnte im Jahr 2005 einen Wanderungsgewinn von 2.323 Personen verbuchen, der allerdings unter den Gewinnen der Vorjahre liegt (Statistisches Landesamt Bremen 2006). Im Jahr 2006 liegt die Rate der Zuwanderung für Niedersachsen und Bremen durchschnittlich bei 0,07 % je

1.000 Einwohnern, in ländlichen Gebieten bei 0,08 % je 1.000 Einwohnern (LSKN 2006a, ML 2009).

Tendenzen zur sogenannten Suburbanisierung, der Wanderungsbewegung von Haushalten aus den Kernstädten in das nähere und weitere Umland, sind besonders im Umland der Großstädte Hamburg, Hannover und Bremen ausgeprägt. Demnach profitieren vor allem die angrenzenden Räume wie z.B. die Landkreise Rotenburg, Lüneburg, Soltau-Fallingb. oder Schaumburg von Zuwanderungen (allerdings sind stellenweise Verluste bei der natürlichen Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen, siehe oben: Bevölkerungsentwicklung). Weitere Suburbanisierungstendenzen lassen sich auch bei Städten wie Braunschweig, Oldenburg oder Osnabrück sowie bei kleineren Städten wie z.B. Nienburg und Celle beobachten (NIW 2004). In den letzten Jahren sind diese Zuwanderungen allerdings stark zurückgegangen. Die näheren Gründe für den Rückgang sind bisher nicht geklärt (vgl. NIW 2005).

Der Trend, dass Frauen eher als Männer Regionen mit geringen Erwerbsmöglichkeiten verlassen, ist auch in Niedersachsen festzustellen. Von dieser Entwicklung betroffen sind z.B. einige Landkreise im südlichen Niedersachsen. Hier überwiegt bei einem negativen Wanderungssaldo der Anteil der weiblichen Bevölkerung am Wanderungssaldo (z.B. Osterode am Harz: 56 %, Holzminden: 63 %) (NLS 2006c). Bei Verstärkung dieser Tendenz ist in betroffenen Regionen mit Ungleichgewichten der Geschlechterverteilung zu rechnen.

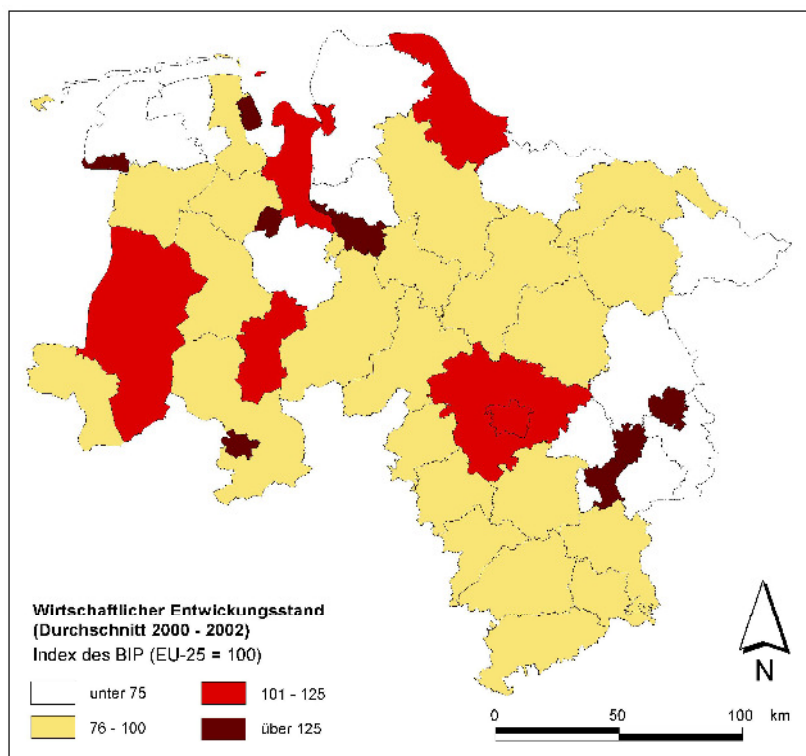
3.1.1.3 Ökonomische Wachstumssektoren und Produktivität

Die Basisindikatoren der EU befinden sich in Kap. 5.2.8. Diesem Unterkapitel werden ausgewählte themenbezogene Indikatoren vorangestellt, um die Aussagen des Textes zu ergänzen. Der anschließende Text analysiert die Situation:

Nr.	Basisindikatoren	Datenstand	NI + HB	Quelle
BC 19	Wirtschaftsstruktur			
	landesweit			
	% BWS im Primärsektor	2006	1,86	LSKN 2008
	% BWS im Sekundärsektor	2006	31,22	LSKN 2008
	% BWS im Tertiärsektor	2006	66,91	LSKN 2008
	in ländlichen Gebieten			
	% BWS im Primärsektor	2006	1,91	LSKN 2008
	% BWS im Sekundärsektor	2006	27,9	LSKN 2008
	% BWS im Tertiärsektor	2006	70,18	LSKN 2008

Der Index für das **Bruttoinlandsprodukt** (pro Kopf) Niedersachsens inklusive Bremen auf Kreisebene liegt im Vergleich zu den EU-25 Mitgliedstaaten in einigen Landkreisen unter dem Durchschnitt⁵, z.B. in Gifhorn (61), Cuxhaven (63), Harburg (65) oder auch Osterholz (63) (Eurostat Economic Accounts, Durchschnitt 2000 bis 2002) (vgl. Karte 3.1-6).

Karte 3.1-6: Wirtschaftlicher Entwicklungsstand (Eurostat Economic Accounts; Durchschnitt 2000-2002)

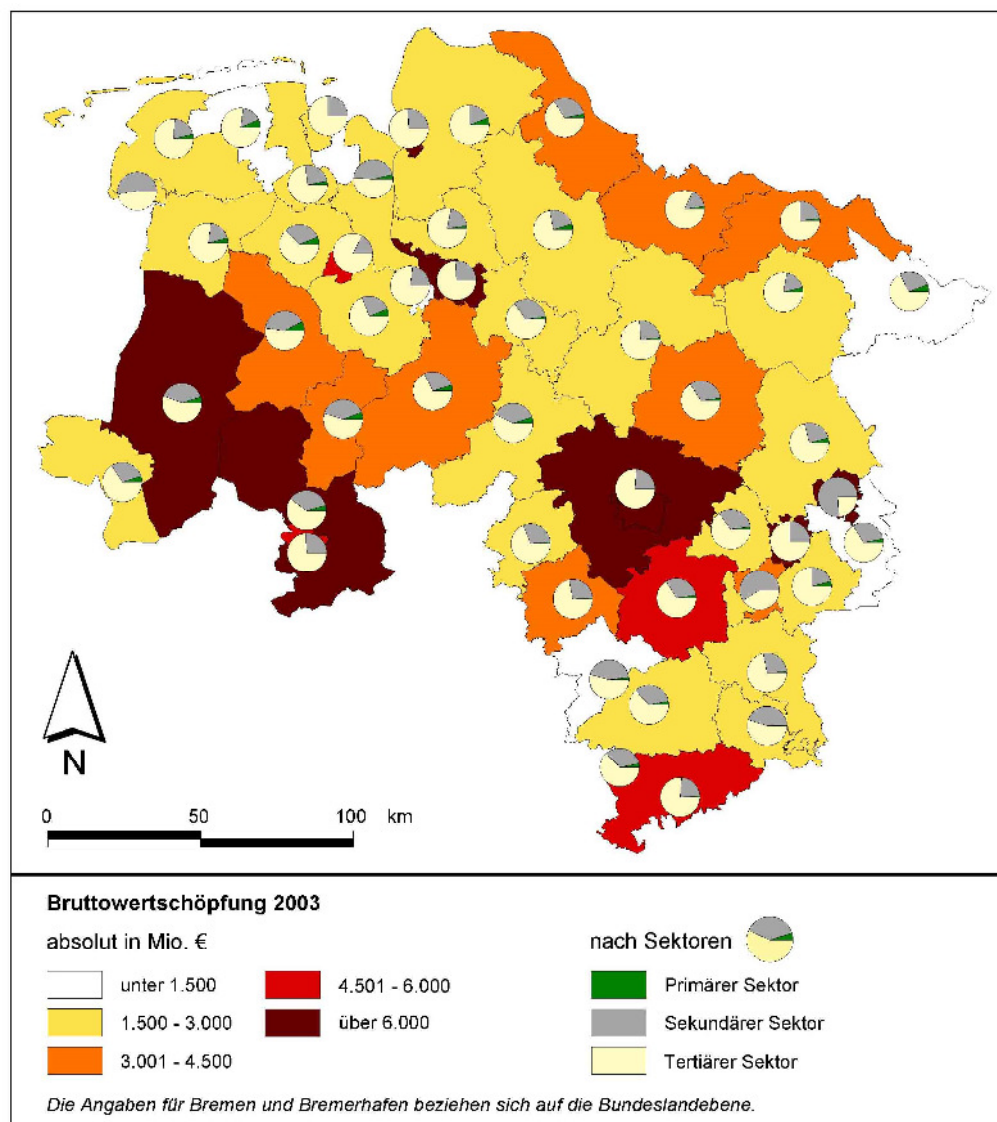


In den vergangenen Jahren (1999 bis 2003) ist die **Bruttowertschöpfung** (BWS) in Niedersachsen insgesamt leicht um etwa 5 % angestiegen. Die Wertschöpfung des Primärsektors ist in diesem Zeitraum um etwa 4 % gewachsen. Der stärkste Zuwachs ist im Bereich des Dienstleistungssektors zu verzeichnen, dessen Bruttowertschöpfung um etwa 7 % gestiegen ist. Bedingt durch große Verluste im Bereich der Energie- und Wasserversorgung sowie im Baugewerbe ist der sekundäre Sektor in Niedersachsen mit 1 % vergleichsweise gering gewachsen (NLS 2006c).

⁵ Index 100 = Durchschnitt der EU-25 Mitgliedstaaten

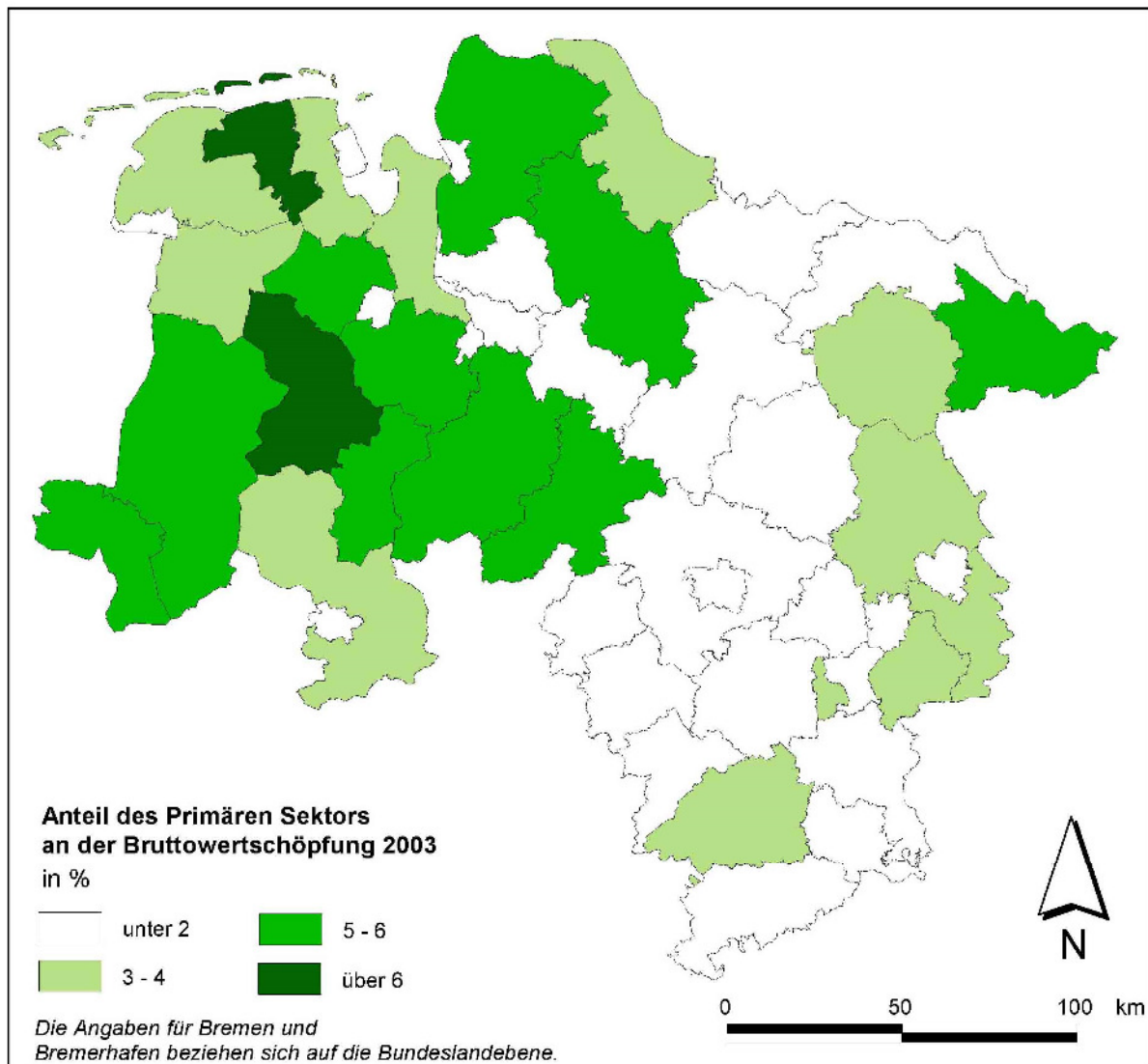
In Niedersachsen und Bremen liegt der Anteil des **Primärsektors** (Land-, Forstwirtschaft und Fischerei) an der Bruttowertschöpfung bei knapp 2 % (LSKN 2008). In einigen dünner besiedelten Landkreisen Niedersachsens ist der Anteil des primären Sektors erwartungsgemäß höher als der Durchschnitt und erreicht dort Anteile zwischen 3,5 % und 7,5 % (NLS 2006; vgl. Karte 3.1-7), in Bremen hat er mit 0,3 % einen unterdurchschnittlichen Anteil an der BWS (Statistisches Bundesamt 2006). Der Anteil des **sekundären Sektors** liegt in Niedersachsen und Bremen bei über 30 %. Für Niedersachsen liegt der Wert mit über 30 % leicht über dem Bundesdurchschnitt (29 %), in Bremen liegt er mit 27 % darunter (LSKN 2008, Statistisches Bundesamt 2006). Regionen wie Cloppenburg und Vechta mit einem Schwerpunkt in der Ernährungsindustrie oder auch das Emsland treten mit einem überdurchschnittlichen Anteil des sekundären Sektors an der Bruttowertschöpfung von ca. 35 % hervor (NLS 2006). Der **tertiäre Sektor** liegt in Niedersachsen und Bremen anteilig bei knapp unter 70 % (LSKN 2008). In Niedersachsen nimmt er einen Anteil von ca. 67 % an der Bruttowertschöpfung ein und liegt damit unter dem westdeutschen Durchschnitt (70,5 %), in Bremen tritt der tertiäre Sektor mit einem überdurchschnittlichen Anteil von fast 72 % hervor (Statistisches Bundesamt 2006). In den touristisch geprägten Regionen wie Ostfriesland und der Heide region ist der Dienstleistungsanteil an der Bruttowertschöpfung mit ca. 75 % am höchsten (NLS 2006c).

Karte 3.1-7: Bruttowertschöpfung nach Sektoren 2003 (NLS 2006c und Landesamt Bremen)



Die Arbeitsproduktivität (Bruttowertschöpfung je Erwerbstätigem) in Niedersachsen liegt im Jahr 2003 mit 48.700 € etwas unter dem Bundesdurchschnitt von 50.700 €, im Land Bremen mit 53.100 € etwas darüber. Insbesondere der sekundäre Sektor - aber auch der Dienstleistungsbereich - zeichnen sich durch eine hohe Arbeitsproduktivität aus. Entsprechend liegt vor allem in Gebieten mit einem starken Anteil des produzierenden Gewerbes die Erwerbstätigenproduktivität über dem niedersächsischen Durchschnitt (NLS 2006c).

Karte 3.1-8: Anteil des primären Sektors an der Bruttowertschöpfung 2003 (NLS 2005, Statistisches Landesamt Bremen; Daten von 2003)



Hinsichtlich der Dynamik der Sektoren lässt sich entsprechend dem Trend landesweit eine Verschiebung der Anteile an der Bruttowertschöpfung zugunsten des tertiären Sektors ausmachen. In Niedersachsen nimmt der Anteil des primären Sektors von 2000 auf 2003 um 0,06 %-Punkte, der sekundäre um 1,09 %-Punkte ab, während der Anteil des tertiären Sektors um 1,14 %-Punkte zunimmt. Dieser Trend setzt sich landesweit zwar fort, allerdings in unterschiedlicher Intensität. Der Rückgang des primären Sektors von 2000 auf 2003 variiert z.B. zwischen einem Rückgang um 0,52 %-Punkte im Landkreis Friesland und 0,08 %-Punkte im Landkreis Osterode am Harz. Die Landkreise Ammerland und Vechta verzeichnen im gleichen Zeitraum im primären Sektor entgegen des Trends Zuwächse zwischen 0,16 %-Punkte und 0,18 %-Punkte (NLS 2006c).

Das **Wirtschaftswachstum**⁶ war von 1992 bis 2002 in den ländlichen Räumen etwas stärker als in den Verdichtungsräumen: Während in Niedersachsen das BIP-Wachstum in diesem Zeitraum jahresdurchschnittlich bei ca. 2,1 % liegt, erreicht dieser Wert in den ländlichen Räumen ca. 2,3 % (NIW 2004). Bremen liegt mit einem Jahresdurchschnitt von 1,7 % unter dem Schnitt Niedersachsens (Statistisches Landesamt Bremen 2006). Sowohl Bremen als auch Niedersachsen liegen damit hinter dem Wirtschaftswachstum Deutschlands (jahresdurchschnittlich 2,7 %) zurück (NIW 2004). Unter den ländlichen Räumen weist der westniedersächsische Raum die höchste Wirtschaftsdynamik auf, die sogar über dem Wachstum der Verdichtungsräume liegt. Das mittlere Niedersachsen mit den Heideregionen sowie das südliche Niedersachsen mit den Landkreisen Osterode, Goslar, Northeim, Hameln-Pyrmont und Holzminden gehören zu den Landesteilen mit dem geringsten Wirtschaftswachstum.

Eine zunehmende Rolle bei der Erneuerung der Wirtschaftsstruktur spielen Unternehmensneugründungen. Die **Gründungsintensität**⁷ in Niedersachsen liegt im Durchschnitt der Jahre 2002 bis 2004 mit einem Wert von 97 leicht unter dem Bundesschnitt von 100. Allgemein liegt die Gründungsintensität in den ländlichen Gebieten relativ betrachtet höher als in den Verdichtungsräumen. Das Gründungspotenzial von Frauen wird in Deutschland⁸ bisweilen nicht ausgeschöpft. Wird eine Gründung von Einzelunternehmen durch Frauen vorgenommen, so entfallen drei Gründungen auf Männer. Diese Unterrepräsentativität der Gründungsneigung bei Frauen korreliert mit der Selbstständigenquote von Frauen in Deutschland, die bei der Hälfte der Quote von Männern liegt (vgl. NIW 2006).

Die Darstellung der **kommunalen Finanzkraft** ist ein weiterer wichtiger Indikator hinsichtlich der wirtschaftlichen Situation. Die Finanzmittel vieler niedersächsischer Kommunen sind knapp, was folgende Faktoren verdeutlichen: Die Steuereinnahmekraft der niedersächsischen Kommunen ist zwischen 2000 und 2004 um 4 % gesunken und liegt knapp 20 % unter dem westdeutschen Durchschnitt (NIW 2005). Dies resultiert insbesondere aus den Struktur- und Entwicklungsproblemen der Wirtschaft. Ebenso sind die allgemeinen Deckungsmittel⁹ der Kommunen im selben Zeitraum um 9 % gesunken. Darüber hinaus belegt die Entwicklung der allgemeinen Deckungsquote¹⁰ die zunehmenden Einnahmedefizite der Kommunen in Niedersachsen. Die Quote ist zwischen 1999 und 2004 von 114 % auf 95 % gesunken und liegt in einzelnen Landkreisen unter 75 % (u.a. Cuxhaven, Helmstedt). Aufgrund dieses Einnahmedefizits müssen viele Kommunen ihre Haushalte zunehmend über Kredite finanzieren, und es besteht die Gefahr, dass sie nicht mehr ausreichend Mittel zur Bildung von Rücklagen für künftige Investitionen haben. Insgesamt ist die Haushaltslage somit angespannt. Auch die Städte Bremen und Bremerhaven weisen eine knappe Finanzlage auf. Gleichwohl haben einige Kommunen durch höhere Steuereinnahmen und konsequente Haushaltskonsolidierung inzwischen wieder eine verbesserte Finanzsituation erreicht. Bei Anhalten der derzeitigen positiven Wirtschaftsentwicklung ist anzunehmen, dass sich die finanzielle Situation der Kommunen weiter verbessern wird und die Handlungsspielräume dementsprechend insgesamt wieder größer werden.

3.1.1.4 Arbeitsmarkt und Beschäftigungsstruktur

Die Basisindikatoren der EU befinden sich in Kap. 5.2.8. Diesem Unterkapitel werden ausgewählte themenbezogene Indikatoren vorangestellt, um die Aussagen des Textes zu ergänzen. Der anschließende Text analysiert die Situation:

⁶ Jahresdurchschnittlich gemessen am BIP zu Marktpreisen

⁷ Betriebsgründungen je Erwerbsfähigem (Bevölkerung im Alter von 18 bis unter 65 Jahren), Bundesschnitt = 100

⁸ Nähere Daten zu Niedersachsen oder Bremen liegen nicht vor

⁹ Summe der Steuereinnahmen und der allgemeinen Finanzzuweisungen (abzüglich bzw. zuzüglich der Umlagen zwischen Gemeinde- und Landkreisebene)

¹⁰ Relation zwischen den allgemeinen Deckungsquote netto (allgemeine Deckungsquote abzüglich der Zinszahlungen) und den Zuschussbedarfen im Einzelplan 0-8 des Verwaltungshaushaltes; zentraler Indikator zur Bewertung der Finanzsituation der kommunalen Gebietskörperschaften

Nr.	Basisindikatoren	Datenstand	NI + HB	Quelle
BC 20	Beschäftigungsstruktur			
	landesweit			
	% Beschäftigung im Primärsektor	2006	3,19	LSKN 2009b
	% Beschäftigung im Sekundärsektor	2006	23,75	LSKN 2009b
	% Beschäftigung im Tertiärsektor	2006	72,18	LSKN 2009b
	in ländlichen Gebieten			
	% Beschäftigung im Primärsektor	2006	3,79	LSKN 2009b
	% Beschäftigung im Sekundärsektor	2006	20,05	LSKN 2009b
	% Beschäftigung im Tertiärsektor	2006	72,36	LSKN 2009b
B 30	selbstständige Erwerbspersonen (000s)			
	landesweit	2006	404,9	LSKN 2008, MW 2008
	in ländlichen Gebieten ¹¹			
B 3	Arbeitslosigkeit (in % der Erwerbsbevölkerung 15-64 Jahre)			
	Durchschnittliche Arbeitslosenquote	2006	12,1	Bundesagentur für Arbeit 2006b
	Frauenarbeitslosenquote	2006	12,1	Bundesagentur für Arbeit 2006b
	Jugendliche (15-24)	2006	11,8	Bundesagentur für Arbeit 2006b
BC 21	Langzeitarbeitslosigkeit (% Anteil der Langzeitarbeitslosen > 12 Monate)			
	Durchschnitt (landesweit)	2006	40,8	Bundesagentur für Arbeit 2009
	in ländlichen Gebieten	2006	33,1	Bundesagentur für Arbeit 2009
BC 22	Bildungsstand (% Erwachsene (25-64 Jahre) mit mittlerem und hohem Bildungsniveau)			
	Durchschnitt (landesweit)	2006	58,47	LSKN 2007
	in ländlichen Gebieten	2006	54,6	LSKN 2007

Erwerbstätigkeit

Im Jahr 2003 sind 3,47 Mio. Personen in Niedersachsen **erwerbstätig**¹². Im Vergleich zu 1999 hat sich die Zahl der Erwerbstätigen mit etwa 68.000 Personen um knapp 2 % reduziert (NLS 2006). Der **Anteil der Erwerbstätigen** liegt 2003 im primären Sektor bei 3,5 % (0,12 Mio. Personen), im sekundären Sektor bei 25,9 % (0,9 Mio. Personen) und im tertiären Sektor bei 70,6 % (2,45 Mio. Personen).

In Bremen sind 2003 insgesamt 389.300 Personen erwerbstätig. Der primäre Sektor hat einen Anteil von 0,4 % an den Erwerbstätigen und ist erwartungsgemäß sehr gering. Der Anteil des sekundären Sektors ist mit ca. 22,7 % leicht unterdurchschnittlich, während der Dienstleistungssektor mit ca. 76,9 % hingegen einen starken Anteil hat (Statistisches Landesamt Bremen 2006).

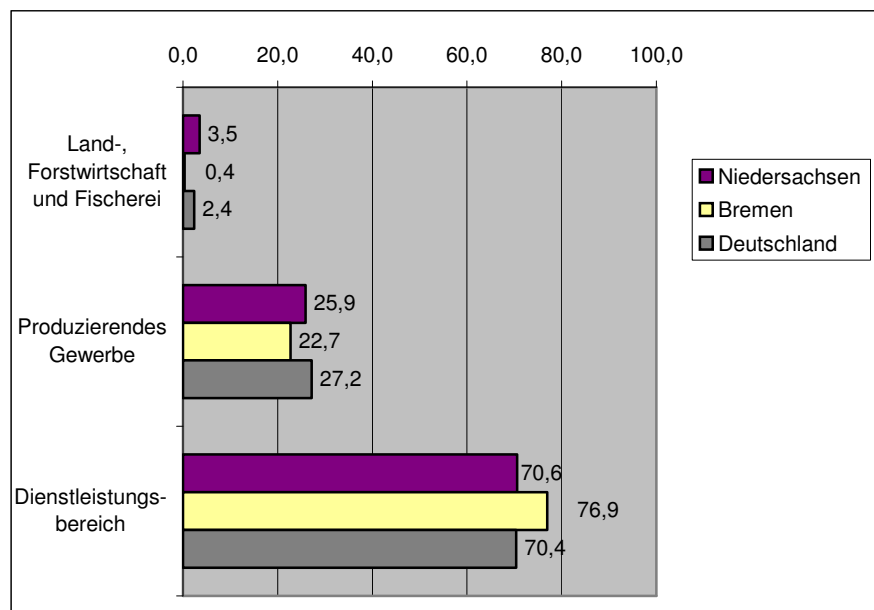
Im Jahr 2006 liegt der Anteil an Erwerbstätigen für Niedersachsen und Bremen im Primärsektor bei rund 3 %, im sekundären Sektor bei rund 28 % und im tertiären Sektor bei rund 72 %. In ländlichen Gebieten liegt der Anteil im primären Sektor bei knapp unter 4 %. Im sekundären Sektor

¹¹ Die Anzahl der selbstständigen Erwerbspersonen wurden im ländlichen Bereich nicht quantifiziert.

¹² Beinhaltet alle Erwerbstätigen am Arbeitsort inkl. Gewerbetreibende und Betreiber einer Landwirtschaft

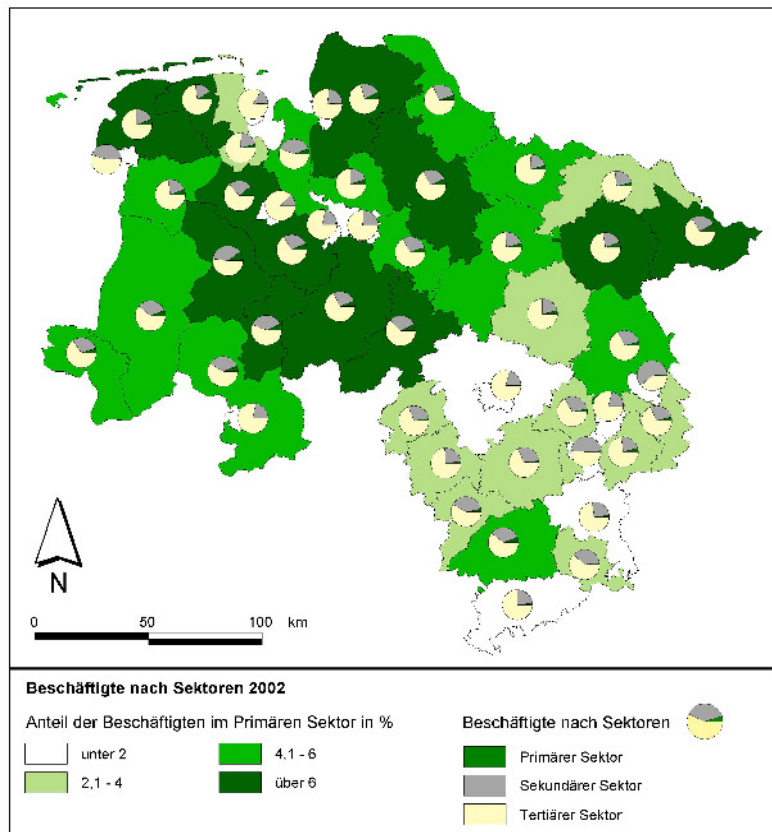
sind etwa 8 % weniger beschäftigt als im Durchschnitt, dafür ist der Anteil im tertiären Sektor nahezu identisch (LSKN 2009b).

Diagramm 3.1-1: Anteil der Erwerbstätigen 2003 nach Sektoren in % (Statistisches Bundesamt)



In den ländlichen Räumen in Niedersachsen variieren die Erwerbstätigenanteile stark (vgl. Karte 3.1-9). Durchschnittlich liegt dort der **Anteil der Erwerbstätigen** im Primärsektor mit ca. 6 % über dem Durchschnittswert von Niedersachsen und Bremen (NLS 2006). Zur Beschäftigungssituation in der Ernährungswirtschaft siehe Kap. 3.1.2.4.

Karte 3.1-9: Erwerbstätige nach Sektoren 2002 (Eurostat Economic Accounts 2002)



Bei der Entwicklung der **Erwerbstätigenanteile** im außerlandwirtschaftlichen Sektor lässt sich der bundesweite Trend der Verschiebung vom sekundären zum tertiären Sektor auch für Niedersachsen und Bremen beobachten. So nimmt in Niedersachsen die Zahl der Erwerbstätigen in den Jahren von 2000 auf 2003 im sekundären Sektor um 1,4 % ab, der Anteil im tertiären Sektor nimmt dagegen um 1,45 % zu. In Bremen ist dieser Trend etwas schwächer. Dort sinkt der Anteil im sekundären Sektor um 1,09 %, der Anteil im tertiären Sektor steigt um 1,11 % an. Regionen mit starkem Fokus auf der Ernährungswirtschaft (Landkreise Cloppenburg, Vechta, Emsland) weisen mit einer Abnahme von 0,6 % bis

1 % einen schwächeren Rückgang im sekundären Sektor als Gesamtniedersachsen auf (NLS 2006).

Insgesamt sind in Niedersachsen und Bremen rund 404.900 Personen selbstständig (LSKN 2008, MW 2008); dies entspricht in Niedersachsen einem Anteil von rund 11% der Erwerbstätigen, in Bremen etwa 7 % der Erwerbstätigen (NLS 2006, Statistisches Landesamt Bremen 2006).

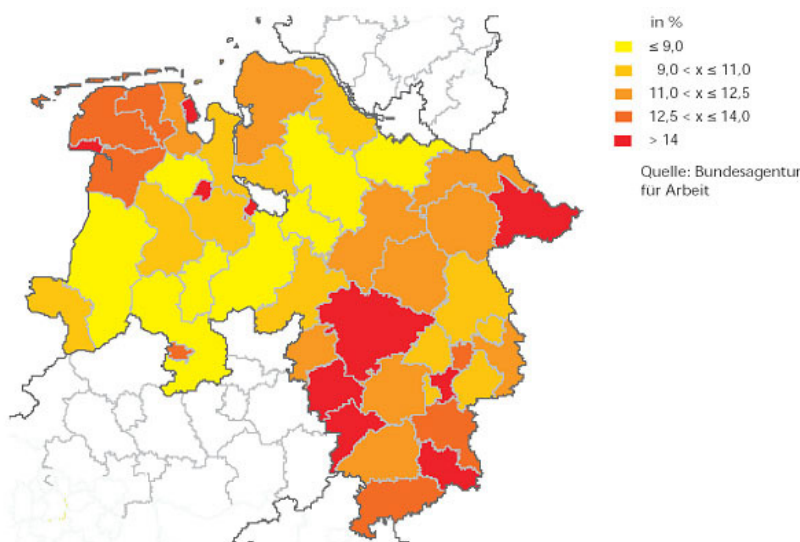
Die durchschnittliche **Frauenerwerbsbeteiligung**¹³ liegt in Niedersachsen mit 44,4 % leicht unter dem Bundesdurchschnitt von 45 % (NIW 2005). Die Räume des äußersten Westniedersachsens mit den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim sowie die Küstenräume mit Leer, Emden und Aurich weisen die geringste Erwerbsbeteiligung von Frauen auf. Geringe Werte sind auch in Lüchow-Dannenberg, in Bremerhaven sowie in den Harzkreisen im südlichen Niedersachsen zu finden. In den Räumen Niedersachsens mit einem hohen Dienstleistungsanteil ist die Frauenerwerbsbeteiligung jeweils höher.

Arbeitslosenquote

Im Jahr 2006 liegt die durchschnittliche Arbeitslosenquote in Niedersachsen und Bremen mit rund 12 % über dem westdeutschen Durchschnitt von 9,9 % (Bundesdurchschnitt bei 11,7 %) (Bundesagentur für Arbeit 2006b, BMVEL 2005a). Die Erwerbslosigkeit von Frauen entspricht dem durchschnittlichen Wert. Die durchschnittliche Quote der Jugendlichen liegt mit 11,8 % leicht darunter (Bundesagentur für Arbeit 2006b). Der Anteil von Arbeitslosen mit landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Berufen entspricht 2003 in Deutschland¹⁴ einem Anteil von 2,5 % an allen Arbeitslosen. Der Anteil ist in den vergangenen Jahren relativ konstant geblieben. Den größten Anteil nimmt die Berufsgruppe der Gärtner und Gartenarbeiter innerhalb dieser "grünen Berufe" mit fast 70 % ein (BMVEL 2005a).

In den ländlichen Räumen Niedersachsens weist die Arbeitslosenquote eine große Spannweite auf (siehe Karte 3.1-10).

Karte 3.1-10: Arbeitslosenquote 2005 in Niedersachsen (Bundesagentur für Arbeit 2006)



Der Anteil der **Langzeitarbeitslosen**¹⁵ liegt in Niedersachsen und Bremen 2006 im Durchschnitt bei 40 %, in ländlichen Gebieten bei 33 % (Bundesagentur für Arbeit 2009).

¹³ Anteil der weiblichen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten am Arbeitsort an der Bevölkerung von 15 bis unter 65 Jahren. In Bremen nur Angaben über weibliche Erwerbstätige (45,9 %), daher nur bedingte Vergleichbarkeit.

¹⁴ Nähere Daten zu Niedersachsen oder Bremen liegen nicht vor.

¹⁵ Als Langzeitarbeitslose gelten im Rahmen der Arbeitsmarktstatistik alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung 1 Jahr und länger bei den Arbeitsämtern arbeitslos gemeldet waren.

Ausbildungsniveau

In Bezug auf den mittleren und hohen Bildungsgrad der Bevölkerung ergeben sich Unterschiede im **Bildungsniveau der 25- bis 64-jährigen** in den ehemaligen Regierungsbezirken (vgl. EU-Indikator am Anfang des Kapitels). Die beiden Regierungsbezirke Braunschweig und Lüneburg weisen mit Anteilen von 84,8 % bzw. 84,7 % der Erwachsenen mit mittlerem und hohem Bildungsniveau an der Gesamtbevölkerung die höchsten Werte Niedersachsens auf. Bremen liegt mit 78,1 % deutlich dahinter (Eurostat Labour Force Survey 2004). Ländliche Gebiete weisen mit knapp 55 % der Erwachsenen mit mittleren bzw. höheren Bildungsstand ein geringfügig niedriges Bildungsniveau als der Durchschnitt der Länder Niedersachsen und Bremen (über 58 %) auf (LSKN 2007).

Bildungsniveau in der Beschäftigung

Niedersachsen hat insgesamt ein deutliches Defizit beim Anteil der **hochqualifizierten Kräfte** (Universitäts- bzw. Fachhochschulabschluss) an den **Beschäftigten** und liegt mit 8,3 % in diesem Bereich um ein Fünftel unter dem westdeutschen Durchschnitt von 10,4 %. Regional besteht ein Stadt-Land-Gefälle, wobei die städtischen Räume erwartungsgemäß höhere Anteile an hochqualifizierten Beschäftigten vorweisen können als die ländlichen Räume (NIW 2004). Zu den ländlichen Räumen mit den niedrigsten Anteilen an hochqualifizierten Beschäftigten von ca. 4 % gehören z.B. Cloppenburg, Wittmund, Soltau-Fallingb., Ammerland und Leer (NLS 2006).

Der Anteil der Beschäftigten **ohne abgeschlossene Berufsausbildung** liegt 2005 in Niedersachsen mit einem Anteil von 15,6 % deutlich unter dem Wert von 2000 mit 18,3 % (NLS 2006c).

In Niedersachsen und Bremen ist der Anteil der hochqualifizierten Kräfte an den Erwerbstätigen Personen nach wie vor bei Männern höher als bei Frauen. Dahingegen sind unter den erwerbstätigen Frauen häufiger Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung vertreten als bei erwerbstätigen Männern (NIW 2006). Der in den vergangenen Jahren zunehmende Vorsprung der Frauen in der schulischen Qualifikation zeigt damit keine Korrelation zu der beruflichen Qualifikation.

Im fortschreitenden **Strukturwandel** nimmt die **Qualifikation der Beschäftigten** einen immer höheren Stellenwert ein. Beschäftigungsmöglichkeiten in Niedersachsen fehlen insbesondere bei gering qualifizierten Arbeitskräften ohne berufliche Ausbildung, gleichwohl geraten auch Beschäftigte mit klassischer betrieblicher Ausbildung zunehmend unter Druck. Insgesamt zeichnet sich in dieser Situation der gegenwärtigen Qualifikations- und Berufsstrukturen ein signifikanter **Nachholbedarf** ab, so dass zukünftig zusätzliche Anstrengungen in der Qualifizierung notwendig sind (ebd.; vgl. Ausführungen in Kap. 3.1.4.1). Zum Bildungsstand in der Landwirtschaft siehe Kap. 3.1.2.2. unter Humanressourcen und Entrepreneurship sowie Potenzial für Innovation und Wissenstransfer.

Stärken und Schwächen im Bereich der Sozioökonomie¹⁶

Bevölkerungsstruktur und -entwicklung	
Stärken +	Schwächen -
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hohe Bevölkerungsdynamik im westlichen Niedersachsen aufgrund von Wanderungsgewinnen sowie einer positiven natürlichen Entwicklung ▪ Zuwanderungsgebiet durch jüngere Bevölkerung in den Elbe-Weser-Raum 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Insgesamt vergleichsweise geringe Zuwachsraten der Bevölkerung; Abnahme der Bevölkerung ab 2011 prognostiziert, Anstieg der Anteile älterer Bevölkerung ▪ Bevölkerungsverluste im südöstlichen Niedersachsen, verstärkt alternde Bevölkerung in den südlichen Landesteilen ▪ Bevölkerungsdynamik Bremens geringer als in den Jahren zuvor

Ökonomische Wachstumssektoren und Produktivität	
Stärken +	Schwächen -
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hohe Wirtschaftsdynamik im westlichen Niedersachsen ▪ Vergleichsweise hohe Arbeitsproduktivität in einigen Landkreisen (Emsland, Wesermarsch) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wirtschaftliche Dynamik von Niedersachsen und Bremen liegt jeweils hinter dem Wirtschaftswachstum Deutschlands zurück ▪ Unterdurchschnittliches Wirtschaftswachstum im Land Bremen ▪ Anhaltende ausgeprägte Strukturschwäche in einigen Teilräumen Niedersachsens (Küstenbereich, Nordostniedersachsen, Harzraum) ▪ Eingeschränkte finanzielle Handlungsspielräume zahlreicher Kommunen (aber Trend zur Verbesserung) sowie der Städte Bremen und Bremerhaven

Arbeitsmarkt und Beschäftigungsstruktur	
Stärken +	Schwächen -
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vergleichsweise geringer Anteil von Personen ohne Qualifikation in Niedersachsen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Insgesamt mit leicht höhere Arbeitslosigkeit in Niedersachsen als im Bundesgebiet; regionale Schwerpunkte überdurchschnittlicher Arbeitslosenquote und Langzeitarbeitslosigkeit im südlichen und östlichen Niedersachsen ▪ In Bremen deutlich höhere Arbeitslosigkeit als im Bundesschnitt ▪ Defizit an hochqualifizierten Kräften in Niedersachsen

¹⁶ Sofern bei nachfolgenden Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken sowie im Fazit keine länderspezifischen Angaben gemacht sind, gelten die Aussagen jeweils sowohl für Niedersachsen als auch für Bremen.

Chancen und Risiken im Bereich der Soziökonomie

Chancen !	Risiken ⚡
<p>! Bei offensivem Umgang mit dem demografischen Wandel (verstärkte interkommunale Kooperation, gemeinsame Infrastruktureinrichtungen etc.) Chance für langfristig tragfähige Lösungen und Aufrechterhaltung der Versorgungsmöglichkeiten</p> <p>! Ausbau des Tourismus kann als wirtschaftliche Chance genutzt werden (Konkurrenzdruck im In- und Ausland wächst) (vgl. Kap. 3.1.4.2)</p>	<p>⚡ Gefahr der Entleerung einzelner ländlicher Gebiete aufgrund der Bevölkerungsverluste insbesondere im südöstlichen Niedersachsen</p> <p>⚡ Gefahr der Schwächung des ländlichen Lebensraums durch den demografischen Wandel mit Folgen z.B. für den regionalen Arbeitsmarkt, die Infrastruktur sowie die Entwicklungsperspektiven der Kommunen</p> <p>⚡ Gefahr der zunehmenden Abwanderung von Frauen aus ländlichen Räumen</p> <p>⚡ Weiterer Rückgang der Beschäftigungsmöglichkeiten für gering Qualifizierte</p> <p>⚡ Finanzknappheit der Kommunen schränkt Inanspruchnahme von Fördermitteln ein</p>

Fazit zum Kap. Sozioökonomie:

- ⇒ Im Rahmen des Programms nach der ELER-VO mit dem vorgesehenen Förderspektrum sind nur eingeschränkt Möglichkeiten vorhanden, um auf die Defizite und Handlungsbedarfe im Bereich Sozioökonomie einzugehen. Anknüpfungspunkte gibt es insbesondere im Schwerpunkt 3, wo Maßnahmen z.B. den demografischen Wandel gezielt aufgreifen (vgl. Fazit Kap. 3.1.5).
- ⇒ Der hohe Anteil des Primärsektors macht die Bedeutung der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft für Niedersachsen und die Regionen deutlich; seine Stärkung trägt somit - wenn auch begrenzt aufgrund des insgesamt im Vergleich zum sekundären und tertiären Sektor geringeren Anteils - zur Entwicklung des Landes bei. Die Möglichkeiten zur Stärkung des Wirtschaftswachstums insbesondere im sekundären und tertiären Sektor sind innerhalb des Programms nach der ELER-VO sehr begrenzt.
- ⇒ Die positive Entwicklung in einigen Räumen mit hoher Bedeutung des Primärsektors ist ein Hinweis dafür, dass der Stärkung der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft eine hohe Bedeutung beigemessen werden sollte. Wichtiger Faktor für die positive Entwicklung ist die Clusterbildung, die insbesondere im westlichen Niedersachsen zum Tragen kommen.
- ⇒ Vor dem Hintergrund des deutlichen Nachholbedarfs in Bezug auf das Qualifikationsniveau in den verschiedenen Wirtschaftszweigen in Niedersachsen und Bremen und den eingeschränkten Beschäftigungsmöglichkeiten für gering qualifizierte Arbeitskräfte sind zusätzliche Anstrengungen zur Qualifizierung notwendig, die sich allerdings im Rahmen von ELER auf die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft konzentrieren müssen.
- ⇒ Negative Bevölkerungsentwicklung in einigen Landkreisen und die Folgen des demografischen Wandels unterstreichen den Bedarf für die integrierte ländliche Regionalentwicklung und für teileräumlich angepasste Strategien zur Bündelung der Ressourcen.

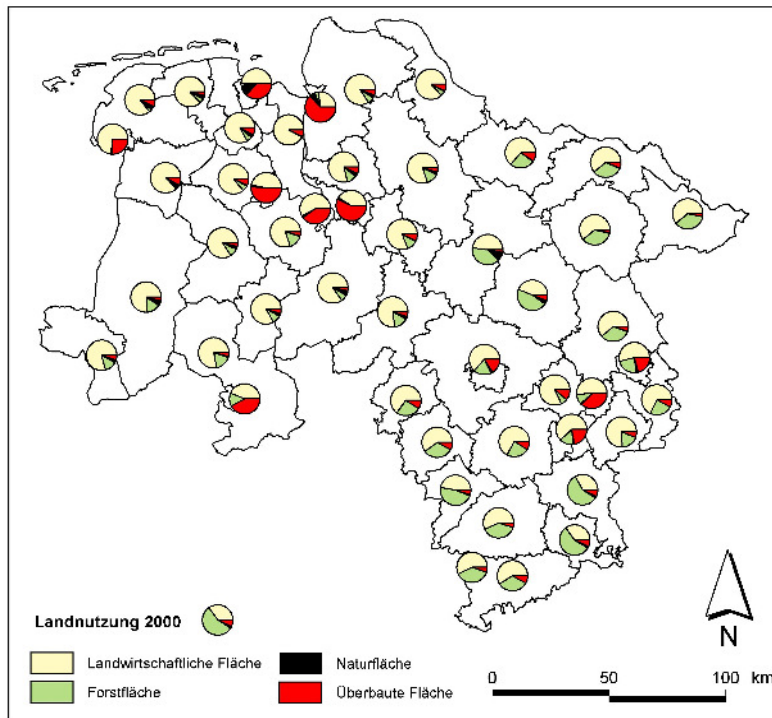
3.1.2 Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft

3.1.2.1 Landnutzung allgemein

Die Basisindikatoren der EU befinden sich in Kap. 5.2.8; der anschließende Text analysiert die Situation:

Die folgende Karte stellt die regionale Verteilung der unterschiedlichen Nutzungsarten in Niedersachsen und Bremen dar:

Karte 3.1-11: Landnutzung (CLC2000 2000)



Die **überbaute Fläche** in Form der Siedlungs- und Verkehrsflächen¹⁷ hat 2003 in Niedersachsen insgesamt eine Größe von 612.071 ha und damit einen Anteil von etwa 12,9 % an der gesamten Landesfläche (NLS 2005). Im Stadtstaat Bremen ist über die Hälfte der gesamten Fläche bebaut, ein Großteil der restlichen Flächen wird relativ extensiv landwirtschaftlich genutzt (FAL 2005d).

Der Umfang der Siedlungs- und Verkehrsflächen nimmt zu, im Jahr 2004 wurden in Niedersachsen täglich mehr als 18 ha zusätzlich für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genom-

men. Häufig gehen diese Überbauungen zu Lasten der landwirtschaftlich genutzten Flächen und können zudem auch besonders fruchtbare Böden betreffen (MU 2006h). Die verstärkte Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen durch Siedlungsentwicklung, Verkehrsprojekte sowie dadurch ausgelöste Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder auch für Belange des Hochwasser-, Trinkwasser- und Naturschutzes (vgl. Kap. 3.1.3) führt in Niedersachsen und Bremen daher immer wieder zu **Nutzungskonkurrenzen** und damit auch zu Konflikten zwischen verschiedenen Interessengruppen. In Bremen sind die Flächenknappheit und die Funktionsüberlagerung (zwischen Landwirtschaft und Naturschutz) zentrale Themen der Landwirtschaft, auch für mittlere und größere Betriebe. Mehrere Betriebsstätten im landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Bereich mussten in den vergangenen Jahren z.B. der Stadtentwicklung weichen (FAL 2005d). Für die landwirtschaftlichen Betriebe bedeuten bestimmte Planungen etwa zur regionalen und gemeindlichen Entwicklung, dass sie sich mit den Auswirkungen der Vorhaben hin bis zur Existenzbedrohung auseinandersetzen müssen. Es geht für sie beispielsweise um den Tausch von Flächen, um Betriebsverlegungen oder sogar um die Aufgabe des Betriebs, je nach Art und Größe der konkurrierenden Nutzung. Ein gezielter Einsatz von geeigneten Instrumenten wie Bodenordnung und zeitgerechte Flächenbereitstellung für Infrastrukturmaßnahmen ist erforderlich, um für die betroffenen Landwirte frühzeitig Planungssicherheit zu erbringen und ihnen Möglichkeiten zur Fort-

¹⁷ Enthalten Gebäude- und Freiflächen inkl. Friedhöfen, Erholungsflächen, Verkehrsflächen sowie Betriebsflächen ohne Abbauland

führung ihres landwirtschaftlichen Betriebes aufzuzeigen (ML 2006m). Weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich in der Agrarstruktur hinsichtlich der Produktions- und Arbeitsbedingungen, wo Verbesserungen durch bodenordnerische Maßnahmen wie z.B. Zusammenlegung und Erschließung von Flächen notwendig sind. Eine arbeitswirtschaftlich günstige Schlaggestaltung ist beispielsweise erforderlich, um die Kosten der Arbeitserledigung zu reduzieren und Möglichkeiten zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in Niedersachsen und Bremen zu erschließen.

Gefährdung landwirtschaftlicher Nutzflächen

Hochwasserereignisse stellen in Niedersachsen und Bremen eine potenzielle Gefährdung vor allem der landwirtschaftlichen Nutzflächen und damit auch der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft insgesamt dar (vgl. Kap. 3.1.3.3) Unterkap. Hochwasser- und Küstenschutz). Darüber hinaus sind ländliche Siedlungsbereiche von Hochwasserereignissen bedroht. In Niedersachsen und Bremen sind vor allem die Talniederungen von Elbe, Weser, Aller, Leine, Oker, Wümme, Leda, Ems, Hase, Hunte sowie deren Nebengewässer betroffen. Es treten nach extremen Niederschlagsereignissen immer wieder Hochwassergefährdungen mit teilweise erheblichen Hochwasserschäden auf (so z.B. im Sommer 2002 im Bereich der Elbe, der Leine und der Aue; 2006 im Bereich der Elbe). Die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen wie Deiche, Schöpfwerke und Rückhaltebecken reichen mit ihrem Leistungsvermögen oder infolge unzureichender Abmessungen in vielen Bereichen nicht aus, um einen sicheren und vorausschauenden Hochwasserschutz zu gewährleisten (MU 2006f).

Ähnliches gilt für den Küstenschutz, da Gefahrenpotenzial durch Sturmfluten z.B. für die landwirtschaftlichen Nutzflächen an Festlandküste, den vorgelagerten Ostfriesischen Inseln und den tidebeeinflussten Strömen in Niedersachsen und Bremen sowie deren Nebenflüssen vorliegt. Zudem bilden die gefährdeten Räume mit ihren Siedlungsflächen den Lebensraum für ca. 1 Mio. Menschen und den Erholungsraum für zahlreiche Touristen (MU 2006f). Die vorhandenen Einrichtungen des Küstenschutzes reichen langfristig als Schutz nicht aus (vgl. Kap. 3.1.3.3, Unterkapitel Hochwasser- und Küstenschutz). Die Orkanflut am 28.01.1994 hat beispielsweise an Weser und Ems örtlich zu bisher nie da gewesenen Höchstwasserständen geführt. Insgesamt ist eine Fläche von rund 670.000 ha mit hauptsächlich landwirtschaftlicher Nutzung betroffen. Damit sind vor allem die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft sowie die wirtschaftlichen Potenziale durch Tourismus im ländlichen Raum gefährdet.

3.1.2.2 Struktur der Landwirtschaft

Die Basisindikatoren der EU befinden sich in Kap. 5.2.8. Diesem Unterkapitel werden ausgewählte themenbezogene Indikatoren vorangestellt, um die Aussagen des Textes zu ergänzen. Der anschließende Text analysiert die Situation:

Nr.	Basisindikatoren	Datenstand	NI + HB	Quelle
BC 4	Agrarstruktur			
	Anzahl der Betriebe	2005	53.379	Statistisches Bundesamt 2006, Statistisches Landesamt Bremen 2008
	landwirtschaftlich genutzte Fläche (ha)	2005	2.626.200	Statistisches Bundesamt 2006, Statistisches Landesamt Bremen 2008
	Anzahl der Arbeitskräfte (JAE)	2006	110.539	LSKN 2009a
	durchschnittliche Fläche des Landwirtschaftsbetriebes (ha)	2005	49,2	Statistisches Bundesamt 2006, Statistisches Landesamt Bremen 2008
	Verteilung der Betriebsgröße nach Fläche (%)			
	< 5 ha	2005	16,59	Statistisches Bundesamt 2006, Statistisches Landesamt Bremen 2008
	5-50 ha	2005	46,12	Statistisches Bundesamt 2006, Statistisches Landesamt Bremen 2008
	> 50 ha	2005	37,29	Statistisches Bundesamt 2006, Statistisches Landesamt Bremen 2008
	durchschnittliche wirtschaftliche Betriebsgröße (EGE)	2005	33,33	LSKN 2005
	Verteilung der wirtschaftlichen Betriebsgröße (EGE) (%)			
	< 2 EGE	2005	9,9	LSKN 2005
	2-100 EGE	2005	67,5	LSKN 2005
	> 100 EGE	2005	22,6	LSKN 2005
BC 3	Nutzung landwirtschaftlicher Flächen			
	Ackerland (% LF)	2006	70,51	Statistisches Bundesamt 2007, LSKN 2009d
	Dauerkulturen (% LF)	2006	0,7	Statistisches Bundesamt 2007, LSKN 2009d
	Dauergrünland und Weiden (% LF)	2006	28,74	Statistisches Bundesamt 2007, LSKN 2009d
B 27	Landwirte mit Nebenerwerbstätigkeit (%)	2005	40,6	LSKN 2005
B 23	Boden: ökologischer Landbau (000s/ha)	2006	66,6	ML 2007

Die **landwirtschaftlich genutzte Fläche** (LF) hat in Niedersachsen und Bremen eine Größe von 2.626.200 ha. In Niedersachsen entspricht dies einem Anteil von etwa 55 % an der Gesamtfläche des Landes (NLS 2006c, Statistisches Bundesamt 2006, Statistisches Landesamt Bremen 2008). Damit hat Niedersachsen einen Anteil von 15 % an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche in Deutschland (Statistisches Bundesamt 2006). Im Verlauf der Jahre 1994-2005 sinkt die Größe der LF in Niedersachsen insgesamt um knapp 3 %.

In Bremen nimmt die **landwirtschaftlich genutzte Fläche** (LF) einen Anteil von 22 % an der Gesamtfläche des Landes Bremen ein (Statistisches Landesamt Bremen 2004a, 2008). Die Betriebe wirtschaften überwiegend in den Räumen, die als ländliche Gebiete eine in sich abgeschlossene Einheit bilden.

Landwirtschaftliche Betriebsgrößen

Es gibt in Niedersachsen und Bremen 53.379 landwirtschaftliche Betriebe (Statistisches Bundesamt 2006, Statistisches Landesamt Bremen 2008). Die Zahl der Betriebe ist in Niedersachsen in den vergangenen Jahren weiter gesunken, von 1994 bis 2005 nimmt die Anzahl insgesamt um über 36 % ab (siehe Diagramm 3.1-2). Bundesweit ist die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe von 1994 bis 2005 um 31 % zurückgegangen (Statistisches Bundesamt 2006).

Diagramm 3.1-2: Anzahl der Betriebe in Niedersachsen 1994-2005 inkl. Betrieben unter 2 ha (nach NLS 2006c)

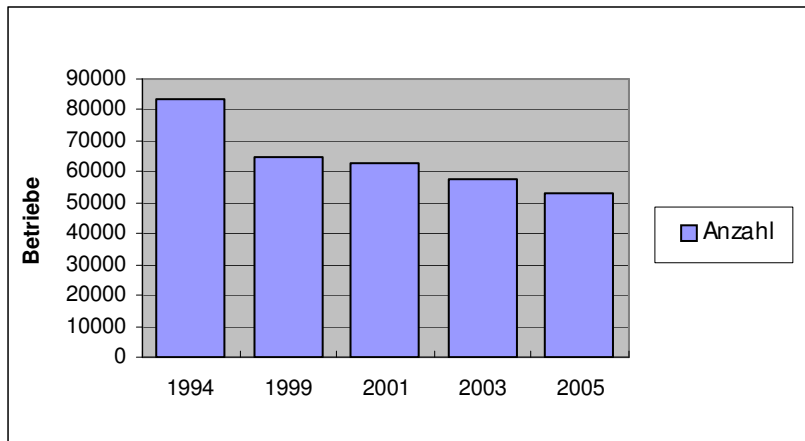
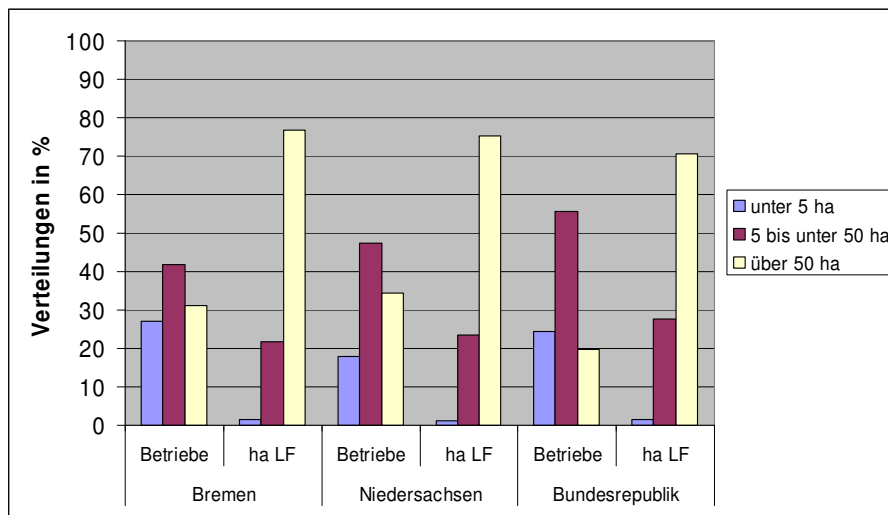


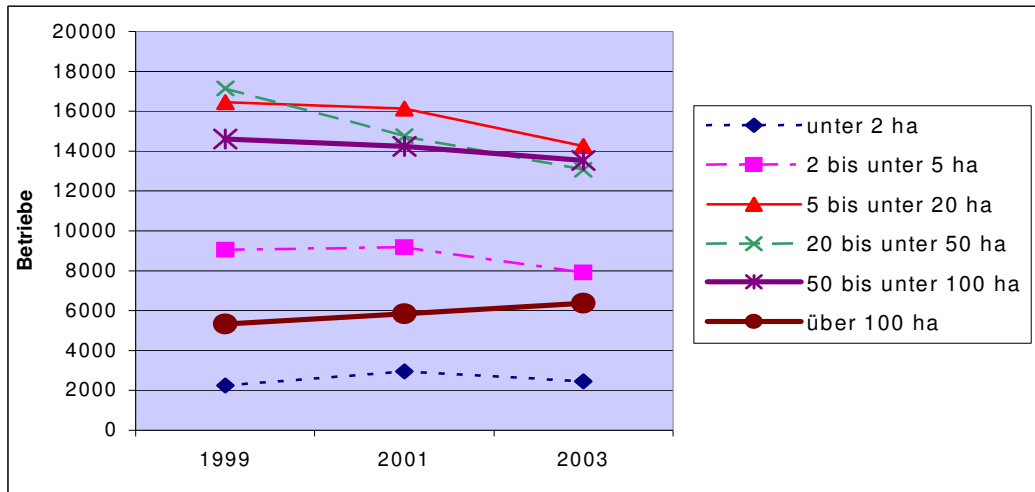
Diagramm 3.1-3: Betriebsgrößen- und Flächenverteilung 2003 in Bremen, Niedersachsen und Bundesrepublik gesamt (Anteile in %) inkl. Betrieben unter 2 ha



Der Anteil der Betriebe in Niedersachsen und Bremen mit einer LF **bis unter 5 ha** entspricht knapp 17 %, wobei in Bremen, einzeln betrachtet, etwa ein Viertel der Betriebe auf einer Fläche unter 5 ha wirtschaftet (vgl. Diagramm 3.1-3). Die Zahl der Betriebe mit **5 bis 50 ha** durchschnittlicher Betriebsfläche macht über 46 % aller Betriebe Niedersachsens und Bremens aus (Statistisches Bundesamt 2006, Statistisches Landesamt Bremen 2008). Landwirtschaftliche Betriebe der Größenklasse **über 50 ha** haben in Niedersachsen und Bremen einen Anteil von etwa 37 % an der Gesamtzahl der Betriebe, der Anteil liegt somit über dem bundesdeutschen Durchschnitt von rund 20 % (Statistisches Bundesamt 2006). Als Folge des agrarstrukturellen Wandels ist eine Verschiebung der durchschnittlichen Betriebsgrößen hin zu Betrieben mit 50 ha und größer zu beobachten (vgl. Diagramm 3.1-4). Speziell in Bremen hat der allgemeine Strukturwandel vor allem im Generationswechsel in jenen Betrieben zur Aufgabe der Bewirtschaftung geführt, die ohne

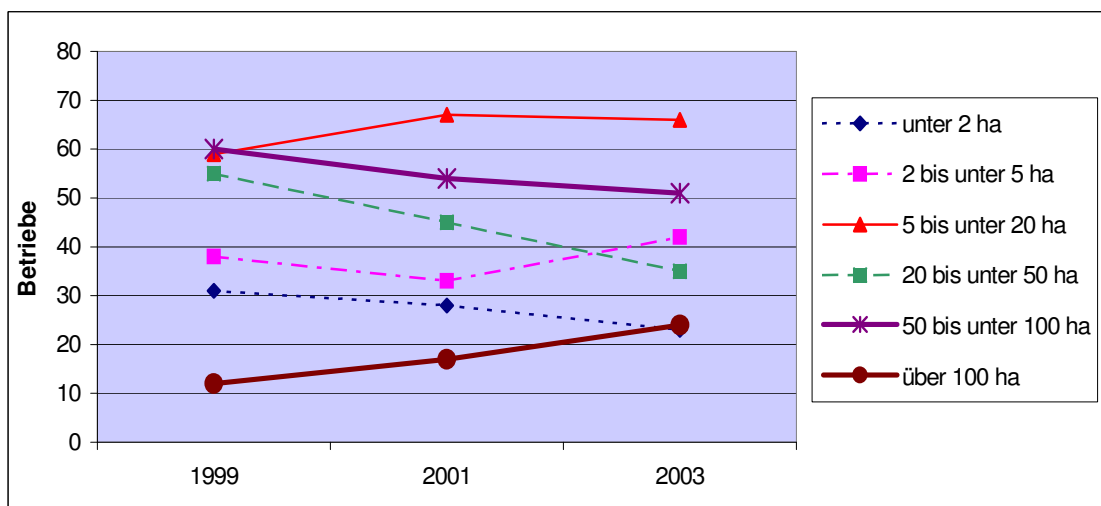
Hofnachfolge sind oder eine zu geringe Leistungsfähigkeit aufweisen, und deshalb eine notwendige betriebsorganisatorische Anpassung an die agrarpolitischen Rahmenbedingungen scheuen.

Diagramm 3.1-4: Veränderung der Betriebsgrößenklassen nach Zahl der Betriebe 1999-2003 in Niedersachsen



Besonders betroffen von einer Aufgabe sind Betriebe mit einer Größe von 2 ha bis unter 50 ha LF, deren Zahl stark abgenommen hat (ML 2005a). Die Wachstumsschwelle liegt derzeit bei über 100 ha, d.h. dass die Zahl der Betriebe lediglich in der Größenklasse über 100 ha LF zunimmt (Deutschland: 75 ha). Die **durchschnittliche Betriebsfläche** der landwirtschaftlichen Betriebe in Niedersachsen und Bremen ist von rund 45,5 ha im Jahr 2003 auf ca. 49,2 ha in 2005 angestiegen. Im selben Zeitraum steigt die durchschnittliche Betriebsfläche bundesweit von ca. 40,5 ha auf 46,4 ha an. Der Durchschnittswert liegt jedoch mit derzeit knapp 202 ha in den neuen Ländern noch deutlich höher (Statistisches Bundesamt 2006).

Diagramm 3.1-5: Veränderung der Betriebsgrößenklassen nach Zahl der Betriebe 1999-2003 in Bremen



Die durchschnittliche Fläche eines Betriebes in Niedersachsen und Bremen liegt zur Zeit bei knapp 50 ha und die durchschnittliche wirtschaftliche Betriebsgröße bei 33 europäischen Größenheiten (EGE). Dabei fallen knapp 10 % der Betriebe in eine Größenordnung unter 2 EGE, knapp 70 % liegen bei bis zu 100 EGE und etwas über 20 % sind liegen bei mehr als 100 EGE (Statistisches Bundesamt 2006, Statistisches Landesamt Bremen 2008).

Das Einkommensniveau der Betriebe in Niedersachsen weist eine große Spanne auf. Die Gewinnsituation der letzten Jahre belegt, dass nur überdurchschnittlich gute Betriebe ein ausreichendes Einkommen von 40.000 - 50.000 € erwirtschaften. Somit sind für einen Großteil der Betriebe häufig nicht die Möglichkeiten gegeben, um sich auch längerfristig weiterentwickeln zu können und ihre Fortexistenz zu sichern. Die durchschnittlichen Gewinne (vgl. Tabelle 3.1-2) sind hinsichtlich der Eigenkapitalbildung in der Regel nicht ausreichend, um damit eine zusätzliche Kapitalbelastung für Wachstumsinvestitionen auszugleichen. Über die Notwendigkeit der Investitionsförderung ist allerdings einzelfallbezogen zu entscheiden, da weitere Faktoren - über die Gewinnentwicklung hinaus - eine Rolle spielen.

Tabelle 3.1-2: Gewinnentwicklung der niedersächsischen Haupterwerbsbetriebe in den Wirtschaftsjahren (BMVEL 2005e)

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Gewinn Wj. 2001/02 €/Unternehmen	Gewinn Wj. 2002/03 €/Unternehmen	Gewinn Wj. 2003/04 €/Unternehmen
oberstes Viertel Ø Ackerbau	136.685 61.845	86.912 36.153	125.489 54.892
oberstes Viertel Ø Milchvieh	64.346 29.483	53.882 23.222	56.081 22.236
oberstes Viertel Ø Veredlung	101.212 44.304	79.191 27.162	64.546 20.117
oberstes Viertel Ø NI	89.781 38.986	67.341 25.364	79.383 30.481

Der Wettbewerb in der Landwirtschaft hat sich insgesamt in den vergangenen Jahren sehr verschärft. Die Betriebe in Niedersachsen und Bremen müssen sich vermehrt im europäischen Wettbewerb bewähren, um auch zukünftig wettbewerbsfähig zu sein.

Folgende Tabelle stellt die Situation Niedersachsens im Kontext der europäischen Mitbewerber¹⁸ dar:

Tabelle 3.1-3: Strukturvergleich landwirtschaftlicher Betriebe ausgewählter Mitgliedstaaten der EU (Betriebe > 1 EGE ⁽⁵⁾, nach EUROSTAT 2005, Agrarberichte 2004, 2005, NLS)

	NI	D	F	NL	DK
ha LF (Mio.)	2,6	16,9	27,7	2,0	2,7
Betriebe (1.000)	54	390	566	85	49
ha LF je Betrieb	49	43	49	24	55
Betr. >= 100 ha (%)	11,7	7,3	14,8	2,1	15,8
Betr. >= 100 Großvieheinheiten (GVE) (%)	21,1	12,2	11,4	21,9	24,4
Arbeitskräfteeinheiten (AKE)(1.000)	82	693	901	186	61
Wirtschaftliche Betriebsgröße in Europäischen Größeneinheiten (EGE) 2002/03	95,9	77,0	71,4	137,7	80,6
Gewinn plus Personalaufwand 2002/03 (€/AK)	- ⁽⁴⁾	15.712	19.136	22.974	10.858
Betriebsinhaber >= 55 J. (%) ⁽²⁾	23	25	35	42	40
außerbetrieblicher Hauptberuf (%) ⁽³⁾	33	44	17	13	35
Gesamtviehbesatz VE/100 ha LF	139,3	112	87	358	165

¹⁸ Ein europaweiter Vergleich mit Daten der EU-15-Staaten ist aufgrund der statistischen Datenlage nicht möglich

	NI	D	F	NL	DK
Milchkühe je Betrieb ⁽¹⁾	43	36	36	59	75
Mastschweine > 20 kg ⁽¹⁾	332	180	174	523	691
Zuchtsauen je Betrieb ⁽¹⁾	80	67	87	247	231

(1) Betriebe mit Haltung dieser Art von Tieren
 (2) Alleinige Betriebsinhaber (ohne Personengesellschaften und juristische Personen)
 (3) Alleinige Betriebsinhaber, die auch Betriebsleiter sind
 (4) Angaben für Niedersachsen nur zum Gewinn der landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe, deshalb bedingte Vergleichbarkeit: deutscher Bundesdurchschnitt inkl. Stadtstaaten bei 18.533 €/AK, Niedersachsen bei 18.505 €/AK
 (5) 1 EGE = 1.200 € Gesamt-Standardbetriebeinkommen, Maß für Größe landwirtschaftlicher Betriebe unter Berücksichtigung von Tierhaltung und bewirtschafteter Fläche

Die Agrarstruktur anderer Mitgliedstaaten der EU ist im Vergleich zu Niedersachsen und Bremen insgesamt leistungs- und wettbewerbsfähiger (ML 2006b):

- Die niederländische Landwirtschaft beschäftigt vergleichsweise mehr Menschen und erzielt zudem ein hohes Arbeitseinkommen. Bei geringer Flächenausstattung der Betriebe ist sie besonders produktiv, wie die wirtschaftliche Größe der Betriebe zeigt. Die tierische Veredelung und der Gartenbau sind sehr professionalisiert und wertschöpfungsstark, die Gewinne sind hoch. Eine außerlandwirtschaftliche Beschäftigung spielt kaum eine Rolle.
- Die dänische Landwirtschaft ist durch große Einheiten und günstige Flächenausstattung der Betriebe - insbesondere in den Bereichen Veredelung, Milcherzeugung und Gartenbau - gekennzeichnet.

Andere EU-Mitgliedstaaten, mit denen die deutschen Betriebe und somit auch die Betriebe in Niedersachsen und Bremen auf dem Markt konkurrieren, stellen im Vergleich höhere Beihilfen zur Verfügung, um eine Strukturanpassung zu ermöglichen und weiterhin wettbewerbsfähige Betriebe zu sichern. Sie unterstützen ihre Betriebe außerhalb der EU-Förderung in größerem Umfang als Deutschland anhand von nationalen Beihilfen (vgl. Diagramm 3.1-6). Zudem zeigt ein Vergleich der Zinszuschüsse ausgewählter Bundesländer, dass in Niedersachsen auf geringerem Niveau Zuschüsse gewährt werden als in anderen Bundesländern (vgl. Diagramm 3.1-7).

Diagramm 3.1-6: Entwicklung der Beihilfen für Investitionen in ausgewählten EU-Staaten gemessen in € je Betrieb (Europäisches Testbetriebsnetz INLB unter http://forum.europa.eu.int/Public/irc/agri/rica/library?l=/standard_results)

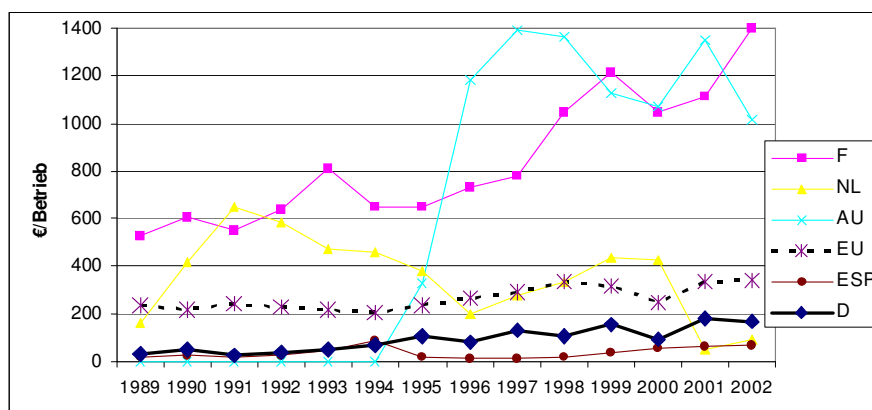
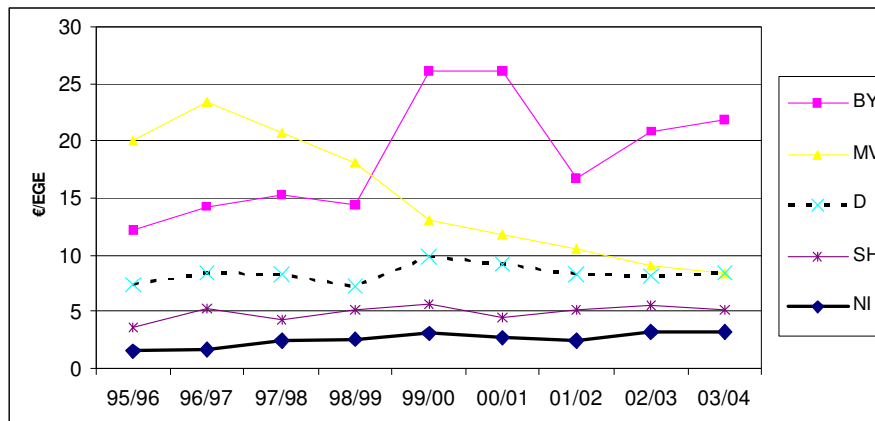


Diagramm 3.1-7: Entwicklung der Zins- und Investitionszuschüsse in ausgewählten Bundesländern (in € je EGE) (Agrarberichte der Bundesregierung)



GAP-Reform

Insgesamt ergibt sich für die landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland mit den agrarpolitischen Beschlüssen im Rahmen der GAP-Reform die Frage, wie die deutsche Land- und Ernährungswirtschaft angesichts der Marktöffnung ausgerichtet werden kann, um im Wettbewerb weiterhin bestehen zu können (vgl. Wissenschaftlicher Beirat Agrarpolitik, nachhaltige Landwirtschaft und Entwicklung ländlicher Räume 2005). Die Ausrichtung auf Wettbewerbsfähigkeit ist daher in Niedersachsen und Bremen eine zentrale Aufgabe, bei der Innovation und Investition wichtige Faktoren sind. Für die weitere Beschleunigung des Strukturwandels muss hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe Vorsorge getroffen werden, um vor allem den Haupterwerbsbetrieben eine weiterhin wirtschaftliche Betriebsführung zu ermöglichen (siehe folgende Unterkapitel zu Auswirkungen der GAP-Reform im Detail).

Erschließung landwirtschaftlicher Flächen

Viele Wege in Niedersachsen und Bremen sind gerade für größere landwirtschaftliche Maschinen unzureichend ausgebaut, und die ländliche Verkehrsinfrastruktur ist zudem in einigen Bereichen veraltet. Im Zuge des voranschreitenden Strukturwandels im Rahmen der GAP-Reform stellt sich dieser Zustand als Problem dar, das sich weiter verschärfen wird. Das weitere betriebliche Wachstum hat z.B. mit dem Einsatz größerer Maschinen Änderungen in den Erschließungsstrukturen zur Folge. Das Netz wird insgesamt weitmaschiger werden, aber die Bedeutung des ausreichenden Ausbauszustands wird stärker zunehmen (ML 2006m). Bei infrastrukturellen Defiziten ist daher die Bestellung, Pflege und Ernte der Nutzflächen, eine schnelle Warenzustellung vom Hof oder direkt vom Feld nur unzureichend gewährleistet, und für Betriebe mit intensiver Tier- oder Milchproduktion ist die Erreichbarkeit für Großabnehmer gefährdet (FAL 2005a). Im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe kann ein effizientes Wegesystem schließlich zu einer Senkung der Kosten der Arbeitserledigung führen (FAL 2005a).

Der Bedarf der Landwirtschaft am ländlichen Wegebau leitet sich vor allem von der aktuellen und künftigen Entwicklung der Landtechnik ab, die sich wiederum am Rationalisierungsbedarf der Landwirtschaft orientiert. Bis auf wenige Ausnahmen tendieren die Hersteller von Landtechnik dazu, die Effektivität der Landmaschinen dadurch zu verbessern, dass sie deren Arbeitsbreiten, Zuladungskapazitäten und Bearbeitungsgeschwindigkeiten unter Ausschöpfung der gesetzlich zulässigen Maximalvorgaben erhöhen. Aus ökonomischen Gründen sind die landwirtschaftlichen Fahrzeuge in den letzten Jahren nachweislich schneller, breiter und schwerer geworden. Diese Tendenz wird sich fortsetzen. Regelmäßigen Arbeitsbreiten von bis zu drei Metern, Betriebsgeschwindigkeiten von 50 km/h sowie Achslasten von 10 t und mehr sind bereits bei der heutigen Landtechnik weit verbreitet und werden künftig zum Standard gehören. Die gesetzlich zulässige Gesamtmasse von 40 t wird von der Transporttechnik immer häufiger erreicht, insbesondere durch den Einsatz von Lohnfuhrunternehmen, die für den Fernverkehr konzipierte LKW einsetzen.

zen. Auch die Ende 2006 in Niedersachsen existierenden 600 Biogasanlagen im landwirtschaftlichen Bereich haben einen ständigen Bedarf an nachwachsenden Rohstoffen, was zu einem Transport landwirtschaftlicher Güter über immer weitere Strecken führt. Aus Sicht des Klimawandels und der Reduzierung von CO₂ ist es erklärtes Ziel Niedersachsens, das weitere Wachstum dieses Produktionsbereiches - auch unter dem Aspekt der Diversifizierung - zu unterstützen. Aus Sicht der Landwirtschaft werden deshalb erhöhte Anforderungen an den landwirtschaftlichen Wegebau gestellt. Die getroffenen Aussagen zur Landtechnik und zum Wegebau können weitgehend auf ganz Niedersachsen übertragen werden. Momentan ist eine signifikante regionale Differenzierung beim Einsatz und der Beschaffenheit der Landtechnik innerhalb Niedersachsens nicht feststellbar, weil auch die vorhandene Technik kleinerer Betriebe oft durch Leihtechnik ergänzt bzw. ersetzt wird.

Niedersachsen verfügt über eine landwirtschaftliche Fläche von rund 2,8 Mio. ha ohne Moor- und Heideflächen (NLS 2005). Ausgehend von einer mittleren Wegenetzdichte von ca. 2 km/100 ha Landwirtschaftsfläche entspricht dies rund 56.000 km Wegen. Dabei gibt es regional starke Differenzierungen. In der vergangenen Förderperiode hat Niedersachsen insgesamt den Ausbau von 3.905 km landwirtschaftlicher Wege gefördert (FAL 2007). Dies entspricht knapp 7 % aller landwirtschaftlichen Wege Niedersachsens. Ausgehend vom üblichen 30-jährigen Erneuerungsturnus müssten in Niedersachsen ca. 13.000 km Wege innerhalb einer EU-Förderperiode auf alter Trasse ausgebaut werden, um den o.g. Anforderungen gerecht zu werden. Daraus erklärt sich der nach wie vor hohe Bedarf an der Förderung des landwirtschaftlichen Wegebaus, der ungebrochen für die neue Förderperiode anhält. Neben den landwirtschaftlichen Betrieben, die unbestritten zu den bedeutendsten Nutzern ländlicher Wege zählen, spielen aber auch zunehmend andere Nutzer (z.B. Tourismus, Naherholung) eine Rolle. Somit trägt der landwirtschaftliche Wegebau insgesamt zur Steigerung der regionalen Wirtschaftskraft bei.

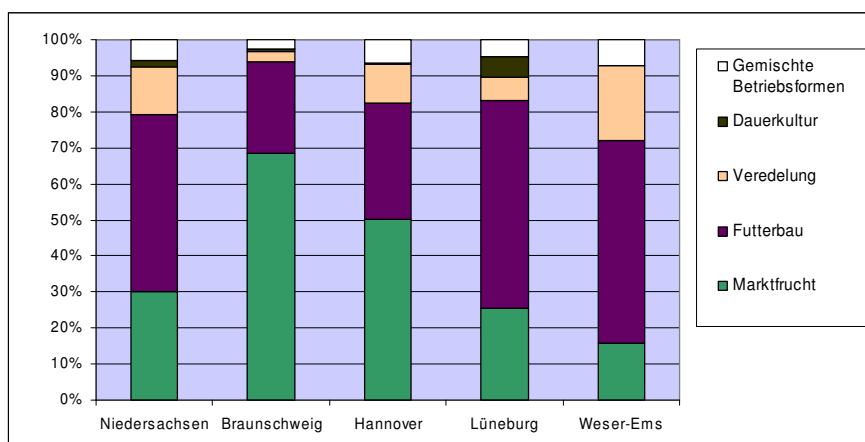
Erwerbsformen

In Bezug auf die **sozioökonomische Gliederung** der landwirtschaftlichen Betriebe in Niedersachsen dominieren Haupterwerbsbetriebe mit einem Anteil von 57,4 % und einer durchschnittlichen LF von 65 ha pro Betrieb. Die Bewirtschaftung im Nebenerwerb nimmt in Niedersachsen und Bremen einen Anteil von 40,6 % ein, die durchschnittliche Größe der LF der Nebenerwerbsbetriebe liegt bei ca. 15 ha (BMVEL 2005a, LSKN 2005). Der Nebenerwerbsanteil liegt somit weit unter dem Bundesdurchschnitt von knapp 55 %. Räume mit hohem Nebenerwerbsanteil von über 55 % sind Northeim, Osterode, Schaumburg, Gifhorn, Nienburg sowie Verden (NLS 2006c).

Betriebsformen

Die betriebliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe in Niedersachsen ist regional sehr unterschiedlich, wie das folgende Diagramm zeigt:

Diagramm 3.1-8: Betriebsformen der landwirtschaftlichen Betriebe in Niedersachsen und den ehemaligen Regierungsbezirken 1999 (NLS 2006c)



Humanressourcen und Entrepreneurship

Die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe in Niedersachsen und Bremen wird neben der Faktorausstattung der einzelbetrieblichen Unternehmen im Wesentlichen von dem **Wissensstand** und der **Motivation** seiner Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter bestimmt. Effektive Systeme der **beruflichen Bildung** sind daher für die Steigerung der Produktivität, der Modernisierung und Innovationsförderung in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie im Gartenbau (vgl. auch Kap. 3.1.2.4) von großer Bedeutung. Daneben trägt der Primär- und Sekundärsektor zum Arbeitsplatzertret im ländlichen Raum nachhaltig bei.

Auf Grund des zunehmenden Druckes der internationalen und nationalen Märkte werden in Zukunft ganz besonders die Sektoren Vorteile haben und an Beschäftigung hinzugewinnen, in denen die Produktion und Ausrichtung ein hohes Maß an Innovation und Produktqualität beinhalten. Auch der Primärsektor ist als Zulieferer und Dienstleister über Wertschöpfungsketten in solche Entwicklungen eingebunden. Die berufliche Weiterbildung muss diese Tendenzen aufgreifen und für einen breiten **Wissenstransfer** sorgen.

Die **Erwerbspotenziale landwirtschaftlicher Haushalte** werden zunehmend in selbständige Unternehmertätigkeiten umgewandelt, wobei auch neue Arbeitsplätze im ländlichen Raum geschaffen werden. Die Weiternutzung landwirtschaftlich entbehrlicher Kapazitäten spart Investitionskapital für neue Vorhaben und verhindert Vermögensverluste. Spezifische Fertigkeiten und Neigungen der Haushaltsmitglieder, aber auch Chancen auf Nischenmärkten und im Dienstleistungsbereich, können effektiver genutzt werden.

Die Stärkung von Motivation, betriebswirtschaftlichem Überblick und Ideenreichtum stellt eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Unternehmenstätigkeit dar. Wissensfundierte Tätigkeit stabilisiert die Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und baut sie weiter aus. Auch im Sinne des lebenslangen Lernens ist eine ständige berufliche Weiterbildung notwendig und hat ganz besonders für Erwerbspersonen in Agrarbetrieben in Niedersachsen und Bremen eine große und zunehmende Bedeutung (FAL 2005a).

Darüber hinaus spielen Umweltaspekte in der landwirtschaftlichen Produktion eine immer größere Rolle. Der Schutz der natürlichen Ressourcen Klima-, Tier- und Pflanzenschutz stellen zunehmend höhere Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion. Die berufliche Qualifizierung vermittelt die erforderlichen Kenntnisse und baut Vorbehalte ab. Sie vermag aufzuzeigen, in welchen Bereichen es betriebswirtschaftlich überaus sinnvoll sein kann, ökologische Wirtschaftsweisen zu verwenden. Nachhaltiges Wirtschaften schafft Anreize für Entwicklung und Innovation und damit neue Arbeitsplätze.

Potenzial für Innovation und Wissenstransfer

Die Land- und Ernährungswirtschaft in Niedersachsen und Bremen ist auf den schnellen und effizienten **Transfer** von **Innovationen** und **neuen Technologien** essentiell angewiesen, um die erreichte Position im internationalen Wettbewerb zu halten und auszubauen. Der Aufbau leistungsfähiger Netzwerke zum Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen und zur Identifizierung von Innovationspotenzialen im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft ist als Teil einer umfassenden Innovationspolitik in Niedersachsen schon sehr weit fortgeschritten. Wichtigster Partner eines umfassenden Ansatzes zur Innovationspolitik ist in Niedersachsen die Innovationszentrum Niedersachsen GmbH (IZ NI). Sie wurde 2003 gegründet. Ihre zentrale Aufgabe besteht darin, eine Scharnierfunktion zwischen den wissenschaftlichen Einrichtungen, der Wirtschaft und den Ministerien (insbesondere die Ministerien für Wirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt und Wissenschaft) wahrzunehmen und zukunftsfähige Innovationsfelder zu identifizieren, um sie für niedersächsische Beteiligte nutzbar zu machen. Ein enger Partner, der spezifisch für den Wissenstransfer im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft tätig ist, ist das Kompetenzzentrum Ernährungswirtschaft in Vechta (NieKE). NieKE soll der zentrale Koordinator, Ansprechpartner sowie Initiator für Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft einschließlich der vor- und nachgelagerten Industriebereiche sein. Ziel ist es, ein dezentrales Netzwerk zwischen Wirtschaft, Wissenschaft - hier sind insbesondere die Uni Göttingen und Hannover (Gartenbau), die TiHo Han-

nover, die FH Osnabrück sowie die Bundesressortforschung (Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) und Biologische Bundesanstalt (BBA)) zu nennen - und Verwaltung aufzubauen und den Informationsaustausch zu intensivieren. Langfristig soll die Leistungsfähigkeit der Unternehmen der Ernährungswirtschaft in Niedersachsen gesteigert werden. Das NieKE ist bei "kompetenznetze.de" zertifiziert. Wichtige Partner sind u.a. das ISPA (Institut für Strukturforchung und Planung in landwirtschaftlichen Intensivgebieten, Vechta), das DIL (Deutsches Institut für Lebensmitteltechnik, Quakenbrück) und die Außenstelle der Uni Göttingen in Vechta (FOSWE). Neben dem NieKE existieren noch eine Reihe weitere Kompetenznetze, die spezifische Bereiche der Land- und Ernährungswirtschaft abdecken. Zu nennen sind hier vor allem das Kompetenzzentrum ökologischer Landbau (KÖN) in Walsrode sowie das Kompetenzzentrum 3N in Werlte für den Bereich der Nachwachsenden Rohstoffe. Beide Zentren sind mit dem NieKE eng vernetzt. Insgesamt ist Niedersachsen im Bereich des **Innovations- und Wissenstransfers** gut aufgestellt. Die Bündelung in Kompetenzzentren hat sich bewährt; sie stellen einen leistungsfähigen und effizienten Mittler zwischen Wirtschaft und landwirtschaftlicher Praxis auf der einen Seite und der Wissenschaft auf der anderen Seite dar.

Die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im grünen Bereich erfordert daher fortlaufende Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen von Arbeitgebern und -nehmern insbesondere im Einsatz neuer **Informations- und Kommunikationstechnologien** (ML 2006g). Daneben wird weiterhin ein Fachkräftemangel in Teilbereichen der Landwirtschaft beklagt. Die demografisch bedingte Entwicklung des Erwerbstätigenpotenzials (vgl. Kap. 3.1.1.2) lässt erwarten, dass sich der Mangel an geeigneten Arbeitskräften negativ auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe auswirken wird (vgl. FAL 2005c). Somit werden auch in Niedersachsen und Bremen zunehmend neue Formen der Arbeitskräfterekrutierung erforderlich, um auf motivierte und kompetente Fach- und Führungskräfte in der Landwirtschaft zurückgreifen zu können.

Qualität und Einhaltung von Gemeinschaftsnormen

Im Rahmen der 2005 eingeführten Cross Compliance¹⁹ wird die Auszahlung von Zahlungsansprüchen an die Einhaltung von Mindestanforderungen gebunden. Damit ist einerseits ein besserer Vollzug der europäischen Gesetzesregelungen in den Bereichen Umwelt- und Tierschutz sowie Lebensmittelsicherheit verbunden, andererseits verpflichtet es die Landwirte zur Berücksichtigung von Standards zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächennutzung. Von Bedeutung sind vor allem die schriftliche Dokumentation und der Nachweis der Einhaltung seitens der landwirtschaftlichen Betriebe. Die Dokumentationspflicht und die Verwendung von computergestützten Managementsystemen stellt höhere Anforderungen an die Managementqualitäten und das Fachwissen der Betriebsleiter in Niedersachsen und Bremen. Die Nichteinhaltung der Cross Compliance-Vorschriften bringt erhebliche Beihilfekürzungen der Direktzahlungen für die landwirtschaftlichen Betriebe mit sich, die deutlich höher ausfallen als Bußgelder bisher (BMVEL 2005b; FAL 2005a).

In den Jahren 2005 und 2006 wurden in Niedersachsen und Bremen nach den Vorgaben von Artikel 3 bis 5 der VO (EG) Nr. 1782/2003 flächendeckend Cross Compliance-Kontrollen durchgeführt. Dabei wurden in Niedersachsen insbesondere Verstöße gegen die Vorschriften zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, in Bremen wurden Verstöße im Bereich Grundwasser und Pflanzenschutz festgestellt. Im Falle von Beanstandungen erfolgten Kürzungen bzw. Ausschlüsse von den Direktzahlungen gem. Artikel 6 und 7 der VO (EG) Nr. 1782/2003.

Über die im Rahmen von Cross Compliance einzuhaltenden Vorschriften werden die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe jährlich durch eine Broschüre und darüber hinaus jeweils aktuell durch Beiträge in Fachzeitschriften sowie in Beratungs- und Schulungsveranstaltungen umfassend informiert. Daneben wurde in Niedersachsen eine Beratung zur Einführung und Nutzung von einzelbetrieblichen Managementsystemen eingerichtet, die die Teilnehmerinnen und Teil-

¹⁹ VO (EG) Nr. 1782/2003, Art. 4 und 5 in Verbindung mit den Anhängen III und IV

nehmer in besonderer Weise auf die Einhaltung der Cross Compliance-relevanten Vorschriften vorbereiten. Die Teilnahme an einer solchen Beratung wird aus öffentlichen Mitteln bezuschusst.

Bodennutzung

In Niedersachsen und Bremen werden über 70 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche als **Ackerland** bewirtschaftet und knapp 30 % als **Dauergrünland** genutzt. **Dauerkulturflächen** umfassen lediglich 0,7 % der LF (Statistisches Bundesamt 2007; vgl. Tabelle 3.1-4).

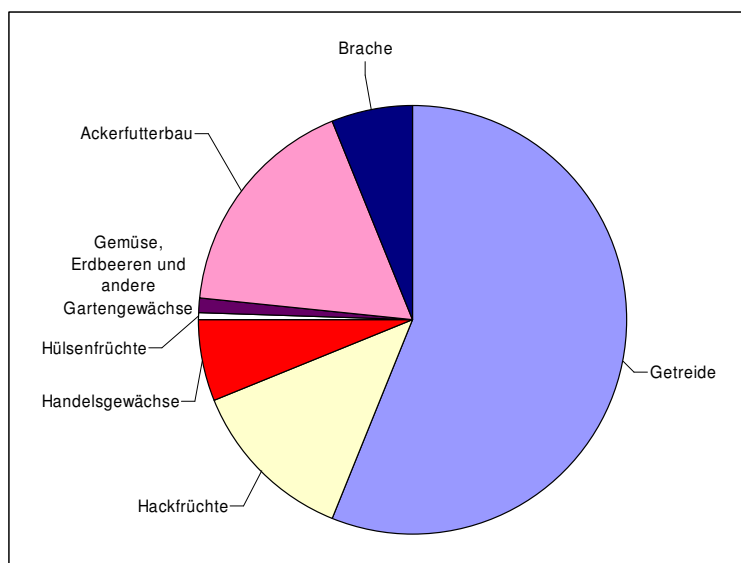
Die ackerbauliche Nutzung in Niedersachsen entspricht dem bundesweiten Durchschnitt mit einem Anteil von 70 % an der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Statistisches Bundesamt 2006). Die Landwirtschaft in Bremen ist aufgrund der natürlichen Standortverhältnisse vor allem durch **Grünlandwirtschaft** mit Milchviehhaltung geprägt (vgl. Tab. 3.1-3). Die Grünlandwirtschaft ist somit stärker ausgeprägt als im bundesdeutschen Durchschnitt. Die Grünlandflächen werden vor allem in Form von Mähweiden und Dauerweiden ohne Hutungen bewirtschaftet, mit einer mittleren (bis extensiven) Bewirtschaftungsintensität (SBUV 2006a). Der bremische **Ackerbau** hat eine eher untergeordnete Bedeutung (ebd.).

Tabelle 3.1-4: Landwirtschaftliche Bodennutzung 2003 (NLS 2006c; Statistisches Landesamt Bremen 2005)

Landwirtschaftliche Bodennutzung 2003		NI		HB	
		Flächengröße in ha	Anteil an der LF	Flächengröße in ha	Anteil an der LF
Landwirtschaftlich genutzte Fläche		2.618.535	100	8.897	100
Davon	Ackerland	1.816.249	69,36	1.567	17,61
	Haus- und Nutzgärten	1.694	0,06	k.A.	-
	Dauerkulturen (Obstanlagen, Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden- und Pappelanlagen)	19.108	0,72	3	0,03
	Dauergrünland	781.484	29,84	7.321	82,28
	Sonstige	-	-	6	0,06

Die Anbauflächen im Ackerbau Niedersachsens verteilen sich wie folgt:

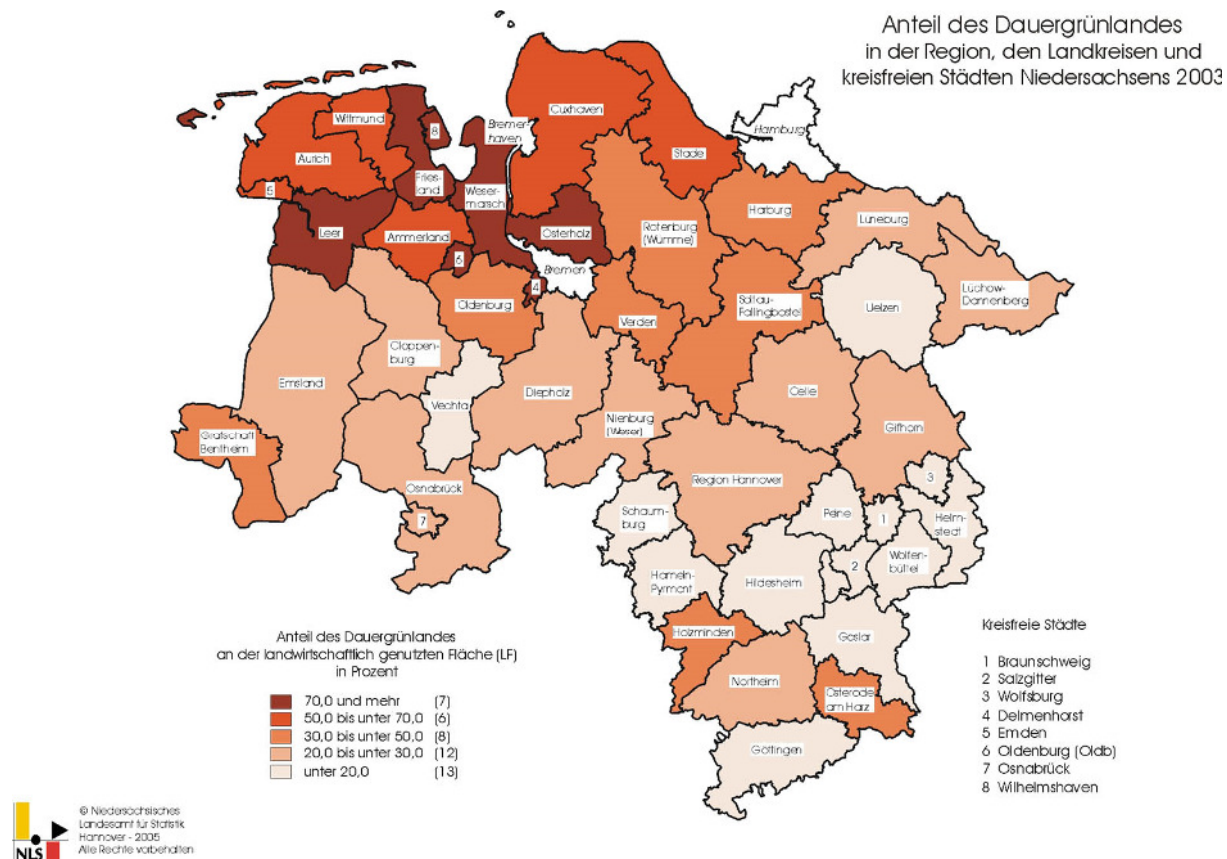
Diagramm 3.1-9: Anbauflächen im Ackerbau in Niedersachsen 2004 (NLS 2006c)



Regionale Schwerpunkte der Dauergrünlandnutzung liegen vor allem im nördlichen Niedersachsen in den Landkreisen der Küstenregionen sowie im Elbe-Weser-Raum (vgl. Karte 3.1-12). Weitere Landkreise mit vergleichsweise hohen Anteilen sind Grafschaft Bentheim, Oldenburg, Holzminden und Osterode. Die als Dauergrünland genutzte Fläche ist von 2003 bis 2004 um 2,6 % zurückgegangen. Der Rückgang der Dauergrünlandflächen der vergangenen Jahre setzt sich damit weiter fort (Rückgang von 1999 bis 2003

jährlich rund 2 %; FAL 2005b). Hinsichtlich der Umweltqualität spielt der Erhalt von Dauergrünland in Niedersachsen und Bremen eine besondere Rolle, da es u.a. in Bezug auf den Wasserschutz die günstigste Flächennutzung darstellt (vgl. Kapitel 3.1.3) (Erhaltungsgebot für Dauergrünland im Rahmen der Cross Compliance).

Karte 3.1-12: Anteil des Dauergrünlandes (ML 2005a)



Es wird im Ackerbau erwartet, dass die Ende 2005 beschlossene Reform der Zuckermarktordnung auch vor dem Hintergrund der prognostizierten Schließung von Zuckerfabriken insbesondere für auf Rüben spezialisierte Betriebe in Niedersachsen eine verschlechterte Einkommenssituation mit sich bringen wird, so dass Rationalisierungsmaßnahmen sowie der Anbau alternativer Ackerfrüchte zunehmen werden und sich der Anbau auf Gunstfläche konzentrieren wird. Für Betriebe mit unterdurchschnittlicher Flächenausstattung kann dies eine verstärkte überbetriebliche Zusammenarbeit erfordern oder auch eine stärkere Orientierung auf alternative Einkommensmöglichkeiten wie zum Beispiel die Produktion nachwachsender Rohstoffe (vgl. ML 2006b).

Viehhaltung

Die **Tierhaltung** ist in Niedersachsen mit 60 % des landwirtschaftlichen Produktionswertes von sehr großer Bedeutung. Dabei stellen die Erzeugung von Rohmilch und die Schweineproduktion die größten Einzelposten dar. In Bezug auf die Produktion von Eiern und Geflügelfleisch ist Niedersachsen der bedeutendste Standort in Deutschland (vgl. ML 2006b).

Der Viehbesatz liegt in Niedersachsen mit 157 Vieheinheiten (VE) pro 100 ha LF über dem Durchschnitt der alten Bundesländer von 143 Vieheinheiten (VE) pro 100 ha LF, allerdings unter den Werten von Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen (BMVEL 2005a). Die Viehdichte ist in Niedersachsen regional sehr unterschiedlich. Eine deutliche Konzentration ist im Norden und Westen des Landes in den Landkreisen mit dem höchsten Grünlandanteil zu verzeichnen (vgl. Karte 3.1-12). Darüber hinaus ist im Westen des Landes eine hohe Viehdichte in den wichtigen Veredlungsregionen (vgl. ARL 2005) mit z.T. wenig ertragreichen Böden zu finden, wo das ent-

sprechende Dienstleistungsangebot, die Nähe zu Absatzzentren und die notwendige Infrastruktur für den Futtermittelbezug vorhanden sind (ML 2006b).

In Niedersachsen gibt es in der Viehhaltung vergleichsweise mehr stark spezialisierte Betriebe als in anderen Bundesländern. Diese Betriebe hatten bisher zum Teil sehr hohe individuelle Zahlungsansprüche. Durch die Umverteilung der Prämien im Rahmen des bundesdeutschen Kombimodells 2010 bis 2013 wird es zu einer umfassenden Anpassung kommen, so dass Betriebe starke Einbußen hinnehmen müssen (ML 2006o). Hiervon wird auch ein Teil der Milchviehbetriebe betroffen sein.

Auswirkungen der GAP-Reform in der Viehhaltung sind vor allem bei solchen Produktionsverfahren zu erwarten, bei denen die gekoppelten Direktzahlungen bisher zum Verlustausgleich der Produktion dienten wie z.B. die Mutterkuhhaltung oder Rindermast. Mit der Entkopplung kann es damit auf sehr schlechten Standorten auch zum reinen Mulchen der Flächen führen.

Bisher ist dies noch nicht zu beobachten, da die zunehmende Bedeutung der nachwachsenden Rohstoffe (NaWaRo) zu einer anderen Entwicklung geführt hat: Es lässt sich in Niedersachsen und Bremen eher eine Entwicklung verfolgen, dass durch den Bau von Biogasanlagen und die vermehrte Produktion von nachwachsenden Rohstoffen die Nachfrage nach verfügbaren Flächen angestiegen ist. Die Entwicklungen aufgrund der Einführung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Zuwachs des Bioenergiesektors (vgl. Kap. 3.1.3.6) führen dazu, dass sich die Biogaserzeugung als neuer Betriebszweig entwickelt hat. Für Milchviehbetriebe kann dies eine Konkurrenz durch Bioenergie-Betriebe bedeuten, da die Verwertung von Mais in der Milchviehhaltung mit der Verwertung in der Biogasanlage konkurrieren muss (vgl. AGRA-EUROPE 2006). Infolge erhöhter Futterkosten und steigender Flächenpreise verschlechtert sich die Gewinnsituation der Milchviehbetriebe, und in der Konsequenz vermindert sich deren Wettbewerbsfähigkeit.

Für das Grünland in Bremen resultiert aus der GAP-Reform, dass künftig nur die Produktionsrichtungen Milchviehhaltung oder Pensionspferdehaltung ökonomisch sinnvolle Nutzungen darstellen (FAL 2005a; FAL 2005d).

– Rindviehhaltung

Der Viehbestand der Rindviehhaltung beträgt 2005 in Niedersachsen 2.561.585 Tiere und nimmt gegenüber 2000 um 8,8 % ab. Die Zahl der Halter geht von 33.181 (2000) auf 28.805 (2003) zurück, die durchschnittliche Zahl der Rinder pro Betrieb steigt von 84 auf 92 Tiere im Jahr 2003 (ML 2005a; ML 2005b). Die Rindviehhaltung konzentriert sich räumlich vor allem auf das westliche Niedersachsen, die Landkreise der Küstenregion sowie auf den Elbe-Weser-Raum (vgl. NIW 2004). Im südlichen und östlichen Niedersachsen sind die Bestände sehr gering.

Im Jahr 2003 beträgt der Rindviehbestand im Land Bremen 11.283 Tiere und geht damit gegenüber 1996 um ca. 11,5 % zurück (Statistisches Landesamt Bremen 2004a).

Im Hinblick auf die GAP-Reform ist der Bereich der Rindviehhaltung von den Entwicklungen am stärksten betroffen. Für die Betriebe ergeben sich aufgrund der Entkopplung und der bundesweiten Einführung des Kombinationsmodells von 2010 bis 2013 (später einheitliches Regionalmodell) große finanzielle Einschnitte, da die zunächst individuell zugewiesenen Zahlungsansprüche (Direktzahlungen wie z.B. Bullenprämien für männliche Rinder) nicht mehr zum Tragen kommen (vgl. FAL 2004).

– Milchviehhaltung

Die Milchviehbestände nehmen in Niedersachsen kontinuierlich ab. Im Jahr 2003 werden in Niedersachsen 748.056 Stück Milchvieh gehalten, was einem Rückgang von 1,9 % im Vergleich zu 2001 entspricht; in 2005 hat sich die Zahl der Milchkühe mit 733.039 Tieren weiter reduziert (Rückgang um 2 %) (ML 2005a; ML 2005b). Im Land Bremen beträgt der Milchkühbestand im Jahr 2003 3.384 Tiere (Statistisches Landesamt Bremen 2004a). Die Zahl der niedersächsischen Milchviehhalter ist in den vergangenen Jahren stark zurückgegangen und reduziert sich von 2001 auf 2005 von 18.905 auf 15.788 um über 16 % (ML 2005a; ML 2005b).

Die folgende Tabelle vergleicht die Strukturen der Milchviehhaltung. Die Milchviehbetriebe Niedersachsens sind deutlich kleiner als die Betriebe der wichtigsten Mitbewerber in der EU.

Tabelle 3.1-5: Strukturvergleich in der Milchviehhaltung 2003 (ML 2006b)

Milchviehhaltung	NI	SH	NW	BW	BY	NL	DK
Tiere (in 1.000)	748	358	392	398	1.333	1.535	596
je Betrieb	43	57	37	24	24	54	75
in Beständen > 100 Tiere (%)	16,4	18,6	14,1	3,2	0,9	22	51

Die regionale Verteilung der Milchviehbestände entspricht weitestgehend der Verteilung der Landnutzung. Die größten Milchkuhbestände sind an den futterbauintensiven Grünlandstandorten Friesland, Leer und Wesermarsch zu verzeichnen, die Dichte liegt dort über 70 Stück Milchvieh pro 100 ha LF (ML 2005a). In den südlichen Landesteilen sind die Bestände an Milchvieh entsprechend geringer.

Der Rückgang der Milchviehbestände in Niedersachsen insgesamt ist vor allem in den weiteren Leistungssteigerungen bei der Milchproduktion begründet. Es werden immer weniger Kühe benötigt, um die im Rahmen der Garantiemenge zulässige Milchmenge (Milchquote) zu produzieren. Der anhaltende Trend der Steigerung der durchschnittlichen Milchleistung je Kuh kann zukünftig dazu führen, dass die Bestände um jährlich rund 1,5 % abgestockt werden (ML 2006b).

Die GAP-Reform wird sich in mehrerer Hinsicht bei der Milchviehhaltung auswirken. Mit der Einführung des Übergangmodells und später des Regionalmodells zeichnet sich ein Gewinnrückgang in der Milchkuhhaltung ab (vgl. FAL 2004). Selbst der Anstieg der Direktzahlungen durch höhere Milchprämien kann die Einkommensdefizite nicht ausgleichen, die Netowertschöpfung der Betriebe wird sinken (vgl. FAL 2004).

Mit dem voraussichtlichen Wegfall der Milchquotenregelung kurz nach Ende des Förderzeitraums 2015 und dem Wegfall von Exporterstattungen bei Milch werden die Preise in Deutschland im Vergleich zu anderen Preisen stärker unter Druck geraten. Die landwirtschaftlichen Betriebe in Niedersachsen und Bremen müssen sich an die Situation anpassen, es besteht Nachholbedarf. Die Strukturen sollten mit anderen Bundesländern vergleichbar sein, müssen aber auch im internationalen Wettbewerb bestehen. Wissenschaftler halten in diesem Zuge eine befristete Förderung der Wettbewerbsfähigkeit für gerechtfertigt (vgl. Wissenschaftlicher Beirat BMELV 2005). Die vergleichsweise guten Chancen für eine Weiterentwicklung der Milchviehhaltung in Niedersachsen müssen genutzt werden, um die Betriebe für die Zeit nach dem Auslaufen der Garantiemengenregelung zu rüsten.

Nur für innovative Betriebe bietet die GAP-Reform perspektivisch auch Chancen: Im Zuge der Änderungen der Milchabgabenverordnung aufgrund der Milchmarktreform (4. Verordnung des Bundesrates zur Änderung der Milchabgabenverordnung) erleichtert die Einführung von zwei Übertragungsregionen (Regionen: alte und neue Bundesländer) ab dem 01.04.2007 den überregionalen Handel von Milchquoten. Es zeichnet sich ab, dass sich diesbezüglich eine höhere Dynamik im Milchsektor ergeben wird. Dies wird schon seit längerem gefordert, denn gerade Milcherzeuger mit zukunftsfähigen Betrieben beklagen, dass sie zu viel Geld für die Pacht oder den Erwerb von Milchquoten aufbringen müssen. Man hofft darauf, dass entsprechende wachstumswillige Betriebe nun leichter die Möglichkeit für eine wettbewerbsfähige Entwicklung erhalten als dies bisher der Fall war. Gleichwohl ist das Risiko für kapitalintensive Modernisierungsinvestitionen aufgrund der niedrigen Milcherzeugerpreise für viele chancenreiche Familienbetriebe zu hoch.

– Rindermast

Die niedersächsische Rindermast konzentriert sich in größeren Beständen als die Milchviehhaltung schwerpunktmäßig im südwestlichen Bereich des ehemaligen Regierungsbezirks Weser-Ems. Die betriebliche Struktur ist vergleichbar mit der Milchkuhhaltung (ML 2006b).

Die Rindfleischerzeugung ist bereits seit Jahren rückläufig (NLS 2006b). Beispielsweise nahm die Anzahl der Rinder im Alter 1 bis unter 2 Jahre im Zeitraum der vergangenen vier Jahre um über 10 % ab (ML 2005b).

Die Entkopplung der Bullen- und Mutterkuhprämien wird dazu führen, dass die Rindermast an relativer Konkurrenzfähigkeit verliert, sofern die Erzeugerpreise nicht steigen. Die Wettbewerbsfähigkeit dieser bislang stark prämierten Verfahren wird stark beeinträchtigt (vgl. FAL 2004; Kleinhanß et al. 2004).

– Schweinehaltung

Niedersachsen ist der größte Produzent von Schweinefleisch in Deutschland. Die niedersächsischen Betriebe halten 2005 insgesamt 7.909.125 Schweine, was einem Zuwachs gegenüber 2000 von 6,7 % entspricht. Allerdings sind die Bestände über die Jahre nicht kontinuierlich angewachsen. Der Schweinebesatz beträgt im Jahr 2003 etwa 298 Tiere je 100 ha landwirtschaftliche Fläche (ML 2005a). Die größte Konzentration an Betrieben mit Schweinehaltung ist im Raum Südoldenburg sowie im Emsland zu finden (über 1.100 bzw. 1.300 Tiere je 100 ha in den Landkreisen Cloppenburg und Vechta). Typische Milchvieh- und Ackerbaueregionen weisen einen geringeren Schweinebesatz auf, hier nimmt zudem die Konzentration tendenziell eher ab. In den Veredlungsgebieten ist hingegen eine zunehmende Konzentration zu verzeichnen. Im Land Bremen beträgt der Schweinebestand im Jahr 2003 462 Tiere und ist im Vergleich zu 2001 um über 45 % zurückgegangen (Statistisches Landesamt Bremen 2005).

Insgesamt ist die Zahl der Schweinemast- und -zuchtbetriebe rückläufig. Die Zahl der Mastbetriebe geht im Zeitraum von 2001 bis 2003 um 8,9 % zurück. Die Anzahl der Zuchtbetriebe verringert sich im gleichen Zeitraum um 15,1 % (ML 2005a).

Tabelle 3.1-6: Strukturvergleich in der Schweinehaltung 2003 (ML 2006b)

Schweinehaltung	NI	SH	NW	BW	BY	NL	DK
Mastschweine (in 1.000)	3.611	575	2.784	653	1.230	3.229	3.529
je Betrieb	247	319	221	55	56	393	379
in Beständen > 1000 Tiere (%)	26	27	14	5,1	4,7	34	38
Sauen (in 1.000)	666	121	524	300	420	1.227	1.402
je Betrieb	77	93	67	56	37	247	231
in Beständen > 100 Tiere (%)	69	75	69	60	43	96	97
Verhältnis Mastschweine/Sauen	5,4/1	4,8/1	5,3/1	2,2/1	2,9/1	2,6/1	2,5/1

Die Struktur der niedersächsischen Betriebe (vgl. Tabelle 3.1-6) ist im Vergleich zu europäischen Mitbewerbern verhältnismäßig ungünstig, denn in den Niederlanden oder in Dänemark ist der Anteil von Betrieben mit großen Tierbeständen weitaus höher. Bei etwa gleicher Zahl der Mastschweine insgesamt dominieren in Niedersachsen entsprechend Betriebe mit kleineren Bestandszahlen, vor allem in der Klasse 400 bis 999 Tiere (Anteil von 42,9 % an der Gesamtzahl).

Die durchschnittliche Zahl der Zuchtsauen pro Betrieb ist von 1999 auf 2003 um ca. 45 % gestiegen (ML 2005a). Dennoch ist der Anteil von Betrieben, in denen die Sauen in Beständen mit mehr als 100 Sauen gehalten werden, in Niedersachsen deutlich niedriger als im europäischen Vergleich (siehe Tabelle 3.1-6). Die Mastbestände in Niedersachsen liegen ungefähr auf dem Niveau der europäischen Mitbewerber, allerdings ist die Anzahl der Sauen in diesen Ländern doppelt so hoch wie in Niedersachsen. Durch die kleineren Bestände an Zuchtsauen und das Missverhältnis von Sauen und Mastbetrieben ist eine kontinuierliche Belieferung der Mastbetriebe in Niedersachsen durch niedersächsische Zuchtbetriebe nicht immer möglich. Niedersächsische Mastbetriebe werden daher zu einem beträchtlichen Teil von Zuchtbetrieben außerhalb Niedersachsens beliefert. Daraus ergeben sich höhere Erfassungs- und Transportkosten sowie erhöhte Hygieneprobleme und damit verbunden ein höheres Seu-

chenrisiko als in anderen Ländern (ML 2006b, vgl. Unterkap. Tiergesundheit und -schutz, Kap. 3.1.3.2).

Weitere Merkmale der starken räumlichen Konzentration von Tierbeständen im westlichen Niedersachsen sind eine Überversorgung mit biogenen Rest- und Abfallstoffen sowie Herausforderungen bei der Einhaltung europäischer und nationaler Umweltvorschriften wie z.B. der Nitratrichtlinie oder der NEC-Richtlinie (vgl. Kap. 3.1.3). Regelungen der Emissions- und Düngevorschriften sind Hemmnisfaktoren für weitere Bestandsaufstockungen. Inzwischen treten zudem gesellschaftliche Widerstände auf, die z.B. in einer geringen gesellschaftlichen Akzeptanz gegenüber Stallneubauten deutlich werden.

Der sich überwiegend im Generationswechsel vollziehende Strukturwandel in der vergleichsweise gut positionierten Schweinehaltung in Niedersachsen wird kaum ausreichen, um zukünftig mit den deutlich besseren Strukturen in Dänemark und den Niederlanden mithalten zu können. Vor diesem Hintergrund sollte vor allem die Sauenhaltung in Niedersachsen durch Modernisierung im Rahmen der Investitionsförderung zu einer nachhaltigen Stärke weiterentwickelt werden.

– Geflügelhaltung

Niedersachsen ist in Deutschland der bedeutendste Standort in der Eier- und Geflügelerzeugung mit 47,8 Mio. Hühnern insgesamt. Die Haltung von Legehennen bzw. Schlacht- und Masthähnen und -hühnern ist überwiegend gewerblich strukturiert. Große durchschnittliche Tierbestände stehen einer kleinen Anzahl von Haltern gegenüber, so dass sich die Haltung und Mast in Niedersachsen auf wenige Unternehmen konzentriert (vgl. ML 2005a). Vechta und Cloppenburg sind die Landkreise mit dem höchsten Geflügelbestand in Niedersachsen. Sie sind hauptsächlich durch die Haltung von Legehennen (Vechta) bzw. Schlacht- und Masthähnen und -hühner geprägt. Auch die Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim (überwiegend Schlacht- und Masthähne und -hühner) und Osnabrück (hoher Anteil Legehennen) haben große Geflügelbestände (NIW 2004). Die Eier- und Geflügelerzeugung ist demnach zwar prägend für die Struktur der Geflügelhaltung, allerdings ergeben sich für das vorliegende Programm in diesem Bereich nur bedingt Handlungsmöglichkeiten.

Mit Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung am 7. April 2006 wurde die Kleingruppenhaltung zugelassen. Dies hat zur Folge, dass die Käfighaltung für Legehennen in Deutschland nach einer Übergangsfrist schon ab 2009 nicht mehr erlaubt ist, während die Käfighaltung gemäß Richtlinie 1999/74/EG vom 19. Juli 1999 in anderen EU-Mitgliedstaaten erst ab dem 01.01.2012 verboten ist. Es entstehen für Betriebe in Deutschland aus dem höheren Flächenbedarf je Legehennen infolge einer Umstellung höhere Investitionskosten und somit Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten. In Niedersachsen werden mit rund 11 Mio. Legehennen in Beständen über 3.000 Tiere etwa 86 % der Tiere in Käfighaltungssystemen gehalten (insgesamt rund 13 Mio. Tiere in Beständen über 3.000 Tiere in Niedersachsen). Mit dem frühen Verbot in Niedersachsen und Bremen ergibt sich für betroffene Betriebe schon jetzt ein hoher Anpassungsdruck bis 2009. Die Betriebe mit Käfighaltung stehen zwangsläufig durch die Umstellung von Käfig- auf Kleingruppenhaltung sehr kurzfristig vor großen Investitionen für den Umbau oder Neubau von geeigneten Stallgebäuden, wenn sie weiterhin Eierzeugung betreiben wollen. Diese Umstellung von der Käfig- auf die Kleingruppenhaltung ist eine kapitalintensive Innovation, die von den landwirtschaftlichen Legehennenhaltern kaum zu bewältigen ist und für eine Übergangszeit unterstützt werden sollte.

Produktionsgartenbau

Der **Produktionsgartenbau** nimmt in der niedersächsischen Landwirtschaft eine bedeutende wirtschaftliche Stellung ein. Er stellt einen vielseitigen und modernen Wirtschaftszweig dar, der in Niedersachsen in allen seinen Sparten stark ausgeprägt ist und eine große regionale aber auch

überregionale Bedeutung besitzt. Der Gartenbausektor²⁰ ist der intensivste Bereich der Agrarwirtschaft. Rund 17 % des Produktionswertes der Landwirtschaft in Niedersachsen werden vom Gartenbau erwirtschaftet (ML 2006b). Besonders in ländlichen Räumen sind die Arbeits- und Ausbildungsplätze des Gartenbaus ein wichtiger Arbeitsmarktfaktor. Im Jahr 2004 bauen über 7.000 Betriebe auf einer Fläche von ca. 28.000 ha (rund 1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche) Gartenbauprodukte an bzw. bieten Handels- und Dienstleistungen an (ML 2006j). In Niedersachsen sind im Gartenbau ca. 50.000 ständige und nichtständige Arbeitskräfte tätig sowie ca. 2.000 Auszubildende. Tendenziell gehen in allen Sparten des Produktionsgartenbaues die Betriebszahlen zurück, während die Flächen und die Produktionswerte leicht ansteigen. In Bremen gibt es derzeit ca. 90 Gartenbaubetriebe, ihre Zahl ist in den letzten Jahren stabil geblieben (FAL 2005d). Rund ein Dutzend Betriebe sind in Bremerhaven ansässig. Die übrigen Betriebe verteilen sich auf die Stadtteile Bremens mit einem leichten Schwerpunkt in Borgfeld (WuH 2000). In Bremen setzen einige Betriebe vermehrt auf den direkten Absatz bzw. die Erweiterung des Dienstleistungsangebotes des Betriebes, anstatt die Urproduktion in der Fläche aufzustocken.

Insgesamt zeichnet sich der Sektor durch besondere Produktionsweisen, Vermarktungserfordernisse und hohe Anforderungen an die Arbeitsorganisation aus. Die Gartenbaubetriebe in Niedersachsen und Bremen sind überwiegend modern und leistungsfähig strukturiert. Die Betriebsstrukturen sind günstig, und häufig sind weitgehende Spezialisierungen vorhanden. Auf der Erzeugungs- und der Handelsstufe ist eine enorme Fachkompetenz konzentriert. Mittelfristig ist der Gartenbau ein Sektor mit Zukunftschancen. Dennoch stellt sich die Erlössituation vieler Betriebe schwierig dar. Der Wettbewerbsdruck im Gartenbau ist sowohl im Bereich der Nahrungsprodukte als auch im Bereich der Nichtnahrungsprodukte enorm. Die mit der Konzentration im Einzelhandel einhergehende Nachfragebündelung erhöht den Preisdruck auf gärtnerische Erzeugnisse. Auch der wachsende Marktanteil von Discountern und branchenfremden Handelsgeschäften wirkt sich für die Erzeuger nachteilig auf die Möglichkeiten der Preisgestaltung aus. Der Organisationsgrad seitens des Produktionsgartenbaues muss gesteigert werden, um die Verhandlungsposition am Markt zu erhalten und zu stärken. Die Übernahme von Verarbeitungs- bzw. Handelsstufen als zukunftsfähige Anpassung an den veränderten Wettbewerb gewinnt immer mehr an Bedeutung. Die osteuropäischen Nachbarstaaten werden in Zukunft ebenfalls einen stärkeren Wettbewerbsdruck auf den Gartenbau ausüben. Allerdings bieten sich hier auch neue Absatzpotenziale. Ein weiteres Problem stellt der fortschreitende Rückgang an gut ausgebildetem und engagiertem Fachpersonal dar, so dass weitere Qualifizierungsmaßnahmen für notwendig erachtet werden. Durch die GAP-Reform sind keine großen Auswirkungen auf den Gartenbau zu erwarten. Die Regelungen der Cross Compliance lassen jedoch auch für Gartenbaubetriebe die Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle ansteigen (ML 2006b).

Ökologischer Landbau

Die Bedeutung des **ökologischen Landbaus** hat in Niedersachsen in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen. Die Zahl der ökologisch wirtschaftenden Betriebe ist von 730 im Jahr 2000 auf 1.118 Betriebe gestiegen mit einer Fläche von über 64.000 ha Ende 2005 (KÖN 2006; ML 2006a). Die Zuwachsrate an ökologisch bewirtschafteten Flächen liegt in Niedersachsen nach Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt an dritter Stelle in Deutschland (KÖN 2006). Sie ist mit 124 % in Niedersachsen in den Jahren 1999 bis 2004 deutlich höher als die Steigerung um 69 % im gesamten Bundesgebiet (ML 2006b). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Zuwachsrate vor allem deshalb so hoch ist, weil der Anteil an der Gesamt-LF mit der niedrigste in Deutschland ist. Der Anteil des Ökolandbaus an der landwirtschaftlich genutzten Fläche liegt in Niedersachsen bei etwas über 2 %. Im Vergleich dazu hat der Ökolandbau in Deutschland und den EU-15 Staaten 2003 mit Anteilen von ca. 4 % an der landwirtschaftlich genutzten Fläche eine höhere Bedeutung (Eurostat Farm Structure Survey, DG Agri). Für ökologisch erzeugte Produkte gibt es insgesamt einen wachsenden Markt. Bisher ist der Selbstversorgungsgrad in Deutschland

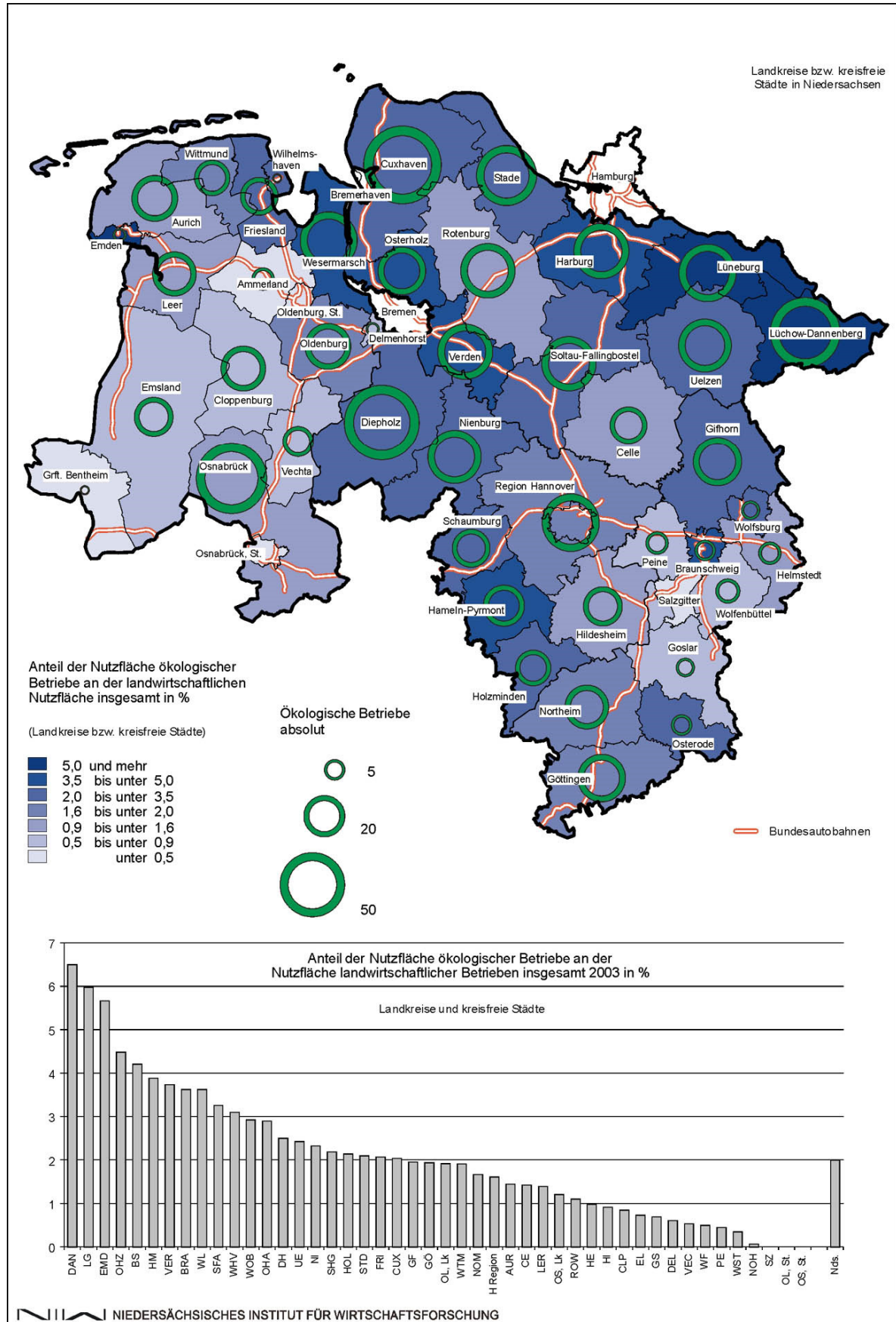
²⁰ Gartenbau beinhaltet Blumen- und Zierpflanzenbau, Obstbau, Staudenbau, Gemüsebau inkl. gärtnerischer Sonderkulturen und Baumschulen.

noch gering (z.B. Fleisch). 2006 ist die für den ökologischen Landbau genutzte Fläche in Niedersachsen und Bremen weiter leicht gestiegen und liegt bei 66.600 ha (ML 2007).

Die **Bandbreite der ökologischen Produktion** umfasst sowohl Getreide- und Kartoffelanbau, Produktion von Feld- und Feingemüse, Obstbau (im Alten Land) sowie die Milch- und Eierzeugung (ML 2006a). Die Flächen des ökologischen Landbaus in Niedersachsen werden zu 39 % durch Grünland und zu 32 % durch Getreideanbau genutzt. Die restlichen Flächen werden für den Futterbau (10 %), mit Leguminosen (3 %), Kartoffeln (3 %), Klee gras (10 %) und Sonstigem (3 %) bewirtschaftet. Im Vergleich zu den übrigen Bundesländern weisen die niedersächsischen Flächen des Ökolandbaus weniger Grünlandnutzung, dafür aber mehr Getreide- und Kartoffelanbau auf. Mit ca. zwei Drittel der Umsatzerlöse ist die pflanzliche Produktion bedeutender als die Tierhaltung (KÖN 2006). Dennoch hat sich der Anteil an ökologischer Tierhaltung von 2000 bis 2005 deutlich erhöht; beispielsweise hat sich der Absatz an Rindfleisch seit 2000 verdoppelt. Auch die in Niedersachsen sehr wichtige Geflügelhaltung wächst kontinuierlich. In der ökologischen Tierhaltung in Niedersachsen gibt es 2005 Bestände von rund 360.000 Legehennen (2,6 % der niedersächsischen Legehennen) und 4.600 Milchkühen (0,6 % der niedersächsischen Milchkühe).

Die regionalen Schwerpunkte des Ökolandbaus zeigt die Karte 3.1-13:

Karte 3.1-13: Anteile Ökolandbau (NIW 2004)



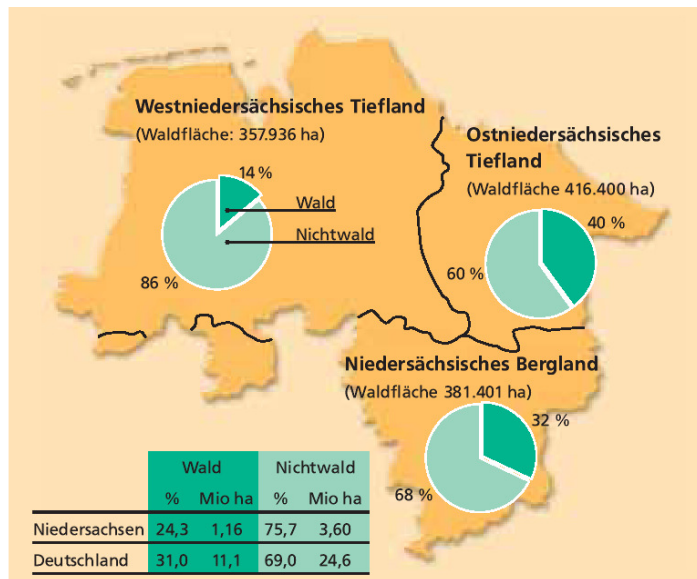
3.1.2.3 Struktur der Forstwirtschaft

Die Basisindikatoren der EU befinden sich in Kap. 5.2.8. Diesem Unterkapitel werden ausgewählte themenbezogene Indikatoren vorangestellt, um die Aussagen des Textes zu ergänzen. Der anschließende Text analysiert die Situation:

Nr.	Basisindikatoren	Datenstand	NI + HB	Quelle
BC 5	Forstwirtschaftliche Struktur			
	Fläche des Waldes für die Holzversorgung (FAWS) (ha)	2006	1.109.000	ML 2006n
	Eigentumsrecht: % des forstwirtschaftlichen privaten Eigentums bezogen auf			
	privaten Sektor	2006	59	ML 2006n
	andere öffentliche Einrichtungen	2006	12	ML 2006n
	Staat	2006	29	ML 2006n
	durchschnittliche Größe von Wald- und sonstigen bewaldeten Flächen privater Betriebe (ha)	2006	12	ML 2006n
BC 6	Produktivität im Forstsektor (m ³ Aufwuchs/ha)	2006	10,6	ML 2006n

Waldflächen, Besitzverhältnisse und Altersstruktur

Diagramm 3.1-10: Waldflächen in Niedersachsen (ML 2004c)



Die **Waldfläche** Niedersachsens hat im Jahr 2004 eine Größe von 1.155.737 ha. Der Waldanteil an der Landesfläche beträgt 24 % und liegt damit unter dem Bundesdurchschnitt von 31 %. Daher gehört Niedersachsen zu den waldarmen Bundesländern (ML 2004). Das Land Bremen weist eine Waldfläche von 750 ha auf, die 1,8 % der Landesfläche einnimmt. Die vorhandenen Wälder Bremens erfüllen vor allem die Schutz- und Erholungsfunktion, die Nutzfunktion hat eine untergeordnete Bedeutung (Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft 2004). 2006 sind

1.109.000 ha in Niedersachsen und Bremen mit Waldfläche zur Holzversorgung bewachsen (ML 2006n)

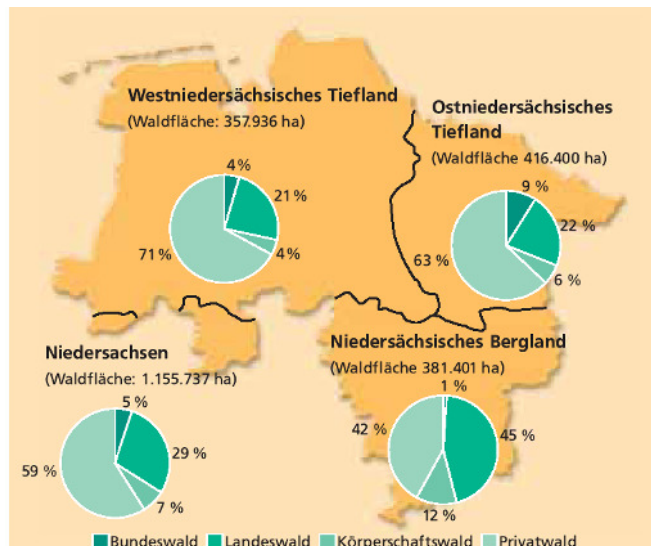
Die **regionale Verteilung** der Waldflächen ist in Niedersachsen stark differenziert (vgl. Karte 3.1-11). Während der Waldanteil im niedersächsischen Bergland bei 32 % liegt, ist das westniedersächsische Tiefland mit nur 14 % erheblich unterbewaldet. Die Waldflächen im ostniedersächsischen Tiefland machen 40 % Waldanteil aus (vgl. Diagramm 3.1-10). Die Regionen Harz, Solling und Teile der Lüneburger Heide sind mit einem Waldanteil von über 60 % für niedersächsische Verhältnisse waldreich.

Innerhalb der letzten 15 Jahre wurden in Niedersachsen ca. 18.200 ha Wald in Verkehrs-, Gewerbe- oder Siedlungsflächen umgewandelt. Andererseits entstanden knapp 30.000 ha neuer Wald aus Aufforstungen. Damit hat Niedersachsen bundesweit die größte Neuwaldfläche, die sich insbesondere auf Flächen des Privat- bzw. Körperschaftswaldes konzentriert.

Die **Bereitschaft** der Waldbesitzer zur **Aufforstung** ist gering. Aus betriebswirtschaftlicher Kalkulation sind Aufforstungsmaßnahmen ohne öffentliche Zuschüsse im Vergleich zur Landbewirtschaftung, insbesondere aufgrund hoher Opportunitätskosten, erst nach Jahrzehnten einsetzender Erträge und Hemmnissen bei der Rückumwandlung in andere Nutzungsarten, wenig rentabel. Die Neuanlage von Wald bleibt daher häufig auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Waldumwandlung beschränkt, was landesweit zu einer unzureichenden Waldmehrung führt, gerade auch in sehr waldarmen Regionen (ML 2006k). In Bremen besteht die Problematik hauptsächlich in der geringen Flächenverfügbarkeit für Aufforstungsmaßnahmen. Aufgrund der engen Flächensituation und etwaiger Nutzungskonflikte im Bereich der offenen Kulturlandschaft sind die Möglichkeiten zur Erhöhung des geringen Waldanteils äußerst begrenzt (SBUV 2006a).

Neben diesen Aspekten haben sich in den letzten Jahren auch aus landwirtschaftlicher Sicht die Rahmenbedingungen für die Erstaufforstung geändert. Die Auswirkungen der GAP-Reform und das in Verbindung mit steigenden Preisen für fossile Brennstoffe stehende zunehmende Interesse an nachwachsenden Rohstoffen stellen die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in eine veränderte Konkurrenzsituation zur Erstaufforstung. Somit ergibt sich aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen eine andere Ausgangssituation für die Erstaufforstungen als noch in der Programmperiode 2000 bis 2006.

Diagramm 3.1-11: Waldflächen nach Besitz (ML 2004c)

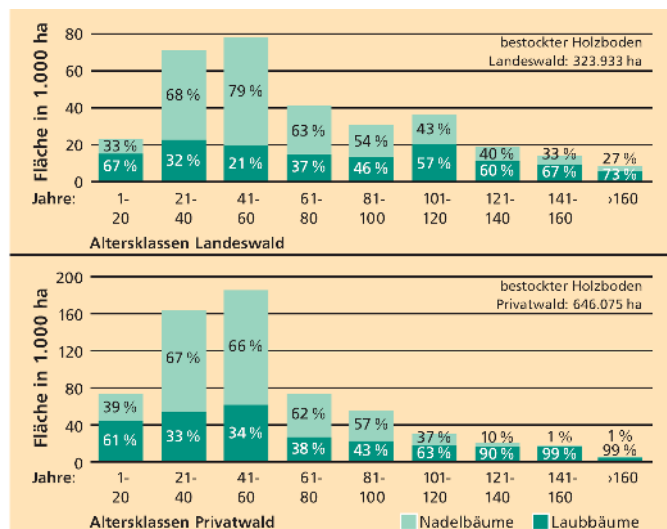


In den Ländern Niedersachsen und Bremen sind die Besitzverhältnisse des Waldes wie folgt verteilt: der Anteil des Privatwaldes beträgt 59 %, die des Staatswaldes 29 %, der Waldbesitz in anderen Einrichtungen liegt anteilig bei 12 % (ML 2006n). In Niedersachsen dominiert, besonders im Tiefland, der Privatwald (vgl. Diagramm 3.1-11) mit einer Fläche von 675.506 ha (ML 2004c). Mit einem Anteil von ca. 59 % der Waldfläche liegt er deutlich über dem bundesweiten Durchschnitt von 43,6 %. Ein besonderes Kennzeichen für den Privatwald ist die große Anzahl von Kleinbetrieben. Mit 46 % ist fast die

Hälfte aller Betriebe kleiner als 20 ha, 30 % aller Betriebe sind sogar unter 5 ha groß (ML 2006c).

Wälder im Landesbesitz finden sich hauptsächlich im niedersächsischen Bergland, im Harz und im Solling. Im südlichen Niedersachsen liegen hauptsächlich der Körperschaftswald und im ostniedersächsischen Tiefland der Wald im Eigentum des Bundes auf den Truppenübungsplätzen in der Lüneburger Heide (ML 2006c). Der Waldbesitz in Bremen ist zu 65 % Privatwald, 31 % Kommunalwald und 4 % sind Waldflächen im Bundeseigentum (FAL 2005d).

Diagramm 3.1-12: Altersklassenverteilung (ML 2004c)



Die **Altersstruktur der Waldbestände** ist durch das Vorherrschen junger Altersklassen gekennzeichnet. Im niedersächsischen Flachland sind 60 % der Wälder jünger als 60 Jahre. Die im ostniedersächsischen Tiefland vorherrschenden reinen Kiefernwälder sind zu 80 % zwischen 20 und 40 Jahren alt (vgl. Diagramm 3.1-12). Im Süden Niedersachsens ist die **Altersklassenverteilung** ausgeglichener, hier sind 26 % der Bestände jünger als 40 Jahre und 29 % älter als 100 Jahre. Auch in Bremen bestehen die Bestände überwiegend aus jungen Altersklassen,

aus denen noch keine oder nur geringe Einkünfte erzielt werden können.

Der Holzvorrat ist eine wichtige Kenngröße der Forstwirtschaft. Der **Gesamtholzvorrat** in Niedersachsen beträgt ca. 296 Mio. Vorratsfestmeter (Vfm) (ML 2006c). Mit knapp 170 Mio. Vfm (58 %) hat der Privatwald vor dem Landeswald mit 92 Mio. Vfm (31 %) den höchsten Vorratsanteil. Im Körperschaftswald sind knapp 25 Mio. Vfm vorhanden, im Bundeswald sind es ca. 10 Mio. Vfm (3 %) (ML 2006c). Rund ein Drittel der Gesamtholzvorräte Niedersachsens oder 60 % der Vorräte im Privatwald befinden sich im Kleinprivatwald mit Flächen unter 50 ha (ML 2004a). Diese Zahlen deuten darauf hin, dass die nachhaltige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Privatwaldes über dem heute genutzten Maß liegt. Aufgrund der Kleinstrukturen werden die Holzvorräte aber nur unzureichend genutzt. Die Mobilisierung des ungenutzten Potenzials ist eine wesentliche Grundlage für die weitere Entwicklung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Privatwaldes.

In Bremen sind die Erntebedingungen in den wenigen Waldflächen (fast ausschließlich Erholungswald) eher ungünstig, da der Holzeinschlag von der Bevölkerung insbesondere in Stadtnähe sehr kritisch gesehen wird. Daher kommt es vermehrt zu Einkommenseinbußen, die z.B. durch Vertragsnaturschutzmaßnahmen kompensiert werden können (FAL 2005d). Eine intensive Öffentlichkeitsarbeit vor Ort ist insgesamt erforderlich, um forstliche Vorhaben in diesen Waldflächen durchführen zu können, die von den Anwohnern akzeptiert werden (SBUV 2006a).

Der durchschnittliche Zuwachs aller Baumarten beträgt in Niedersachsen und Bremen 10,6 m³/ha/Jahr und liegt unter dem bundesweiten Holzzuwachs mit durchschnittlich 12,1 m³/ha/Jahr (ML 2006n, BMVEL 2004a). Der größte Teil des Holzzuwachses erfolgt bei den Nadelbaumarten Fichte und Kiefer (ML 2006c).

Situation der Forstbetriebe

Ein grundlegendes Strukturmerkmal stellt die **Betriebsgröße (Waldfläche)** eines Waldeigentümers dar. Sie beeinflusst wesentlich die betriebliche Zielsetzung, Organisation und Leistungsfähigkeit eines Forstbetriebes. Die geringe mittlere Betriebsgröße von nur 12 ha im niedersächsischen und bremischen Privatwald stellt eine äußerst ungünstige wirtschaftliche Ausgangslage dar (ML 2006n). Häufig sind die Betriebe durch weitere strukturelle Nachteile wie Besitzersplittierung, ungünstige Flächengestalt oder durch eine unzureichende Infrastruktur gekennzeichnet. Des Weiteren ist ein verstärkter Wandel in der Eigentümerstruktur zu verzeichnen, nur noch 50 % des Privatwaldes sind in bäuerlicher Hand. Folge ist eine zunehmende Entfremdung des Eigentümers von seinem Wald. Dieser Effekt wird durch den Generationenwechsel noch verstärkt. Die Erben sind heute weniger an einer land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung interessiert, weshalb Berufe außerhalb der Land- und Forstwirtschaft ausgeübt werden. Aufgrund fehlenden Wissens und Beziehung zum Wald geht die Bereitschaft zur Waldbewirtschaftung zurück.

Diesem Trend stehen auf Seiten der Holzwirtschaft zunehmend größere holzverarbeitende Unternehmen gegenüber, die die geringen Holz mengen eines einzelnen Klein- oder Kleinstprivatwaldbesitzers nicht mehr aufkaufen würden. Steigende Konzentrationsprozesse auf Abnehmerseite in Verbindung mit weiter steigender Kostenbelastung zwingen die kleinen Forstbetriebe zu einer noch stärkeren überbetrieblichen Kooperation. Damit werden Beratung und Betreuung durch Forstfachkräfte in Zusammenarbeit mit **forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen** immer wichtiger. Sie gewährleisten auch künftig eine nachhaltige Nutzung der Wälder, ermöglichen die professionelle überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes auch des Kleinstprivatwaldes und tragen zur Entwicklung der heimischen Forst- und Holzwirtschaft bei. Gleichzeitig sichert die Animierung der kleinen Waldbesitzer, den Wald zu bewirtschaften, die Leistungsfähigkeit des Waldes zugunsten der Allgemeinheit. Sie trägt somit zur Sicherung der Waldfunktionen im Sinne der Daseinsvorsorge bei.

Rund 70 % des niedersächsischen Privatwaldes ist bereits in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen organisiert. Bezüglich ihrer Größe und ihres Aufgabenspektrums sind die Zusammenschlüsse sehr unterschiedlich strukturiert. Zur Überwindung der aufgezeigten Bewirtschaftungshemmnisse nimmt die Weiterentwicklung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zu Dienstleistungszentren im ländlichen Raum in Zukunft eine zentrale Bedeutung ein. Die vom Land Niedersachsen in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen dienen zugleich den Zielen und der Umsetzung der fünften Schlüsselaktion des Forstaktionsplans der EU.

Die ungünstige Altersstruktur der Waldbestände (s.o.) ist auch für die Situation der Forstbetriebe ein Problem: Besonders der Privatwald ist von einem hohen Anteil von Jungbeständen unter 60 Jahren betroffen. Diese Bestände sind besonders pflegebedürftig. Maßnahmen in jungen Altersklassen beeinflussen die Entwicklung und Stabilität der Bestände maßgeblich. Allerdings fällt bis zu diesem Baumalter kaum verwertbares Holz an, so dass die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vornehmlich Kosten verursachen. Bedingt durch die geringen Erträge, die gerade im Kleinprivatwald erwirtschaftet werden, haben viele Waldbesitzer in Niedersachsen und Bremen keine ausreichenden finanziellen Mittel, die dringend erforderlichen Pflegemaßnahmen durchzuführen. In höherem Bestandesalter lassen sich Pflegerückstände jedoch in der Regel nicht mehr ausgleichen. Mögliche Folgen sind Schwächung der Bestandsstabilität und Qualitätseinbußen (ML 2006k; ML 2004c). Zudem ist durch instabile Waldbestände auch die ökologische Leistungsfähigkeit des Waldes gefährdet.

Während im Staatswald die Infrastruktur als ausreichend bezeichnet werden kann, ist der Aus- und Neubau von Waldwegen in weiten Teilen des Privat- und Genossenschaftswaldes dagegen noch erforderlich. Ohne ein forstbetrieblich ausreichendes **Wegenetz**, das den modernen Anforderungen an eine bodenschonende Forstwirtschaft in Verbindung mit einer ganzjährigen Befahrbarkeit der Erschließungs- und Abfuhrwege entspricht, kann die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nicht im erforderlichen Umfang gewährleistet werden. Der Privatwald nimmt bei der Mobilisierung der in den niedersächsischen Wäldern vorhandenen Holzvorräte eine besondere Rolle ein. Die Nutzbarmachung dieser Vorräte stellt eine wesentliche Grundlage für die wirtschaftliche Stärkung des Privatwaldes dar. Die eingeschränkte Erreichbarkeit der Waldbestände führt jedoch bei der Holzernte zu hohen (Rücke-) Kosten, die die Wirtschaftlichkeit der Betriebe belasten und ihre Wettbewerbsfähigkeit einschränken. Im Hinblick auf sich stetig verändernde Anforderungen an die Bereitstellung und Verfügbarkeit von Rohholz (Transportketten, Just-in-time-Lieferungen) stellt eine mangelnde forstliche Infrastruktur einen erheblichen wirtschaftlichen Nachteil für die Betriebe dar.

Nach den Ergebnissen der Bundeswaldinventur I (1987) betrug die durchschnittliche Wegedichte im niedersächsischen Privatwald rund 50 lfdm/ha. Im Vergleich war der Landeswald mit einer Wegedichte von rd. 63 lfdm/ha auch qualitativ gut erschlossen. Im Privatwald dagegen waren von den 50 lfdm/ha Fahrwegen rund 60 % unter drei Meter breit und damit nicht LKW-fähig. Obwohl die Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaus seit Jahren Teil des Maßnahmenkatalog der Förderung ist, besteht nach wie vor der Bedarf, die unzureichend erschlossenen Waldflächen entsprechend den heutigen Anforderungen zu erschließen. Dies begründet sich neben den struk-

turellen Problemen im Kleinprivatwald auch darin, dass der forstwirtschaftliche Wegebau eine kostenintensive Maßnahme darstellt, bei der nach Abzug der Zuschüsse ein hoher Eigenanteil verbleibt. Angesichts der geringen Leistungsfähigkeit der Wälder bedeutet dieser eine beträchtliche Kostenbelastung für den Waldbesitzer.

Die **Ertragslage** der Forstbetriebe insgesamt ist vergleichbar mit der von Forstbetrieben in anderen Bundesländern. Nach Erhebungen im Testbetriebsnetz für Forstbetriebe mit mehr als 200 ha ergibt sich ein jährlicher Reinertrag (ohne Fördermittel) von 31 €/ha (BMELV 2006c). Da kleinere Betriebe nicht erfasst werden, liegen keine Informationen über die Ertragslage im Kleinprivatwald vor. Aufgrund der relativ zur Fläche gesehen höheren Fixkosten kann aber gefolgert werden, dass der Reinertrag in diesen Betrieben noch geringer ist.

Die niedersächsischen Wälder beliefern den Holzmarkt jährlich mit ca. 4,5 Mio. Festmeter Rohholz im Wert von 180 Mio. € (ML 2006l). Die Erträge der Forstbetriebe werden nahezu ausschließlich durch den Holzverkauf bestimmt. Die Rohholzpreise sind im Wesentlichen von der Konjunktur der Bau- und Möbelindustrie abhängig. Während die Holzpreise u.a. bedingt durch veränderte Einschnittstechniken, Spezialisierung, moderne Produktionsmethoden und Rationalisierungsprozesse in der Holzbe- und -verarbeitenden Industrie seit Jahrzehnten auf geringem Niveau stagnieren, ist die Kostenbelastung der Betriebe bedingt durch steigende Fix- und Gesteungskosten permanent gestiegen. Die in den neuen Bundesländern seit wenigen Jahren aufgebauten Abnahmekapazitäten der Holzwerkstoff- und Zellstoffindustrie führen dagegen für Industrieholz zu deutlichen Mengen- und Preisanhebungen (ML 2004).

Der **Baustoff Holz** wird derzeit vielfältig genutzt und von Bauherren sowie in der Landwirtschaft und der Industrie vermehrt eingesetzt. Eine zunehmende Bedeutung erfährt Holz als **heimischer Energieträger**, der mit modernen Feuerungstechniken z.B. in Form von Hackschnitzel oder Pellets CO₂-neutral und unter Einhaltung der engen Luftreinhalteverordnungen energetisch genutzt wird (ML 2006b). Die Heizholzerzeugung stellt heute in Zeiten steigender Energiepreise eine zusätzliche Einnahmemöglichkeit für Forstbetriebe dar.

3.1.2.4 Struktur der Ernährungswirtschaft

Die Basisindikatoren der EU befinden sich in Kap. 5.2.8; der anschließende Text analysiert die Situation:

Die niedersächsische und bremische Ernährungswirtschaft (Handel, Verarbeitung) steht in enger Verflechtung mit der Landwirtschaft und ist darüber hinaus von grundsätzlicher Bedeutung für die wirtschaftliche Situation der ländlichen Räume. Sie leistet einen erheblichen Beitrag zur Absatzsicherung für die hiesige Landwirtschaft und trägt zu Einkommen und Beschäftigung bei, insbesondere in dünn besiedelten Regionen Niedersachsens.

Das produzierende **Ernährungsgewerbe** einschließlich der Tabakverarbeitung ist nach dem Fahrzeugbau der zweitgrößte Industriezweig Niedersachsens mit einem Gesamtumsatz von 21,74 Mrd. € (ML 2005a). Die Umsatzentwicklung fällt hier im Vergleich zur insgesamt positiven Entwicklung in der Bundesrepublik noch deutlich positiver aus (ML 2006b). Den höchsten Stellenwert nach Umsätzen unter den Branchen der Ernährungswirtschaft nimmt im Jahr 2004 die Fleischwarenindustrie (inkl. Schlachtung) mit 6.226 Mio. € und einem Anteil von fast 30 % an den Gesamtumsätzen ein. Weitere umsatzstarke Branchen der Ernährungswirtschaft sind Milchverarbeitung mit 2.929 Mio. € (13 %) sowie Futtermittelherstellung und Obst- und Gemüseverarbeitung mit jeweils 9 % bzw. knapp 2 Mrd. € an Umsätzen (ML 2005a).

Im Gegensatz zum starken Rückgang der Beschäftigten in der Landwirtschaft insgesamt hat sich die **Beschäftigungssituation** in der Ernährungswirtschaft stabil entwickelt. Dabei entspricht die Entwicklung in Niedersachsen etwa der gesamtdeutschen Entwicklung. Im gesamten Wirtschaftsbereich Landwirtschaft und Ernährungsgewerbe sind im Jahr 2003 nach Schätzungen rund 247.000 Personen erwerbstätig, davon etwa die Hälfte in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, 37 % im Ernährungsgewerbe und 14 % im Bereich der vor- und nachgelagerten Dienstleistungen im Großhandel. Insgesamt entspricht dies 7,1 % aller Erwerbstätigen, was deut-

lich über dem bundesdeutschen Durchschnitt von 5,1 % liegt (NIW 2004). Auch in Bremen und Bremerhaven ist der Anteil der Beschäftigten im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe überdurchschnittlich hoch.

Die Agrar- und Ernährungswirtschaft hat in den ländlichen Regionen eine noch größere **Bedeutung für den Arbeitsmarkt** als im niedersächsischen Durchschnitt. Besondere Schwerpunkte liegen im südwestlichen Weser-Ems-Gebiet, im Elbe-Weser-Raum sowie im Nordosten des Landes. Die mit Abstand höchste Bedeutung der Ernährungswirtschaft in Niedersachsen haben die Landkreise Cloppenburg, Ammerland und Vechta mit Anteilen zwischen 16 % und 23 % an allen Erwerbstätigen (ohne Einrechnung von Produktionsverflechtungen) (ML 2005c). Die Betriebe sind hier auf Fleischerzeugung, Geflügelwirtschaft, Herstellung von Landmaschinen oder Stalleinrichtungen sowie Produktentwicklung und Vermarktung spezialisiert. Mit dieser Spezialisierung ist eine gute Ausgangslage für die Ernährungswirtschaft in Niedersachsen und Bremen vorhanden, da für **Innovation** und **Entrepreneurship** neben den technischen Voraussetzungen auch Informationsdichte, **Wissenstransfer** sowie entsprechende **Humanressourcen** von besonderer Bedeutung sind, die sich besonders in Agglomerationsräumen der Ernährungswirtschaft finden.

Das Ernährungsgewerbe gehört zu den Industriezweigen mit der breitesten räumlichen Streuung in Verbindung mit Konzentrationsprozessen in einigen Teilräumen. Ansatzpunkt für die Gründung von Betrieben war häufig die Verarbeitung heimischer landwirtschaftlicher Produkte, aber auch von importierten Rohstoffen, die im Umfeld der Importhäfen besonders kostengünstig waren (NIW 2004). Daraus erklären sich Gewicht und Spezialisierung der Ernährungsindustrie in Bremen (Kaffee, Tee, Tabak, Futtermittel, Bier, Fruchtsaft, Frühstücksflocken) sowie in Bremerhaven (Fruit-Terminal) und Cuxhaven (Fischerei und Fischverarbeitung, Herstellung von Tiefkühlkost). Weitere **räumliche Konzentrationen** finden sich z.B. für die Milchverarbeitung in Bremen, im Landkreis Rotenburg sowie Osnabrück sowie in der Kartoffelverarbeitung im Landkreis Oldenburg. Futtermittelimport ist schwerpunktmäßig im Landkreis Wesermarsch vertreten, und die Tiernahrungsproduktion ist in Verden ausgeprägt (BWA 2005; FAL 2005d). Die vor- und nachgelagerten Dienstleistungen sind zwar flächendeckend vertreten, konzentrieren sich jedoch in den Ballungsräumen der Großstädte (NIW 2004). Die Nähe zur Rohstoffbasis sowie zu Absatzmärkten gehört auch heute zu einem der wichtigsten Standortfaktoren der Branche. Günstige Bedingungen dafür finden sich auch in Bremen. Das Land Bremen stellt mit knapp 670.000 Einwohnern ein regionales Ballungszentrum und einen wichtigen Absatzmarkt für landwirtschaftliche Erzeugnisse dar. Die wirtschaftlichen Beziehungen des Landes mit dem niedersächsischen Umland beim Bezug sowie in der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind daher von besonderer Bedeutung. Bremen ist aufgrund des internationalen Hafens bedeutsamer Umschlagplatz auch für agrarische Güter. Entsprechend haben international ausgerichtete Unternehmen der Ernährungsindustrie sowie des Handels (Baumwolle, Kaffee, Tabak und Früchte) hier ihren Standort, wobei in hohem Maße Drittlandswaren verarbeitet werden (FAL 2005d).

Trotz der vergleichsweise günstigen Ausgangslage lassen aktuelle bzw. absehbare Änderung wesentlicher Rahmenbedingungen mittelfristig erheblichen Anpassungsbedarf für die betroffenen Unternehmen erkennen:

Das Ernährungsgewerbe in Niedersachsen und Bremen ist mit einem **zunehmenden Preisdruck** konfrontiert, der durch die herausgehobene Marktmacht des **Lebensmitteleinzelhandels** (LEH) als direktem Marktpartner erzeugt wird. So nimmt der Anteil der Handelsmarken stetig zu, mittlerweile liegt er bei Lebensmitteln bei 33 % des Umsatzes und 38 % des Absatzes des LEH (ML 2006d). Aufgrund entsprechender Lieferbeziehungen im Bereich der Standardware ist ein wesentlicher Teil der niedersächsischen und bremischen Ernährungswirtschaft hiervon unmittelbar betroffen.

Im Rahmen der weltweiten **Liberalisierung des Agrarhandels** und dem in Folge dessen zu erwartenden Abbaus der Exporterstattungen könnte ein deutlicher Rückgang der Exportmöglichkeiten für gering- oder unverarbeitete Produkte eintreten. Da in Niedersachsen bei allen wichtigen Agrarprodukten ein hoher Selbstversorgungsgrad vorliegt (vgl. Tab. 3.1-6) und die Ernährungswirtschaft daher auf Exportmöglichkeiten angewiesen ist, haben veränderte Wettbewerbs-

verhältnisse auf Drittlandsmärkten in Verbindung mit entsprechenden Rückwirkungen auf dem EU-Binnenmarkt erhebliche Folgen für den niedersächsischen Agrarsektor und auf die Ernährungswirtschaft in Niedersachsen und Bremen. Von dieser Entwicklung sind vor allem Produkte betroffen, bei denen in jüngerer Vergangenheit oder derzeit noch eine vergleichsweise hohe Markteingriffsintensität vorlag bzw. vorliegt (insbesondere Milch).

Tabelle 3.1-7: Selbstversorgungsgrad in Prozent (ML 2006d)

	NI (ca.)	D	EU-15
Milch	170	101	110
Schweinefleisch	240	90	108
Rindfleisch	270	130	99
Geflügelfleisch	290	73	104
Getreide (EU-25)	Brot > 200 Futter < 80	100-130	95-115
Kartoffeln	500	107	102
Zucker	310	120-140	110-130
Eier	260	74	101

Darüber hinaus steht die Branche insgesamt unter einem hohen Druck, der durch die steigenden **Anforderungen der Verbraucher an die Qualität von Nahrungsmitteln** noch verstärkt wird. Entweder eröffnen sich in diesem Bereich neue Chancen für die Belieferung hochpreisiger Marktsegmente, oder die Verbraucheransprüche bedeuten zusätzliche Kosten für die Etablierung entsprechender Qualitätssicherungssysteme für Standardware, ohne dass dafür Mehrerlöse erzielt werden können.

Im Verhältnis zur hervorgehobenen Rolle von Land- und Ernährungswirtschaft in Niedersachsen ist der **Organisationsgrad** über die verschiedenen Stufen der Erzeugung und Vermarktung von Nahrungsmitteln weiterhin verbesserungsbedürftig. In einigen Sektoren ist aufgrund traditioneller Produktions- und Lieferbedingungen zwar ein hoher Anteil der Erzeugung Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen zwischen Landwirtschaft und Verarbeitungsindustrie (z. B. Milch, Geflügel, Verarbeitungskartoffeln). In dem für Niedersachsen wichtigen Sektor der Schweineproduktion sind dagegen nur 30 % der Produktion in vertikale Verbünde integriert. Zunehmend höhere Anforderungen der Lebensmittelsicherheit machen es mittelfristig erforderlich, den Umfang und die Qualität der gezielten Koordinierung von landwirtschaftlicher Produktion und Verarbeitung der Rohstoffe zu verbessern, um so einen kontinuierlichen Ausbau der stufenübergreifenden Qualitätssicherung zu gewährleisten (ML 2006b).

Die oben genannten Faktoren erfordern **Anpassungen** innerhalb des Sektors, die einzeln oder in ihrem Zusammenwirken auf eine Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit ausgerichtet sind:

- Steigerung der betrieblichen Effizienz mit dem Ziel der **Kostensenkung** im Hinblick auf den Preisdruck, der sowohl auf die Marktmacht des LEH als auch auf den Abbau von gemeinschaftlichen Marktstützungsmaßnahmen zurückzuführen ist.
- **Verbesserung der Produktqualität** in Verbindung mit einer **Ausrichtung der Produktionsprozesse auf eine stufenübergreifende Qualitätssicherung**, insbesondere um Märkte mit relativ hohen Wertschöpfungspotenzialen erschließen zu können.
- Erschließung **neuer Absatzmärkte** sowohl innerhalb der EU als auch auf Drittlandsmärkten. Primär sind hier organisatorische und absatzwirtschaftliche Strukturen zu schaffen, jedoch sind hier ebenfalls die o. g. Produkt-/Prozessinnovationen bedeutend.

Stärken und Schwächen im Bereich der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft

Landwirtschaft	
Stärken +	Schwächen -
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gute Voraussetzungen für die Veredelungswirtschaft im ehemaligen Regierungsbezirk Weser-Ems, z.B. in Cloppenburg und Vechta (spezielles Know-how der Betriebsleiter, gute Lage zu Absatzzentren, Vorhandensein entsprechender Dienstleistungen, gute Infrastruktur für Futtermittelbezug) ▪ Teilweise moderne und leistungsfähige Struktur der Gartenbaubetriebe in Niedersachsen ▪ Im Gartenbau Spezialisierung ganzer Regionen auf bestimmte Produkte und Betriebsformen mit einer Konzentration des Wissens auf den Erzeugungs- und Handelsstufen ▪ Vergleichsweise gute klimatische und naturräumliche Voraussetzungen für Landbewirtschaftung und Tierhaltung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Konkurrenzfähigkeit der niedersächsischen Landwirtschaft zwar innerhalb Deutschlands gegeben, aber im Vergleich zu wichtigen Mitbewerbern der EU sowie auf internationaler Ebene eingeschränkt; Entwicklung und Ausstattung der Betriebe liegt hinter den Europäischen Mitbewerbern zurück ▪ Negative Auswirkungen der GAP-Reform auf verschiedene landwirtschaftliche Betriebsformen in Niedersachsen und Bremen ▪ Hohe Abhängigkeit der landwirtschaftlichen Produkte vom Export innerhalb Deutschlands durch Überversorgung und geringe regionale Nachfrage ▪ Vergleichsweise ungünstige Strukturen in der Sauen- oder Milchkuhhaltung, vor allem im Vergleich zu wichtigen Mitbewerbern (Niederlande, Dänemark) ▪ In der Ferkelaufzucht höhere Produktionskosten, zahlreiche Tiertransporte, Hygieneprobleme und somit größere Seuchengefahren durch Einfuhr von Tieren von außerhalb Niedersachsens ▪ Starke räumliche Konzentration von Tierbeständen in Weser-Ems mit den Folgen höheren Seuchenrisikos, Überversorgung mit biogenen Rest- und Abfallstoffen, Herausforderungen bei Einhaltung europäischer und nationaler Umweltvorschriften und geringer gesellschaftlicher Akzeptanz z.B. gegenüber Stallneubauten
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zunahme von Nutzungskonflikten aufgrund immer mehr konkurrierender Ansprüche an die Flächennutzung ▪ Geringer Selbstversorgungsgrad mit bestimmten Ökoprodukten (z.B. Fleisch) ▪ Mangelhafte Tragfähigkeit von Wirtschaftswegen ▪ Fachkräftemangel in Teilbereichen der Landwirtschaft ▪ Mangel an arbeitsteiligen Absatz- und Handelsstrukturen im Gartenbau in manchen Regionen

Landwirtschaft	
Stärken +	Schwächen -
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rückgang der Verfügbarkeit von gut ausgebildetem und engagiertem Fachpersonal im Gartenbau trotz überdurchschnittlicher Ausbildungsbereitschaft der Betriebe im Gartenbau

Forstwirtschaft	
Stärken +	Schwächen -
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wirtschaftliches Potenzial durch hohe Holzvorräte ▪ Im Vergleich der Länder hoher Organisationsgrad privater Waldbesitzer in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ▪ Zentrale Lage zu großen Sägewerken 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Privatwald hoher Anteil an Betrieben mit geringer Flächengröße und ungünstiger Besitzstruktur ▪ Infrastruktur im Privatwald, insbesondere im Bergland, unzureichend ▪ Vergleichsweise hoher Anteil pflegebedürftiger, ertragsschwacher Jungbestände; kostenintensive Pflegemaßnahmen erforderlich ▪ Zunehmende Entfremdung der Eigentümer von ihrem Wald durch verstärkten Wandel in der Eigentümerstruktur der privaten Forstbetriebe ▪ Nutzungskonflikte im Forst durch starke Urbanisierung in Bremen (begrenzte Flächenverfügbarkeit, intensive Nutzung als Erholungswald) ▪ Notwendigkeit der fortlaufenden Modernisierung von Produktionsprozessen und Anpassung von Vermarktungsstrukturen an die Anforderungen der Industrie ▪ Professionalität der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse bisher nur partiell ausgebildet

Ernährungswirtschaft	
Stärken +	Schwächen -
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ernährungswirtschaft bietet als besonders starker Industriezweig in Niedersachsen eine gute Ausgangsbasis für weitere Expansion, gute Bedingungen auch in Bremen ▪ In Teilräumen Niedersachsens und in Bremen wichtige Standortfaktoren vorhanden: Relative Nähe zu Kunden und zur Rohstoffbasis (Absatzschwerpunkte in den Ballungsgebieten wie z.B. Ruhrgebiet, Hamburg) ▪ Die Konzentration der Ernährungswirtschaft in Teilräumen in Form eines Clusters führt zu deutlichen Agglomerationsvorteilen (Kostenvorteile durch Verfügbarkeit von Rohstoffen, Technologie und Humankapital) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen der Ernährungswirtschaft sind überwiegend KMU, die häufig Kapitalmangel aufweisen und unzureichende unternehmensinterne F&E-Kapazitäten haben ▪ Bisher geringe Etablierung von Qualitätssicherungssystemen verbunden mit einem geringen Integrationsgrad in wichtigen Sektoren

Chancen und Risiken im Bereich der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft

Chancen !	Risiken ⚡
<ul style="list-style-type: none"> ! Überproportionaler Beitrag der niedersächsischen Tier- und Pflanzenproduktion für den Markt in Deutschland und der EU als Potenzial für die Weiterentwicklung der Märkte ! Überdurchschnittliche Flächenausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe in Niedersachsen als Potenzial für die Modernisierung der Betriebe ! In der Mastschweinehaltung gute Ausgangsposition Niedersachsens als Hauptproduzent Deutschlands und damit Chance, auch die Ferkelproduktion zu modernisieren ! Überregionaler Milchquotenhandel als Chance für wettbewerbsfähige Milchviehbetriebe ! Anhaltend hohe Energiepreise als Chance für die Erzeugung von Bioenergie und nachwachsenden Rohstoffen ! Stärkung des Integrationsgrades von Erzeugung und Vermarktung mit den verknüpften Zielen: <ul style="list-style-type: none"> – Stufenübergreifende Qualitätssicherung – Aufdeckung von Effizienzreserven – Stärkung der Marktposition gegenüber LEH (Austauschbarkeit verringern) ! Belieferung hochpreisiger Marktsegmente durch Investitionen in Sortimentserweiterung (insbesondere Erschließung von Drittlandsmärkten) ! Hohe Holzvorräte und stetige Holzzuwächse 	<ul style="list-style-type: none"> ⚡ Standard- und Massenproduktion bei der Fleisch- und Milchverarbeitung in Verbindung mit einer relativ geringen Wertschöpfung schwächt die Marktstellung insbesondere von KMU ⚡ Gefährdung durch Verschärfung des Wettbewerbs auf europäischer und globaler Ebene für die Betriebe, die nicht ausreichend an die Bedingungen angepasst sind ⚡ Gefahr, dass anhaltender Fachkräftemangel die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe einschränkt ⚡ Zunehmende Bedeutung der realistischen Einschätzung der Marktbewegungen einschließlich der Risikoabsicherung (Entkoppelung der Direktzahlungen, Liberalisierung der Agrarmärkte); Betriebe ohne entsprechende Qualifizierung dafür nicht gerüstet ⚡ Anhaltende Bedrohung insbesondere landwirtschaftlicher Flächen sowie ländlicher Siedlungsbereiche durch Hochwasserereignisse (mangelnde Hochwasserschutzanlagen und fehlende Retentionsflächen) ⚡ Hohes Gefahrenpotenzial im Küstenbereich sowie in der Nähe der tidebeeinflussten Ströme durch Sturmfluten (mangelnde Küstenschutzanlagen) mit negativen Folgen für landwirtschaftliche Nutzflächen ⚡ Sinkende Rentabilität des Zuckerrübenbaus durch Zuckermarktreform und prognostizierte Schließung von Zuckerfabriken

Chancen !	Risiken ⚡
<p>gewährleisten die nachhaltige Bereitstellung des Rohstoffes Holz für die be- und verarbeitende Industrie; die daraus resultierende konstante Nachfrage nach Rohholz verbessert die Absatzchancen und Einkommenssituation der Forstbetriebe</p>	<ul style="list-style-type: none"> ⚡ Sinkende Rentabilität der Milchviehhaltung, Rindermast, Mutterkuhhaltung durch GAP-Reform ⚡ Vergleichsweise höhere Betroffenheit in der Geflügelhaltung infolge der Änderung der Tierschutznutztierhaltungs-VO (kurzfristig hoher Investitionsbedarf); Gefahr von Wettbewerbsnachteilen ⚡ Entstehung von Sanktionsrisiken für die landwirtschaftlichen Betriebe aufgrund mangelnder Kenntnisse in Cross Compliance ⚡ Gefährdung für kleinen und mittleren Privatwald durch zunehmende Konzentrationsprozesse auf Seiten der Holzwirtschaft (wirtschaftliche Anforderungen nicht ausreichend zu erfüllen) ⚡ Bereitschaft zur Waldbewirtschaftung geht zurück; langfristig Mobilisierung von insgesamt weniger Rohholz möglich ⚡ Sinkende Erstaufforstungsbereitschaft durch alternative Landnutzung (z.B. Biomasseproduktion in Kurzumtriebsplantagen oder durch Aufforstungen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

Fazit zum Kap. Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft:

- ⇒ Insgesamt ist die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in Niedersachsen besser als im bundesdeutschen Durchschnitt und bietet daher eine gute Grundlage für Nutzung zukünftiger Chancen. Auch die Faktorausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe in Bremen bildet eine gute Basis, um die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe weiter zu verbessern. Dennoch muss sich die niedersächsische und bremische Landwirtschaft in Zeiten der geöffneten Agrarmärkte verstärkt den Mitbewerbern stellen, um im europäischen und internationalen Wettbewerb zu bestehen. Die Agrarstruktur in den neuen Bundesländern Deutschlands sowie in anderen Mitgliedstaaten der EU ist im Vergleich zu Niedersachsen und Bremen insgesamt leistungsfähiger und wettbewerbsfähiger. Die strukturellen Vorteile bestehen in vielen Bereichen der Landwirtschaft, zeigen sich aber ganz besonders in der Tierhaltung. Des Weiteren sind die Nachteile aufgrund der GAP-Reform auszugleichen und Handlungserfordernisse zur Anpassung an künftige Herausforderungen aufzugreifen. Es gilt deshalb, die Wettbewerbsfähigkeit u.a. durch wirksame Investitionsförderung vor allem im Bereich der Milchvieh- und Sauenhaltung in dauerhafte Stärken zu verwandeln sowie kapitalintensive und innovative Investitionen insgesamt zu unterstützen. Dabei ist die Leistungsfähigkeit und Prosperität auf einzelbetrieblicher Ebene zu berücksichtigen, da die Fähigkeit, Investitionen zu tätigen, von vielen Faktoren abhängt und individuell zu überprüfen ist. Dies gilt, bedingt durch die spezifische Situation, auch für die verbleibenden Betriebe der großstadtnahen Landwirtschaft in Bremen, für die angesichts der stark eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten angepasste Strategien der betrieblichen Entwicklung anzustreben sind.
- ⇒ Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist der Anteil der Landwirtschaft in Niedersachsen an der Bruttowertschöpfung besonders hoch. Die Entwicklung der Bruttowertschöpfung in den letzten Jahren zeigt, dass die Landwirtschaft stark an der Entwicklung der Erzeuger-

- preise hängt. Somit wirken sich marktbedingte Preisschwankungen stark aus und erhöhen das betriebswirtschaftliche Risiko von Investitionen.
- ⇒ Managementqualitäten und Fachwissen der Betriebsleiter gewinnen zunehmend an Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit der Betriebe. Aufgrund der steigenden Anforderungen ergibt sich ein Handlungsbedarf für Qualifizierung und Weiterbildung in der Landwirtschaft. Mit entsprechender Qualifizierung ergibt sich zudem die Möglichkeit, vorhandene Fachkräfte in den Betrieben zu halten und somit die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe zu sichern.
 - ⇒ Notwendig ist eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durch die Einführung innovativer Produkte und/oder Prozesse, bei der die enge Verzahnung mit der Primärproduktion zur Sicherung der Rohstoffbasis anzustreben ist. Ein wesentliches Element bei der Einführung innovativer Produkte und/oder Prozesse sind Investitionen in das komplementäre Sachkapital. Da die Unternehmen der Ernährungswirtschaft in Niedersachsen überwiegend mittelständisch strukturiert sind (weniger als 10 % der Unternehmen haben mehr als 250 Beschäftigte) und dementsprechende, spezifische Strukturprobleme aufweisen (insbesondere begrenzter Zugang zu Risikokapital, unzureichende unternehmensinterne F&E-Kapazitäten), ergibt sich im Hinblick auf die o. g. Anpassungserfordernisse eine Problemlage, die der staatlichen Intervention bedarf. Da die geschilderten Probleme in ihrer Ausprägung zwischen einzelnen Unternehmen stärker variieren als im Durchschnitt zwischen den verschiedenen Sektoren, sollte hier die Anwendung einer horizontalen Maßnahme in Form der Gewährung von Investitionszuschüssen dem möglichen Einsatz sektorspezifischer Maßnahmen vorgezogen werden.
 - ⇒ Die anhaltend schwierigen Produktionsbedingungen im Forstsektor werden durch ungünstige Strukturverhältnisse im niedersächsischen (Klein-) Privatwald verstärkt. Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Forstbetriebe ist eine qualifizierte forstfachliche Beratung in Verbindung mit einer überbetrieblichen Zusammenarbeit in professionell agierenden forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen erforderlich. Deshalb bietet Niedersachsen außerhalb des Programms sowohl im Zusammenwirken mit dem Bund als auch rein landesfinanziert gezielte Fördermaßnahmen an. Daneben sind die Stabilität und Wertleistung der Wälder kontinuierlich zu verbessern.
 - ⇒ Es besteht aufgrund der Entwicklung im Bereich des Gartenbaus die Notwendigkeit, den Organisationsgrad seitens des Produktionsgartenbaus in allen Sektoren zu steigern, um die Verhandlungsposition am Markt zu erhalten und zu stärken. In diesem Zusammenhang gewinnt die Übernahme von Verarbeitungs- bzw. Handelsstufen immer mehr an Bedeutung. Weitere Anpassungen sind nötig, um den steigenden Anforderungen z.B. im Bereich Qualität, Innovationen oder bei der Einführung neuer Produkte gerecht zu werden.
 - ⇒ Insbesondere die Regelungen der Cross Compliance erfordern hochspezialisiertes Fachwissen. Es gilt sicherzustellen, dass keine Verstöße erfolgen, da es in deren Folge zu Einkommenseinbußen durch die Kürzung von Direktzahlungen und zu Sanktionen kommt. Eine qualifizierte Beratung ist hier ein wichtiges Instrument.
 - ⇒ Zur Sicherstellung des ländlichen Produktionspotenzials im ländlichen Raum besteht ein hoher Bedarf zur Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen. Der fachliche Schwerpunkt ist dabei auf den Bau von Deichen und Schöpfwerken sowie die Schaffung von Retentionsmöglichkeiten zu setzen. Die dafür benötigten Mittel werden dort gebündelt eingesetzt, wo sie eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes u.a. im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten und der Gewässerökologie bewirken.
 - ⇒ Zum Erhalt des ländlichen Produktionspotenzials im sturmflutgefährdeten Raum besteht ein hoher Bedarf an der Durchführung von Küstenschutzmaßnahmen. Für die Sturmflutsicherung dieses überwiegend landwirtschaftlich strukturierten Raumes mit seinen ländlichen Siedlungsgebieten sollen in den nächsten Jahren vorrangig die zu niedrigen Hauptdeiche

erhöht und verstärkt sowie die im Abbruch liegenden Deichvorländer gesichert werden. Die dafür benötigten Mittel werden dort eingesetzt, wo sie eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes u.a. im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten und der Gewässerökologie bewirken.

- ⇒ Aufgrund zunehmender Konfliktlagen wird es zukünftig immer wichtiger, Landnutzungskonflikte nachhaltig und im Einvernehmen mit den Betroffenen zu lösen. Die Flurbereinigung ist mit ihrer Kombination aus Bodenmanagement, Planung sowie der Ausführung von Maßnahmen ein sehr geeignetes Instrument, diese Konflikte effizient zu lösen. Darüber hinaus sind weitere Anpassungen im Bereich der Agrarstruktur hinsichtlich der Produktions- und Arbeitsbedingungen notwendig, um eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in Niedersachsen und Bremen zu ermöglichen.
- ⇒ Durch den Aus- und Neubau von Wirtschaftswegen kann eine Optimierung in der Land- und Forstwirtschaft erreicht werden, da ein optimiertes Wegenetz zur Effizienzsteigerung beiträgt.

3.1.3 Umwelt und Landschaft

3.1.3.1 Landflucht und Marginalisierung

Die Basisindikatoren der EU befinden sich in Kap. 5.2.8; der anschließende Text analysiert die Situation:

Nr.	Basisindikatoren	Datenstand	NI + HB	Quelle
BC 8	Benachteiligte Gebiete			
	% LF nicht-benachteiligte Gebiete	2006	43,8	LSKN 2006d
	% LF Berggebiete	2006	0	LSKN 2006d
	% LF andere benachteiligte Gebiete	2006	54,8	LSKN 2006d
	% LF durch spezifische Nachteile gekennzeichnete Gebiete	2006	1,4	LSKN 2006d

In Niedersachsen und Bremen befinden sich über 50 % der landwirtschaftlichen Gebieten in sogenannten benachteiligten Gebieten; diese umfassen wirtschaftlich schwierige, sensible ländliche Räume und Kulturlandschaften. Damit sie keinen musealen Charakter erhalten, ist eine nachhaltige Entwicklung dieser Gebiete auf die aktive Landbewirtschaftung angewiesen.

3.1.3.2 Arten und Lebensräume

Die Basisindikatoren der EU befinden sich in Kap. 5.2.8. Diesem Unterkapitel werden ausgewählte themenbezogene Indikatoren vorangestellt, um die Aussagen des Textes zu ergänzen. Der anschließende Text analysiert die Situation:

Nr.	Basisindikatoren	Datenstand	NI + HB	Quelle
BC 10	Natura 2000-Gebiet			
	% des Gebietes in Natura 2000	2006	9,5	NLWKN 2006e
	% der LF in Natura 2000	2006	3,25	NLWKN 2006d
	% der Forstfläche in Natura 2000	2006	15	ML 2006n
B 19	Biodiversität: Baumartenzusammensetzung			
	Nadelwald (%)	2006	30	ML 2006n
	Laubwald (%)	2006	24	ML 2006n
	Mischwald (%)	2006	46	ML 2006n

3.1.3.2.1 Überblick über den Planungsraum

Niedersachsen und Bremen weisen eine große landschaftliche Vielfalt auf. Geomorphologisch ist im Norden Niedersachsens die Küstenregion mit dem Wattenmeer, den Düneninseln, den See- und Flussmarschen zu nennen. Nach Süden schließen sich die Geestlandschaften an, die mehr als zwei Drittel des Landes einnehmen und vorwiegend aus sandigen Eiszeitablagerungen, Hoch- und Niedermooren bestehen. Das südniedersächsische Berg- und Hügelland ist durch den Wechsel lößbedeckter Ebenen und meist aus Sand- oder Kalkgestein aufgebauten Erhebungen gekennzeichnet. Eine Sonderstellung nimmt der bis zur hochmontanen Stufe aufsteigende Harz ein (MU 2006h).

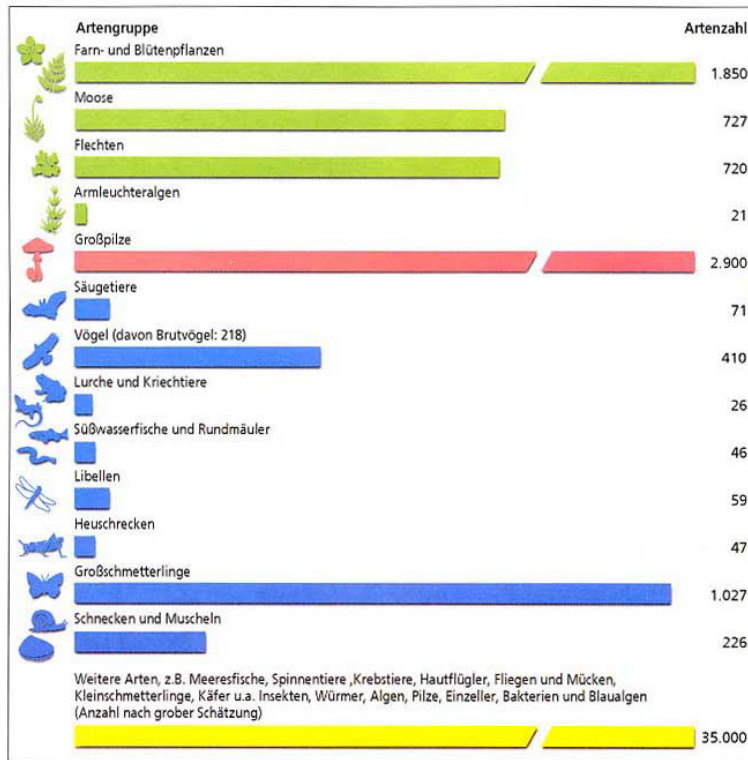
Der Naturraum in Bremen ist durch eine reich gegliederte Niederungs- und z.T. Geestlandschaft gekennzeichnet, in der die Flussläufe von Weser, Wümme und Ochtum, zahlreiche Stillgewässer, Grabensysteme und Feucht- und Nassgrünlandflächen als Naturressourcen sowie als Erholungs- und Freizeitraum eine große Bedeutung haben (SBUV 2006a). Eine Besonderheit sind in Bremerhaven die Ästuarlebensräume der Wesermündung (FAL 2005d).

Die Landschaft ist heute überwiegend eine vom Menschen gestaltete Kulturlandschaft.

3.1.3.2.2 Arten

In Niedersachsen und Bremen sind mehr als 40.000 Pflanzen- und Tierarten heimisch. Sie kommen "natürlich" überall dort vor, wo ihre Lebensraum- und Standortansprüche erfüllt sind, sowohl inmitten der technisierten Zivilisation als auch in der freien Landschaft.

Diagramm 3.1-13: Artenvielfalt in Niedersachsen (nach NLWKN in MU 2006h)



Viele Arten sind in ihren ursprünglichen niedersächsischen und bremischen Verbreitungsgebieten allerdings nicht mehr anzutreffen, mehr oder weniger stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht.

Relevante Probleme

Eine besondere Verantwortung tragen Niedersachsen und Bremen vor allem für die Arten, die in der Bundesrepublik oder gar weltweit nur hier vorkommen sowie für Arten, die ihren Verbreitungsschwerpunkt in Niedersachsen und Bremen haben. In Niedersachsen und Bremen wachsen z.B. 70 der insgesamt 133 in Deutschland endemischen Gefäßpflanzenarten. Weiterhin kommen im Land acht europaweit gefährdete, 15 weltweit gefährdete sowie eine weltweit vom Aussterben bedrohte Pflanzenart (Schierlings-Wasserfenchel) vor.

Für die Brutvögel Niedersachsens und Bremens wurden 33 Arten ermittelt, für die die Länder eine besondere Verantwortung tragen. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich auf alle Arten und Artengruppen übertragbar.

Tabelle 3.1-8: Liste der 33 Vogelarten, für die Niedersachsen und Bremen im Sinne der Biodiversitätskonvention eine besondere Schutzverantwortung besitzen (nach NLWKN in MU 2006h)

Weißstorch	Goldregenpfeifer	Mittelspecht
Löffler	Uferschnepfe	Heidelerche
Knäkente	Großer Brachvogel	Wiesenpieper
Löffelente	Rotschenkel	Braunkehlchen
Wespenbussard	Lachseeschwalbe	Ringdrossel
Wiesenweihe	Brandseeschwalbe	Feldschwirl

Birkhuhn	Flusseeeschwalbe	Teichrohrsänger
Rebhuhn	Zwergeseeschwalbe	Sumpfmeise
Wasserralle	Trauereseeschwalbe	Bluthänfling
Tüpfelsumpfhuhn	Grauspecht	Goldammer
Wachtelkönig	Grünspecht	Ortolan

In Niedersachsen und Bremen liegen für 22 Gruppen von Tier- und Pflanzenarten auf Grundlage von landesweiten Bestandserfassungen so gute Kenntnisse vor, dass sie hinsichtlich ihrer Gefährdung nach den bundesweit geltenden Kriterien bewertet werden konnten. Demnach ist die Hälfte der heimischen Arten auf dem Rückzug. Die Hauptursache dafür sind eine starke Veränderung ihrer spezifischen Lebensräume wie z.B. durch Trockenlegung, Überbauung, Zerschneidung, Nutzungsänderung, Schadstoff- und Stoffeinträge sowie örtlich starkem Erholungsdruck. In erster Linie sind die Arten besonders bedroht, die sehr spezielle Ansprüche an ihren Lebensraum und Standort stellen. Gefährdet sind weiterhin solche Arten, die z.B. aus klimatischen Gründen in Niedersachsen am Rande ihres Areals siedeln. Insgesamt sind ein Drittel der hier ehemals vorkommenden Arten bereits ausgestorben. Diejenigen Arten, die sich leichter veränderten Lebensraumbedingungen (z.B. der hohen Nährstoffzufuhr) anpassen können, weisen demgegenüber stabile Bestände oder gar positive Bestandsentwicklungen auf.

Mehr als 45 % aller in Niedersachsen und Bremen vorkommenden (und im Rahmen der Roten Liste bewerteten Tier- und Pflanzenarten) sind in ihrem Bestand gefährdet und etwa 5 % bereits ausgestorben (MU 2006h) (vgl. Rote Liste gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in Niedersachsen und Bremen im Anhang 4).

Beispiel Farn- und Blütenpflanzen

Ein differenziertes Bild liefern die Roten Listen bei genauerer Analyse der jeweiligen Artengruppe. Als Beispiel wird auf die Farn- und Blütenpflanzen wegen ihrer herausragenden Bedeutung und wegen des guten Kenntnisstandes über Vorkommen und Gefährdung näher eingegangen:

Die als 5. Fassung 2004 veröffentlichte Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen zeigt folgende Veränderungen: Gegenüber der 4. Fassung von 1993 wurden 106 Arten von der Roten Liste gestrichen, 87 Arten wurden neu aufgenommen. Landesweit stärker gefährdet sind jetzt 34 Arten, schwächer 166 Arten. Dadurch ist jedoch keine generell günstigere Situation abzuleiten. In vielen Fällen hat die konsequente Anwendung der zwischenzeitlich überarbeiteten Definition der Gefährdungskategorien zu einer Abstufung geführt. Auch der gegenüber 1993 erweiterte Kenntnisstand machte die erfreuliche Abstufung vieler Arten möglich. Außerdem wurden im Rahmen des Pflanzenarten-Erfassungsprogramms viele Wiederfunde verschollen geglaubter Vorkommen und Neufunde zweifellos auch schon früher existierender Vorkommen gemeldet.

Bei etwa 30 % der abgestuften Arten war eine Bestandskonsolidierung der Grund der besseren Bewertung. Gründe dafür sind sowohl Erfolge von Artenschutzmaßnahmen und Naturschutzprogrammen (z.B. Ackerwildkrautschutz), als auch allgemeine Bestandszunahmen (z.B. Hunds-Kerbel, Acker-Filzkraut, Zottiger Klappertopf), deren Gründe nicht unmittelbar auf der Hand liegen. Wieder andere Arten sind heute weniger stark gefährdet, da es ihnen in der Zwischenzeit gelang, neue Ersatzlebensräume (so genannte Sekundärlebensräume) zu erobern. Dazu gehören beispielsweise eine Reihe von Salzpflanzen (Halophyten), die inzwischen die Randbereiche der Rückstandshalden der Kaliindustrie besiedeln oder der bislang gefährdete Große Bocksbart, der sich auf Bahnanlagen ausbreitet. Für die Bestandssituation der meisten Rote-Listen-Arten kann allerdings noch keine Entwarnung gegeben werden, da die Gefährdungsursachen weiterhin auf sie einwirken. Das betrifft vor allem die Arten der Hochmoore, der extensiv bewirtschafteten nährstoffarmen Äcker auf Sand- und Kalkböden und des Grünlandes.

Allgemein lässt sich festhalten, dass die Hauptursachen für den Rückgang von Farn- und Blütenpflanzen im Nährstoffeintrag (Eutrophierung), der Intensivierung der Landnutzung, der Nutzungsaufgabe bisher extensiv genutzter Flächen (vor allem Grünland, Heiden, Äcker), im Flächenverbrauch und in der Beseitigung von Kleinstrukturen zu sehen sind. Besondere Bedeutung für gefährdete Arten haben z.B. Böschungen, Wegränder, Erdhügel, Ruderalfluren, kleine Gruben und Steinbrüche, Feldgehölze, Hecken, Heidereste, Schaftriften, Altwässer, feuchte Senken, Kleingewässer. Diese Kleinstrukturen gewährleisteten hohe Artenzahlen in abwechslungsreichen Landschaften. Die Kartierung der Rote-Liste-Arten in Niedersachsen und Bremen hat gezeigt, dass in zunehmendem Maße die flächigen Vorkommen gefährdeter Arten verschwunden sind. Viele Arten existieren heute nur noch kleinflächig an durch den Menschen entstandenen Sonderstandorten (z.B. Grabenränder, Pflasterritzen, Mülldeponien, Industrieland).

Beispiele für erfolgreichen Artenschutz

Nutzungsbegleitender Artenschutz und zielgerichtete Artenschutzmaßnahmen innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten haben bei zahlreichen Arten beachtliche Erfolge erzielt. Stellvertretend für eine Reihe von Vogelarten, die von speziellen Schutzmaßnahmen des Landes und eh-

renamtlich tätiger Personen profitiert haben, steht der Kranich. In Deutschland gab es 2004 etwa 3.200 Brutpaare des Kranichs. In Niedersachsen konnte sich sein Bestand von einem Tiefstand Anfang der 1970er Jahre mit nur noch 10 Brutpaaren im Osten Niedersachsens deutlich erholen: Aktuell brüten mit über 400 Revierpaaren wieder mehr Kraniche in Niedersachsen als Ende der 1970er Jahre in ganz Deutschland. Die Gründe für diesen Erfolg sind vielfältig: So wurde einerseits in einer Reihe kleiner Gebiete durch Anheben der Wasserstände, Schaffung neuer Gewässer und der Entwicklung von Waldbrüchen Brutplätze für den Kranich zum Beispiel im Zuge von Gewässerrenaturierungen entwickelt. Überdies stehen der Vogelart ausgedehnte Flächen wie ehemalige Torfstiche und Moorbruchwälder als Bruthabitat zur Verfügung, die z.B. im Rahmen des Niedersächsischen Moorschutzprogramms vernässt und renaturiert wurden (MU 2006h ; MU 2006i).

Für den Erhalt und die Entwicklung der Lebensräume und Bestände schützenswerter Arten setzt Niedersachsen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes jährlich rund 2 Mio. € EU-Mittel ein. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft wurde beispielsweise der Lebensraum für Ackerwildkräuter seit den 1960er Jahren stark eingeengt. Die seit 1987 initiierten Ackerschutzprogramme bewirkten, dass auf extensiv bewirtschafteten Ackerrandstreifen gefährdete Pflanzenarten wie die Kornblume erhalten werden konnten (ebd.). Insgesamt werden im PROLAND-Kooperationsprogramm Ackerwildkräuter auf über 1.100 ha Vertragsfläche von 218 Landwirten im Rahmen des Vertragsnaturschutzes extensiv bewirtschaftet (Stand 2005). Die gefährdeten Arten nahmen hinsichtlich Artenzahl und Individuendichte deutlich zu.

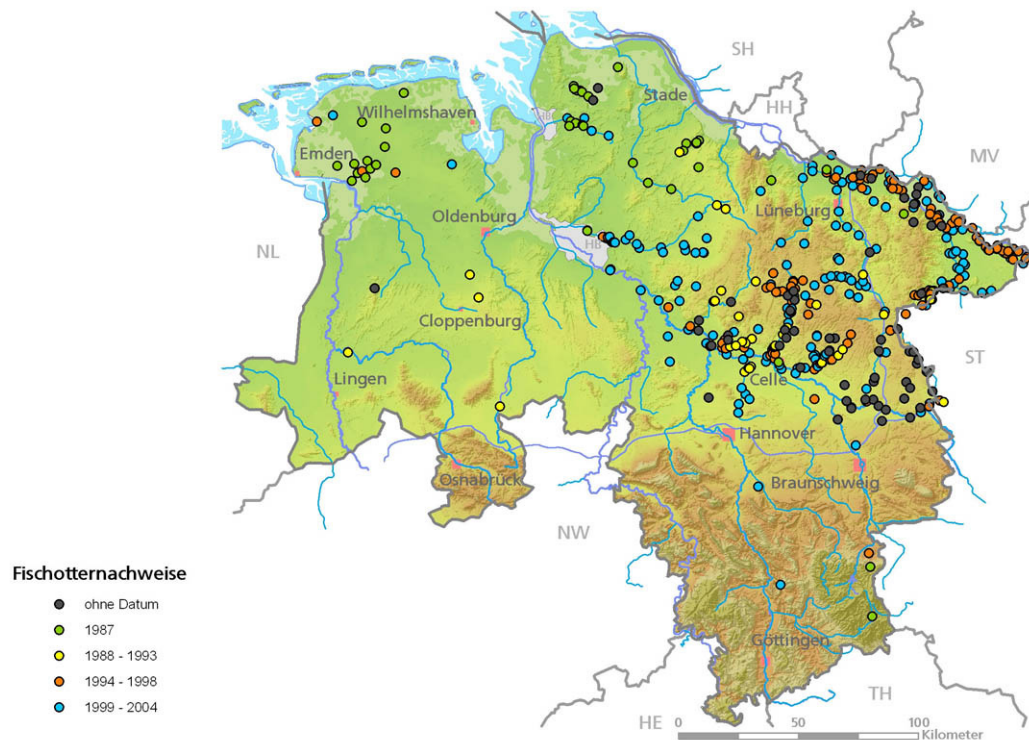
Über das PROLAND-Kooperationsprogramm "Nordische Gastvögel" leistet das Land Niedersachsen zudem einen wichtigen und erfolgreichen Beitrag zum Schutz wandernder Gänse und Schwäne. Auf über 7.500 ha Vertragsfläche in den Haupttrastgebieten im Rheiderland/Ostfriesland, an der Unterelbe und in der Elbtalaue finden die arktischen Gastvögel störungsarme Äsungsflächen vor, die sowohl die Rast- als auch die Brutbestände stabilisieren.

Daneben werden weitere spezielle Schutzprogramme wie das Weißstorch-, das Fischotter- und Fließgewässerprogramm durchgeführt und rund 20 ehrenamtlich geführte Artenschutzstationen gefördert.

Durch die Umsetzung des Niedersächsischen Fischotter- und Fließgewässerprogramms seit Beginn der 1990er Jahre haben sich die Lebensbedingungen für den Fischotter nachhaltig verbessert. Dabei sind die Renaturierung von Flussauen, der Ankauf von Auengebieten und die Entschärfung von Gewässerdurchlässen an Straßen wichtige Maßnahmen für die langfristige Etablierung des Fischotters in Niedersachsen. Derzeit ist eine deutliche und erstaunlich schnelle Ausbreitung der Fischottervorkommen zu verzeichnen (MU 2006h).

In Bremen sind durch kleinräumige Kombination von Vertragsnaturschutz (Agrarumweltmaßnahmen/Extensivierungsprogramm), Kompensationsmaßnahmen nach naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und Pflegemaßnahmen, flächig ergänzt durch hoheitlichen Grundschutz als NSG bzw. LSG, die bisherigen Werte für seltene Tiere und Pflanzen erhalten worden. Besondere Bedeutung haben das Programm zur naturverträglichen Grabenräumung, das vor allem Grabenfischen wie Schlammpeitzger und Steinbeißer, Moorfrosch, Wasserinsekten und gefährdeter Wasservegetation zu Gute kommt, sowie die extensive Gründlandnutzung im Rahmen vorgegebener bzw. vertraglich abgesicherter Bewirtschaftungsregelungen, vor allem im Hinblick auf Wiesen- und Rastvögel und Vegetation.

Karte 3.1-14: Fischotter-Verbreitung 1980-2004 (nach NLWKN aus MU 2006h)



Systematische Erhebungen erfolgen auch für verschiedene Vogelarten. Als Indikator für einen Erfolg der jeweiligen Artenhilfsnahme wird die quantitative Bestandentwicklung für die jeweilige Art dargestellt. So kann z. B. für eine beträchtliche Anzahl Vogelarten wie den oben bereits aufgeführten Kranich sowie Weißstorch, Seeadler, Kiebitz, Uferschnepfe und Schafstelze belegt werden, dass nach z. T. gravierenden Bestandseinbrüchen etwa seit Ende der 1970er Jahre bis in jüngste Zeit eine positive Trendwende erreicht oder eingeleitet werden konnte. Bei vielen Zielarten - wenn auch schwankend - sind leichte bis deutliche Bestandszunahmen zu erkennen. Bei einigen Arten, z.B. Birkhuhn, Seeregenpfeifer oder Trauerseeschwalbe besteht besonders großer Handlungsbedarf. Die bisherigen Maßnahmen sind vor diesem Hintergrund insgesamt als erfolgreich zu bewerten, müssen weiterhin durchgeführt und intensiviert werden.

Erfolge aus 30 Jahren Artenschutz am Beispiel der Weißen Liste der Brut- und Gastvögel Niedersachsens

Mit der im Mai 2006 vom Niedersächsischen Umweltministerium herausgegebenen "Weißen Liste der Brut- und Gastvogelarten Niedersachsens" wird erstmals in Deutschland dargestellt, dass der Schutz von Vogelarten höchst erfolgreich sein kann, die Schutzinstrumente sich bewährt haben und die eingesetzten Gelder für die ergriffenen Schutzmaßnahmen sich gelohnt haben. Rund 30 Jahre nach Erscheinen der ersten "Roten Liste der Vögel" wird mit der "Weißen Liste" eine Bilanz gezogen.

Durch die Ausweisung von Schutzgebieten, die Sicherung wertvoller Brut- und Nahrungsflächen, die Umsetzung spezieller Artenhilfsmaßnahmen und durch den Vertragsnaturschutz mit Landwirten ist es gelungen, die Lebensgrundlagen verschiedenster gefährdeter Vogelarten zu erhalten, zu verbessern oder sogar wieder neu zu schaffen. Dank dieser vielfältigen Aktivitäten und der unermüdlichen Unterstützung vieler Menschen haben sich die Bestände zahlreicher Vogelarten in den letzten Jahrzehnten positiv entwickelt.

Insgesamt 90 Vogelarten, die in Niedersachsen regelmäßig brüten, haben eine positive Bestandentwicklung erfahren und stehen auf der "Weißen Liste". Unter den Vogelarten, die in Niedersachsen als Gastvögel alljährlich vorkommen, haben 21 in ihrem Bestand deutlich zugenommen und können ebenfalls in der "Weißen Liste" geführt werden. Die "Weiße Liste" verfolgt dabei nicht den Zweck, von der bei anderen Vogelarten Besorgnis erregenden Bedrohungssituation abzulenken.

Von den derzeit 211 Brutvogelarten Niedersachsens sind 34 Arten vom Aussterben bedroht, 27 Arten sind in Ihrem Bestand stark gefährdet und weitere 16 Brutvogelarten im Bestand gefährdet. Aus diesen Zahlen erwächst eine große Verantwortung für den besonderen Schutz der Vogelwelt, der sich das Land Niedersachsen stellt. Ziel ist, die Gefährdungssituation auch dieser Vogelarten künftig zu verbessern und die "Rote Liste" kürzer werden zu lassen.

Für die auf der "Weißen Liste" geführten Vogelarten sind auch in Zukunft besondere Schutzanstrengungen erforder-

derlich, um die in der "Weißen Liste" dokumentierten Erfolge dauerhaft zu sichern. Die "Weiße Liste" soll in diesem Zusammenhang Zeugnis darüber ablegen, dass Vogelartenschutz höchst erfolgreich sein kann und sich Aktivitäten für artgerichtete Schutzmaßnahmen auch in Zukunft lohnen werden. Denn ohne die Maßnahmen des Vogelartenschutzes würde die Bestandssituation vieler Vogelarten in Niedersachsen schlechter sein und weitere Arten wären heute vielleicht schon ausgestorben.

Der Erfolg von Vogelschutzprogrammen und Artenschutzmaßnahmen zeigt, dass "der Vogelschutz" die Kenntnisse und Fähigkeiten hat, bedrohte Populationen gezielt zu fördern und erfolgreich zu erhalten. Dabei stehen Einzelinitiativen und örtliche Maßnahmen wie z.B. die Anlage von Brutgewässern für den Kranich oder das Ausbringen und die Pflege von Nistkästen in einer Reihe mit großräumiger orientierten Maßnahmen wie die Ausweisung von Schutzgebieten und die langfristige Entwicklung großer Lebensräume. Ohne den vielfältigen Einsatz einzelner Personen, von Verbänden und Behörden wäre der Erfolg nicht möglich gewesen. Für einen effektiven Artenschutz sind auch in der Zukunft Maßnahmen notwendig, die auf die jeweiligen biologischen Spezialisierungen und Lebensraumansprüche der Arten gerichtet sind. Der Erfolg wird von der finanziellen Ausstattung, der Langfristigkeit der Projekte und der guten Zusammenarbeit aller Beteiligten abhängen.

Das Land Niedersachsen hat durch die Erklärung von besonderen Vogel Lebensräumen zu Europäischen Vogelschutzgebieten einen elementaren Schritt für den Schutz und die dauerhafte Bewahrung bedrohter Vogelarten getan. Mit Schwerpunkt in diesen Gebieten soll in der Praxis auch in Zukunft alles getan werden, um die Bestände der niedersächsischen Vogelarten zu erhalten und positiv zu entwickeln.

Tiergesundheit und -schutz

Die Nutztierhaltung ist ein wichtiges Standbein der Landwirtschaft. Hierbei müssen Tierschutz und Tiergesundheit ineinander greifen. Wichtige Aspekte des Tierschutzes neben der artgemäßen Haltung von Tieren sind auch der Transport sowie die Tötung und Schlachtung von Tieren. Vorrangiges Ziel ist es, die Verantwortung des Einzelnen für das Mitgeschöpf Tier zu wecken. Diese Verantwortung trägt insbesondere der Einzelne als Verbraucher, der beim Kauf tierischer Lebensmittel auch die Haltungsbedingungen der Tiere als Kaufkriterium einfließen lassen sollte.

Eine weitere Effizienzsteigerung in der tierischen Erzeugung z.B. durch Intensivierung der Landwirtschaft muss in Form einer nachhaltigen tiergesundheitlichen Betreuung begleitet werden. Von Bedeutung sind vor allem krankheitsvorbeugende Maßnahmen, da es in Niedersachsen in den vergangenen Jahren aufgrund der z.T. hohen Viehdichte und den notwendigen Tiertransporten (vgl. Unterkap. Viehhaltung, Kap. 3.1.3) immer wieder zu Seuchenfällen gekommen ist. Tiergesundheit spielt im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der tierhaltenden Betriebe in Niedersachsen und Bremen eine besondere Rolle. Mit der Neuregelung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung des Bundes sind wichtige Ansätze einer tiergerechten Haltung in Kombination mit Parametern der Tiergesundheit für alle Nutztierhaltungen aufgegriffen. Regelungen zum Tierschutz sind zudem in die Vorschriften der Cross Compliance aufgenommen und haben damit Einfluss auf Direktzahlungen (vgl. Unterkap. Qualität und Einhaltung von Gemeinschaftsnormen, Kap. 3.1.2.2). Zur weiteren Optimierung der Haltungsbedingungen der Tiere sowie zur Prävention von Seuchenausbrüchen sind darüber hinaus Anstrengungen in Niedersachsen und Bremen erforderlich. Ansatzpunkte sind z.B. Vorhaben zur Qualifizierung der in der Landwirtschaft Tätigen sowie zur Anpassung der Haltungsbedingungen z.B. durch Modernisierung der nutztierhaltenden Betriebe.

Die für den Tierschutz zuständige oberste Landesbehörde bzw. Zentralbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Für die Durchführung des Tierschutzrechts sind die bei den 46 niedersächsischen Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover angesiedelten kommunalen Veterinärbehörden zuständig (=lokale Behörden), d.h. sie überwachen u.a. Tierhaltungen. Der Tierschutzdienst Niedersachsen hat die Aufgabe, die Vollzugsbehörden zu beraten, übergreifende tierschutzrelevante Sachverhalte aufzugreifen und Lösungsvorschläge dafür zu erarbeiten sowie Vorschläge für die Weiterentwicklung des Tierschutzes in Niedersachsen zu machen. Der Tierschutzbeirat berät die Niedersächsische Landesregierung in Tierschutzfragen. Er behandelt umfassende tierschutzrelevante Sachverhalte und erarbeitet Lösungsvorschläge, gibt Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorhaben ab und erstellt Denkschriften, Merkblätter oder umfassende Sammlungen zu Tierschutzthemen.

3.1.3.2.3 Besondere Lebensräume

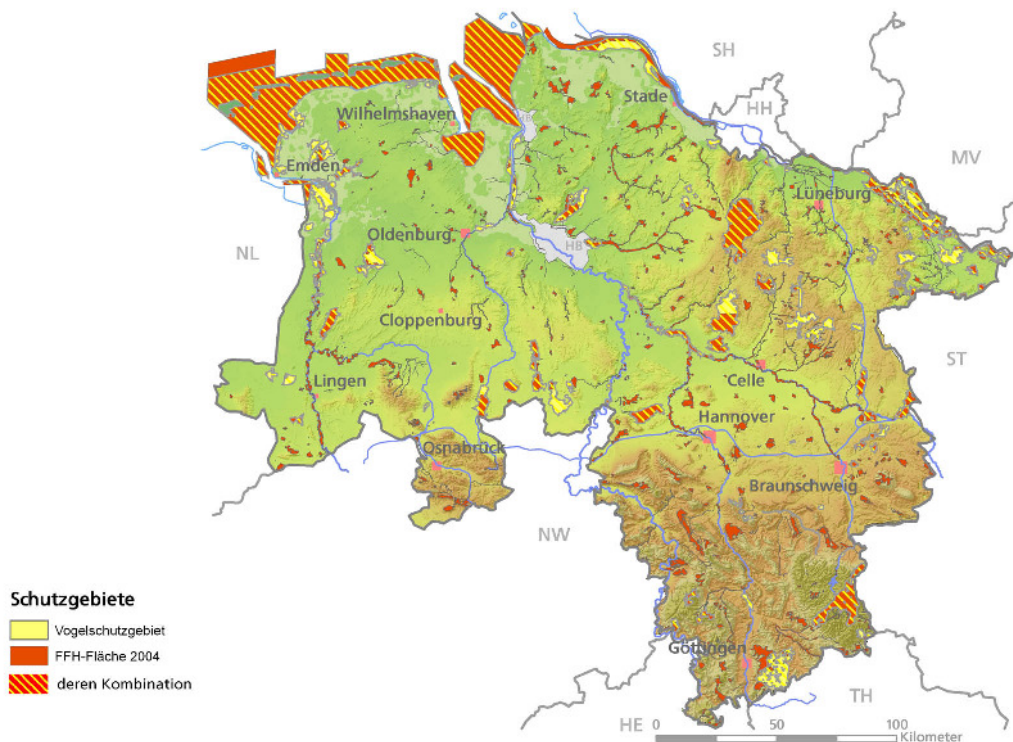
Als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt haben nicht oder nur extensiv genutzte natürliche, naturnahe und halbnatürliche Ökosysteme eine besondere Bedeutung. Dazu gehören die naturnahen Biotope wie das Wattenmeer, Wälder, Hochmoore, Seen, Flüsse und Wälder, die Relikte der ursprünglichen Naturlandschaft repräsentieren, sowie Biotope und Biotopstrukturen der Kulturlandschaft wie z.B. Heiden, Magerrasen, Feuchtwiesen, Gehölze, Staudenfluren an Gräben und Feldraine. Die Lebensräume mit landesweiter Bedeutung nehmen im Jahr 2004 insgesamt 360.000 ha ein, das entspricht 7 % der Landesfläche. Der Anteil an der Landfläche (ohne Wattflächen und Küstengewässer) beträgt ca. 250.000 ha (5,2 %) (MU 2006h).

Intensive Flächennutzungen, weiterhin fortschreitende Flächeninanspruchnahme für bauliche Zwecke, Immissionen sowie Verinselung und Zerschneidung von Lebensräumen haben bewirkt, dass heute zahlreiche natürliche, naturnahe und halbnatürliche Ökosystemtypen in Niedersachsen gefährdet bzw. beeinträchtigt sind.

Natura 2000, FFH-Richtlinie und EG-Vogelschutzrichtlinie

Die FFH-Richtlinie verfolgt das Ziel, die biologische Vielfalt in Europa zu erhalten. Dies soll durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietsnetzes mit der Bezeichnung Natura 2000 geschehen (vgl. Karten 3.1-15 und 3.1-16). Das Netz Natura 2000 besteht aus den "Besonderen Schutzgebieten" nach der Vogelschutzrichtlinie ("Vogelschutzgebiete") sowie den von den Bundesländern ausgewählten und der Europäischen Kommission gemeldeten "Besonderen Schutzgebieten" nach der FFH-Richtlinie ("FFH-Gebiete") (MU 2006h).

Karte 3.1-15: Natura 2000 inkl. FFH-Gebietsvorschlägen sowie Europäischen Vogelschutzgebieten für Niedersachsen (MU 2006h)



Karte 3.1-16: Natura 2000-Gebiete in Bremen (SBUV 2006b)

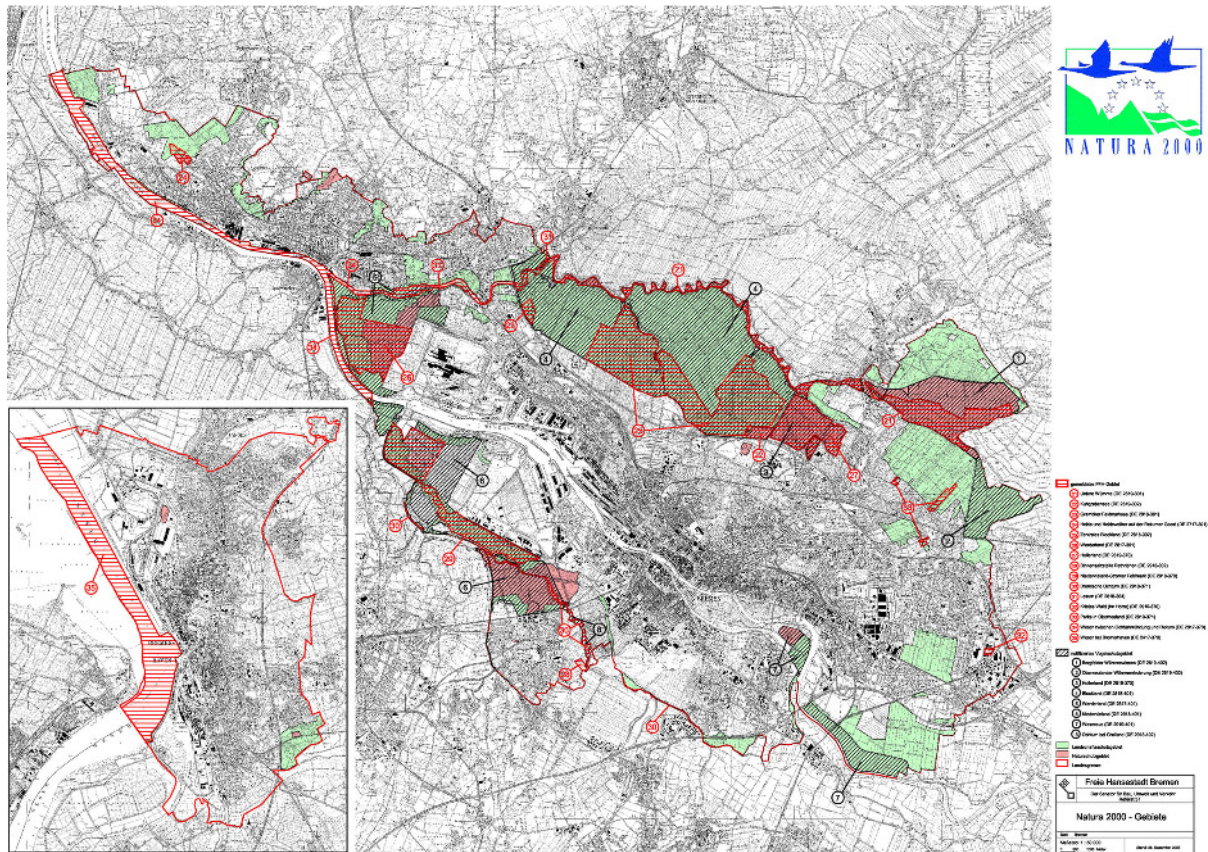


Tabelle 3.1-9: Natura 2000-Gebiete; Statistische Angaben über NATURA 2000-Gebiete in Niedersachsen (Stand: Februar 2006): Gesamtflächen gemäß Meldung an die EU-Kommission

Kategorie	Gesamtfläche ^{1,4} (in ha)	Fläche ^{1,5} (in ha)	% der Landesfläche ^{1,5}
FFH-Gebiete (385 Gebiete)	610.393	337.847	7,1
Vogelschutzgebiete (60 Gebiete)	534.880	289.182	6,1
NATURA 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete)	721.414	453.463	9,5
NATURA 2000- Gebiete bzw. Gebietsteile, die als Nationalpark/ Naturschutzgebiet, Biosphärenreservat oder Landschaftsschutzgebiet geschützt sind ⁶	567.207	309.083	6,5
Davon als Nationalpark oder Naturschutzgebiet geschützt (inkl. Biosphärenreservat Elbtalau ³)	440.693	182.594	3,8
Davon als Landschaftsschutzgebiet geschützt	126.515	126.489	2,7

1) Angaben lt. GIS-Berechnung, ohne Gewähr
 2) Bezugsgröße: 4.779.229 ha (lt. GIS-Berechnung 2005 nach ATKIS)
 3) Der als Natura-Gebiet geschützte Bereich des Biosphärenreservates entspricht überwiegend den Voraussetzungen eines NSG, detailliertere Auswertungen sind momentan nicht möglich
 4) Inkl. Küstengewässer und Flussmündungsbereiche
 5) Exkl. Küstengewässer und Flussmündungsbereiche
 6) Davon sind 101.650 ha Grünland-Flächen

Tabelle 3.1-10: Natura 2000-Gebiete; Statistische Angaben über NATURA 2000-Gebiete im Land Bremen (SBUV 2006a)

Kategorie	Gesamtfläche in ha	Anteil an der Landesfläche
FFH-Gebiete - 15 Gebiete	4.225,2 (860 Ästuar-, 3.365 terrestrische Flächen)	10,46
Vogelschutzgebiete - 8 Gebiete	7.119,41	17,6
NATURA 2000	8.521,4	21,1

Schutzgebiete spielen eine wesentliche Rolle zur Sicherung von Lebensräumen, Arten und Lebensgemeinschaften und zur Umsetzung fachlicher und rechtlicher Anforderungen in Natura 2000-Gebieten. Von den FFH-Gebieten sind in Niedersachsen zurzeit 72 % und von den Vogelschutzgebieten 68 % der Fläche als Naturschutzgebiet, Nationalpark oder Biosphärenreservat geschützt (vgl. Tabelle 3.1-11).

Tabelle 3.1-11: Überblick über naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte in Niedersachsen (MU 2006h)

Schutzkategorie	Anzahl		Fläche in ha		Anteil an der Landesfläche in Prozent ¹⁾	
	2000	2004	2000	2004	2000	2004
Bezugsjahr						
Naturschutzgebiete	727	717 ²⁾	150.979	147.033 ²⁾	3,0	2,9
Nationalparke	2	2	250.030	293.540	4,9	5,2 ³⁾
Biosphärenreservate	-	1	-	56.760	-	1,1
Streng geschützte Gebiete ⁴⁾			293.169	326.856	5,7	6,4
Naturdenkmale	4.315	4.140	2.079	2.059	0,04	0,04
Landschaftsschutzgebiete	1.457	1.426 ²⁾	984.905	971.496 ²⁾	19,3	19,0
Geschützte Landschaftsbestandteile	405	470	911	1.039	0,02	0,02
Naturparke ⁵⁾	12	12	806.116	797.032	15,8	15,6

1) Bezogen auf die Landesfläche bis zur ehemaligen 3-Seemeilen-Grenze inklusive der Küstengewässer
 2) 36 Naturschutzgebiete mit 10.727 ha Fläche sowie 5 Landschaftsschutzgebieten mit 11.783 ha Fläche sind 2002 im Biosphärenreservat "Nds. Elbtalau" aufgegangen
 3) Nur Flächen des Nationalparks innerhalb der ehemaligen 3-Seemeilen-Grenze (267.650 ha) einbezogen
 4) Stand 1.12.2005
 5) Im Jahr 2006 13 Naturparke, 849.288 ha Fläche, 17 % der Landesfläche

In Niedersachsen ist ca. ein Drittel der hoheitlich geschützten Fläche in Naturschutzgebieten Grünland. Ziel des Erschwernisausgleichs ist die Bewirtschaftung dieser Grünlandflächen, um ein Brachfallen der Flächen zu verhindern. Bisher wird die Bewirtschaftung von ca. 16.000 ha Grünland mit Erschwernisausgleich gefördert. Dass hier nicht das gesamte Grünland als Förderfläche für den Erschwernisausgleich erreicht wird liegt daran, dass andere Programme in Anspruch genommen werden, die eine höhere Förderung gewähren und nach der Kombinationstabelle nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden können (Ausschluss der Doppelförderung) oder es handelt sich um Flächen von Gebietskörperschaften, die vom Erschwernisausgleich ausgenommen sind. In den Nationalparks und dem Gebietsteil C des Biosphärenreservats (20.120 ha, davon 9.501 ha Grünland) ist der Anteil des Grünlandes weitaus geringer. So liegt der Landanteil des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer bei nur 18.900 ha einschließlich der Inselflächen. Der Nationalpark Harz besteht größtenteils aus landeseigenen Flächen und ist fast vollständig bewaldet. Beim Erlass neuer Naturschutzgebietsverordnungen wird das niedersächsische Umweltministerium informiert, in welcher Höhe Erschwernisausgleich beantragt werden kann, wenn alle Bewirtschafter einen Antrag auf Erschwernisausgleich stellen. Ebenso wird verfahren, wenn § 28 a-Biotope einen Anspruch auf Erschwernisausgleich auslösen. Die Akzeptanz der Fördermaßnahme wird gemessen am Rückgang der Verstöße gegen Schutzgebietsauflagen, die bei den Vor-Ort-Kontrollen festgestellt wurden. Dazu liegen für die Jahre 2001 bis 2004 folgende Daten vor: Im Jahr 2001 führten ca. 39 % der Vor-Ort-Kontrollen zu Beanstandungen,

Sanktionen und Ablehnungen, 2002 waren es 25 %, 2003 waren es 17,9 % und 2004 liegt der Anteil bei 5,8 % (MU 2006h).

In Bremen sind 23 % der FFH- und 24 % der Vogelschutzgebiete durch Naturschutzverordnungen hoheitlich geschützt, weitere 40 % der FFH-Gebiete und 68 % der Vogelschutzgebiete durch eine Landschaftsschutzverordnung. Für das Natura 2000-Gebiet Niedervieland ist am 1. August 2006 eine Landschaftsschutzverordnung erlassen worden. Der hoheitliche Schutz wird in den durch Landschaftsschutzverordnungen gesicherten Natura 2000-Gebieten durch Vertragsnaturschutzprogramme ergänzt. Ein Großteil der Flächen des Feuchtwiesenrings und weiterer Lebensräume in Bremen sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Als Naturschutzgebiete sind ca. 1.900 ha (4,7 % der Landesfläche) gesichert, davon sind ca. 1.500 ha stark gewässerdurchzogenes Feuchtgrünland (SBUV 2006a). Darüber hinaus unterliegen 390 ha Feucht- und Nassgrünland dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 22a BremNatSchG. Bedingt durch die ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete sowie weitere Gebiete mit verschiedenen Schutzfunktionen übernehmen die landwirtschaftlichen Betriebe eine wichtige Funktion durch ihre Beteiligung an Maßnahmen zur Pflege, Unterhaltung von Flächen und ggf. Umstellung der bisherigen Bewirtschaftungsweise des Betriebes. Wichtig ist für diesen Prozess, eine Begleitung der Maßnahmen durch die Zusammenarbeit von Behörden und Verbänden mit den beteiligten Landwirten zu erreichen, um Naturschutz und Landwirtschaft eng miteinander verzahnen zu können.

Tabelle 3.1-12: Schutzgebiete in Bremen (SBUV 2006a)

Schutzkategorie Bremen	Anzahl	Fläche in ha	Anteil an der Landesfläche in Prozent
Bezugsjahr	2005	2005	2005
Naturschutzgebiete	17	1.910	4,7
Landschaftsschutzgebiete	2	7.817	19,3
Besonders geschützte Biotope	624	1.633	4,0

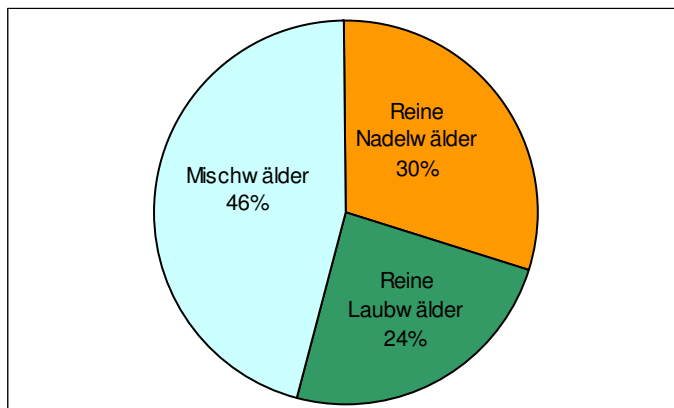
Wald und Waldzustand

Baumartenzusammensetzung

Die in Niedersachsen stark differenzierten naturräumlichen und standörtlichen Verhältnisse bilden das Potenzial für vielfältige und artenreiche Wälder. Mehr als 80 % der Landesfläche Niedersachsens waren von Natur aus mit Wald bedeckt. Bedingt durch den Einfluss des Menschen ist die Waldfläche auf einen geringen Anteil an der Landesfläche zurückgedrängt worden. Heute liegt der Waldanteil bei rund 24 % (1.155.737 Mio. ha). Zugleich hat sich die Baumartenzusammensetzung als bedeutender Weiser für die Naturnähe der Wälder und ihrer Lebensgemeinschaften sehr stark verändert. Von Natur aus würden auf rund 90 % der gesamten Waldfläche in Niedersachsen Buchen- und Eichenwälder wachsen. Das Nadelholz wäre auf wenige regionale Vorkommen (z.B. Harz) begrenzt. Heute nimmt das Nadelholz aber mit 57 % mehr als die Hälfte der Waldfläche ein. Der Laubholzanteil liegt bei 43 %. Regional sind die Verhältnisse sehr unterschiedlich.

Auf den nährstoffarmen Standorten des niedersächsischen Tieflandes ist die wenig anspruchsvolle Kiefer die prägende Baumart. Sie wurde als Folge von Kalamitäten, Windwürfen und aufgrund von Aufforstungsprogrammen des vorigen Jahrhunderts in diesem Gebiet häufig in großflächigen Reinbeständen zur Wiederbewaldung und für die Erstaufforstung eingesetzt. Vorherrschende Baumarten im niedersächsischen Bergland sind die Buche (35 %) und die Fichte (34 %). Während die Buche hier relativ naturnahe Bestände bildet, sind die Wälder mit vorherrschender Fichte häufig nicht standortgerecht und daher instabil.

Diagramm 3.1-14: Waldaufbau in Niedersachsen und Bremen (ML2006)



Die Wälder Niedersachsens und Bremens bestehen zu fast einem Viertel (24 %) aus reinen Laubwäldern. 18 % der Bestände sind laubholzdominierte Mischbestände mit Nadelholz als Beimischung. Reine Nadelholzbestände kommen auf 30 % der Waldfläche vor. Nadelholzbestände mit Laubbaumanteilen wachsen auf 28 % der Fläche. Zusammengefasst nehmen Nadelholzrein- und Mischbestände mit 58 % mehr als die Hälfte der Waldfläche ein (ML 2006n).

Großflächige und nicht standortgerechte Nadelbaumreinbestände sind als instabile Bestände erheblich gefährdet, insbesondere gegenüber Sturm, Waldbrand und Insekten. Andererseits ist das Nadelholz ein bedeutender Wirtschaftsfaktor für die Forst- und Holzwirtschaft. Im Vergleich zum Laubholz erzielt das Nadelholz aufgrund seiner vielseitigen Verwendungen, des höheren Holzmassenzuwachses und der niedrigeren Produktionszeiträume eine deutlich höhere Wertschöpfung. Private Waldbesitzer sind aufgrund der schlechten Ertragslage in der Forstwirtschaft finanziell vielfach nicht in der Lage und daher auch nicht bereit, die Kosten und wirtschaftlichen Nachteile eines Baumartenwechsels zu tragen.

Schützenswerte und geschützte Waldflächen (Natura 2000)

Als **naturnaher Lebensraum** hat der **Wald** eine besondere Bedeutung für Flora und Fauna. In Niedersachsen gelten mit rund 95.000 ha etwa 8 % der Waldflächen als besonders geschützte Biotope. Drei Viertel davon sind Bruch-, Sumpf- und Auewälder. Ebenso gehören Kalkbuchen-, Schlucht-, Block- und Hangschuttwälder sowie Binnen- und Küstendünen dazu (ML 2004). Diese Biotope werden durch die gesetzliche fixierte, ordnungsgemäße Forstwirtschaft sowie durch Ausweisung von Naturschutzgebieten gesichert. Für viele seltene Arten wie z.B. Käfer, Hautflügler und Pilze bietet zudem Totholz einen wichtigen Lebensraum. In den niedersächsischen Wäldern liegt 2004 der Totholzanteil bei 3,2 % des stehenden Gesamtholzvorrates (ML 2004).

Wälder wurden und werden durch verschiedenste Nutzungseinflüsse beeinträchtigt. Flächenverluste durch Umwandlung alter, naturnaher Wälder zu Gunsten anderer Nutzungen stehen im Vordergrund. Neben den Flächenverlusten ist dabei auch die qualitative Beeinträchtigung durch Zerschneidung zu beachten (Störung des Waldinnenklimas, Stoffeinträge, Ausbreitungsbarrieren für wenig mobile Tierarten).

Im Bereich der niedersächsischen und bremischen Wälder wurden ca. 15 % der Waldflächen als FFH- oder Vogelschutzgebiet gemeldet (ML 2006n). Insgesamt liegen rund 175.000 ha Wald in **Natura 2000-Gebieten**, dies entspricht einem Anteil von etwa 42 % der gemeldeten Landfläche. Ca. 60.000 ha der gemeldeten Waldfläche liegen im Nichtstaatswald. Fast alle naturnahen Waldtypen gehören zu den Lebensraumtypen, für die nach FFH-Richtlinie ein günstiger Erhaltungszustand gesichert werden muss. Gegenwärtig weisen etwa ein Fünftel der Vorkommen der Wald-Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Mit einem stärker ökologisch ausgerichteten Waldbau (u.a. Umbau von standortfremden Nadelholzbeständen zu Laub- und Mischwäldern in allen Waldbesitzarten) werden in vielen Gebieten naturnahe Wälder entwickelt. In Bremen hat die Thematik der FFH-Gebiete unter Waldnutzungsaspekten keine Relevanz, da keine Lebensraumtypen des Waldes gem. FFH-Richtlinie vorkommen. Das einzige FFH-Gebiet, das auch Wald mit umfasst, hat als wesentlichen wertgebenden Lebensraumtyp 3110 Lobeliengewässer und den Kamm-Molch als wertgebende Art (SBUV 2006a).

Die Wald-Natura 2000-Gebiete werden im Rahmen der gesetzlich definierten ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bewirtschaftet. Allerdings sind zur weiteren Entwicklung darüber hinausgehende Schutz- oder Entwicklungsmaßnahmen notwendig, um die Entwicklung und Verbesserung der FFH-Lebensraumtypen und -arten sowie eine Vernetzung zu gewährleisten. Dazu können zusätzliche waldbauliche Maßnahmen erforderlich sein, aber auch der Verzicht oder die Verschiebung der Ernte einzelner Bäume oder ganzer Bestände. Private Waldbesitzer können freiwillige Verpflichtungen eingehen, bei denen ihnen zusätzliche wirtschaftliche Einschränkungen oder Nutzungsverzichte finanziell ausgeglichen werden.

Gemäß Art. 6, Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie) legen die Mitgliedsstaaten für die besonderen Schutzgebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen auf rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art fest. Der Vorrang für freiwillige Vereinbarungen entspricht einer politischen Willensbildung in Niedersachsen. Administrative Maßnahmen - wie Ausweisung von Schutzgebieten mit Bewirtschaftungsbeschränkungen über das ordnungsgemäße Maß hinaus - führen zu nicht absehbaren Entschädigungsansprüchen und -forderungen seitens der betroffenen Waldbesitzer.

Gefährdung der Wälder

Seit dem Beginn der systematischen Waldzustandserfassung in Niedersachsen im Jahr 1984 haben sich die Umwelteinflüsse auf den Wald stark gewandelt. In diesem - gemessen an der hohen Lebensspanne von Waldbäumen - nur sehr kurzen Zeitraum hat sich die Zusammensetzung der Stoffeinträge in die Wälder verändert und die Anzeichen für einen globalen Klimawandel und ihrer negativen Auswirkung auf die Wälder haben sich verstärkt.

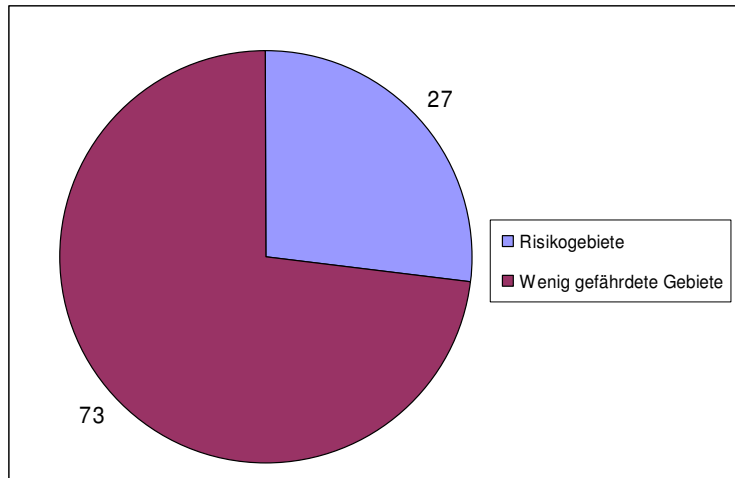
Bis in die 1990er Jahre waren die Schwefelemissionen die Hauptquelle für säurebildende Stoffeinträge in die Wälder. Inzwischen ist der hohe Stickstoffeintrag zum Problem geworden, denn Stickstoff trägt ebenfalls zur Versauerung der Böden bei und bewirkt aufgrund der zunehmenden **Stickstoffsättigung der Waldökosysteme** eine weitere Destabilisierung der Wälder und gefährdet die Qualität des Grundwassers. Die weitere Minderung der Stoffeinträge ist die Voraussetzung zur nachhaltigen Verbesserung des Waldzustandes, denn Bodenversauerung und zunehmende Stickstoffsättigung schränken die Funktionsfähigkeit der Waldböden ein, mindern die Vitalität der Waldbestände und setzen ihre Widerstandskraft gegenüber weiteren Störungen - wie Klimaänderungen - herab.

Die Ergebnisse der **Waldzustandserhebung** 2005 in Niedersachsen weisen für 13 % der Waldfläche deutliche Schäden aus, als schwach geschädigt wurden 38 % eingestuft. Der Anteil gesunder Waldbestände liegt bei 49 %. Die mittlere Kronenverlichtung beträgt 15 %. Im 22-jährigen Beobachtungszeitraum der Waldzustandserhebung in Niedersachsen haben die Nadelbaumarten ihr Schadniveau weitgehend beibehalten, wobei die Entwicklung bei der Fichte durch hohe Schadwerte gekennzeichnet ist und die Kiefer durchgängig einen vergleichsweise geringen Kronenverlichtungsgrad aufweist. Im Gegensatz dazu haben bei den Laubbaumarten die Schäden stark zugenommen. In den älteren Waldbeständen liegen die Schadwerte sehr viel höher als in den jüngeren Beständen. Der Alterstrend ist bei Fichte, Buche und Eiche besonders stark ausgeprägt (Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt 2005). Im Bremen ergibt die Vitalitätserhebung im Jahr 2005, dass 63,9 % der untersuchten Bäume gesund sind. Der Anteil der Waldflächen mit deutlichen Schäden (Schadstufen 2-4) ist mit etwa 7 % vergleichsweise gering (BMELV 2006a).

Anhaltender Eintrag von Luftschadstoffen schafft eine erhöhte Disposition für Sekundärschädigungen, so z.B. biotische Schadorganismen. Diese können Waldbestände erheblich - bis hin zur Existenzgefährdung - schädigen. Bei Massenvermehrungen von Schadinsekten, die großflächig Bestände bedrohen (z.B. Borkenkäfer, Schmetterlinge), stellt die einzelflächenweise Bekämpfung keine geeignete Waldschutzmaßnahme dar. Vielmehr kommt es darauf an, angemessen auf die Katastrophe zu reagieren und großflächig Bekämpfungsmaßnahmen (z.B. mit Luftfahrzeugen) durchzuführen. Dadurch wird ein Übergreifen der Katastrophe auf gesunde Waldbestände verhindert und somit das forstwirtschaftliche Potenzial sowie die zahlreichen positiven Leistungen des

Waldes für die Gesellschaft nachhaltig gesichert. Der einzelne Waldbesitzer hingegen hat keine ausreichenden finanziellen Mittel, diese kostenintensiven Maßnahmen umzusetzen. In Kulturlä-chen stellen Schäden durch Mäuse oder Pilze zyklisch wiederkehrende Probleme dar.

Diagramm 3.1-15: Anteil der Risikogebiete an der Waldfläche in Niedersachsen (ML 2006k)



Die großflächigen Kiefernwälder vor allem im nordöstlichen Teil des Landes (Lüneburger Heide, Lüchower Niederung) sind **waldbrandgefährdete Gebiete**. Diese Regionen sind durch Kontinental-klima-Einfluss mit hohen Tages-temperaturen und geringen Nieder-schlägen in den Sommermonaten gekennzeichnet. Die Landkreise Celle, Gifhorn, Lüchow-Dannen-berg, Lüneburg, Soltau-Fallingbostal und Uelzen zählen zu den Gebieten mit mittlerem oder

hohem Waldbrandrisiko (NUTS 3). Etwa ein Viertel der Waldfläche Niedersachsens ist damit waldbrandgefährdet (siehe Diagramm 3.1-15). In den Risikogebieten nehmen die besonders gefährdeten Nadelholzreinbestände 77 % der Waldfläche ein. Entsprechende Waldschutzpläne der Landkreise liegen vor.

Aufbauend auf den bislang gewonnenen Erfahrungen, insbesondere aus den verheerenden Waldbränden der Jahre 1975 und 1976, bei denen rund 7.800 ha Wald vernichtet wurden, sind in den vergangenen Jahren in Niedersachsen eine Vielzahl vorbeugender Maßnahmen durchge-führt worden, z.T. auch mit Unterstützung der EU. So wurden u.a. ober- und unterirdische Löschwasserentnahmestellen geschaffen, Wege ausgebaut und Feuerwachtürme errichtet. Nie-dersachsen setzt als Flächenland nach wie vor auf ein integriertes Konzept zur Waldbrandüber-wachung, das aus stationären Einrichtungen und einer großräumigen Beobachtung mittels Flug-zeugen besteht. Die stationäre Komponente beruht auf einem Verbund von derzeit 14 Feuer-wachtürmen, die sich überwiegend im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten be-finden und aufgrund ihres Alters (15 Jahre und älter) renovierungsbedürftig sind. Alternativ dazu wird zurzeit die Einführung eines kameragestützten Überwachungssystems geprüft, das nach derzeitiger Planung vom Land Niedersachsen und der Anstalt Niedersächsische Landesforsten beschafft werden soll. Zur Minderung des Waldbrandrisikos sowie zur Früherkennung und Be-kämpfung von Waldbränden sind besitzübergreifende Maßnahmen im Sinne des vorbeugenden Katastrophenschutzes erforderlich.

Relevante Probleme

Grünland

Die Hauptgefährdung für Grünland in Niedersachsen und Bremen liegt nach wie vor in dem fort-schreitenden Artenverlust durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (insbesondere starke Düngung, Umbruch, Entwässerung) einerseits und das Brachfallen von Flächen auf er-tragsschwachen Standorten andererseits. Über 90 % des niedersächsischen Grünlands weist aufgrund intensiver Nutzung nur noch eine geringe Artenvielfalt auf. Besondere extensive Land-nutzungsformen wie z.B. die Mutterkuh oder Schafhaltung verlieren aufgrund der GAP-Reform immer an Bedeutung (vgl. Unterkap. Viehhaltung, Kap. 3.1.2.2). Lokal führen außerdem Auswei-sungen von Baugebieten und Gesteinsabbau (v.a. Gips) zu erheblichen Flächenverlusten. Weite-re Beeinträchtigungen resultieren u.a. aus früheren Eindeichungen oder Grundwasserabsenkun-gen durch Wassergewinnung (MU 2006h).

Nur ein sehr kleiner Teil des niedersächsischen Grünlands (deutlich unter 5 %) entspricht Lebensraumtypen gemäß Anh. I der FFH-Richtlinie. Der Erhaltungszustand wurde innerhalb der FFH-Gebiete fast vollständig als günstig eingestuft. Dies beruhte aber ausschließlich auf der noch guten Bewertung weniger Hauptvorkommen (v.a. an der Mittelelbe) und wird durch aktuelle Kartierungen nicht bestätigt (ebd.). In Bremen ist der Feuchtwiesenring vor allem mit den Grünland-Graben-Gebieten von großem Wert für den Arten- und Biotopschutz. Das Feucht- und Nassgrünland sowie die Gräben, Blänken und Kleingewässer haben besondere floristische und faunistische Eigenarten und prägen vornehmlich das Landschaftsbild des Feuchtwiesensrings. Ihre Erhaltung ist von großem Belang (FAL 2005d).

Heiden, Magerrasen, Felsen

Heiden und Magerrasen sind im überwiegenden Teil des Landes durch frühere Aufforstungen und Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf kleinste Restflächen (unter 0,3 % der Landesfläche) zurückgedrängt worden, die durch Nutzungsaufgabe und Nährstoffeinträge weiteren Flächenverlusten unterliegen. Regional treten Beeinträchtigungen durch Freizeitaktivitäten sowie Flächenverluste durch Gesteinsabbau auf (MU 2006h).

Die meisten größeren Flächen wurden inzwischen als Naturschutzgebiete ausgewiesen oder liegen in Truppenübungsplätzen mit bezogen auf diese Lebensraumtypen zielkonformer Nutzung. Aus diesem Grund ist der Erhaltungszustand beim überwiegenden Flächenanteil der als FFH-Gebiete gemeldeten Vorkommen günstig. Dies gilt aber nicht für alle Ausprägungen und Regionen gleichermaßen. Magerrasen sind stärker gefährdet als Heiden, und die Vorkommen im nordwestlichen Tiefland sind deutlich schlechter erhalten als diejenigen der zentralen Lüneburger Heide.

Binnengewässer

Ein großer Teil der Fließ- und Stillgewässer ist hinsichtlich der Wasserqualität durch Abwässereinleitungen bzw. diffuse Einträge von Nährstoffen, Schadstoffen und Feinsedimenten beeinträchtigt. Während die Belastung durch Einleitungen in den letzten Jahrzehnten deutlich abgenommen hat, sind diffuse Einträge - v.a. aus landwirtschaftlichen Nutzflächen - nach wie vor ein erhebliches Problem für die Sicherung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands. Die Mehrzahl der größeren Fließgewässer ist durch Ausbau und Begradigung sowie die Einschränkung der natürlichen Überflutungsräume nachhaltig beeinträchtigt. Letzteres gilt auch für einige der größeren Seen, die zudem in besonderem Maß durch Wassersport belastet sind (MU 2006h).

Weitere Beeinträchtigungen der Gewässer resultieren aus der Wassergewinnung (Quellfassung, Austrocknung von Oberläufen), Fischerei (z.B. Fischbesatz, Teichanlagen an Fließgewässern), Verfüllung von Tümpeln oder die Einschränkung der natürlichen Abflussverhältnisse durch bestehende Talsperren.

Nur ein kleiner Teil der niedersächsischen Gewässer entspricht aufgrund ihrer Ausprägung den Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Mehr als die Hälfte diese Gewässer weisen innerhalb der gemeldeten Gebiete einen ungünstigen Erhaltungszustand auf, so dass hier - auch im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie - ein vorrangiger Handlungsbedarf besteht.

Küstenbiotop

Fast alle naturnahen Küsten-Lebensraumtypen sind in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführt. Nur ein kleiner Teil der Fläche in den gemeldeten Gebieten weist einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Dies betrifft insbesondere die Ästuar- und die Riffe (inkl. Muschelbänke). Die Ästuar- und Riffgebiete, die nur zu einem kleinen Teil als Schutzgebiete ausgewiesen sind, sind insbesondere durch den Ausbau und die fortschreitende Fahrwasservertiefung für den Schiffsverkehr in ihren Strukturen und ökologischen Funktionen stark beeinträchtigt. Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des von der FFH-Richtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustands ist hier mehr als bei den meisten anderen Lebensräumen in Frage gestellt (ebd.).

Hoch- und Niedermoore sowie Moorheiden

Fast alle größeren Moore sind durch Entwässerung, Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Flächen und Abtorfung beeinträchtigt. Durch Renaturierung nach Abschluss des Torfabbaus verbessert sich die Situation in vielen Hochmoorgebieten allmählich, ohne dass der ursprüngliche Zustand auf absehbare Zeit wiederherstellbar wäre.

Auch naturnahe Moorheiden sowie Übergangsmoore sind durch Entwässerung, Nährstoffeinträge und Aufgabe traditioneller Nutzungen landesweit sehr selten geworden. Niedermoore sind großenteils akut in ihrem Bestand oder ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Sie werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Eine intensive Nutzung mit entsprechender Entwässerung führt zu einer fortschreitenden Zersetzung der Niedermoor-Torfschichten (MU2006h).

Die Lebensraumtypen der Hoch- und Übergangsmoore sowie Moorheiden sind vollständig in Anhang I der FFH-Richtlinie enthalten. Von den gemeldeten Vorkommen weist derzeit ca. ein Drittel einen ungünstigen Erhaltungszustand auf, so dass auch hier Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen besonders wichtig sind. Die Lebensräume der Niedermoore sind nur zu einem geringen Anteil in Anh. I der FFH-Richtlinie enthalten (v.a. auf kalkreichen Standorten).

3.1.3.3 Wasserqualität

Die Basisindikatoren der EU befinden sich in Kap. 5.2.8. Diesem Unterkapitel werden ausgewählte themenbezogene Indikatoren vorangestellt, um die Aussagen des Textes zu ergänzen. Der anschließende Text analysiert die Situation:

Nr.	Basisindikatoren	Datenstand	NI + HB	Quelle
BC 15	Wasserverbrauch (% bewässerte LF)	2006	10	ML 2006n, MU 2006j
B 20	Wasserqualität: Bruttonährstoffbilanz			
	Brutto-Stickstoffbilanz (kg/ha)	2006	100	ML 2006n, MU 2006j
	Brutto-Phosphorbilanz ²¹ (kg/ha)	2006	9	ML 2006n, MU 2006j
BC 16	Schutzwälder - hauptsächlich Boden und Wasser (% der forstwirtschaftlichen Flächen)	2006	17	ML 2006n

Grundwasser

Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist Niedersachsen zusammen mit Bremen ein wasserreiches Land, das die Wasserversorgung zu 85 % aus dem Grundwasser deckt (MU 2006h). Unterschiedlichste Faktoren beeinflussen die Beschaffenheit des Grundwassers. In einigen Bereichen lassen sich punktuelle und in weiten Teilen des Landes flächenhafte Problemstoffeinträge - insbesondere mit Nitrat - feststellen. Zudem hat die allgemeine Versauerung der Gewässer auch Auswirkungen auf das Grundwasser in Niedersachsen und Bremen. Eine besondere Gefährdung zeigt sich in Regionen, in denen schützende, wenig durchlässige Bodenschichten über dem Grundwasserleiter fehlen. Dort ist ein schnelles Eindringen von Problemstoffen mit der Grundwasserneubildung möglich (MU 2006h).

Grundwassermenge

In Bezug auf die **Grundwassermenge** stellen Grundwasserentnahmen im Bereich der landwirtschaftlichen Feldberegnung eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers dar. Etwa 10 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) Niedersachsens und Bremens werden künstlich beregnet. Der Beregnungslandbau konzentriert sich auf die Landkreise Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Harburg, Lüneburg, Hannover, Gifhorn und Peine. Die genehmigten Entnahmen für die Feldberegnung in Höhe von 211 Mio. m³/a entsprechen einem Anteil von 17 % der genehmigten Gesamtentnahmen. In sieben Grundwasserkörpern im östlichen Niedersachsen ist laut der Bestandsaufnahme WRRL die Zielerreichung unklar bzw. unwahrscheinlich. Diese Einschätzung beruht in

²¹ Durchschnittswert der Phosphorbilanz 2006

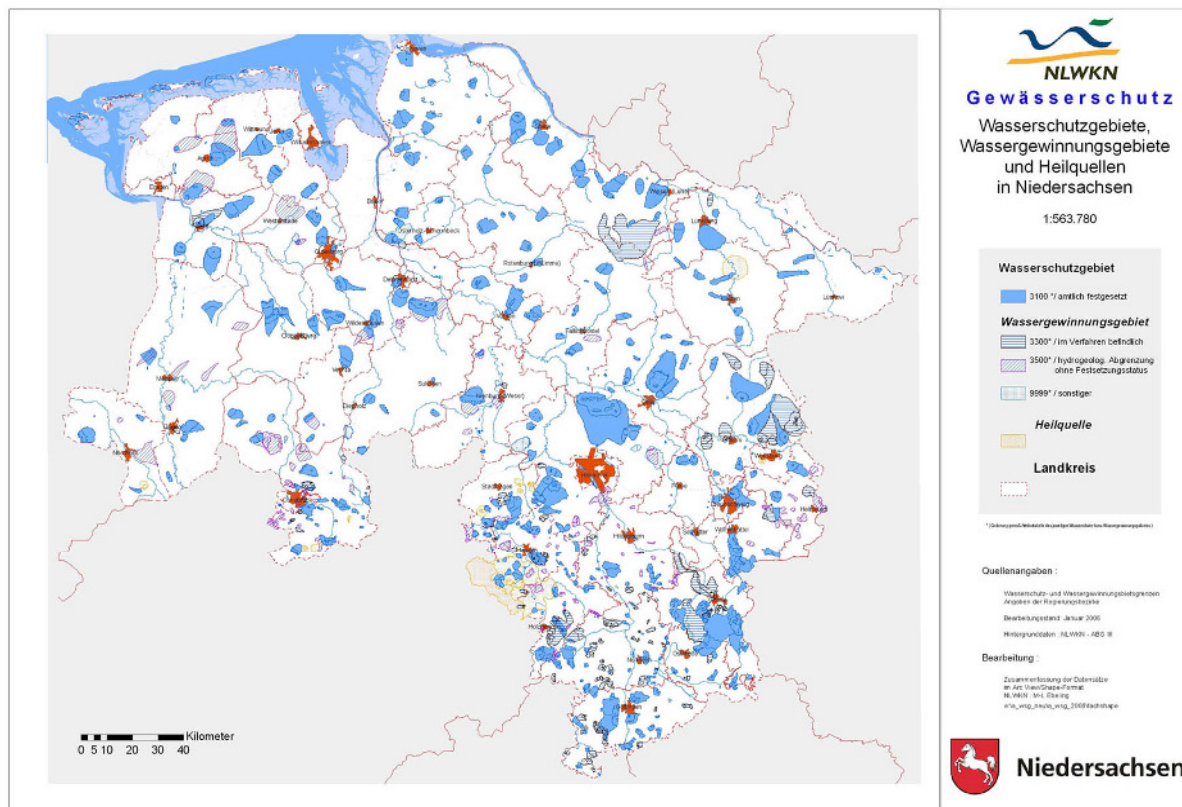
erster Linie auf der Beobachtung von sinkenden Grundwasserständen, der voraussichtlich signifikanten Beeinträchtigung von Oberflächengewässern oder einem sehr hohen Anteil der Grundwasserentnahmen an der Grundwasserneubildung. Inwieweit die Grundwasserkörper in Niedersachsen und Bremen den mengenmäßig guten Zustand nicht erreichen können, ist auf der Grundlage der Untersuchungen im Rahmen des 2007 startenden Monitorings sowie einiger noch nicht abgeschlossener Pilotprojekte zu beurteilen. Eine abschließende Beurteilung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich (ebd.).

Stoffeinträge ins Grundwasser

Als potentiell relevante Belastungsquellen für Grundwasser durch erhöhten Stickstoffeintrag gelten die Bereiche Siedlung und Verkehr, Kleinkläranlagen, Einträge durch Deposition sowie die Landwirtschaft. Die größte potenzielle Belastungsquelle für das Grundwasser in Niedersachsen ist die landwirtschaftliche Bodennutzung durch den Einsatz von Stickstoffdünger, der sich in der **Nitratkonzentration im Grundwasser** widerspiegelt (MU 2006h). Nach Berechnungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ergeben sich für ca. 60 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in 1 m Tiefe Nitratkonzentrationen (potenzielle Grundwasserkonzentration) über der nach Wasserrahmenrichtlinie geforderten Qualitätsnorm.

Die Nitratbelastung im Grundwasser ist seit 1995 relativ konstant. Die bisherigen Anstrengungen zur Reduktion der Nitratbelastung wie z.B. die Agrarumweltmaßnahmen und die Einführung der Düngeverordnung zeigen bislang lediglich im oberflächennahen Grundwasserbereich positive Auswirkungen (MU 2006h). Aufgrund der langen Fließzeiten des Grundwassers und der allgemein hohen Nährstoffversorgung landwirtschaftlich genutzter Flächen sind messbare Effekte von Grundwasserschutzmaßnahmen erst nach erheblicher Zeitverzögerung zu erwarten (NLÖ 2004). Die besonderen Belastungsschwerpunkte der Nitratkonzentrationen liegen in einem Gebiet von Cloppenburg über Nienburg bis in Räume nördlich von Braunschweig, die z.T. durch intensive ackerbauliche Nutzung geprägt sind (NLWKN 2006b, Stand 2000). Durch die Nitratbelastungen des Grundwassers ist die Qualität der Trinkwasserressourcen vielerorts bereits beeinträchtigt, da Trinkwasser in Niedersachsen zu 85 % aus dem Grundwasser entnommen wird (vgl. Karte 3.1-17). Ein vorrangiges Ziel in Niedersachsen ist die Ausweisung aller Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserwerken als Wasserschutzgebiete, um eine gute Qualität des Trinkwassers zu sichern, was insbesondere im engeren Einzugsbereich von Wassergewinnungsanlagen zu Nutzungskonflikten mit der Landwirtschaft führt. Darüber hinaus wird eine intensive Kooperation mit der Landwirtschaft angestrebt, um Gewässerschutzziele gemeinsam mit der Landwirtschaft zu verfolgen. Bisher decken die Wasserschutzgebiete rund 15 % der Fläche Niedersachsens ab (MU 2006h). In Bremen stellt sich die Situation etwas anders dar: Aufgrund der hohen Bedeutung der schonenden Grünlandnutzung (mittlere bis extensive Bewirtschaftungsintensität) liegen eher geringe Nitratbelastungen vor. Ackerbau hat in Bremen nur geringe Bedeutung, ebenso die intensive Tierhaltung. Die Nitratwerte im Grundwasser in Bremen liegen überwiegend unter 50 mg/l NO_3 (SBUV 2006a). Höhere Nitratwerte werden nur in geringem Umfang gemessen, insbesondere in Gebieten mit Zuflüssen aus größeren Einzugsgebieten ackerbaulicher Prägung (Einfluss aus Niedersachsen).

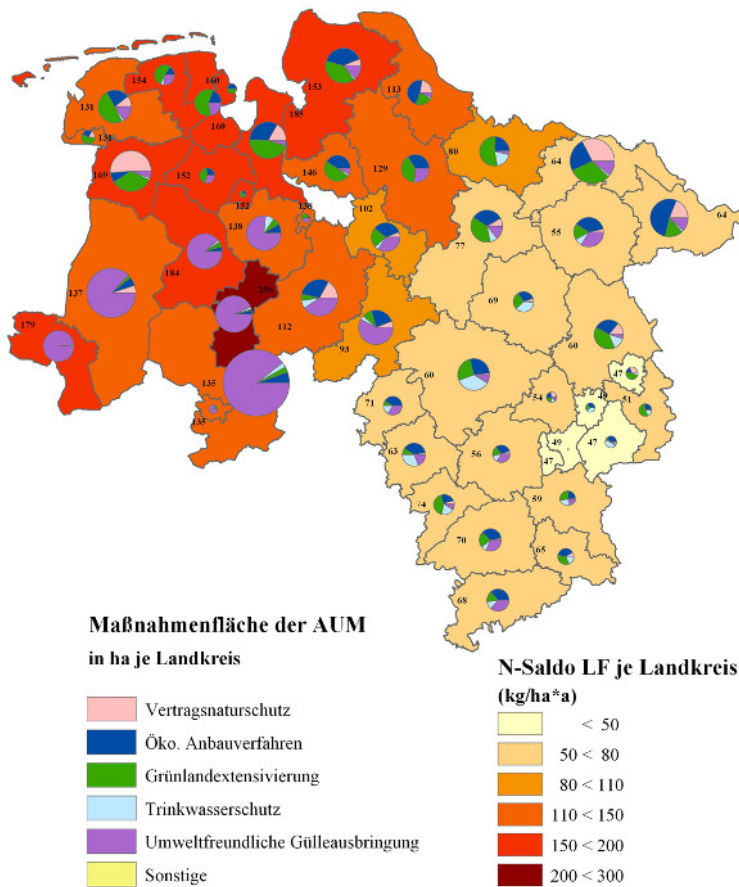
Karte 3.1-17: Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung



Im Rahmen der WRRL-Bestandsaufnahme wurde für etwa zwei Drittel der Grundwasserkörper des Landes Niedersachsen die Erreichung des guten chemischen Zustands als unwahrscheinlich beurteilt. In Bremen müssen für endgültige Aussagen über den guten chemischen Zustand weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden. Die Zielerreichung ist für diffuse Belastungen zunächst unklar/unwahrscheinlich und für Punktbelastungen als wahrscheinlich bewertet worden (SBUV 2005). Die mittlere Größe der Grundwasserkörper in Niedersachsen zusammen mit Bremen liegt bei über 400 km² und damit etwas über dem bundesdeutschen Durchschnitt (Heft BMU 2005 WRRL). Es gibt in Niedersachsen und Bremen 129 Grundwasserkörper, davon liegen 57 in Niedersachsen, 43 sind grenzüberschreitende und 29 außerhalb von Niedersachsen liegende Grundwasserkörper. Die punktuellen, häufig siedlungsbedingten Belastungen konnten in den vergangenen Jahren durch Ausbau der kommunalen Abwasserversorgung stark reduziert werden. Diffuse Nitrateinträge aus landwirtschaftlichen Quellen, die auf hohe Stickstoffüberschüsse aus der Landwirtschaft zurückzuführen sind, stellen mit Blick auf die Sicherung der guten chemischen Grundwasserqualität das Kernproblem im Gewässerschutz dar. Die Stickstoffüberschüsse aus der Landwirtschaft gelten deshalb als Indikator für ein mögliches Belastungsrisiko für Grund- und Oberflächengewässer (vgl. FAL 2005b). Sie werden nach der aktuellen Datenlage für die Emissionsseite auf Basis der berechneten durchschnittlichen Stickstoff (N)-Salden/LF dargestellt.

Mit der **Novellierung der Düngeverordnung** 2006 wurden insbesondere die Vorgaben zur Ermittlung des Düngebedarfs konkretisiert und die N-Obergrenze für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft einheitlich auf 170 kg N/ha abgesenkt. Außerdem wurde ein abgestuftes Bewertungsschema für den N-Überschuss, soweit er aus Maßnahmen der Düngung resultiert, festgelegt. Neben der Ausweitung der absoluten Verbotzeiträume und generellen Einschränkung von Ausnahmemöglichkeiten dürfte in diesem Zusammenhang insbesondere die in der Anlagenverordnung neu geregelte Mindestlagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft zu einer besseren Verwertung dieser Düngemittel und damit weiteren Reduktion der N-Überschüsse beitragen. Darüber hinaus enthält die neue Düngeverordnung Vorgaben zu Mindestabständen entlang von Gewässern und zusätzliche Auflagen für die Bewirtschaftung bzw. Düngung von stark geneigten Flächen.

Karte 3.1-18: Stickstoffüberschüsse der Landwirtschaft in den Kreisen Niedersachsens und räumliche Verteilung von Agrarumweltmaßnahmen-Flächen mit Reduzierung des N-Eintrags (FAL 2005b)



Quelle:
Eigene Berechnungen anhand von Förderdaten aus InV-KoSt 2004
regional differenzierte Bilanzierung der Stickstoffüberschüsse nach Bach et al. (1999)
Verwaltungsgrenzen 1: 250.000, Bundesamt für Kartographie
und Geodäsie © 2004

Bundeskommunikationsanstalt für Landwirtschaft
Aktualisierung der 6-Länder-Halbzweibewertung
Gemäß VO (EG) Nr. 1257/1999

Die **N-Bilanzüberschüsse** liegen in Niedersachsen nach wie vor auf hohem Niveau (MU 2006f) und entsprechen etwa dem bundesweiten Durchschnitt von derzeit 105 kg/ha (European Environment Agency-IRENA 2000). Die regionale Verteilung der Belastung zeigt, dass im westlichen und nordwestlichen Niedersachsen überwiegend Werte über 110 kg/ha jährlich vorliegen, während im östlichen Niedersachsen Werte um 60 kg/ha jährlich festzustellen sind (vgl. Karte 3.1-19). Der Landkreis mit den höchsten jährlichen Überschüssen ist Vechta mit über 200 kg/ha jährlich (ebd.). In Bremen sind die N-Bilanzen insgesamt weitgehend ausgeglichen, da die Brutto-Nährstoffbilanzen (Hoftorbilanzen) der bremischen Betriebe im Durchschnitt lediglich geringe Nährstoffüberschüsse aufweisen (SBUV

2006a).

Die durchschnittliche Brutto-Nährstoffbilanz von Stickstoff liegt 2006 für Niedersachsen und Bremen zusammen bei 100 kg/ha (ML 2006n, MU 2006j).

Die Gebiete mit einer hohen **potenziellen Nitratauswaschungsgefährdung** (Gefährdungsklassen groß und sehr groß) liegen großräumig in den viehstarken Regionen Nordwestniedersachsens und in niederschlagsarmen Gebieten Ostniedersachsens (vgl. Karte 3.1-20) und entsprechen insofern weitestgehend den Gebieten mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung.

Karte 3.1-19: Klassifizierung der potenziellen Nitratauswaschungsgefährdung (FAL 2005b)

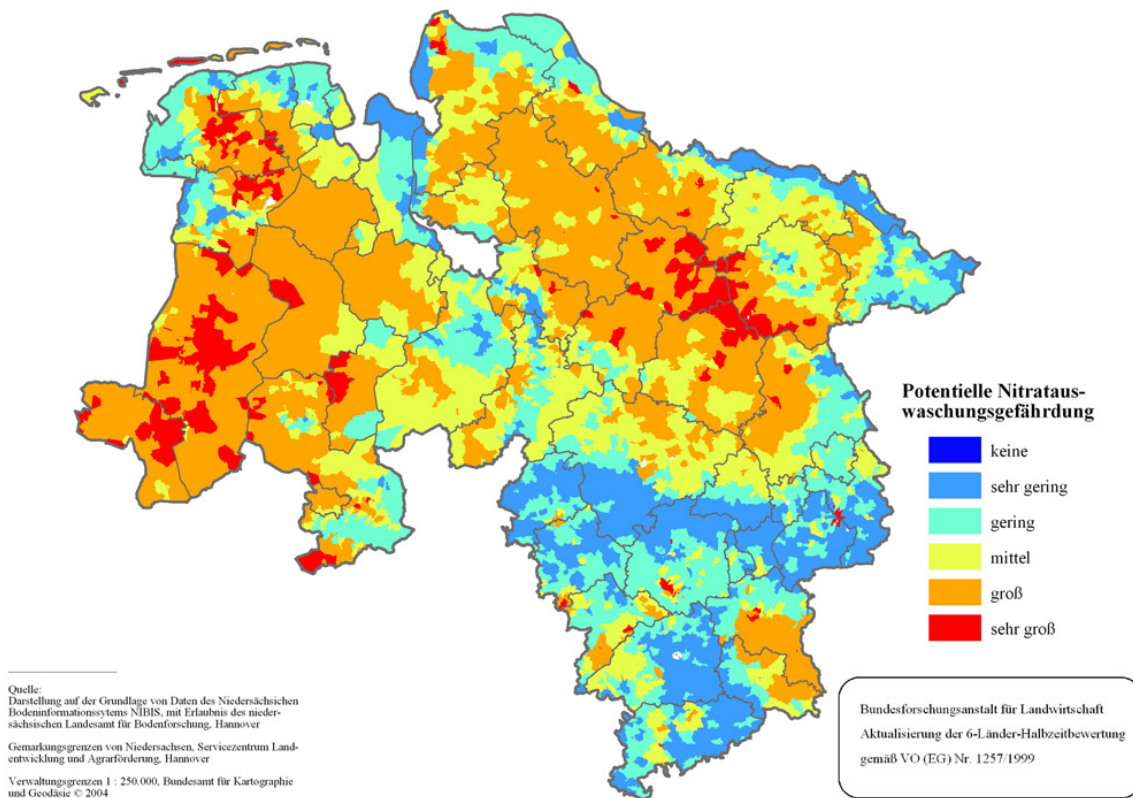
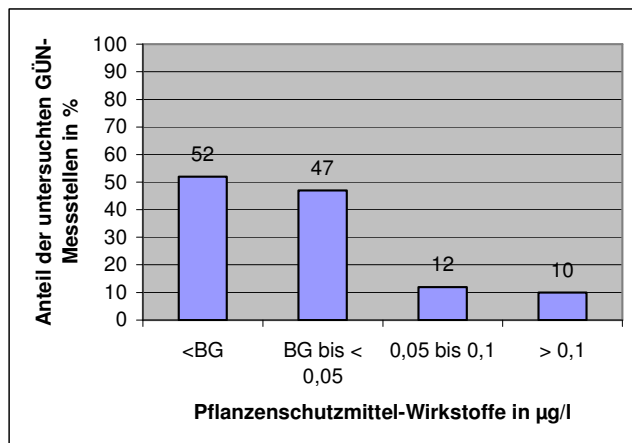


Diagramm 3.1-16: Häufigkeitsverteilung der mit Pflanzenschutzmitteln belasteten GÜN-Messstellen in Niedersachsen (NLWKN 2006c)



Hinsichtlich der **Beeinträchtigung des Grundwassers durch Pflanzenschutzmittel** (PSM) wird in Niedersachsen der Trinkwassergrenzwert²² an 10 % der Messstellen von einem Stoff überschritten (Stand 2001/2002, 131 untersuchte GÜN-Messstellen²³) und liegt im Bereich der bundesweit festgestellten PSM-Belastung von 7,9 % (MU 2006h). Besonders hoch ist der Anteil der Proben, die zwar unter dem Grenzwert von 0,1 µg/l liegen, aber mit einer Pflanzenschutzmittel-Konzentration bis 0,05 µg/l leicht belastet sind (vgl. Diagramm 3.1-16). Besonderes Gefähr-

dungspotenzial für den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser besteht z.B. in der Geest (ton- und humusärmere Bereiche), im Harz sowie vereinzelt im südlichen Berg- und Hügelland Niedersachsens (FAL 2005a) vor. Hinsichtlich der Ausbringungsmengen von Pflanzenschutzmitteln besteht eine räumliche Konzentration vor allem in der Hildesheimer Börde, die durch einen besonders hohen Einsatz von PSM in der Bewirtschaftung des Ackerlands auffällt. In Bremen ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln entsprechend der Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichsweise gering bzw. nicht gegeben. Deshalb ist die Belastung

²² Trinkwassergrenzwerte von Pflanzenschutzmitteln liegen bei 0,1 µg/l für den Einzelstoff, 0,5µg/l für die Summe mehrerer Stoffe

²³ GÜN - Gewässerüberwachungssystem Niedersachsen

von Oberflächengewässern mit Pflanzenschutzmitteln überwiegend gering bis mittel. Insbesondere bei Zuflüssen aus größeren Einzugsgebieten mit Ackerbau von außen (Niedersachsen) sind vergleichsweise höhere Konzentrationen ermittelt worden (SBUV 2006a).

Ein weiterer Faktor der Grundwasserbeeinträchtigung ist die Versauerung, die die Löslichkeit von **toxischen Spurenstoffen** wie z.B. Aluminium fördert. Der Trinkwassergrenzwert für Aluminium wird 2000 an 21 % der Messstellen überschritten, was eine deutliche Verschlechterung der Grundwasserproben im Vergleich zu 1995 darstellt (13,6 %). Eine mögliche Erklärung für die hohe Grenzwertüberschreitung ist eine fortschreitende Versauerung des Grundwassers, die anthropogen beeinflusst ist (MU 2006h).

Wälder und Wasserschutz

In Niedersachsen haben ca. 18 % der **Wälder** einen **Bezug zum Wasserschutz**. Davon befinden sich 11 % in Wasserschutzgebieten, 0,5 % in Überschwemmungsgebieten und 0,4 % in Heilquellenschutzgebieten (Stand 1990). Die restlichen Flächen befinden sich im Einzugsgebiet von Wassergewinnungsanlagen (7 %) und sind nicht bzw. noch nicht rechtsverbindlich geschützt. In Niedersachsen und Bremen dienen insgesamt 10 % der forstwirtschaftlichen Flächen als Schutzwälder für den Boden- und Wasserschutz (ML 2006n, MU 2006j). Die Fläche des Wasserschutzwaldes wurde in den vergangenen 15 Jahren erhöht, um die Qualität des Trinkwassers zu verbessern. Beispielsweise wurden im ehemaligen Regierungsbezirk Weser-Ems in den vergangenen 15 Jahren rund 1.500 ha Wasserschutzwald neu aufgeforstet (Regionale PEFC-Arbeitsgruppe Niedersachsen 2005). Auch außerhalb von Schutzgebieten und gezielten Aufforstungsmaßnahmen nehmen die Wälder einen positiven Einfluss auf die Grundwasserneubildung und -qualität. In Waldbeständen ist der Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser gegenüber Freiflächen deutlich reduziert. Durch die Filterwirkung der Waldböden werden Schadstoffe zurückgehalten. Allerdings ist die Interzeption von Niederschlagswasser in Nadelholzbeständen gegenüber Laubholz deutlich erhöht.

Oberflächengewässer

Die **Nährstoffbelastung der Oberflächengewässer** in Niedersachsen ist in den vergangenen Jahren deutlich zurückgegangen. Dennoch sind Oberflächengewässer in Niedersachsen durch **Phosphor-Einträge** beeinträchtigt, deren Konzentration weiterhin über dem Zielwert von 0,15 mg/l liegt, was einer mittleren Belastung entspricht (NLÖ 2004). Für Bremen werden ähnliche Werte festgestellt. Der Gehalt an Gesamtposphor liegt hier bei 0,1 bis 0,2 mg/l. Erhöhte und hohe Belastungen werden nur in Ausnahmefällen beobachtet (SBUV 2006a).

Als weiterer Einflussfaktor für die Gewässergüte werden Gehalte an **halogenierten organischen Substanzen** gemessen. In den vergangenen zehn Jahren sind die Summenparameter AOX²⁴ in den größten niedersächsischen Flüssen auf durchschnittlich ein Drittel des ehemaligen Wertes von über 50 µg/l gesunken. Heute liegt der Durchschnittswert bei 30 µg/l und der Zielwert bei 25 µg/l (NLÖ 2004).

Des Weiteren sind **Schwermetallkonzentrationen** in den Gewässern sowie die langfristige Sedimentbelastung zu berücksichtigen. Hier sind vor allem die Bereiche Harz, Elbe und Südwestniedersachsen zu nennen (MU 2006h).

Für Niedersachsen und Bremen sind in Bezug auf die **Verschmutzung der Oberflächengewässer** sowohl kritisch belastete Räume als auch solche mit mäßiger oder geringer Belastung zu unterscheiden (NLÖ 2001). Belastete Räume liegen vor allem im westlichen und nördlichen Niedersachsen. Etwas günstiger ist die Situation im Nordosten Niedersachsens. Hier ist der überwiegende Teil der Fließgewässer nur mäßig belastet (Güteklasse II). In den südlichen Landesteilen zeigt sich ein positives Bild bei der Gewässergüte, da der überwiegende Teil der Gewässer nur gering (Güteklasse I-II) bis mäßig belastet (Güteklasse II) ist. Große Bereiche der Gewässer des Naturraums Harz gelten als unbelastet bis sehr gering belastet (Güteklasse I) (ebd.). Insgesamt

²⁴ Adsorbierbare organisch gebundene Halogene - Chlor, Brom, Jod

konnte bis 2000 für die Hälfte der Gewässer das Ziel des Gewässerschutzes in Niedersachsen die Gewässergüteklasse II erreicht werden.

Bei der Beurteilung des Gewässerzustands sind künftig nicht nur der Sauerstoffgehalt, sondern auch die Lebensgemeinschaften im Gewässer zu berücksichtigen. Das bedeutet vor allem das Vorhandensein spezifischer Pflanzen- und Tierarten, eine naturnahe Gewässerstruktur und die Einhaltung chemischer Emissions- und Immissionsgrenzwerte. Nach der Abschätzung der Zielerreichung gemäß EG-WRRL im Jahr 2005 ist für den größten Teil der **Oberflächenwasserkörper** (61 %), besonders im westlichen Landesteil, die Zielerreichung unklar. Nur für einige Bereiche im Landesinneren und im Süden Niedersachsens ist die Zielerreichung der WRRL bis 2015 basierend auf dem Statusbericht 2005 als wahrscheinlich eingestuft, dies betrifft ca. 19 % der Gewässer in Niedersachsen (MU 2006e; MU 2006h). Für die restlichen ca. 20 % der Gewässer ist die Zielerreichung unwahrscheinlich (MU 2006h). Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme zeigen für etwa 18 % der Oberflächenwasserkörper in Bremen eine unsichere Zielerreichung, für die übrigen Abschnitte ist eine Zielerreichung unklar oder unwahrscheinlich (SBUV 2006a).

Viele Fließgewässer sind durch menschliche Einflüsse geprägt und daher als "erheblich verändert" eingestuft. An diese Fließgewässer werden geringere Anforderungen gestellt, die zur Erreichung des Ziels "gutes ökologisches Potenzial" anstatt "guter ökologischer Zustand" beitragen. Bei der Bestandsaufnahme 2005 wurde der Großteil der Fließgewässer insbesondere im westlichen und nördlichen Niedersachsen sowie in Bremen als vorläufig "erheblich verändert" klassifiziert.

Die Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere in und an den Bächen und Flüssen wurden durch die anthropogenen Veränderungen der vergangenen Jahre zum Teil erheblich verändert (z.B. durch Verbauung, Begradigung, Beseitigung von Röhricht und Ufergehölzen, Nutzung von Auen bis unmittelbar an den Gewässerrand). Es gibt beispielsweise über 8.000 Querbauwerke in Niedersachsen, die vor allem ein Wanderungshindernis, z.B. für Langdistanzwanderfische wie den Lachs, darstellen und damit die biologische Durchgängigkeit beeinträchtigen (MU 2006e; MU 2006h). Die **Strukturgüte der Fließgewässer** in Niedersachsen wird daher im Jahr 2000 für 30 % der untersuchten Abschnitte²⁵ als stark verändert eingestuft (Güteklasse IV). Über 33 % der Gewässer werden zudem als sehr stark oder vollständig verändert bewertet. Allerdings bedarf es einer regionalen Differenzierung der Bewertung. Defizite der Strukturgüte lassen sich vor allem in den westlichen und nordwestlichen Landkreisen feststellen (NLÖ 2001).

Küstengewässer

Im Bereich der **Küstengewässer** in Niedersachsen wird die Zielerreichung nach den Anforderungen der WRRL als unwahrscheinlich eingestuft. Grund hierfür ist hauptsächlich die hohe Beeinträchtigung durch Nährstoffeinträge in die Nordsee zum einen aus Flüssen und zum anderen aus der Luft. Diese haben starke Eutrophierungseffekte wie z.B. Algenblüten zur Folge (MU 2006h). Die morphologischen Veränderungen im Bereich der Küstengewässer selbst werden aufgrund des Verhältnisses der kleinräumigen Auswirkungen zur Größe der Wasserkörper als eher gering betrachtet, so dass eine Einstufung als nicht erheblich verändert erfolgt. Die Übergangsgewässer in Niedersachsen und Bremen (Unterläufe von Ems, Weser und Elbe einschließlich der Hafenanlagen) sind dagegen aufgrund der bestehenden Nutzungen (Schifffahrt, Küstenschutz) als erheblich veränderte Gewässer eingestuft. Die Zielerreichung des guten Zustands nach der WRRL wird für Übergangs- und Küstengewässer für Bremen und Niedersachsen als unwahrscheinlich bewertet (BMU, UBA 2005).

²⁵ Es werden hinsichtlich der Strukturgüte etwa 9.000 km Fließgewässer in Niedersachsen untersucht; Fließgewässer in Bremen werden nur teilweise in die Bewertung einbezogen

Hochwasser- und Küstenschutz

Die Verbesserung des Zustands der Fließgewässer im Oberlauf eines Gewässers ist auch aus Sicht des **Hochwasserschutzes** im Binnenland von Belang, da die Fließgewässer aufgrund ihrer z.T. naturfernen Struktur sowie mangels Retentionsflächen Wassermengen-Ereignisse mit extremen Niederschlagsmengen nicht aufnehmen können. Die natürliche Speichereigenschaft ist durch den Boden, den Bewuchs, das Gelände und die Gewässer und Auen stark negativ beeinflusst (vgl. Schmitt 2003; BMU 2006). Infolge der Gewässerausbauten, der steigenden Versiegelung (vgl. Kap. 3.1.2.1) sowie dem Verlust natürlicher Überschwemmungsflächen ist die natürliche Speicherung der Niederschläge eingeschränkt, so dass extreme Niederschlagsereignisse immer stärker abflusswirksam werden. Intensive Landwirtschaft verstärkt die Hochwasserbildung durch die Beseitigung von wertvollen Überflutungsflächen in Auen und Feuchtstandorten. Landwirtschaftliche Bewässerungssysteme wie Dränungs- bzw. Rohrsysteme verstärken den Anteil des Abflusses, und intensiv genutzte Böden verlieren ihre Infiltrationsfähigkeit durch Bodenverdichtungen (vgl. Kap. 3.1.3.5). Gerade unter den Bedingungen des bestehenden Klimawandels ist daher vermehrt mit Hochwasserereignissen zu rechnen (vgl. Kap. 3.1.3.4). Zu den Konsequenzen und Gefahren durch Hochwasser- oder Sturmflutereignisse siehe Kap. 3.1.2.1.

Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Laut **EG-Wasserrahmenrichtlinie** (Richtlinie 2000/60) soll bis zum Jahr 2015 der "gute ökologische und der gute chemische Zustand" für alle Gewässer erreicht werden (vgl. Unterkap. Grundwasser, Oberflächengewässer). Die wichtigsten **Kriterien**, die eine **Zielerreichung unwahrscheinlich** machen, sind z.B. Nährstoffbelastungen, Wasserentnahmen, Bauwerke zur Abflussregulierung oder morphologische Veränderungen z.B. durch Querbauwerke (BMU; UBA 2005).

Eine konkrete Festlegung der Grundwassergebiete, für die das Erreichen des guten chemischen Zustands infrage steht, erfolgt auf der Grundlage des noch nicht abgeschlossenen Monitorings, spätestens bis zum Inkrafttreten der gemäß WRRL bis 2009 umzusetzenden Maßnahmenprogramme. Die Notwendigkeit, mit wirksamen Maßnahmen der Nitratbelastung des Grundwassers auf weiten Teilen der landwirtschaftlichen Flächen entgegenzuwirken, ist aufgrund der Bestandsaufnahme (s.o.) dringend gegeben und stellt ein Hauptziel für den Gewässerschutz in Niedersachsen dar. Für Oberflächengewässer in Niedersachsen und Bremen ist eine zielgenaue Konkretisierung der zur Zielerreichung der EG-WRRL bis 2015 (vgl. Unterkap. Oberflächengewässer) erforderlichen Maßnahmen erst nach Abschluss der Bewirtschaftungs- bzw. Maßnahmenpläne möglich. Der Bedarf an der Förderung einschlägiger Maßnahmen ist jedoch deutlich erkennbar gegeben und soll in Anlehnung an das langjährig eingeführte und bewährte Instrument der "Förderung der naturnahen Gewässergestaltung" aufgenommen und modifiziert fortgeführt werden.

3.1.3.4 Klimawandel und Luftqualität

Die Basisindikatoren der EU befinden sich in Kap. 5.2.8; der anschließende Text analysiert die Situation:

Klimawandel

Der starke Anstieg der Treibhausgase in der Atmosphäre durch Industrie, Verkehr und Haushalte hat in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass sich die Erdatmosphäre aufgeheizt und weiter erwärmt hat. Hier ist vor allem CO₂ als klimarelevantes Schadgas zu nennen, neben Methan und Lachgas, die insbesondere in den Industriestaaten entstehen. Nach Einschätzung des Intergovernmental Panel on Climate Change ist bei einem weiterem Ausstoß der Treibhausgase im bisherigen Umfang davon auszugehen, dass bis zum Jahr 2100 die globale Mitteltemperatur um 1,4°C bis 5,8°C steigen und damit auch ein Anstieg des Meeresspiegels um 10-90 cm verbunden sein wird (vgl. MU 2006h). Die Folge wären Überflutungen von Küstenregionen und tiefer gelegenen Inselstaaten sowie weitere Wüstenbildung und das Abschmelzen von Gletschern. Schon heute ist der bisherige Klimawandel die Hauptursache für Naturkatastrophen wie z.B. Hochwasserereignisse und Trockenperioden (vgl. Kap. 3.1.3.3).

Die Möglichkeiten zur Reduktion der klimarelevanten Treibhausgase zum Klimaschutz durch einen Beitrag der Landwirtschaft sind sehr eingeschränkt. Im Bereich des ökologischen Landbaus können nur geringe Einsparpotenziale verzeichnet werden, z.B. durch geringeren Gesamtenergieverbrauch und höhere CO₂-Bindung im Boden (UBA 2005; BMELV 2006c). Eine zunehmende Bioenergienutzung auf der Basis land- und forstwirtschaftlicher Rohstoffe kann einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz darstellen, da sich die Energieerzeugung aus Biomasse weitgehend CO₂-neutral verhält. Der Beitrag des Forstbereichs zum Klimaschutz liegt vor allem in der Senkenleistung des Waldes durch Bindung von CO₂ aus der Atmosphäre. Diese kann vor allem durch Erhaltungsmaßnahmen und eine nachhaltige Waldbewirtschaftung unterstützt werden.

Weitere **klimarelevante Treibhausgase** sind Methan (CH₄) (Verdauung der Wiederkäuer und Lagerung von Wirtschaftsdünger), das in Deutschland zu unter 50 % aus der Landwirtschaft stammt, sowie Lachgas (N₂O) mit rund 80 % Beteiligung der Landwirtschaft (BMELV 2006c). Die Bereiche mit kritischen Belastungen durch Emissionen von Schadgasen stehen im Zusammenhang mit der Viehdichte einer Region. Demnach sind einige Landkreise im westlichen Niedersachsen aufgrund ihrer intensiven Viehwirtschaft als kritisch einzustufen (FAL 2005a).

Die ab dem Jahr 2010 zu begrenzenden Emissionsmengen u.a. für Ammoniak führen zwangsläufig dazu, dass auch für Niedersachsen entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden, die sich derzeit noch in der Entwicklung befinden (vgl. Umsetzung der Ergebnisse der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz - LAI - in einer Erprobungsphase bis 2008). Dabei sind sowohl genehmigungsrechtliche Schritte als auch entsprechende Förderanreize etwa über die einzelbetriebliche Förderung oder über spezifische Umweltmaßnahmen in Erwägung zu ziehen. Auch durch die laufende Evaluierung des neuen PROFIL-Programms werden entsprechende Lösungsansätze erwartet.

Luftqualität

Zur Verbesserung der Luftqualität legt die NEC-Richtlinie der EG (EG-Richtlinie 2001/81/EG) nationale Höchstmengen für Emissionen fest. Von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft sind die Werte für Ammoniak. Bestimmte Verfahren der Gülleausbringung, unsachgemäße Düngung und intensive Tierhaltung in der Landwirtschaft bewirken eine Immissionsbelastung der Luft durch **Ammoniakemissionen**. Eine exakte Ausbringung der Gülle ist nach althergebrachten Methoden nur schwer möglich, so dass die Düngergaben zeitlich und räumlich nur schwer auf den Nährstoffbedarf der Pflanzen abzustimmen sind (FAL 2005a) und fehlende Nährstoffe durch vermehrten Mineraldüngereinsatz ausgeglichen werden. Eine umweltverträgliche Ausbringungstechnik kann hier Abhilfe schaffen, allerdings sind die Geräte sehr teuer und meist nur für große Betriebe rentabel (ML 2006i).

Derzeit stammen 95 % der rund 600 kt Ammoniakemissionen in Deutschland (Wert 2004) aus der Landwirtschaft und davon 75 % aus der Tierhaltung (BMELV 2006c). Für 2010 ist nach der NEC-Richtlinie ein Höchstwert von 550 kt vorgesehen. Das Programm Luftreinhaltung 2010 der Bundesregierung soll mit konkreten Maßnahmen zur Verminderung wichtiger Luftschadstoffe dienen.

Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität

Insgesamt können durch gezielte Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft Beeinträchtigung der Luft durch Reduktion der Ammoniakemissionen erreicht werden, insbesondere durch extensive Produktionsverfahren im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen oder auch Innovationen im Bereich der Tierhaltung (z.B. durch Reduktion des Stickstoffüberschusses, ressourcenschonende Düngung, verstärkten Einsatz umweltschonender Technologien) (UBA 2005; BMELV 2006c).

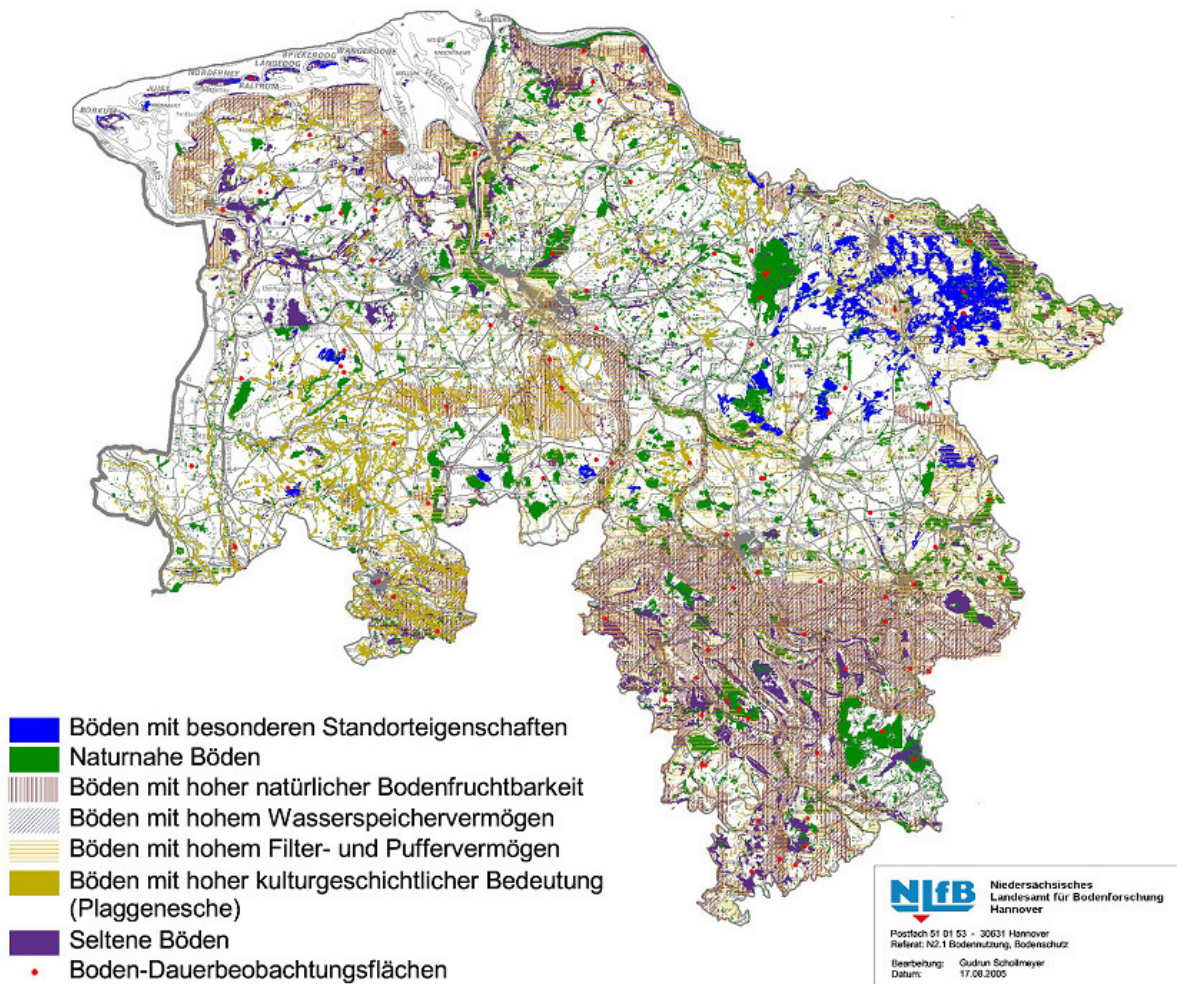
3.1.3.5 Bodenqualität und Bodenschutz

Die Basisindikatoren der EU befinden sich in Kap. 5.2.8. Diesem Unterkapitel werden ausgewählte themenbezogene Indikatoren vorangestellt, um die Aussagen des Textes zu ergänzen. Der anschließende Text analysiert die Situation:

Nr.	Basisindikatoren	Datenstand	NI + HB	Quelle
BC 16	Schutzwälder - hauptsächlich Boden und Wasser (% der forstwirtschaftlichen Flächen)	2006	17	ML 2006n

Böden sind als empfindliches Teilsystem unserer Umwelt besonders schutzbedürftig, so dass sie im Umweltschutz eine besondere Rolle spielen. Die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion des Bodens sind von großer Bedeutung (vgl. § 1 BBodSchG) und werden auf fachbehördlicher Ebene durch bestimmte Kriterien wie z.B. Wasserspeichervermögen, Naturnähe, natürliche Bodenfruchtbarkeit, natur- und kulturgeschichtliche Bedeutung oder auch nach der Seltenheit bewertet und in ihrer Bedeutung eingestuft (vgl. Karte 3.1-21). Die Böden in Niedersachsen und Bremen haben sich im Verlauf von Jahrtausenden entwickelt und sind in Abhängigkeit vom Gestein, Relief, Wasserhaushalt und Klima unterschiedlich ausgebildet. Bei Verlust durch Bodenerosion oder Versiegelung sind sie nicht oder nur schwer wiederherstellbar, und zudem kann ihre Funktionserfüllung durch stoffliche Belastungen beeinträchtigt sein (MU 2006h).

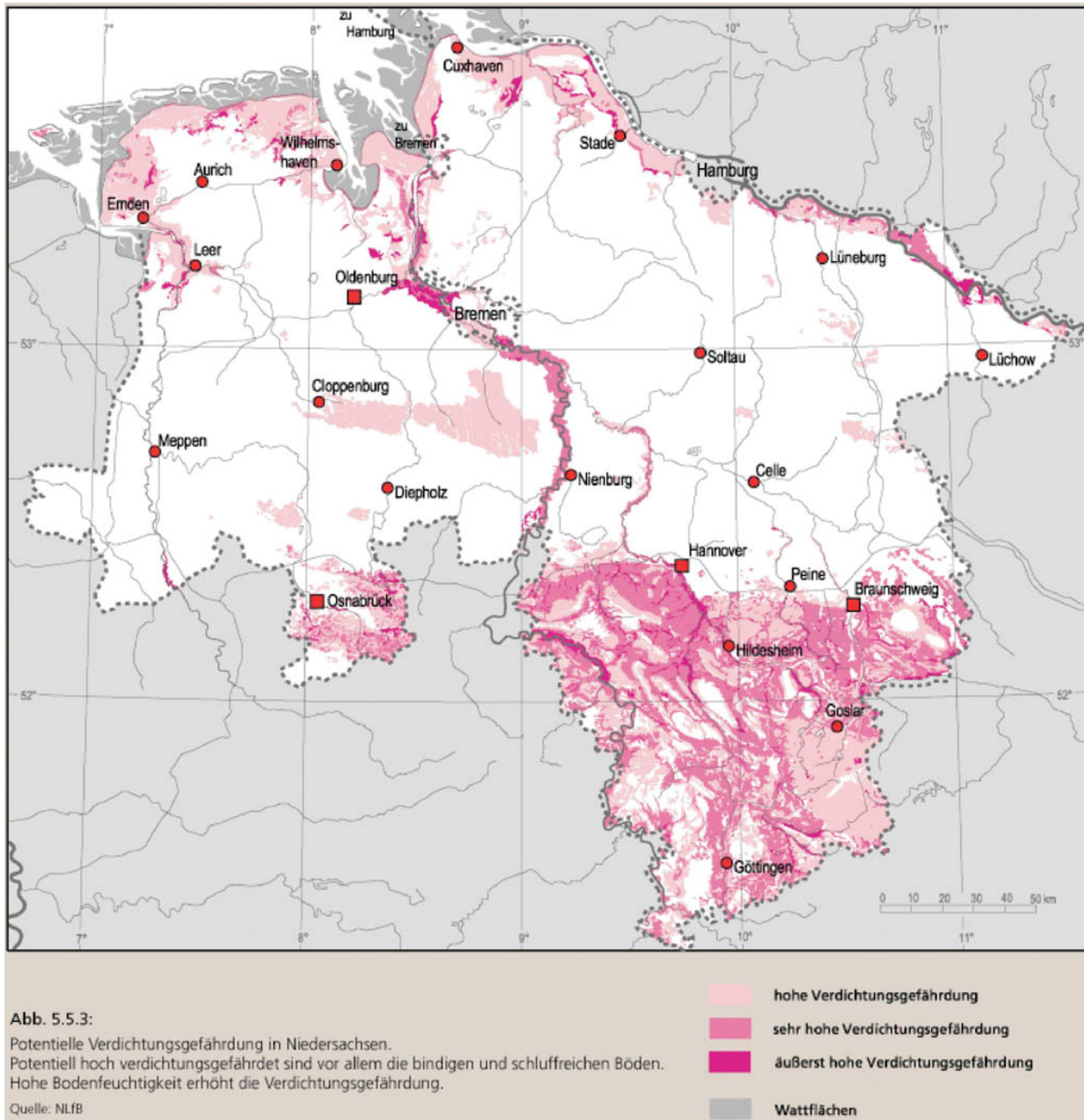
Karte 3.1-20: Schutzwürdige Böden Niedersachsens (MU 2006h)



Die landwirtschaftlich genutzten Böden sind - insbesondere bei intensivem Ackerbau - in vielen Gebieten Niedersachsens erosions- und verdichtungsgefährdet (vgl. Karten 3.1-21 bis 3.1-23). Insgesamt sind in Niedersachsen ca. 45 % der Landesfläche potenziell winderosionsgefährdet, ca. 7 % wassererosionsgefährdet und etwa 26 % verdichtungsgefährdet (MU, NLÖ 2001). Vor allem die leichten und trockenen Sandböden der Geest sowie ackerbaulich genutzte Moorböden sind potenziell hoch winderosionsgefährdet, während die Gebiete mit schluffreichen Böden in hängigen Lagen vor allem wassererosionsgefährdet sind. Die bindigen schluffreichen Böden sind auch potenziell hoch verdichtungsgefährdet (MU 2006h; MU, NLÖ 2001). In Bremen sind potenziell winderosionsgefährdete Bereiche nur sehr kleinflächig auf der Geest vorhanden. Ein erhebli-

cher Teil der landwirtschaftlich genutzten Außenbereiche der Stadtgemeinde Bremen²⁶ (ca. 46 %) weisen allerdings eine hohe bis sehr hohe potenzielle Verdichtungsgefährdung auf (ILN ohne Jahr).

Karte 3.1-21: Verdichtungsgefährdung in Niedersachsen (MU; NLÖ 2001)



Es sind gut 46 % der Ackerflächen²⁷ Niedersachsens durch Winderosion aufgrund ihrer Bodenart und Feuchtestufe mittel bis hoch gefährdet. Als regionale Schwerpunkte lassen sich Gebiete im Westen Niedersachsens ausmachen, wo Maisanbau auf Sandböden in viehstarken Regionen stattfindet (MU 2006h). Zudem wirken sich einseitige Fruchtfolgen negativ auf den Humuserhalt und damit auch auf die Aggregatstabilität des Bodens aus. Besondere Verfahren, die auch eine konservierende Bodenbearbeitung berücksichtigen, können über eine erhöhte Bodenbedeckung insbesondere in der vegetationsarmen Winterzeit die Bodenerosion und damit auch insgesamt

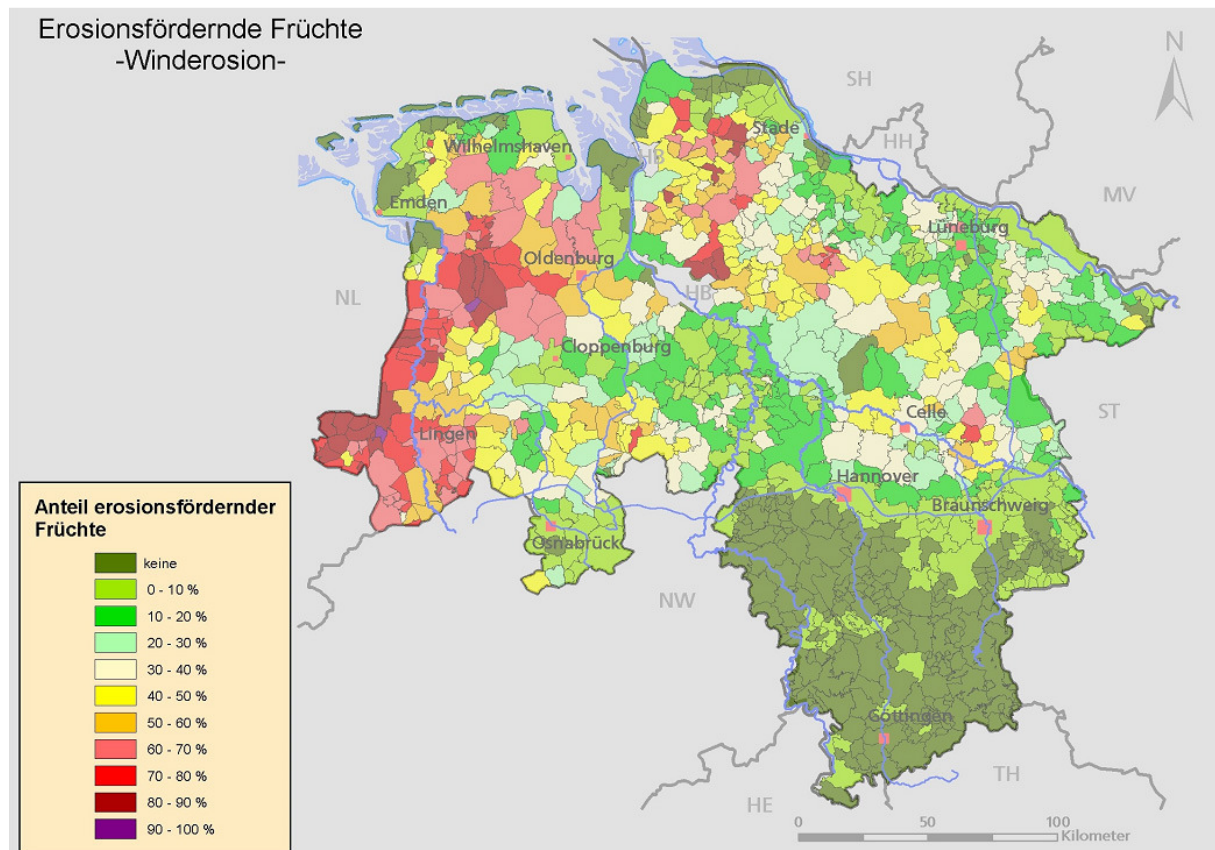
²⁶ Für die Stadtgemeinde Bremerhaven liegen keine entsprechenden Angaben dazu vor.

²⁷ Bei Berücksichtigung der angebauten Fruchtarten, die eine spezifische Bodenbedeckung aufweisen sowie eine erosionsmindernde bzw. -fördernde Wirkung ausüben, sind gut 20 % der Ackerfläche Niedersachsens durch Winderosion gefährdet.

den Oberflächenabfluss verringern. In diesem Zusammenhang reduziert sich der mit dem Abfluss verbundene Nährstoffaustrag in Gewässer und angrenzende Biotope (vgl. Kap. 3.1.3.3).

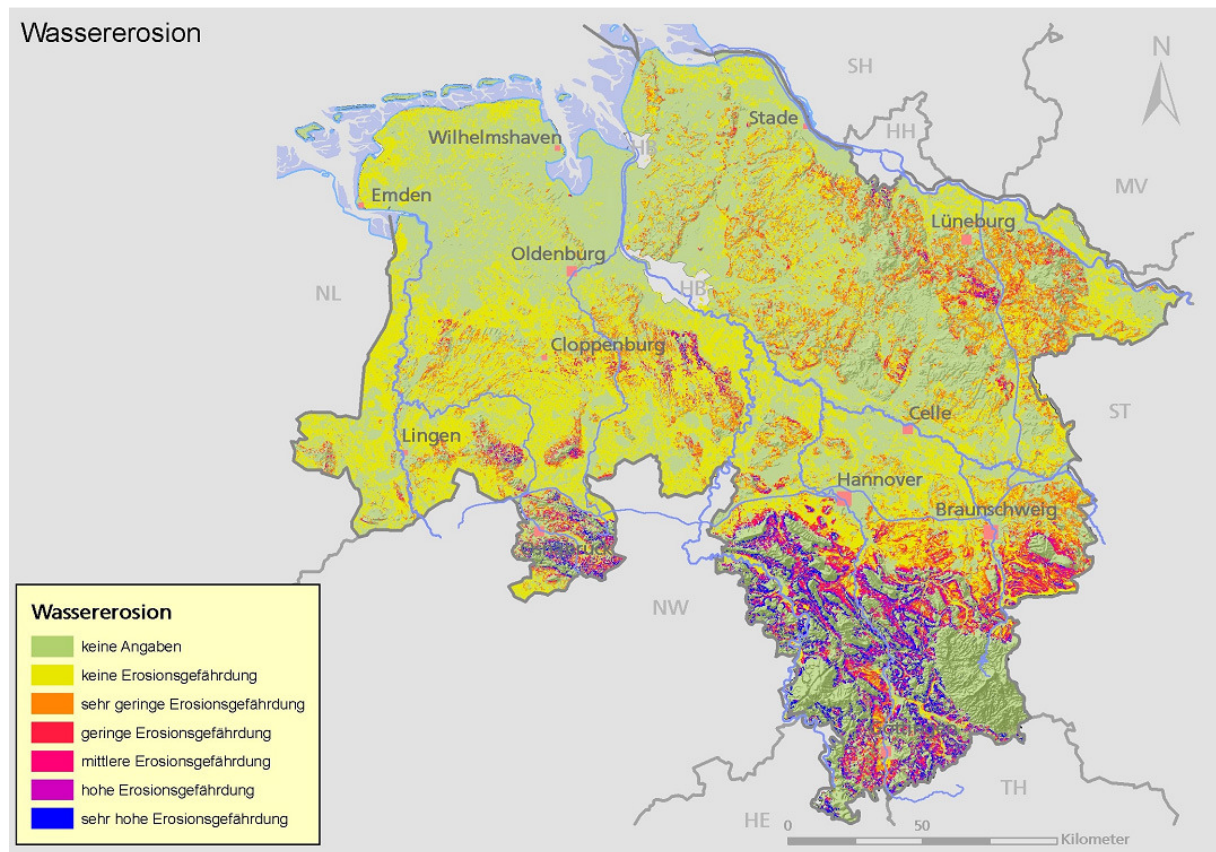
Zusätzlich eingebrachte organische Substanz oder auch der Anbau von Zwischenfrüchten tragen zum Humusgehalt bei und verbessern die Aggregatstabilität (ML 2006i). Einen Beitrag zur Bodenverbesserung kann der Ökologische Landbau z.B. durch den Einsatz einer durchdachten Fruchtfolge aufgrund der regulierenden Wirkung leisten. Die Vorgaben der Cross Compliance-Regelungen für die Fruchtfolgegestaltung in erosionsgefährdeten Gebieten sind daher vor allem aus Sicht des Wasserschutzes durch weitergehende Maßnahmen zu ergänzen.

Karte 3.1-22: Anteil erosionsfördernder Sommer- und Hackfrüchte - Winderosion (MU 2006h)



Das Risiko für Bodenerosion liegt in Niedersachsen teilweise unter dem Bundesdurchschnittswert, die Werte für die ehemaligen Regierungsbezirke Hannover und Lüneburg liegen allerdings höher. Bremen weist einen sehr geringen Wert auf (vgl. Tab. EU-Indikator am Anfang des Kapitels).

Karte 3.1-23: Potenzielle Wassererosionsgefährdung (MU 2006h)

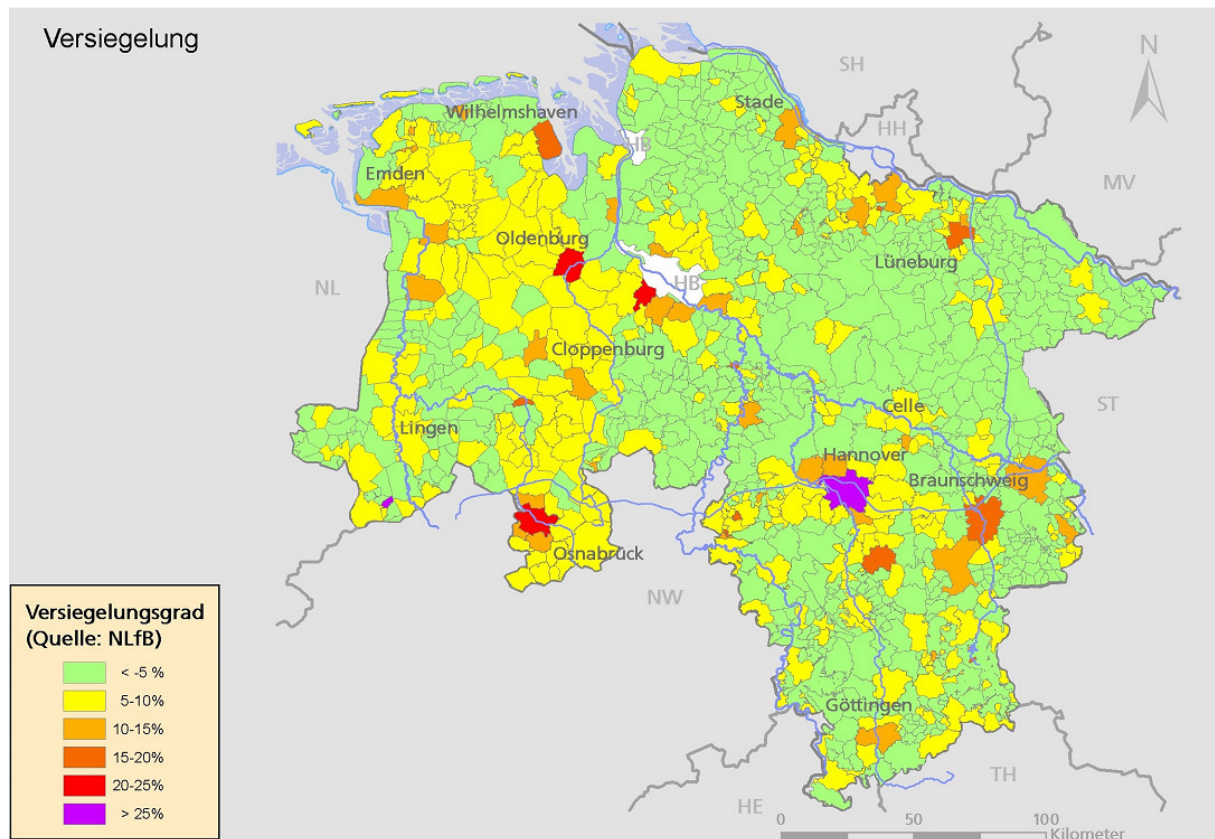


Versiegelung

Negative Auswirkungen der Versiegelung betreffen vor allem die starke Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen und der Gas- und Wasseraustauschmöglichkeiten. Darüber hinaus ist die Filterung und Pufferung des Sickerwassers über die Böden nicht mehr möglich. Die versiegelten Flächen machen in Niedersachsen bei steigender Tendenz bereits 4,8 % der Landesfläche (vgl. Kap. 3.1.2.1) aus (MU 2006h). Da Böden nicht vermehrbar sind, sind Bodenversiegelungen auf wertvollen Böden, z.B. auf fruchtbaren oder anderen schutzwürdigen Böden, auch aus landwirtschaftlicher Sicht als bedenklich einzustufen.

Der Flächenverbrauch ist in Niedersachsen ein Kernindikator, da er hohe Relevanz für die Raumordnung hat. Es ist Ziel, die zusätzliche Inanspruchnahme von Böden für Siedlungs- und Verkehrsflächen von derzeit über 18 ha am Tag bis zum Jahr 2020 auf nur noch 3,6 ha täglich zu reduzieren.

Karte 3.1-24: Versiegelungsgrad Niedersachsen (MU 2006h)



Stoffliche Bodenbelastungen

Schwermetallgehalte in Böden resultieren als natürliche Vorkommen aus den Gesteinen, aus denen sich die Böden entwickelt haben. Weitere diffuse Einträge aus der Luft, durch Landwirtschaft, Verkehr und Industrie tragen zur sogenannten Hintergrundkonzentration bei. Besondere großräumige Schwermetallbelastungen treten vorwiegend in Flussauen auf, oft in Verbindung mit Bergbau- oder Verhüttungsaktivitäten. In Niedersachsen sind daher flächenhaft erhöhte Schwermetallbelastungen in der Harzregion festzustellen, im nördlichen Harzvorland sind z.B. Talauen der Oker und der Innerste betroffen. Im südlichen Bereich sind es die Auen der Söse und der Sperrlutter (MU 2006h). Hier überschreiten die Gehalte die Prüf- oder Maßnahmenwerte der Bodenschutzverordnung, weshalb im Landkreis Goslar bereits ein Bodenplanungsgebiet²⁸ ausgewiesen ist und weitere Landkreise eine Ausweisung prüfen (ebd.). Die Talauen, die nicht im Einflussbereich des Bergbaus liegen, weisen geringere Schwermetallgehalte in den Oberböden auf, die meist unterhalb der Prüfwerte der Bundes-Bodenschutzverordnung für Wohngebiete liegen (MU, NLÖ 2001).

Die niedersächsischen und bremischen Böden sind darüber hinaus teilweise durch **organische Schadstoffe** belastet, die im Wesentlichen auf anthropogene Einflüsse zurückzuführen sind (MU 2006h). Belastungen mit chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW) resultieren z.T. aus industriellen Einträgen, aber auch aus einem früheren Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und lassen sich auch nach mehreren Jahren noch nachweisen. Die Konzentration von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen der Bodendauerbeobachtungsflächen liegt zum Großteil deutlich unterhalb der Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung von 3 mg/kg für schwach humose und 10 mg/kg für stark

²⁸ § 4 NBodSchG: Die untere Bodenschutzbehörde kann durch Verordnung Gebiete, in denen flächenhaft schädliche Bodenveränderungen auftreten oder zu erwarten sind (§ 21 Abs. 3 BBodSchG), als Bodenplanungsgebiete festsetzen, um die in dem Gebiet erforderlichen Maßnahmen des Bodenschutzes nach einheitlichen Maßstäben festzusetzen und aufeinander abzustimmen.

humose Böden (Messungen 1991-1998). Auf Grünlandstandorten im Elbe-Außendeichbereich (Elbtalaue) und im Oberharz liegen die Werte jedoch höher (ebd.). In der Elbtalaue lassen sich auch Belastungen mit Dioxinen und Furanen feststellen.

Versauerung von Waldböden

Die Bodendauerbeobachtungsflächen auf forstlich genutzten Standorten zeigen, dass die Böden der **Waldökosysteme** sehr stark von den Einträgen aus der Atmosphäre belastet werden. Dies ist durch Niederschlagseffekte der Vegetation zu erklären. Die Säurebelastung der Böden ist in den vergangenen 15 Jahren deutlich zurückgegangen, allerdings liegen besonders auf den gefährdeten carbonatfreien Standorten die Werte immer noch im kritischen Bereich. Zudem bewirkt die schwache Pufferfähigkeit der stark versauerten Böden auch chemische Veränderungen im Bodenwasser (MU; NLÖ 2001). Die Stickstoffeinträge sind nur auf einigen Standorten leicht zurückgegangen. Die Nitratkonzentrationen im Bodenwasser sind in den vergangenen fünf Jahren deutlich zurückgegangen, wenn auch die Konzentrationen über Jahre hinweg starke Schwankungen zeigen. Es besteht überdies ein Zusammenhang zwischen der Versauerung der Waldböden und der Auswaschung von Nährstoffen, was langjährige Messreihen zeigen (MU 2006h). Auch der hohe Anteil von Nadelbaumarten führt langfristig zu einer Versauerung des Bodens. Bedingt durch die schlechte Zersetzung der Nadelstreu kommt es zu einer Verarmung im Oberboden und der Bildung von Rohhumusaufgaben. Ohne die Einbringung von Laubbaumarten und eine aktive Einbringung von bodensaurem Kalk ist dieser Prozess nicht reversibel, so dass langfristig mit einer starken Verschlechterung des Waldzustands und einem Rückgang der Artenvielfalt im Wald zu rechnen wäre. Zudem verstärkt die Vorbelastung der Wälder durch immer noch zu hohe Stoff- und Säureinträge ihre Anfälligkeit für zusätzlich auftretende Stressfaktoren (siehe auch Kap. 3.1.3.2) und stellt damit langfristig ein Risiko für die Qualität der Böden und des Grundwassers dar (ML 2006k).

Die Fläche der Wälder für Boden- und Wasserschutz nimmt im Jahr 2006 17 % der Waldfläche Niedersachsens und Bremens ein (ML 2006n). Im Bergland finden sich diese Flächen vor allem an Steilwänden, auf Blockfeldern, auf Rutschhängen mit Zweischichtböden oder auf exponierten Kalkköpfen. Sie bieten hauptsächlich Schutz vor Wassererosion, Steinschlag, Rutschungen und Aushagerung. Im Flachland findet man vor allem Bodenschutzwälder zum Schutz vor Winderosion, von der besonders Dünensandstandorte betroffen sind (Regionale PEFC-Arbeitsgruppe Niedersachsen 2005).

3.1.3.6 Bioenergie

Die Basisindikatoren der EU befinden sich in Kap. 5.2.8; der anschließende Text analysiert die Situation:

Zum Schutz unseres Klimas, zur Gestaltung einer nachhaltigen Energieversorgung und zur Schonung endlicher Ressourcen hat sich Deutschland verpflichtet, den CO₂-Ausstoß zu senken und den Anteil der erneuerbaren Energien deutlich zu steigern. Eine Möglichkeit, diese Ziele zu erreichen, ist die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen zur Erzeugung von Bioenergie.

Der Anteil der Bioenergie am Primärenergieverbrauch in Niedersachsen soll von derzeit etwa 3 % bis zum Jahr 2010 auf mindestens 8 % steigen. Diese Zielvorstellung bezieht sich auf den Biomasseaktionsplan der Europäischen Kommission. Mit dem Anstieg der energetischen Nutzung von Biomasse nimmt die landwirtschaftliche Fläche, die zum Anbau von Energiepflanzen benötigt wird, weltweit rasant zu. Mittelfristig könnten für den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen etwa 15 % bis 20 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Niedersachsen zur Verfügung stehen.

Festbrennstoffe

Von den Festbrennstoffen wird hauptsächlich Holz zur Wärmeerzeugung eingesetzt. Dabei wird der größte Anteil in über 1 Mio. Scheitholzöfen verbrannt. In Niedersachsen werden schätzungsweise 1,2 Mio. t Holz für die Wärmeerzeugung eingesetzt. In den fünf großen im Betrieb befindli-

chen Biomassekraftwerken Niedersachsens (Emden, Papenburg, Landesbergen, Emlichheim und Hameln) werden über 700.000 t Altholz für die Stromerzeugung genutzt.

Biokraftstoffe

Für die Landwirtschaft sind die Biokraftstoffe von großer Bedeutung. Hinsichtlich geeigneter Biokraftstoffe lassen sich derzeit Bioethanol, Biodiesel, Biogas und "Sunfuel" nennen. Biodiesel konnte sich, auch Dank des niedersächsischen Engagements, als erster regenerativer Treibstoff in Deutschland am Markt etablieren. Die Anbaufläche für Biodiesel liegt bei etwa 55.000 ha.

Biogas

Als Schlüsseltechnologie erneuerbarer Energien bietet der Ausbau von Biogas für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum viele positive Aspekte. Seit Novellierung des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) im Frühjahr 2004 sind mehr als 300 neue Biogasanlagen mit einem Investitionsvolumen von annähernd 600 Mio. € in Niedersachsen ans Netz gegangen.

Die neuen Anlagen setzen fast ausnahmslos nachwachsende Rohstoffe (NaWaRo) mit oder ohne Gülle ein. Der Schwerpunkt der Investitionen lag nach Novellierung des EEG mit fast 65 % aller neuen Anlagen in den Ackerbauregionen Niedersachsens. Der Zubau in den Veredelungsregionen, den bisherigen Schwerpunkten der Biogasnutzung, ist dagegen eher gering. Die durchschnittliche installierte elektrische Leistung der neuen Biogasanlagen liegt bei ca. 650 kW. Niedersachsen steht mit einem Anteil von 37,6 % an der gesamten installierten elektrischen Leistung in Deutschland an der Spitze der Biogasproduktion. Ende 2006 hatten rund 600 niedersächsische Anlagen insgesamt eine installierte elektrische Leistung von mindestens 300 MW. Sie erzeugen damit ca. 2 Mio. MWh Strom im Jahr und decken derzeit einen Anteil von etwa 3,8 % des niedersächsischen Strombedarfs. Niedersachsens Biogasanlagenbetreiber leisten einen großen Beitrag zur Schonung des Klimas. Jährlich werden ca. 1,6 Mio. Tonnen klimaschädigendes CO₂ (0,79 kg CO₂/kWh) durch den Einsatz von Biogas gespart. Hinzu kommt eine deutliche Verringerung von Methanemissionen, die bei der konventionellen Lagerung von Gülle entstehen (Methan hat eine 20-fach stärkere Klimawirkung als Kohlendioxid).

Energiepflanzenanbau in Niedersachsen

Die mit dem Boom der Bioenergie verbundene Zunahme des Energiepflanzenanbaus führt in vielen Regionen zu einer Veränderung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen. Zurzeit beträgt der Anteil der Produktion von nachwachsenden Rohstoffen an der LF in Niedersachsen rund 7 %. In Niedersachsen wurden 2006 auf rund 145.000 ha Energiepflanzen angebaut. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um etwa 55.000 ha Raps für Biodiesel und 72.000 ha Maisanbau für Biogas. Der Maisanbau für die Biogaserzeugung hat damit einen Anteil von etwa 19 % an der 387.000 ha großen Gesamtmaisbaufläche. Von 2004 auf 2006 hat sich die Energiepflanzenfläche auch durch die Wirkung der Energiepflanzenprämie in Niedersachsen verfünffacht.

Tabelle 3.1-13: Entwicklung des Anbaus Nachwachsender Rohstoffe in Niedersachsen von 2004 bis 2005 (ML 2006p; NLS 2006c; SLA 2006)

Energiepflanzenanbaufläche in ha	2004	2005	2006
Stilllegung/Energiepflanzenprämie			
Raps und sonst. Ölpflanzen	17.291	32.663	40.367
Energiegetreide	929	6.460	12.826
Biogas Mais	3.688	17.933	56.963
sonstige Energiepflanzen	280	1.001	1.810
Summe	22.188	58.057	111.966
Normale Flächen (geschätzt plus 25 %)			
Raps und sonst. Ölpflanzen	6.000	11.000	15.000
Energiegetreide	500	2.000	3.500
Biogas Mais	1.000	6.500	15.000
Summe	7.500	19.300	33.500
Gesamtfläche	29.688	77.357	145.466

Die Entwicklung der Gesamtmaisfläche und des Energiemaisanbaus zeigt auf, dass rund 20.000 ha aus dem Futterpflanzenanbau in den Energiemaisanbau überführt wurden. Dieser Trend ist regional sehr unterschiedlich und hat meist vielfältige Ursachen.

Tabelle 3.1-14: Maisanbau in ausgewählten Regionen Niedersachsens (ML 2006p; NLS 2006c; SLA 2006)

Landkreise Anteil AF an LF (%)	Anteil Mais an LF (%)	Anteil Biogas- mais an LF (%)	Anteil Biogasmais an Maisfläche (%)
Ausgewählte Ackerbauregionen			
Celle (76,4)	14,6	8,1	55,7
Peine (90,9)	4,0	3,7	92,5
Northeim (82,5)	2,8	0,2	7,3
Ausgewählte Veredelungsregionen			
Cloppenburg (82,4)	38,2	7,5	19,6
Vechta (86,5)	32,7	1,5	4,5
Ausgewählte Futterbauregionen			
Aurich (40,6)	10,4	2,8	27,2
Friesland (26,6)	10,4	1,1	11,0
Wesermarsch (5,2)	4,8	0,1	1,7

Energiepflanzenanbaufläche in Niedersachsen

Tabelle 3.1-15: Anbauflächen von Energiepflanzen (ML 2006p; NLS 2006c; SLA 2006)

Energiepflanzen- anbaufläche 2006	Anteil an landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) (%)	Anteil an Ackerfläche (AF) (%)
Insgesamt	5,5	8,0
für Biogas	3,0	4,4

Grundsätzlich unterliegt der Anbau von Pflanzen zur Biomasseproduktion in Deutschland denselben fachrechtlichen Bestimmungen wie der Anbau zur Erzeugung von Nahrungs- oder Futtermitteln (z.B. Düngeverordnung, Pflanzenschutzgesetz). Ebenso greifen die Regelungen im Rahmen von Cross Compliance und weitergehende Auflagen bei der Teilnahme an Förderprogrammen oder in Wasserschutzgebieten unabhängig von der Erzeugungsrichtung. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird durch entsprechende Kontrollregimes überwacht, so dass die Nachhaltigkeit der Erzeugung bzw. der Schutz der belebten sowie der unbelebten Ressourcen nach dem Stand

der vorliegenden Erkenntnisse auf dem vom Gesetzgeber definierten Niveau als gesichert angesehen werden kann.

Auch bei Einhaltung der gesetzlichen Mindeststandards bzw. der darüber hinausgehenden förderrechtlichen Anforderungen resultieren aus der Landbewirtschaftung Effekte auf Böden und Gewässer. Diese sind außer von kulturspezifischen Eigenheiten im Wesentlichen abhängig von der Fruchtfolge, der Düngungs- und Pflanzenschutzintensität sowie von Nebenprodukten, die bei der energetischen Verwertung anfallen. Im Vergleich mit der Nahrungs- und Futtermittelproduktion, die als derzeitige Standardnutzung von Böden anzusehen ist, werden bei den gängigen Kulturen des Energiepflanzenanbaus Produktionsmittel (Düngemittel, Pflanzenschutzmittel) in ähnlicher Menge eingesetzt.

Bei Getreide zur energetischen Verwertung ist eher mit geringerer Stickstoffdüngung zu rechnen, da nicht wie bei der Qualitätsweizenerzeugung hohe Eiweißgehalte erreicht werden müssen. Mais und Raps sind wegen einer möglichen Gefährdung des Grundwassers und von Oberflächengewässern kritischer zu sehen. Maisflächen neigen aufgrund der langsamen Jugendentwicklung von Mais zu Bodenerosion, Raps ist wegen seiner ungünstigen Stickstoffbilanz sowie des intensiveren Pflanzenschutzmitteleinsatzes diesbezüglich negativer zu beurteilen. Dies gilt jedoch unabhängig davon, ob diese Pflanzen zur Erzeugung nachwachsender Rohstoffe oder zur Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln angebaut werden. Durch angepasste Bodenbearbeitung bei Mais und den Anbau von stickstoffaufnehmenden Folgekulturen nach Raps lassen sich diese Probleme jedoch weitgehend beherrschen. Eine Steigerung der Düngungs- und Pflanzenschutzintensität in den Böden ist mit der Ausweitung der Biomasseproduktion eher unwahrscheinlich.

Auswirkungen der Bioenergie

Als Ergebnis dieser Entwicklungen sind nicht nur steigende Preise für Agrarprodukte, sondern auch eine zunehmende Flächen- und Rohstoffkonkurrenz zwischen dem Nahrungs- und dem Energiesektor zu verzeichnen. Hinzu kommen Anpassungen auf den Märkten der Ernährungswirtschaft aufgrund veränderter Kostenstrukturen. Bestimmte Rohstoffe der Lebensmittelwirtschaft werden teurer.

Unter Wettbewerbsgesichtspunkten ist dies vergleichsweise unproblematisch, da der Kostenanstieg weltweit auftritt und sich zumindest mittelfristig auch in den Preisen für Schweine- und Geflügelfleisch oder Speiseöl niederschlagen müsste. Sind hingegen in erster Linie politische (d.h. nicht weltweit wirksame) Eingriffe die Ursache von verstärkter Rohstoff- und Flächenkonkurrenz, kann dies Wettbewerbsnachteile für die regional ansässigen etablierten Unternehmen der Agrarwirtschaft bedeuten. Verschärft wird dies, wenn die Rohstoffbeschaffung überwiegend lokal erfolgt. So können beispielsweise im eng umgrenzten Einzugsbereich einer Biogasanlage Pachtpreise und Rohstoffpreise für nicht transportwürdige Silage durch die zusätzliche Nachfrage ansteigen, während in benachbarten Regionen die Preise kaum reagieren. Die zunehmend diskutierte Konkurrenzsituation zwischen Nahrungs- und Energiesektor unterscheidet sich daher je nach Region und je nach betrachteter Technologie der Energiegewinnung aus Biomasse.

In Deutschland begünstigen verschiedene Maßnahmen den Anbau und den Einsatz der nachwachsenden Energierohstoffe aus der Landwirtschaft. Neben Investitionsbeihilfen für den Anlagenbau sind vor allem steuerliche Begünstigungen, Beimischungsquoten, Zollschutz und produktionsabhängige Subventionen (Energiepflanzenprämie) zu nennen. Hinsichtlich der Anbauflächen von Energiepflanzen hatte bis vor einigen Jahren die Erzeugung von Biodiesel aus Raps in Deutschland die größte Bedeutung. Das Thema Rohstoff- und Flächenkonkurrenz wurde allerdings kaum aufgeworfen, da Ölsaaten sehr transportwürdig sind und Deutschland ohnehin traditioneller Nettoimporteur von Ölsaaten ist. Mit dem Inkraft-Treten des novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Jahr 2004 begann die zweite Phase des Energiepflanzenanbaus in Deutschland. Die Einspeisevergütungen für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen sorgten für umfangreiche Investitionen in die Biogasproduktion. Als dritter Zweig der Energiebereitstellung aus landwirtschaftlicher Biomasse ist in Deutschland die Ethanolherzeugung zu nennen. Auch sie

profitiert von der o.g. Beimischungsverpflichtung von Biotreibstoffen. In großtechnischen Anlagen werden verschiedene Getreidearten und zukünftig auch Zuckerrüben zu Alkohol verarbeitet.

Stärken und Schwächen im Bereich von Umwelt und Landschaft

Landflucht und Marginalisierung	
Stärken +	Schwächen -
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einkommensdefizite der Landwirtschaft ▪ Erhalt des Dauergrünlands ohne finanzielle Unterstützung schwierig

Arten und Lebensräume	
Stärken +	Schwächen -
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hohe Bedeutung der extensiven Grünlandnutzung in Bremen und Niedersachsen, vor allem auf für den Naturschutz wertvollen Grünlandflächen ▪ Im Bereich der großen Flussniederungen wertvolle Bereiche für Brutvögel, größtes zusammenhängendes Gebiet entlang der Elbe und im Wendland ▪ Landschaftliche und naturräumliche Vielfalt und Eigenart ▪ Bestehende Artenschutzprogramme und -maßnahmen zeigen Erfolge, auch außerhalb von Schutzgebieten ▪ Hohe Bedeutung des Waldes als naturnaher, arten- und strukturreicher Lebensraum ▪ Erhöhung des Laubbaumanteils sowie der Mischbestockung insgesamt in den vergangenen Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anhaltender Verlust naturnaher Lebensräume, verbesserungswürdiger Erhaltungszustand in Natura 2000-Gebieten ▪ Anhaltender Rückgang der Biodiversität, Verlust von bestandsbedrohten Tier- und Pflanzenarten z.B. auf Acker- und Grünlandflächen ▪ Verlust oder Wertminderung wertvoller Kulturlandschaften und entsprechender Biotope durch Intensivierung oder Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung, weiterer Rückgang der Grünlandnutzung, vor allem der extensiven Nutzung, in den vergangenen Jahren; Trend hält aufgrund der GAP-Reform an ▪ Vergleichsweise hoher Anteil an intensiv ackerbaulich geprägten Landschaften, die strukturärmer sind ▪ Mangelnde Pflege von Hoch- und Übergangsmooren sowie Moorheiden und anderer Biotoptypen ▪ Waldanteil mit 24 % gering ▪ Hoher Anteil (nichtstandortgerechter) Nadelholz- und Nadelholzreinbestände ▪ Anhaltend hohes Niveau der Waldschäden bei alten Laubholzbeständen ▪ Geringe Handhabe der einzelnen Forstbetriebe gegen Naturgewalten und Insektenkalamitäten ▪ Attraktivität der Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen gegenüber anderen Möglichkeiten gering ▪ Beeinträchtigung des Waldes durch zunehmende Beanspruchung durch den Menschen ▪ Akzeptanz für Bewirtschaftungsauflagen seitens der Landwirte, insbesondere wegen fehlender Flexibilität, nicht immer gegeben

Wasserqualität	
Stärken +	Schwächen -
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Messbarer Rückgang der Nährstoffbelastungen der Oberflächengewässer durch Maßnahmen in den vergangenen Jahren ▪ Geringe Belastungen durch Nitrate oder Pflanzenschutzmittel in Bremen (allerdings gesteigertes Eintragsrisiko bei Zuflüssen aus größeren Ackerbaueinzugsgebieten aus Niedersachsen) ▪ Weitgehend ausgeglichene N-Bilanzen in Bremen ▪ Unbelastete Oberflächengewässer im östlichen und südlichen Niedersachsen ▪ Gute bis sehr gute Qualität des aus Grundwasser geförderten Trinkwassers in Bremen ▪ Wahrscheinliche Zielerreichung nach der EG-WRRL in einigen Räumen im Landesinneren sowie im Süden Niedersachsens 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anhaltend signifikant hohe Belastung des Grund- und Oberflächenwassers in Niedersachsen durch Nährstoffbelastungen, in Bremen Belastungen in Gebieten mit Zuflüssen aus größeren Einzugsgebieten ackerbaulicher Prägung ▪ Regionale Schwerpunkte mit z.T. erheblichen Nitratgehalten im Grundwasser mit negativen Auswirkungen für die Trinkwassergewinnung ▪ Vielfach stark veränderte oder vollständig veränderte Struktur der Fließgewässer ▪ Regionale Schwermetallbelastungen der Gewässer in Niedersachsen ▪ Erreichung des guten chemischen Zustands gilt für zwei Drittel der Grundwasserkörper als fraglich ▪ Unwahrscheinliche/unklare Zielerreichung nach der EG-WRRL für den größten Teil der Oberflächenwasserkörper, insbesondere im westlichen Niedersachsen ▪ Unwahrscheinliche Zielerreichung des guten ökologischen Zustands für Übergangs- und Küstengewässer

Luftqualität und Klimawandel	
Stärken +	Schwächen -
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beitrag zum Klimaschutz durch extensive Produktion im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (AUM) sowie Nutzung von Innovationen; Beitrag des Ökolandbaus eher gering, aber positive Wirkungen auf andere Schutzgüter ▪ Beitrag des Forstbereichs zum Klimaschutz (z.B. durch Erhaltungsmaßnahmen und nachhaltige Waldbewirtschaftung) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kritische Belastungssituation durch Ammoniakemission im westlichen Niedersachsen

Bodenqualität und Bodenschutz	
Stärken +	Schwächen -
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im südlichen Niedersachsen Flächen mit hoher Bodenfruchtbarkeit (Produktionsfunktion der Böden) ▪ Hohes Biotopotenzial auf vorhandenen Moor-, Sand-, Kalkböden (Lebensraumfunktion der Böden) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Belastung durch organische Schadstoffe, vor allem in der Elbtalaue ▪ Trotz kontinuierlichem Rückgang der Säurebelastung auf einigen Standorten anhaltend kritische Belastung der Waldböden ▪ Anhaltende Beeinträchtigung von Böden sowie Bodenverlust und damit Funktionsverlust infolge von Bodenbearbeitung und verengten Fruchtfolgen (Erosion und Verdichtung)

Bioenergie	
Stärken +	Schwächen -
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gute Ausgangslage für Nutzung von Bioenergie in Niedersachsen ▪ Stark gewachsener Markt für Biogasanlagen in Niedersachsen ▪ Hohes Wertschöpfungspotenzial im ländlichen Raum ▪ Deutlicher Beitrag zum Klimaschutz durch Verringerung von Treibhausgasen ▪ Beitrag zum Ressourcenschutz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verstärkte Nutzungskonkurrenz innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft

Chancen und Risiken im Bereich Umwelt und Landschaft

Chancen !	Risiken ⚡
<ul style="list-style-type: none"> ! Wachstumsmarkt für Bioenergie und nachwachsende Rohstoffe (Potenziale in Niedersachsen und Bremen noch nicht ausgeschöpft), mit der Chance, Landwirten ein weiteres wirtschaftliches Standbein zu bieten ! Attraktivität von Umwelt und durch AUM gepflegte Landschaft für Land- und Naturtourismus sowie Naherholung (z.B. Tourismusmagnet Kulturlandschaft Lüneburger Heide) ! Langfristige Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt (Lebensräume und Arten), z.B. von wertvollem Grünland durch gezielten und attraktiven Einsatz von Agrarumwelt- und Vertragsnaturschutzmaßnahmen ! Möglichkeit zur Verbesserung des Erhaltungszustands der Natura 2000-Gebiete durch Vertragsnaturschutzmaßnahmen ! Langfristige Sicherung und Entwicklung naturschutzfachlich besonders wertvoller Waldbiotope 	<ul style="list-style-type: none"> ⚡ Drohender weiterer Verlust spezialisierter Arten ohne Bewirtschaftung von wertvollen Kulturbiotopen oder bei weiterhin starker Beeinträchtigung ⚡ Konfliktpotenzial zwischen Landwirtschaft und Natur-, Gewässerschutz (Ausweisung von hoheitlichen Schutzgebieten, Einhaltung von Bewirtschaftungsauflagen, Einkommenseinbußen und Wertverluste der Flächen, Intensivierung der Landnutzung) ⚡ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch verstärkten Anbau von Energiepflanzen ⚡ Boden- und Wasserbeeinträchtigung durch steigenden Anteil des Mais- sowie Rapsanbaus zur Bioenergienutzung (Verengung der Fruchtfolge) ⚡ Im Nichtstaatswald aufgrund anhaltend schlechter Ertragssituation geringe Bereitschaft für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in naturschutzfachlich wertvollen Biotopen

Chancen !	Risiken ⚡
<p>! Positive Auswirkungen der Aufforstung auf Schutzgüter (z.B. für den Klimaschutz)</p> <p>! In Teilbereichen der Landwirtschaft Möglichkeiten zur Reduktion klimarelevanter Treibhausgasemissionen (z.B. schonende Ausbringungsverfahren von Dünger, Agrarumweltmaßnahmen und Innovationen im Tierhaltungsbereich)</p> <p>! Reduktion des Waldbrandrisikos durch Maßnahmen im Sinne des vorbeugenden Katastrophenschutzes möglich</p> <p>! Bei entsprechender Qualifizierung und Information Chance der Akzeptanzsteigerung für AUM-Maßnahmen seitens der Landwirte</p> <p>! Chance zum Bodenschutz gefährdeter Böden durch Einsatz bodenschonender Bewirtschaftungsverfahren (z.B. durch ökologischen Landbau)</p>	<p>⚡ Bei geringer Bereitschaft der Waldbesitzer, Waldumweltmaßnahmen in Anspruch zu nehmen, kann behördliches Handeln in Natura 2000-Gebieten erforderlich werden</p> <p>⚡ Zunehmende Versauerung der Waldböden und Freisetzung toxisch wirkender Bodenbestandteile</p> <p>⚡ Konfliktpotenzial Landwirtschaft und Gewässerschutz durch Intensivierung der Landnutzung zur Erzeugung nachwachsender Rohstoffe</p> <p>⚡ Eintragsrisiko durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und Stickstoffüberschüsse in Gebieten mit hohem Nitratauswaschungspotenzial (vor allem in weiten Teilen des norddeutschen Tieflandes)</p> <p>⚡ Erosionsgefährdung für einen Großteil der Flächen in Niedersachsen; Bodenbeeinträchtigung durch Winderosion vor allem auf leichten Böden der Geest</p>

Fazit zum Kap. Umwelt

Biodiversität

- ⇒ **Netz Natura 2000:** Zur Sicherung von Lebensräumen, Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur weiteren Entwicklung sind Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen notwendig. Schutzgebiete leisten einen wichtigen Beitrag in diesem Zusammenhang. Weitere freiwillige Instrumente sind darüber hinaus erforderlich, sie sind durch Maßnahmen wie z.B. den Vertragsnaturschutz sowie Kooperationsprogramme umzusetzen. Zudem ist an die Erfolge des spezifischen Artenschutz anzuknüpfen, indem zielgerichtete Artenschutzmaßnahmen und spezielle Schutzprogramme innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten fortgeführt werden.
- ⇒ **Wald und Waldzustand:** Die ökologische Stabilität der Wälder ist durch negative Umwelteinflüsse und zunehmende Beanspruchung gefährdet. Daher ist es erforderlich, die Leistungsfähigkeit der Wälder unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu erhalten und zu verbessern. Die überwiegende Zahl der nichtstaatlichen Forstbetriebe ist finanziell nicht in der Lage, die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen. Daher sind gezielte Fördermaßnahmen erforderlich. Der Schwerpunkt in den kommenden Jahren liegt bei dem Umbau von Nadelholzreinbeständen und nicht standortgerechten Beständen in stabile, standortgerechte Laub- und Mischwälder. Die großflächigen Nadelholzreinbestände im Nordosten Niedersachsens müssen als stark waldbrandgefährdete Gebiete weiterhin durch geeignete vorbeugende Maßnahmen geschützt werden. Zur Umsetzung von notwendigen Erhaltungsmaßnahmen in Wald-Natura 2000-Gebieten ist der vorrangige Einsatz freiwilliger Vereinbarungen entsprechend der politischen Willensbildung erforderlich.

- ⇒ **Grünlandnutzung:** Eine nachhaltige Bewirtschaftung von Grünland bzw. eine Extensivierung der Nutzung sind notwendig, um die Biodiversität zu sichern und um wertvolle Lebensräume und Landschaften zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu ist die Förderung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich, um vor allem auch solche besonderen Biotope zu erhalten und zu entwickeln, deren Nutzung aufgrund der GAP-Reform wirtschaftlich unattraktiv geworden ist. Eine Abstimmung von Förderinstrumenten in anderen Bereichen wie z.B. Tourismus ist hilfreich, um Synergien zu nutzen. Zudem muss das Einkommensdefizit der Betriebe im benachteiligten Gebiet gegenüber Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet ausgeglichen werden, um zum einen den Erhalt von Grünland und das Offenhalten der Landschaft und zum anderen eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Landbewirtschaftung unter sozialen, ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten zu gewährleisten.

Landschaft

- ⇒ Die charakteristische landschaftliche und naturräumliche Vielfalt Niedersachsens und Bremens soll erhalten und in beeinträchtigten Bereichen aufgewertet werden. Dabei gilt es einerseits, Entwicklungen wie Brachfallen von Grünland oder eine Minimalpflege durch Mulchen ebenso entgegen zu steuern, wie einer schädlichen Nutzungsintensivierung. Andererseits sollen strukturarme Ackerlandschaften aufgewertet werden. Eine besondere Bedeutung haben dabei grünland- und heidegeprägte Erholungs- und Tourismusregionen. Die Agrarumweltmaßnahmen können hierzu einen Beitrag leisten.

Wasser

- ⇒ **Grundwasserschutz:** Aufgrund der zu erwartenden Ausmaße der Zielgebiete ist eine Verminderung der Nitratbelastung nur zu erreichen, wenn im Bereich des Gewässerschutzes die Maßnahmen auf die Verminderung der Nitratbelastung konzentriert werden und das Ziel durch eine konsequente Ausschöpfung von Synergien unterstützt wird. Dazu ist eine gezielte Gewässerschutzberatung der Landwirtschaft, die zum einen das erforderliche Verständnis für die Belange des Gewässerschutzes fördert und zum anderen Fördermaßnahmen mit Gewässerschutzwirkung gezielt kombiniert und Gewässer schonende Innovationen vorantreibt, erforderlich.
- ⇒ **Oberflächengewässer:** Im Hinblick auf die Erreichung des guten ökologischen Zustands der Oberflächengewässer besteht ein hoher Bedarf an der Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen. Der fachliche Schwerpunkt ist dabei auf die Wiederherstellung der Durchgängigkeit sowie die Vernetzung mit der Aue zu setzen. Die dafür benötigten Mittel werden dort gebündelt eingesetzt, wo mit vergleichsweise geringem Aufwand ein hoher Nutzen erzielt werden kann. Neben einer Konzentration auf die Gewässer aus dem Niedersächsischen Fließgewässerschutzprogramm werden dabei primär solche Gewässer ausgewählt, die von einer mittleren Strukturgüteklassifizierung in eine höhere Einstufung aufgewertet werden können.

Klima

- ⇒ **Klimaschutz:** Auch künftig ergibt sich Handlungsbedarf, die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft zu reduzieren. Anknüpfungspunkte sind die guten Erfahrungen mit schonenderen Ausbringungsverfahren für Wirtschaftsdünger, die es fortzusetzen gilt.
- ⇒ **Bioenergie:** Im Hinblick auf Bioenergie und nachwachsende Rohstoffe sind weitere Rahmenbedingungen zu schaffen, um nicht genutzte Potenziale dieses Wachstumsmarktes für Energieerzeuger und Energienutzer in Niedersachsen und Bremen aufzugreifen. Durch gezielte Förderung der Prozesswärmeverwertung soll ein Beitrag zur Effizienzsteigerung von Bioenergieanlagen geleistet werden.

Boden

- ⇒ **Bodenschutz:** Es ist auch mit Blick auf den Gewässerschutz erforderlich, mit geeigneten Instrumenten der Bodenerosion und Bodenbeeinträchtigung entgegenzusteuern. Hier sind Maßnahmen geeignet, die z.B. durch Humusanreicherung oder angepasste Fruchtfolgestaltung den Humushaushalt im Boden und damit die Bodenstruktur verbessern können.

3.1.4 Wirtschaft und Lebensqualität in ländlichen Räumen

3.1.4.1 Struktur der ländlichen Wirtschaft

Die Basisindikatoren der EU befinden sich in Kap. 5.2.8. Diesem Unterkapitel werden ausgewählte themenbezogene Indikatoren vorangestellt, um die Aussagen des Textes zu ergänzen. Der anschließende Text analysiert die Situation:

Nr.	Basisindikatoren	Datenstand	NI + HB	Quelle
B 31	Tourismusinfrastruktur in ländlichen Gebieten (Anzahl der Betten)			
	landesweit	2006	273.692	LSKN 2006b
	in ländlichen Gebieten	2006	248.021	LSKN 2006b
BC 23	Internet-Infrastruktur (DSL-Abdeckung in % der Bevölkerung)			
	Durchschnitt (landesweit)	2006	67,3	Initiative D21 2007, ML 2009
	in ländlichen Gebieten	2006	52	Initiative D21 2007, ML 2009

Die **sozioökonomischen Strukturen und Entwicklungen** in Niedersachsen und Bremen wie z.B. die Erwerbstätigkeit und die Wirtschaftsstruktur mit Blick auf die **ländliche Wirtschaft** beschreibt das Kap. 3.1.1 umfassend.

Die vorangegangenen Kapitel verdeutlichen, dass die ländlichen Räume in Niedersachsen und Bremen vielfältig sind und spezifische Stärken und Schwächen aufweisen. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen haben die Räume und Regionen unterschiedliche Ausgangspositionen im Standortwettbewerb der Regionen um Wirtschaftskraft und Arbeitsplätze sowie als Lebens- und Wohnstandort. Die Wirtschaftskraft ist stark ungleich verteilt, was sich nicht zuletzt dadurch zeigt, dass der ehemalige Regierungsbezirk Lüneburg Konvergenzregion ist.

Ergänzend dazu werden nachfolgend einige Besonderheiten der Bereiche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Einkommen für die ländlichen Räume zusammengefasst dargestellt.

- Unter den ländlichen Räumen weist der westniedersächsische Raum die höchste **Wirtschaftsdynamik** auf, die sogar über dem Wachstum der Verdichtungsräume liegt. Das mittlere Niedersachsen mit den Heideeregionen sowie das südliche Niedersachsen mit den Landkreisen Osterode, Goslar, Northeim, Hameln-Pyrmont und Holzminden gehören zu den Landesteilen mit dem geringsten Wirtschaftswachstum.
- In den ländlichen Räumen Niedersachsens finden sich ausgesprochen **kleinbetriebliche Strukturen** wie z.B. im Küstenraum (Ausnahmen sind Emden und Wesermarsch als wichtige Standorte des Produzierenden Gewerbes), im Umland von Hamburg sowie im östlichen Niedersachsen mit Lüchow-Dannenberg. Die kleineren Betriebe entfallen weitgehend auf die Landwirtschaft und den Dienstleistungsbereich. Mittelständische Strukturen stehen in den ländlichen Räumen des westlichen Niedersachsens sowie im Umfeld der Großstädte im Vordergrund (NIW 2005).
- In den ländlichen Räumen Niedersachsens weist die **Beschäftigtenentwicklung** ein deutliches West-Ost-Gefälle auf. Das Beschäftigtenwachstum ist in den westniedersächsischen Räumen am stärksten, auch die Verdichtungsräume und Räume mit Standortvorteilen entlang von überregionalen Verkehrsachsen profitieren weit überdurchschnittlich. Sehr ungünstig verläuft dagegen die Entwicklung in weiten Teilen des südlichen Niedersachsens sowie im Nordosten und in Ostfriesland (NIW 2005).
- Die ländlichen Räume des äußersten Westniedersachsens mit den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim sowie die Küstenräume mit Leer, Emden und Aurich weisen die geringste **Erwerbsbeteiligung von Frauen** auf. Geringe Werte sind auch in Lüchow-

Dannenberg, in Bremerhaven sowie in den Harzkreisen im südlichen Niedersachsen zu finden.

- **Arbeitsmarktprobleme** konzentrieren sich in Niedersachsen vor allem in den ländlichen Räumen des ehemaligen Zonenrandgebietes im Nordosten mit Lüchow-Dannenberg und in den Harzkreisen Northeim, Goslar und Osterode am Harz. Auch im ländlichen Küstenraum und im Weserbergland ist die Arbeitsmarktschwäche überdurchschnittlich (vgl. Karte 3.1-10).
- Das **Pro-Kopf-Einkommen** ist in Niedersachsen regional sehr unterschiedlich verteilt mit einem Gefälle von den großstädtischen zu den ländlichen Räumen sowie mit einem Ost-West-Gefälle. Ungünstige Entwicklungen mit stagnierenden bis rückläufigen Pro-Kopf-Einkommen sind z.B. für die Landkreise Soltau-Fallingb. und Celle sowie Uelzen und Lüchow-Dannenberg im nordöstlichen Niedersachsen zu verzeichnen. Dem steht die Entwicklung im westlichen Niedersachsen mit den Landkreisen Emsland, Grafschaft Bentheim, Cloppenburg und Vechta gegenüber. Diese ländlichen Räume konnten ihre Einkommensposition halten bzw. weiter ausbauen. Zusammen mit einem starken Bevölkerungswachstum bedeutet dies einen überdurchschnittlichen Zuwachs an verfügbarem Einkommen und birgt besonderes Nachfragepotenzial für haushaltsorientierte Dienstleistungen (ML 2006b).

Schaffung alternativer Beschäftigungsmöglichkeiten

Die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die Wirtschaftsstruktur mit der regional unterschiedlichen Bedeutung der Sektoren, die Beschäftigtenstruktur, das Ausbildungsniveau und die Qualifikation bestimmen die Beschäftigungssituation maßgeblich. Aufgrund des zunehmenden Druckes der internationalen Märkte werden in Zukunft vor allem diejenigen Sektoren Vorteile haben und an Beschäftigung gewinnen können, in denen ein hoher Anteil an Forschungs- und Entwicklungsleistungen erbracht wird sowie qualifiziertes Personal zum Einsatz kommt (ML 2006b; vgl. Kap. 3.1.2.2 Unterkap. Humanressourcen und Entrepreneurship und folgende).

Die ländlichen Räume sind als Zulieferer und Dienstleister über Wertschöpfungsketten in solche Kompetenzbereiche eingebunden. Entwicklungsmöglichkeiten bieten sich in den gut erreichbaren ländlichen Räumen in viel höherem Maße als in abgelegenen und strukturschwachen Landesteilen. Die Wirkungsbereiche des PROFIL-Programms sind hier allerdings sehr eng.

Insgesamt kann die Stärkung eigenständiger Entwicklungsprozesse in den ländlichen Räumen in Niedersachsen und Bremen sowie die Mobilisierung von endogenen Potenzialen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft beitragen, indem sie z.B. alternative Beschäftigungsmöglichkeiten schafft. Entwicklungsoptionen für die ländliche Wirtschaft liegen z.B. in der Dorferneuerung sowie in Leader- und ILEK-Prozessen, die sowohl direkte als auch indirekte Einkommenswirkungen nach sich ziehen (FAL 2005a; vgl. Kap. 3.1.4.2 und 3.1.5). Zudem können durch eine allgemeine Attraktivitätssteigerung im ländlichen Raum, insbesondere im touristischen Bereich, wertvolle Beschäftigungseffekte erzielt werden, v.a. für Dienstleistungen (ebd.; vgl. nachfolgende Ausführungen in diesem Kap.).

Alternative Einkommensmöglichkeiten in der Landwirtschaft

Vor dem Hintergrund des Strukturwandels nehmen **Einkommenskombinationen für landwirtschaftliche Betriebe** in Niedersachsen und Bremen eine wichtige Rolle ein. In Deutschland werden durch außerlandwirtschaftliche Einkommensquellen rund 2,6 Mrd. € pro Jahr zusätzlich erwirtschaftet (ABL 2002). Für landwirtschaftliche Betriebe in Niedersachsen stellen Urlaub auf dem Bauernhof, Direktvermarktung, Bauernhofgastronomie und Angebote rund um den Bauerngarten attraktive Möglichkeiten dar (vgl. auch nachfolgende Ausführungen in diesem Kap.). Für die stadtnahe Landwirtschaft in Bremen spielen Einkommenskombinationen und -alternativen eine besonders wichtige Rolle, z.B. Reit- und Pensionspferdehaltung, Direktvermarktung mit der Beteiligung an wöchentlichen Bauernmärkten, Beherbergung und Vermietung (FAL 2005d). Denn insbesondere die engagierten Betriebe ohne Möglichkeit des Flächenwachstums in Bremen (vgl.

Kap. 3.1.2.1 und 3.1.2.2) entscheiden sich immer mehr dafür, zusätzliche Erwerbsalternativen zur Sicherung und Verbesserung ihres Familieneinkommens aufzubauen. Die Ausrichtung der Einkommenskombination in Niedersachsen und Bremen ist allerdings vor allem durch die persönlichen Interessen der Betriebsinhaber, die betriebliche Ausstattung sowie die Marktlage bestimmt. Aus diesen Gründen nutzen die Landwirte in Niedersachsen und Bremen die vorhandenen Potenziale bisher nur teilweise, da ihnen auch z.T. Anreize zur Erschließung neuer Einnahmemöglichkeiten fehlen (ML 2006i). Erfahrungen der vergangenen Förderperiode, wonach Investitionen zur Einkommensdiversifizierung bislang eher in dichter besiedelten Räumen stattfinden, bestätigen die bisher zu wenig genutzten Potenziale (FAL 2005a).

Die **Direktvermarktung**, von vielen landwirtschaftlichen Betrieben als Absatzweg genutzt, hat in den vergangenen Jahren trotz weiterer Konzentration im Lebensmitteleinzelhandel Bedeutung als Möglichkeit zum Produktabsatz erlangt (BMELV 2006c). Allerdings ist hier viel Fachwissen, finanzielles Engagement und hoher persönlicher Einsatz erforderlich. Denn für ausgereifte Angebote sind neben der Produktion der Erzeugnisse weitere Aufgaben für Verarbeitung, Lagerung, Transport, Verkauf und Werbung zu organisieren und zu bewältigen (ZADI 2006).

Ausbildungsniveau und Lebenslanges Lernen

Im Rahmen des innovations- und qualifikationsorientierten Strukturwandels nimmt die Bedeutung von mittlerer und hoher Qualifikation der Arbeitskräfte in Niedersachsen und Bremen immer mehr zu. Das Kap. 3.1.1.3 stellt z.B. das Ausbildungs- und Bildungsniveau in der Beschäftigung Niedersachsens dar. Insbesondere in ländlichen Räumen Niedersachsens sind in diesem Bereich Defizite zu verzeichnen, z.B. ein Mangel an hochqualifizierten Kräften bzw. hohe Anteile von Beschäftigten ohne berufliche Ausbildung. Da der Arbeitsplatzabbau in Niedersachsen vor allem gering Qualifizierte und Beschäftigte trifft, während neue Arbeitsplätze, fast ausschließlich für Hochqualifizierte, vor allem im Dienstleistungssektor entstehen, ergeben sich besondere Probleme in den ländlichen Räumen.

Die **Ausbildungsleistung** liegt insgesamt unter dem Bundesschnitt. Innerhalb Niedersachsens ist ein deutliches Stadt-Land-Gefälle zu verzeichnen. Vor allem die Räume mit klein- und mittelbetrieblichen Strukturen bzw. solche mit einem ausgeprägten Tourismusgewerbe weisen die höchsten **Auszubildendenquoten** auf, z.B. in den Landkreisen Celle, Wittmund, Leer, Aurich sowie Emsland und Cloppenburg. Dem gegenüber ist die Bedeutung der Erstausbildung in den ländlich geprägten Räumen im südlichen und südöstlichen Niedersachsen vergleichsweise gering (NIW 2004). Rückgänge der Ausbildungsleistung können für bestehende Betriebe eine erhebliche Schwächung der Standortqualitäten bedeuten sowie geringere Attraktivität für Neuansiedlungen oder Investitionen von außen.

Im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Räume in Niedersachsen und Bremen ist auch zu berücksichtigen, dass von großstädtischen Räumen eine Sogwirkung für qualifiziertes Humankapital ausgeht. Diese Effekte werden sich voraussichtlich in Form eines verstärkten Mangels zukünftig negativ auf das Innovationspotenzial der Räume auswirken, dem es mit entsprechenden Bildungsangeboten und -dienstleistungen entgegenzuwirken gilt (NIW 2004).

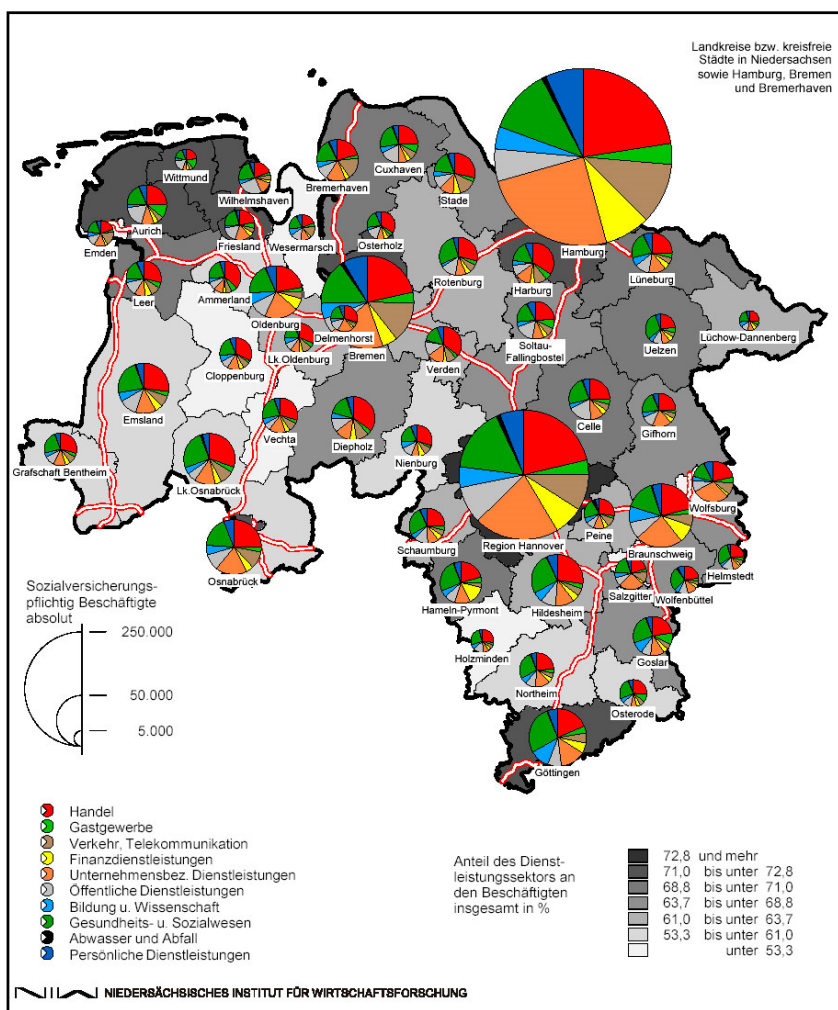
Angesichts des allgemeinen Trends zur Wissensgesellschaft und der steigenden Anforderungen an Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem **Lebenslangen Lernen** sind die Bildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten von großer Bedeutung als Standortfaktor (vgl. BMBF 2007). Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels gewinnt die Unterstützung insbesondere des informellen Lernens für jede Lebensphase zunehmend an Bedeutung. Es gilt, positive Effekte durch Möglichkeiten der Qualifikation, die sowohl persönlichen als auch gesellschaftlichen Nutzen haben, weiter zu unterstützen. Denn Fortbildungsangebote sind in Niedersachsen oftmals auf die Zentren konzentriert und für weniger mobile Bevölkerungsgruppen der ländlichen Räume aufgrund der z.T. lückenhaften Anbindung im ÖPNV nur eingeschränkt erreichbar. Träger von Qualifizierungs- und Weiterbildungsangeboten in den ländlichen Räumen Niedersachsens sind vor allem die Volkshochschulen, die gleichzeitig im kulturellen Bereich aktiv sind. Die Angebote der Volks-

hochschulen werden teilweise durch Angebote der (ländlichen) Erwachsenenbildung unterschiedlichster Einrichtungen und Vereine ergänzt²⁹.

Dienstleistungssektor in ländlichen Räumen

Wie die vorangegangenen Kapitel gezeigt haben, ist die Wirtschaftskraft in Niedersachsen und Bremen immer weniger durch die Land- und Forstwirtschaft geprägt. Eine stärkere Entwicklungsdynamik ist deshalb einerseits in hohem Maße auf Beschäftigungswachstum im verarbeitenden Gewerbe angewiesen. Andererseits sind Entwicklungen in Bezug auf **Dienstleistungen** auf die Anbindung an prosperierende Zentren und auf Potenziale im Tourismus angewiesen. Dementsprechend haben Dienstleistungen vor allem in den Verdichtungsräumen Hamburg, Hannover und Bremen eine überdurchschnittliche Bedeutung, während sie in den ländlichen Regionen, z.B. im westlichen Niedersachsen, ausgesprochen gering ausgebildet sind (vgl. NIW 2005).

Karte 3.1-25: Branchenstruktur der Dienstleistungen in Niedersachsen und Bremen 2004 (NIW 2005)



Die Karte zeigt, dass sich ein ausgewogenes Dienstleistungsangebot vor allem in zentralen Orten konzentriert, während in vielen ländlichen Räumen in Niedersachsen und Bremen sowohl bei nahversorgungsorientierten Dienstleistungen als auch bei solchen zur Grundversorgung der ländlichen Wirtschaft ein starker Rückgang der Angebote zu verzeichnen ist, z.B. im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IuK) (siehe Unterkap. Wohnumfeld und Grundversorgung in Kap. 3.1.4.2). Es ist erforderlich, die Ausdünnung des Dienstleistungsbereichs in länd-

²⁹ Detailliertere Daten liegen hierzu nicht vor.

lichen Räumen in Niedersachsen und Bremen aufzufangen und dem Rückzug von Angeboten aus der Fläche mit neuen regional/örtlich angepassten Einrichtungen entgegenzuwirken. Diese Notwendigkeit ergibt sich zudem, um weitere Wege zur Diversifizierung zu erschließen.

Dies verdeutlicht den Stellenwert von Dienstleistungen im Bereich Tourismus für die ländlichen Räume. Der **Tourismus** und **landschaftsbezogene Erholungsformen** spielen sowohl in Niedersachsen als auch in Bremen eine wichtige Rolle. Insgesamt sind neben der Tourismuswirtschaft kleinere, eher regional bedeutsame Projekte wichtig für die regionale und lokale Entwicklung, auch unter dem Gesichtspunkt der Naherholung. Diese Projekte werden von der "normalen" Tourismusförderung, die sich auf große Infrastrukturprojekte oder 4-Sterne-Hotels konzentrieren, meist nicht berücksichtigt. Der Tourismus in ländlichen Räumen dient häufig auch als Einkommensalternative für landwirtschaftliche Betriebe. Allein in Niedersachsen gibt es ca. 1.600 landwirtschaftliche Betriebe, die **Urlaub auf dem Bauernhof** anbieten (50 % davon liegen an der Küste (Nordsee/Ostfriesland), ca. 15 % an der Lüneburger Heide und ca. 13 % in Flussgebieten (Elbe/Weser/Mittelweser)). Davon sind 400 Betriebe in der Arbeitsgemeinschaft "Urlaub und Freizeit auf dem Land e. V." organisiert, die es sich zum Ziel gesetzt hat, auch in den ländlich schwach strukturierten Bereichen Urlaub auf dem Bauernhof erfolgreich zu vermarkten. Die Zahlen für 2006 weisen 6.000 Betten mit 800.000 Übernachtungen aus; die Einkünfte hieraus betragen 32,5 Mio. €. Der Verein versteht sich als Bindeglied zwischen Verbraucher und Anbieter. Über weitere 300 Partnerbetriebe wie z.B. Bett und Box, Kinderland Niedersachsen, barrierefreie Betriebe für Menschen mit Behinderung sind in das Netzwerk eingebunden.

Es gibt in Niedersachsen und Bremen aber nicht nur ein breites Spektrum an Angeboten für Urlaub auf dem Bauernhof. Etwa 100 **Hofcafés** sind zusätzliche Einkommensquelle für landwirtschaftliche Betriebe in der Gastronomie (LWK Niedersachsen 2006). Sie profitieren häufig von ausgewiesenen Rad-, Reit- sowie Wanderrouten. Daneben gibt es eine erhebliche Zahl von sogenannten Melkhus, in denen Milchviehbetriebe erfolgreich Milch und Milchprodukte an Touristen vermarkten. Eine größere Vernetzung sowie die Weiter- und Neuentwicklung solcher Routen nebst der Vermarktung und der Erstellung kleinerer Infrastrukturmaßnahmen könnte diese positive Entwicklung weiter fördern.

Zur Beurteilung der **Bedeutung des Tourismus** dient als ein Indikator die Anzahl der Betten. In Niedersachsen und Bremen werden insgesamt 248.021 Betten³⁰ angeboten (LSKN 2006b). Bezogen auf den Anteil der Betten an der Gesamtbevölkerung hat Niedersachsen damit eine Bettenintensität von ca. 32 Betten je 1.000 Einwohnern (NLS 2006c), das Land Bremen 13 Betten je 1.000 Einwohnern (Statistisches Landesamt Bremen 2006). Die höchste Intensität in den ländlichen Räumen ergibt sich erwartungsgemäß in den touristischen Regionen an den Küsten und in der Heide mit ca. 300 Betten je 1.000 Einwohnern. Auch im Harz, z.B. in Goslar, liegt der Wert teilweise relativ hoch. Weit hinten liegen die Regionen Vechta und Cloppenburg mit ca. 13 Betten je 1.000 Einwohnern (NLS 2006c).

Die **landschaftliche Attraktivität** für den Tourismus hängt mit einer abwechslungsreichen Topographie und naturräumlichen Gliederung zusammen. Darüber hinaus hat die land- und forstwirtschaftliche Nutzung Einfluss auf das **Landschaftsbild** und somit auch auf das touristische Potenzial einer Region. Kulturlandschaften mit einem ausgewogenen Verhältnis von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung gelten als besonders attraktiv und haben hohe touristische Potenziale (BBR 2005). Allerdings reichen landschaftliche Schönheit und ein hoher Naturschutzwert alleine nicht aus, damit eine Region touristisch attraktiv ist. Touristische Trends zeigen, dass Besucher dem Service vor Ort eine immer höhere Bedeutung beimessen und ihr Qualitätsbewusstsein immer mehr zunimmt. Interessante **Freizeitangebote**, z.B. **Naturerlebnisangebote**, eine gute **Infrastruktur** sowie **Dienstleistungs- und Kultureinrichtungen** sind auch im ländlichen Tourismus wichtige Standortfaktoren. Eine wichtige Rolle spielen hier auch verbesserte Möglichkeiten, Natur und Landschaft zu erleben, z.B. durch optimierte Wegenetze für Radfahrer, Skater und Wanderer, die Schaffung von Beobachtungsmöglichkeiten oder Erlebnispfaden.

³⁰ Gewerbliches Übernachtungsangebot mit mehr als neun Betten

Für die positive **Entwicklung der ländlichen Wirtschaftsstruktur** spielt zudem die Kommunikation der Akteure vor Ort und die Information eine wichtige Rolle. Es wird auf Basis einer Evaluation von Pilotprojekten ein verstärktes Erfordernis gesehen, direkte **Kommunikations- und Dialogstrukturen** zwischen Kindern, Jugendlichen und Familien und den Wirtschaftsakteuren im ländlichen Raum zu intensivieren. Denn bei Kindern, Jugendlichen und Familien im ländlichen Raum ist ein fehlendes Wissen über regionale Wirtschaftsstrukturen und eine mangelnde Einbindung in das regionale Wirtschaftsgeschehen zu beklagen. Dies erschwert die regionale Identifikation, hemmt das ökonomische und soziokulturelle Engagement sowie das Interesse an einer positiven Entwicklung der eigenen Region. Es trägt zu einer Entfremdung vom Lebensumfeld bei und führt letztlich zur Abwanderung vor allem junger arbeitsfähiger Menschen in städtische Räume. Der Entscheidungsprozess zur Berufsausbildung bei Jugendlichen wird davon mit beeinflusst. Entsprechend groß ist der Fachkräftemangel insbesondere bei "ländlichen" Berufen (vgl. Kap. 3.1.2.2). Speziell der mangelnde unmittelbare Bezug der regionalen Verbraucher zur regionprägenden Land- und Lebensmittelwirtschaft behindert die verantwortliche Einbindung in regionale Wirtschaftsabläufe.

Erschwerend kommt hinzu, dass die **Vorstellungen von der Landwirtschaft** zwischen ländlicher Idylle und gewinnorientierter Agrarfabrik oszillieren. Dieses Bild wird durch Berichte der Medien und die Bildsprache der Lebensmittelwerbung genährt und beruht immer weniger auf eigener Anschauung. Wo Pferdefuhrwerke und Fachwerkhäuser die Vorstellungen bestimmen, bekommt die reale, also die moderne und technisierte Landwirtschaft, schnell ein negatives Image - obwohl bei den heutigen Konsumgewohnheiten gerade moderne Produktionsweisen eine Voraussetzung sind, um dem Verbraucher hochwertige Produkte anbieten zu können. Gelegenheiten, dieses Bild durch unmittelbares Erleben von Landwirtschaft und von Herstellungsprozessen zu korrigieren, fehlen weitgehend, nicht nur bei der städtischen, sondern zunehmend auch bei der ländlichen Bevölkerung (ML 2006i). Dieses Defizit schafft Vorurteile und behindert den Konsum von landwirtschaftlichen wie nichtlandwirtschaftlichen Produkten. Unklare Vorstellungsbilder zur Bedeutung der Landwirtschaft im ländlichen Raum blockieren die Akzeptanz von notwendigen Transferleistungen an den Agrarsektor.

Es ergeben sich sowohl für die Angebots- als auch die Nachfrageseite in der Praxis eine Fülle von Fragen. Landwirte, Handwerksbetriebe der Lebensmittelverarbeitung und auch Akteure im Bildungsbereich benötigen Unterstützung, wenn sie handlungsorientiertes Lernen auf einem landwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der Ernährungswirtschaft gestalten möchten. Der Aufbau von Dialogstrukturen, eine damit verbundene vor- und nachbearbeitende Koordination von Bildungsaktivitäten, gezielte Schulungen und koordinierte Angebote würden das Bild und damit die Stellung der Betriebe im ländlichen Raum verbessern.

3.1.4.2 Lebensqualität

Die **Lebensqualität** lässt sich im Unterschied zur ländlichen Wirtschaft nur näherungsweise abbilden, z.B. über die Ausstattung im Bereich Bildung, Kinderbetreuung, Gesundheitsversorgung, verkehrliche Infrastruktur etc. Da diese Bereiche nicht oder nur sehr eingeschränkt der ELER-Förderung zugänglich sind, wird auf eine nähere Analyse dieser Sektoren an dieser Stelle verzichtet. Die subjektive Wahrnehmung der Lebensqualität in den ländlichen Räumen Niedersachsens und Bremens differiert zudem und deckt sich zum Teil nicht mit den Rückschlüssen, die sich aus den amtlichen Statistiken ziehen lassen. Regional repräsentative Umfragen³¹ zeigen, dass die **Lebenszufriedenheit** der Bevölkerung in den ländlichen Räumen im westlichen Niedersachsen am höchsten ist (Landkreise Osnabrück und Vechta mit 84 % sowie Oldenburg, Ammerland und Cloppenburg mit 81 %). Diese Landkreise befinden sich auf den obersten Plätzen der Skala (Rang 4 von 120 Regionen). In den Küstenräumen (Landkreise Aurich, Friesland, Leer und Wittmund sowie die kreisfreien Städte Emden und Wilhelmshaven mit Rang 84) sowie im südlichen Niedersachsen (Landkreise Göttingen, Northeim, Osterode und Holzminden mit Rang 83) ist der

³¹ Online-Umfrage der Perspektive-Deutschland, Teilnehmer im Alter von 18 bis 59 Jahren

Anteil der zufriedenen Bewohner mit unter 70 % vergleichsweise gering. Im übrigen Niedersachsen und in Bremen liegen die Werte im Mittelfeld der erhobenen Werte (Perspektive-Deutschland 2006).

Kulturelles und architektonisches Erbe in Dörfern

Ein Zeichen für die Prozesse in den ländlichen Räumen ist der **Leerstand von ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden**, der sichtbares Ergebnis der Entwicklungen in den ländlichen Gemeinden Niedersachsens und Bremens ist. Zunehmend steht Gebäudesubstanz leer oder wird nicht ausreichend durch die ansässige Bevölkerung genutzt. Nach Analysen betreffen die Probleme des Leerstandes und der Umnutzung als "Phänomene des aktuellen Agrarstrukturwandels" und der Entwicklung ländlicher Räume und ihrer Funktionen (BMVEL 2005c) alle ländliche Raumtypen in Deutschland.

Schon der Leerstand und die Vernachlässigung landwirtschaftlicher Gebäude verursacht unter architektonischen, städtebaulichen, Ressourcen schonenden und sozialen Aspekten eine Beeinträchtigung der sichtbaren Umwelt. In vielen Regionen ist das Orts- und Landschaftsbild zudem durch den Zusammenbruch, den Abriss oder die nicht altbaugerechte Instandsetzung der funktionslos gewordenen Gebäude empfindlich gestört. Dies schränkt die Identifikationsmöglichkeiten der Dorfbewohner mit ihrem Dorf als Gemeinwesen ein und beschleunigt die Verödung der Dorfmitten (BMVEL 2005c).

Der Leerstand bietet Chancen im ländlichen Raum, solche Gebäude mit **neuer Nutzung** zu versehen und damit **Einkommensquellen** und alternative Beschäftigungsmöglichkeiten zu erschließen, neue Angebote im Bereich Versorgung, Kultur, Gemeinschaft oder Dienstleistung zu etablieren und so zur Stabilisierung ländlicher Siedlungsstrukturen beizutragen. Die Anreize zur Umnutzung (positive Umnutzungsbeispiele, gute Infrastrukturausstattung, ausgeprägte weiche Standortfaktoren) sowie mögliche Schwierigkeiten (z.B. mangelnde Verkehrsinfrastruktur, mangelnde Funktionalität der Gebäude, schlechtes Image der Altbausubstanz) sind regional sehr unterschiedlich und bedürfen der Berücksichtigung und Integration in weitergehende Entwicklungsprozesse (ebd.). Auf regionaler Ebene in Niedersachsen sind einige Gebäudebörsen tätig, die auch z.T. auf Bundesebene miteinander vernetzt sind und die Gebäude sowie historische Baumaterialien an potenzielle Interessenten vermitteln, z.B. im Aller-Leine-Tal. Bau- oder denkmalschutzrechtliche Bestimmungen können für Eigentümer oder Investoren Hemmnisse für eine mögliche Umnutzung der Altbausubstanz darstellen. Gesetzliche Vorgaben an die spätere Nutzung schränken teilweise die Betriebsinhaber ein, die auf neue Einkommensquellen, z.B. durch Gästebewirtung, angewiesen sind.

Wohnumfeld und Grundversorgung

In den Dörfern in Niedersachsen und Bremen hat sich über Jahrhunderte ein vielfältiges kulturelles Leben herausgebildet, das sich in verschiedensten Mundarten, ländlichen Bauweisen, bäuerlichen Arbeitsweisen, Trachten und Traditionen der Handwerkskunst widerspiegelt. Das kulturelle und soziale Leben in den Dörfern findet häufig in den Dorfmittelpunkten statt, die Versorgungszentren, Dienstleistungseinrichtungen sowie Treffpunkte sein können und somit auch als Orte der Kommunikation, des Zusammenhalts, des Erfahrungsaustauschs und des kulturellen Wirkens über Generationen hinweg fungieren. Sie tragen zur **Einzigkeit der Dörfer** bei.

Aber auch **negative Entwicklungen** prägen die Bedingungen in den Dörfern: Der Rückgang in der Landwirtschaft sowie im landwirtschaftsnahen Handwerk hat in den Dörfern zu einem Verlust an wohnortnahen Arbeitsplätzen geführt. Es gibt heutzutage kaum noch die Einheit von Wohnort und Arbeitsplatz, so dass Dörfer teilweise nur noch als Schlafdörfer genutzt werden. Damit droht der **Verlust** der einzigartigen über Jahrhunderte gewachsenen **Identität**. Die Steigerung der Lebensqualität in den Dörfern wird damit um so wichtiger.

Um die ländlichen Räume als attraktive Wohn- und Gewerbestandorte zu erhalten bzw. zu entwickeln, ist eine ausreichende Versorgung der ländlichen Räume mit **infrastrukturellen und soziokulturellen Einrichtungen** eine wichtige Voraussetzung.

In vielen ländlichen Räumen ist die Sicherstellung der **Grundversorgung** durch eine zunehmende Konzentration von Dienstleistungseinrichtungen (vgl. Kap. 3.1.4.1) in zentralen Orten **gefährdet** (BMELV 2006c). In den vergangenen Jahrzehnten ist das Angebot durch Verkaufsstellen des Lebensmitteleinzelhandels auf ein Drittel des Angebots von 1966 zurückgegangen (IÖW 2005). Die kleinen nahversorgungsorientierten Verkaufsstellen in den ländlichen Räumen sind dabei besonders von Schließungen betroffen. Der Konzentrationsprozess nimmt immer weiter zu, und die Angebotsformen unterliegen einem umfassenden Strukturwandel. Sie sind zudem zunehmend an der Erreichbarkeit durch PKW orientiert (ebd.). In ländlichen Räumen mit geringerer Siedlungsdichte zeichnen sich deshalb verstärkt Verschlechterungen der Nahversorgung für die Verbraucher ab. Insbesondere die weniger mobilen Bevölkerungsgruppen (Menschen mit geringem Einkommen, mit Mobilitätseinschränkender Behinderung und ältere Personen) sind in ihren Versorgungs- und Auswahlmöglichkeiten erheblich eingeschränkt.

Weitere Angebote der Grundversorgung wie Post- und Telekommunikationsleistungen, öffentlicher Personennahverkehr, Geldinstitute sowie ärztliche Versorgung sind ebenfalls durch den Strukturwandel betroffen (BBR 2005). Zu erwarten ist ein weiterer Rückzug aus der Fläche aufgrund von Konzentrationsprozessen und politischen Entwicklungen. Abwanderungstendenzen (vgl. Kap. 3.1.1) verstärken diesen Effekt durch einen weiteren Rückgang der Kaufkraft in den ländlichen Räumen und in der Folge zunehmende Unattraktivität für Anbieter zur Nahversorgung (IÖW 2005). Die Situation wird sich voraussichtlich weiter verschärfen. Auch in Niedersachsen sowie in Randbereichen des Landes Bremen sind diese Entwicklungen zu beobachten. Es gilt daher, den Mangel in der Grundversorgung mit entsprechenden neuen Dienstleistungseinrichtungen entgegenzuwirken, die an die örtlichen Gegebenheiten und Erfordernisse angepasst sind.

In Zusammenhang mit Bildungs- und Qualifizierungsangeboten (vgl. Anfang Kap. 3.1.4.1) ist die Versorgung der Bevölkerung mit modernen **Informationstechnologien** eine zunehmend wichtige Rahmenbedingung. Das Internet kann z.B. einen ortsunabhängigen Zugang zu Informationen ermöglichen; gleichzeitig kann es für die ländliche Wirtschaft zu Werbezwecken, für Buchungen und zum Marketing eingesetzt werden und damit Bemühungen um **Einkommensalternativen** unterstützen (siehe Kap. 3.1.4.1). Eine besondere Form der Internetnutzung stellen Zugänge mit hoher Bandbreite dar - Digital Subscriber Line (DSL) mit besonderen Anwendungsmöglichkeiten und neuen Einsatzgebieten. Im Jahr 2006 liegt der landesweite Durchschnitt der DSL-Abdeckung in Niedersachsen und Bremen bei 67 %. In den ländlichen Räumen ist immerhin eine Abdeckung von etwas über 50 % zu verzeichnen (Initiative D21 200, ML 2009). Die DSL-Verfügbarkeit in Niedersachsen ist kleinräumig differenziert: In den Ballungsräumen werden Werte von über 95 % erreicht, in einigen ländlichen Gebieten hingegen nur Werte von unter 25 %. Insbesondere der ländliche Raum im Nordosten Niedersachsens ist vergleichsweise schlecht versorgt, auch im Nordwesten zeigen sich regional unterschiedliche Werte von z.T. geringen Nutzungsraten von unter 7,5 % (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit 2005). In Bremen liegt die Verfügbarkeit zwischen 75 % und 95 %. Es herrscht daher vor allem in ländlichen Gebieten ein Mangel an Versorgungseinrichtungen zur Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit 2005).

Ländliches Kultur- und Naturerbe

Nach Schätzungen der Denkmalpflege gibt es in Niedersachsen 5.000-8.000 **denkmalgeschützte oder denkmalwürdige Gebäude** mit einer Nicht- oder Unternutzung, auch in Bremen sind aufgegebene Höfe davon betroffen (ML 2006i; SBUV 2006b). Dabei geht es nicht nur um landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, sondern es sind auch immer mehr bäuerliche Wohnhäuser in ihrem Fortbestand bedroht. Es besteht die Gefahr, dass dieses ländliche Kulturerbe verloren geht und der ländliche Kulturraum in seiner Einzigartigkeit weiter beeinträchtigt wird. Doch gerade Heimathäuser und Dorftreffpunkte spielen im Zusammenhang mit dem Kulturerbe eine wichtige Rolle, um die Identifikation und Verankerung der Bewohner mit der ländlichen Lebenswelt zu fördern (vgl. Unterkap. Wohnumfeld und Grundversorgung).

Eine besondere Bedeutung in Niedersachsen und Bremen haben zudem die zahlreichen **historischen Gärten und Anlagen** wie z.B. alte Bauern- und Pfarrhausgärten, die als herausragende kulturellen Leistungen zu unverzichtbaren Bestandteilen des kulturellen Erbes zählen und deren Bestand stark gefährdet ist. Zu den Ursachen gehören neben Schwierigkeiten bei der Pflege und Unterhaltung - die Besitzer können die Erhaltung häufig nicht allein gewährleisten - auch Gefährdungen durch neue Nutzungsansprüche. Hier sind Veränderungen durch Parzellierung, Bebauung und Straßenerweiterung sowie der Bau von Freizeiteinrichtungen zu nennen.

Die Niedersächsische Mühlenstraße, für die "Mühlenvereinigung Niedersachsen-Bremen e.V." verantwortlich zeichnet, soll alle **Mühlen** in Niedersachsen aufzeigen. Derzeit sind 183 Mühlen über die bisher ausgewiesenen Teile der Mühlenstraße zu besichtigen, oftmals auch mit Innenbesichtigung. Die weitere Beschilderung und Einbindung neuer Mühlen ist erforderlich, da sie auch die touristische Entwicklung vorantreiben soll. Neben den entstehenden neuen Einkommensmöglichkeiten entlang der Routen wird damit ein fester Bestandteil des Kulturerbes nachhaltig gesichert und bewahrt.

Historische Kulturlandschaften und traditionelle Siedlungsstrukturen zeugen vom Umgang früherer Generationen mit Natur und Landschaft sowie vom Leben in den Dörfern in Niedersachsen und Bremen. Sie vermitteln den Bewohnern eine Vorstellung vom Leben und Arbeiten der Vorfahren und tragen so zur regionalen Identität der Bewohner bei.

Kulturlandschaften dienen als spezielle Lebensräume und Rückzugsmöglichkeiten für besondere Tier- und Pflanzenarten. Ihre Erhaltung wird um so wichtiger, da das Naturerbe bereits auf vielfältige Weise beeinflusst und z.T. beeinträchtigt ist. Ein Rückgang von Arten und Lebensräumen ist weiterhin zu beobachten (siehe Kap. 3.1.3). Gleichzeitig ist festzustellen, dass v.a. die städtische Bevölkerung häufig einen geringen Bezug zu den Werten von Natur und Landschaft hat. Der Naturschutz hat immer wieder mit **Akzeptanzproblemen** sowohl bei Land- und Forstwirten als auch in der breiten Öffentlichkeit zu kämpfen (vgl. SRU 2002). In diesem Zusammenhang spielen Möglichkeiten zum unmittelbaren Naturerlebnis sowie Projekte zur Sensibilisierung der Bevölkerung für Belange des Naturschutzes zunehmend eine wichtige Rolle (vgl. Kap. 3.1.4.1).

Humanressourcen und örtliche Entwicklungskapazitäten inkl. Governance

Die Einbindung der Menschen in die Entwicklung ihrer Dörfer und Regionen ist ein wesentlicher Bestandteil für den sozialen Zusammenhalt in der Gesellschaft und künftig ein entscheidender Ansatz, die knapper werdenden Ressourcen noch effektiver zu nutzen. Diese Vorgehensweise fördert die Solidarität der Bewohner und die Übernahme von Verantwortung durch die Bürgerinnen und Bürger. Das bürgerschaftliche Engagement in Niedersachsen und Bremen zeigt sich darin, dass im Jahr 2004 mit 2,4 Mio. Menschen etwa 37 % der Bevölkerung über 14 Jahren freiwillig für das Gemeinwohl aktiv sind. Seit 1999 ist vor allem die Bereitschaft der Menschen ab 46 Jahre zum Einsatz für Andere überdurchschnittlich gewachsen, auch bei den 66-Jährigen wird ein verstärkter Zuwachs festgestellt (Freiwilligenserver Niedersachsen 2005). Die Menschen sind beispielsweise im Bereich Sport, Schule und Kindergarten sowie im sozialen Bereich engagiert. Die regionalen Schwerpunkte für **bürgerschaftliches Engagement** liegen in den städtischen Randgebieten (41 % Engagementquote) und in ländlichen Gebieten (37 %). Als Gründe für die Motivation zum Engagement wird häufig das zunehmende Interesse genannt, soziale Belange selbst voranzubringen. Ein Großteil der Freiwilligen hat das Bedürfnis, die Gesellschaft im Kleinen mitzugestalten. Diesem Bedürfnis nach gesellschaftlicher Teilhabe wird mit den Instrumenten der integrierten ländlichen Entwicklung mit ihrem Bottom-Up-Ansatz und der umfangreichen Bürgerbeteiligung Rechnung getragen. Zu Instrumenten und Beispielen im Themenbereich **Governance** siehe Kap. 3.1.5.

Die Identifikation mit der Umgebung ist ein weiteres Anzeichen für die Lebenszufriedenheit. Das Ausmaß der Identifikation mit der Umgebung spiegelt sich unter anderem darin wieder, in welchem Umfang Einfluss genommen und die Entwicklung mitgestaltet wird. Das Bürgerengagement und damit verbunden eine hohe **Identifikation mit der ländlichen Lebenswelt** wird in Niedersachsen beispielsweise durch die rege Teilnahme am Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" in

2004 deutlich. Landesweit starteten 2004 insgesamt 470 Dörfer in den Landeswettbewerb, davon qualifizieren sich 19 Dörfer für die Endausscheidung, die 2007 stattfindet. Die vielfältigen Anstrengungen und Aktivitäten der Dörfer zeigen, welche Bedeutung der Wettbewerb für die Entwicklung der ländlichen Räume in Niedersachsen hat. Vielfach lassen sich bereits im Rahmen der Teilnahme positive Effekte beobachten, da sich Initiativen entwickeln und Maßnahmen zur Dorfentwicklung umgesetzt werden (ML 2006h). Damit werden häufig die im Rahmen von Dorfentwicklungsverfahren begonnenen Prozesse weitergeführt und durch den Wettbewerb einer Bewertung unterzogen, die die Entwicklung des Dorfes weiter voranbringen. Auch die Beteiligung an örtlichen und regionalen Entwicklungsprozessen zeigt die Identifikation der ländlichen Bevölkerung mit ihrer Lebenswelt (siehe Kap. 3.1.5). Die örtliche Ebene hat dabei auch mit Blick auf eine regionale Zusammenarbeit große Bedeutung. Regionale Kooperation baut oftmals auf lokalen Aktivitäten auf und bringt sie auf einer übergeordneten Ebene zusammen.

Die Verbindung von Bürgerbeteiligung bei Planungsprozessen und die Möglichkeit, diese Planung auch mit geförderten Maßnahmen umsetzen zu können, tragen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements bei. Zudem motiviert es die Bevölkerung angesichts immer knapper werdender öffentlicher Mittel, die Entwicklung ihrer Dörfer mehr selbst in die Hand zu nehmen. Dies trägt entscheidend zur Verbesserung der Lebensqualität bei.

Stärken und Schwächen der Wirtschaft und der Lebensqualität in ländlichen Räumen

Ländliche Wirtschaft	
Stärken +	Schwächen -
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vielfältige Nutzung von außerlandwirtschaftlichen Einkommensalternativen ▪ Wichtige Rolle des Tourismus als Einkommensmöglichkeit im ländlichen Raum (Potenziale in Niedersachsen und Bremen vorhanden) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Defizite in der Kenntnis über die Rolle und die Funktion der Land- und Ernährungswirtschaft bei der Bevölkerung ▪ Moderne und technisierte Landwirtschaft mit negativem Image ▪ Fachkräftemangel bei "ländlichen" Berufen

Lebensqualität	
Stärken +	Schwächen -
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umnutzungspotenziale durch ungenutzte ländliche Bausubstanz (siehe auch Schwächen) ▪ Vielfältiges kulturelles Leben in den Dörfern ▪ Bestand an orts- und landschaftsprägender Bausubstanz ▪ Hohe Lebenszufriedenheit in einigen ländlichen Regionen, insbesondere im Nordwesten ▪ Hohes Bürgerengagement und Identifikation der Bevölkerung mit dem ländlichen Lebensraum 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterdurchschnittliche Lebenszufriedenheit in ländlichen Räumen Südniedersachsens und an der Nordseeküste ▪ Zunehmender Gebäudeleerstand als sichtbares Zeichen der Entwicklungen in den ländlichen Räumen; teilweise bereits empfindliche Störung des Orts- und Landschaftsbildes ▪ Beginnender Identitätsverlust in den Dörfern durch Entwicklung zu Schlafdörfern ▪ Unzureichende Nahversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs mit Tendenz der Verschlechterung (genereller Trend, der auch in Niedersachsen und Bremen zu spüren ist), damit einhergehend Funktionsverluste in den Ortskernen ▪ Eingeschränkte Versorgungsmöglichkeiten mit Dienstleistungen für die Bevölkerung und die ländliche Wirtschaft, z.B. im Bereich IuK-Technologien ▪ Hinsichtlich des ländlichen Naturerbes Akzeptanzprobleme im Bereich des Naturschutzes

Chancen und Risiken der Wirtschaft und der Lebensqualität in ländlichen Räumen

Chancen !	Risiken ⚡
<ul style="list-style-type: none"> ! Verstärkte regionale Identifikation verbessert Interesse sowie ökonomisches und soziokulturelles Engagement der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung an einer positiven Entwicklung der eigenen Region ! Trend der Zunahme von bürgerschaftlichem Engagement eröffnet neue Möglichkeiten zur Belebung der ländlichen Räume (z.B. im kulturellen Bereich); mit der Folge der Steigerung der Lebensqualität 	<ul style="list-style-type: none"> ⚡ Weitere Privatisierungen im Bereich von öffentlichen Dienstleistungen erhöhen den Wettbewerbsdruck, in der Folge weiterer Ausdünnung des Angebots zur Grundversorgung in den ländlichen Räumen ⚡ Drohender Verlust der Einzigartigkeit der Dörfer bei anhaltendem Bevölkerungsrückgang und Verlust der lokalen Identität der Bevölkerung (z.B. dörfliche Bausubstanz, Dorfmittelpunkte, dörfliche Strukturen); damit Gefähr-

Chancen !	Risiken ⚡
<p>! Erhaltung dörflicher Bausubstanz bietet Chance zur Erschließung neuer Einkommensquellen und Etablierung von Angeboten (z.B. im Kultur- und Sozialbereich)</p> <p>! Möglichkeiten zur Schaffung von Einkommensalternativen vorhanden, durch Potenziale (z.B. im Naherholungsbereich, in der Direktvermarktung, im Bildungsbereich, im Land- und Naturtourismus)</p> <p>! Aktuelle touristische Trends (z.B. Radtourismus, zunehmende Bedeutung des Vor-Ort-Service, zunehmendes Qualitätsbewusstsein) bedeuten neue Chancen für die Regionen in Niedersachsen und Bremen</p>	<p>dung des kulturellen Erbes verbunden</p> <p>⚡ Drohende Abwanderung von Betrieben aus ländlichen Regionen mangels geeigneter Nachwuchskräfte</p> <p>⚡ Mangelnde Versorgung mit Informations- und Kommunikationstechnologien und entsprechenden Einrichtungen gefährdet Entwicklungsmöglichkeiten (z.B. im Bildungsbereich)</p>

Fazit zum Kap. ländliche Wirtschaft und Lebensqualität:

- ⇒ Um die Einkommensmöglichkeiten in ländlichen Räumen zu verbessern, sollten Betriebe dabei unterstützt werden, in Zukunft verstärkt Marktchancen zur Diversifizierung zu nutzen.
- ⇒ Es gilt, das Dienstleistungsangebot in den ländlichen Räumen Niedersachsens durch neue, regional angepasste Formen aufrechtzuerhalten und zu ergänzen, um eine Verbesserung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Entwicklung insgesamt zu erreichen. Zu diesem Zweck sind z.B. Einrichtungen für die Anwendung von IuK-Technik zu verbessern, die einen Zugang ermöglichen und die Nutzer vermehrt an IuK heranführen.
- ⇒ Damit Dörfer in ihrer Einzigartigkeit und mit ihren vielfältigen Funktionen erhalten werden können, sind Aktivitäten in verschiedenen Bereichen erforderlich. Besonderer Handlungsbedarf besteht in den Bereichen Versorgung, dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen und Ortsbild. Dies würde zu einer deutlichen Verbesserung der Lebensqualität führen.
- ⇒ Vor dem Hintergrund des Strukturwandels und des zunehmenden Leerstands von Gebäuden besteht ein besonderer Handlungsbedarf für die Erhaltung von ländlicher Bausubstanz. Eine gezielte Neunutzung solcher Gebäude kann einer Störung der Ortsbilder durch Vernachlässigung entgegenwirken. Eine gezielte Förderung sollte die sich bietenden Möglichkeiten zur Umnutzung aufgreifen, da sich gleichzeitig die Chance bietet, neue Einkommensquellen zu erschließen und so zur Stabilisierung ländlicher Siedlungsstrukturen beizutragen.
- ⇒ Um die Attraktivität von Natur und Landschaft sowohl für die Naherholung als auch für den Land- und Naturtourismus zu stärken, sollen neben Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung des ländlichen Naturerbes und der biologischen Vielfalt auch Maßnahmen zur Förderung der Erlebnisqualität oder des Erlebens von Natur und Landschaft umgesetzt werden. Zudem können die vielfältigen touristischen Potenziale Einkommensmöglichkeiten bieten. Eine Abstimmung mit Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der vorhandenen wertvollen Kulturlandschaften kann hier wichtige Synergien freisetzen, da diese Landschaften eine große Bedeutung für Naherholung und Tourismus haben.
- ⇒ Der Aufbau von Dialogstrukturen, außerschulischen Lernaktivitäten auf landwirtschaftlichen Betrieben oder Betrieben der Ernährungswirtschaft, eine damit verbundene gezielte Schulung sowie vor- und nachbearbeitende Koordination von Bildungsaktivitäten würden das Bild und damit die Stellung der Betriebe im ländlichen Raum verbessern.

3.1.5 Integrierte Entwicklungsstrategien

Die Basisindikatoren der EU befinden sich in Kap. 5.2.8; der anschließende Text analysiert die Situation:

In Niedersachsen und Bremen gibt es zahlreiche regionale Entwicklungsprozesse, die die Entwicklungen einzelner Regionen mit kooperativen Arbeitsansätzen im Sinne der **Regional Governance** voranbringen wollen. Hierzu zählen z.B. LEADER+, Regionen aktiv³², ILEK (Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte) und Regionalmanagement. Ebenso gibt es auf lokaler Ebene umfassende Aktivitäten zur Entwicklung der Dörfer und des ländlichen Lebensraums, z.B. im Rahmen der Dorferneuerung (vgl. Kap. 3.1.4.2). Zudem gibt es einige Kooperationen in größeren räumlichen Zusammenhängen, z.B. im Rahmen von INTERREG.

Die regionale Ebene mit ILEK, REK (Regionale Entwicklungskonzepte) und Regionalmanagement hat besondere Bedeutung als planerischer Überbau und Instrument zur Vernetzung, um Maßnahmen zur **lokalen Entwicklung** noch zielgerichteter zum Einsatz zu bringen (vgl. ML 2005b).

Folgende Übersicht zeigt die derzeit laufenden Entwicklungsprozesse im Überblick:

Tabelle 3.1-16: Regionale Entwicklungsprozesse im Rahmen von LEADER+, Regionen Aktiv, INTERREG (ML 2006m)

Region	Einwohner	Fläche in km ²
LEADER +		
Aller-Leine-Tal	72.000	860
Diepholzer Moorniederung	68.523	990
Elbtalaue	87.888	1.888
Fehngebiet	113.826	905
Hohe Heide	50.486	1.172
Isenhagener Land	50.486	928
Kulturlandschaft Zentrale Lüneburger Heide	55.000	960
LAG im Landkreis Göttingen	92.768	1.019
Naturpark Wildeshauser Geest	125.000	1.500
Nordseemarschen	99.214	1.125
Radfahrradies Hasetal	98.995	1.028
Südheide	38.475	659
VoglerRegion im Weserbergland	43.000	452
W.E.R.O. Deutschland	78.912	940
Weserbergland-Solling	20.250	177
Wesermarsch in Bewegung	94.300	822
Westliches Weserbergland	46.100	360
LEADER+-Gesamt	1.184.737	15.785
Regionen Aktiv		
Ostfriesland	457.125	3.142
Weserland	953.183	2.969
Wendland/Elbtal	87.888	1.888
INTERREG III		
Ems-Dollart-Region	k.A.	11.310
Kooperationsraum Nordsee	k.A.	600.038

³² Pilotprojekt "Regionen Aktiv - Land gestaltet Zukunft" des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz seit 2001

LEADER+ ist damit in Niedersachsen von großer Bedeutung. Alle Lokalen Aktionsgruppen (LAG) haben das Gebiet nach naturräumlichen und/oder kulturhistorischen Aspekten abgegrenzt. Die LAG haben für ihre **Entwicklungsstrategien** folgende Schwerpunkte festgelegt:

- Valorisierung des natürlichen und kulturellen Potenzials: 13 LAG
- Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum: 2 LAG
- Einsatz neuen Know-hows und neuer Technologien: 1 LAG
- Aufwertung der lokalen Erzeugnisse: 1 LAG

Im Rahmen von LEADER+ wurden bis 2005 unterschiedlichste Projekte (investive, nicht-investive Projekte sowie Vorhaben zur Unterstützung der LAG; ohne technische Hilfe) mit einem Volumen von 32,4 Mio. € (EU-Mittel von 16,2 Mio. €) umgesetzt. Ein Großteil der Mittel (58 %) ist im Themenbereich Tourismus eingesetzt, insbesondere für immaterielle Investitionen wie z.B. die Planung und Organisation von Angeboten sowie in Form von Sachinvestitionen. Weiterer Themenschwerpunkt ist der Bereich Kulturerbe mit einem Mittelanteil von etwa 21 %. Die geförderten Projekte behandeln z.B. die Erneuerung und Entwicklung von Dörfern und ländlichen Gebieten. Etwa 10 % der Mittel werden im Umweltbereich eingesetzt. Sie dienen z.B. dem Schutz der Umwelt, der Förderung von Umwelttechnologien oder erneuerbaren Energiequellen.

Viele Auswirkungen von LEADER+ lassen sich noch nicht abschließend beurteilen. Besonders bei nicht-investiven Projekten wird sich der Mehrwert erst langfristig abzeichnen, und positive Effekte können nur durch Fortsetzung der Bemühungen in den Regionen erzielt bzw. aufrecht erhalten werden (ML 2005b).

In Bezug auf LEADER+ in Niedersachsen lassen sich bisher folgende Erfolge feststellen (ebd.):

- ⇒ Gebietsbezogener Ansatz hat sich bewährt
- ⇒ Stärkere Identifikation der Akteure mit ihrem Gebiet
- ⇒ Umfassende und zielorientierte Umsetzung des Bottom-Up-Ansatzes; auf Ebene der LAG als besonderer Mehrwert herausgestellt
- ⇒ Großer Umweltbezug im LEADER+-Programm, Projektumsetzung mit positiven Umweltwirkungen
- ⇒ Umsetzung des integrierten Ansatzes weitestgehend gelungen
- ⇒ Anforderungen an eine LAG fördern ehrenamtliches Engagement und lokale Partnerschaften
- ⇒ Gelungene Vernetzung und Zusammenarbeit der Wirtschafts- und Sozial-Partner und Kommunen auf lokaler und regionaler Ebene sowie innerhalb Niedersachsens
- ⇒ Feststellung nachhaltiger Wirkung von investiven Maßnahmen (z.B. im Tourismus)
- ⇒ Mehrwert im nicht-investiven Bereich durch entwickelte Strukturen und das gewonnene Know-how

An Defiziten von LEADER+ stellt die aktualisierte Halbzeitbewertung u.a. folgendes fest:

- ⇒ Geringe Nutzung der Kooperationsmöglichkeiten aufgrund hoher Anforderungen an Kooperationsprojekte, obwohl hoher Bedarf und Wunsch nach Erfahrungsaustausch sowie internationalen Kontakten der LAG vorliegen
- ⇒ Teilweise eingeschränkte Möglichkeiten der Projektumsetzung durch enge Vorgaben der Fördertatbestände
- ⇒ Bisher kein nennenswerter Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen durch eingeschränkte Fördermöglichkeiten

- ⇒ Einschränkung durch umfangreiches Kontrollsystem und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand wird auf lokaler Ebene beklagt; z.T. Überforderung der Akteure
- ⇒ Projektumsetzung ist aufgrund der z.T. angespannten Lage der öffentlichen Haushalte und der entsprechend geringen Kofinanzierungsmöglichkeiten teilweise schwierig

Die Rahmenbedingungen, die in Teilbereichen die laufende Arbeit der LAG sowie die Projektumsetzung erschwerend beeinflusst haben, wurden mit der Neugestaltung von Leader durch die ELER-VO verändert. Einerseits gibt es eindeutigere Regelungen, die übersichtlich und deutlich den Rahmen der möglichen Maßnahmen abstecken. Dadurch ist die genannte Schwäche (siehe Übersicht der Stärken und Schwächen) der übergeordneten Vorgaben abgemildert. Andererseits sind die Handlungsmöglichkeiten durch den neuen Förderrahmen im Vergleich zur vorherigen Förderperiode begrenzt, da das Förderspektrum in der Breite eingeschränkt wird.

Im Rahmen des Pilotprojekts "**Regionen Aktiv - Land gestaltet Zukunft**" im Zeitraum von 2002-2005 sind die Regionen Ostfriesland, Weserland und Wendland/Elbtal als Modellregionen für Niedersachsen ausgewählt, wobei in der Region Weserland eine Kooperation mit bremischen Partnern erfolgt (vgl. Tab. 15). Insgesamt werden bundesweit 18 Regionen unterstützt. Zentraler Bestandteil eines abgestimmten regionalen Entwicklungskonzepts ist ein Leitbild, aus dem sich für die Regionen spezifische Handlungsfelder ableiten (BMVEL 2002):

- Die Modellregion Ostfriesland (Städte Aurich, Leer und Emden in Kooperation mit dem Landkreis Wittmund) hat sich zum Leitbild gesetzt, die ostfriesische Kulturlandschaft durch flächendeckende nachhaltige Landwirtschaft zu erhalten. Handlungsfelder sind
 - Urproduktion
 - Verarbeitung und Vermarktung
 - Bildung und Qualifizierung der Akteure
- Das Wendland (Landkreise Lüchow-Danneberg und Lüneburg) hat sich als Leitbild die Steigerung der regionalen Wertschöpfung durch Erhöhung der Qualität und Transparenz in der Produktion gewählt. Als Handlungsfelder werden definiert:
 - Erneuerbare Energien/nachwachsende Rohstoffe
 - Kulturlandschaft/Naturschutz/Fischerei/Waldbau
- Das Weserland (Landkreise Osterholz, Verden, Wesermarsch, Stadtgemeinde Bremen und Delmenhorst) verfolgt das Leitbild einer verbraucherorientierten, natur- und umweltverträglichen Landbewirtschaftung. Zentrales Handlungsfeld ist:
 - Entwicklung neuer Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsformen

In den drei Regionen werden zahlreiche Projekte in verschiedenen Handlungsfeldern umgesetzt. Regionen Aktiv will dabei vor allem das **Engagement der Menschen** für ihre Gebiete steigern. In der Regionalvermarktung setzt man auf Qualitätsmarken, Regionalmarken und Produktionsinnovationen und entwickelt regionale Dachmarken. Weitere Aktionsbereiche sind Bildung und Qualifizierung, zum Teil in Verbindung mit der Erzeugung und Verarbeitung regionaler und biologischer Produkte oder der Wissensvermittlung regionaler Besonderheiten an Schüler. Ostfriesland setzt vor allem auf den ländlichen Tourismus (BMVEL 2004d).

Insgesamt ziehen die Regionen in Niedersachsen eine positive Bilanz von Regionen Aktiv. Sie benennen unterschiedlichste Effekte, die sich aus dem Pilotprojekt für die Regionen ergeben. Beispiele sind die Stärkung der regionalen Identität, die verstärkte Bereitschaft zur Kooperation und entsprechende neue Strukturen, regionalwirtschaftliche Effekte in Bezug auf Investitionen und Arbeitsplätze oder auch die Entwicklung regionaler Produktketten mit Bezug zu heimischen Unternehmen (Region Aktiv Wendland/Elbetal 2006; Modellregion Ostfriesland 2006).

Mit der Einführung der ZILE-Richtlinie hat das Land Niedersachsen 2004 eine Grundlage geschaffen, um weiteren Regionen die Chance der integrierten ländlichen Entwicklung zu eröffnen. Die Option auf **Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte** und **Regionalmanagement** steht seitdem auch den bisher nicht von LEADER+ oder ähnlichen Programmen erfassten Regionen

offen, was den guten Erfahrungen mit der integrierten ländlichen Regionalentwicklung Rechnung trägt.

Im Rahmen dieser Richtlinie sind in Niedersachsen seit 2004 folgende Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte erstellt worden bzw. aktuell in Bearbeitung, die durch ein anschließendes Regionalmanagement umgesetzt werden sollen:

Tabelle 3.1-17: ILEK und Regionalmanagements im Rahmen der ZILE-Richtlinie (abgeschlossene und aktuell laufende) (ML 2006m)

ILEK	Beteiligte Körperschaften	Einwohner	Fläche in km ²
Börderregion	G Algermissen, G Harsum; G Hohenhameln, St Sehnde	55.300	258,3
Börde Oste Wörpe	SG Selsingen, SG Sittensen, SG Tarmstedt, SG Zeven (o. G Gyhum)	50.831	756,9
ILEK Achtern Elbe Diek	Drage, Marschacht, Seevetal, Stelle, Tespe, St Winsen, Barum	42.000	200,0
Kehdingen-Oste	SG Oldendorf, Himmelpforten, Nordkehdingen, G Drochtersen, Geversdorf, Oberndorf Osten	42.078	618,3
Mitte Niedersachsen	Samtgemeinden Thedinghausen, Bruchhausen-Vilsen, Grafschaft Hoya, Eystrup, Steimbke und Heemsen	63.800	855,0
Nördliches Osnabrücker Land	SG Bersenbrück, SG Artland, SG Fürstenau, SG Neuenkirchen	78.322	822,2
Östliches Weserbergland	Kommunen Bad Münder, Coppenbrügge, Emmerthal, Hameln (östlicher Bereich ohne Kernstadt) und Salzhemmendorf	65.000	440,0
Hadler Region	SG Am Dobrock, SG Börde Lamstedt, SG Sietland, SG Hemmoor, SG Hadeln	45.000	605,0
Stader Geest "Moorexpress"	SG Fredenbeck, SG Harsefeld, SG Apensen, G Gnarrenburg, St Bremervörde, SG Geestequelle	76.000	800,0
Vechta	St Vechta; G Visbek, G Goldenstedt, G Bakum	55.196	339,1
Wümme-Wiesteniederung	Ahausen, G Böttersen, SG Fintel, G Gyhum, G Hassendorf, G Hellwege, G Horstedt, G Reeßum, St Rotenburg (Wümme), G Scheeßel, G Sottrum, Fl Ottersberg	38.936	709,6
Regionalmanagements		Einwohner	Fläche in km ²
RM Grafschafter Vechtetal		133.000	500,0
RM Osterode		68.000	250,0
RM Kulturräum Oberes Oertzetal		34.528	575,3
RM Vechta - Süd		77.788	968,3

Aufgrund der noch laufenden Erarbeitungsprozesse lassen sich noch keine weitergehenden Schlüsse zu Schwerpunkten und Ergebnissen in den Regionen ziehen. Wichtig ist der Prozesscharakter der ländlichen Entwicklung, der z.T. den engen Förderzeiträumen entgegensteht. Die unterschiedlichen Zeithorizonte passen nur bedingt zusammen, und Wirkungen treten häufig erst nach längeren Zeiträumen auf. Feststellen lässt sich dennoch ein anhaltendes Interesse in Niedersachsen, Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte aufzustellen und ein Regionalmanagement zur professionellen Umsetzung einzurichten, was die große Anzahl der Anfragen und Anträge beim Landwirtschaftsministerium belegt.

Insgesamt lässt sich in Bezug auf die regionalen Entwicklungsprozesse feststellen, dass zum Teil langjährige Erfahrungen bei der regionalen Zusammenarbeit in der integrierten ländlichen Entwicklung vorliegen. In Anbetracht der eingeschränkten Handlungsspielräume der Kommunen ist die Förderung der regionalen Zusammenarbeit auch in Zukunft eine wichtige Aufgabe, die noch

an Bedeutung gewinnen wird. Der Problemdruck aufgrund der kommunalen Kassenlage fördert eine Kooperationsbereitschaft insbesondere auch in solche Regionen, die bisher keine Notwendigkeit zur Zusammenarbeit sahen.

In vielen Regionen hat sich die Zusammenarbeit zwischen den kommunalen und privaten Akteuren verbessert, und es haben sich regionale Identitäten herausgebildet, die das Engagement fördern. Zahlreiche Regionen verwirklicht damit bereits das Konzept der **Regional Governance** in ihren Entwicklungsansätzen. Erfolgsfaktor ist häufig, dass eine zentrale Stelle die Zusammenarbeit professionell koordiniert, um verschiedene Aktionsebenen und Akteure zusammenzubringen, die Umsetzung der entwickelten Projekte sicherzustellen und neue Herausforderungen für die Regionen frühzeitig zu erkennen. In Zeiten der knappen kommunalen Kassen kann diese Stelle auch Unterstützung bei der Finanzierung von Projekten geben und dabei helfen, alternative Mittel zu mobilisieren. Dies betrifft auch solche Regionen, die bereits über langjährige Erfahrungen verfügen.

Stärken und Schwächen zu Integrierten Entwicklungsstrategien

Stärken +	Schwächen -
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Langjährige Erfahrung mit regionaler Kooperation in einer Reihe von ländlichen Räumen ▪ Eingespielte Zusammenarbeit der Akteure in den Regionen ▪ Erfolgreiche Projektumsetzungen auf Grundlage der Entwicklungskonzepte ▪ Steigendes Potenzial für Synergien durch integrierten Ansatz ▪ Häufig erfolgreiche Zusammenarbeit in der Regionalentwicklung aufgrund von Projektkoordination durch eine professionelle Stelle ▪ Herausbildung und Stärkung regionaler Identitäten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilweise erschwerende Rahmenbedingungen durch übergeordnete Vorgaben (z.T. Überforderung der Akteure im Umgang mit einem hohen Verwaltungsaufwand aufgrund von EU-Vorgaben) ▪ Gewünschte Effekte nur langfristig messbar (längere Zeitläufe und Prozesscharakter bedingen eher langfristigen Eintritt von Wirkungen) ▪ Umsetzung von gewünschten Projekten nicht immer abschließend erfolgt (z.B. fehlende Kofinanzierungsmöglichkeiten, nicht förderfähige Projekte) ▪ Potenziale zur Kooperation von LAG aufgrund enger Vorgaben in der Vergangenheit nicht ausreichend genutzt

Chancen und Risiken zu Integrierten Entwicklungsstrategien

Chancen !	Risiken ⚡
<ul style="list-style-type: none"> ! Trend der Zunahme von bürgerschaftlichem Engagement bedeutet gute Rahmenbedingungen für regionale Entwicklungsstrategien mit Beteiligungsansatz ! Regionsspezifische Entwicklungskonzepte auf der Grundlage fundierter Analysen ermöglichen angepasste Weichenstellungen in den Regionen, die zukünftige Trends berücksichtigen ! Stärkere Bereitschaft zur Kooperation und zur Zusammenlegung von Ressourcen auf regionaler Ebene (steigender Problemdruck) ! Zukünftig noch stärkere Bedeutung der regionalen Zusammenarbeit in integrierten Ansätzen 	<ul style="list-style-type: none"> ⚡ Projektumsetzung teilweise gefährdet durch fehlende Möglichkeiten zur öffentlichen Kofinanzierung (siehe auch Chancen) ⚡ Zukünftig Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten im Rahmen von Leader (enger Förderrahmen nach ELER-VO)

Chancen !	Risiken ⚡
<p>zen (da z.T. sehr enge Handlungsspielräume der Kommunen)</p> <p>! Potenziale für Kooperationsprojekte der LAG (hoher Bedarf nach Erfahrungsaustausch und internationalen Kontakten, Entstehung neuer Impulse)</p>	

Fazit zum Kap. Integrierte Entwicklungsstrategien:

- ⇒ Neben den herkömmlichen - unbestreitbar notwendigen - Förderinstrumenten eröffnen integrierte Entwicklungsstrategien mit ihrem territorialen Ansatz den Regionen die Chance, ein eigenständiges Profil zu entwickeln, mit dem man im Wettbewerb mit den anderen Regionen oder im Spannungsfeld mit Metropol- und Großstadträumen bestehen kann. Ländliche Regionen können mit Hilfe von Leader eine offensive, auf ihre Besonderheiten zugeschnittene Zukunftsstrategie mit den lokalen Akteuren entwickeln. Darüber hinaus können zur Lösung spezifischer Probleme wie z.B. bei Landnutzungskonflikten durch überörtliche Infrastrukturprojekte (vgl. Fazit Kap. 3.1.2) oder bei besonderen Entwicklungen aufgrund des demografischen Wandels (vgl. Fazit Kap. 3.1.1) Instrumente zur integrierten Landentwicklung (wie z.B. ILEK) erforderlich sein, die anlassbezogen und zielgerichtet eingesetzt werden.
- ⇒ Zur Stärkung der regionalen Handlungskompetenz gewinnt die integrierte regionale Entwicklung weiter an Bedeutung. Sie bietet auch die Möglichkeit, die vorhandenen Kompetenzen und Mittel optimal zu nutzen und erschließt Synergien. Sie trägt damit dazu bei, Angebote in den ländlichen Räumen aufrecht zu erhalten, die sonst auf lange Sicht nicht mehr gewährleistet wären.
- ⇒ Aufgrund der Zeitläufe in regionalen Entwicklungsprozessen ist es notwendig, die begonnenen Aktivitäten fortzuführen. Es gilt, hierfür den entsprechenden Rahmen aufrecht zu erhalten.
- ⇒ Das Potenzial einer zentralen Stelle zur Koordinierung der Ansätze in den Regionen, zur Unterstützung und Mobilisierung der Akteure sowie zur Errichtung tragfähiger Strukturen ist auch zukünftig bei integrierten Entwicklungsansätzen zu nutzen.
- ⇒ Erfahrungen anderer Länder im Rahmen von LEADER+ zeigen, dass Kooperationsprojekte innerhalb des Leader-Ansatzes wertvolle Impulse freisetzen und Lernprozesse anstoßen können. Die Vorgaben waren allerdings in der Vergangenheit so eng gesetzt, dass viele Regionen eher abgeschreckt wurden, obwohl sie Interesse und Bereitschaft für diese Projekte gezeigt haben. Die Neugestaltung der Rahmenbedingungen ist als Chance zu begreifen, dem Wunsch der LAG nach Austausch und Kooperation mit anderen Regionen sowohl national als auch international nachzukommen und so die engagierte Arbeit weiter zu unterstützen. Es ist notwendig, die entsprechenden Bedingungen dafür zu schaffen.

3.2 Die Entwicklungsstrategie zur Förderung des ländlichen Raums 2007-2013 für die Länder Bremen und Niedersachsen

3.2.1 Rahmenbedingungen und übergeordnete Zielvorgaben für die Programmstrategie

Für die Programmstrategie des niedersächsischen und bremischen Entwicklungsprogramms gelten verschiedene übergeordnete und landesspezifische Rahmenbedingungen.

Programmplanungsprozess auf EU- und nationaler Ebene und inhaltliche Vorgaben für die Strategie

Die regionale Strategie für Niedersachsen und Bremen ist eingebettet in einen mehrstufigen Programmplanungsprozess, der von den Strategischen Leitlinien der EU für die Entwicklung des ländlichen Raumes ausgeht und sich über den Nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume fortsetzt.

Die **Strategischen Leitlinien der EU** (Rat der Europäischen Union, Gemeinsame Leitlinien, Anhang Seite 1) sollen dazu beitragen,

- ➔ die Bereiche zu ermitteln und zu vereinbaren, in denen die EU-Förderung den größten Nutzeffekt erzielt,
- ➔ die Verbindung zu den wichtigsten EU-Prioritäten herzustellen und in Maßnahmen umzusetzen,
- ➔ die Vereinbarkeit mit anderen EU-Maßnahmen zu gewährleisten, insbesondere in den Bereichen Kohäsion und Umwelt,
- ➔ die Umsetzung der neuen marktorientierten Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und die erforderlichen Umstrukturierungsmaßnahmen flankierend zu unterstützen.

Den EU-Leitlinien liegt zugrunde, dass sich die ländlichen Gebiete im Hinblick auf Wachstum und Beschäftigung (Lissabon-Strategie) sowie Nachhaltigkeit (Göteborg-Strategie) besonderen Herausforderungen gegenüber sehen.

Die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums konzentrieren sich künftig auf drei Hauptbereiche (ebd., Anhang Punkt 2.3):

- die Agrar- und Lebensmittelindustrie,
- die Umwelt und
- die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung im weiteren Sinne.

Folgende Schwerpunkte sind für die Entwicklungsprogramme vorgesehen, die die übergeordneten Ziele der EU-Politik gemäß der ELER-VO verdeutlichen:

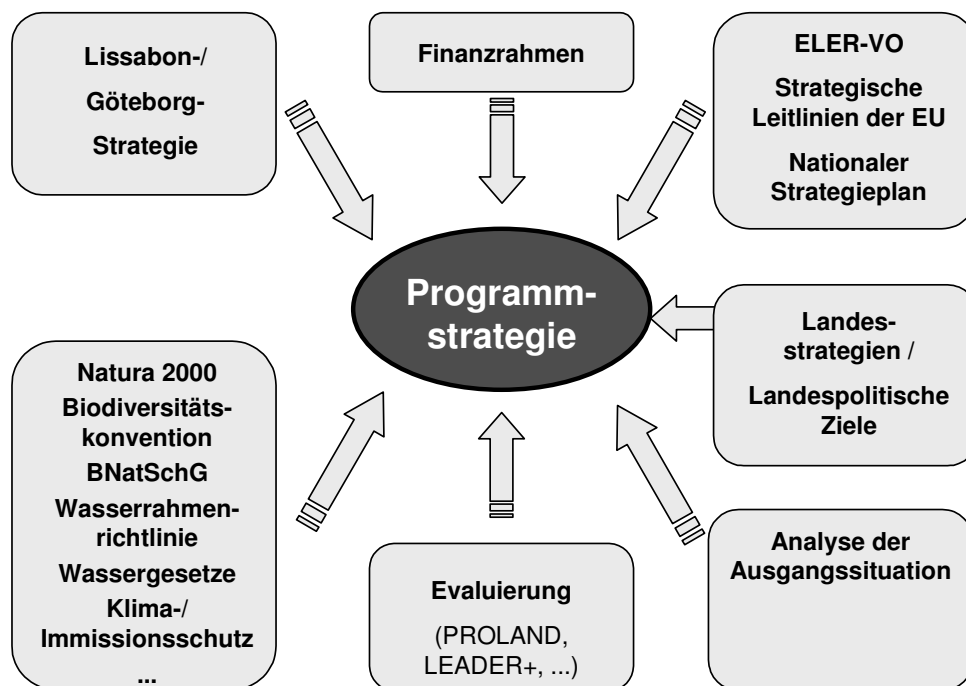
- Schwerpunkt 1 "Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft"
- Schwerpunkt 2 "Verbesserung der Umwelt und der Landschaft"
- Schwerpunkt 3 "Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft"
- Schwerpunkt "Leader"

Die **Nationale Strategie** Deutschlands für die Entwicklung ländlicher Räume zielt auf eine "multifunktionale, nachhaltige und wettbewerbsfähige Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft in einem vitalen ländlichen Raum" (Nationaler Strategieplan, Fassung vom 06.10.06).

Schwerpunkt übergreifend formuliert die Nationale Strategie folgende zentralen Ziele, die die EU-Leitlinien berücksichtigen:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Erschließung neuer Einkommenspotenziale sowie damit Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen innerhalb und außerhalb der Land- und Forstwirtschaft;
- Verbesserung des Bildungsstandes, der Kompetenz und des Innovationspotenzials;
- Stärkung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes sowie Verbesserung der Produktqualität;
- Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaften vor allem durch Landbewirtschaftung;
- Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum.

Abbildung 3.2-1: Rahmenbedingungen für die Programmstrategie von Niedersachsen und Bremen



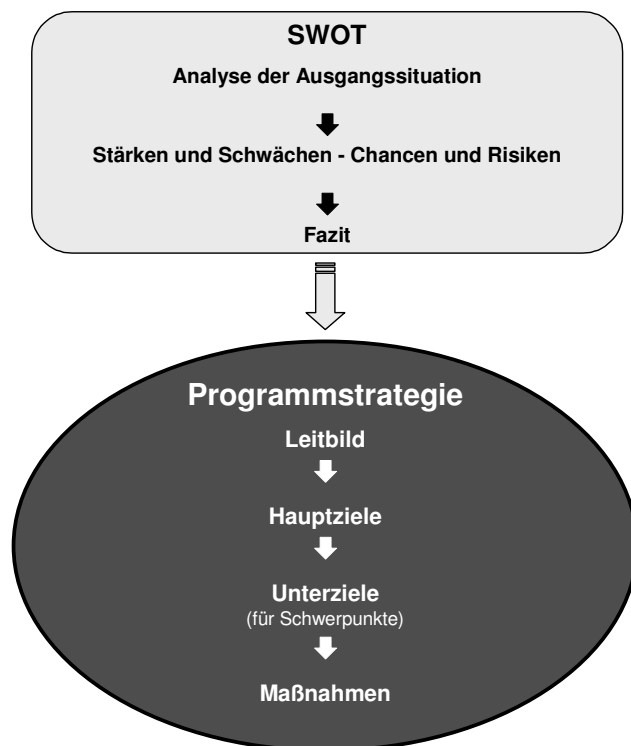
Programmplanungsprozess auf Landesebene und inhaltliche Grundlagen für die Strategie

Die zentrale inhaltliche Grundlage für die Programmstrategie von Niedersachsen und Bremen 2007-2013 und das angebotene Maßnahmenspektrum ist gemäß Artikel 16 a ELER-VO, konkretisiert in der Durchführungsverordnung (Anhang II, Kapitel 3.1. und 3.2), die **Analyse der Ausgangssituation, der Stärken und Schwächen sowie der Chancen und Risiken** (siehe Kap. 3.1), die den spezifischen Handlungsbedarf für die Förderung der Land- und Forstwirtschaft und der ländlichen Räume in Niedersachsen und Bremen identifiziert. Die Strategie bezieht damit auch übergeordnete Trends und Entwicklungen (siehe ebd.), die auf Niedersachsen und Bremen zukommen, sowie Erkenntnisse aus der vorangegangenen Förderperiode ein.

Die Analyse und Ableitung der Stärken und Schwächen sowie der Chancen und Risiken nimmt Bezug auf **gesetzliche Grundlagen** und **Richtlinien**, z.B. für den Natur-, Wasser- und Klimaschutz, und zu spezifischen **Landesstrategien**. Bedeutung hat hier vor allem die **"Nachhaltigkeitsstrategie** für Niedersachsen - umweltgerechter Wohlstand für Generationen", deren Erarbeitung die Landesregierung für Niedersachsen im September 2005 beschlossen hat. Dazu hat die Landesregierung im August 2006 erstmals einen umfassenden, alle Ressorts betreffenden Nachhaltigkeitsbericht vorgelegt, der die Grundlage für eine kohärente Nachhaltigkeitsstrategie bilden soll. Ziel ist es, das Nachhaltigkeitsprinzip in den jeweiligen Ressortpolitiken noch stärker zu verankern, die einzelnen Handlungsfelder und -ebenen besser zu koordinieren, sowie aufeinander abzustimmen und insgesamt die Effizienz im Umgang mit den ökologischen, ökonomischen, gesellschaftlichen und finanziellen Ressourcen des Landes weiter zu steigern. Die Um-

weltstrategie des niedersächsischen Umweltministeriums greift das Leitbild der Nachhaltigkeit als zentrale Grundlage auf. Das niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz¹ hat im Juni 2006 seinen Ressortbeitrag zur Nachhaltigkeitsstrategie vorgelegt. Beide Ressortbeiträge bilden eine wichtige Basis für das niedersächsische und bremische Programm für die ländliche Entwicklung.

Abbildung 3.2-2: Ableitung der Programmstrategie auf Basis der SWOT für Niedersachsen und Bremen



3.2.2 Programmstrategie für Niedersachsen und Bremen: Leitbild und Ziele

Aus der SWOT-Analyse für Niedersachsen und Bremen leiten sich in Verbindung mit den Rahmenbedingungen und übergeordneten Zielvorgaben ein Leitbild, Hauptziele und Unterziele für die einzelnen Schwerpunkte ab (siehe auch Kap. 3.1: Fazits am Ende der SWOT-Oberkapitel):

- Das **Leitbild** "Nachhaltige Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft und der ländlichen Räume" bildet das konzeptionelle "Dach" für die Programmstrategie von Niedersachsen und Bremen. Es steht in engem Zusammenhang mit den EU-Leitlinien, der nationalen Strategie und der Göteborg-Strategie sowie mit der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Niedersachsen.
- Die **Hauptziele** der niedersächsischen und bremischen Programmstrategie leiten sich aus dem Leitbild der Nachhaltigkeit ab und greifen mit ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten sowie einem methodischen Ansatz die Eckpfeiler der Nachhaltigkeit auf. Die Hauptziele beziehen sich auf die Schwerpunkte nach der ELER-Verordnung.
- Die **Unterziele** der einzelnen Schwerpunkte verfeinern den jeweiligen strategischen Ansatz und sind der konzeptionelle Rahmen für das Maßnahmenspektrum, das Niedersachsen und Bremen in der künftigen Förderperiode anbieten und das entsprechend der SWOT-Analyse

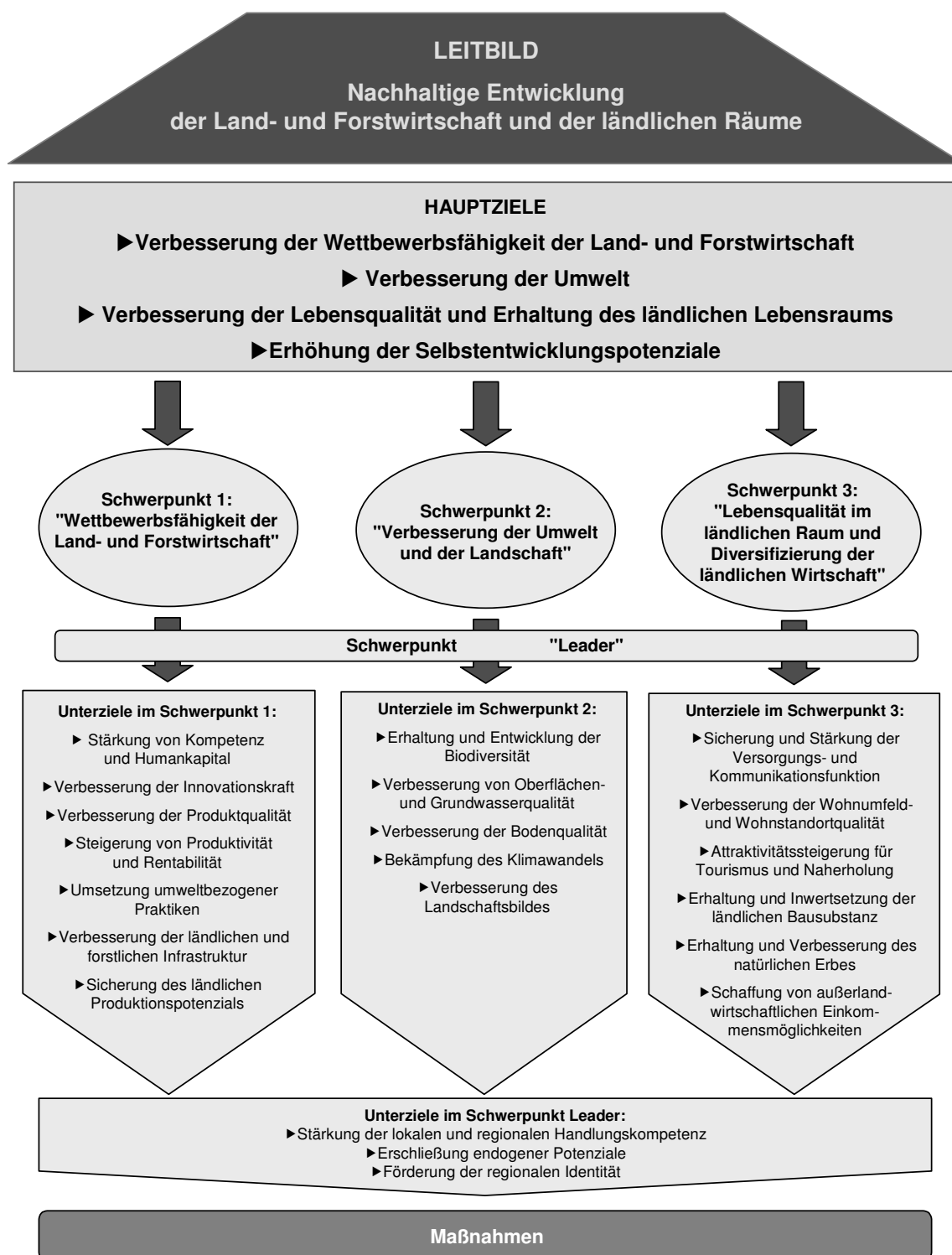
¹ Änderung der Namensbezeichnung nach der niedersächsischen Landtagswahl am 27.01.2008 in: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung.

an dem jeweils festgestellten Handlungsbedarf ansetzt. Die Unterziele stehen im Einklang mit den Leitlinien der EU und den Zielen der nationalen Strategie, die jeweils für die Schwerpunkte formuliert sind (zu den Bezügen siehe Grafiken in den Kapiteln zu den Schwerpunkten).

Die Schwerpunkte und die gewählten Maßnahmen des gemeinsamen Entwicklungsprogramms von Niedersachsen und Bremen sind eng miteinander verzahnt, so dass zahlreiche Wechselwirkungen und Synergien entstehen. Dies verdeutlichen z.B. die Querbezüge der Maßnahmen zu den einzelnen Unterzielen (siehe Tabellen in den Unterkapiteln zu den Schwerpunkten): In allen Schwerpunkten unterstützen Maßnahmen auch Zielsetzungen anderer Schwerpunkte.

Das Programm setzt insgesamt auf eine integrierte ländliche Entwicklung in Niedersachsen und Bremen und will mit einem umfassenden thematischen Ansatz breite Wirkungen erzielen. Es gilt, die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Ansprüche an die Räume mit den ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen. Das Programm setzt in diesem Zusammenhang an den spezifischen Stärken und Schwächen der Teilräume an und nutzt die individuellen Potenziale. Die Einbeziehung des Know-hows der regionalen Akteure ist dafür eine wichtige Grundlage, weshalb der integrierte regionale Entwicklungsansatz im Sinne von Leader, Entwicklungskonzepten und Regionalmanagement übergreifende Bedeutung für das Programm hat.

Abbildung 3.2-3: Aufbau der Programmstrategie für Niedersachsen und Bremen



3.2.2.1 Fondsübergreifende Ansätze

Die Ziele zur Entwicklung der ländlichen Räume werden auch durch andere Förderpolitiken (z.B. Strukturfonds) außerhalb der ELER-Verordnung und/oder durch andere Maßnahmen (z.B. ordnungspolitischer Art) komplementär und synergetisch unterstützt. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie, die Förderung wirtschaftlicher Aktivitäten (z.B. Tourismus) in ländlichen Gebieten (EFRE), für die Förderung von Maßnahmen im

Bereich der Qualifizierung (ESF) und im Rahmen der Fischereipolitik (EFF). Als beispielhafte Bereiche sind hier zu nennen:

- Qualifizierung (der ESF konzentriert sich im Wesentlichen auf Arbeitslose)
- Tourismus (wobei sich der EFRE auf Premiumprodukte und touristische Schwerpunktgebiete konzentriert)
- Erneuerbare Energien (der EFRE fördert vorrangig Klein- und Mittelständische Unternehmen)
- Erhaltung des kulturellen Erbes (beim EFRE in die Städtebauförderung integriert, wohingegen der ELER nur Dörfer fördert)
- Entwicklung von Natur und Landschaft (im EFRE z.T. integriert unter Natur erleben und Nachhaltige Entwicklung)
- Kommunale Abwasserreinigung WRRL (im EFRE als weiterer Baustein zur Erreichung der Zielvorgaben der WRRL)
- Küstenschutz- und Hochwasserschutzmaßnahmen (im EFRE auf den Inseln und im Konvergenzgebiet)

Durch eine enge Abstimmung mit den anderen fondsverwaltenden Ressorts und durch gemeinsame Regionalkonferenzen mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern, Umweltverbänden und kommunalen Gebietskörperschaften zum Förderspektrum und den landesseitigen Schwerpunktsetzungen konnten die Kohärenz und Komplementarität der Interventionen verdeutlicht werden.

3.2.3 Die Strategien der Schwerpunkte 1 bis 4 des Entwicklungsprogramms

3.2.3.1 Schwerpunkt 1 "Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft"

Ziele und Maßnahmenspektrum

Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft wollen Niedersachsen und Bremen erreichen, indem sie Kompetenz und Humankapital der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe stärken, die Innovationskraft und Produktqualität verbessern sowie Produktivität und Rentabilität steigern. In gleichem Maße zielt das Programm darauf, nachhaltige und umweltschonende Praktiken umzusetzen und das ländliche Produktionspotenzial als Ganzes zu sichern.

Die Unterziele leiten sich aus der Untersuchung der Ausgangslage, den Stärken und Schwächen bzw. Chancen und Risiken sowie dem spezifischen festgestellten Handlungsbedarf ab (siehe Kap. 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3):

Es besteht Bedarf für Qualifizierung und Weiterbildung in Niedersachsen und Bremen, damit die in der Landwirtschaft Tätigen den steigenden Anforderungen z.B. in Bezug auf die Konsequenzen der Agrarreformen (Entkopplung der Direktzahlungen, Zuckermarktreform, Health Check, Milchquotenausstieg), zunehmende Liberalisierung sowie Einhaltung der Cross Compliance gerecht werden können. Die Konzentrationsprozesse im Lebensmittelhandel sowie die hohe Abhängigkeit vom Export durch Überversorgung bedingen die Notwendigkeit nach Einführung innovativer Produkte und/oder Prozesse in der Land- und Ernährungswirtschaft.

Es gilt zudem, die in Niedersachsen und Bremen festgestellten Markt- und Strukturanpassungsdefizite eines Teils der Unternehmen zu beseitigen und die vorhandenen Potentiale konsequent zu Stärken weiterzuentwickeln. Infolge der Agrarreform 2003/05 sowie des Health Checks und aufgrund globaler Veränderungen der Rahmenbedingungen (WTO-Abkommen, Globalisierung der Märkte) besteht ein verstärkter Anpassungsdruck in der Landwirtschaft. Dieses gilt vorrangig für den Bereich der Milcherzeugung aufgrund der Änderungen der Marktordnung für den Milchsektor, dem bevorstehenden Quotenausstieg und den Verhältnissen auf dem Milchmarkt. Aber auch hinsichtlich der weiteren neuen Herausforderungen im Sinne von Artikel 16a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ist eine weitere Anpassung und Modernisierung der landwirt-

schaftlichen Betriebe zu unterstützen. Die mit dem Health Check beschlossene Anhebung der Milchquoten und der Ausstieg aus der Milchquote im Jahr 2015 stellen eine besondere Herausforderung dar. Die Landwirtschaft und die betroffenen Regionen brauchen Unterstützung bei den erforderlichen Anpassungen an die neuen Rahmenbedingungen. In der nationalen Strategie wird auf Modellberechnungen des Johann Heinrich von Thünen-Instituts hingewiesen, die die besondere Betroffenheit der Milcherzeuger durch den Health Check belegen. Folge der Milchquotenerhöhungen und -abschaffung sind im Vergleich zu einer Fortschreibung des Status quo sinkende Milchpreise und zurückgehende Einkommen der Milcherzeuger. Seit Ende 2008 befinden sich die Milcherzeuger in einer besonders schwierigen Situation. Während die Erzeugerpreise für Milch historische Tiefstände erreichen, sinken die Kosten bei weitem nicht in gleichem Maße. Dies erfordert weitere einzelbetriebliche Effizienzsteigerungen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe dauerhaft zu erhalten und zu verbessern. Mit Blick auf die große Bedeutung der Milchvieherzeugung in Niedersachsen und Bremen bedarf es vor diesen Hintergründen ganz besonderer Anstrengungen.

Die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in Niedersachsen und Bremen ist innerhalb Deutschlands vergleichsweise gut, aber im internationalen Vergleich auf dauerhaft nicht ausreichend wettbewerbsfähig, was Effizienz und Rentabilität betrifft (z.B. in der Flächenausstattung und den Viehbestandsgrößen). In klimatisch benachteiligten Regionen sollen die Betriebe durch eine effizientere Wassernutzung unterstützt werden. Weiterer Bedarf für Intervention besteht aufgrund der Produktionsbedingungen im Forstsektor, der durch ungünstige Strukturverhältnisse geprägt ist. Die Notwendigkeit zur Verbesserung ergibt sich zudem im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Infrastruktur, wo ausreichend tragfähige Strukturen geschaffen werden müssen. Mit Blick auf die Produktivität der Betriebe ergibt sich zunehmend die Notwendigkeit, wirksame Instrumente zur nachhaltigen und einvernehmlichen Lösung von Nutzungskonflikten einzusetzen. Ziel ist es, chancenreiche Unternehmen und Strukturen so weiterzuentwickeln, dass sie zukünftig aus eigener Kraft erfolgreich am Markt bestehen können.

Bezüglich des Hochwasser- und Küstenschutzes stellt die Analyse aufgrund einer potenziellen Gefährdung sowohl für landwirtschaftliche Nutzflächen als auch für Siedlungsbereiche einen Handlungsbedarf fest, da vorhandene Einrichtungen langfristig unzureichend sind.

Die EU-Leitlinien und die nationale Strategie sehen für diesen Schwerpunkt folgende Prioritäten vor:

EU-Leitlinien für Schwerpunkt 1

Die Europäische Land- und Forstwirtschaft und die Lebensmittelindustrie verfügen über ein großes Potenzial zur Entwicklung hochwertiger Erzeugnisse mit hoher Wertschöpfung, die der vielfältigen und wachsenden Nachfrage der europäischen Verbraucher und der Weltmärkte gerecht werden. Die für den Schwerpunkt 1 eingesetzten Mittel sollten zu einem starken und dynamischen europäischen Agrarlebensmittelsektor beitragen, indem sie auf die Prioritäten Wissenstransfer, Modernisierung, Innovation und Qualität in der Lebensmittelkette und auf die vorrangigen Sektoren für Investitionen in Sach- und Humankapital konzentriert werden.

Ziele der Nationalen Strategie für Schwerpunkt 1

Verbesserung

- *der Produktivität/Rentabilität in der Land- und Forstwirtschaft;*
- *der Absatzmöglichkeiten und der Marktstruktur;*
- *der Produktqualität;*
- *des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes;*
- *des Küsten- und Hochwasserschutzes.*

Damit besteht eine hohe Übereinstimmung der Ziele von Niedersachsen und Bremen für den Schwerpunkt 1 mit den EU-Leitlinien und den Zielen der Nationalen Strategie:

Tabelle 3.2-1: Bezüge der Ziele Schwerpunkt 1 in Niedersachsen und Bremen zu den Zielen der Nationalen Strategie

Ziele für Niedersachsen und Bremen	Ziele der nationalen Strategie (Kurzform)				
	Produktivität/Rentabilität in der Landwirtschaft;	Absatzmöglichkeiten und Marktstruktur	Produktqualität	Umwelt-, Natur- und Tierschutz	Küsten- und Hochwasserschutz
Stärkung von Kompetenz und Humankapital	X			X	
Verbesserung der Innovationskraft	X	X			
Verbesserung der Produktqualität		X	X		
Steigerung von Produktivität und Rentabilität	X	X			
Umsetzung umweltbezogener Praktiken				X	
Verbesserung der ländlichen und forstlichen Infrastruktur	X				
Sicherung des ländlichen Produktionspotenzials					X

Das niedersächsische und bremische Programm leistet somit im Schwerpunkt 1 auf der Landesebene einen Beitrag zur Erreichung nationaler und gemeinschaftlicher Ziele.

Um die Ziele zu erreichen, bieten Niedersachsen und Bremen auf der Grundlage der ELER-Verordnung ein für die beiden Länder spezifisches Maßnahmenpektrum an, das sich aus der SWOT-Analyse und der strategischen Schwerpunktsetzung ableitet. Die folgende Tabelle zeigt die vorgesehenen Maßnahmen für den Schwerpunkt 1 und ihre jeweiligen Zielbezüge:

Tabelle 3.2-2: Maßnahmen und Zielbezüge Schwerpunkt 1

		Hauptziele							Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft					Verbesserung der Umwelt				Verbesserung der Lebensqualität und Erhaltung des ländlichen Lebensraums				Erhöhung der Selbstentwicklungspotenziale							
Maßnahmen		Unterziele							Stärkung von Kompetenz und Humankapital	Verbesserung der Innovationskraft	Verbesserung der Produktqualität	Steigerung von Produktivität und Rentabilität	Umsetzung umweltbezogener Praktiken	Verbesserung der ländlichen und forstlichen Infrastruktur	Sicherung des ländlichen Produktionspotenzials	Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität	Verbesserung von Oberflächen- und Grundwasserqualität	Verbesserung der Bodenqualität	Bekämpfung des Klimawandels	Verbesserung des Landschaftsbildes	Sicherung und Stärkung der Versorgungsfunktion	Verbesserung der Wohnfeld- und Wohnstandortqualität	Attraktivitätssteigerung für Tourismus- und Naherholung	Erhaltung und Inwertsetzung der ländlichen Bausubstanz	Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes	Schaffung von außerlandwirtschaftlichen Einkommensmöglichkeiten	Stärkung der lokalen und regionalen Handlungskompetenz	Erschließung endogener Potenziale	Förderung der regionalen Identität
Maßnahmen zur Förderung der Kenntnisse und zur Stärkung des Humanpotenzials																													
111	Qualifizierung	✓	✓	✓	✓	✓																							
114	Einzelbetriebliche Managementsysteme	✓			✓	✓																							
Maßnahmen zur Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung																													
121	AFP				✓																								
123	Verarbeitung und Vermarktung		✓	✓	✓																								
125	Flurbereinigung				✓		✓		✓	✓										✓	✓								
	Wegebau				✓		✓														✓								
	Wegebau Forst				✓		✓																						
	Beregnung					✓	✓	✓														✓							
126	Hochwasserschutz						✓																						
	Küstenschutz						✓																						

✓ Zielbezug der Maßnahme

Wie die Tabelle 3.2-2 zeigt, sind alle Ziele mit dem gewählten Maßnahmenspektrum in Niedersachsen und Bremen berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen abgedeckt. Jeweils mehrere Maßnahmen leisten Beiträge zur Erreichung der einzelnen Ziele und ergänzen sich gegenseitig. Die Steigerung von Produktivität und Rentabilität hat dabei eine besondere Bedeutung, so dass hierauf nahezu alle Maßnahmen des Schwerpunkt 1 abzielen.

Gleichzeitig leisten einzelne Maßnahmen Beiträge zur Zielerreichung in den Schwerpunkten 2 und 3, was die Synergien und Verknüpfungen des gesamten Maßnahmenspektrums verdeutlicht.

Strategische Prioritäten in der Schwerpunktachse 1

Bei der Prioritätensetzung und der damit einhergehenden Mittelverteilung und finanziellen Gewichtung (siehe hierzu vor allem Kapitel 3.2.4) sind für den Schwerpunkt 1 folgende Handlungserfordernisse aus der SWOT-Analyse berücksichtigt worden:

- Die Reform der GAP und die Globalisierung der Agrarmärkte insgesamt verstärken die Notwendigkeit der Weiterentwicklung des Agrarsektors an die Erfordernisse liberalisierter Märkte. Die niedersächsisch/bremische Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft hat eine gute Ausgangsposition, aber nach wie vor bestehen deutliche Strukturdefizite in vielen Bereichen, v.a. im internationalen Vergleich. Daher hat die Stärkung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dieses Sektors in der neuen Förderperiode eine hohe Priorität. Dieses gilt vorrangig für den Bereich der Milcherzeugung aufgrund der Änderungen der Marktordnung für den Milchsektor und den Verhältnissen auf dem Milchmarkt. Aber auch hinsichtlich der weiteren neuen Herausforderungen im Sinne von Artikel 16a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ist eine weitere Anpassung der landwirtschaftlichen Betriebe anzustreben, aus der für diese durchaus auch Wettbewerbsvorteile resultieren können.
- Die Erhaltung und der Ausbau der land- und forstwirtschaftlichen Infrastruktur sind ebenso unabdingbar notwendig, um die Wettbewerbsfähigkeit land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu unterstützen. Die Neuordnung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse wird in den Gebieten, in denen Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden, die Agrarstruktur und die Wettbewerbsfähigkeit entwicklungsfähiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe stärken. Gleichzeitig werden mit diesem Instrument Infrastrukturplanungen von Gemeinden oder Naturschutzvorhaben so umgesetzt, dass die landwirtschaftlichen Betriebe davon unbeeinträchtigt bleiben. Mit dem land- und forstwirtschaftlichen Wegebau kann den Anforderungen an eine moderne Bewirtschaftung der genutzten Flächen mit den heute üblichen Maschinen entsprochen werden. Gerade für die Region Niedersachsen/Bremen mit ihrer stark land- und forstwirtschaftlich geprägten Struktur ist eine gute Infrastruktur Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit des Agrar- und Forstsektors. Zur Entlastung des Grundwasserkörpers und der Fließgewässer dient die Maßnahme Beregnung.
- Im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft kommt zudem der Qualifikation und der Beratung der in diesem Bereich tätigen Menschen eine zunehmend wichtigere Rolle zu und wird zu einem dominierenden Wettbewerbsfaktor.
- Angesichts der Folgen von Klimaveränderungen (z.B. ansteigende Meeresspiegel) stehen gerade Niedersachsen und Bremen vor besonderen Herausforderungen. Der Hochwasser- und Küstenschutz bleibt daher für Niedersachsen und Bremen mit mehr als 1.000 km Deichen an den Küsten und an den tidebeeinflussten Flussmündungen eine Daueraufgabe.
- Die Bioenergie hat sich in Niedersachsen in den vergangenen Jahren aufgrund der nationalen Förderinstrumente wie das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG), das Biokraftstoffquotengesetz oder das Marktanreizprogramm sehr dynamisch entwickelt. So nimmt Niedersachsen europaweit eine Spitzenposition beim Einsatz der Biogastechnologie auf landwirtschaftlichen Betrieben ein. Auch bei der Wärme- und Stromproduktion durch Holz werden bereits große Anteile des Potenzials genutzt. Eine spezielle Förderung der Bioenergie in der Schwerpunk-

tachse ist aufgrund dieser Entwicklung nicht erforderlich.

Da der Anbau von Pflanzen zur Biomasseproduktion in Deutschland und in der EU denselben fachrechtlichen Bestimmungen wie der Anbau zur Erzeugung von Nahrungs- oder Futtermitteln (z. B. Düngeverordnung, Pflanzenschutzgesetz) unterliegt, sind besondere Vorgaben für den umweltgerechten und nachhaltigen Anbau von Energiepflanzen nicht erforderlich. Ebenso greifen die Regelungen im Rahmen von Cross Compliance und weitergehende Auflagen bei der Teilnahme an Förderprogrammen oder in Wasserschutzgebieten unabhängig von der Erzeugungsrichtung. Die Einhaltung der Vorgaben wird durch entsprechende Kontrollregimes überwacht, so dass die Nachhaltigkeit der Erzeugung bzw. der Schutz der belebten sowie der unbelebten Ressourcen nach dem Stand der vorliegenden Erkenntnisse auf dem vom Gesetzgeber definierten Niveau als gesichert angesehen werden kann.

Damit beeinträchtigt der Ausbau von Biomasse und Bioenergie nicht das für 2010 gesetzte Biodiversitätsziel. Insbesondere tragen Niedersachsen und Bremen dafür Sorge, dass die HNV farmland und Natura-2000-Gebiete adäquat geschützt werden.

Die mit den steigenden Agrarrohstoffkosten verbundenen Probleme für niedersächsische Milchviehhalter, ergeben sich nur zum Teil und nur im Einzelfall aus dem Energiepflanzenanbau und der daraus resultierenden Flächenkonkurrenz. Viel stärker wirken die weltweit gestiegenen Futtermittelpreise, ausgelöst durch weltweit sinkende Getreidevorräte und der stark gestiegenen weltweiten Nachfrage nach Getreide.

Beiträge der einzelnen Maßnahmen zur Zielerreichung und Synergien

Maßnahmen zur Förderung der Kenntnisse und zur Stärkung des Humanpotenzials

Das niedersächsische und bremische Programm bietet entsprechend dem festgestellten Handlungsbedarf (siehe SWOT Kap. 3.1.2) Maßnahmen zu Qualifizierung und Beratung sowie Managementsysteme an, die auf der einzelbetrieblichen Ebene ansetzen, um die Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen und bremischen Landwirtschaft zu verbessern. Die gewählten Maßnahmen leisten damit Beiträge zum Schwerpunktziel "Stärkung von Kompetenz und Humankapital". Außerdem zielen alle Maßnahmen darauf, umweltbezogene Praktiken zu optimieren. Die Maßnahmen leisten damit auch Beiträge zum Hauptziel "Verbesserung der Umwelt" (Schwerpunkt 2), so dass sich hier Schwerpunkt übergreifende Synergien ergeben:

- Angesichts der beschriebenen Problemlage sind **Qualifizierungsmaßnahmen** zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation ein zentraler Ansatzpunkt im Rahmen des gemeinsamen Entwicklungsprogramms. Die Ziele der Qualifizierung sind vor allem:
 - Steigerung der persönlichen Kompetenz und Motivation der in Land- u. Forstwirtschaft sowie Gartenbau tätigen Personen
 - Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse
 - Verbesserung der Kenntnisse über neue Technologien und Verfahren
 - Verbesserung der Produktqualität
 - Verbesserung der umweltbezogenen Methoden und Praktiken (einschl. Tierschutz)

Der Gesamtansatz der Maßnahme soll im Vergleich zur vorangegangenen Förderperiode deutlich, nämlich um rund 65 % gesteigert werden. Zudem verfolgt die Neuausrichtung dieser Maßnahme eine Abkehr von eintägigen Kursen. Auch soll künftig die Förderfähigkeit durch einen Fachbeirat beurteilt werden.

- Die Beratung zur nachhaltigen Betriebsführung ist eine besonders effektive Maßnahme zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des land- und forstwirtschaftlichen Sektors. Um die Betriebe möglichst rasch mit den Anforderungen der Cross Compliance-Verpflichtungen vertraut zu machen und damit mögliche Defizite schnell abgestellt werden können, sind betriebsbezogene Beratungen im Rahmen von **einzelbetrieblichen Managementsystemen**

vorgesehen. Ziel der Maßnahme ist es, einen umfassenden Beitrag zu leisten zur Verbesserung der Produkt- und Prozessqualität, der Rückverfolgbarkeit der Erzeugung, des Tierschutzes und der Tiergesundheit, des Umwelt- und Klimaschutzes bei der gesamten Produktion sowie der effizienten Anwendung entsprechender Rechtsnormen. Dadurch werden die Gesamtleistung und die Umweltbilanz der Betriebe verbessert. Die Beratung im Rahmen von einzelbetrieblichen Managementsystemen geht über die Agrarproduktion im engeren Sinne hinaus und unterstützt damit wesentlich auch die Ziele der Schwerpunkte 2 und 3. Neben den Anforderungen der Cross Compliance-Verpflichtungen ist die Beratung zu den sich aus den Gemeinschaftsverpflichtungen ergebenden Standards für die Sicherheit am Arbeitsplatz fester Bestandteil des Beratungsangebots. Die ergänzende Energieberatung dient dazu, die Energieeffizienz auf den Betrieben zu verbessern und einen Beitrag zur Erfüllung der nationalen Energieeinsparverpflichtungen zu erbringen.

Maßnahmen zur Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung

Das niedersächsische und bremische Programm bietet entsprechend dem festgestellten Handlungsbedarf (siehe SWOT Kap. 3.1.2 und 3.1.3) Maßnahmen zur Investitionsförderung und Verarbeitung und Vermarktung an. Außerdem fördert es Maßnahmen der Flurbereinigung und der Infrastruktur sowie Hochwasser- und Küstenschutzmaßnahmen. Das ausgewählte Maßnahmenpektrum leistet wesentliche Beiträge, um die Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen und bremischen Land- und Forstwirtschaft nachhaltig zu verbessern. Im Vordergrund steht das Schwerpunktziel "Steigerung von Produktivität und Rentabilität", daneben die Sicherung des ländlichen Produktionspotenzials sowie die Verbesserung der Produktqualität und der Innovationskraft. Außerdem bestehen Bezüge zu den Unterzielen des Schwerpunkts 3 "Attraktivitätssteigerung für Tourismus und Naherholung" sowie "Verbesserung der Wohnumfeld- sowie Wohnstandortqualität". Einzelne Maßnahmen leisten damit auch Beiträge zum Hauptziel "Verbesserung der Lebensqualität und Sicherung des ländlichen Lebensraums", so dass sich Schwerpunkt übergreifende Synergien ergeben:

- Eine zentrale Maßnahme zur Modernisierung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe ist das **Agrarinvestitionsförderungsprogramm**. Auch wenn die agrarstrukturelle Ausgangssituation Niedersachsens und Bremens im Bundesvergleich nicht schlecht ist, zeigen die Analysen, dass viele Betriebe ihre vorhandenen Potenziale noch besser nutzen müssen, um auf weiter liberalisierten Agrarmärkten auch zukünftig erfolgreich wirtschaften zu können. Die Übernahme technischer Fortschritte im Bereich Umwelt- und Tierschutz ist für viele landwirtschaftliche Betriebe mit einem nicht unerheblichen Kapitalrisiko verbunden. Viele Betriebe würden die gesellschaftlich erwünschte Modernisierung ohne staatliche Hilfe nicht oder erst sehr viel später durchführen. Dabei gewinnt eine moderne landwirtschaftliche Urproduktion als wichtigstes Glied der Lebensmittelkette immer mehr an Bedeutung. Modernisierungen oder der Aufbau neuer Betriebszweige inklusive notwendiger Begleitung sollen daher eine umwelt- und tiergerechte sowie marktwirtschaftliche Ausrichtung der Betriebe fördern. Dieses ist insbesondere aufgrund der bereits vollzogenen und noch bevorstehenden Änderungen der Marktordnung für den Milchsektor und die Verhältnisse auf dem Milchmarkt unbedingt erforderlich. Zur Verbesserung der betrieblichen Gesamtleistung gehören auch eine Verbesserung von Produktivität, Rentabilität und verbesserte Arbeits- und Produktionsbedingungen für die in der Landwirtschaft tätigen Personen. Bei den Investitionen sollen neue, umwelt- und tiergerechte Stallgebäude im Vordergrund stehen und den Betrieben eine Anpassung an die neuen Herausforderungen im Sinne von Artikel 16a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ermöglichen. Die Investitionen dienen auch der Sicherung von nachhaltig wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft im Sinne der Lissabon-Strategie. Die Ausrichtung auf moderne und effiziente Produktionsweisen fördert zudem einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen im Hinblick auf die Göteborg-Strategie.

- Eine weitere zentrale Maßnahme des Förderschwerpunktes 1 ist die Maßnahme **Verarbeitung und Vermarktung**. Niedersachsen und Bremen wollen außerdem den Absatz landwirtschaftlicher Produkte durch erhöhte betriebliche Effizienz und durch Qualitätssteigerung und die Erschließung neuer Märkte sichern. Die Maßnahme ist für den Agrarstandort Niedersachsen/Bremen von erheblicher Bedeutung. Die Herausforderungen in diesem Sektor mit steigenden Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen bei der Abnehmerseite und zunehmendem Konzentrationsprozess im Lebensmitteleinzelhandel können vor dem Hintergrund der EU-Erweiterung und Globalisierung nur bewältigt werden, wenn die Entwicklung innovativer Prozesse und Produkte vorangetrieben wird. Die Maßnahme Verarbeitung und Vermarktung dient deshalb der Förderung von Innovationen hinsichtlich der Erstellung neuer Produkte, Verfahren oder Technologien und ist in diesem Zusammenhang eine wichtige Komponente. Künftig sollen daher stärker als bisher zielorientiert Vorhaben gefördert werden, die in besonderem Maße auf Innovationen und Qualitätsproduktion ausgerichtet sind und die bei der Rohstoffbeschaffung eng mit der heimischen Landwirtschaft kooperieren.
- Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in Land- und Forstwirtschaft dienen auch Maßnahmen, die auf die Optimierung der Infrastrukturen in den ländlichen Räumen abzielen. Die Maßnahmen zur **Flurbereinigung** und zum **land- und forstwirtschaftlichen Wegebau** unterstützen die Bemühungen zur Begleitung und Förderung des laufenden Strukturwandels und ermöglichen die Anpassung an die modernen Arbeitsbedingungen. Die Neuordnung landwirtschaftlichen Grundbesitzes, Infrastrukturmaßnahmen und Vorhaben zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft im Rahmen der Flurbereinigung bieten umfassende Möglichkeiten, die ländlichen Strukturen zu optimieren sowie zu entwickeln und dabei die Ansprüche der verschiedenen Interessen zu vereinbaren. Die Flurbereinigung trägt darüber hinaus verstärkt zu einer integrierten ländlichen Entwicklung in Niedersachsen und Bremen bei. Sie ermöglicht eigentums-, sozial- und umweltverträgliche Lösungen für Konflikte zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Interessen des Landschafts-, Natur- und Gewässerschutzes sowie der gemeindlichen Entwicklung und der Umsetzung größerer Infrastrukturprojekte wie z.B. Straßenbau in ländlichen Räumen und dient damit der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum. Mit dem landwirtschaftlicher Wegebau reagieren Niedersachsen und Bremen auf den voranschreitenden Strukturwandel in der Landwirtschaft. Größeren und schwereren landwirtschaftlichen Maschinen sowie dem vermehrten Einsatz von Lohnunternehmen steht in vielen Teilen ein veraltetes Wegenetz gegenüber. Im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe ist ein Neu-/Ausbau dringend geboten, um die gewinnbringende Bewirtschaftung von Flächen zu gewährleisten. Schließlich ermöglicht ein optimiertes Wegenetz eine effizientere Arbeitserledigung und senkt damit die Produktionskosten (FAL 2005a). Die ländlichen Wege übernehmen außerdem in heutiger Zeit über die agrarische Funktion hinaus vielfältige Aufgaben. Der landwirtschaftlicher Wegebau² soll daher neben der landwirtschaftlichen Erschließung Bemühungen zur touristischen Entwicklung und Naherholungsfunktion von Regionen unterstützen. Auch im Forstbereich zielt das gemeinsame Entwicklungsprogramm auf eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen und damit auf eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe ab. Dabei wird insbesondere die zur Holzmobilisierung notwendige Erschließung des Privatwaldes durch den **Wegebau Forst** verbessert und an die Anforderungen moderner Logistik-Konzepte angepasst.

Sowohl land- als auch forstwirtschaftlicher Wegebau wird aus Erwägungen des Umwelt- und Naturschutzes prioritär auf dem bestehenden Wegenetz durchgeführt. Damit werden - soweit planerisch vertret- und umsetzbar - nur bereits vorhandene Wege ausgebaut. Hierfür stehen annähernd 80 Mio. € zur Verfügung.

² Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf den ländlichen Wegebau, nicht auf Straßenbauvorhaben.

Ebenfalls zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in Land- und Forstwirtschaft dient die Maßnahme der **Beregnung** zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen. Diese sichert die Wettbewerbsfähigkeit und die Zukunftsperspektiven der landwirtschaftlichen Betriebe und unterstützt die Stärkung regionaler Wertschöpfung. Zudem entlastet die Maßnahme den Grundwasserkörper und die Fließgewässer von der Wasserentnahme, was einen erheblichen Beitrag zum Umwelt- und zum Klimaschutz darstellt sowie der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie dient. Damit verbessert sich die Lebensqualität im ländlichen Raum.

- Der **Hochwasserschutz im Binnenland** sowie der **Küstenschutz** sollen dazu beitragen, ländliches Produktionskapital zu bewahren. Sie sind damit weitere Bausteine zur Verbesserung der Wertschöpfung in den ländlichen Räumen. Die geplanten Hochwasser- und Küstenschutzmaßnahmen werden auf eine Verbesserung des Hochwasserschutzes und des Sturmflutschutzes ausgerichtet und sind als Fortsetzung der seit Jahrzehnten durchgeführten Schutzmaßnahmen zu verstehen. Die derzeitige Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen hat sich bewährt. Die finanzielle Unterstützung ermöglicht es, die bestehenden Defizite bei der Umsetzung der auf den ländlichen Raum bezogenen Teile von Hochwasseraktionsplänen schneller abzubauen. Der Küstenschutz als vorsorgende Maßnahme zur Katastrophenabwehr ist als eine Daueraufgabe anzusehen, da die Bedrohung durch das Meer nicht ab-, sondern aufgrund des Klimawandels eher weiter zunimmt. Eine beschleunigte Fertigstellung der im Augenblick für notwendig erachteten Küstenschutzmaßnahmen ist von großer Bedeutung für die Küstenregionen. Bereits heute reichen aber die Finanzierungsmittel nicht aus, das skizzierte 10-Jahres-Schutzziel zu erreichen. Eine Fortführung der Förderung ist daher dringend geboten. In den nächsten 10 Jahren sind prioritär die Deiche zu verstärken und sonstige Anpassungsmaßnahmen durchzuführen. Unter Berücksichtigung der konkurrierenden Ansprüche der Gesellschaft an den Küstenraum, die zu gegenseitigen Beeinträchtigungen führen können, sind Entwicklungsvorhaben zu formulieren, die den Ziel gerichteten Gestaltungsvorgängen zum Schutz der Küsten ebenso Rechnung tragen wie anderen Zielen, z.B. dem Umwelt- und Naturschutz, dem Tourismus, der Wirtschaftsförderung und der Landwirtschaft. Die ergriffenen Küstenschutzmaßnahmen haben dazu geführt, dass die jüngsten Sturmfluten mit höheren Wasserständen nicht zu vergleichbaren Schäden geführt haben wie in früheren Jahren.

3.2.3.2 Schwerpunkt 2 "Verbesserung der Umwelt und der Landschaft"

Ziele und Maßnahmenspektrum

Unterziele zur Verbesserung der Umwelt sind in Niedersachsen und Bremen die Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität, die Verbesserung von Oberflächen- und Grundwasser und der Bodenqualität, die Bekämpfung des Klimawandels und die Verbesserung des Landschaftsbildes.

Diese Unterziele leiten sich aus der Untersuchung der Ausgangslage, den Stärken und Schwächen bzw. Chancen und Risiken sowie dem spezifischen festgestellten Handlungsbedarf (siehe Kap. 3.1.3) in Niedersachsen und Bremen ab:

Die Analyse der Ausgangslage zeigt, dass viele naturnahe Lebensräume mit ihrer Artenvielfalt in der Existenz bedroht sind. In Bezug auf den teilweise unsicheren Erhaltungszustand von Natura 2000-Gebieten ergibt sich Handlungsbedarf, um negative Entwicklungen abzuwenden und umzukehren. Dazu bedarf es neben dem hoheitlichen Schutz einer Reihe von weiteren Maßnahmen. Die guten Erfahrungen mit freiwilligen Instrumenten (Agrar-, Naturschutz- und Waldumweltmaßnahmen) zeigen, dass eine nachhaltige Nutzung bzw. Extensivierung der Nutzung in der Land- und Forstwirtschaft wertvolle Handlungsoptionen sind. Weiterer Handlungsbedarf besteht, dem Artenverlust der Normallandschaft, dem Verlust der biologischen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräumen entgegenzuwirken. Dazu ist es erforderlich, die Akzeptanz und die Bereitschaft für solche Maßnahmen durch einen gezielten Einsatz von ansprechenden Instrumenten zu fördern.

Weitere Defizite sind der anhaltende Grünlandrückgang und der Verlust an Kulturlandschaften, die mit geeigneten Instrumenten umzukehren sind. Der flächendeckenden nachhaltigen Landbewirtschaftung kommt hier eine besondere Bedeutung zu, die es insbesondere durch Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Naturschutz und einer standortgerechten Landbewirtschaftung in benachteiligten Gebieten zu sichern gilt. Darüber hinaus ist die ökologische Stabilität der Wälder durch negative Umwelteinflüsse und zunehmende Beanspruchung gefährdet, so dass es gezielter Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen bedarf. Um die Wälder als wertvolle Lebensräume vor Naturkatastrophen und Bränden zu schützen bzw. im Katastrophenfall wieder herzustellen, sind zum einen geeignete Schutzmaßnahmen zur Prävention erforderlich, zum anderen sind im Schadensfalls Maßnahmen zum Wiederaufbau notwendig.

Die Analyse stellt außerdem dar, dass die Umweltgüter weiterhin durch Belastungen beeinträchtigt sind, die es zu reduzieren gilt. Im Bereich der Oberflächengewässer und des Grundwassers gibt es Bedarf für Verbesserungsmaßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. zur Reduktion von Stoffeinträgen infolge intensiver Bewirtschaftung. Es sind insbesondere Maßnahmen zur Steigerung der Stickstoffeffizienz bei der Verwertung tierischer Wirtschaftsdünger erforderlich. Auch für den Bodenschutz sind weitere Maßnahmen notwendig, um Bodenerosion und Bodenschadverdichtung entgegenzusteuern. Mit Blick auf den Klimaschutz sind die Beeinträchtigungen aus der Landwirtschaft zu reduzieren. Hinsichtlich des Landschaftsbildes ist die Anreicherung mit Strukturen insbesondere in intensiv ackerbaulich genutzten Landschaften notwendig, auch vor dem Hintergrund des verstärkten Anbaus von Bioenergiepflanzen und des Wegfalls der obligatorischen Flächenstilllegung. Ergänzend dazu sind sich aus dem ökologischen Landbau ergebende Handlungsoptionen zu nutzen.

Die Ergebnisse der Analyse verdeutlichen, dass in vielen Bereichen Querbezüge bei den Ursachen und Wirkungen bestehen, und dass somit Anknüpfungspunkte als Chancen zur Synergie-nutzung vorhanden sind (z.B. Umweltmaßnahmen und Tourismus bzw. Naherholung).

Die EU-Leitlinien und die nationale Strategie sehen für diesen Schwerpunkt folgende Prioritäten vor:

EU-Leitlinien für Schwerpunkt 2

Zum Schutz und zur Verbesserung der natürlichen Ressourcen der EU und der Landschaft im ländlichen Raum sollten die für den Schwerpunkt 2 vorgesehenen Mittel einen Beitrag zu drei auf EU-Ebene prioritären Gebieten leisten: biologische Vielfalt, Erhaltung und Entwicklung land- und forstwirtschaftlicher Systeme von hohem Naturschutzwert und traditioneller Agrarlandschaften, Wasser und Klimawandel. Die im Rahmen von Schwerpunkt 2 verfügbaren Maßnahmen sollten zur Integration dieser Umweltziele genutzt werden und einen Beitrag leisten zur Umsetzung des Netzes Natura 2000 in der Land- und Forstwirtschaft, zu der Verpflichtung von Göteborg, den Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 umzukehren, zu den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie und zu den Zielen des Kyoto-Protokolls zur Begrenzung des Klimawandels

Ziele der Nationalen Strategie für Schwerpunkt 2

- *Sicherung/Verbesserung des Zustandes bzw. der Vielfalt an natürlichen bzw. schutzwürdigen Lebensräumen und heimischen Tier- und Pflanzenarten (Biodiversität);*
- *Vermeidung bzw. Reduzierung von Emissionen, unerwünschten Stoffeinträgen und Beeinträchtigungen in/von Boden, Wasser und Luft durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen (Wasser-, Klima- und Bodenschutz);*
- *Aufrechterhaltung einer möglichst flächendeckenden, nachhaltigen Landbewirtschaftung;*
- *Ausbau einer umwelt- und besonders artgerechten landwirtschaftlichen Nutztierhaltung;*
- *Erhöhung der Stabilität und der Naturnähe der Wälder.*

Damit besteht eine hohe Übereinstimmung der Ziele von Niedersachsen und Bremen für den Schwerpunkt 2 mit den EU-Leitlinien und den Zielen der Nationalen Strategie:

Tabelle 3.2-3: Bezüge der Ziele Schwerpunkt 2 in Niedersachsen und Bremen zu den Zielen der Nationalen Strategie

	Ziele der nationalen Strategie (Kurzform)				
	Biodiversität	Wasser-, Klima- und Bodenschutz	Flächendeckende, nachhaltige Landbewirtschaftung	Umwelt- und artgerechte Nutztierhaltung	Stabilität und Naturnähe der Wälder
Ziele für Niedersachsen und Bremen					
Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität	X		X	X	X
Verbesserung von Oberflächen- und Grundwasserqualität		X			
Verbesserung der Bodenqualität		X			X
Bekämpfung des Klimawandels		X			
Verbesserung des Landschaftsbildes			X		

Das niedersächsische und bremische Programm leistet somit im Schwerpunkt 2 auf der Landesebene einen Beitrag zur Erreichung nationaler und gemeinschaftlicher Ziele.

Um die Ziele zu erreichen, bieten Niedersachsen und Bremen auf der Grundlage der ELER-Verordnung ein für die beiden Länder spezifisches Maßnahmenpektrum an, das sich aus der SWOT-Analyse und der strategischen Schwerpunktsetzung ableitet. Die folgende Tabelle zeigt die vorgesehenen Maßnahmen für den Schwerpunkt 2 und ihre jeweiligen Zielbezüge:

Tabelle 3.2-4: Maßnahmen und Zielbezüge Schwerpunkt 2

	Hauptziele	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft						Verbesserung der Umwelt					Verbesserung der Lebensqualität und Erhaltung des ländlichen Lebensraums					Erhöhung der Selbstentwicklungspotenziale			
		Unterziele	Stärkung von Kompetenz und Humankapital	Verbesserung der Innovationskraft	Verbesserung der Produktqualität	Steigerung von Produktivität und Rentabilität	Umsetzung umweltbezogener Praktiken	Verbesserung der ländlichen und forstlichen Infrastruktur	Sicherung des ländlichen Produktionspotenzials	Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität	Verbesserung von Oberflächen- und Grundwasserqualität	Verbesserung der Bodenqualität	Bekämpfung des Klimawandels	Verbesserung des Landschaftsbildes	Sicherung und Stärkung der Versorgungsfunktion	Verbesserung der Wohnumfeld- und Wohnstandortqualität	Attraktivitätssteigerung für Tourismus- und Naherholung	Erhaltung und Inwertsetzung der ländlichen Bausubstanz	Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes	Schaffung von außerlandwirtschaftlichen Einkommensmöglichkeiten	Stärkung der lokalen und regionalen Handlungskompetenz
Naturschutz																					
Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen																					
212	Ausgleichszulage						✓	✓	✓		✓	✓			✓						
213	Erschwernisausgleich							✓													
214	"NAU/BAU" ³							✓	✓	✓	✓	✓									
	Grundwasserschonende Landbewirtschaftung					✓			✓												
	Kooperationsprogramm Naturschutz							✓													
216	Spezieller Arten- und Biotopschutz							✓													
Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen																					
221	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen										✓										
223	Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen										✓										
225	Waldumweltmaßnahmen							✓													
226	Wiederaufbau Forst										✓										
227	Nichtproduktive Investitionen Forst							✓	✓	✓											

✓ Zielbezug der Maßnahme

³ Die Maßnahme "NAU/BAU" besteht aus zahlreichen Untermaßnahmen, die jeweils spezifische Zielbezüge haben. Die Bezüge bei "NAU/BAU" insgesamt zu allen umweltbezogenen Zielen ergibt sich aus der zusammenfassenden Darstellung in der Tabelle

Wie Tabelle 3.2-4 zeigt, sind mit dem gewählten Maßnahmenspektrum in Niedersachsen und Bremen damit alle Ziele durch entsprechende Maßnahmen abgedeckt. Jeweils mehrere Maßnahmen leisten Beiträge zur Erreichung der einzelnen Ziele und ergänzen sich gegenseitig. Die Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität hat dabei eine besondere Bedeutung, so dass hierauf mehrere Maßnahmen des Schwerpunkt 2 abzielen.

Gleichzeitig gibt es Beiträge zur Zielerreichung im Schwerpunkt 1, was die Synergien und Schwerpunkt übergreifende Verknüpfungen des Maßnahmenspektrums verdeutlicht.

Strategische Prioritäten in der Schwerpunktachse 2

Bei der Prioritätensetzung und der damit einhergehenden Mittelverteilung und finanziellen Gewichtung (siehe hierzu vor allem Kapitel 3.2.4) sind für den Schwerpunkt 2 folgende Handlungserfordernisse aus der SWOT-Analyse berücksichtigt worden:

- Mit der Landbewirtschaftung verbinden sich vielfältige Umwelteffekte. Wie die SWOT-Analyse zeigt, übernimmt die Land- und Forstwirtschaft als größter Flächennutzer eine herausragende Funktion bei der Erhaltung der Kulturlandschaft, unter anderem durch die Aufrechterhaltung der Landnutzung auf bestimmten Marginalstandorten. Auch beim Erhalt von Landschaftselementen und kulturabhängigen Arten und Lebensräumen kommt ihr eine entscheidende Rolle zu. Die Grundwasserneubildung hängt wesentlich von der Art der Nutzung durch Land- und Forstwirtschaft ab. Neben diesem die Menge betreffenden Einfluss, führt die Landwirtschaft neben Industrie, Siedlung und Verkehr - wie in der Ausgangslagenbeschreibung dargestellt - auch zu Belastungen der Ökosysteme und der Reduzierung der Biodiversität, zu Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen, zu Belastungen von Grund- und Oberflächengewässern sowie zur Erzeugung klimarelevanter Gase. Zur Lösung der aufgezeigten Probleme kommt es auf ein ausgewogenes Verhältnis von Ordnungsrecht und Förderpolitik an. Das Ordnungsrecht kann nur ein definiertes Niveau an nachhaltiger Landnutzung gemäß den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung bzw. gute fachliche Praxis gewährleisten. Auch die Bindung der entkoppelten Direktzahlungen an die Einhaltung von Standards im Rahmen von Cross Compliance kann nur ein gewisses Maß an Ressourcenschonung und Erhalt der Kulturlandschaft sicherstellen. Die Erwartungen der Gesellschaft an die multifunktionalen Leistungen der Land- und Forstwirtschaft insbesondere im Bereich des Ressourcenschutzes und des Kulturlandschaftserhalts sind jedoch größer und gehen deutlich über das durch Ordnungsrecht und Cross Compliance durchsetzbare Niveau hinaus. Die Leistungen der Land- und Forstwirtschaft für den Umwelt- und Naturschutz, die über das gesetzlich vorgeschriebene hinausgehen, können jedoch nicht zum Nulltarif durch die Land- und Forstwirtschaft erbracht werden. Sie sind als freiwillige Leistungen entsprechend zu honorieren.
- Vor diesem Hintergrund kommt dem Niedersächsischen und Bremischen Agrarumweltprogramm die Bedeutung einer Basisförderung für Umweltleistungen zu. Weitere Maßnahmen bauen außerhalb von Schutzgebieten auf diese Basisförderung auf bzw. ergänzen diese mit dem Kooperationsprogramm Naturschutz, mit den vertraglichen Verpflichtungen zum Trinkwasserschutz im Rahmen der Maßnahmen zur Grundwasser schonenden Landbewirtschaftung sowie durch die Beihilfen nichtproduktive Investitionen (Spezieller Arten- und Biotopschutz).
- Zur Erhaltung der biologischen Vielfalt des Waldes werden Maßnahmen zur Erstaufforstung landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Flächen angeboten. Die Maßnahmen im Rahmen der nichtproduktiven Investitionen tragen insbesondere durch Waldumbau zur Erhöhung der Naturnähe sowie durch Waldkalkung zum Boden- und Grundwasserschutz bei. Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen zur Umsetzung von Natura 2000 im Wald werden im Rahmen der Waldumweltmaßnahmen unterstützt.

- Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es auf vielen benachteiligten Grünlandstandorten keine wirtschaftliche Alternative zur Milchviehhaltung gibt und die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung des Grünlandes aus ökologischen (auch Klimaschutz), landschaftskulturellen sowie ggf. touristischen und strukturpolitischen Gründen im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegt. Die Ausgleichszulage für Grünland unterstützt die unter dem Begriff der "Neuen Herausforderungen" verfolgten Ziele, z.B. durch ihren Beitrag zur Erhaltung des Grünlandes, zur Aufrechterhaltung einer landwirtschaftlichen Produktion auf wertvollen Offenlandbiotopen und wegen ihrer Bedeutung im Rahmen der Begleitung des Milchquotenausstiegs vor allem auf schwierigen Grünlandstandorten.

Beiträge der einzelnen Maßnahmen zur Zielerreichung und Synergien

Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen

Das niedersächsische und bremische Programm bietet entsprechend dem festgestellten Handlungsbedarf (siehe SWOT Kap. 3.1.3) ein umfassendes Maßnahmenspektrum an, das wesentliche Beiträge leistet, um die Umweltsituation in Niedersachsen und Bremen in Bezug auf alle Schutzgüter zu verbessern. Dieses Maßnahmenspektrum wird jetzt mit der Umsetzung der Health Check-Beschlüsse insbesondere im Bereich Grundwasserschutz, Klimaschutz und Schutz der biologischen Vielfalt weiter verstärkt. Es besteht zudem ein Bezug zum Unterziel "Verbesserung umweltbezogener Praktiken" im Schwerpunkt 1.

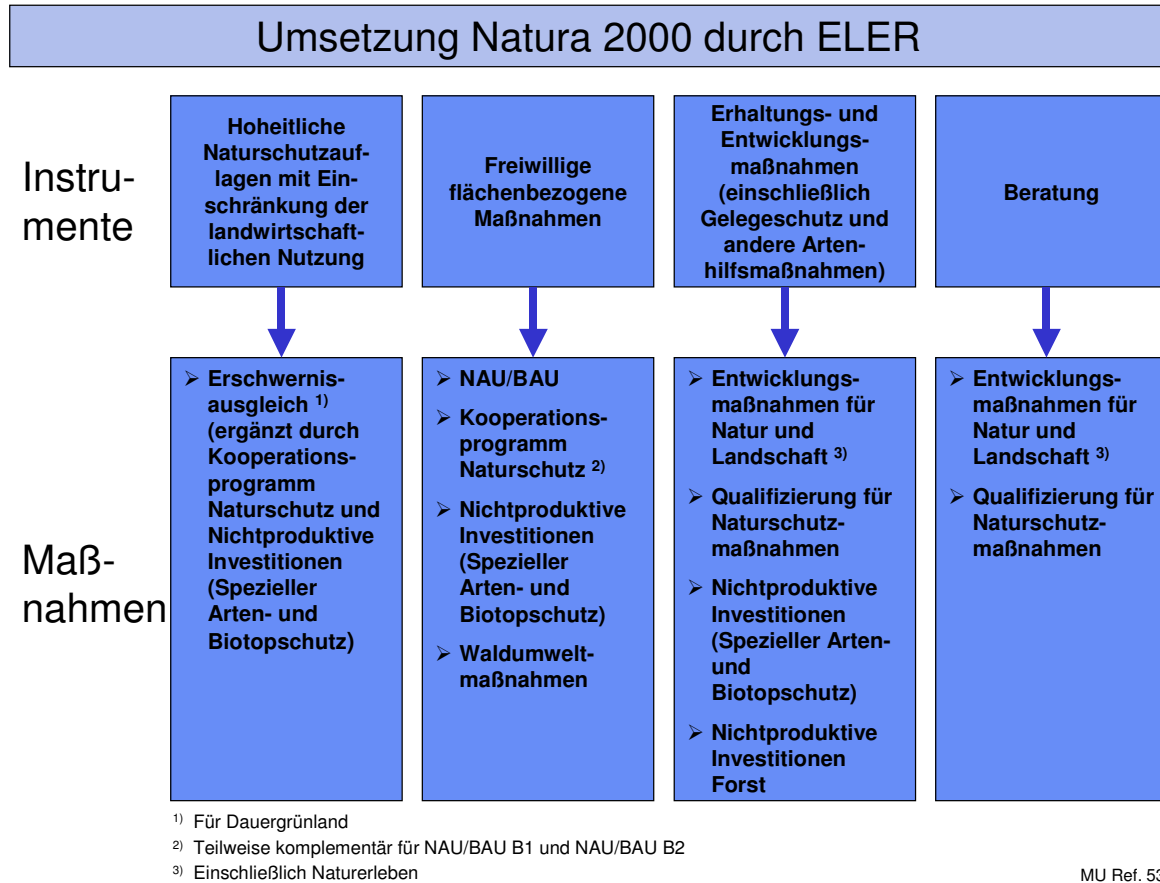
Bereits durch die Einführung der Cross Compliance sowie durch den ordnungsrechtlichen Rahmen sind umfangreiche Vorgaben zu berücksichtigen. Die Maßnahmen des gemeinsamen Entwicklungsprogramms sollen dazu beitragen, im Sinne des vorbeugenden Umwelt- und Naturschutzes darüber hinausgehende Verpflichtungen einzugehen und positive Wirkungen auf den Naturhaushalt zu honorieren.

Strategie zur Umsetzung von Natura 2000

Die Gebietskulisse der geplanten Förderung geht über die Gebietskulisse der Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) hinaus und liefert mithilfe der geförderten Maßnahmen generell einen Beitrag zur Sicherung und Entwicklung der Biodiversität. Für die Natura 2000-Gebiete legen die Mitgliedstaaten nach Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest. Diese umfassen "geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art". Zur Umsetzung des Verschlechterungsverbotes der Natura 2000-Gebiete (Artikel 6 Abs. 2 FFH-RL) haben sich die Länder Niedersachsen und Bremen für einen "Mix" einerseits aus hoheitlichem Naturschutz, der sich aus Gesetz oder Verordnung ergibt und mit Einschränkung der wirtschaftlichen Nutzung in Verbindung mit Ausgleichszahlungen verbunden ist und andererseits freiwilligen flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen zur Stärkung des Kooperationsprinzips entschieden. Dazu zählen auch die freiwilligen Leistungen im Rahmen der Beihilfen nichtproduktive Investitionen (Spezieller Arten- und Biotopschutz). Es ist erklärte Zielsetzung der Länder Niedersachsen/Bremen, Natura 2000 vor allem über freiwillige Agrarumweltmaßnahmen (v.a. Kooperationsprogramm Naturschutz) umzusetzen. Auf diese Weise soll flexibel auf die unterschiedlichen Ausgangslagen und Erhaltungsnotwendigkeiten reagiert werden. Ergänzt und unterstützt werden diese Instrumente durch gezielte Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Schwerpunkt 3 (siehe Kap. 3.2.3.3).

Die zum Einsatz vorgesehenen Instrumente und Maßnahmen sind nachfolgend grafisch dargestellt:

Abbildung 3.2-4: Instrumentenmix zur Umsetzung von Natura 2000 in Niedersachsen und Bremen



MU Ref. 53

- Teil dieses Instrumentenmixes ist der Erschwernisausgleich für durch Gesetz oder Verordnung hoheitlich geschütztes Grünland, der Einkommenseinbußen durch verordnete Naturschutzaufgaben zwecks Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung ausgleichen und die Akzeptanz von hoheitlichen Naturschutzmaßnahmen erhöhen soll. Gleichzeitig zielt die Maßnahme auf eine Erhaltung des naturschutzfachlich wertvollen Grünlandes durch eine wirtschaftliche Bodennutzung und damit auf eine Verhinderung der aufgrund von Cross Compliance einzuhaltenden Minimalpflege sowie einer ungewollten Brachflächenentwicklung von naturschutzfachlich wertvollem Grünland. Der Erschwernisausgleich wird bereits in den laufenden Programmen beider Länder auf der Basis des Art. 16 der EU-VO 1257/1999 angeboten. Er soll - gestützt auf Artikel 38 der ELER-VO - fortgeführt und weiterhin in den hoheitlich geschützten Natura 2000-Gebieten sowie den hoheitlich geschützten Trittsteinbiotopen zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz des Schutzgebietssystems gemäß Artikel 10 der FFH-Richtlinie gewährt werden. Erschwernisausgleich wird in Niedersachsen und Bremen nur für Grünlandflächen in Natura 2000-Gebieten und Trittsteinbiotopen gemäß Artikel 10 der FFH-Richtlinie gezahlt, die durch Gesetz oder Verordnung hoheitlich geschützt sind. Mit der Unterschutzstellung dieser Gebiete durch eine Schutzgebietsverordnung werden die Bewirtschaftungsaufgaben konkretisiert. Die einzelnen Bewirtschaftungsbeschränkungen werden in der Schutzgebietsverordnung festgelegt und durch die in Anhang 1, Ziff. 2 des Programmdokuments dargestellten Punktwerttabelle - die auch für das Kooperationsprogramm Naturschutz Anwendung findet - honoriert. Bewirtschaftungspläne kommen hier nicht zur Anwendung. Soweit für die Zielerreichung der Naturschutzzwecke über die hoheitlichen Festlegun-

gen hinausgehende Bewirtschaftungsbedingungen vorteilhaft sind, wird in diesen Gebieten die Inanspruchnahme von Agrarumweltmaßnahmen als Komplementärförderung ermöglicht. Für die von Bremen gemeldeten Natura 2000-Gebiete werden soweit erforderlich Bewirtschaftungs- (=Management)pläne aufgestellt, die die fachlichen Ziele und die zur Erreichung erforderlichen Maßnahmen sowie darüber hinausgehende freiwillige Maßnahmen benennen, aber keine unmittelbare Wirkung für Dritte entfalten. Verbindliche Maßnahmen werden, soweit erforderlich, im Rahmen der Schutzgebietsverordnungen festgelegt, und nur für diese wird Erschwernisausgleich nach Maßnahme Code 213 gezahlt. Weitere Maßnahmen werden über freiwillige Leistungen (z.B. im Rahmen der Maßnahme Code 214) oder investive Maßnahmen im Rahmen der Maßnahme Code 323 umgesetzt.

- Das übergeordnete Ziel für die **Ausgleichszulage** ist die nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen. Hierdurch soll eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Landbewirtschaftung unter sozialen, ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten gewährleistet werden. Dabei sind auch die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung, des Umwelt- und des Naturschutzes zu beachten. Die strukturellen sowie ökologischen Rahmenbedingungen des ländlichen Raumes sollen verbessert werden. Damit soll auch ein Beitrag geleistet werden, eine mit wertvollen Landschaftselementen vielfältig ausgestattete Landschaft zu erhalten und zu sichern. Benachteiligte Gebiete sind wirtschaftlich schwierige, insgesamt sensible ländliche Räume und Kulturlandschaften, die nicht zum "Restraum" bzw. "Museum" degradiert werden dürfen. Eine nachhaltige Entwicklung ist besonders in diesen Gebieten auf die aktive Landbewirtschaftung angewiesen. Es wird erwartet, dass es durch die geplante Förderung gelingt, zur Erhaltung der Kulturlandschaft beizutragen, und dass die landwirtschaftlichen Betriebe die Wirtschaftskraft der ländlichen Räume zumindest erhalten. Die Aufrechterhaltung bzw. Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung sichert einen Beitrag zum Schutz der Umwelt durch den Ausgleich des Einkommensdefizits der Betriebe im benachteiligten Gebiet gegenüber Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet. Durch den Beitrag der Ausgleichszulage zur Erhaltung von Grünland und zur Offenhaltung der Landschaft trägt diese gemäß der Interventionslogik auch zum Klimaschutz und zu einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum bei.
- Entsprechend der Forderung in der PROLAND-Halbzeitbewertung wurde die Vernetzung der freiwilligen **Agrarumweltmaßnahmen** des niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Agrarumweltprogramm - NAU/BAU) und des niedersächsischen Umweltministeriums (Kooperationsprogramm Naturschutz - KoopNat, Wasserschutz), deutlich verbessert. Dies kommt nicht nur dadurch zum Ausdruck, dass Antragstermine, Antragsformulare, Sanktionsregelungen oder andere Eckdaten der Förderung soweit wie möglich angeglichen werden. Dies wird insbesondere an der Einführung eines Baukastensystems für den Teilbereich Grünland in nicht hoheitlich geschützten Gebieten und in Gebieten der Wasserrahmenrichtlinie deutlich; es erfolgt sowohl mit einem handlungs- als auch erfolgsorientierten Ansatz. Dadurch erhöht sich nicht nur die Wirkungseffizienz der Maßnahmen. Verbessert wird außerdem die Übersichtlichkeit für die Bewirtschafteter. Zudem reduziert sich der Verwaltungs- und Kontrollaufwand erheblich.
- Das Baukastensystem:
Innerhalb des Baukastensystems kommt den Maßnahmen aus dem Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) die Bedeutung einer Basisförderung für Umwelleistungen zu, die, wie alle Agrarumweltmaßnahmen, über das Cross Compliance-Niveau hinausgehen. Diese Basisförderung, die im Falle eines Antragsüberhangs (finanzielles Antragsvolumen übersteigt die Mittelverfügbarkeit im jeweiligen Antragsjahr) vorrangig in den Zielkulissen des Natur- und Wasserschutzes erfolgt, geht weniger auf spezifische regionale Erfordernisse des Ressourcenschutzes ein. Dies wird bei Bedarf durch die weitergehenden Maßnahmen des Umweltministeriums (MU) er-

reicht. Mit diesen gemeinsamen Maßnahmen konzentriert man sich verstärkt auf solche landwirtschaftlich genutzten Flächen, die aus Sicht des Natur- und Wasserschutzes eines gezielten Schutzes bedürfen und die in besonders schutzwürdigen Gebieten liegen. Die MU-Maßnahmen bauen ggf. auf die Basisförderung auf bzw. ergänzen diese. Sie berücksichtigen durch individuelle Festlegung der Bewirtschaftungsbedingungen unter aktiver Beteiligung der Bewirtschafter vor Ort die regionalspezifische Naturausstattung und die betrieblichen Gegebenheiten. Die Prämien aus der Basisförderung (ML) und der aufgesattelten Förderung (MU) addieren sich, weil es keine Überschneidungen bei den Auflagen gibt. Als besonders schutzwürdige Gebiete gelten Natura 2000-Gebiete, Kooperationsgebiete-Naturschutz und Trinkwassergewinnungsgebiete und Gebiete der Wasserrahmenrichtlinie. Das **niedersächsische und bremische Agrarumweltprogramm (NAU/BAU)** ist ein wichtiges Instrument des gemeinsamen Entwicklungsprogramms. Es umfasst ein breites Spektrum an Fördermaßnahmen. Gefördert wird die Anwendung von Mulchsaat- und Pflanzverfahren, der Zwischenfruchtanbau sowie Untersaaten, die Anlage von Blühstreifen und –flächen, die Anlage von Schonstreifen, die besonders umweltfreundliche Grünlandnutzung mit drei handlungs- und einem ergebnisorientierten Ansätzen, ökologische Anbauverfahren sowie umweltfreundliche Ausbringungsverfahren für Wirtschaftsdünger. Soweit notwendig werden die Maßnahmen mit einer Gebietskulisse angeboten, die sich an den jeweiligen Umweltproblemen (z.B. Bodenerosion, Wasserschutz) orientieren. Das **Kooperationsprogramm Naturschutz** (KoopNat) mit den Teilbereichen Grünland, Acker, andere Biotop und nordische Gastvögel, fasst die bisher vier niedersächsischen Kooperationsprogramme im Naturschutz zusammen. Die Kooperationsprogramme wurden im Rahmen der PROLAND-Halbzeitbewertung durchweg positiv eingeschätzt, da diese Maßnahmen eine gute Akzeptanz, Treffsicherheit und Wirkungseinschätzung haben und für den Naturschutz sachdienlich und wirkungsvoll sind. Eine Fortführung dieser Agrarumweltmaßnahmen im neuen Programm ab 2007 ist daher im Sinne von Natura 2000 - sofern der gute Erhaltungszustand des jeweiligen Gebietes ohne hoheitlichen Schutz gewahrt werden kann - und des Naturschutzes insgesamt angezeigt und Ziel führend. Das Kooperationsprogramm fasst die für den Vertragsnaturschutz zentralen Maßnahmen zusammen, stimmt sie besser aufeinander ab und erweitert sie. Entsprechend den Empfehlungen werden die Fördermöglichkeiten für vegetationskundlich wertvolle Grünlandbestände (ergebnisorientierte Förderung) ausgedehnt. Es erfolgt eine Ausweitung der Agrarumweltmaßnahmen sowohl inhaltlicher Art, insbesondere für an den Lebensraum Acker angepasste Pflanzen- und Tierarten, als auch räumlicher Art sowie eine weitere Verbesserung der Flexibilisierung der Anwendung im Sinne einer regional-orientierten Strategie.

Abbildung 3.2-5: Baukastenmodell bei den naturschutzorientierten Maßnahmen am Beispiel der Grünlandförderung (MU 2009)

Fördersystematik Agrarumweltmaßnahmen/Erschwernisausgleich für Dauergrünland in Niedersachsen

räumliche Lage	Erschwernisausgleich	Niedersächsisches/ Bremer Agrarumweltprogramm (NAU/BAU)	Kooperationsprogramm Naturschutz (KoopNat)
außerhalb von Gebieten/Flächen, in/auf denen ein gesetzlicher Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht		Basis-Förderung (ML) B1 / B3	Baustein KoopNat (MU) FM 412 handlungsorientiert
		Basis-Förderung (ML) B2 (für 4 Kennarten)	Baustein KoopNat (MU) FM 411 ergebnisorientiert (für 2 weitere Kennarten)
innerhalb von Gebieten/Flächen, in auf/denen ein gesetzlicher Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht	Erschwernisausgleich (MU)		Baustein KoopNat (MU) FM 412 handlungsorientiert

ML = Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

MU = Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

- Als Ergänzung des Instrumentenmixes sind die **Beihilfen nichtproduktive Investitionen (Spezieller Arten- und Biotopschutz)** zu sehen. Sie zielen auf die Sicherung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes besonders bedrohter bzw. gefährdeter Arten ab. Es soll für die betroffenen Tier- und Pflanzenarten ein dauerhaft günstiger Erhaltungszustand erreicht bzw. gewährleistet und dadurch insbesondere der Aufbau des Netzes Natura 2000 gefördert werden.

Strategie zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie

- Der Wasserschutz ist in Niedersachsen und Bremen ein weiteres Handlungsfeld, das das gemeinsame Entwicklungsprogramm entsprechend der Analyse der Ausgangssituation bei den Agrarumweltmaßnahmen aufgreift. Die Bestandsaufnahme nach Art. 5 der Europäischen WRRL macht deutlich, dass die diffusen Gewässerbelastungen aus der Landwirtschaft ein wesentliches Hindernis für das Erreichen der Ziele der WRRL darstellen. Vorrangiges Ziel muss es daher sein, durch eine **grundwasserschonende Landbewirtschaftung** die Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen zum Schutz der Trinkwasserressourcen und der Küstengewässer signifikant zu reduzieren. In Gebieten mit erhöhtem Handlungsbedarf

(Trinkwassergewinnungsgebiete und Zielkulissen der WRRL) sollen die Immissionen in das Grundwasser gezielt vermindert werden, z.B. durch Umwandlung von Ackerflächen in extensiv bewirtschaftetes Grünland, eine grundwasserschonende Bewirtschaftung von stillgelegten Ackerflächen und Maßnahmen zur Gewässer schonenden ökologischen Bewirtschaftung. Zur Unterstützung der wasserwirtschaftlichen Ziele tragen zudem die Maßnahmen **Zwischenfruchtanbau und umweltfreundliche Ausbringungsverfahren für Wirtschaftsdünger (NAU/BAU)**, die prioritär in den Zielkulissen des Gewässerschutzes umgesetzt werden, bei. Da sich der konkrete Maßnahmebedarf erst im Rahmen des 2007 anlaufenden Monitorings abschließend zeigen wird, ist für die nächste Förderperiode in Niedersachsen beabsichtigt, im Bereich des Grundwasserschutzes einen Schwerpunkt auf die Wasserschutzberatung (Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer, Maßnahme 5.3.3.2.3.3 in Schwerpunkt 3), die gezielt die Nutzung von Synergien in den Bereichen ländliche Entwicklung und Natur- und Ressourcenschutz für den Gewässerschutz nutzbar machen soll, zu legen. Dadurch lässt sich sowohl die Nachhaltigkeit der Maßnahmen als auch eine Steigerung der Effizienz, Akzeptanz und Flexibilität erreichen und eine sinnvolle Mittelverwendung wird somit unterstützt. Zudem kann so eine Kombination mit anderen Maßnahmen des ländlichen Entwicklungsprogramms, z.B. aus den Bereich des Naturschutzes oder der Agrarinvestitionsförderung, wirksam unterstützt werden. Ergänzend dazu sind in Schwerpunkt 3 begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer vorgesehen. Grundwasserschutzmaßnahmen sind in engem Zusammenhang mit der notwendigen Verminderung von Nährstoffeinträgen in die Oberflächengewässer zu sehen. Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwassergüte verbessern langfristig auch den ökologischen Zustand der Oberflächengewässer, insbesondere der Küstengewässer. Explizit zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Oberflächengewässer dient die Maßnahme Fließgewässerentwicklung im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Maßnahme 5.3.3.2.3.2) im Schwerpunkt 3. Damit wird die Herstellung der biologischen Gewässerdurchgängigkeit, die Gestaltung des Gewässerlaufs samt seiner Ufer und Randstreifen sowie die Auenentwicklung zur Herstellung funktionsfähiger Fließgewässersysteme und Fließgewässerlandschaften gefördert.

Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen

Das niedersächsische und bremische Programm bietet entsprechend dem festgestellten Handlungsbedarf (siehe SWOT Kap. 3.1.2 und 3.1.3) ein Maßnahmenbündel im forstlichen Bereich an. Es dient im Wesentlichen dazu, die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten und zu verbessern. Gleichzeitig tragen die Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenqualität bei und helfen den Klimawandel zu bekämpfen.

- Das gemeinsame Entwicklungsprogramm setzt darauf, die **Erstaufforstung landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Flächen** weiterzuführen und wo immer es geht auszubauen. Als waldarmes Land will Niedersachsen auch zukünftig die Waldmehrung fördern. Politisch kommt diese Absicht sowohl im Landesraumordnungsprogramm als auch im Waldprogramm Niedersachsen (Regionales Forstprogramm) zum Ausdruck. Ziel ist es, den durch geänderte agrarpolitische Rahmenbedingungen zu verzeichnenden Rückgang der Erstaufforstungstätigkeit zu stoppen und den Trend umzukehren. Um gegen eine starke Konkurrenz bei der Landnutzung (v.a. durch nachwachsende Rohstoffe zur stofflichen und energetischen Nutzung) eine echte (Netto-)Waldmehrung attraktiv zu erhalten, ist eine angemessene Förderung erforderlich. Als zusätzlicher Anreiz wird deshalb auch die Einkommensverlustprämie angeboten, jedoch außerhalb dieses Programms auf der Grundlage der Nationalen Rahmenregelung. In den besonders waldarmen Regionen ist eine Waldmehrung zwar besonders vorrangig, hier ist aber auch die Konkurrenz alternativer Nutzungsarten am größten. Als generell waldarmes Land werden umweltverträgliche Aufforstungen zur Verbesserung der Bewaldungssituation deshalb grundsätzlich landesweit sowohl gesetzlich als auch materiell durch

Förderung unterstützt. Gestützt auf die Empfehlungen des niedersächsischen Forstprogramms erfolgt lediglich in Gebieten mit einem für niedersächsische Verhältnisse sehr hohen Waldanteil von über 60 % keine Förderung im Rahmen des gemeinsamen Entwicklungsprogramms.

- Die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen zur **Umsetzung von Natura 2000** im Wald werden im Rahmen der **Waldumweltmaßnahmen** unterstützt. Niedersachsen hat sich dazu entschlossen, die notwendigen Maßnahmen im Privatwald nicht durch ordnungsrechtliche Verfahren durchzusetzen, sondern im Zusammenwirken mit den Waldbesitzern durch freiwillige Verpflichtungen auf dem Wege des Vertragsnaturschutzes. Gegenüber einer hoheitlichen Vorgehensweise weist der Vertragsnaturschutz vor allem die Vorzüge einer erheblich größeren Akzeptanz bei den betroffenen Waldbesitzern auf. Der Vorrang für freiwillige Vereinbarungen entspricht dabei einer politischen Willensbildung in Niedersachsen. Administrative Maßnahmen wie Ausweisung von Schutzgebieten mit Bewirtschaftungsbeschränkungen über das ordnungsgemäße Maß hinaus führen oft zu nicht absehbaren Entschädigungsansprüchen und -forderungen seitens der betroffenen Waldbesitzer. Des Weiteren sollen mit Hilfe der Waldumweltmaßnahmen Anreize geschaffen werden, wertvolle Waldstrukturen und Biotope über die ordnungsgemäße Forstwirtschaft hinaus zu schützen und zu entwickeln.
- Zur Erhöhung der Stabilität und der Naturnähe sollen die großflächigen und häufig nicht standortgerechten Nadelwaldbestände in standortgerechte und stabile Laub- und Mischwälder umgewandelt werden. Waldbauliche Pflegemaßnahmen in Jungbeständen tragen dazu bei, die Bestände zu stabilisieren, zu strukturieren und ihre Widerstandskraft zu stärken. Durch Waldkalkungen, die die Pufferkapazität der Waldböden erhöhen und das weitere Fortschreiten der Bodenversauerung abbremsen, sollen die negativen Auswirkungen der Stoffeinträge in den Wald abgemildert und die Stabilität der Wälder erhöht werden. Die forstliche Standortkartierung dient einem naturnahen Waldbau, der sich nachhaltig an den von der Natur gegebenen Bedingungen ausrichtet. Mit der Förderung dieser **nichtproduktiven Investitionen** werden Kosten ausgeglichen, die den Waldbesitzern entstehen und durch die sie kurz- und mittelfristig keine ökonomischen Vorteile erzielen können, so dass die Maßnahmen wirtschaftlich wenig attraktiv sind. Durch ihre Wirkungen in Bezug auf Biodiversität, Boden- und Trinkwasserschutz sowie Landschaftsbild tragen sie in erheblichem Maße zur Steigerung des öffentlichen Wertes dieser Wälder bei.
- **Vorsorgemaßnahmen gegen Waldbrände** sind besonders in den Regionen erforderlich, in denen Nadelbestände besonders disponiert sind. Technische Maßnahmen und Einrichtungen zur Vermeidung, Früherkennung und Bekämpfung von Waldbränden sind deshalb Voraussetzung zur Erhaltung der Kulturlandschaft und des forstwirtschaftlichen Potenzials.

Output- und Ergebnisindikatoren⁴

Das "Handbook on Common Monitoring and Evaluation Framework (CMEF)" (GD Agri 2006) macht verpflichtende Vorgaben zur Verwendung von Indikatoren auf unterschiedlichen Betrachtungsebenen (Output, Ergebnis, Wirkung). Sie sollen durch programmspezifische Indikatoren ergänzt werden, sofern dadurch die Maßnahmenergebnisse und -wirkungen präziser abgebildet werden können. Die Indikatoren werden maßnahmenspezifisch erarbeitet und daher im folgenden Kapitel 5.3 im Zuge der Maßnahmenbeschreibungen aufgeführt.

Darüber hinaus gehend werden im CMEF einige Indikatoren verlangt, die nicht maßnahmenspezifisch sondern schwerpunktspezifisch abgebildet werden müssen. So unterscheiden die Output- und Ergebnis-Indikatoren für den Schwerpunkt 2 beim Maßnahmencode 214 bzw. allen Maßnahmen des Schwerpunktes zwischen "total area" und "physical area". Letztere ist die geförderte Fläche unter Herausrechnung der kumulativ geförderten Flächen wie z.B. im Baukastensys-

⁴ Die Übersichtstabellen zu allen Indikatoren des Programms sind in Kap. 5.2.8 zusammengestellt.

tem bei ML- und MU-Maßnahmen vorgesehen. Die "physical area" kann daher nur auf Ebene des Schwerpunkts ermittelt werden. Der Umfang kumulativer Förderungen wird erst durch die Lage der beantragten Flächen und die Wahl der Fördermaßnahmen bestimmt. Die nachfolgenden Angaben beruhen daher auf Schätzwerten. Einige Maßnahmen konnten dabei nicht berücksichtigt werden.

- Output-Indikator 36 - Physical area under agri-environment support: 221.100 ha.
- Ergebnis-Indikator 06 - Area under successful land management contributing to:
 - A) Biodiversity and high nature value farming/forestry: 160.000 ha
 - B) Water quality: 189.500 ha, zuzüglich der Flächenwirkungen aus NAU/BAU-A3
 - C) Climate change: 62.200 ha, zuzüglich NH₃-Reduktion im Umfang von 862 t/a
 - D) Soil quality: 183.000 ha
 - E) Avoidance of marginalisation and land abandonment: 0 ha (Indikator ohne Bedeutung)

Unter Berücksichtigung aller Maßnahmen ergeben sich für den Ergebnis-Indikator 06 folgende Werte:

- A) Biodiversity and high nature value farming/forestry: 160.890 ha
- B) Water quality: 256.000 ha (change in cross nutrient balances 40 kg/ha – aus NAU/BAU A7 und B0)
- C) Climate change: 245.000 ha, zuzüglich der Reduzierung der THG-Emission um 900 kt (CO_{2ä}) – aus NAU/BAU B0
- D) Soil quality: 154.000 ha
- E) Avoidance of marginalisation and land abandonment: 0 ha
(Der Indikator hat durch Einführung der Ausgleichszulage an Bedeutung gewonnen. Die Quantifizierung erfolgt im Rahmen der Halbzeitbewertung.)

3.2.3.3 Schwerpunkt 3 "Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft"

Ziele und Maßnahmenspektrum

Unterziele im Schwerpunkt 3 beziehen sich auf die Bereiche Wohnen, Versorgung und Kommunikationsfunktion, kulturelle und naturräumliche Eigenarten, ländliche Bausubstanz, außerlandwirtschaftliche Einkommensmöglichkeiten sowie Tourismus und Naherholung.

Die Unterziele leiten sich aus der Untersuchung der Ausgangslage, Stärken und Schwächen bzw. Chancen und Risiken sowie dem spezifischen festgestellten Handlungsbedarf ab (siehe Kap. 3.1.1 bis 3.1.5):

In den Dörfern Niedersachsens und Bremens droht ein Funktionsverlust in verschiedenen Bereichen, dem durch eine wirksame Investitionsförderung und eine Bündelung vorhandener Potenziale entgegengewirkt werden soll. Dazu gehört u.a. auch, den drohenden Verlust des Kulturerbes abzuwenden und wertvolle Bausubstanz zu erhalten, damit die Dörfer in ihrer Einzigartigkeit bewahrt werden. Zudem gilt es, die Lebensqualität durch Möglichkeiten zur Kommunikation zu verbessern, Defizite in der Versorgung auszugleichen und die lokale Identität der Bevölkerung zu fördern.

In Bezug auf die Lebensqualität ergibt sich zudem im Umweltbereich Handlungsbedarf. Die Sicherung des Naturerbes ist angesichts der Belastungen der Umweltgüter und dem anhaltenden Verlust von Arten und Lebensräumen eine Anforderung für die Zukunft. Da aufgrund der GAP-Reform vor allem extensive Landnutzungsformen ihre wirtschaftliche Attraktivität verlieren, müssen weitere Anstrengungen zur Erhaltung und Entwicklung von Arten und Biotopen unternommen werden, um diese Potenziale zu sichern und weitere Synergien zu entwickeln. Gleichzeitig bedarf es einer gezielten Vermittlung der natürlichen Werte, um mehr gesellschaftliche Akzeptanz für den Naturschutz zu erreichen. Darüber hinaus gilt es, die Rolle und Funktion der Land- und Ernährungswirtschaft zu vermitteln, um Defizite in der Kenntnis auszugleichen.

Die Bedeutung von außerlandwirtschaftlichen Einkommen nimmt immer mehr zu, und es bedarf einer Unterstützung, um in Niedersachsen und Bremen weitere Potenziale dafür zu erschließen, z.B. im Bereich Tourismus und Naherholung. In diesem Zusammenhang ergibt sich Bedarf für Maßnahmen, um die wertvollen Kulturlandschaften Niedersachsens und Bremens zu erhalten und zu entwickeln. Es ist zudem erforderlich, aktuelle touristische Trends in die Anstrengungen mit einzubeziehen.

Die Entwicklungen aufgrund des demografischen Wandels bedeuten eine übergreifende Herausforderung in Niedersachsen und Bremen. Es bedarf gezielter Strategien, um die negativen Folgen in ländlichen Räumen abzumildern. Mit entsprechenden Instrumenten bietet sich die Möglichkeit zur aktiven Gestaltung der Entwicklungen.

Die Analyse stellt dar, dass integrierte Entwicklungsansätze zukünftig immer mehr an Bedeutung gewinnen. Das zentrale Instrument für die integrierte regionale Entwicklung ist der Leader-Ansatz (vgl. Kap. 3.2.3.4). Darüber hinaus besteht Bedarf, während des gesamten Förderzeitraums anlassbezogen sowie flexibel reagieren zu können. Zur Lösung bestimmter auftretender Problemlagen (z.B. Landnutzungskonflikte durch überörtliche Infrastrukturprojekte oder besondere Probleme aufgrund des demografischen Wandels) sind daher Instrumente zur integrierten Entwicklung erforderlich, die anlassbezogen und zielgerichtet eingesetzt werden sollen. Die gesamten Möglichkeiten zur Unterstützung der Entwicklungsprozesse sollen dabei vorgehalten werden wie z.B. Konzeptentwicklung sowie Begleitung der Projektumsetzung (siehe zu weiteren Begründungen auch Schwerpunkt Leader).

Enge Bezüge ergeben sich mit dem Schwerpunkt Leader und den dortigen Unterzielen hinsichtlich der Erhöhung der Selbstentwicklungspotenziale (siehe Kap. 3.2.3.4).

Die EU-Leitlinien und die nationale Strategie sehen für diesen Schwerpunkt folgende Prioritäten vor:

EU-Leitlinien für Schwerpunkt 3

Die Mittel, die im Rahmen von Schwerpunkt 3 für die Bereiche Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und Lebensqualität im ländlichen Raum eingesetzt werden, sollten zu der übergreifenden Priorität der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und von Voraussetzungen für Wachstum beitragen. Die im Rahmen von Schwerpunkt 3 verfügbaren Maßnahmen sollten insbesondere dazu eingesetzt werden, die Schaffung von Kapazitäten, den Erwerb von Qualifikationen und die Organisation für die örtliche strategische Entwicklung zu fördern und mit dafür zu sorgen, dass der ländliche Raum auch für die künftigen Generationen attraktiv bleibt. Bei der Förderung von Ausbildung, Information und Unternehmergeist sollten die besonderen Bedürfnisse von Frauen, jungen Menschen und älteren Arbeitnehmern berücksichtigt werden.

Ziele der Nationalen Strategie für Schwerpunkt 3

- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen;
- Sicherung und Verbesserung von Lebensqualität und Zukunftsperspektiven;
- Erhaltung bzw. Herstellung der Mindestversorgung mit Gütern und Dienstleistungen;
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des ländlichen Natur- und Kulturerbes;
- Erhaltung und Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes ländlicher Räume.

Damit besteht eine hohe Übereinstimmung der Ziele von Niedersachsen und Bremen für den Schwerpunkt 3 mit den EU-Leitlinien und den Zielen der Nationalen Strategie:

Tabelle 3.2-5: Bezüge der Ziele Schwerpunkt 3 in Niedersachsen und Bremen zu den Zielen der Nationalen Strategie

	Ziele der nationalen Strategie (Kurzform)					
	Arbeitsplätze und Einkommen	Lebensqualität und Zukunftsperspektiven	Flächendeckende Mindestversorgung mit Gütern und Dienstleistungen	Ländliches Natur- und Kulturerbe	Freizeit- und Erholungswert ländlicher Räume	
Ziele für Niedersachsen und Bremen						
Sicherung und Stärkung der Versorgungs- und Kommunikationsfunktion		X	X			
Verbesserung der Wohnumfeld- und Wohnstandortqualität		X		X	X	
Attraktivitätssteigerung für Tourismus- und Naherholung	X			X	X	
Erhaltung und Inwertsetzung der ländlichen Bausubstanz				X		
Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes				X		
Schaffung von außerlandwirtschaftlichen Einkommensmöglichkeiten	X		X			

Das niedersächsische und bremische Programm leistet somit im Schwerpunkt 3 auf der Landesebene einen Beitrag zur Erreichung nationaler und gemeinschaftlicher Ziele.

Um die Ziele zu erreichen, bieten Niedersachsen und Bremen auf der Grundlage der ELER-Verordnung ein für die beiden Länder spezifisches Maßnahmenpektrum an, das sich aus der SWOT-Analyse und der strategischen Schwerpunktsetzung ableitet. Die folgende Übersicht zeigt die vorgesehenen Maßnahmen für den Schwerpunkt 3 und ihre jeweiligen Zielbezüge:

Wie die Tabelle 3.2-6 zeigt, sind mit dem gewählten Maßnahmenspektrum in Niedersachsen und Bremen damit alle Ziele durch entsprechende Maßnahmen abgedeckt. Jeweils mehrere Maßnahmen leisten Beiträge zur Erreichung der einzelnen Ziele und ergänzen sich gegenseitig.

Gleichzeitig leisten einzelne Maßnahmen Beiträge zur Zielerreichung im Schwerpunkt 1 und 2 und stehen im engen Zusammenhang mit den Zielen von Leader, was die Synergien und Verknüpfungen innerhalb des Maßnahmenspektrums verdeutlicht.

Strategische Prioritäten in der Schwerpunktachse 3

Bei der Prioritätensetzung und der damit einhergehenden Mittelverteilung und finanziellen Gewichtung (siehe hierzu vor allem Kapitel 3.2.4) sind für den Schwerpunkt 3 folgende Handlungserfordernisse aus der SWOT-Analyse berücksichtigt worden:

- Die ländlichen Räume stehen aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, des fortschreitenden Strukturwandels in der Land- und Forstwirtschaft sowie des demographischen Wandels in der Gesellschaft in den nächsten Jahren vor großen Herausforderungen. Das neue Förderprogramm soll an den spezifischen regionalen Stärken ansetzen und mit seinem 3. Schwerpunkt die Entwicklung sowohl von landwirtschaftsnahen als auch außerlandwirtschaftlichen Aktivitäten unterstützen.
- Investive Maßnahmen im Rahmen der Dorfentwicklung, des Tourismus, zur Schaffung, Erweiterung und Modernisierung der Grundversorgung und zur Erhaltung des ländlichen Kulturerbes stehen im Vordergrund, um eine leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten und die Lebensqualität im ländlichen Raum zu verbessern.
- Zur Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes gehören überdies Investitionen, Planungen und Instandsetzungsmaßnahmen in für den Naturschutz wertvollen Gebieten sowie Maßnahmen zur naturnahen Gewässergestaltung und begleitende Maßnahmen zum Grundwasserschutz. Mit Blick auf die Anforderungen im Zusammenhang mit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie werden hierdurch wichtige Impulse gesetzt.

Beiträge der einzelnen Maßnahmen zur Zielerreichung und Synergien

Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

Das niedersächsische und bremische Programm bietet entsprechend dem festgestellten Handlungsbedarf (siehe SWOT Kap. 3.1.4) Maßnahmen zur Diversifizierung und im Tourismus an. Die ausgewählten Maßnahmen leisten Beiträge, um außerlandwirtschaftliches Einkommen zu schaffen. Die Diversifizierung trägt außerdem dazu bei, ländliche Bausubstanz zu erhalten und die Rentabilität für landwirtschaftliche Betriebe zu steigern:

- Die Förderung von Beschäftigung und **Diversifizierung** im ländlichen Raum soll in Zukunft einen größeren Stellenwert haben. Mit der Diversifizierung wollen Niedersachsen und Bremen neue Einnahmequellen erschließen, um Arbeitsplätze zu erhalten bzw. zu schaffen. Angestrebt werden eine Stärkung der regionalen Wertschöpfung und ein Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität in den Dörfern. Der damit oft verbundenen Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude kommt hier eine wichtige Rolle zu. Sie leistet indirekt einen Beitrag zur Beschäftigung im ländlichen Raum, indem sie Räumlichkeiten für wirtschaftliche Projekte bietet. Zudem trägt sie zur Ressourcen schonenden Entwicklung der Dörfer bei und unterstützt die Identifikation der Bewohner mit ihrem Ort.
- Der ländliche **Tourismus** soll in Bremen und Niedersachsen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen und die regionale Wertschöpfung stärken. Gleichzeitig wirken sich geförderte Vorhaben positiv auf die Naherholungsfunktion aus und tragen damit zur Steigerung der Lebensqualität in den ländlichen Räumen bei.

Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum

Das niedersächsische und bremische Programm bietet entsprechend dem festgestellten Handlungsbedarf (siehe SWOT Kap. 3.1.4) ein breites Spektrum an Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum an. Das ausgewählte Maßnahmenspektrum leistet wesentliche Beiträge, um die Versorgungs- und Kommunikationsfunktion der Dörfer zu verbessern, die spezifischen kulturellen und natürlichen Eigenarten zu stärken, die Attraktivität für Tourismus und Naherholung zu erhöhen und ländliche Bausubstanz zu erhalten. Außerdem unterstützen mehrere Maßnahmen die Schaffung von außerlandwirtschaftlichen Einkommensquellen. Es bestehen zudem Bezüge zu den Hauptzielen des Schwerpunktes 1, "Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft", Schwerpunkts 2 "Verbesserung der Umwelt" und des Schwerpunkts Leader "Erhöhung der Selbstentwicklungspotenziale". Die Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität ein naturschutzfachlich dringend erforderliches und in der fachlichen Ziel- und Prioritätensetzung gleichgewichtiges Standbein zum Kooperationsprogramm Naturschutz und ergänzen in diesem Zusammenhang den "Instrumentenmix" im Schwerpunkt 2 (siehe Kap. 3.2.3.2).

- **Dienstleistungseinrichtungen** und **Dorferneuerung** zielen in diesem Zusammenhang unter anderem darauf ab, die Grundversorgung zu sichern und zu erweitern und somit eine erhöhte Zufriedenheit mit dem Wohnumfeld zu erreichen. Die Dorferneuerung steht dabei mit Blick auf die Dorfentwicklung im Mittelpunkt und bietet ein umfassendes Spektrum an Maßnahmen, um z.B. die ländliche Bausubstanz zu erhalten und zu gestalten, die Dörfer als Wohn-, Sozial- und Kulturraum zu bewahren und das innerörtliche Gemeinschaftsleben zu stärken. Orts- und Landschaftsbild und damit auch der Aufenthaltsqualität kommen eine hohe Bedeutung zu. Die Bürgerbeteiligung aller Bevölkerungsgruppen bei der Planung und Umsetzung im Rahmen der Dorferneuerung erhöht die Selbstentwicklungspotenziale, steigert die Identifikation mit den Dörfern als Wohn- und Lebensraum und damit die Lebenszufriedenheit der ländlichen Bevölkerung. Mit der Maßnahme **Kulturerbe** will das Programm gezielt Baudenkmale im ländlichen Raum fördern, die den Kernbestand an orts- und landschaftsbildprägender historischer Bausubstanz ausmachen und ein wesentliches Element regionaler Identität darstellen. Vorrangig sind dabei Konversionsprojekte in dörflichen Strukturen, die Kleingewerbe, Freiberuflern und eine familiengerechte Nutzbarkeit zum Gegenstand haben. Damit einher geht die Stabilisierung dörflicher sozialer Strukturen als Voraussetzung der Erhaltung der Dörfer als langfristige Wirkung und die Erhaltung von Arbeitsplätzen bei den ausführenden Handwerksbetrieben sowie deren Qualifizierung.
- Um das natürliche Erbe zu sichern, sollen in den für den Biotop- und Artenschutz und das Naturerleben wertvollen Bereichen und Gebieten - z.B. Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, Artikel 10-Gebieten und Lebensräumen mit besonderem Schutzbedarf und mit Entwicklungspotential für den Tier- und Pflanzenartenschutz - die Lebensräume, Landschaftsstrukturen, Tier- und Pflanzenarten im Bestand erhalten und verbessert werden. Gemäß der PROLAND-Halbzeitbewertung haben die zielgerichteten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf der Basis des Art. 33 der EU-VO 1257/1999 und die Flächensicherung erfolgreich zur Erhaltung wertvoller Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume beigetragen und sind eine unverzichtbare Ergänzung des Kooperationsprogramms Naturschutz. Im Rahmen der **Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft** sowie **Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen** sollen projektbezogene Planungen, Modellprojekte, Konzepte und daraus abgeleitete Schutz-, Instandhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Artenschutzmaßnahmen, Maßnahmen zur Akzeptanzförderung und Beratung, Maßnahmen der Besucherlenkung und der Naturschutzöffentlichkeitsarbeit sowie Maßnahmen zur Förderung der Erlebnisqualität oder des Erlebens von Natur und Landschaft stärker als bisher umgesetzt werden. Daneben sind Bestandserfassungen der Biotope/Lebensraumtypen, Pflanzen- und Tierarten gem. FFH-RL, der Vogelarten gem. EU-

Vogelschutzrichtlinie sowie Erfolgskontrollen im Natur- und Artenschutz unerlässliche Grundlagen für die Planung und Umsetzung von Maßnahmen sowie zum Erreichen von Naturschutzziele. Nur mit Hilfe zielgerichteter Bestandserfassungen und Erfolgskontrollen ist es möglich,

- die Gefährdungssituation und -ursachen sowie den Erhaltungszustand bedrohter Arten und Lebensraumtypen zu analysieren und zu erkennen,
- auf der Grundlage der erhobenen Daten und gewonnenen Erkenntnisse fundierte, zielgerichtete Schutzkonzepte und konkrete Schutzmaßnahmen zu entwickeln und praktisch umzusetzen sowie
- die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen zu prüfen; dies auch in Hinblick auf die Berichtspflichten.

Außerdem soll eine Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen die Kenntnisse der Landwirte über die spezifischen Ziele des Naturschutzes und die vorhandenen Fördermöglichkeiten ausbauen. Dies trägt zur verbesserten Treffsicherheit von Agrarumweltmaßnahmen bei.

- Zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Fließgewässer ist geplant, in Fortführung des langjährigen Niedersächsischen Fließgewässerprogramms die Gewässerdurchgängigkeit sowie die naturnahe Gestaltung der Gewässer samt ihrer Ufer und Auen weiter zu verbessern und zu entwickeln. Hier setzt die Maßnahme zur **Fließgewässerentwicklung im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie** an.
- Die **Begleitenden Maßnahmen zum Schutz der Gewässer** unterstützen die Verbreitung innovativer emissionsärmerer Produktionstechnologie und die systematische Effizienzkontrolle von Wasserschutzmaßnahmen. Der Flächenerwerb trägt zur Lösung von Nutzungskonflikten in besonders sensiblen Bereichen der Trinkwassergewinnung, die eine weit reichende Extensivierung intensiv genutzter Ackerflächen erfordern, bei. Das Entwicklungsprogramm ermöglicht die Förderung des Flächenerwerbs sowie eine Förderung von Modell- und Pilotvorhaben zur Unterstützung einer in besonderer Weise auf den Schutz der Gewässer ausgerichteten landwirtschaftlichen Bodennutzung. Wichtiger Bestandteil sind außerdem Informations- und Beratungsleistungen zum Gewässerschutz. Das gemeinsame Entwicklungsprogramm greift damit eine Empfehlung der Halbzeitbewertung von PROLAND auf, Beratung und Betreuung vor Ort in Zukunft zu verstärken. Die Förderung und Institutionalisierung einer ressourcenschutzfachlichen Beratung und Qualifizierung wurde im Rahmen der PROLAND-Halbzeitbewertung zudem unter Berufung auf den Sachverständigenrat für Umweltfragen gefordert. Eine integrierte ländliche Entwicklung erfordert lokale Moderatoren mit landwirtschaftlichen und ressourcenschutzfachlichen Kenntnissen, die Landwirte qualifiziert beraten und als Ansprechpartner zwischen Bürgern, Kommunen, Verbänden im Bereich Natur- und Gewässerschutz, Landwirten und Verwaltung vermitteln können (SRU 2002). Dadurch lässt sich sowohl die Nachhaltigkeit der Maßnahmen als auch eine Steigerung der Effizienz, Akzeptanz und Flexibilität erreichen, womit eine sinnvolle Mittelverwendung unterstützt wird.

Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter den Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen

Das niedersächsische und bremische Programm bietet entsprechend dem festgestellten Handlungsbedarf (siehe SWOT Kap. 3.1.4) die Maßnahme "Transparenz schaffen - von der Ladentheke bis zum Erzeuger" an:

Mit der Maßnahme "**Transparenz schaffen - von der Ladentheke bis zum Erzeuger**" setzt das gemeinsame Entwicklungsprogramm darauf, die Lebensqualität in den ländlichen Räumen durch Förderung von Identität und Information zu verbessern. Informations- und Bildungsveranstaltungen zu Themen wie Nahrungsmittelerzeugung in der Landwirtschaft, gesunde Ernährung und Konsumverhalten sind hierbei wichtige Bausteine, die den Dialog zwischen Konsumenten, Pro-

duzenten und Verarbeitern fördern und einen Eindruck der Lebensmittelproduktion, -verarbeitung und -vermarktung anschaulich vermitteln. Die Maßnahme unterstützt zudem regionale Akteure aus der Landwirtschaft, Lebensmittelwirtschaft, Umwelt- und Verbraucherbildung sowie aus dem Bereich des ländlichen Tourismus in ihrer Funktion als Multiplikatoren. Den Erzeugern und Verarbeitern von Lebensmitteln dient der direkte Kontakt zum Verbraucher, insbesondere zum jungen Verbraucher, nicht nur für die Arbeitskräfterekrutierung, sondern auch bei der Einschätzung von Verbrauchererwartungen und -tendenzen.

Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie

Das gemeinsame Entwicklungsprogramm von Niedersachsen und Bremen will angepasste und thematisch übergreifende Entwicklungsstrategien und deren Umsetzungsbegleitung für die ländlichen Räume unterstützen. Der Leader-Ansatz ist das zentrale Instrument für die integrierte regionale Entwicklung (siehe Kap. 3.2.3.4). Mit der Förderung von **Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten** und **Regionalmanagement** werden zudem Instrumente zur integrierten Regionalentwicklung eingesetzt, die zeitlich unabhängig sind. Die Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte kommen anlassbezogen zum Einsatz, wenn sich, z.B. durch größere Infrastrukturvorhaben oder durch starke Veränderungen aufgrund des demografischen Wandels, ein besonderer Handlungsbedarf ergibt oder die interkommunale Zusammenarbeit zeitlich flexibel unterstützt werden soll. Ein Regionalmanagement unterstützt und begleitet die Projektumsetzung der entwickelten Konzepte.

3.2.3.4 Schwerpunkt Leader

Ziele und Maßnahmenspektrum

Der Leader-Ansatz wird entsprechend dem festgestellten Handlungsbedarf als das zentrale Instrument für die integrierte regionale Entwicklung gesehen (siehe Kap. 3.1.5). Insbesondere die Entwicklungen aufgrund des demografischen Wandels sowie der eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten der Kommunen verschärfen den Bedarf für integrierte Regionalentwicklung.

Die Erhöhung der Selbstentwicklungspotenziale wollen Niedersachsen und Bremen erreichen, indem sie die lokale und regionale Handlungskompetenz stärken und endogene Potenziale erschließen. Darüber hinaus zielt das Programm auf die Förderung der regionalen Identität.

Diese Ziele ergeben sich aus der Untersuchung der Ausgangslage, den Stärken und Schwächen bzw. Chancen und Risiken sowie dem spezifischen festgestellten Handlungsbedarf (siehe Kap. 3.1.5) in Niedersachsen und Bremen:

Integrierte Ansätze zur regionalen Entwicklung gewinnen zukünftig noch stärker an Bedeutung. Im Rahmen dieses Ansatzes können Kompetenzen optimal genutzt, Synergien erschlossen und Ideen z.B. durch Kooperation verwirklicht werden. Bürgerschaftliches Engagement kann besonders hinsichtlich der geringen finanziellen Handlungsspielräume der Kommunen eine wichtige Basis für die integrierte ländliche Entwicklung darstellen.

Weiterer Handlungsbedarf ergibt sich auch in Regionen, die bereits in der vergangenen Förderperiode über den Ansatz miteinander kooperiert haben. Die Bemühungen zur regionalen Entwicklung sind fortzuführen, um die begonnenen Aktivitäten erfolgreich weiterentwickeln zu können und den Regionen ausreichend Handlungsmöglichkeiten zu bieten, insbesondere auch vor dem Hintergrund der längeren Zeiträume von regionalen Entwicklungsprozessen.

Regionsspezifische Entwicklungskonzepte ermöglichen eine frühzeitige Weichenstellung in solchen Regionen, die zukünftige Trends und Entwicklungen berücksichtigen können. Damit Ansätze trotz enger Vorgaben und Auflagen auch langfristig verfolgt sowie umgesetzt werden, und Akteure zum Engagement mobilisiert werden, ist eine zentrale Koordinierung nötig. Es ist in den LAGn der Wunsch nach Austausch und Kooperation mit anderen Regionen vorhanden. Die Neugestaltung der Rahmenbedingungen für Leader will Niedersachsen als Chance aufgreifen, Kooperationsprojekte als Impuls zur Strategieumsetzung verstärkt zu forcieren.

Enge Bezüge bestehen zudem zum Schwerpunkt 3, da die Förderung der Lebensqualität und die Erhaltung des ländlichen Lebensraums wichtige Aspekte im Sinne des Leader-Ansatzes sind.

Die EU-Leitlinien und die nationale Strategie sehen für diesen Schwerpunkt folgende Prioritäten vor:

EU-Leitlinien für den Schwerpunkt Leader

Die für den Schwerpunkt Leader eingesetzten Mittel sollten zu den Prioritäten der Schwerpunkte 1 und 2 sowie insbesondere des Schwerpunkts 3 beitragen, aber auch eine wichtige Rolle bei der horizontalen Priorität Verwaltungsverbesserung und Erschließung des endogenen Entwicklungspotenzials der ländlichen Gebiete spielen.

Ziele der Nationalen Strategie für den Schwerpunkt Leader

- *Verstärkte Mobilisierung der endogenen Entwicklungspotenziale in ländlichen Regionen;*
- *Verbesserung von regionaler Kooperation und Stärkung der Beteiligung wesentlicher Akteure;*
- *Entwicklung und Verbreitung innovativer Ansätze.*

Damit besteht überwiegend eine Übereinstimmung der Ziele des niedersächsischen und bremischen Programms für den Schwerpunkt Leader mit den EU-Leitlinien und den Zielen der Nationalen Strategie. In Bezug auf die Entwicklung und Verbreitung innovativer Ansätze wird auf Ebene der Methode ein Zusammenhang gesehen: Leader wird als innovativer Verfahrensansatz in der

ländlichen Entwicklung verstanden. Der innovative Charakter innerhalb Leaders besteht vorwiegend in der Methode zur integrierten Regionalentwicklung, insbesondere hinsichtlich der Beteiligung der Bevölkerung und der WISO-Partner. Der Einfluss von Leader auf die Verbreitung innovativer Ansätze bei der Projektumsetzung ist eher indirekt.

Tabelle 3.2-7: Bezüge der Ziele Schwerpunkt Leader des niedersächsischen und bremischen Programms zu den Zielen der Nationalen Strategie

Ziele des niedersächsischen und bremischen Programms	Ziele der nationalen Strategie (Kurzform)		
	Mobilisierung der endogenen Entwicklungspotenziale	Regionale Kooperation und Stärkung der Beteiligung	Entwicklung und Verbreitung innovativer Ansätze
Stärkung der lokalen und regionalen Handlungskompetenz	X	X	
Erschließung endogener Potenziale	X		
Förderung der regionalen Identität	X		

Das niedersächsische und bremische Programm leistet somit im Schwerpunkt Leader auf der Landesebene einen Beitrag zur Erreichung nationaler und gemeinschaftlicher Ziele.

Die Förderung im Rahmen von **Leader** ermöglicht es, auf Grundlage einer auf die lokalen Bedürfnisse und Potenziale abgestimmten Entwicklungsstrategie Maßnahmen aus den übrigen Schwerpunkten umzusetzen bzw. zu verzahnen. Durch die gebiets- und grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen von Leader sollen Wissen, Arbeit und Kapital zusammengeführt werden, um damit mittels gemeinsamer Maßnahmen und Projekte die eigene gebietsbezogene Entwicklungsstrategie zu optimieren. Der Leader-Ansatz dient dazu, die endogenen Potenziale der Regionen verstärkt zu nutzen und die regionale Zusammenarbeit auszubauen (zu den einzelnen Maßnahmen, die im Rahmen von Leader förderfähig sind, siehe Maßnahmenblätter in Kap. 5).

Strategische Prioritäten in der Schwerpunktachse 4

Die strategischen Prioritäten und Ziele dieses Schwerpunktes ergeben sich aus den Regionalen Entwicklungskonzepten.

Mit dem Förderprogramm wird aber stärker als bisher die gebietsübergreifende oder transnationale Zusammenarbeit der Leader-Regionen gesetzt. Kooperationsprojekte ergeben einen realen Mehrwert für die Regionen, Kooperationen gehen damit weiter als Netzwerke und sind mehr als nur Erfahrungsaustausch.

Niedersachsen setzt den Leader-Ansatz wie folgt um (zu weiteren Details siehe Maßnahmenbeschreibung im Kap. 5):

- ⇒ Leader soll wie bislang im gesamten Land als Methode zur Gestaltung regionaler Entwicklungsprozesse angeboten werden. Die Regionen werden in einem Auswahlverfahren bestimmt. Dieses Auswahlverfahren ist für alle ländlichen Regionen in Niedersachsen offen. Es ist beabsichtigt, ca. 30 Leader-Regionen auszuwählen.
- ⇒ Für die räumliche Abgrenzung der Gebiete sind nicht die Verwaltungsgrenzen, sondern der Nachweis ihrer Homogenität in naturräumlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht entscheidend. Die gewählte Abgrenzung ist nachvollziehbar zu begründen. Die Leader-Regionen sollen mindestens 30.000 und in der Regel nicht mehr als 150.000 Einwohner haben.

- ⇒ Ein regionales Entwicklungskonzept ist die Grundlage für die Arbeit in den Leader-Regionen. Eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) aus Vertretern der Region ist Träger des Entwicklungskonzepts. Die Umsetzung des Konzeptes wird durch ein Regionalmanagement unterstützt.

3.2.4 Schwerpunkte und Prioritäten bei der Mittelausstattung

3.2.4.1 Mittelausstattung der Schwerpunkte

Die ELER-Verordnung legt jeweils Mindestsätze für die Ausstattung der Schwerpunkte fest. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben und entsprechend der SWOT-Analyse sowie der Strategie nehmen Niedersachsen und Bremen die jeweilige Mittelausstattung der Schwerpunkte vor:

Tabelle 3.2-8: Mittelausstattung der Schwerpunkte

Schwerpunkte des Entwicklungsprogramms	Mindestsatz lt. ELER	Ansatz in NI und HB Angaben gerundet
▪ Schwerpunkt 1 "Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft"	mind. 10 %	41,5 %
▪ Schwerpunkt 2 "Verbesserung der Umwelt und der Landschaft"	mind. 25 %	25,2 %
▪ Schwerpunkt 3 "Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft"	mind. 10 %	24 %
▪ Schwerpunkt "Leader"	mind. 5 %	7,4 %
▪ Technische Hilfe	max. 4 %	2 %

Begründung der Mittelausstattung der Schwerpunkte

- ⇒ Angesichts der Herausforderungen der Agrarreform und der Liberalisierung der Agrarmärkte ist die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit das zentrale Ziel im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raumes in Niedersachsen und Bremen. Hinzu kommt, dass im Gegensatz zur Förderperiode 2000-2006 Maßnahmen der ländlichen Entwicklung (Flurbereinigung und ländlicher Wegebau) sowie Umweltmaßnahmen (Hochwasser- und Küstenschutz) nunmehr dem Schwerpunkt 1 zugeordnet sind. Aus diesem Grund statten Niedersachsen und Bremen den **Schwerpunkt 1** mit 338,6 Mio. € (EU-Mittel) aus, was 41,5 % entspricht.
- ⇒ Nach Art. 17 VO (EG) 1698/2005 macht die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft für den **Schwerpunkt 2** mindestens 25 % der gesamten Beteiligung des ELER am Förderprogramm aus. Diese Vorgabe wird mit dem niedersächsisch/bremischen Programm erfüllt. Der Bundesdurchschnitt bei den Agrarumweltmaßnahmen liegt im Übrigen bei 25,6 % und entspricht damit dem programmspezifischen Ansatz in Niedersachsen/Bremen. Der besonderen Bedeutung der Agrarumweltmaßnahmen wird auch dadurch Rechnung getragen, dass Niedersachsen und Bremen die finanziellen Ansätze im Vergleich zur vorangegangenen Förderperiode verdreifacht haben.
- ⇒ Zur Verbesserung der Umwelt und der Landschaft tragen nicht nur die Maßnahmen des Schwerpunktes 2 sondern auch zahlreiche andere Maßnahmen der Schwerpunkte 1, 3 und 4 besonders bei. Damit ist insgesamt gewährleistet, dass mit dem Entwicklungsprogramm Niedersachsen/Bremen den Kernzielen der Lissabon - und Göteborg Strategie unter Berücksichtigung der landesspezifischen Gegebenheiten entsprochen werden kann.
- ⇒ Am Beispiel der Zielparame-ter Arten- und Naturschutz (Biodiversität), Wasserschutz und Klimaschutz sollen nachfolgend exemplarisch die hierfür konzipierten Maßnahmen der

Schwerpunkte 1, 3 und 4 dargestellt werden. Auch für diese Maßnahmen werden Mittel in erheblichem Umfang im Rahmen des Programms bereitgestellt:

Tabelle 3.2-9: Beitrag von Programmmaßnahmen der Schwerpunkte 1, 3 und 4 zum Arten- und Naturschutz (Biodiversität), Wasserschutz und Klimaschutz

Zielparameter	Maßnahmen	Mittelvolumen (bei multifunktionalen Maßnahmen Anteil ge- schätzt) öff. Kosten in Mio. €
Arten- und Naturschutz	Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft	27,7
	Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen	2,2
	Dorferneuerung und -entwicklung	1,5
	Flurbereinigung	14,0
	Leader	9,0
Wasserschutz	Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer	40,9
	Fließgewässerentwicklung	34,5
	Dorferneuerung und -entwicklung	5,0
	Flurbereinigung	0,6
	Leader	9,0
Klimaschutz	Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Beratungsdiensten	6,5
	Qualifizierungsmaßnahmen	1,5
	Agrarinvestitionsförderungsprogramm	43,0
	Dorferneuerung und -entwicklung	10,0
	Diversifizierung	5,0
	Dienstleistungseinrichtungen	1,5
	Leader	9,0
Präventive Maßnahmen zum Klimawandel	Hochwasser- und Küstenschutz	99,2
insgesamt		320,9

Bei der vorstehenden Auflistung bleiben die außerhalb des Förderprogramms zur Verfügung stehenden Mittel (Gesamtleistung) der Länder Niedersachsen/Bremen für Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie für Klima- und Wasserschutz völlig unberücksichtigt. Diese Mittel liegen um ein Vielfaches höher als die zuvor genannten Werte. Insgesamt werden mit dem neuen Förderprogramm schätzungsweise 60 % der Gesamtmittel mit Bezug zum Umweltschutz eingesetzt.

⇒ **Schwerpunkt 3** hat mit einer Ausstattung von 195 Mio. € ebenfalls ein deutliches Gewicht im gemeinsamen Programm von Niedersachsen und Bremen. Die Verbesserung der Lebensqualität und die Erhaltung des ländlichen Lebensraums sind Ziele, die im engen Zusammenhang mit den übrigen Schwerpunkten stehen. Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass die Leader-Mittel zum größten Teil in diesem Schwerpunkt umgesetzt werden, was die anteilige Gewichtung erhöht. Zudem gibt es Bezüge zu Maßnahmen des Schwerpunktes 1 (Flurbereinigung, Wegebau), die im aktuellen Programm noch unter dem Thema des Schwerpunktes 3 programmiert sind und die wesentliche Beiträge zu den Zielen des Schwerpunktes 3 leisten.

- ⇒ Die Mittelausstattung im **Schwerpunkt Leader** ergibt sich aus den Erfahrungen der vorangegangenen Förderperiode. Es hat sich gezeigt, dass ein Budget von 2 Mio. € EU-Anteil für eine Region eine sinnvolle Größenordnung ist, um kooperative Entwicklungsprozesse im Sinne des Leader-Ansatzes anzustoßen und zentrale Projekte umzusetzen. Die eingeplanten Mittel von 60 Mio. € (EU-Anteil) erlauben die Ausweisung von 30 Leader-Regionen, wodurch der Leader-Ansatz auf Basis der guten Erfahrungen im Vergleich zur Förderperiode 2000-2006 (17 Regionen) deutlich ausgeweitet werden kann.

3.2.4.2 Mittelausstattung der Maßnahmen

Die Mittelausstattung der einzelnen Maßnahmen entspricht den gesetzten Prioritäten innerhalb der Schwerpunkte. Grundlage ist auch hier die SWOT-Analyse und die daraus abgeleitete Strategie. Die Prioritäten setzen Niedersachsen und Bremen dementsprechend bei den Maßnahmen, die einen besonders hohen Beitrag zur Zielerreichung leisten und damit den festgestellten Schwächen bzw. Risiken entgegenwirken.

Finanzielle Ausstattung der Maßnahmen im Schwerpunkt 1

Folgende Maßnahmen erhalten die höchsten Anteile des EU-Budgets im Schwerpunkt 1:

- Angesichts der beschriebenen Rahmenbedingungen soll das **Agrarinvestitionsförderungsprogramm** mit ca. **35 %** des EU-Mittelansatzes für die 1. Achse ausgestattet werden und ist damit eine prioritäre Maßnahme. Das Agrarinvestitionsprogramm bietet umfassende Möglichkeiten, die Umstellung und Neuausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe zur Förderung des Strukturwandels zu unterstützen und setzt damit an wesentlichen Herausforderungen der Zukunft an.
- Die Maßnahmen zur **Verbesserung der Infrastruktur in Land- und Forstwirtschaft** erhalten zusammen **36 %** der EU-Mittel und sind damit in der Summe ebenfalls ein zentraler Handlungsbereich für Niedersachsen und Bremen. Sie fördern die Anpassung an die modernen Arbeitsbedingungen und tragen dazu bei, die ländlichen Strukturen zu optimieren und zu entwickeln. Gleichzeitig unterstützen sie die Auflösung oder Verringerung von Landnutzungskonflikten bei der Umsetzung von Infrastruktur- oder Naturschutzvorhaben, so dass sie für die zukunftsfähige Entwicklung der ländlichen Räume wichtige Eckpfeiler sind.
- Die Maßnahme **"Verarbeitung und Vermarktung"** bekommt knapp 9 %, die Maßnahmen zum **Hochwasser- und Küstenschutz** erhalten **16 %** des EU-Budgets für den Schwerpunkt 1. Die notwendige Verbesserung der beruflichen Qualifikation z.B. zur Steigerung der Managementfähigkeiten und Professionalisierung der Arbeitsvollzüge im Hinblick auf die Verarbeitung und Vermarktung ist damit gewährleistet. Die Sicherung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials durch entsprechende Schutzmaßnahmen gilt es in Anbetracht drohender Schadensereignisse gleichermaßen zu fördern.

Finanzielle Ausstattung der Maßnahmen im Schwerpunkt 2

Folgende Maßnahmen erhalten die höchsten Anteile des EU-Budgets im Schwerpunkt 2:

- Die **Agrarumweltmaßnahmen** erhalten **80 %** des EU-Mittelansatzes für den 2. Schwerpunkt. Bei den Agrarumweltmaßnahmen bildet das **Niedersächsische und Bremische Agrarumweltprogramm** (NAU/BAU) den Förderschwerpunkt, das mehr als **3/4 der Mittel für die gesamten Agrarumweltmaßnahmen** auf sich vereinigt. Das **"Kooperationsprogramm Naturschutz"** soll **1/5** der Mittel für Agrarumweltmaßnahmen erhalten. Das umfassende Spektrum sich ergänzender und miteinander verzahnter Maßnahmen kann damit wesentliche Beiträge dazu leisten, die Umweltsituation in Niedersachsen und Bremen in Bezug auf alle Schutzgüter zu verbessern (siehe dazu auch grafische Darstellung in Kap. 3.2.3.2).

- Die Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung **bewaldeter Flächen** werden mit insgesamt über **16 %** der Mittel im Schwerpunkt 2 ausgestattet. Die **"Nicht-produktiven Investitionen Forst"** erhalten dabei den größten Anteil. Die Maßnahme erfüllt mit den unterschiedlichen Teilmaßnahmen wichtige Funktionen in ökologischer und ökonomischer Hinsicht für die Gesellschaft und den Waldbesitzer.

Finanzielle Ausstattung der Maßnahmen im Schwerpunkt 3

Folgende Maßnahmen erhalten die höchsten Anteile des EU-Budgets im Schwerpunkt 3:

- Die **Dorferneuerung** erhält über **44 %** des EU-Mittelansatzes für den 3. Schwerpunkt. Die Dorferneuerung ist mit ihrem umfassenden Ansatz das zentrale Instrument für die dörfliche Entwicklung. Sie wird den unterschiedlichen Problemlagen der Dörfer mit ihrem Instrumentarium aus Planung, Bürgerbeteiligung und Maßnahmenförderung am besten gerecht.
- Die Maßnahmen zum **Erhalt und zur Verbesserung des ländlichen Erbes** vereinen insgesamt knapp **41 %** des EU-Anteils im Schwerpunkt 3 auf sich, wobei Kulturerbe, Entwicklung des natürlichen Erbes, Fließgewässer im Sinne der WRRL und die Begleitenden Maßnahmen zum Schutz der Gewässer die größten Anteile zugewiesen bekommen, zumal mit diesen Maßnahmen hohe Synergieeffekte erzielt werden können.

Finanzielle Ausstattung der Maßnahmen im Schwerpunkt Leader

Die Mittel im Schwerpunkt Leader werden wie folgt aufgeteilt:

- Die Umsetzung der Programmmaßnahmen bildet den Schwerpunkt mit etwas über **2/3** des EU-Mitteleinsatzes, da sie die wichtigste Komponente des Ansatzes ist.
- Kooperationsprojekte erhalten mit 7,6 Mio. € knapp **13 %** der EU-Mittel.
- Für die laufenden Kosten stehen mit über 11 Mio. € **19 %** an EU-Mitteln des Schwerpunktes Leader zur Verfügung.

3.2.5 Räumliche und finanzielle Konzentration von Maßnahmen

Die nachfolgende Tabelle stellt die räumliche und finanzielle Konzentration von Maßnahmen dar. Danach werden etwa 75 % der Programmmittel räumlich konzentriert angeboten:

Tabelle 3.2-10: Räumliche und finanzielle Konzentration von Maßnahmen

Maßnahme	Code	EU-Mittel- volumen in Mio. €	Räumliche Konzentration
Berufsbildung	111	3,9	▪ Landesweit, da keine spezifische Eingrenzung sinnvoll
Beratungsdienste	114	9,0	▪ Landesweit, da keine spezifische Eingrenzung sinnvoll
AFP	121	119,0	▪ Landesweit, da keine spezifische Eingrenzung sinnvoll
Verarbeitung und Vermarktung	123	29,2	▪ Landesweit, da keine spezifische Eingrenzung sinnvoll
Flurbereinigung	125	79,8	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nur im ländlichen Raum in Orten bis max. 10.000 Einwohner ▪ Anlassbezogen (Unternehmensverfahren gem. § 87 FlurbG oder Zweckverfahren gem.

Maßnahme	Code	EU-Mittel- volumen in Mio. €	Räumliche Konzentration
			§ 86 FlurbG) ▪ Räumliche Konzentration durch ILEK
Landwirtschaftlicher Wegebau	125	38,8	▪ Nur im ländlichen Raum in Orten bis max. 10.000 Einwohner ▪ Räumliche Konzentration durch ILEK
Forstwirtschaftlicher Wegebau	125	4,6	▪ Im Privatwald ohne räumliche Konzentration
Hochwasser-/Küstenschutz	126	54,2	▪ Landesweit, da keine spezifische Eingrenzung sinnvoll
Erschwernisausgleich	213	6,9	▪ Natura 2000-Gebiete, die durch Gesetz oder VO hoheitlich geschützt sind.
AUM - insgesamt	214-A	126,6	▪ Siehe nachfolgende Differenzierung
AUM - A2 (Mulchsaatverfahren)	214		▪ Wassererosionsgefährdete Flächen sowie in Gebieten der WRRL
AUM - A3 (umweltfreundliche Ausbringungstechniken)	214		▪ Landesweit (da keine spezifische Eingrenzung sinnvoll)
AUM - A5 (einjährige Blühstreifen)	214		▪ Maßnahme ab 2010 flächendeckend in Niedersachsen und Bremen
AUM - A6 (mehrjährige Blühstreifen)	214		▪ Maßnahme ab 2010 flächendeckend in Niedersachsen und Bremen
AUM - A7 (Anlage von Zwischenfrüchten)	214		▪ Maßnahme ab 2010 flächendeckend in Niedersachsen und Bremen
AUM - B1 (extensive Grünlandnutzung - handlungsorientiert)	214		▪ Landesweit (da keine spezifische Eingrenzung sinnvoll)
AUM - B2 (extensive Grünlandnutzung - ergebnisorientiert)	214		▪ Maßnahmen ab 2008 flächendeckend
AUM - B3 (Förderung der Dauergrünlandnutzung durch Ruhephase und Schonstreifen)	214		▪ Landesweit (da keine spezifische Eingrenzung sinnvoll)
AUM – B0 (Förderung einer Klima schonenden Grünlandbewirtschaftung)	214		▪ Landesweit (da keine spezifische Eingrenzung sinnvoll)
AUM - C (Ökologische Anbauverfahren)	214		▪ Landesweit (da keine spezifische Eingrenzung sinnvoll)
AUM - Grundwasser schonende Landbewirtschaftung (GSL)	214-B	4,5	▪ Trinkwassergewinnungsgebiete (Wasserschutzgebiete und in Wasserrechtsverfahren beschriebene Gebiete) und Grundwasserkörper bzw. Teilkörper, die die gem. Art. 4 der WRRL festzulegenden Ziele nicht erreichen

Maßnahme	Code	EU-Mittel- volumen in Mio. €	Räumliche Konzentration
			(Zielkulissen nach WRRL). Letztere können erst nach Abschluss des Monitorings kartographisch dargestellt werden.
KoopNat - insgesamt	214-C	32,8	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe nachfolgende Differenzierung
KoopNat - Dauergrünland ergebnisorientierte Honorierung	214		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kartierte Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Naturschutz
KoopNat - Dauergrünland - handlungsorientierte Honorierung	214		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landesweit in ausgewählten Gebieten, die die speziellen Förderkriterien erfüllen
KoopNat - Ackerwildkräuter	214		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landesweit auf ausgewählten Flächen, die die speziellen Förderkriterien erfüllen
KoopNat - Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur	214		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kartierte Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Naturschutz
KoopNat - Besondere Biotoptypen	214		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landesweit in ausgewählten Gebieten und auf ausgewählten Flächen, die die speziellen Förderkriterien erfüllen
KoopNat - nordische Gastvögel	214		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kartierte Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Naturschutz
Nichtproduktive Investitionen (Spezieller Arten- und Biotopschutz)	216	2,0	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landesweit in ausgewählten Gebieten, die die speziellen Förderkriterien erfüllen
Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	221	6,0	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In Gemeinden mit einem Waldanteil von unter 60 %
Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen	223	0,2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In Gemeinden mit einem Waldanteil von unter 60 %
Waldumweltmaßnahmen	225	1,5	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorrangig beschränkt auf Natura 2000-Gebiete
Wiederaufbau forstwirtschaftlichen Potentials	226	1,0	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gebiete mit Waldschäden aufgrund von Naturereignissen, vorbeugende Aktionen in Wäldern mit Waldschutzplänen bei mittlerem od. hohem Waldbrandrisiko
Nichtproduktive Investitionen Forst	227	25,4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landesweit, da keine spezifische Eingrenzung sinnvoll
Diversifizierung	311	9,7	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nur im ländlichen Raum in Orten bis max. 10.000 Einwohner ▪ Räumliche Konzentration durch ILEK
Tourismus	313	6,3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nur im ländlichen Raum in Orten bis max. 10.000 Einwohner ▪ Räumliche Konzentration durch ILEK
Dienstleistungseinrichtungen	321	6,2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nur im ländlichen Raum in Orten bis max. 10.000 Einwohner

Maßnahme	Code	EU-Mittel- volumen in Mio. €	Räumliche Konzentration
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Räumliche Konzentration durch ILEK
Dorferneuerung und -entwicklung	322	87,0	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nur im ländlichen Raum in Orten bis max. 10.000 Einwohner ▪ Räumliche Konzentration durch ILEK
Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft	323-A	14,4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kartierte Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Naturschutz
Fließgewässerentwicklung	323-B	19,3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gebietskulisse nach fachlichen Aspekten (WRRL, Fließgewässerprogramm)
Begleitende Maßnahmen zum Gewässerschutz	323-C	21,8	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielkulissen des Gewässerschutzes
Kulturerbe	323-D	22,8	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nur im ländlichen Raum in Orten bis max. 10.000 Einwohner ▪ Auswahl historisch bedeutsamer Projekte aufgrund der Einstufung der Denkmalpflege (Kartei der Kulturdenkmale)
Transparenz schaffen	331-A	1,7	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landesweit, da keine spezifische Eingrenzung sinnvoll
Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen	331-B	1,2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kartierte Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Naturschutz
Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK)	341	1,0	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landesweit, da keine spezifische Eingrenzung sinnvoll
Regionalmanagement	341	3,7	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Räumliche Konzentration durch ILEK
Leader	411-431	60,0	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nur in ausgewiesenen Leader-Gebieten
Technische Hilfe	511	16,8	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landesweit, da keine spezifische Eingrenzung sinnvoll

Soweit möglich ist die räumliche Konzentration anhand von Beschreibungen und Karten der Gebietskulissen näher spezifiziert (vgl. Anhang 6 des Programms).

3.3 Zusammenfassung und Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung

3.3.1 Zum Prozess der Ex-ante-Bewertung

Die Ex-ante-Bewertung war als formative Evaluierung angelegt, d. h. in einem ständigen Rückkopplungsprozess sollte der "Blick von außen" kontinuierlich eingebracht und dadurch die Qualität des Programmplanungsdokuments erhöht werden. Durch die Einbindung eines externen Dienstleisters zur Programmerstellung war dieser Rückkopplungsprozess mit den Programmkoordinatoren und Fachreferaten vielschichtig und hin und wieder mit Reibungsverlusten verbunden.

Die im Anhang enthaltene Ex-ante-Bewertung spiegelt die Bewertung des letzten den BewerberInnen zur Verfügung stehenden vollständigen Programmplanungsentwurfs (Stand 01.12.06) wider. Später erfolgte Anpassungen des Programms waren in diesem kontinuierlichen Prozess vorgesehen, konnten in der Bewertung aber nicht mehr berücksichtigt werden. Daher sind ggf. einzelne Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung schon Bestandteil des Dokuments. Im Anhang zur Ex-ante-Bewertung sind die verschiedenen Rückkopplungsprozesse (E-Mail, Telefonate, Sitzungen) dargestellt, die mit den einzelnen Fachreferaten erfolgten. Das Klima in der Ex-ante-Bewertung kann insgesamt als positiv und konstruktiv gewertet werden.

3.3.2 Einschätzung zum Programmplanungsdokument

Die strategische Ausrichtung und die gewählten Prioritäten treffen die wesentlichen Handlungsnotwendigkeiten in Niedersachsen und Bremen. Das Zielsystem auf Programmebene entspricht weitgehend den Vorgaben durch die nationale Strategie und die strategischen Leitlinien der EU. Es wurde ergänzt durch programmspezifische Ziele. Die maßnahmenbezogenen Ziele wurden im Bewertungsprozess intensiv diskutiert und letztlich wesentlich stringenter als im Vorgängerprogramm abgeleitet und mit Indikatoren unterlegt.

Die insgesamt gegebene Kohärenz zwischen den Maßnahmen hätte durch eine stärker regionale Perspektive und eine klarere Fokussierung der Sektoerförderung noch gestärkt werden können. Die externe Kohärenz mit den anderen Strukturfondsprogrammen ist grundsätzlich gewährleistet, im Detail leidet die Abstimmung allerdings an den unterschiedlichen Planungsgeschwindigkeiten. Der unter den vielfältigen Planungsrestriktionen gewählte Programmansatz ist praktikabel, in Teilbereichen sind deutliche Neuerungen erkennbar. Insgesamt überwiegt allerdings "Bewährtes" in Form der Fortführung von bestehenden Ansätzen. Sollte innovativeren Ansätzen mehr Geltung im Programm verschafft werden, dann bedürfte dies einer stärkeren Betonung strategischer Diskussionen bzw. einer stärkeren Top-down-Vorgehensweise. Zudem wäre dies in einem länger laufenden Diskussionsprozess sorgfältig vorzubereiten. In diesem Sinne sollten die bestehenden ministeriumsübergreifenden Strukturen z.B. im Agrarumweltbereich verstetigt werden. Auch die begleitende Evaluierung sollte als Chance genutzt werden, das Programm kontinuierlich weiterzuentwickeln und an neue Herausforderungen anzupassen.

3.3.3 Wesentliche Empfehlungen

Zusätzlich zu den im Folgenden dokumentierten Empfehlungen haben die Ex-ante-Bewerter noch vielfältige redaktionelle Anmerkungen getätigt, die ggf. im Zuge der Erstellung des konsolidierten Programms eingearbeitet werden könnten. Im Folgenden wesentliche Empfehlungen entsprechend den Kapitelnummern der Ex-ante-Bewertung im Anhang 5.

1 Bewertung der Stärken-Schwächen-Analyse

- Der Bereich Ernährungswirtschaft sollte ergänzt werden um Analysen zum Bereich der KMU und der Qualitätssicherungssysteme, da hierzu programmrelevante Aussagen in der Stärken-Schwächen-Tabelle und im Fazit getroffen werden, die sich aus dem Text nicht ableiten lassen.

- Die Beschreibung der Ausgangslage im Kapitel Umwelt und Landschaft könnte stärker um die absehbaren Wirkungen der GAP-Reform ergänzt werden, um umfassender auf die resultierenden Probleme für die Flächennutzungen und den Ressourcenschutz einzugehen. Lebensräume mit einem besonderen Risiko für die Aufgabe oder Änderung der Landnutzung sollten erörtert und ggf. dargestellt werden. Hieraus lassen sich dann voraussichtlich sowohl Chancen als auch Risiken für die Agrarumweltförderung ableiten und Handlungsbedarf begründen.
- Für den Bereich der Lebensqualität fällt die Beschreibung anhand statistischer Daten schwer. Daher wäre hier wünschenswert, dass mehr Daten gerade im Bereich Dorf erhoben werden, um für die Zukunft eine bessere Datengrundlage zu haben.
- Das Fazit zum Kapitel Integrierte Entwicklungsstrategien sollte redaktionell überarbeitet werden.

2 Relevanz und Kohärenz

- Die Formulierungen einzelner Handlungserfordernisse sollten redaktionell bzw. inhaltlich überarbeitet werden.
- Bei der Darstellung der Ergebnisse der Evaluierung hätte stärker auf die Empfehlungen auf Programmebene abgehoben werden können, weil die übrigen Aussagen in den Maßnahmenbeschreibungen enthalten sind.
- Der Zusammenhang zwischen Handlungserfordernissen und Zielen wäre in Teilen zu ergänzen:
 - Für das Hauptziel 1 wäre ergänzend ein Unterziel "Verbesserung der ländlichen und forstlichen Infrastruktur" sinnvoll.
 - Dem Ziel "Verbesserung des Landschaftsbildes" sollte auch ein entsprechendes Handlungserfordernis zugeordnet werden.
 - Handlungserfordernisse und Ziele bei "Integrierten Entwicklungsstrategien" sollten stärker aufeinander abgestimmt werden.

3 Bewertung der Maßnahmen

- **111 Qualifizierung:** Für die neue Förderperiode sollte eine Datenbank aufgebaut werden, in der die laut EU-Monitoring-Vorgaben erforderlichen Angaben zu Kursen und Teilnehmern (einschließlich erfolgreicher Abschluss der Teilnehmer) erfasst werden. Die Daten sind der Evaluation zu Auswertungszwecken zur Verfügung zu stellen.
- **121 AFP:** Die Einzelbetriebliche Förderung sollte auf die Bereiche konzentriert werden, in denen besonderer Interventionsbedarf besteht. Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse sind dies insbesondere Milchvieh- und Zuchtsauenbetriebe. Eine Prioritätensetzung ist in der Maßnahmenbeschreibung jedoch nicht zu erkennen ("nach Reihenfolge des Antragseingangs"), obwohl solche Ausgestaltungsoptionen in der Öffentlichkeit kommuniziert werden.
- Wichtigste Datenquelle für Ergebnis- und Wirkungsindikatoren im AFP ist die Auflagenbuchführung geförderter Betriebe. Daher sollte die Auflagenbuchführung über zehn Jahre, wie in der Vergangenheit, als Fördervoraussetzung aufrechterhalten werden. Eine Kürzung des Buchführungszeitraumes auf fünf Jahre wird aus Sicht der Evaluation abgelehnt.
- **125 Wegebau Forst:** Bevor erste Bewilligungen erteilt werden, sollte bei der Bewilligungsstelle eine nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage erarbeitet werden. Nur dadurch ist bei späteren Evaluationen erkenntlich, auf welcher Grundlage die Förderung von Wegebaumaßnahmen bewilligt oder abgelehnt wurde.
- **126 Hochwasserschutz im Binnenland:** Der Ansatz eines multifunktionalen Hochwasserschutzes sollte in dem Maßnahmenentwurf stärker zur Geltung kommen. Die Einschränkung

"sofern wirtschaftlich" für die Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten sollte dahingehend konkretisiert werden, dass z.B. die Kosten-Nutzen-Analysen für Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL darin berücksichtigt werden. Konflikte mit dem Ziel eines "guten chemischen und ökologischen Zustands" für die oberirdischen Gewässer sind zu vermeiden, die Zielvorgaben der WRRL daher als unabdingbarer Projektbestandteil zu betrachten.

- **214 NAU - A3:** Aus Sicht der Evaluatoren sollte die Empfehlung, nur eine einmalige Teilnahme je Antragsteller an der Maßnahmen zu gewähren, weiterhin geprüft und bei einer Fortentwicklung der Maßnahme ggf. später berücksichtigt werden.
- **214 NAU - A4:** Die Anlage von Blühflächen und Blühstreifen lässt prinzipiell vielfältige positive Umweltwirkungen erwarten. Dies gilt im Vergleich zu konventionell bewirtschafteten Ackerflächen, aber nicht unbedingt im Vergleich zur Stilllegung, zumal wenn ein jährlicher Umbruch der Blühflächen vorgesehen ist. Da die Maßnahme NAU-A4 durch den alternativen Anbau von Nachwachsenden Rohstoffen auf Stilllegungsflächen ohnehin in vielen Fällen unattraktiv geworden ist, sollte sie nicht mehr angeboten werden.
- **311 Diversifizierung:** In der Maßnahme werden Umnutzungs- und Kooperationsprojekte gefördert, wohingegen die einzelbetriebliche Diversifizierungsförderung gemäß Nationaler Rahmenregelung nicht angeboten wird. Damit sind Diversifizierungsprojekte einzelner Landwirte außerhalb der Erzeugung von Anhang-I-Produkten (z.B. Hofbäckereien, Hofcafes, Schulbauernhöfe) in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern künftig nicht mehr förderfähig. Beinhalten solche Projekte keine Umnutzung landwirtschaftlicher Bausubstanz, dann sind sie auch innerhalb der vorgegebenen Förderkulisse nicht förderfähig. Hier ergibt sich eine Förderlücke, die sachlich nicht gerechtfertigt ist.
- **322 Dorferneuerung:** Eine noch stärkere Prioritätensetzung hin zu einem Ranking, v. a. bei der Auswahl der Dörfer, wäre wünschenswert gewesen. Dies könnte im Hinblick auf das Ziel der Steigerung der Lebensqualität bei geeigneten Auswahlkriterien zu einer höheren Zielerreichung führen.
- **341 ILEK/REM:** Die nebeneinander bestehenden Möglichkeiten der Unterstützung einer integrierten regionalen Entwicklung über Leader und über ILEK/REM können in den Regionen zu einer gewissen Unübersichtlichkeit führen. Daher sollten in der Anfangsphase des Programms einige Anstrengungen unternommen werden, für Transparenz und Übersichtlichkeit zu sorgen. Dies gilt verstärkt für die Maßnahme Regionalmanagement, da sie ein ähnliches Angebot bietet wie die Förderung von Regionalmanagement im Rahmen von Leader.
- Die Auswahlkriterien für das Regionalmanagement sind zu überdenken. Aus Sicht der Evaluation ist nicht verständlich, warum Regionen, die nicht für Leader ausgewählt wurden, die Förderung eines Regionalmanagements benötigen.
- **41 Leader:** Folgende Empfehlungen bleiben aus Sicht der Ex-ante-Evaluatoren bestehen:
 - Zur Vorbereitung der Entscheidung des Begleitausschusses über die Auswahl der LAGn sollte die Prüfung der eingereichten REK durch ein unabhängiges Expertengremium erfolgen.
 - Nach der Auswahl der LAGn sollte eine Informations- und Schulungsphase für die federführenden Akteure durchgeführt werden.
 - Die EU-KOM sollte klare Aussagen zu den Anforderungen an die wettbewerbsrechtliche Prüfung machen, die erforderlich ist, wenn Projekte außerhalb des Maßnahmenspektrums des Programms gefördert werden können.
 - Wenn es klar definierte Vorgaben hinsichtlich des Verfahrens gibt, sollte für die LAGn die Möglichkeit eröffnet werden, Projekte außerhalb des Maßnahmenspektrums des Programms zu fördern.
 - Es sollte überprüft werden, ob die Begrenzung der Förderung in den Maßnahmen Diversifizierung, Dienstleistungseinrichtungen, Tourismus und Kulturerbe auf Orte mit bis zu 10.000 Einwohnern im Rahmen von Leader wirklich sachgerecht ist.

4 Beurteilung des gewählten Policy-Mix

- Eine umfassende Beurteilung des von Niedersachsen und Bremen gewählten Policy-Mix würde es erfordern, dass die Artikel-89-Maßnahmen und sonstige staatliche Beihilfen nicht nur nachrichtlich aufgeführt werden. In der zurückliegenden Evaluierung wurde dieses Problem vermehrt angesprochen. Auch der EU-KOM ist das Problem bewusst, ohne dass aber eine adäquate Lösung im Rahmen ihres CMEF gefunden wurde.
- Aufgrund der divergierenden Interessenlagen im landwirtschaftlichen Sektor sollten die Fördermaßnahmen, die auf diesen Sektor abzielen, möglichst mit einer klaren Prioritätensetzung versehen werden, damit mögliche Inkonsistenzen vermieden werden.
- Das Synergiepotential der Achse-1-Maßnahmen untereinander könnte ausgebaut werden (z.B. zwischen AFP und Qualifizierung).
- Das Baukastensystem, das eine wesentliche Weiterentwicklung bei den Agrarumweltmaßnahmen darstellt, sollte konkreter in seiner Ausgestaltung beschrieben werden.
- Da die Darstellung von externen Komplementaritäten im Programmplanungsdokument unter den unterschiedlichen Geschwindigkeiten der Programmierung leidet, sollten die entsprechenden Ausführungen zu den anderen Programmen noch aktualisiert werden, wenn deren Programmdokumente in der finalen Version vorliegen.
- Bei Zucker sollte u. E. grundsätzlich keine Förderung erfolgen, selbst wenn eine Förderfähigkeit von Nordzucker in der ELER gegeben wäre.

5 Erwartete Wirkungen

- Eine stärkere Betonung von innovativen Ansätzen, neuen Produkten und Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten wäre sicher sinnvoll, um das Wertschöpfungspotential insgesamt zu erhöhen. Im außerlandwirtschaftlichen Bereich werden nur wenige Maßnahmen angeboten, die Einkommens- und Beschäftigungswirkungen aufweisen. Hier hätte die ELER-Verordnung Möglichkeiten geboten, auch Existenzgründungen im ländlichen Raum und Diversifizierungsaktivitäten landwirtschaftlicher Betriebe zu fördern. Diese Möglichkeiten werden kaum genutzt. Daher kommt es darauf an, eine sinnvolle Arbeitsteilung mit dem EFRE zu finden, um auch verstärkt Fördermaßnahmen für Kleinbetriebe anbieten zu können.
- Insgesamt haben sich die Umweltmaßnahmen konzeptionell gegenüber der Vorgängerperiode deutlich weiterentwickelt. Das Baukastensystem und der Gebietskulissenbezug sollten noch ausgeweitet werden.
- Klimaaspekte spielen nur eine untergeordnete Rolle im Programm. Hier sollte überlegt werden, ob in den bestehenden Maßnahmen (v.a. AFP, Berufsbildung, EMS) die Thematik "Reduzierung von Ammoniakemissionen" stärker verankert werden kann. Unter Klimaschutzaspekten ist eine Gebietskulisse bei der umweltfreundlichen Gülleausbringung wenig sinnvoll.
- Will man den Bereich der Governance im umfassenden Sinn stärken, sollte ein Schwerpunkt des Programms auf dem Leader-Ansatz und weniger im Bereich der ILEK/REM liegen.

6 Gemeinschaftlicher Mehrwert

- Der Beitrag des Programms zur Lissabon-Strategie könnte noch erweitert werden, wenn Innovation und Forschung/Entwicklung ein stärkeres Gewicht zugemessen würde.
- Gender Mainstreaming ist v. a. eine Frage nach der Sensibilität von EntscheidungsträgerInnen auf politischer, administrativer und Projektebene für Geschlechterfragen. Der geringe Stellenwert dieser Fragestellung im Rahmen der Programmerstellung spiegelt letztlich nur den geringen Stellenwert von Gender Mainstreaming insgesamt innerhalb der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung wider. Ansätze aus anderen Bundesländern oder Politikbereichen sollten stärker berücksichtigt werden.

- Auch wenn das Maßnahmenspektrum mit Bezug zu Natura 2000 ausgeweitet wurde, kann in Abhängigkeit der Ergebnisse der Managementpläne ein zusätzlicher finanzieller Bedarf entstehen, der im Rahmen des Programms sicher nicht abzudecken ist. Dies gilt gleichermaßen für die Umsetzung der WRRL, für die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmen derzeit erarbeitet werden. Zunächst kommt es darauf an, die geeigneten Maßnahmen in die prioritären Gebiete zu lenken. Des Weiteren ist rechtzeitig über mögliche Finanzierungsvarianten nachzudenken.
- Für das Bremer Programmgebiet wäre ein kurzer Hinweis sinnvoll, wie den Erfordernissen der WRRL Rechnung getragen wird.
- Eine möglichst weite Auslegung der EU-Kommission bei der Definition öffentlicher Mittel ist gerade vor dem Hintergrund der Integration von Leader in das Programm sinnvoll.

7 Durchführung und Begleitung

- Da Bremen mit Niedersachsen ein gemeinsames Programm anbietet, sollten einige Ausführungen zur Abstimmung zwischen Niedersachsen und Bremen ergänzt werden.
- Zumindest die bestehende Projektgruppe im Agrarumweltbereich zwischen ML und MU sollte in ihrer Zusammenarbeit verstetigt werden.
- Der Leader-Lenkungsausschuss ist aufgrund der steigenden Anzahl von Gruppen in seiner Struktur und Arbeitsweise anzupassen, um arbeitsfähig zu bleiben.
- Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde für die "Festlegung von Förder- und Auswahlkriterien" sollte näher erläutert werden.
- Ergänzung der Darstellung um ein Organigramm, um die gebündelten Zuständigkeiten einschließlich der verschiedenen beteiligten Hierarchieebenen klarer herauszuarbeiten.
- Bezüglich der Bewilligungsstellen sollte die Funktionstrennung (eigener/übertragener Wirkungskreis) klarer herausgestellt werden.
- Durch entsprechende Haushaltsvermerke sollte sowohl in Bremen wie auch in Niedersachsen Planungssicherheit über die Bereitstellung der landesseitigen Kofinanzierung hergestellt werden.
- Im Kapitel 14 Partnerschaft sind Ausführungen zum Beteiligungsverfahren in Bremen zu ergänzen.
- Zum Monitoring- und Evaluierungssystem sollten einige Ergänzungen zu den niedersächsisch-bremischen Ausgestaltungsformen ergänzt werden, sofern dies zum derzeitigen Zeitpunkt schon möglich ist.
- Ausführungen zu den SUP-Überwachungsmaßnahmen sind zu ergänzen.

8 Kosten-Wirksamkeit

- Um eine bessere Datengrundlage über die Verwaltungskosten zu schaffen, sollte die Kosten-Leistungsrechnung differenzierter auf die einzelnen Teilmaßnahmen ausgerichtet werden.
- Es sollten keine Parallellösungen in der verwaltungsmäßigen Umsetzung geschaffen werden, z.B. bei der Datenhaltung, sondern integrierte Lösungen.

3.3.4 Zusammenfassung des Umweltberichts zur Strategischen Umweltprüfung

Mit der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme hat die EU die Grundlage geschaffen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung von Plänen und Programmen frühzeitig und systematisch Berücksichtigung finden, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu erlangen. Instrument hierfür ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) mit ihrem zentralen Element des Umweltberichts. Das Hauptanliegen der SUP ist, umwelt-

relevante Informationsgrundlagen für den Planungsprozess aufzubereiten, um dadurch die Qualität des Programms zu steigern und eine nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen. Die SUP unterstützt somit die programmerstellende Behörde bei der Optimierung des Programms und seiner Maßnahmenansätze unter Umweltgesichtspunkten. Die Ergebnisse der Umweltprüfung entfalten dabei keine eigene Rechtswirkung, sind jedoch im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht wurde parallel zur Programmerstellung bearbeitet. Die Bewertungen und Empfehlungen beziehen sich daher zwangsläufig auf einen vorläufigen Programmierungsstand. Maßgeblich sind die Programmentwürfe vom Juni 2006, in Teilen auch vom Juli 2006. Der Bericht wurde am 12.09.2006 für die Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt und auch im Internet veröffentlicht.

Die nachfolgende Zusammenfassung orientiert sich am methodischen Konzept des Umweltberichts. Zentraler Punkt ist das Kapitel 5, in dem die Umweltwirkungen der Maßnahmen sowie mögliche Wechselwirkungen innerhalb des Maßnahmenpektrums beschrieben werden.

Kapitel 1 des Umweltberichts erläutert die Ziele der Strategischen Umweltprüfung (SUP) und ihres Kernelements, des Umweltberichts. Das Verhältnis zwischen der Ex-ante-Bewertung für den Programmentwurf und dem Umweltbericht und der generelle methodische Ansatz der Umweltprüfung werden dargestellt und die wichtigsten Datengrundlagen dafür genannt.

Kapitel 2 stellt in kurzer Form die Inhalte und Ziele des Programmentwurfs dar und greift dabei auf das Programmdokument selbst zurück. Umweltzielsetzungen werden in allen drei thematischen Schwerpunkten des Programms berücksichtigt und stehen im Einklang mit den übergeordneten strategischen Vorgaben.

Kapitel 3 erarbeitet die für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes und untersetzt diese soweit möglich mit Indikatoren. Untersucht wurden hierzu geltende rechtliche Vorgaben (Konventionen, Verordnungen, Richtlinien, Gesetze) auf internationaler, gemeinschaftlicher, nationaler sowie auf Ebene der Bundesländer Niedersachsen und Bremen und Dokumente politischer Strategien und Absichtserklärungen. Soweit möglich werden für die Länder Niedersachsen und Bremen konkretisierte Ziele und Indikatoren solchen übergeordneter Art bevorzugt. Die Indikatoren bilden das Gerüst für die Umweltbeschreibung in Kapitel 4 und die Umweltprüfung in Kapitel 5.

In Kapitel 4 wird der derzeitige Umweltzustand vor dem Hintergrund der relevanten Indikatoren beschrieben. Dieses Kapitel fokussiert ausschließlich auf mögliche umweltbezogene Wirkbereiche des Programms. Zu diesem Zweck wird gegliedert nach den Schutzgütern der SUP-Richtlinie

- Biodiversität einschließlich Flora und Fauna,
- Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Landschaft,
- Bevölkerung und menschliche Gesundheit,
- Kultur- und Sachgüter

eine gutachterliche Einschätzung der Entwicklungstrends der Indikatoren vorgenommen und eine Prognose erstellt, wie sich der Umweltzustand bei Nichtdurchführung des Programms 2007 bis 2013 entwickeln würde. Es wird deutlich, dass sich der Umweltzustand in einigen Bereichen bei einem Verzicht auf die Durchführung des Programms voraussichtlich verschlechtern würde, während in anderen Bereichen voraussichtlich keine merklichen Veränderungen prognostiziert werden können.

In Kapitel 5 erfolgt die Umweltprüfung der vorgeschlagenen Maßnahmenpalette in zwei Prüfschritten. In einem ersten Schritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter bewertet und zusammenfassend die Erheblichkeit der Umweltwirkungen sowohl im positiven als

auch im negativen Sinne beurteilt. Demnach haben von 49 (Teil-) Maßnahmen 28 Maßnahmen voraussichtlich überwiegend positive und sieben Maßnahmen voraussichtlich überwiegend negative Umweltwirkungen. 14 Maßnahmen sind voraussichtlich ohne erhebliche Umweltwirkungen. Bei der Bewertung der Wirkungen auf die Schutzgüter wurden 141 voraussichtlich positive oder sehr positive gegenüber 36 voraussichtlich negativen oder sehr negativen bei 209 neutralen Wirkungen festgestellt. Die positiven Umweltwirkungen werden somit voraussichtlich die negativen Wirkungen bei weitem überwiegen.

In einem zweiten Schritt werden die synergistischen und kumulativen Umweltwirkungen der Maßnahmen in Wechselwirkung zueinander und vor dem Hintergrund ihrer voraussichtlichen Wirkungsdauer beurteilt. Dabei spielen auch die Kriterien des Maßnahmenumfangs, der Finanzausstattung und der Reversibilität der Maßnahmenwirkungen eine Rolle. Wie bereits bei der Zielanalyse deutlich wurde, bestehen auch auf der Wirkungsseite der Maßnahmen vielfältige positive und negative Wechselbeziehungen. Ein besonderes Augenmerk muss hier den Maßnahmen aus den Schwerpunkten 1 und 3 gelten, die bei räumlicher Koinzidenz, z.B. auf Gemeindeebene, neben den erwünschten positiven Wechselwirkungen auch kumulativ negative Umweltwirkungen auslösen können. Die Umweltprüfung zeigt insgesamt, dass der Entwurf zum Niedersächsischen und Bremischen Entwicklungsprogramm 2007 bis 2013 seinem strategischen Ansatz, Umweltziele nicht nur explizit zu verfolgen, sondern auch querschnittsorientiert in alle Förderbereiche zu integrieren, gerecht wird und weit überwiegend positive Umweltwirkungen erwarten lässt. Verbleibende Optimierungspotentiale und Risiken im Bereich nicht absehbarer kumulativer Wirkungen werden aufgezeigt.

Im Kapitel 6 schließt der Umweltbericht mit vorhandenen und geplanten Überwachungsmaßnahmen, um unvorhergesehene Umweltwirkungen des Programms frühzeitig zu erkennen. Dabei wird auf vorhandene Monitoringsysteme zurückgegriffen bzw. auf verpflichtende zukünftige Evaluationsschritte eingegangen.

Zusammenfassung der Empfehlungen

Die Umweltbewertung des Programmentwurfs in der untersuchten Fassung (Juni/Juli 2006) zeigt, dass überwiegend positive Wirkungen des Programms zu erwarten sind. Ein Augenmerk sollte bei der Programmumsetzung jedoch auf kumulativ negative Wirkungen gelegt werden (z.B. auf Gemeindeebene), um insbesondere in den Wirkungsbereichen Flächenverbrauch/ -versiegelung, Verlust von (alten) Biotopen, Landschaftsbild sowie Verlust von Habitaten im Siedlungsbereich frühzeitig gegensteuern zu können.

Optimierungsvorschläge zu einzelnen Maßnahmen betreffen insbesondere bei Baumaßnahmen (land- und forstwirtschaftlicher Wegebau, Küsten- und Hochwasserschutz) eine kritische Bedarfsprüfung und eine weitgehende Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme (sowohl inner- als auch außerörtlich), z.B. durch Ausschöpfen von Umnutzungsoptionen (z.B. in den Bereichen AFP, Verarbeitung und Vermarktung, Tourismus, Dorferneuerung). Bei der Maßnahme Hochwasserschutz im Binnenland sollten auch Deichrückverlegungskonzepte und die Wiedergewinnung von Retentionsflächen geprüft werden. Bei Investitionen in Gebäude sollten grundsätzlich die neuesten Energiestandards vorgegeben werden. Auf die Erschließung bislang unberührter Gebiete (z.B. für eine touristische oder forstwirtschaftliche Nutzung) sollte aus Naturschutzsicht verzichtet werden.

Für die Überwachung der möglicherweise unvorhergesehenen Umweltwirkungen des Programms sollte auf vorhandene, sich im Aufbau befindliche (z.B. Monitoring zu Natura-2000- und Wasserrahmenrichtlinie) bzw. zukünftig eingeplante Instrumente (z.B. Programmevaluation) zurückgegriffen werden. Darüber hinaus gehende Ansätze sind nicht erforderlich.

3.4 Auswirkungen des vorangegangenen Planungszeitraums

Zur Evaluation der Förderprogramme PROLAND - Programm für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums von Niedersachsen, des Plans des Landes Bremen zur Entwicklung des ländlichen Raumes sowie der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ der Förderperiode 2000-2006 wurden jeweils eine Halbzeitbewertung (2003) sowie eine Aktualisierung der Halbzeitbewertung (2005) durchgeführt. Letztere bildet den Zeitraum von 2000 bis 2004 ab.

3.4.1 Evaluationsergebnisse von PROLAND Niedersachsen

3.4.1.1 Zielsystem des Programms

PROLAND bietet Maßnahmen in drei Förderschwerpunkten an. Förderschwerpunkt I beinhaltet die sektorbezogenen Maßnahmen (z.B. Agrarinvestitionsförderungsprogramm und forstwirtschaftliche Förderung), Förderschwerpunkt II die sektorübergreifenden Maßnahmen sowie Förderschwerpunkt III die Agrarumweltmaßnahmen, investive Naturschutzmaßnahmen und den Erschwernisausgleich für Natura-2000-Auflagen. Der finanzielle Schwerpunkt liegt auf Förderschwerpunkt II. Im Rahmen der Umsetzung hat seine Bedeutung noch stärker zugenommen.

3.4.1.2 Mittelausstattung und Programmvollzug

Niedersachsen gehört zu den wenigen Bundesländern, die seit 2000 kontinuierlich nicht beanspruchte Mittel aus anderen Bundesländern und Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aufgenommen haben. Mit der Programmgenehmigung im Jahr 2000 wurde Niedersachsen ein Gesamtplafonds von 544 Mio. € an EAGFL-Mitteln zugewiesen; das entspricht einem Gesamtansatz von 1.168,45 Mio. € an öffentlichen Mitteln. Schon mit dem Rechnungsabschluss des EU-Haushaltsjahres 2004 hatte Niedersachsen rund 80 % der ursprünglich zugewiesenen Mittel verausgabt. Inzwischen hat die EU-KOM in einer neuen Entscheidung (Berlin-Profil) das Mittelvolumen auf rund 620 Mio. EAGFL-Mittel (1.305 Mio. € öffentliche Mittel) heraufgesetzt. Der Vollzug ist maßnahmenbezogen höchst unterschiedlich. Einen überplanmäßigen Mittelabfluss weisen v.a. die forstliche Förderung, die Flurbereinigung, der ländliche Wegebau sowie die Förderung des ländlichen Tourismus und Handwerkswesen auf. Dabei handelt es sich mehrheitlich um investive Maßnahmen, für die ein hoher Bedarf vorhanden war, die aber trotz der Restriktionen des Jährlichkeitsprinzips flexibel abgewickelt werden können. Bei der Maßnahme Erschwernisausgleich ist der erhöhte Mittelabfluss auf eine inhaltliche Änderung zurückzuführen. Bei Küstenschutz und Hochwasserschutz im Binnenland erfolgte eine Mittelaufstockung aufgrund der Hochwasserereignisse im Sommer 2001.

3.4.1.3 Räumliche Verteilung der Fördermittel

Der finanzielle Schwerpunkt von PROLAND liegt im Westen Niedersachsens. Hierhin floss, absolut betrachtet, der größte Anteil der Fördermittel in den Jahren 2000 bis 2004. Die Mittelverteilung ist dabei abhängig von regional unterschiedlichen Bedarfsstrukturen, Maßnahmeninhalten, den Gebietskulissen der Maßnahmen und den unterschiedlichen Kofinanzierungsmöglichkeiten der Kommunen.

3.4.1.4 Zielgruppen

Hinsichtlich der Zielgruppen von PROLAND profitieren land- und forstwirtschaftliche Betriebe bislang mit rund 30 % der bis 2004 verausgabten öffentlichen Mittel (Förderschwerpunkte I und III). Im Förderschwerpunkt II hingegen dominieren die Kommunen als Zuwendungsempfänger.

3.4.1.5 Kernaussagen auf Ebene der Förderkapitel (Empfehlungen)

▪ Förderkapitel I - Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Mit 124 Mio. € wurden rund 13 % der gesamten PROLAND-Mittel im Zeitraum 2000 bis 2004 im AFP ausgezahlt. Der Schwerpunkt der AFP-Förderung lag im Gebäudebereich, ein Groß-

teil davon waren Rindviehställe, in 2001 v.a. Schweineställe. In den Jahren 2003 und 2004 floss mit jeweils rund 13 % der Fördergelder ein erheblicher Anteil in die Maschinenförderung. Die wesentlichen Wirkungen des AFP liegen in den Bereichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Erweiterung der Produktionskapazitäten. Infolge der Investitionen kam es zu einem überdurchschnittlich starken Anstieg der Arbeitsproduktivität. Eine positive Einkommensentwicklung führt nur etwa ein Drittel der Betriebe auf die Investition zurück. Die Ergebnisse sind diesbezüglich allerdings wenig belastbar. Lassen sich den großen Investitionen noch strukturelle Wirkungen zumessen, gilt dies für die kleinen Investitionen nur in geringem Maße.

- Förderkapitel III - Berufsbildung

Mit 6,57 Mio. € öffentliche Mittel lag der Planansatz zwischen 2000 und 2004 nur bei 0,8 % der PROLAND-Mittel. Tatsächlich verausgabt wurden davon nur 2,62 Mio. € (0,3 % der PROLAND-Mittel). Zurückzuführen ist dies v.a. auf die späte Programmgenehmigung und die begrenzten Landesmittel zur Kofinanzierung. Insgesamt wurden 2000 bis 2004 873 Kurse mit rund 13.000 TeilnehmerInnen durchgeführt (dies entspricht rund 10 % aller Erwerbstätigen in der Landwirtschaft Niedersachsens unter der Annahme, dass TeilnehmerInnen nicht an mehreren Kursen teilgenommen haben). Die vergleichsweise größten Erfolge erreicht die Berufsbildung im Bereich der persönlichen beruflichen Entwicklung bei "nicht monetär bewertbaren Verbesserungen", z.B. Verbesserungen der fachlichen Kompetenz, der Motivation und eines besseren Überblicks über betriebliche Abläufe. Einkommens- und Beschäftigungseffekte können bei den befragten TeilnehmerInnen längerer Kurse festgestellt werden.

- Förderkapitel V - Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich wird für Grünlandflächen in ausgewiesenen Schutzgebieten gewährt. In seiner Höhe orientiert er sich an den jeweiligen Schutzgebietsauflagen. Ursprünglich waren rund 3,15 Mio. € für die Jahre 2000 bis 2004 vorgesehen; tatsächlich verausgabt wurden 5,43 Mio. €. Die geförderte Fläche hat sich somit von 12.000 ha auf 17.500 ha im Jahr 2004 erhöht. Der Erschwernisausgleich gewährleistet einen (Teil-) Ausgleich für aufgrund von Naturschutzauflagen entgangenes Einkommen. Positive Einkommenswirkungen im Sinne einer Überkompensation sind zu vernachlässigen. Über die Aufrechterhaltung der Grünlandbewirtschaftung in den Schutzgebieten hinausgehende Umweltwirkungen sind nur in geringem Umfang zu erwarten, da hoheitliche Bewirtschaftungsauflagen ohnehin einzuhalten sind. Der Erschwernisausgleich ist somit eher ein akzeptanzschaffendes Instrument für die Ausweisung von Schutzgebieten. In diesen Räumen kann z.T. besser als durch freiwillige Vertragsnaturschutzmaßnahmen ein Mindestschutz gewährleistet werden.

- Förderkapitel VI - Agrarumweltmaßnahmen (AUM)

Für die Umsetzung der Agrarumweltmaßnahmen in Niedersachsen war ursprünglich ein Mittelvolumen in den Jahren 2000 bis 2004 von rund 95 Mio. € vorgesehen. Tatsächlich verausgabt wurden 68 Mio. €. Zusätzlich werden noch Mittel aus der fakultativen Modulation für spezielle Agrarumweltmaßnahmen eingesetzt. Die Agrarumweltmaßnahmen verteilen sich auf vier Bereiche: Erhaltung genetischer Vielfalt in der Tierzucht und vom Aussterben bedrohter Rassen (f1), Niedersächsisches Agrarumweltprogramm (NAU) (f2), Schutz und Entwicklung von Lebensräumen von Tier- und Pflanzenarten in bestimmten Gebieten (f3) und Trinkwasserschutz in Wasservorranggebieten (f4). Flächenmäßig haben die Modulationsmaßnahmen die größte Verbreitung mit insgesamt rund 150.000 ha geförderter Fläche. Gefördert werden u.a. Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau (MDM) sowie die umweltfreundliche Gülleausbringung. Die Förderung der extensiven Grünlandnutzung und die Förderung ökologischer Anbauverfahren kommen auf jeweils rund 50.000 ha Förderfläche. Alle Maßnahmen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, werden horizontal angeboten. Die Bereiche f3 und f4 gliedern sich in ein vielfältiges Maßnahmenpektrum und werden aus-

schließlich in Gebietskulissen angeboten. Hauptwirkung der AUM ist der Ressourcenschutz. Dabei wirken die Maßnahmen f2 und f4 v.a. auf abiotische Ressourcen (Boden, Wasser und Luft) und f3 vorrangig auf Biodiversität und Landschaft. Die Gesamtwirkung der Agrarumweltmaßnahmen ist abhängig von der Überlagerung der regionalen Inanspruchnahme und vorhandenen Umweltproblemen (Treffsicherheit). In Niedersachsen sind Regionen mit vergleichsweise geringen Umweltproblemen wie die Zentral- und Ostheide oder das Weser-Leine-Bergland zu finden, die gleichzeitig hohe Inanspruchnahme von AUM aufweisen. Demgegenüber gibt es Regionen wie das Emsland, Südoldenburg/Mittelweser und Hildesheimer Börde mit einem hohen Problemdruck und einem nach wie vor geringen Anteil an AUM. In der Region Südoldenburg/Mittelweser hat sich allerdings durch die Inanspruchnahme der umweltfreundlichen Gülleausbringung in Hinblick auf die hohen N-Bilanzen die Treffsicherheit verbessert. Auf den hochartragreichen Bördestandorten hat die Einführung der MDM-Verfahren die Ressourcenschutzleistung der AUM deutlich verbessert. In den Regionen der Küstengebiete und nordwestliche Geest steht einem relativ hohen Problemdruck eine vergleichsweise hohe Teilnehmerzahl gegenüber. In diesen Regionen ist somit eine hohe Treffsicherheit gegeben.

- Förderkapitel VII - Förderung der Verarbeitung und Vermarktung

In Niedersachsen werden mit Ausnahme von Milch und Getreide alle Sektoren gefördert, die für dieses Bundesland Relevanz haben. Die Förderung zielt auf die Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Vermarktungsstrukturen, die Verbesserung der Produkt- und Prozessqualität sowie die Sicherung von Absatz- und Marktanteilen. Für die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung waren in PROLAND rund 55 Mio. € an öffentlichen Mitteln im Zeitraum 2000 bis 2004 eingeplant (ca. 7 % der Gesamtsumme). Verausgabt wurden im betreffenden Zeitraum rund 37 Mio. €. Die Investitionsbereitschaft bleibt somit deutlich hinter den Erwartungen zurück. Nur im Sektor Obst und Gemüse werden mehr Mittel nachgefragt als eingeplant wurden. Deutlich geringer als erwartet war die Investitionsbereitschaft dagegen in den Sektoren Vieh und Fleisch sowie Kartoffeln. Die Wettbewerbsfähigkeit der geförderten Unternehmen sowie die Qualität der Erzeugnisse wurden verbessert. Indikatoren hierfür sind eine erhöhte Wertschöpfung und gestiegene Produktpreise. Rationalisierungseffekte konnten nicht gemessen werden. Die Zunahme der Anwendung von Qualitätsmanagementsystemen war nur marginal. Positive Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Erzeuger ergeben sich v.a. durch einen gestiegenen Vertragsbindungsanteil. Preisaufschläge wurden dagegen kaum realisiert. Bei den Umweltwirkungen konnte lediglich eine erhöhte Energieeffizienz nachgewiesen werden. Der Bezug von Öko-Rohwaren spielt in Niedersachsen eine zu vernachlässigende Rolle.

- Förderkapitel VIII - Forstliche Förderung

Die forstliche Förderung im Rahmen von PROLAND teilt sich in zwei Bereiche auf: die sonstigen forstwirtschaftlichen Maßnahmen und die Erstaufforstung. Für die sonstigen forstwirtschaftlichen Maßnahmen war im Zeitraum 2000 bis 2004 ein Mittelvolumen von 36 Mio. € vorgesehen. Tatsächlich verausgabt wurden rund 45 Mio. €. Der finanzielle Schwerpunkt lag auf den waldbaulichen Maßnahmen, gefolgt von den neuartigen Waldschäden und der forstfachlichen Betreuung. Insgesamt wurden 180.000 ha gefördert, davon allein auf rund 50.000 ha Fläche die Bodenschutzkalkung. Erhebliche Umsetzungsdefizite sind bei den Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Stabilität und beim Waldumbau festzustellen. Für die Erstaufforstung war ein Betrag von 11 Mio. € (2000 bis 2004) vorgesehen. Die tatsächlichen verausgabten Mittel liegen geringfügig darunter. Allerdings enthalten die finanziellen Angaben auch noch die Altverpflichtungen aus der VO (EWG) Nr. 2080/1992. Für die Erstaufforstung wurde in PROLAND eine Zielgröße von rund 2.000 ha pro Jahr formuliert. Im Zeitraum 2000 bis 2004 wurden durchschnittlich 296 ha gefördert. Somit liegt der Zielerrei-

chungsgrad bei rund 15 %. Begründet ist dies v.a. in der Prämien-gestaltung, die nicht die Opportunitätskosten der alternativen Landnutzung deckt. Mit den waldbaulichen Maßnahmen und den Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden werden v.a. die derzeit existierenden instabilen Reinbestände (überwiegend Fichten- und Kieferbestände) in stabile Mischbestände überführt. Dadurch werden die Betriebssicherheit und die Naturnähe erhöht. Kritisch ist jedoch zu sehen, dass sich dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der Forstbetriebe teilweise verringern kann. Die Bodenschutzkalkung führt zu einer substanziellen Verbesserung der Bodenstruktur.

- **Förderkapitel IX - Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten**

Das Förderkapitel IX - die sogenannten Artikel-33-Maßnahmen - enthält mit der Flurbereinigung, der Dorferneuerung, der Förderung von Fremdenverkehrstätigkeiten, dem Wegebau und dem Küstenschutz ein sehr breites Maßnahmenspektrum. Für die Artikel-33-Maßnahmen war ein Finanzvolumen von rund 440 Mio. € (über 50 % der gesamten Programmmittel) vorgesehen (2000 bis 2004). Im Rahmen der Umsetzung wurden die Mittel deutlich aufgestockt (660 Mio. €). Einen weit überplanmäßigen Mittelabfluss verzeichneten v.a. die Maßnahmen Hochwasser-/Küstenschutz (u), Wegebau (r) und Flurbereinigung (k). Innerhalb der Maßnahmen liegt der Schwerpunkt überwiegend auf Projekten von öffentlichen Zuwendungsempfängern. Direkte, strukturwirksame Einkommens- und Beschäftigungseffekte lassen sich bei der Dorferneuerung feststellen. Auf Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe entstehen diese, wie Fallstudien gezeigt haben, zudem durch die Flurbereinigung; diese Effekte lassen sich aber mit vertretbarem Aufwand nicht für die gesamte Maßnahme quantifizieren. Im Bereich der Lebensqualität entfalten die Artikel-33-Maßnahmen Wirkungen, die in dieser Form durch kein anderes Förderkapitel in PROLAND erreicht werden können. Die Wirkungen beruhen auf der Verbesserung der Wohnstandortqualität und des Wohnumfeldes durch bauliche Maßnahmen an Wohngebäuden und die ansprechende Gestaltung des Ortsbildes. Darüber hinaus leisten Flurbereinigung, Dorferneuerung, Tourismus und Wegebau wichtige Beiträge zur Verbesserung der Erholungsfunktion der Landschaft sowie zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse. Einen Beitrag zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur leisten die Maßnahmen nur vereinzelt. Es sind eher weiche Standortfaktoren und die Initiierung von Prozessen vor Ort, die einen Beitrag zur lokalen Entwicklung leisten können. Die Umweltwirkungen erstrecken sich sowohl auf den Erhalt und die Verbesserung nicht landwirtschaftlicher Flächen als auch die Umwandlung intensiv genutzter Flächen in extensives Grünland. Dabei steht die Schaffung eigentumsrechtlicher Voraussetzungen im Vordergrund (Grunderwerb, Flächentausch). Die eigentliche Umweltwirkung (Artenvielfalt, Landschaft, Gewässerschutz) geht von den anschließenden investiven Maßnahmen aus.

3.4.1.6 Wirkungen auf Programmebene

Auf Programmebene waren fünf thematische Fragen (Bevölkerung/Lebensqualität, Beschäftigung, Einkommen, Marktposition, Umwelt) zu untersuchen. Gewichtet man die Programmwirkungen mit den Mitteln, die in den der Wirkungsanalyse zugrundegelegten Maßnahmen verausgabt wurden, so ergibt sich ein abgestuftes Ranking von Bevölkerung, Umwelt, Beschäftigung, Einkommen und Marktposition. D.h., viele PROLAND-Maßnahmen sind mit positiven Wirkungen in den Bereichen Lebensqualität und Umwelt verbunden. Hohe Wirkungsintensitäten werden nur in den Bereichen Bevölkerung und Lebensqualität erreicht. Ein Beitrag zum Erhalt der ländlichen Bevölkerung wird v.a. durch indirekte Wirkungen aufgrund der Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum geleistet. Die sektorübergreifenden Maßnahmen des Förderschwerpunktes II setzen dabei v.a. innerhalb der Ortschaften an; die landnutzungsbezogenen Maßnahmen des Förderschwerpunktes III wirken überwiegend außerörtlich durch den Erhalt der Kulturlandschaft. Umweltwirkungen gehen von vielen Maßnahmen aus. Eine hohe Wirkungsintensität kommt v.a. den Agrarumweltmaßnahmen zu. Auf Programmebene gab es kein explizites Beschäftigungsziel, sehr wohl aber für einzelne Maßnahmen. Mit den bislang abgeschlossenen Maßnahmen konnten

knapp über 1.000 Arbeitsplätze gesichert und geschaffen werden. Dabei konzentriert sich die Beschäftigungswirkung auf die Landwirtschaft. Rund zwei Drittel der Arbeitsplätze sind hier zu verorten, während ein Drittel außerhalb der Landwirtschaft gesichert oder geschaffen wurde. Daneben sind die konjunkturellen Beschäftigungswirkungen v.a. für das örtliche Baugewerbe und Handwerk von Relevanz. Die Einkommenswirkungen fallen insgesamt gering aus und konzentrieren sich fast ausschließlich auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Nur vereinzelt tragen die Maßnahmen zu einer Verbesserung der Marktposition land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse bei. Besondere Bedeutung kommt diesbezüglich der Förderung der Verarbeitung und Vermarktung zu.

3.4.1.7 Programmsynergien

In der Ex-ante-Bewertung wurden vergleichsweise hohe Erwartungen an das Zusammenwirken von Maßnahmen formuliert. Diese Erwartungen wurden nur zum Teil erfüllt. Es lassen sich strategische, in den Förderrichtlinien konzipierte Synergien und auch Effekte, die auf Instrumente und Planungen mit Bündelungsfunktion zurückzuführen sind, identifizieren. Häufig handelt es sich allerdings um zufällige Synergieeffekte. Ein großes Verbesserungspotenzial wird v.a. in einem gezielten Management vor Ort gesehen. Die Synergien zwischen den Maßnahmen zum Schutz der Umwelt der verschiedenen Förderschwerpunkte haben sich bestätigt.

3.4.1.8 Empfehlungen für die künftige Programmstrategie

Für die neue Förderperiode 2007-2013 werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Intensivere Diskussion der strategische Ausrichtung - konkrete Zielfassung
- Beschränkung anhand weniger Oberziele und (gewichteter) Schwerpunktsetzungen auf die wesentlichen Weichenstellungen für die einzelnen Förderachsen
- Strategie durch Mittelzuweisung auf die Schwerpunkte manifestieren
- Klare und eindeutige Zielstruktur in den Schwerpunkten
- Auswahl der Maßnahmen mit dem höchsten Zielbeitrag innerhalb der Schwerpunkte
- Inhaltliche und räumliche Festlegung soweit möglich vornehmen

Weitere maßnahmenbezogene Empfehlungen sind in den detaillierten Beschreibungen zu den Maßnahmen (siehe Kap. 5) enthalten.

3.4.2 Evaluationsergebnisse des Bremer Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (EPLR)

3.4.2.1 Kernaussagen auf Programmebene

Bremen bietet drei Förderschwerpunkte an. Förderschwerpunkt A Produktionsstruktur beinhaltet die betrieblichen investiven Maßnahmen. Der Förderschwerpunkt B Ländliche Entwicklung hält einen breiten Strauß von übersektoralen Maßnahmen vor. Der Förderschwerpunkt C Agrarumwelt- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Forstwirtschaft setzt sich aus flächenbezogenen Maßnahmen zusammen.

Die Umsetzung des Bremer Entwicklungsplans bleibt bei den meisten Maßnahmen hinter den Erwartungen zurück. Von den 16 Maßnahmen des EPLR Bremen wurden bis 2004 sechs⁵ überhaupt nicht in Anspruch genommen. Hierbei handelt es sich zumeist um Maßnahmen der Förderschwerpunkte A und B. Durch den unterschiedlichen Mittelabfluss kam es auch zu einer deutlichen Verschiebung in den Förderprioritäten. Lag die geplante Mittelaufteilung zu Beginn des Programmplanungszeitraums noch bei A: 15 %, B: 36 % und C: 48 %, so ist das Verhältnis bei den ausgezahlten EU-Mitteln 2 % zu 19 % zu 78 %. De facto werden nur die Maßnahmen des Förderschwerpunktes C plangemäß in Anspruch genommen. Bei allen anderen Maßnahmen bestand keine Nachfrage, und selbst bei existierender Nachfrage wäre aufgrund der angespannten Haushaltssituation des Landes Bremen eine Kofinanzierung fraglich gewesen.

Sieht man von einigen Maßnahmen des Förderschwerpunktes B ab, profitieren fast ausschließlich landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe von der Förderung (Förderschwerpunkte A und C). 77 % der bisher verausgabten öffentlichen Mittel entfielen auf Maßnahmen, an denen ausschließlich landwirtschaftliche Betriebe teilnehmen. Mit den restlichen Maßnahmen wurde ein breites Spektrum von Zuwendungsempfängern gefördert: Planungsbüros, Haneg, Privatpersonen und Ortsämter.

3.4.2.2 Kernaussagen auf Ebene der Förderkapitel

- Förderkapitel I - Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) (Maßnahme A1) und Junglandwirtförderung (Maßnahme A2)

Die Agrarinvestitionsförderung beanspruchte mit rund 1,2 Mio. € geplanten öffentlichen Mitteln 2000 bis 2004 rund 7 % des Gesamtplafonds des bremischen EPLR. Die ohnehin geringe Bedeutung ist durch die schwache Inanspruchnahme weiter gesunken. Nur rund 0,15 Mio. € wurden bis 2004 ausgezahlt (2,4 %). Im Zeitraum 2000 bis 2004 wurden elf Investitionen gefördert, davon die Mehrzahl in Gartenbaubetrieben. Gegenüber der Halbzeitbewertung wurde nur eine zusätzliche Bewilligung ausgesprochen.

- Förderkapitel V - Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (C1)

Rund 1,3 Mio. € an öffentlichen Mittel werden jährlich für die Ausgleichszulage aufgewendet. Damit wurden in den Jahren 2000 bis 2004 jährlich rund 110 Betriebe und 4.700 ha LF gefördert. Bei der geförderten Fläche handelt es sich ausschließlich um Grünland. Damit hat Bremen sein Förderpotenzial wahrscheinlich voll ausgeschöpft. Die Wirkung der Ausgleichszulage lässt sich vor dem Hintergrund der dünnen Datengrundlage nicht hinreichend beurteilen.

- Ausgleichszahlung in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Maßnahme C2)

Zwischen 2001 und 2004 hat sich die geförderte Fläche von 1.057 ha auf 1.433 ha erhöht. 79 Betriebe erhalten eine Förderung für durchschnittlich rund 18 ha. Fast drei Viertel der potenziell ausgleichszahlungsberechtigten Fläche (Basis 1999) werden gefördert. Die Ausgleichszahlungen sollen einen (Teil-) Ausgleich für Einkommensverluste als Folge von Be-

⁵ Verarbeitung und Vermarktung (A4), Vermarktungskonzeptionen (A5), Diversifizierung (B4), Küstenschutz (B7), Wegebau (B5) sowie Flurbereinigung (B2)

wirtschaftungseinschränkungen aufgrund von Natura 2000 gewähren. Die Betroffenheit der Bremer Betriebe ist im Vergleich zu anderen Bundesländern hoch. 47 % der geförderten Fläche werden von Betrieben bewirtschaftet, deren Anteil der Natura-2000-Fläche an der LF mehr als 50 % beträgt. Knapp über 4.000 € erhält jeder dieser Betriebe durchschnittlich als Ausgleichszahlung. Über die Aufrechterhaltung der Grünlandbewirtschaftung hinausgehende Umweltwirkungen sind nur in geringem Umfang zu erwarten, da hoheitliche Bewirtschaftungsauflagen auch ohne die Ausgleichszahlung einzuhalten sind. Es handelt sich in erster Linie um ein akzeptanzschaffendes Instrument.

- Förderkapitel VI - Agrarumweltmaßnahmen (Maßnahmen C3 und C4)

Die Agrarumweltmaßnahmen (AUM) bestehen in Bremen aus zwei Bausteinen: Der Markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) (C3), die inkl. der fakultativen Modulationsmaßnahmen vorrangig auf den Schutz von Boden, Wasser und Luft abzielt, und dem Vertragsnaturschutz (C4), dessen verschiedene Bewirtschaftungspakete auf den Biotop- und Artenschutz sowie den Erhalt der Kulturlandschaft ausgerichtet sind. Für die Umsetzung der Agrarumweltmaßnahmen war ursprünglich ein Mittelvolumen in den Jahren 2000 bis 2004 von rund 2 Mio. € vorgesehen (rund 12 % des EPLR Mittelansatzes). Tatsächlich verausgabt wurden knapp 2,4 Mio. € (rund 40 % der insgesamt verausgabten Mittel). Damit flossen mehr Mittel ab, als ursprünglich eingeplant waren. Das Gewicht der AUM im EPLR ist deutlich angestiegen. Die gesamte durch die Agrarumweltmaßnahmen geförderte Fläche betrug im Jahr 2004 rund 3.000 ha (Brutto-Förderfläche), das entspricht ca. einem Drittel der LF Bremens. Die Förderfläche ist gegenüber dem Jahr 2000 um das Zweieinhalbfache angestiegen. Gut 97 % der in 2004 geförderten Fläche entfallen allein auf die beiden Grünlandextensivierungsprogramme der MSL (2.058 ha) und des Vertragsnaturschutzes (873 ha). Ökolandbau und Winterbegrünung (Modulationsmaßnahme) werden nur in geringem Umfang in Anspruch genommen. Die umweltfreundliche Gülleausbringung stieß bislang auf kein Interesse. Bei den ackerbaulichen Maßnahmen sind die potenziellen Zielflächen ohnehin sehr klein, da nur 18 % der LF ackerbaulich genutzt werden. Insgesamt nahmen 83 Bremer Betriebe (34 %) in 2004 eine AUM-Förderung in Anspruch. Zentraler Wirkungsbereich der Agrarumweltmaßnahmen ist der Ressourcenschutz. Alle angebotenen Maßnahmen entfalten für ein oder mehrere Schutzgüter positive und z.T. sehr positive Wirkungen. In Bremen weisen nahezu alle angebotenen Maßnahmen für die im Bewertungsraster angesprochenen Schutzgüter Boden, Wasser, Arten und Biotope sowie die Landschaft nahezu gleichermaßen positive Wirkungen auf. Damit werden durch die Agrarumweltförderung positive Wirkungen auf rund einem Drittel der LF Bremens erreicht.

- Förderkapitel VIII - Forstliche Förderung (C5)

Die forstliche Förderung in Bremen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes. Angesichts des geringen Umfangs der förderfähigen Waldfläche in Bremen hat die Maßnahme nur eine nachrangige Bedeutung im EPLR. Im Zuge der Umsetzung ist der Mittelanteil noch weiter zurückgegangen. Zwischen 2000 und 2004 wurde eine Fläche von 154 ha gefördert, darunter waldbauliche Maßnahmen (65 ha) und die Vorplanung für eine Bodenschutzkalkung. Die waldbaulichen Maßnahmen, v.a. die Bestandspflegemaßnahmen, tragen zu einer wirtschaftlichen Wertsteigerung der Wälder bei und minimieren dadurch das Betriebsrisiko.

- Förderkapitel IX - Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten (Maßnahmen B1 - B7)

Artikel-33-Maßnahmen in Bremen sind auf acht Maßnahmen aufgefächert. Ursprünglich waren rund 40 % der EPLR-Mittel 2000 bis 2004 für diese Maßnahmen vorgesehen. Die Inanspruchnahme der Maßnahmen bleibt jedoch weit hinter den Planungen zurück. Nur zu drei Maßnahmen gab es überhaupt Projekte; nur ein Fünftel der eingeplanten Mittel wurde abge-

rufen. Gefördert wurden eine agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP), 18 Projekte der Dorferneuerung, v.a. Reetdächer und Heidefirste, eine Rahmenkonzeption zur naturnahen Gestaltung von Gewässern sowie vier Abwasseranlagen. Aufgrund der geringen Anzahl von Projekten ist die Wirkung insgesamt begrenzt. Die AEP ist v.a. prozessual angelegt und hat zu einer Intensivierung des ländergrenzen- und verwaltungsübergreifenden Dialogs verschiedener Akteure geführt. Bislang sind allerdings nur wenige der im Rahmen der AEP entwickelten Ideen und Projektvorschläge realisiert worden. Die Dorferneuerung mit ihrem Schwerpunkt auf gestalterischen Maßnahmen trägt zur Verbesserung der Wohnzufriedenheit bei. Darüber hinaus werden mit den Reetdächern ortstypische Bauformen erhalten und ein Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft geleistet. In geringem Umfang können auch positive Umweltwirkungen durch die Maßnahme Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen aufgezeigt werden.

3.4.2.3 Wirkungen des Gesamtprogramms

Auf Programmebene waren fünf thematische Fragen (Lebensqualität, Beschäftigung, Einkommen, Marktposition, Umwelt) zu untersuchen. Verknüpft man die Maßnahmenwirkungen mit den für die Maßnahmen verausgabten Mitteln, ergibt sich folgendes Wirkungsranking der öffentlichen Fördermittel: Umwelt (95 %), Lebensqualität (94 %), Einkommen (77 %), Beschäftigung (24 %) und Marktposition (5 %). Hohe Wirkungsintensitäten werden nur in den Bereichen Umwelterhalt und -verbesserung v.a. durch die Vertragsnaturschutzmaßnahmen erreicht. Mittlere Intensitäten werden im Bereich der Verbesserung der Lebensqualität (Bevölkerungsfrage) durch die Stärkung der Erholungsfunktion und den Kulturlandschaftserhalt erzielt. Die Einkommenswirkungen konzentrieren sich fast ausschließlich auf landwirtschaftliche Betriebe, in erster Linie durch die kompensatorische Wirkung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten und die vergleichsweise geringen Einkommenseffekte von Agrarumweltmaßnahmen. Die Beschäftigungswirkungen sind als sehr gering einzustufen. Nennenswerte Effekte wurden nur durch konjunkturelle Beschäftigungswirkungen im Zusammenhang mit Investitionstätigkeiten erzielt. Nur vereinzelt tragen die Maßnahmen zu einer Verbesserung der Marktposition landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei.

3.4.2.4 Empfehlungen für das Bremer Programm

Das Bundesland Bremen sollte, unter Wahrung bestimmter Bremen spezifischer Maßnahmen, ein gemeinsames Programm mit Niedersachsen anstreben. Diese Empfehlung ist mit der räumlichen Nähe beider Bundesländer und der Komplexität des Programms zu begründen. In einigen Bereichen bestehen schon seit längerem Zusammenarbeitsstrukturen zwischen Bremen und Niedersachsen, wie z.B. bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie oder auch bei den Landwirtschaftskammern im Bereich landwirtschaftlicher Themenfelder, innerhalb eines gemeinsamen Programms genutzt werden können.

Die Vorteile einer Zusammenarbeit: keine doppelten Fixkosten, wesentliche Aufgabenbereiche zur Programmumsetzung werden von ausreichend Personen arbeitsteilig abgedeckt, und die kleine potenzielle Zielgruppe Bremens wird mit der Niedersachsens vereint, so dass der administrative Aufwand reduziert werden kann.

3.4.3 Evaluationsergebnisse für LEADER+ in Niedersachsen

3.4.3.1 Anpassungen im Förderzeitraum

In der Halbzeitbewertung wurden Änderungen vorgeschlagen, die sich zum Teil an die LAG, zum Teil an die Programmebene und zum Teil an die Kommission richteten. Hauptsächlich in vier Bereichen wurden Änderungen vorgenommen:

- A) Die Finanzpläne wurden dahingehend geändert, dass die Mittelverteilung zwischen M1 (investive Maßnahmen) und M2 (nicht-investive Maßnahmen) entsprechend der Ergänzung zur Programmplanung sowie Titel 1 und Titel 2 für das Jahr 2003 angepasst wurden. Dies führte zu einem beschleunigten Mittelabfluss.
- B) Die Informationsarbeit wurde auf allen Ebenen der Programmverwaltung und -umsetzung intensiviert. Dadurch konnte eine Reihe von Umsetzungsproblemen beseitigt bzw. verringert werden.
- C) Die LAG bemühten sich verstärkt um das Thema Chancengleichheit, was durchaus dazu führte, dass mehr Projekte mit entsprechender Zielsetzung umgesetzt wurden.
- D) Die Anregung, mehr Fördermöglichkeiten für Jugendliche zu schaffen, wurde aufgegriffen. Es wurde deutlich, dass gerade dies ein wichtiger Baustein für die Umsetzung der REK ist.

3.4.3.2 Umsetzung der LEADER-Methode

Der gebietsbezogene Ansatz hat sich bewährt, da die Entwicklungsstrategien auf einer umfassenden, gebietsbezogenen SWOT basieren. Die Akteure des ländlichen Raums erhalten einen besseren Einblick in die sozioökonomischen, kulturellen und institutionellen Zusammenhänge ihres Gebietes. Dies und die vielfältig entstehenden Kontakte und partnerschaftlichen Beziehungen führen zu einer stärkeren Identifikation der Akteure mit ihrem Gebiet und zum Abbau des sogenannten Kirchturmdenkens.

Der Bottom-Up-Ansatz wurde in Niedersachsen sehr umfassend und zielorientiert umgesetzt. WISO-Partner und Bürger wurden im gesamten Prozess beteiligt. Dies führte u.a. zu einem starken ehrenamtlichen Engagement. Anfängliche Euphorie wurde dadurch gedämpft, dass LAG-Mitglieder lernen mussten, dass auch bei der EU-Förderung komplexe Regelwerke des Subventionsrechts zu beachten sind. Anfängliche Schwierigkeiten konnten jedoch durch intensive Informationsarbeit verringert werden. Das Know-how vor Ort konnte kontinuierlich verbessert werden.

Der integrierte Ansatz ist vor Ort gewollt und weitestgehend gelungen. Die Ausrichtung der Entwicklungsstrategien sowohl an den vorgegebenen Themenschwerpunkten wie auch an den fünf Nachhaltigkeitsdimensionen des Programms (ökonomische, ökologische, kulturelle, soziale und institutionelle Dimension) haben dazu beigetragen. Die Umsetzung des integrierten Ansatzes wurde allerdings dadurch erschwert, dass es Unstimmigkeiten zwischen gewollten Projekten und den Fördertatbeständen der EU-Fonds gibt. Nicht alle der von den LAG gewünschten Projekte konnten so mit LEADER+-Mitteln gefördert werden. Auf lokaler Ebene hat die Umsetzung von LEADER+ in Niedersachsen einen großen Beitrag dazu geleistet, dass WISO-Partner und Kommunen zusammenarbeiten und sich vernetzen. Dies trifft auch auf die regionale Ebene zu. Innerhalb Niedersachsens fand zwischen den LAG ein reger Erfahrungsaustausch statt, und zahlreiche Ideen wurden voneinander übernommen. Die Möglichkeit der Kooperation wurde aufgrund der hohen Anforderungen an Kooperationsprojekte bisher nicht genutzt. Es ist festzuhalten, dass dennoch ein hoher Bedarf und Wunsch nach Erfahrungsaustausch und internationalen Kontakten besteht. Im Hinblick auf finanzielle Aspekte zeigte sich, dass die angespannte Haushaltslage vieler Kommunen besondere Anforderungen bei der Finanzierung von Projekten stellte. Als problematisch erwies sich die n+2-Regelung. Diese erscheint für LEADER in Verbindung mit einem späten Programmstart und der Umsetzung von mehrjährigen Projekten hinderlich.

3.4.3.3 Der Mehrwert der LEADER-Methode

Der Mehrwert der LEADER-Methode manifestiert sich in verschiedenen Aspekten: Die Anforderung, eine klare Gebietsabgrenzung zu finden, erfordert eine Diskussion über sinnvolle Einheiten und führt dazu, dass die beteiligten Akteure die Regionen sehr gut kennen lernen. Die Anforderungen an eine LAG fördern lokale Partnerschaften, die auch nachhaltig wirken, sowie das ehrenamtliche Engagement. Der bei der Projektauswahl erforderliche Abgleich mit Zielen der regionalen Entwicklungskonzepte und Wechselwirkungen zu anderen Projekten führt zu einem integrierten Ansatz und zu verstärkten Synergiepotenzialen.

Der Beitrag zur Mainstream-Entwicklung im ländlichen Raum

Das Programm für Niedersachsen berücksichtigt zur Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ alle relevanten Gemeinschaftspolitiken. Diese sind bereits in den Auswahlkriterien für LAG aufgegriffen und umgesetzt worden.

Die Chancengleichheit für Männer und Frauen wurde in den jeweiligen Konzeptionen der Entwicklungsstrategien sowie durch besondere Bemühungen der LAG, entsprechende Projekte zu realisieren, berücksichtigt. Die Ergebnisse der Bemühungen zeigen sich u.a. in der vergleichsweise guten Repräsentanz von Frauen in Entscheidungsgremien und durch die Auswahl von Projekten, die Frauen zugute kommen.

Der Umweltbezug spielt im LEADER+-Programm Niedersachsens eine große Rolle, und zahlreiche Projekte mit positiver Wirkung für die Umwelt konnten umgesetzt werden. Darüber hinaus ist die Einhaltung des Umweltrechts eine Mindestanforderung an LEADER-Projekte.

Die Schaffung von Arbeitsplätzen stellt für die LAG eine besondere Herausforderung dar. Die relativ geringe Mittelausstattung des LEADER+-Programms in Niedersachsen sowie die angespannte Haushaltslage der Kommunen führen jedoch dazu, dass dieser besondere Förderaspekt keine nennenswerte Entlastung dieses Problembereiches bringen konnte. Hinzu kommt, dass in Niedersachsen wie in Deutschland die Arbeitslosigkeit ein sehr großes Problem darstellt, das bisher nicht gelöst werden konnte.

Nachhaltigkeit

Obwohl noch nicht die Hälfte der Mittel verausgabt wurde, zeigt der aktuelle Umsetzungsstand, dass investive Maßnahmen Grundlagen für weitere Entwicklungen (z.B. im Tourismus) sein können. Nachhaltige Wirkungen der Programmumsetzung lassen sich begrenzt schon jetzt feststellen. Im nicht-investiven Bereich stellen die entwickelten Strukturen und das gewonnene Know-how einen besonderen Mehrwert dar.

3.4.3.4 Kontrollsystem

Das Kontrollsystem ist umfangreich und engmaschig geknüpft. Auf lokaler Ebene wird ein damit verbundener hoher Verwaltungsaufwand beklagt.

3.4.3.5 Programmbewertungssystem

Das Programmbewertungssystem wurde wie geplant umgesetzt. Die Verknüpfung von Bewertungen auf lokaler Ebene und Programmebene hat sich als sinnvoll erwiesen.

3.4.3.6 Empfehlungen

Für die neue Förderperiode 2007-2013 werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Schaffung von Transparenz durch klar definiertes Maßnahmenspektrum
- Weiterentwicklung bewährter Strukturen, Beziehungen und Verfahren (transparent und ziel führend) im Bereich Management und Partnerschaft
- Vermeidung von Überschneidungen durch Zusammenführung des LEADER-Ansatzes mit bestehenden Ansätzen zur integrierten ländlichen Entwicklung

- Bei Gebietsabgrenzungen Orientierung an regionalen Erfordernissen
- Zu Beginn der Programmumsetzung eine intensive Schulungs- und Informationsphase
- Konzentration von Kooperationen am Bedürfnis nach Erfahrungsaustausch
- Überarbeitung des Kontrollsystems bezüglich Aufwandsminimierung
- Verwendung von klarer definierten und den Fördergegebenheiten angepassten Indikatoren und gemeinsamen Bewertungsfragen

4 Begründung der gewählten Prioritäten und Ex-Ante-Bewertung

4.1 Begründung der gewählten Prioritäten im Hinblick auf die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und den nationalen Strategieplan

4.1.1 Inhalte der strategischen Leitlinien der EU, des nationalen Strategieplans und Bedeutung für die regionale Strategie

Die strategischen Leitlinien der EU sowie die nationale Strategie stellen zwei neue Instrumente zur besseren Zielorientierung und größeren Kohärenz zwischen den EU-weiten und nationalen Prioritäten dar.

Die **strategischen Leitlinien der EU** zeigen die wesentlichen Probleme und daraus resultierend die zentralen Ziele und Prioritäten der Förderung im ländlichen Raum. Dabei stellen sie eine Verbindung der 2. Säule der GAP mit den wichtigsten EU-Prioritäten (Lissabon-Strategie, Göteborg-Prozess) her und weisen ihr eine wichtige Aufgabe der Flankierung der Reform der GAP zu. Die strategischen Leitlinien der EU formulieren für jeden Schwerpunkt eine Leitlinie, die die Schwerpunkte des ELER und die Prioritäten der Gemeinschaft hervorhebt. In diesem Rahmen werden innerhalb der Schwerpunkte mögliche Kernaktionen beschrieben.

Der **Nationale Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland** bewertet insbesondere die wirtschaftliche, soziale und ökologische Situation ländlicher Räume und verdeutlicht entsprechende Entwicklungspotenziale sowie thematische und gebietsbezogene Prioritäten für jeden Schwerpunkt der ELER-Verordnung. Darüber hinaus soll sie die Kohärenz der Fördermaßnahmen mit anderen Politiken und Programmen auf nationaler und europäischer Ebene sicherstellen. Der nationale Strategieplan regelt auch die Verteilung der Deutschland zugewiesenen EU-Mittel auf die Bundesländer. Er ist damit ein wichtiges Bindeglied zwischen den EU-Leitlinien und den ländlichen Entwicklungsprogrammen.

Demzufolge leitet sich die Strategie des neuen Förderprogramms für Niedersachsen und Bremen von den rahmensetzenden Faktoren auf europäischer und nationaler Ebene ab. Landesspezifische Zielvorgaben und die Ergebnisse der Stärken-Schwächen-Analyse bestimmen die Handlungsnotwendigkeiten für die Förderung der Land- und Forstwirtschaft und des ländlichen Raums in Niedersachsen und Bremen im Einzelnen (siehe dazu Kap. 3).

Mit der Anpassung der ELER-Verordnung im Rahmen des **Health Check** hat der Agrarrat im November 2008 die besondere Bedeutung des Klimawandels, der erneuerbaren Energie, der Wasserwirtschaft, der biologischen Vielfalt und der Begleitung der Umstrukturierung des Milchsektors mit der Bezeichnung als „Neue Herausforderungen“ unterstrichen und in diesen Bereichen ein verstärktes Engagement der Agrarpolitik gefordert. Im Rahmen des Europäischen Konjunkturpakets wurde neben den „Neuen Herausforderungen“ auch der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Breitband-Internet-Anschlüssen große Bedeutung beigemessen.

Der digitalen Spaltung der Gesellschaft soll entgegen gewirkt werden. Die Verfügbarkeit von schnellen Datenverbindungen hat zentrale Bedeutung für den Wohnstandort und die Lebensqualität der Menschen, aber auch für den Wirtschaftsstandort. Dem flächendeckend gestiegenen Bedarf an verfügbarer Bandbreite steht ein Ungleichgewicht im Ausbau der Breitbandnetze zwischen den Ballungsgebieten und dem ländlichen Raum gegenüber. Durch gezielte Maßnahmen soll der Breitbandmarkt in Niedersachsen forciert werden, um niedrige Preise auch für den ländlichen Raum realisieren und zukünftig weitere unterversorgte Gebiete auch ohne Förderung erschließen zu können. Mit dem PROFIL-Programm werden im Rahmen der Maßnahme 321 „Dienstleistungseinrichtungen“ u.a. Pilotvorhaben zur Versorgung des ländlichen Raumes mit Breitbandtechnologie gefördert. Die weitere Breitbandförderung erfolgt mit rein nationalen Mitteln (GAK) und aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz im Rahmen des Konjunkturpaketes II.

4.1.2 Übereinstimmung der Prioritäten in Niedersachsen und Bremen mit den strategischen Leitlinien der EU und dem nationalen Strategieplan

4.1.2.1 Schwerpunkt 1

Die **EU-Leitlinien** stellen für diesen Schwerpunkt folgende Prioritäten fest:

"Die Europäische Land- und Forstwirtschaft und die Lebensmittelindustrie verfügen über ein großes Potenzial zur Entwicklung hochwertiger Erzeugnisse mit hoher Wertschöpfung, die der vielfältigen und wachsenden Nachfrage der europäischen Verbraucher und der Weltmärkte gerecht werden. Die für den Schwerpunkt 1 eingesetzten Mittel sollten zu einem starken und dynamischen europäischen Agrarlebensmittelsektor beitragen, indem sie auf die Prioritäten Wissenstransfer, Modernisierung, Innovation und Qualität in der Lebensmittelkette und auf die vorrangigen Sektoren für Investitionen in Sach- und Humankapital konzentriert werden."

Im Einzelnen stehen die aufgestellten EU-Leitlinien wie folgt im Zusammenhang mit dem niedersächsischen und bremischen Programm (siehe nachstehende Tabelle). Ausgewählte Maßnahmen stehen dabei im Zusammenhang mit mehreren Leitlinien der EU, was die umfassenden Ansätze der genannten Maßnahmen verdeutlicht. Zudem sind Bezüge zu Maßnahmen aus anderen Schwerpunkten vorhanden, was die Synergien und Verknüpfungen des Maßnahmenspektrums insgesamt belegt (dies gilt auch für die Bezüge zur Nationalen Strategie, s.u.):

Strategische Leitlinien der EU	Verankerung im Förderprogramm von Niedersachsen und Bremen	Zuordnung gem. ELER-VO
Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrar- und Forstsektors		
Umstrukturierung und Modernisierung des Agrarsektors	Agrarinvestitionsförderung	121
Bessere Integration der Lebensmittelkette	Verarbeitung und Vermarktung	123
Erleichterung von Innovationen und leichterem Zugang zu Forschung und Entwicklung	<i>Verbesserung der Innovationskraft:</i> Qualifizierung	111
	Verarbeitung und Vermarktung	123
Förderung der Einführung und Verbreitung von IuK-Technologien	Qualifizierung	111
	Einzelbetriebliche Managementsysteme	114
Förderung eines dynamischen Unternehmertums	Einzelbetriebliche Managementsysteme	114
Erschließung neuer Absatzmärkte für die Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft	Qualifizierung	111
	Einzelbetriebliche Managementsysteme	114
	Agrarinvestitionsförderungsprogramm	121
	Verarbeitung und Vermarktung	123
Verbesserung der Umweltbilanz in Land- und Forstwirtschaft	Investitionsförderung	121
	Flurbereinigung	125
	Erschwernisausgleich	213
	Agrarumweltprogramm ("NAU/BAU")	214
	Grundwasser schonende Landbewirtschaftung	214
	Kooperationsprogramm Naturschutz	214
	Nicht-produktive Investitionen	216
	Spezieller Arten- und Biotopschutz	

Die **Nationale Strategie** benennt für den Schwerpunkt 1 folgende Ziele:

Verbesserung

- der Produktivität/Rentabilität in der Land- und Forstwirtschaft;
- der Absatzmöglichkeiten und der Marktstruktur;
- der Produktqualität;
- des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes;
- des Küsten- und Hochwasserschutzes.

Die Nationale Strategie trägt damit den Risiken und Chancen Rechnung, die in der Ausgangsanalyse festgestellt wurden und die auch in Niedersachsen und Bremen eine Rolle spielen (z.B. unterdurchschnittliche Gewinne in der Landwirtschaft gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen, hohe Produktionskosten im nationalen Vergleich, kleinstrukturierter Waldbesitz etc.). Die bestmögliche Ausschöpfung von Wertschöpfungsketten hat auf nationaler Ebene besondere Bedeutung.

Die Prioritäten, die die Nationale Strategie setzt, sind wie folgt im niedersächsischen und bremischen Programm verankert:

Prioritäten in der nationalen Strategie	Verankerung im Förderprogramm von Niedersachsen und Bremen	Zuordnung gem. ELER-VO
Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft		
Verbesserung der Produktivität/Rentabilität in der Land- und Forstwirtschaft	Qualifizierung	111
	Einzelbetriebliche Managementsysteme	114
	Agrarinvestitionsförderungsprogramm	121
	Verarbeitung und Vermarktung	123
	Flurbereinigung, Wegebau, Wegebau Forst, Beregnung	125
Verbesserung der Absatzmöglichkeiten und der Marktstruktur	Qualifizierung	111
	Einzelbetriebliche Managementsysteme	114
	Verarbeitung und Vermarktung	123
Verbesserung der Produktqualität	Qualifizierung	111
	Einzelbetriebliche Managementsysteme	114
	Verarbeitung und Vermarktung	123
Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes	Qualifizierung	111
	Einzelbetriebliche Managementsysteme	114
Verbesserung des Küsten- und Hochwasserschutzes	Hochwasserschutz	126
	Küstenschutz	

Die finanzielle Ausstattung im Schwerpunkt 1 unterstreicht die Prioritäten des niedersächsischen und bremischen Programms. Zu berücksichtigen sind dabei auch Synergien in den Zielsetzungen der Maßnahmen und entsprechende finanzielle Beiträge zu den übrigen Schwerpunkten (vgl. Strategie, Kap. 3.2.4). Niedersachsen und Bremen verankern dabei das Agrarinvestitionsförderungsprogramm als prioritäre Maßnahme im Schwerpunkt 1. Durch Steuerung der verfügbaren Mittel sowie die Ausgestaltung der Förderrichtlinie des Landes zum AFP und des Punktesystems zur Bestimmung der Bearbeitungsreihenfolge bzw. zur Auswahl der zu fördernden Vorhaben wird das Ziel verfolgt, vorrangig Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung, aber auch im Bereich der Zuchtsauenhaltung zu berücksichtigen. Mit der eindeutigen Bevorzugung von Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung soll den betroffenen Betrieben – entsprechend der neuen Herausforderung in Bezug auf die Veränderungen im Milchsektor – Gelegenheit gegeben werden, sich den Veränderungen im Milchsektor z.B. durch Rationalisierung, Verbesserung der Arbeitsbedin-

gungen und/oder Veränderung der Bestandsgröße anzupassen. Daneben besteht für Milcherzeuger im Rahmen des AFP auch die Möglichkeit, in Bereiche außerhalb der Milchviehhaltung zu investieren.

Daneben ist das Fördersystem so ausgestaltet, dass vorrangig nachhaltige Investitionen in Bauvorhaben gefördert werden.

Außerdem werden Vorhaben bevorzugt ausgewählt, mit denen eine deutliche Erhöhung der Lagerkapazität für Jauche und/oder Gülle, eine Verbesserung der Lagerung von Silage und Festmist und/oder Energieeinsparungen und/oder Emissionsminderungen verbunden sind.

Auch der Nationale Strategieplan sieht die Agrarinvestitionsförderung als eine Voraussetzung für Wachstums- und Modernisierungsschritte, die einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Produktivität/ Rentabilität in der Landwirtschaft leistet und somit zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Sinne der Lissabon-Strategie beiträgt.

Die gewählten Maßnahmen in Niedersachsen und Bremen setzen damit an wesentlichen Herausforderungen der Zukunft an, die auch die EU und die Nationale Strategie feststellt, und leisten einen entscheidenden Beitrag, um die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft nachhaltig zu verbessern.

4.1.2.2 Schwerpunkt 2

Die **EU-Leitlinien** stellen für diesen Schwerpunkt folgende Prioritäten fest:

"Zum Schutz und zur Verbesserung der natürlichen Ressourcen der EU und der Landschaft im ländlichen Raum sollten die für den Schwerpunkt 2 vorgesehenen Mittel einen Beitrag zu drei auf EU-Ebene prioritären Gebieten leisten: biologische Vielfalt, Erhaltung und Entwicklung land- und forstwirtschaftlicher Systeme von hohem Naturschutzwert und traditioneller Agrarlandschaften, Wasser und Klimawandel. Die im Rahmen von Schwerpunkt 2 verfügbaren Maßnahmen sollten zur Integration dieser Umweltziele genutzt werden und einen Beitrag leisten zur Umsetzung des Netzes Natura 2000 in der Land- und Forstwirtschaft, zu der Verpflichtung von Göteborg, den Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 umzukehren, zu den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie und zu den Zielen des Kyoto-Protokolls zur Begrenzung des Klimawandels."

Im Einzelnen stehen die aufgestellten EU-Leitlinien wie folgt im Zusammenhang mit dem niedersächsischen und bremischen Programm (siehe nachstehende Tabelle). Wie in Schwerpunkt 1 stehen auch hier ausgewählte Maßnahmen im Zusammenhang mit mehreren Leitlinien der EU, was die umfassenden Ansätze der genannten Maßnahmen verdeutlicht. Ebenso lassen sich Bezüge zu Maßnahmen aus anderen Schwerpunkten feststellen, was die Synergien und Verknüpfungen des Maßnahmenspektrums insgesamt belegt (dies gilt auch für die Bezüge zur Nationalen Strategie, s.u.):

Strategische Leitlinien der EU	Verankerung im Förderprogramm von Niedersachsen und Bremen	Zuordnung gem. ELER-VO
Verbesserung von Umwelt und Landschaft		
Förderung von Umweltleistungen und artgerechter Tierhaltung	Agrarumweltmaßnahmen	214
	Nicht-produktive Investitionen	216
	Spezieller Arten- und Biotopschutz	
Erhaltung der Kulturlandschaft und der Wälder	Ausgleichszulage	212
	Erschwernisausgleich	213
	Nicht-produktive Investitionen	216
	Spezieller Arten- und Biotopschutz	
	Erstaufforstung	221, 223
	Waldumweltmaßnahmen	225
	Nicht-produktive Investitionen Forst	227

Strategische Leitlinien der EU	Verankerung im Förderprogramm von Niedersachsen und Bremen	Zuordnung gem. ELER-VO
Bekämpfung des Klimawandels	Agrarumweltmaßnahmen Erstaufforstung Wiederaufbau Forst	214 221, 223 226
Konsolidierung des Beitrags des ökologischen Landbaus	Agrarumweltmaßnahmen	214
Förderung von Initiativen, die sowohl für die Umwelt als auch für die Wirtschaft von Vorteil sind	Leader ILEK und REM	41 341
Förderung der räumlichen Ausgewogenheit	Die flächenbezogenen Fördermaßnahmen sind in der Regel aufgrund von EU- oder nationalem Recht räumlich differenziert. So liegt etwa der Schwerpunkt bei den Naturschutzmaßnahmen auf Natura 2000 Gebieten und Trittsteinbiotopen. Bei Ackerbezogenen AUM liegt der Schwerpunkt in erosionsgefährdeten und von der WRRL betroffenen Gebieten, bei Waldumweltmaßnahmen in monostrukturierten Nadelwaldbeständen überwiegend im norddeutschen Tiefland.	212, 213, 214 216, 221, 223 225, 226, 227

Die **Nationale Strategie** benennt für den Schwerpunkt 2 folgende Ziele:

- Sicherung/Verbesserung des Zustandes bzw. der Vielfalt an natürlichen bzw. schutzwürdigen Lebensräumen und heimischen Tier- und Pflanzenarten (Biodiversität);
- Vermeidung bzw. Reduzierung von Emissionen, unerwünschten Stoffeinträgen und Beeinträchtigungen in/von Boden, Wasser und Luft durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen (Wasser-, Klima- und Bodenschutz);
- Aufrechterhaltung einer möglichst flächendeckenden, nachhaltigen Landbewirtschaftung;
- Ausbau einer umwelt- und besonders artgerechten landwirtschaftlichen Nutztierhaltung;
- Erhöhung der Stabilität und der Naturnähe der Wälder.

Die nationale Strategie greift den Handlungsbedarf auf, den die Ausgangsanalyse gezeigt hat, und benennt insbesondere den Rückgang der biologischen Vielfalt und die Nicht-Erreichung von Umweltzielen gemäß der Wasserrahmenrichtlinie als Herausforderungen.

Die Prioritäten, die die Nationale Strategie setzt, sind wie folgt im niedersächsischen und bremischen Programm verankert:

Prioritäten in der nationalen Strategie	Verankerung im Förderprogramm von Niedersachsen und Bremen	Zuordnung gem. ELER-VO
Verbesserung der Umwelt und der Landschaft		
Sicherung/Verbesserung des Zustandes bzw. der Vielfalt an natürlichen bzw. schutzwürdigen Lebensräumen und heimischen Tier- und Pflanzenarten (Biodiversität)	Flurbereinigung	125
	Ausgleichszulage	212
	Erschwernisausgleich	213
	Agrarumweltmaßnahmen	214
	Nicht-produktive Investitionen	216
	Spezieller Arten- und Biotopschutz	
	Erstaufforstung	221,223
	Waldumweltmaßnahmen	225
	Wiederaufbau Forst	226
	Nichtproduktive Investitionen Forst	227
	Entwicklung von Natur und Landschaft	323
Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen	331	
Vermeidung bzw. Reduzierung von Emissionen, unerwünschten Stoffeinträgen und Beeinträchtigungen in/von Boden, Wasser und Luft durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen (Wasser-, Klima- und Bodenschutz)	Einzelbetriebliche Managementsysteme	114
	Flurbereinigung	125
	Agrarumweltprogramm	214
	Grundwasserschonende Landbewirtschaftung	214
	Nichtproduktive Investitionen Forst	227
	Erstaufforstung	221,223
	Wiederaufbau Forst	226
	Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer	323
Aufrechterhaltung einer möglichst flächendeckenden, nachhaltigen Landbewirtschaftung	Flurbereinigung	125
	Ausgleichszulage	212
	Erschwernisausgleich	213
	Agrarumweltmaßnahmen	214
	Erstaufforstung	221,223
	Waldumweltmaßnahmen	225
	Wiederaufbau Forst	226
	Nichtproduktive Investitionen Forst	227
	Entwicklung von Natur und Landschaft	323
	Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer	323
	Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen	331
Ausbau einer umwelt- und besonders artgerechten landwirtschaftlichen Nutztierhaltung	Agrarumweltmaßnahmen	214
Erhöhung der Stabilität und der Nähe der Wälder	Waldumweltmaßnahmen	225

Die finanzielle Ausstattung des Schwerpunkts wird der Zielausrichtung im Schwerpunkt gerecht. Vor allem die Kombination von aufeinander abgestimmten Maßnahmen und Untermaßnahmen nach dem Kooperationsprinzip trägt dazu bei, die Situation im Agrarumweltbereich in Niedersachsen und Bremen in Bezug auf alle Schutzgüter zu verbessern (vgl. Strategie, Kap. 3.2.4). Synergieeffekte der Maßnahmen sind auch in finanzieller Hinsicht zu berücksichtigen, da weitere

Maßnahmen aus anderen Programmschwerpunkten weitere Zielbeiträge im Schwerpunkt 2 leisten und dementsprechend weitere Mittel im Umweltbereich eingesetzt werden. Das Maßnahmenpektrum berücksichtigt in seiner Schwerpunktsetzung die im Rahmen des Health-Checks definierten „neuen Herausforderungen“, die die Nationale Strategie um das Ziel der Anpassungsunterstützung im Milchsektor ergänzt.

Auf die „neue Herausforderung“ **Klimaschutz** wird insbesondere durch die Maßnahme 214-A, Teilmaßnahme B0 „Klima-/Wasserschutz auf Dauergrünland“ eingegangen. Sie leistet einen speziellen Beitrag zur Minderung der THG-Emission, indem ein Anreiz geschaffen wird, klimafreundliche Alternativen für die tiefwendende Bodenbearbeitung zur Grünlanderneuerung zu finden bzw. diese Form der Grünlanderneuerung weniger häufig anzuwenden. Dabei entstehen auch Synergien zum **Wasserschutz**. Durch den Verzicht des Einsatzes von Totalherbiziden bei dieser Maßnahme wird außerdem ein Beitrag zur Verbesserung der **Biodiversität** geleistet.

Neue Impulse zur Verbesserung der **Biodiversität** werden außerdem mit der Grünlandmaßnahme B3 gegeben. Sie dient dem Wiesenvogelschutz. Dabei spielen die Grünlandstrukturen in Niedersachsen eine ganz entscheidende Rolle. Diese Lebensräume lassen sich nur in Kooperation mit der Landwirtschaft sichern.

Verbessert wurde außerdem der Schutz der **biologischen Vielfalt** durch die Ausweitung der Blühstreifen (Maßnahme A5), die jetzt ohne spezielle Gebietskulisse in ganz Niedersachsen angeboten werden sollen und somit ein Gegengewicht zum Wegfall der obligatorischen Flächenstilllegung bilden.

Eine Verbesserung des **Bodenschutzes** (Wind- und Wassererosion) hat die Ausweitung der Förderung des Zwischenfruchtanbaus zum Ziel (Maßnahme A7). Auch bei dieser Maßnahme entstehen Synergien zum **Wasserschutz**.

Der besonderen Bedeutung des **Gewässerschutzes** wird durch eine Erweiterung des Spektrums der Maßnahmen zur Gewässer schonenden Landbewirtschaftung Rechnung getragen. Mit den ergänzten Maßnahmen wird insbesondere eine verbesserte Ausnutzung des in Wirtschaftsdüngern und Ernteresten enthaltenen Stickstoffs angestrebt. Die Maßnahmen zur Förderung des „Anbaus winterharter Zwischenfrüchte“ und der „zeitlichen Beschränkung der Gülle-, Jauche, Geflügelkot- und Sekundärrohstoffausbringung“ sind komplementär zu den NAU-Maßnahmen A3 und A7 konzipiert, was die Synergien im Bereich **Bodenschutz** und **biologische Vielfalt** verstärkt. Mit der Maßnahme „Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung“ soll der zunehmenden Bedeutung des Energiemaisanbaus Rechnung getragen werden. Durch Verzicht auf eine Bodenbearbeitung werden die Stickstoffmineralisierung und die Gefahr der Nitratauswaschung vermindert.

Zusätzlich soll mit der **speziellen Arten- und Biotopschutzmaßnahme** die Sicherung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes besonders bedrohter bzw. gefährdeter Arten erreicht bzw. die neue Herausforderung „**Erhaltung der biologischen Vielfalt**“ zielorientiert verfolgt werden.

Mit der Gewährung der **Ausgleichszulage** für die Bewirtschaftung von Flächen in benachteiligten Gebieten wird allgemein das Ziel verfolgt, naturbedingte Nachteile gegenüber der Bewirtschaftung von Flächen in nicht benachteiligten Gebieten auszugleichen. Bei diesen Gebieten handelt es sich vielfach um wirtschaftlich schwierige, insgesamt sensible ländliche Räume und Kulturlandschaften. Mit der Gewährung der Ausgleichszulage für Dauergrünland soll speziell ein Beitrag zur weiteren nachhaltigen Bewirtschaftung von Dauergrünland in benachteiligten Gebieten geleistet werden. In verschiedenen Regionen bestehen aufgrund der dortigen Standortgegebenheiten vielfach kaum Alternativen zur Nutzung der Flächen als Grünland. Die Erhaltung der Flächen als Dauergrünland hat gleichzeitig positive Wirkungen auf **Wasser, biologische Vielfalt, Klima und Boden in den benachteiligten Gebieten**. Außerdem trägt die Maßnahme zur Erhaltung der dortigen, mit vielfältigen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft bei.

Die gewählten Maßnahmen tragen in diesem Sinne effektiv und zielführend zu den Prioritäten der Nationalen Strategie bei.

4.1.2.3 Schwerpunkt 3

Die **EU-Leitlinien** sehen für diesen Schwerpunkt folgende Prioritäten vor:

"Die Mittel, die im Rahmen von Schwerpunkt 3 für die Bereiche Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und Lebensqualität im ländlichen Raum eingesetzt werden, sollten zu der übergreifenden Priorität der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und von Voraussetzungen für Wachstum beitragen. Die im Rahmen von Schwerpunkt 3 verfügbaren Maßnahmen sollten insbesondere dazu eingesetzt werden, die Schaffung von Kapazitäten, den Erwerb von Qualifikationen und die Organisation für die örtliche strategische Entwicklung zu fördern und mit dafür zu sorgen, dass der ländliche Raum auch für die künftigen Generationen attraktiv bleibt. Bei der Förderung von Ausbildung, Information und Unternehmergeist sollten die besonderen Bedürfnisse von Frauen, jungen Menschen und älteren Arbeitnehmern berücksichtigt werden."

Im Einzelnen stehen die aufgestellten EU-Leitlinien wie folgt im Zusammenhang mit dem niedersächsischen und bremischen Programm (siehe nachstehende Tabelle). Wie in den Schwerpunkten 1 und 2 stehen auch hier ausgewählte Maßnahmen im Zusammenhang mit mehreren Leitlinien der EU, was die umfassenden Ansätze der genannten Maßnahmen verdeutlicht. Bezüge zu Maßnahmen aus anderen Schwerpunkten lassen sich auch im Schwerpunkt 3 feststellen, was die Synergien und Verknüpfungen des Maßnahmenspektrums insgesamt belegt (dies gilt auch für die Bezüge zur Nationalen Strategie, s.u.):

Strategische Leitlinien der EU	Verankerung im Förderprogramm von Niedersachsen und Bremen	Zuordnung gem. ELER-VO
Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft		
Ankurbelung der Wirtschaft und Steigerung der Beschäftigungsraten in der ländlichen Wirtschaft	Diversifizierung	311
	Dienstleistungseinrichtungen	321
	Transparenz schaffen	331
Förderung des Zugangs von Frauen zum Arbeitsmarkt	Qualifizierung	111
	Diversifizierung	311
	Dorferneuerung	322
	Leader	41
Neubelebung der Dörfer	Dorferneuerung	322
Förderung von Mikrounternehmen und Handwerksbetrieben	Verarbeitung und Vermarktung	123
	Dienstleistungseinrichtungen (Förderung Handwerk über EFRE)	321
Förderung von Fertigkeiten in Diversifizierungsbereichen	Diversifizierung	311
Förderung der Einführung und Verbreitung von IKT	Dienstleistungseinrichtungen	321
Bereitstellung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen	Dienstleistungseinrichtungen	321
Förderung des Fremdenverkehrs	Tourismus	313
	Entwicklung von Natur und Landschaft	323
	Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen	331
Modernisierung der örtlichen Infrastruktur	Wegebau	125
	Dienstleistungseinrichtungen	322
	Dorferneuerung	323

Hinzu kommen die Maßnahmen ILEK und Regionalmanagement (Code 341), die als übergreifendes Instrument dazu dienen, lokale Entwicklungsstrategien auszuarbeiten und umzusetzen. Im Rahmen dieser Entwicklungsstrategien können Maßnahmen insbesondere des o.g. Spektrums realisiert werden, so dass auch die Maßnahmen ILEK und Regionalmanagement im Zusammenhang mit den EU-Leitlinien im Schwerpunkt 3 stehen. Dies gilt ebenso für die Nationale Strategie, s.u.

Die **Nationale Strategie** benennt für den Schwerpunkt 3 folgende Ziele:

- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen;
- Sicherung und Verbesserung von Lebensqualität und Zukunftsperspektiven;
- Erhaltung bzw. Herstellung der Mindestversorgung mit Gütern und Dienstleistungen;
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des ländlichen Natur- und Kulturerbes;
- Erhaltung und Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes ländlicher Räume.

Die Nationale Strategie nennt die regional hohe Arbeitslosigkeit, das unbefriedigende Wirtschaftswachstum und eine ungünstige demografische Entwicklung als besondere Herausforderungen. Es gilt, an den spezifischen regionalen Stärken anzusetzen, um den unterschiedlichen Ausgangssituationen gerecht zu werden. Optionen nach der Nationalen Strategie sind zum Beispiel auch der Tourismus oder die Vermarktung regionaler Produkte. Im Fokus steht die Entwicklung von wirtschaftlichen Aktivitäten sowohl im landwirtschaftsnahen als auch im außerlandwirtschaftlichen Bereich.

Die Prioritäten, die die Nationale Strategie setzt, sind wie folgt im niedersächsischen und bremischen Programm verankert:

Prioritäten in der nationalen Strategie	Verankerung im Förderprogramm von Niedersachsen und Bremen	Zuordnung gem. ELER-VO
Verbesserung der Umwelt und der Landschaft		
Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen	Diversifizierung	311
	Dienstleistungseinrichtungen	321
	Transparenz schaffen	331
Sicherung und Verbesserung von Lebensqualität und Zukunftsperspektiven	Dienstleistungseinrichtungen	321
	Dorferneuerung	322
	Entwicklung von Natur und Landschaft	323
	Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen	331
Erhaltung bzw. Herstellung der Mindestversorgung mit Gütern und Dienstleistungen	Dienstleistungseinrichtungen	321
	Dorferneuerung	322
	Diversifizierung	311
	Transparenz schaffen	331
Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des ländlichen Natur- und Kulturerbes	Kulturerbe, Entwicklung von Natur und Landschaft, Fließgewässerentwicklung WRRL, Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer	323
	Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen	331
Erhaltung und Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes ländlicher Räume	Tourismus	313
	Entwicklung von Natur und Landschaft	323
	Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen	331

Das Programm räumt anhand der finanziellen Ausstattung des Schwerpunkts 3 der Verbesserung der Lebensqualität und Erhaltung des ländlichen Lebensraumes den vergleichbaren Stellenwert ein wie den Zielen im Schwerpunkt 2. Dies ist z.B. mit den Zielbeiträgen anderer Maßnahmen zum Schwerpunkt 3 zu begründen. So werden die Mittel im Leader-Schwerpunkt zu einem Großteil durch Maßnahmen im Schwerpunkt 3 umgesetzt und tragen dabei zu seiner Aufwertung bei (vgl. Strategie, Kap. 3.2). Die Dorferneuerung mit ihrem umfassenden Ansatz ist dabei das zentrale Instrument, das den unterschiedlichen Herausforderungen besonders gut gerecht wird und damit auch die Aussagen der Nationalen Strategie widerspiegelt. Tourismus und die Vermarktung regionaler Produkte fördern Niedersachsen und Bremen ebenfalls gezielt.

Die Fließgewässerentwicklung zielt auf die Umsetzung der neuen Herausforderung **Wasserwirtschaft** ab. Die in Niedersachsen mit langjährigem Vorlauf erfolgreich durchgeführte Förderung der naturnahen Gewässergestaltung wird dabei modifiziert und auf die Umsetzung der EG-WRRL hin ausgerichtet. Hierzu werden mit Beginn des ersten Bewirtschaftungszeitraums ab 2010 vermehrt Maßnahmen ergriffen werden, um die wasserkörperspezifischen Ziele hinsichtlich des Gewässerzustandes im Hinblick auf biologische, chemische und hydromorphologische Parameter zu erreichen. Ein wesentlicher Umsetzungsschwerpunkt liegt dabei in der Sicherung und Verbesserung des Zustands der biologischen Qualitätskomponenten (Fische, Benthosorganismen, Makrophyten u. Plankton). Damit wird zugleich ein positiver Effekt auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt als weiterer neuer Herausforderung ausgeübt. Insgesamt stellt diese umfangreiche Aufgabe qualitativ und quantitativ eine neue Dimension wasserwirtschaftlichen Handelns dar, bei deren Bewältigung die Maßnahme "Fließgewässerentwicklung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie" einen wesentlichen Baustein zur Realisierung beitragen wird.

4.1.2.4 Schwerpunkt Leader

Die **EU-Leitlinien** sehen für diesen Schwerpunkt folgende Prioritäten vor:

"Die für den Schwerpunkt Leader eingesetzten Mittel sollten zu den Prioritäten der Schwerpunkte 1 und 2 sowie insbesondere des Schwerpunkts 3 beitragen, aber auch eine wichtige Rolle bei der horizontalen Priorität Verwaltungsverbesserung und Erschließung des endogenen Entwicklungspotenzials der ländlichen Gebiete spielen."

Im Einzelnen stehen die aufgestellten EU-Leitlinien wie folgt im Zusammenhang mit dem niedersächsischen und bremischen Programm (siehe nachstehende Tabelle). Bezüge bestehen zudem zu den Instrumenten ILEK und Regionalmanagement aus dem Schwerpunkt 3 (dies gilt auch für die Bezüge zur Nationalen Strategie, s.u.):

Strategische Leitlinien der EU	Verankerung im Förderprogramm von Niedersachsen und Bremen	Zuordnung gem. ELER-VO
Aufbau lokaler Kapazitäten für Beschäftigung und Diversifizierung		
Aufbau lokaler Kapazitäten für Partnerschaften, Werbung und Unterstützung für Kompetenzwettbewerb	Leader-Ansatz, insbesondere Management der LAG	431
	Regionalmanagement	341
Förderung der öffentlich-privaten Partnerschaft	Leader-Ansatz	41
	ILEK, Regionalmanagement	341
Förderung von Zusammenarbeit und Innovation	Leader-Ansatz, insbesondere Kooperationsprojekte	421
	ILEK, Regionalmanagement	341
Verbesserung der lokalen Verwaltung	Leader-Ansatz, insbesondere Management der LAG	431
	Regionalmanagement	341

Die **Nationale Strategie** benennt für den Schwerpunkt Leader folgende Ziele:

- Verstärkte Mobilisierung der endogenen Entwicklungspotenziale in ländlichen Regionen;
- Verbesserung von regionaler Kooperation und Stärkung der Beteiligung wesentlicher Akteure;
- Entwicklung und Verbreitung innovativer Ansätze.

Die Nationale Strategie setzt darauf, über integrierte Ansätze erhebliche Synergieeffekte zu erzielen und die Effizienz der Förderung zu verbessern. Vernetztes Handeln in den Regionen und lokal angepasste Entwicklungsstrategien zu fördern, sind dabei wesentliche Ansätze.

Die Prioritäten, die die Nationale Strategie setzt, sind wie folgt im niedersächsischen und bremischen Programm verankert:

Prioritäten in der nationalen Strategie	Verankerung im Förderprogramm von Niedersachsen und Bremen	Zuordnung gem. ELER-VO
Leader		
Verstärkte Mobilisierung der endogenen Entwicklungspotenziale in ländlichen Regionen	Leader-Ansatz insgesamt	41
	ILEK, Regionalmanagement	341
Verbesserung von regionaler Kooperation und Stärkung der Beteiligung wesentlicher Akteure	Leader-Ansatz, insbesondere LAG-Management	431
	Leader-Kooperationsprojekte	421
	Regionalmanagement	341
Entwicklung und Verbreitung innovativer Ansätze	Auf Ebene der Leader-Methode	41
	ILEK, Regionalmanagement	341

4.1.3 Finanzielle Gewichtung der Schwerpunkte im Vergleich zur nationalen Strategie

In Niedersachsen hat die Landwirtschaft, gemessen an ihrer Wertschöpfung und der Bedeutung für Beschäftigung, eine größere Rolle als in den meisten anderen Bundesländern. Aus diesem Grund gewichtet das niedersächsische und bremische Programm bewusst den Schwerpunkt 1 besonders und stattet ihn deutlich über den Mindestvorgaben aus. Neben der bewussten strategischen Ausrichtung auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kommt außerdem zum Tragen, dass im Gegensatz zur Maßnahmensystematik der laufenden Förderperiode die Maßnahmen Flurbereinigung, ländlicher Wegebau und Hochwasserschutz erstmals unter diesem Ziel subsumiert werden. Niedersachsen und Bremen weisen damit im Bundesländervergleich einen der höchsten Anteile im Schwerpunkt 1 auf.

Das für den Schwerpunkt 2 vorgesehene Budget orientierte sich bisher an den Mindestvorgaben. Von den zusätzlichen Mitteln im Rahmen des Health Check in Höhe von 160 Mio. EUR wird der Schwerpunkt 2 mit 96 Mio. EUR aufgestockt. Das sind 60 % der zusätzlichen Mittel. Die durch Einführung neuer Maßnahmen im Schwerpunkt 2 wurde dieser weiterhin verstärkt. Der Einsatz der EU-Mittel liegt jetzt bei 31 % (vorher 25 %).

Der Schwerpunkt 3 liegt mit seiner Mittelausstattung im Bundesländervergleich im oberen Drittel, was die weitere strategische Schwerpunktsetzung Niedersachsens und Bremens in diesem Bereich verdeutlicht.

4.2 Nach der Ex-ante-Bewertung erwartete Auswirkungen im Hinblick auf die gewählten Prioritäten

4.2.1 Erwartbare Wirkungen des Programms

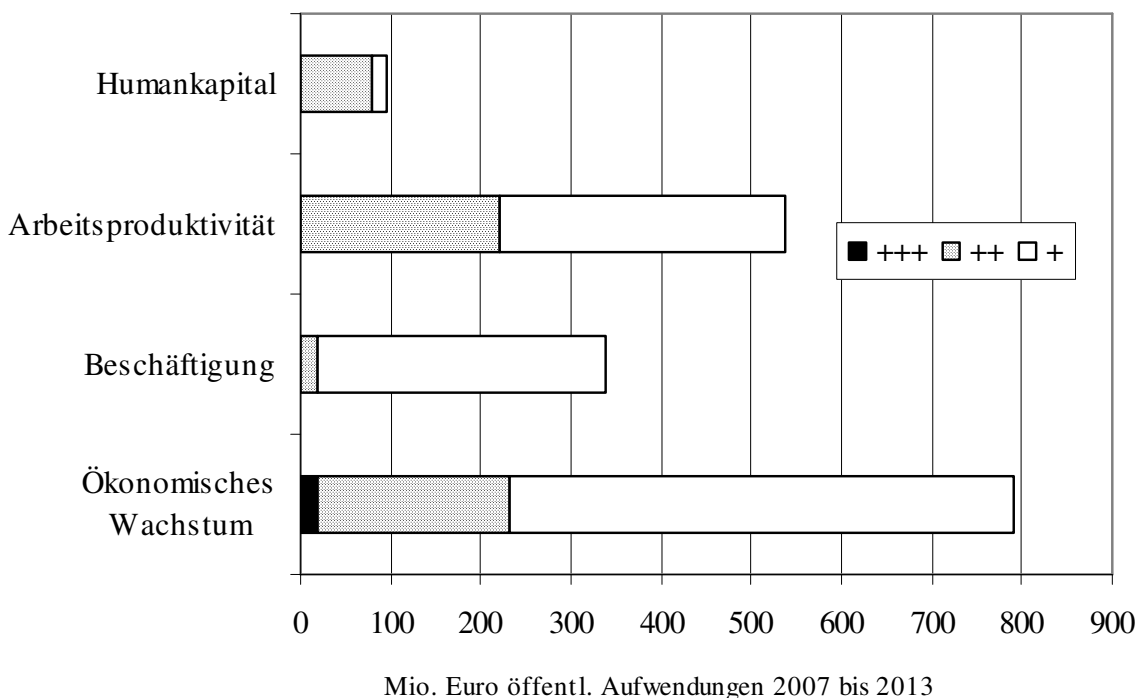
Die Ex-ante-Bewertung hat sich in der Wirkungsabschätzung auf die aus Sicht der EU-KOM prioritären Wirkungsfelder konzentriert. Als methodischer Ansatz wurde eine Gegenüberstellung der maßnahmenbezogenen Wirkungsintensitäten und der jeweils geplanten Mittelansätze gewählt.

Einkommen und Beschäftigung

An erster Stelle stehen die Einkommenswirkungen mit rund 56 % der gesamten öffentlichen Mittel, gefolgt von den Wirkungsbereichen Arbeitsproduktivität (38 %) und Beschäftigung (24 %). Die Kompetenzentwicklung von Beschäftigten in der Landwirtschaft und sonstigen Akteuren im ländlichen Raum spielt nur bei wenigen, eher finanzschwachen Maßnahmen eine Rolle. Die Wirkungsintensität fällt unterschiedlich aus. Generell fallen die erwartbaren Wirkungen gering aus.

Da es sich mit Ausnahme einiger weniger Maßnahmen um die Fortführung klassischer Instrumente handelt, können die erwarteten Wirkungen sich nicht grundlegend von denen unterscheiden, die - unter Berücksichtigung aller methodischen Probleme - im Rahmen der bislang vorliegenden Evaluierungen ermittelt wurden. Einzelbetrieblich konnten positive Wirkungen auf Einkommen und Arbeitsproduktivität aufgezeigt werden. Dass hieraus ein messbarer positiver Beitrag zu Wachstum, Beschäftigung oder Produktivität in einer Volkswirtschaft resultiert, kann aus den einzelbetrieblichen Wirkungen nicht zwingend geschlossen werden.

Diagramm 4.2-1: Wirkungen auf Einkommen und Beschäftigung, gewichtet mit dem maßnahmenbezogenen Mitteleinsatz 2007 bis 2013 (Ex-ante-Bewertung im Anhang)



Insgesamt ist die Wirkungsintensität in den vier betrachteten Wirkungsbereichen eher gering. Der Ansatzpunkt liegt v.a. im klassischen landwirtschaftlichen Bereich (Milchproduktion). Eine stärkere Betonung von innovativen Ansätzen, neuen Produkten und Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten wäre sicher sinnvoll, um das Wertschöpfungspotential insgesamt zu erhöhen. Im außerlandwirtschaftlichen Bereich werden nur wenige Maßnahmen angeboten, die direkte Einkom-

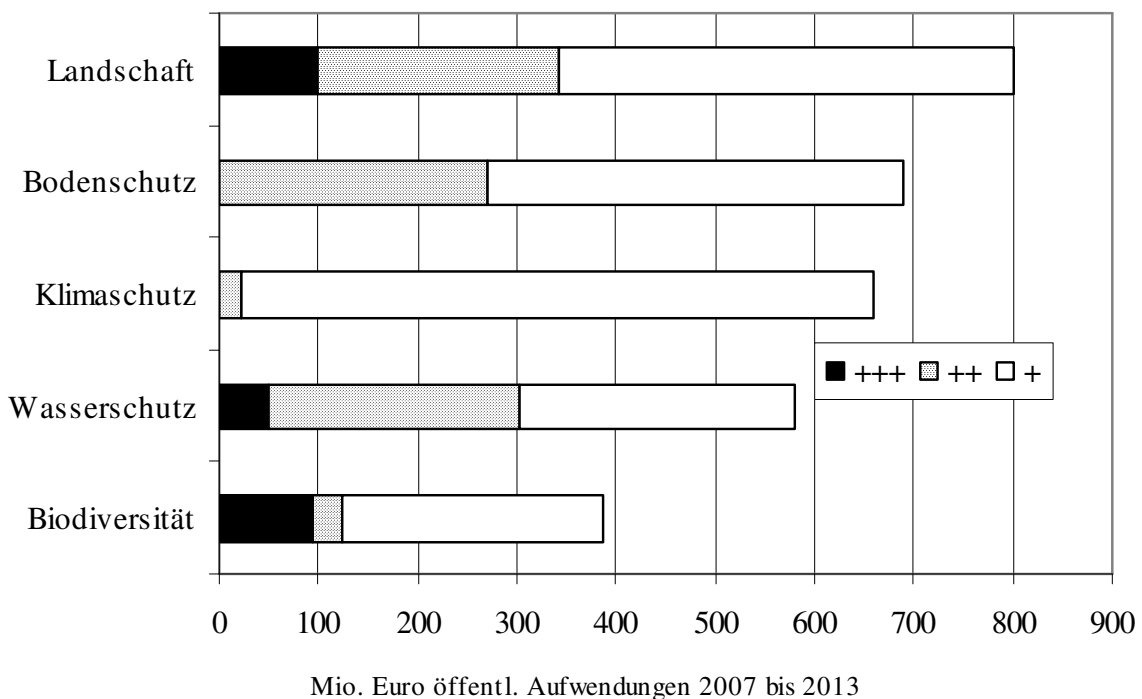
mens- und Beschäftigungswirkungen aufweisen. Hier überwiegen infrastrukturelle Maßnahmen, die eher langfristige Wirkungen haben, die zudem nur schwer messbar sind.

Umwelt

Zwischen 57 % und 27 % der Programmmittel werden mit Wirkung auf einzelne Schutzgüter eingesetzt. Das Schutzgut Landschaft wird am höchsten gewichtet, weil neben den Achse-2-Maßnahmen auch noch einige finanzstarke Maßnahmen aus Achse 1 (Flurbereinigung) und Achse 3 (Dorferneuerung) einen Beitrag leisten können. Ähnlich sieht es beim Klimaschutz aus, wo das AFP als finanzstarke Maßnahme über eine verbesserte Energieeffizienz einen geringen Beitrag zum Klimaschutz leisten kann.

Mittlere Wirkungen sind auf alle betrachteten Schutzgüter zu erwarten, während stark positive Wirkungen nur beim Wasserschutz sowie Biodiversität/Landschaft gesehen werden.

Diagramm 4.2-2: Umweltwirkungen, gewichtet mit dem maßnahmenbezogenen Mitteleinsatz 2007 bis 2013 (Entwurf der FAL auf der Grundlage von ML 2006b)



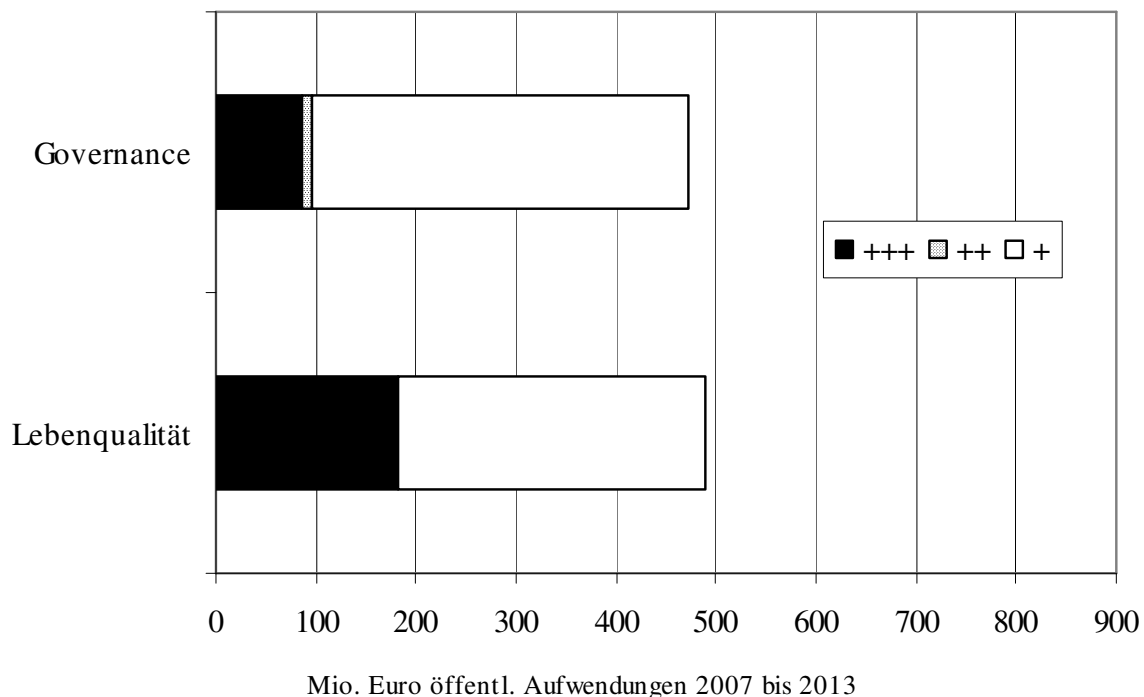
Insgesamt haben sich die Umweltmaßnahmen konzeptionell gegenüber der Vorgängerperiode deutlich weiterentwickelt. Auch ihr finanzielles Gewicht ist gestiegen. In vielen Bereichen ist eine Verbesserung der Umweltwirkungen im Sinne einer besseren strategischen Ausrichtung und einer finanziellen Stärkung entsprechender Maßnahmen festzustellen. Das Baukastensystem und die Gebietskulissen sollten noch ausgeweitet werden. Im Programmverlauf wird ein Abgleich mit den Managementplänen für die Natura-2000-Gebiete und den Maßnahmenplänen nach WRRL erforderlich sein und ggf. eine Korrektur, Anpassung oder Ergänzung der Maßnahmen und der Mittelansätze erforderlich sein.

Klimaaspekte spielen nur eine untergeordnete Rolle im Programm. Hier sollte überlegt werden, ob in den bestehenden Maßnahmen v.a. AFP und Berufsbildung/EMS die Thematik "Reduzierung von Ammoniakemissionen" stärker verankert werden kann.

Lebensqualität und Governance

35 % bzw. 33 % des gesamten Maßnahmenvolumens sind mit Wirkungen im Bereich Lebensqualität und Governance verbunden.

Diagramm 4.2-3: Wirkungen auf Lebensqualität und Governance, gewichtet mit dem maßnahmenbezogenen Mitteleinsatz 2007 bis 2013 (Entwurf der FAL auf der Grundlage von ML 2006b)



Es ist eine ausgeprägte Polarität zwischen den Maßnahmen zu erkennen, denen starke Wirkungen zugemessen werden, bzw. die nur mit geringen Wirkungen verbunden sind. Dies hängt auch damit zusammen, dass die Maßnahmen der Dorferneuerung in Gänze auf das Ziel Lebensqualität ausgerichtet sind und hier auch starke Wirkungen entfalten, während es sich bei anderen Maßnahmen, wie investiven Maßnahmen in Natur und Landschaft, nur um einige wenige Projekte innerhalb der Maßnahme handelt, die hier ihre Hauptwirkungen haben.

Bei Governance sind die Maßnahmen, die einen sehr breiten Ansatz verfolgen und entsprechend ausgeprägte Wirkungen entfalten, zu unterscheiden von den Maßnahmen mit eher thematisch ausgerichteten Ansätzen.

Die Dorferneuerung entfaltet das größte Potential im Wirkungsbereich Lebensqualität. Sie hat dieses Potential, da ihre Umsetzung durch ein integriertes Verfahren unter Einbeziehung der Bevölkerung erfolgt und so die Auswahl von auf die Verhältnisse in den einzelnen Dörfern abgestimmten Projekten angestrebt wird. Allerdings kommt so der Auswahl der Dörfer für das Dorferneuerungsprogramm eine große Bedeutung zu, die sich in den bisher genannten Auswahlkriterien noch nicht genügend widerspiegelt.

Bei den Maßnahmen, deren Umsetzung nicht zwangsläufig im Rahmen von Entwicklungskonzepten vorgesehen ist, kommt es darauf an, ob sie in umfassendere Planungen, z.B. Tourismuskonzepte, ILEKs o. ä., eingebunden sind oder nicht. Durch die Einbindung lässt sich die Wirksamkeit der Projekte erhöhen, wie Evaluierungsergebnisse zeigen. Daher wurde in der Aktualisierung der Halbzeitbewertung gefordert, bei den Maßnahmen die Integration in übergreifendere Planungen und die Vernetzung zwischen Projekten als Auswahlkriterium heranzuziehen.

Von den angebotenen Maßnahmen kommt dem Leader-Ansatz das größte Governancepotential zu. Flurbereinigung und Dorferneuerung beinhalten zwar beteiligungsorientierte Elemente, auch kommt den Akteuren vor Ort ein Mitgestaltungspotential zu. Die Letztentscheidung liegt allerdings auf Seiten der Verwaltung, sowohl inhaltlich wie auch finanziell. Die Maßnahme ILEK/REM hat zwar viele Elemente des Leader-Ansatzes übernommen, die Entscheidungshoheit liegt hier allerdings nicht auf der regionalen Ebene und die Gruppen verfügen auch über kein eigenes finanziel-

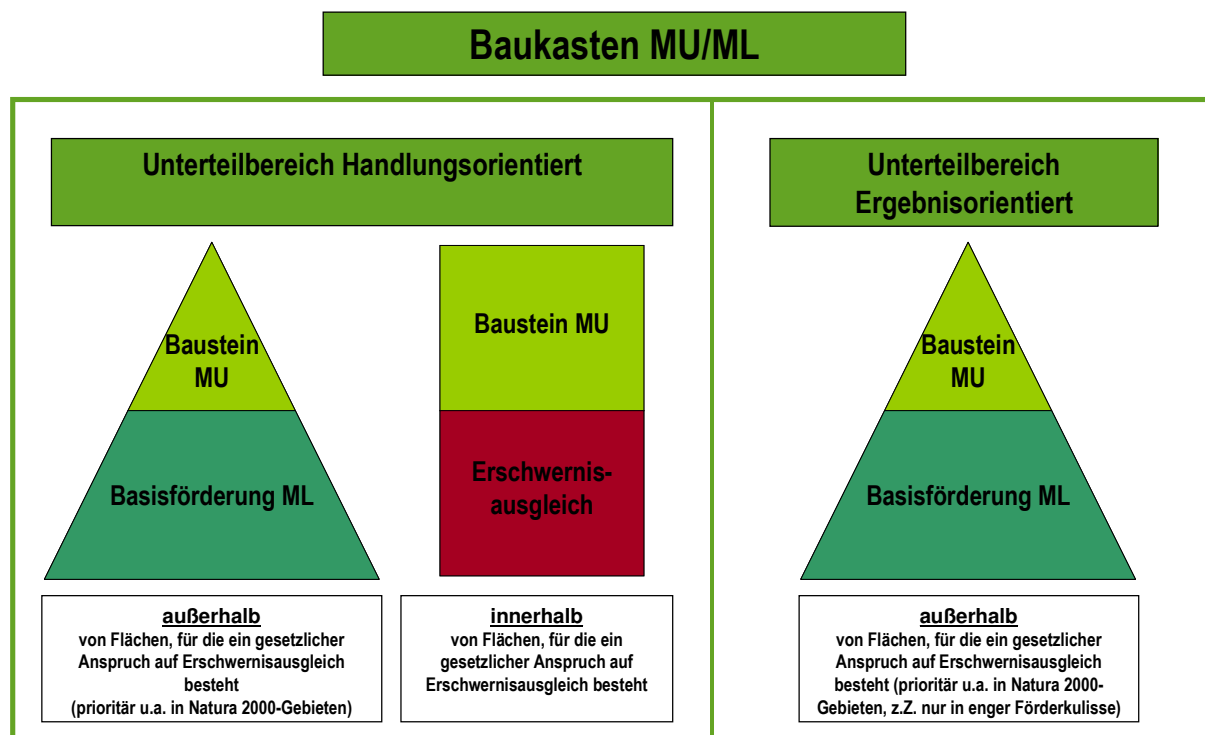
les Budget. Will man den Bereich der Governance stärken, sollte daher ein Schwerpunkt des Programms auf dem Leader-Ansatz liegen.

Synergieeffekte

Zwischen den Maßnahmen des **Schwerpunkts 1** sind, wie schon in der jetzigen Förderperiode, keine Synergien vorhanden. Die rein sektoral wirkenden Maßnahmen Qualifizierung, AFP und Verarbeitung/Vermarktung agieren weiterhin relativ unabhängig nebeneinander. Synergiepotential besteht von Maßnahmen des Schwerpunktes 1 eher mit Maßnahmen der anderen Schwerpunkte. Hinlänglich bekannt sind die übergreifenden Wirkungen der Flurbereinigung z.B. als Wegbereiter für Naturschutzmaßnahmen und als Koordinations- und Umsetzungsinstrument für Maßnahmen der ländlichen Regionalentwicklung. Insbesondere Dorferneuerung und Flurbereinigung können sich bei zeitlich abgestimmter Umsetzung in ihren Wirkungen wechselseitig verstärken. Die Wegebaumaßnahmen können Ziele der ländlichen Tourismusförderung durch gezielte Projektsteuerung unterstützen. Durch die neuen Instrumente ILEK und Regionalmanagement können in diesem Bereich der Synergiewirkungen zukünftig weitere Impulse erwartet werden. Der forstliche Wegebau bewirkt positive Synergien auf den Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potentials durch die gute Erreichbarkeit und die Möglichkeit, zügig bereits kleinere Schadflächen zu beräumen. Dies ist insbesondere bei Borkenkäferkalamitäten von besonderer Bedeutung, um weitere Schäden zu vermeiden. Weitere Synergien können sich mit Tourismusmaßnahmen ergeben, insbesondere im stadtnahen Bereich, der durch die gute Erschließung des Waldes profitiert.

Gegenüber der vergangenen Förderperiode ergeben sich durch die Einführung des sogenannten Baukastenmodells (siehe Abbildung) in **Schwerpunkt 2** zusätzliche Synergiemöglichkeiten zwischen den Maßnahmen des Niedersächsischen und Bremischen Agrarumweltprogramms und dem Kooperationsprogramm Naturschutz, dem Erschwernisausgleich sowie der Maßnahme GSL. Ein Vorschlag der Halbzeitbewertung des bisherigen PROLAND-Programms wird damit umgesetzt, eine Effektivitätssteigerung in diesem Bereich kann erwartet werden.

Abbildung 4.2-1: Baukastenmodell bei den naturschutzorientierten Maßnahmen am Beispiel der Grünlandförderung (MU 2006b)



Auch für die grundwasserschutzorientierten Maßnahmen ist ein solches Baukastensystem mit Teilmaßnahmen des NAU/BAU vorgesehen. Zudem gibt es für einzelne Maßnahmen eine Kon-

zentration auf Zielgebiete der WRRL, z.B. bei der Mulchsaat (A2), Zwischenfrucht/Untersaat (A7) oder die umweltgerechte Gülleausbringung (A3).

Synergien mit Maßnahmen der Achse 3 sind zwischen dem Kooperationsprogramm Naturschutz und den Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft zu erwarten. Im Rahmen der zuletzt genannten Maßnahme werden auch Landkäufe getätigt. Sofern diese erworbenen Flächen zur Realisierung der Umwelt- und Naturschutzziele weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden müssen, kann ggf. die Bewirtschaftung komplementär durch das Kooperationsprogramm Naturschutz honoriert werden. Von den Fördermöglichkeiten her sind somit die Voraussetzungen geschaffen, dass Offenland-Biototypen insbesondere in Natura-2000-Gebieten nach rein naturschutzfachlichen Gesichtspunkten entwickelt werden. Inwieweit die hier möglichen Synergieeffekte durch abgestimmte Entwicklungskonzepte auch realisiert werden, wäre im Rahmen der Evaluation zu prüfen.

Des Weiteren gibt es eine enge Verknüpfung der im Rahmen des Prioritätenprogramms angebotenen Maßnahmen zum Grundwasserschutz in Achse 2 und 3.

Interne Synergien der forstwirtschaftlichen Maßnahmen im Schwerpunkt 2 ergeben sich vor allem dadurch, dass sich Projekte gut ergänzen und somit eine deutliche Verbesserung der Wirkungen zu erwarten ist. Zudem können Erstaufforstungen und Waldumweltmaßnahmen synergetisch zu Maßnahmen der Achse 3 (Entwicklung der Natur und Landschaft, Trinkwasserschutz) wirken, wenn die Maßnahmen innerhalb derselben Gebietskulisse durchgeführt werden. Durch Waldumweltmaßnahmen werden naturschutzfachlich herausragende Waldgebiete geschützt. Insbesondere beim Trinkwasserschutz können weitreichende positive Konsequenzen erwartet werden, wenn Laubbaumarten in Trinkwasserschutzgebieten aufgeforstet werden..

Die Maßnahmen der Schwerpunkte 3 und 4 haben vielfältige Synergien untereinander und auch mit Maßnahmen des Schwerpunktes 2. Hierbei sind es einzelne Maßnahmen des Schwerpunktes 3 und der gesamte Schwerpunkt 4, von denen besonders große Potenziale ausgehen, Synergien mit anderen Maßnahmen zu entfalten. Neben der Dorferneuerung sind dies Leader und die ILEKs bzw. das Regionalmanagement. Soweit diese Maßnahmen in der Vergangenheit schon seit Beginn der laufenden Förderperiode angeboten wurden (die Förderung von ILEKs und Regionalmanagement erfolgt erst seit 2005), konnten in den abgeschlossenen Evaluierungen auch entsprechende Synergien gefunden werden.

Für die neu eingeführte Natur- und Wasserschutzberatung werden sehr breite Synergien mit den umweltbezogenen Maßnahmen in Achse 2 und 3 erwartet. Eine zielorientierte Beratung in Natur- und Wasserschutzgebieten kann und sollte dazu führen, dass dort die flächenbezogenen Maßnahmen der Achse 2 wie auch die investiven Natur- und Gewässerschutzmaßnahmen zielgerichteter und effizienter umgesetzt werden können.

Im Rahmen der Dorferneuerung erfolgt eine intensive konzeptionelle Arbeit in den Dorferneuerungsdörfern. Die Dorferneuerung zielt dabei auf erhaltenswerte Bausubstanz und attraktive Dörfer ab, auf die z.B. Tourismusmaßnahmen oder Dienstleistungsprojekte aufbauen können. Die Dorferneuerung kann z.B. der Erhalt von Bausubstanz gefördert werden. Durch Tourismusförderung kann anschließend eine Inwertsetzung der in der Dorferneuerung geförderten Bausubstanz stattfinden, beispielsweise durch Vernetzung und touristische Konzepte. Hier sind vielfältige Synergiemöglichkeiten gegeben.

In der Aktualisierung der Halbzeitbewertung von PROLAND wurden auch Beispiele für ein gutes Zusammenwirken von LEADER+ mit der Förderung von Dorferneuerung und Tourismusprojekten im Rahmen von PROLAND festgestellt. Dabei hat LEADER+ für den konzeptionellen Rahmen gesorgt, in dem die Projekte aus PROLAND umgesetzt wurden. Dadurch entstanden Synergien zwischen den Projekten aus PROLAND. Solche Synergien sind zukünftig in verstärkter Form zu erwarten, da fortan mehr Regionen nach dem Leader-Ansatz arbeiten können und zudem über ILEK und Regionalmanagement regionale Entwicklungskonzepte erarbeitet und umgesetzt werden können. Diese Konzepte bieten dann wiederum den Rahmen für die Umsetzung von miteinander in Zusammenhang stehenden Projekten.

4.2.2 Anmerkungen der Ex-ante-Bewertung und ihre Berücksichtigung durch die Verwaltungsbehörden

Tabelle 4.2-1: Zusammenfassung der Kommentare der Verwaltungsbehörden

Anmerkung der Ex-ante-Bewertung	Wertung
Stärken-Schwächen-Analyse	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Bereich der Ernährungswirtschaft sollten Analysen zum Bereich der KMU und der Qualitätssicherungssysteme ergänzt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aussagen sind im Textteil der SWOT und im Fazit zu Kapitel 3.1.2.4 enthalten.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Beschreibung der Ausgangslage im Kapitel Umwelt und Landschaft könnte um die absehbaren Folgen der GAP-Reform ergänzt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die GAP relevanten Folgen sind sowohl in Kap. 3.1.2 als auch in Kap. 3.1.3 umfassend ergänzt worden.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Kapitel Lebensqualität wäre die Erhebung von mehr statistischen Daten für den Bereich Dorf wünschenswert. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Diese Daten werden aufgrund der Komplexität durch Fallstudien erhoben. Diese ist bei dem weichen Faktor Lebensqualität über eine Ausweitung der Einzelmaßnahmen nicht möglich.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Fazit zum Kapitel Integrierte Entwicklungsstrategien sollte redaktionell überarbeitet werden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der entsprechende Textteil wurde überarbeitet.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelne Handlungserfordernisse sollten redaktionell überarbeitet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Handlungserfordernisse lassen sich - wie auch von der Evaluierung festgestellt - hinreichend aus der SWOT ableiten, redaktionelle Änderungen werden soweit erforderlich vorgenommen.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Darstellung der Ergebnisse der Evaluierung könnte stärker auf die Empfehlungen auf Programmebene abgehoben werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Darstellung der Evaluierungsergebnisse ist auch hinsichtlich der Programmebene und Programmsynergie umfassend und ausreichend.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für das Hauptziel 1 wäre ergänzend ein Unterziel "Verbesserung der ländlichen und forstlichen Infrastruktur" sinnvoll. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Anregung wurde aufgenommen und in der Entwicklungsstrategie sowie den entsprechenden Tabellen ergänzt.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dem Ziel "Verbesserung des Landschaftsbildes" sollte ein entsprechendes Handlungserfordernis zugeordnet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Verbesserung des Landschaftsbildes ist als Querschnittsziel allen formulierten Handlungserfordernissen zuzuordnen, insbesondere einer flächendeckenden nachhaltigen Landbewirtschaftung.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Handlungserfordernisse und Ziele sollten bei "Integrierten Entwicklungsstrategien" aufeinander abgestimmt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Textteile wurden entsprechend der Empfehlung überarbeitet.
Maßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die Maßnahme Qualifizierung sollte eine Datenbank aufgebaut werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Empfehlung wurde gefolgt. Eine Datenbank ist in Planung.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme Einzelbetriebliche Förderung sollte auf Bereiche mit besonderem Interventionsbedarf konzentriert werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Textteile wurden entsprechend der Empfehlung angepasst.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Auflagenbuchführung über 10 Jahre sollte 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinsichtlich der Auflagenbuchführung wurde

Anmerkung der Ex-ante-Bewertung	Wertung
aufrechterhalten werden.	die Regelung des Rahmenplans übernommen, daher besteht kein Änderungsbedarf
<ul style="list-style-type: none"> Für den Wegebau Forst sollte eine nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage erarbeitet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Entscheidungsgrundlagen wurden zwischenzeitlich erarbeitet.
<ul style="list-style-type: none"> Der multifunktionale Hochwasserschutz sollte im Maßnahmeentwurf stärker zur Geltung kommen. Die Einschränkung "soweit wirtschaftlich" sollte konkretisiert werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Die hauptsächliche Zielsetzung ist auf die Erhaltung und den Schutz des Landes als Grundlage für Leben und Wirtschaften ausgerichtet, nicht auf multifunktionale Aspekte. Daher wird dieser Bereich auch nicht weitergehend ausgeführt. Es handelt sich hierbei nicht um Projekte zur Umsetzung der WRRL, daher eine Konkretisierung hinsichtlich der Zielerreichung der WRRL nicht möglich.
<ul style="list-style-type: none"> Zur Maßnahme "NAU/BAU-A3" sollte die Empfehlung aus der Evaluierung, nur eine einmalige Teilnahme zu gewähren, weiterhin geprüft werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Die politische Zielsetzung des Landes schließt eine mehrmalige Teilnahme nicht aus. Zudem erfordert die Kontrolle einer nur einmaligen Teilnahme einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand.
<ul style="list-style-type: none"> Die Maßnahme "NAU/BAU-A4" sollte nicht mehr angeboten werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Für die Maßnahme besteht kein akuter Bedarf. Um auf einen entstehenden Bedarf kurzfristig reagieren zu können, wurde die Maßnahme im Programm belassen.
<ul style="list-style-type: none"> Erschwernisausgleich in Bremen an Niedersachsen angleichen, um modulares System zu ermöglichen. 	<ul style="list-style-type: none"> Anpassung ist erfolgt.
<ul style="list-style-type: none"> Vertragsnaturschutzmaßnahmen in Bremen beibehalten und inhaltlich weiterentwickeln. 	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen wurden an das niedersächsische System angeglichen.
<ul style="list-style-type: none"> Es werden nur Umnutzungs- und Kooperationsprojekte in der Maßnahme "Diversifizierung" gefördert. Für einzelbetriebliche Diversifizierung ergibt sich eine Förderlücke. 	<ul style="list-style-type: none"> Eine Notwendigkeit der Förderung in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern wird angesichts der bestehenden Infrastruktur in diesen Orten für nicht notwendig erachtet.
<ul style="list-style-type: none"> In der Maßnahme Dorferneuerung wäre bei der Auswahl der Dörfer ein noch stärkeres Ranking wünschenswert. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Auswahl beruht auf einer Gesamtschau aller Kriterien, ein Ranking ist nicht zielführend. Dorferneuerungsmaßnahmen im Rahmen eines REK kommt jedoch zukünftig eine große Bedeutung zu.
<ul style="list-style-type: none"> In der Anfangsphase des Programms sollten zu den Maßnahmen ILEK, REM und Leader Anstrengungen unternommen werden um für Transparenz und Übersichtlichkeit zu sorgen. 	<ul style="list-style-type: none"> Das Förderprogramm grenzt die Maßnahmen ILEK, REM und Leader nachvollziehbar voneinander ab. Der Hinweis der Evaluierer bezieht sich lediglich auf die Startphase der Programmumsetzung.
<ul style="list-style-type: none"> Die Auswahlkriterien für das Regionalmanagement sind zu überdenken. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Auswahlkriterien wurden entsprechend überarbeitet.
<ul style="list-style-type: none"> Im Schwerpunkt 4 sollte die Prüfung der REK durch ein unabhängiges Expertengremium erfolgen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Prüfung der REK durch ein unabhängiges Expertengremium ist nach dem neuen Förderprogramm nicht ausgeschlossen, sondern

Anmerkung der Ex-ante-Bewertung	Wertung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach Auswahl der LAG sollte es ein Informations- und Schulungsphase geben ▪ Leader sollte für Projekte außerhalb des Maßnahmespektrums geöffnet werden, in diesem Fall sind klare wettbewerbsrechtliche Vorgaben zu nennen. ▪ Hinsichtlich Leader-Projekte sollte geprüft werden, ob die Beschränkung auf Orte mit weniger als 10.000 Einwohnern sachgerecht ist. 	<p>als Möglichkeit explizit erwähnt. Auf mögliche Nachteile verweist sogar der Evaluator (vgl. Ex-ante-Bewertung S. 42)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Hinweis betrifft die Programmumsetzung, er wird allerdings als sinnvoll erachtet. ▪ Leader ist nach den Vorgaben der Gemeinschaftsrechts auf die Umsetzung der im Programm festgelegten Maßnahmen beschränkt. Eine weitere Öffnung auf Projektebene könnte der festgelegten Programmstrategie zuwider laufen. ▪ Die Einschränkung ist bei den GAK-Maßnahmen durch Bundesrecht vorgegeben.
Beurteilung des Policy-Mix	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fördermaßnahmen, die auf den landwirtschaftlichen Sektor abzielen, sollten mit möglichst klarer Prioritätssetzung versehen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Prioritätsatzung erfolgt im Rahmen der finanziellen Ausgestaltung der Einzelmaßnahmen.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Synergie-Potential in Schwerpunkt 1 könnte noch ausgebaut werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Soweit bei der Programmumsetzung ein besonderer Bedarf bei den Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Agrarinvestitionsprogramm besteht, soll diesem entsprochen werden.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Baukastensystem der AUM sollte konkreter beschrieben werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Baukastensystem wird in Kap. 3.2.3.2 und bei den jeweiligen Maßnahmen im Schwerpunkt 2 umfassend und ausreichend beschrieben.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Kapitel Komplementarität sollten Ausführungen zu anderen Programmen nach Fertigstellung der dortigen Programmdokumente aktualisiert werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Soweit notwendig, können Ergänzungen vorgenommen werden.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Zucker sollte grundsätzlich keine Förderung erfolgen, selbst wenn eine Förderfähigkeit von Nordzucker in der ELER gegeben wäre. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Forderung nach einem grundsätzlichen Förderausschluss ist nicht nachvollziehbar; auch die GAK-Rahmenregelung sieht zur Maßnahme V&V keine sektoralen Förderausschlüsse vor. Tatsächlich ist jedoch aufgrund der Eingrenzung der Zuwendungsempfänger auf KMU und sog. Übergangsunternehmen im Falle von Niedersachsen eine Förderung der Nordzucker ohnehin ausgeschlossen.

Anmerkung der Ex-ante-Bewertung	Wertung
Erwartete Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Hinsichtlich innovativer Ansätze, neuer Produkte oder Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten werden nicht alle Möglichkeiten der ELER-VO genutzt. 	<ul style="list-style-type: none"> Neue Entwicklungsansätze sind bei einer Reihe von Maßnahmen vorgesehen (z.B. Verarbeitung + Vermarktung, Diversifizierung, Dienstleistungseinrichtungen). Das nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden können, liegt allerdings auch an den finanziellen Handlungsspielräumen des Landes.
<ul style="list-style-type: none"> Baukastensystem und Gebietskulissenbezug sollten noch ausgeweitet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Das Baukastensystem wird in diesem Umfang neu eingeführt. Es sollen daher ebenso wie beim Gebietskulissenbezug zunächst Erfahrungen gesammelt werden. Eine Ausweitung ist später durchaus möglich.
<ul style="list-style-type: none"> Es sollte überlegt werden, ob Klimaaspekte in den bestehenden Maßnahmen stärker verankert werden können. 	<ul style="list-style-type: none"> Klimaaspekte sind sowohl bei der investiven Förderung als auch bei den Agrarumweltmaßnahmen zumindest mittelbar berücksichtigt worden (vgl. auch SUP).
<ul style="list-style-type: none"> Für eine Stärkung den Bereich des Governance sollte der Programmschwerpunkt mehr auf Leader als auf ILEK/REM liegen. 	<ul style="list-style-type: none"> ILEK sind auf anlassbezogene Fälle begrenzt. Daher liegt der Schwerpunkt vorrangig auf Leader.
Gemeinschaftlicher Mehrwert	
<ul style="list-style-type: none"> Der Beitrag zur Lissabon-Strategie könnte durch ein stärkeres Gewicht von Forschung/Entwicklung erhöht werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Das Maßnahmespektrum der ELER-VO sieht nur begrenzte Möglichkeiten in diesem Bereich vor. Insoweit werden Landesaktivitäten im Rahmen des siebten Agrarforschungsprogramms der EU umgesetzt.
<ul style="list-style-type: none"> Hinsichtlich Gender Mainstreaming sollten Ansätze aus anderen Bundesländern oder Politikbereichen stärker berücksichtigt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Innerhalb der Landwirtschafts- und Umweltförderung nehmen die Fragen des Gender Mainstreaming nur einen geringen Stellenwert ein. Im Rahmen des dritten Schwerpunktes hingegen werden entsprechende Ansätze berücksichtigt.
<ul style="list-style-type: none"> Für das Maßnahmespektrum mit Bezug zu Natura 2000 kann zusätzlicher finanzieller Bedarf entstehen. Über Finanzierungsvarianten sollte rechtzeitig nachgedacht werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Eine weitergehende Abstimmung aller Agrarumweltmaßnahmen auf die Erfordernisse der Natura- und WRRL-Zielkulissen wird angestrebt.
<ul style="list-style-type: none"> Für Bremen wäre ein Hinweis sinnvoll, wie den Erfordernissen der WRRL Rechnung getragen wird. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Aussagen gelten analog für Bremen und Niedersachsen gleichermaßen. Ein besonderer Hinweis ist daher nicht notwendig.
<ul style="list-style-type: none"> Eine möglichst weite Auslegung bei der Definition von öffentlichen Mitteln ist sinnvoll. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Anregung wird seitens des Landes unterstützt, stößt aber offensichtlich bei der KOM auf Bedenken.
Durchführung und Begleitung	
<ul style="list-style-type: none"> Ausführungen zur Abstimmung zwischen Niedersachsen und Bremen sollten ergänzt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Die fachliche Abstimmung beider Bundesländer ist auch ohne Beschreibung im Programm gewährleistet. Rechtliche Aspekte der Zusammenarbeit sind durch Staatsvertrag geregelt.

Anmerkung der Ex-ante-Bewertung	Wertung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Austausch zwischen den Ministerien und Fachreferaten sollte während der Programmumsetzung intensiviert werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Diesem Hinweis zur Programmumsetzung wird gefolgt.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Leader-Lenkungsausschuss ist an die zukünftige Größe angepasst zu strukturieren. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Leader-Lenkungsausschuss bleibt auch bei 30 Leader-Regionen arbeitsfähig. Organisatorische Veränderungen (Unterausschüsse, Arbeitsgruppen) sind zu erwägen.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Zuständigkeiten der VB für die Festlegung von Förder- und Auswahlkriterien sollte näher erläutert werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde orientiert sich an den Vorgaben der ELER-VO.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Zuständigkeiten der Bewilligungsbehörden sollten besser in einem Organigramm dargestellt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Da es in Niedersachsen und Bremen drei Bewilligungsstellen für das Programm gibt, erscheint die Darstellung von Zuständigkeiten in einem Organigramm überflüssig.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei der LWK als Bewilligungsbehörde sollte die Funktionstrennung klarer beschrieben werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Funktionsteilung der LWK ist durch Gesetz geregelt.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es sollte soweit möglich Planungssicherheit über landesseitige Kofinanzierung sichergestellt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Landeskofinanzierung ist im Rahmen des Haushalts rechtlich über die mittelfristigen Finanzplanung gesichert.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausführungen zum Konsultationsverfahren in Bremen sollten ergänzt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Text im Kapitel 14 wurde entsprechend ergänzt.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausgestaltungsformen zu Monitoring und Evaluierung sollten ergänzt werden, soweit jetzt schon möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Soweit die Vorgaben für Monitoring und Evaluierung auf europäischer und Bundesebene geregelt sind, werden sie entsprechend ergänzt.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ SUP-Überwachungsmaßnahmen sollten ergänzt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Textergänzung ist in Kapitel 12 bei den Ausführungen zur Evaluierung erfolgt.
Kosten-Wirksamkeit	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Kosten-Leistungsrechnung sollte auf die einzelnen Teilmaßnahmen ausgerichtet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinsichtlich der Bewilligungsbehörde GLL hat sich die Aufteilung in der abgelaufenen Förderperiode als ausreichend erwiesen.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei der Umsetzung sollten integrierte Lösungen (z. B. zur Datenhaltung) geschaffen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Hinweis auf die Programmumsetzung wird geprüft.

5 Schwerpunkte und Beschreibung der Maßnahmen¹

5.1 Grundsätzliche Anforderungen

5.1.1 Maßnahmenzuordnung

Die Struktur der Programmschwerpunkte und der entsprechenden Maßnahmen ist aus der Strategie des neuen Förderprogramms für Niedersachsen und Bremen abgeleitet. Diese geht aus den Rahmen setzenden Faktoren auf europäischer und nationaler Ebene hervor. Darüber hinaus bestimmen landesspezifische Zielvorgaben und die Ergebnisse der Stärken-Schwächen-Analyse die Handlungsnotwendigkeiten für die Förderung der Land- und Forstwirtschaft und des ländlichen Raums in Niedersachsen und Bremen im Einzelnen (siehe dazu Kap. 3).

Tabelle 5.1-1: Zuordnung der Maßnahmen zu den Artikeln der ELER-VO

Titel der Maßnahme	Code	Artikel nach ELER-VO	Kürzel	Zuordnung NRR
Schwerpunkt 1				
Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft tätig sind - Qualifizierung	111	20 (a) (i), 21	111	-
Inanspruchnahme von Beratungsdiensten durch Landwirte und Waldbesitzer - Einzelbetriebliche Managementsysteme (EMS)	114	20 (a) (iv), 24	114	Ziffer 4.1.1.4
Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe - Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	121	20 (b) (i), 26	121	Ziffer 4.1.2.1
Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse - Verarbeitung und Vermarktung (V+V)	123	20 (b) (iii), 28	123	Ziffer 4.1.2.3
Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft - Flurbereinigung	125	20 (b) (v), 30	125-A	Teil I: Ziffer 4.1.2.5.1 Teil II: -
Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft - Wegebau	125	20 (b) (v), 30	125-B	Ziffer 4.1.2.5.3

¹ Angaben zur Nationalen Rahmenregelung (NRR) (Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK)) beziehen sich auf die jeweils gültige Fassung

Titel der Maßnahme	Code	Artikel nach ELER-VO	Kürzel	Zuordnung NRR
Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft – Wegebau Forst	125	20 (b) (v), 30	125-C	Ziffer 4.1.2.5.4
Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft – Beregnung	125	20 (b) (v), 30	125-D	-
Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotenzials sowie geeignete vorbeugende Aktionen - Hochwasserschutz im Binnenland	126	20 (b) (vi)	126-A	Ziffer 4.1.2.6.1
Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotenzials sowie geeignete vorbeugende Aktionen - Küstenschutz	126	20 (b) (vi)	126-B	Ziffer 4.1.2.6.2
Schwerpunkt 2				
Zahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind - Ausgleichszulage	212	36 (a) (ii), 37	212	Ziffer 4.2.1.2
Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG - Erschwernisausgleich	213	36 (a) (iii), 38	213	-
Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen - Niedersächsisches und Bremisches Agrarumweltprogramm (NAU/BAU)	214	36 (a) (iv), 39	214-A	Ziffer 4.2.1.4
Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen - Grundwasser schonende Landbewirtschaftung (GSL)	214	36 (a) (iv), 39	214-B	-
Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen - Kooperationsprogramm Naturschutz (KoopNat)	214	36 (a) (iv), 39	214-C	-
Beihilfen für nichtproduktive Investitionen - Spezieller Arten- und Biotopschutz	216	36 (a) (vi), 41	216	-
Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	221	36 (b) (i), 43	221	Ziffer 4.2.2.1
Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen	223	36 (b) (iii), 45	223	Ziffer 4.2.2.3
Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen	225	36 (b) (v), 47	225	-

Titel der Maßnahme	Code	Artikel nach ELER-VO	Kürzel	Zuordnung NRR
Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen	226	36 (b) (vi), 48	226	-
Beihilfen für nichtproduktive Investitionen - Forst	227	36 (b) (vii), 49	227	Teil I: Ziffer 4.2.2.7 Teil II: -
Schwerpunkt 3				
Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten - Diversifizierung	311	52 (a) (i) und (ii), 53, 54	311	Ziffern 4.3.1.1 und 4.3.1.2
Förderung des Fremdenverkehrs - Tourismus	313	52 (a) (iii), 55	313	-
Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung - Dienstleistungseinrichtungen	321	52 (b) (i), 56	321	-
Dorferneuerung und -entwicklung	322	52 (b) (ii)	322	Teil I: Ziffer 4.3.2.2 Teil II: -
Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes - Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft	323	52 (b) (iii), 57	323-A	-
Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes - Fließgewässerentwicklung im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie	323	52 (b) (iii), 57	323-B	-
Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes - Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer	323	52 (b) (iii), 57	323-C	-
Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes - Kulturerbe	323	52 (b) (iii), 57	323-D	-
Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter den Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen - Transparenz schaffen - von der Ladentheke bis zum Erzeuger	331	52 (c), 58	331-A	-
Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter den Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen - Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen	331	52 (c), 58	331-B	-
Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie - Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK)	341	52 (d), 59	341-A	Ziffer 4.3.4.1

Titel der Maßnahme	Code	Artikel nach ELER-VO	Kürzel	Zuordnung NRR
Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie - Regionalmanagement (REM)	341	52 (d), 59	341-B	Ziffer 4.3.4.2
Schwerpunkt 4 – Leader				
Lokale Entwicklungsstrategien - Beschreibung des Leader-Ansatzes	41	61-65	41	Siehe Schwerpunkte 1-3
Wettbewerbsfähigkeit - Umsetzung der Programmmaßnahmen	411	61-65	411	Siehe Schwerpunkt 1
Umweltschutz/Landbewirtschaftung - Umsetzung der Programmmaßnahmen	412	61-65	412	Siehe Schwerpunkt 2
Lebensqualität/Diversifizierung - Umsetzung der Programmmaßnahmen	413	61-65	413	Siehe Schwerpunkt 3
Transnationale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit - Kooperationsprojekte	421	61-65	421	Siehe Schwerpunkte 1-3
Arbeit der lokalen Aktionsgruppe sowie Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet - Laufende Kosten der LAG	431	61-65	431	-
Technische Hilfe				
Technische Hilfe	511	66	511	-

5.1.2 Intervention

Die Identifizierung der Gründe für eine Intervention, der Ziele, der Tragweite und Aktionen, Indikatoren², quantitativen Ziele und der Begünstigten ist in Kap. 5.3 unter den jeweiligen Maßnahmen beschrieben.

5.2 Anforderungen, die alle oder mehrere Maßnahmen betreffen

5.2.1 Laufende Projekte/Verträge

Zahlungsverpflichtungen des vorangegangenen Programmplanungszeitraums (Förderperiode 2000 bis 2006) bestehen für nachfolgend aufgeführte Maßnahmen. Ausgaben im Zusammenhang mit diesen Verpflichtungen können gem. Art. 3 der VO (EG) 1320/2006 ab dem 16.10.2006 geleistet werden. Zahlungsverpflichtungen, die bis zum 31.12.2008 abgeschlossen sind, können nach den Förderkonditionen der VO (EG) 1257/1999 abgewickelt werden. Zahlungsverpflichtun-

² Die Übersichtstabellen zu allen Indikatoren des Programms sind in Kap. 5.2.8 zusammengestellt.

gen, die über diesen Zeitraum hinausgehen werden nach den Bedingungen der VO (EG) 1698/2005 abgehandelt mit Ausnahme der Mehrjahresverpflichtungen gem. Art. 2 Buchstabe h der VO (EG) 1320/2006.

Tabelle 5.2-1: Überblick über Zahlungsverpflichtungen nach VO Nr. 1320/2006 KOM

Maßnahme	Code	Besondere Angaben	Anzahl	öffentliche Kosten insgesamt in €
Inanspruchnahme von Beratungsdiensten durch Landwirte und Waldbesitzer - Einzelbetriebliche Managementsysteme (EMS)	114	Abgeschlossen bis 31.12.2008	3	1.394
Maßnahme	Code	Besondere Angaben	Anzahl	öffentliche Kosten insgesamt in €
Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe - Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	121	Für Auszahlungen mit einer Laufzeit über den 31.12.2008 hinaus gelten die Förderkonditionen für den neuen Programmplanungszeitraum	1.000	69.800.000
Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe - Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) - Altmaßnahme Bremen	121	Abgeschlossen bis 31.12.2008	11	41.957
Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft - Wegebau Forst	125	Abgeschlossen bis 31.12.2008	75	1.750.000
Zahlungen zu Gunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind - Ausgleichszulage (Bremen)	212	Abgeschlossen bis 31.12.2008	102	260.412
Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen:	214	Für Auszahlungen mit einer Laufzeit über den 31.12.2008 hinaus gelten die Förderkonditionen für den neuen Programmplanungszeitraum		
NAU - Verträge aus 2001			316	1.733.401
NAU - Verträge aus 2002			584	10.871.942
NAU - Verträge aus 2003			318	2.876.293
NAU - Verträge aus 2004			519	10.466.016
NAU - Verträge aus 2005			1.020	24.909.861
NAU - Verträge 2003 (Modulation)			3.408	17.073.459
NAU - Verträge 2004 (Modulation)			1.483	14.987.154
20-jährige Stilllegung			31	164.879

Extensivierungsprogramm (Bremen)			46	150.315
MSL (Bremen)			47	86.320
Anbau von Zwischenfrüchten (Bremen)			7	15.945
Kooperationsprogramm Naturschutz			3.031	8.277.847
Grundwasser schonende Landbewirtschaftung – Trinkwasserschutz			194	354.240
Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	221	Abgeschlossen bis 31.12.2008	230	1.400.000
Maßnahme	Code	Besondere Angaben	Anzahl	öffentliche Kosten insgesamt in €
Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen	223	Abgeschlossen bis 31.12.2008	5	28.750
Erstaufforstungsprämie nach VO 2080/92 (20 Jahre)		Mehrjahresverpflichtungen gem. Art. 2 Buchst h der VO (EG) 1320/2006	1	2.660
Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen	225	Abgeschlossen bis 31.12.2008	14	20.100
Beihilfen für nichtproduktive Investitionen - Forst	227	Abgeschlossen bis 31.12.2008	2.000	10.200.000

Die Aufteilung der öffentlichen Kosten auf die einzelnen EU-Haushaltsjahre ist im Anhang unter Nr. 2 zu ersehen.

5.2.2 Einhaltung der Beihilfengrenzen

Das vorliegende Programm zur ländlichen Entwicklung in Niedersachsen und Bremen 2007-2013 hält die Regeln für staatliche Beihilfen und die wichtigsten Vereinbarkeitskriterien gemäß der Art. 87 bis 89 des EG-Vertrages insbesondere in Bezug auf die Höchstsätze für staatliche Beihilfen insgesamt ein. Ausnahmen hiervon sind der Tabelle zu entnehmen:

Die Vorschriften der De-Minimis-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 werden für alle infrage kommenden Maßnahmen eingehalten.

Tabelle 5.2-2: Überschreitung der Höchstsätze gem. Anhang I der VO (EG) 1698/2005

Code	Maßnahme	Erläuterung	Höchstsätze gem. Anhang I der VO (EG) 1698/2005	Überschreitung der Höchstsätze
213	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG - Erschwernisausgleich	Vertikale und horizontale Top-Ups	bis 500 €/ha bzw. 200 €/ha	bis 736,26 €/ha

Code	Maßnahme	Erläuterung	Höchstsätze gem. Anhang I der VO (EG) 1698/2005	Überschreitung der Höchstsätze
214	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen - Kooperationsprogramm Naturschutz im Fördergegenstand a), b) und c)	In Einzelfällen Überschreitung der Höchstsätze (siehe Maßnahmenbeschreibung)	bis 450 €/ha bzw. 600 €/ha	a) bis 600 €/ha b) bis 615 €/ha c) bis 1.370 €/ha
221	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	Vertikale Top-Ups, die aus der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Forstsektor finanziert werden	bis zu 80 % bzw. 70 %	bis zu 85 %
223	Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen	Vertikale Top-Ups, die aus der Rahmenregelung der Gemeinschaft für Staatliche Beihilfen im Forstsektor finanziert werden	bis zu 80 % bzw. 70 %	bis zu 85 %
225	Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen	In Einzelfällen Überschreitung der Höchstsätze (siehe Maßnahmenbeschreibung)	bis 200 €/ha	bis 400 €/ha

5.2.3 Umsetzung der Cross Compliance-Anforderungen und weiterer Standards

Die Cross Compliance-Anforderungen, zu denen in den Maßnahmen Bezug genommen wird, stimmen mit den Cross Compliance-Anforderungen aus der Umsetzung der VO (EG) Nr. 1782/2003 überein.

Einhaltung von Cross Compliance bei flächenbezogenen Maßnahmen des ländlichen Raums (siehe NRR Kapitel 4.2.1.4.1 und Kapitel 4.2.1.4.1.4)

Die Bestimmungen der Cross Compliance-Vorgaben sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und die sonstigen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften legen generelle Mindeststandards fest, die von den Landbewirtschaftern zu beachten sind. Die Regelung verpflichtet den Beihilfeempfänger die Grundanforderungen gemäß den Artikeln 5 und 6 und den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder ggf. die nationalen Bestimmungen, die die genannten Grundanforderungen konkretisieren umzusetzen und während des Beihilfezeitraumes im gesamten Betrieb einzuhalten. Diese Verpflichtung besteht auch für den Fall, dass die Beihilfe lediglich für die Bewirtschaftung einer Teilfläche des Betriebes beantragt oder gewährt wird. Gemäß Artikel 51 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 39 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1698/2005 wird die Beihilfe gekürzt oder nicht gewährt, wenn der Beihilfeempfänger während des Zeitraums der Beihilfe aufgrund einer ihm zurechenbaren Handlung oder Unterlassung die Pflichten nach Buchstabe a nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig in seinem gesamten Betrieb erfüllt. Die für die Agrarumweltmaßnahmen relevanten Bestimmungen zu den Cross Compliance-Verpflichtungen finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 795/2004, den Richtlinien 91/676/EWG und 91/414/EWG, dem Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz sowie der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung. Die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und

Pflanzenschutzmitteln sowie die sonstigen einschlägigen rechtsverbindlichen Anforderungen im Sinne von Artikel 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 finden sich in der Düngeverordnung und im Pflanzenschutzrecht. Die im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen relevanten CC-Vorschriften/nationalen Regelungen betreffen insbesondere den Schutz des Bodens durch Erhaltung der organischen Bodensubstanz und der Bodenstruktur sowie durch Vermeidung von Erosion, die Verringerung der Luftbelastung (Treibhausgase) und Verbesserung der Nährstoffverwertung, die Erhaltung von Dauergrünland, die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, die Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte in flüssigen Wirtschaftsdüngern, die Mengenbegrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und die Instandhaltung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen wurden.

Umsetzung der Nitratrichtlinie

Die Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (91/676/EWG) ist durch die Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis vom 26.01.1996 beim Düngen (Düngeverordnung) (BGBl. I S. 118, geändert durch VO vom 16.07.1999, BGBl. I S. 1835) und durch Länderregelungen auf Basis des Wasserrechts in Landeswasserrecht (sogenannte Anlagenverordnungen VAWS) umgesetzt worden.

Diese Richtlinie hat zum Ziel, die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte oder ausgelöste Gewässerverunreinigung zu verringern und weiteren Gewässerverunreinigungen dieser Art vorzubeugen.

Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie gemäß Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/3003 des Rates vom 14.04.2003 (ABl. EU Nr. L 122 S. 36) - Artikel 3 und 4 Abs. 1,2, und 4, Artikel 5,7 und 8 - enthält Regelungen zum Erhalt der im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten lebenden Vogelarten.

Die darauf beruhenden Vorschriften des deutschen Naturschutz- und Jagdrechts sind als Voraussetzung für die Gewährung von Direktzahlungen einzuhalten.

Sowohl innerhalb wie auch außerhalb von Schutzgebieten ist zu beachten, dass keine Pläne oder Projekte ausgeführt werden dürfen, die die für ein Vogelschutzgebiet festgelegten Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen können. Die Einhaltung von Auflagen ist Cross Compliance-relevant. So gilt zum Beispiel auch das Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente oder das Verbot des absichtlichen Zerstörens von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der europäischen Vogelarten für alle Direktzahlungsempfänger. Hinsichtlich der dem Jagdrecht unterliegenden Vogelarten sind die jagdrechtlichen Regelungen zu beachten.

Innerhalb der Schutzgebiete können durch Schutzgebietsverordnungen zusätzliche Regelungen z.B. zum Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz oder zu Mahdterminen erlassen worden sein, die dem Erhalt der durch die Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten dienen und damit im Rahmen von Cross Compliance einzuhalten sind.

EU-Wasserrahmenrichtlinie

Die Wasserrahmenrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, den guten chemischen bzw. den guten chemischen und ökologischen Zustand der Gewässer bis zum Jahr 2015 bzw. bis zum Jahr 2027 zu erreichen. Ziel der Richtlinie ist es u.a. eine weitere Verschlechterung der Gewässerqualität zu vermeiden (Trendumkehr) und den Zustand aquatischer Ökosysteme zu verbessern (Verbesserungsgebot). Die Bestandsaufnahme nach Art. 5 der WRRL hat deutlich gezeigt, dass die Reduzierung diffuser Belastungen aus landwirtschaftlichen Quellen die zentrale Aufgabe mit Blick auf das Erreichen der Ziele der WRRL darstellt.

Europäischer Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft

Im "Europäischen Aktionsplan für ökologisch erzeugte Lebensmittel und den ökologischen Landbau" schlägt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften neue Maßnahmen zur Konkretisierung der Gemeinschaftspolitik für den ökologischen Landbau vor. Der Aktionsplan berührt u.a. Themen wie Lebensmittel, Futtermittel und den Tierschutz und wurde aufgestellt, um den Markt für organische Lebensmittel zu entwickeln und die Normen effizienter und transparenter zu machen und dadurch das Vertrauen der Verbraucher zu stärken. Dieser Europäische Aktionsplan stellt eine solide Grundlage dar für weitergehende Maßnahmen dieses niedersächsischen Entwicklungsprogramms zur Förderung des ökologischen Landbaus. Die Maßnahmen wirken in die gleiche Richtung, verstärken sich und sind deshalb als kongruent zu bezeichnen.

Umsetzung der FFH-Richtlinie

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1) - Artikel 6, 13, 15 und 22 Buchst. B - enthält insbesondere Regelungen, die in FFH-Gebieten geschützten Lebensraumtypen und Arten in einem guten Erhaltungszustand zu bewahren und vor negativen Einflüssen zu schützen.

Für den Landwirt ergeben sich insbesondere dann konkrete Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn diese in einer Schutzgebietsverordnung oder in einer Einzelanordnung benannt wurden. Bei der Genehmigung von Vorhaben ist sicherzustellen, dass FFH-Gebiete nicht erheblich beeinträchtigt werden; hierzu erteilte Auflagen sind vom Landwirt einzuhalten.

Zur Einrichtung und dauerhaften Sicherung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 kommt neben ordnungsrechtlichen Maßnahmen der freiwilligen, vertraglichen Zusammenarbeit mit der Land- und Forstwirtschaft eine erhebliche Bedeutung zu. Kooperative Ansätze sollen durch die zukünftige Förderpolitik weiterhin verstärkt unterstützt werden.

Mitteilung der Kommission über "Erneuerbare Energien"

Die EU-KOM hat in der Mitteilung über Erneuerbare Energien aus dem Jahr 1997 die Erhöhung des Anteils der Erneuerbaren Energien vorgesehen. In Deutschland wurden die maßgeblichen Instrumente durch bundesrechtliche Regelungen geschaffen, insbesondere das Erneuerbare-Energien-Gesetz mit festgelegten Einspeisevergütungen für Strom aus Erneuerbaren Energien und die Steuerbefreiung bzw. -vergünstigung für Biotreibstoffe in Reinform und Gemischen.

Mit dem im Oktober 2005 an die KOM übermittelten Bericht zur Erreichung des nationalen Richtziels der EU-Richtlinie 2001/77/EG zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen hat die Bundesrepublik Deutschland dargelegt, dass sie das vorgesehene Ziel eines Anteils von 12,5 % im Jahr 2010 voraussichtlich erreichen wird. Auch für die Biotreibstoffe lässt die sehr positive Entwicklung der beiden letzten Jahre das in der EU-Biokraftstoffrichtlinie 2003/30/EG vorgesehene indikative Ziel von 5,75 % im Jahr 2010 als realisierbar erscheinen.

Zusätzlich zu den Maßnahmen auf Bundesebene will Niedersachsen die Nutzung erneuerbarer Energien durch eigene Maßnahmen in der neuen EU-Förderperiode im Rahmen des Programms für den ländlichen Raum unterstützen. Vorgesehen ist eine Förderung für die Nutzung der beim Betrieb von Bioenergieanlagen anfallenden Prozesswärme für:

- kommunale Grundversorgungseinrichtungen wie Schwimmbäder usw.
- Einrichtungen landwirtschaftlicher Betriebe, z. B. einer Kräutertrocknung
- den Aufbau von Nahwärmenetzen in Orten des ländlichen Raumes zur Beheizung der Wohngebäude
- sonstige Pilotvorhaben

Weitere Schwerpunkte Niedersachsens liegen in den Bereichen Beratung und Forschung, insbesondere durch das Netzwerk 3N (Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe).

EU-Forststrategie und EU-Forstaktionsplan

Die Europäische Kommission hat mit der EU-Forststrategie ein Instrument zur Koordination aller die Forstwirtschaft betreffenden Politikbereiche auf der Basis des Subsidiaritätsprinzips im rechtlichen und verfahrensmäßigen Rahmen geschaffen. Eine naturnahe multifunktionale Bewirtschaftung der Wälder soll alle Ansprüche der Gesellschaft an den Wald berücksichtigen. Sie ist daher für Strategien zur Erhaltung der Biodiversität von besonderer Bedeutung.

Der EU-Forstaktionsplan unterstützt den Ausbau einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und fördert den multifunktionalen Aufbau der Wälder.

Die Hauptziele der Forststrategie und des Aktionsplans (u.a. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Verbesserung und Schutz der Umwelt) sollen durch die angebotenen zweckdienlichen Forstmaßnahmen im Land Niedersachsen und Bremen umgesetzt werden.

Seit dem Jahr 1999 führt das BMELV einen partizipatorischen Dialogprozess, der allen mit Wald befassten Akteuren zugänglich ist, durch (Kap. 4.2.2 NRR). Das daraus zu entwickelnde Nationale Waldprogramm Deutschland (NWP) wird nach folgenden Prinzipien erstellt:

- Nationale Souveränität und Verantwortlichkeit
- Konsistenz mit den konstitutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Landes
- Konsistenz mit den internationalen Vereinbarungen und Übereinkünften
- Beteiligung aller interessierten Gruppen
- Ganzheitliches und intersektorales Vorgehen
- Langzeitlicher und schrittweiser Prozess

Das **Nationale Waldprogramm** soll dazu dienen, unterschiedliche Interessengruppen zusammenzuführen, um gemeinsam einen Dialog über die zukünftige Waldnutzung und Waldbewirtschaftung zu führen. Deutschland hat sich mit der Erstellung des Nationalen Waldprogramms den internationalen Vereinbarungen als Folge der Rio de Janeiro-Konferenz (1992) und des Rio-Nachfolgeprozesses politisch zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen verpflichtet. Die mit den interessierten, lokalen Gruppen abgestimmten und angebotenen Forstmaßnahmen entsprechen der Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder (Kap. 5.3.2.2) und dienen damit der Verbesserung der Umwelt und des ländlichen Raums.

Das **Waldprogramm Niedersachsen** (1999) als forstpolitische Leitlinie des Landes fordert im Kap. 3 "Zukunftssicherung von Wald und Forstwirtschaft" (S. 14ff) den Wald zu erhalten und durch Erstaufforstungen zu vermehren. Bei allen Aufforstungsplanungen sowie bei der Bearbeitung von Aufforstungsanträgen sollen gebietsspezifische und naturschutzrechtliche Sonderregelungen beachtet werden. Die Aufforstungsvorhaben müssen durch die zuständige Wald- und Naturschutzbehörde (§ 9 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung, NWaldLG v. 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) genehmigt werden. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft hat der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Standorte und Landschaftsräume sowie der hier lebenden Pflanzen und Tiere Rechnung zu tragen (Kap. 3.4.3 Waldnaturschutz, S. 32 ff). Die niedersächsischen Wälder sollen, soweit noch nicht geschehen, auf ganzer Fläche zu größerer Naturnähe entwickelt werden. Besonders im Privatwald sollen zur Entwicklung eines wirkungsvollen Waldnaturschutzes die Möglichkeiten von freiwilligen, vertraglichen Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) stärker genutzt werden. Natürliche Fließgewässer im Wald sind als Lebensraum, Landschaftselement und Trinkwasserspender zu erhalten und zu entwickeln. Naturnahe Uferbestockungen sollen gefördert werden; beeinträchtigte und veränderte Bachabschnitte sollen möglichst renaturiert werden. Im Privat- und Kommunalwald sollen derartige Maßnahmen durch staatliche Leistungen gefördert werden (S. 33).

Bezugnahme auf Waldschutzpläne für Gebiete mit hohem oder mittlerem Waldbrandrisiko und Übereinstimmung der geplanten Maßnahmen mit diesen Schutzplänen

Waldschutzpläne werden in Niedersachsen auf der Ebene der Landkreise erstellt. Es liegen Pläne für die Landkreise Celle, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Soltau-Fallingb. und Uelzen vor. Soweit Fördermaßnahmen von den Bestimmungen dieser Pläne betroffen sind, sind diese Vorgaben verbindlich.

5.2.4 Nachweis der Notwendigkeit der öffentlichen Unterstützung

Die Notwendigkeit der öffentlichen Unterstützung für private Investitionsmaßnahmen und die jeweiligen Ziele der Förderung werden im Rahmen der Entwicklungsstrategie (vgl. Kap. 3) und der Maßnahmenbeschreibung hergeleitet (vgl. Kap. 5.3). Die Investitionsbeihilfen sind auf klar definierte Ziele ausgerichtet und tragen entsprechend des in der SWOT festgestellten Handlungsbedarfs den Bedürfnissen und Strukturschwächen in Niedersachsen und Bremen Rechnung (vgl. Kap. 3).

5.2.5 Ausschluss der Doppelförderung

In Niedersachsen/Bremen ist sowohl inhaltlich als auch verfahrenstechnisch gewährleistet, dass es zu keinen Doppel- oder Mehrfachförderungen kommen kann. So werden die Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen aus Mitteln des EGFL gefördert werden, für die betreffenden Sektoren und die geförderten Regionen von einer Förderung im Rahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum ausgenommen. Doppelförderungen werden überdies durch verfahrenstechnische Vorkehrungen (elektronische Bearbeitung und einheitliches Identifikationssystem) ausgeschlossen. Schließlich finden sich in der Landeshaushaltsordnung des Landes Niedersachsen (LHO) konkrete Regelungen. In den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO ist beispielsweise die Verwendung einheitlicher Grundmuster für die Abwicklung einer Zuwendung festgelegt. Der Antragsteller hat zudem anzugeben, ob eine Förderung bei einer anderen Einrichtung beantragt bzw. bereits bewilligt wurde. Diese Angaben sind im Sinne des Strafgesetzbuches subventionserheblich. Darüber hinaus sind in den einschlägigen Förderrichtlinien des Landes Niedersachsen entsprechende Regelungen zum Ausschluss von Doppelförderungen als Standardformulierung enthalten. Zur Vermeidung von Doppelförderungen siehe auch 10.1.1 und 10.1.2. sowie jeweils maßnahmenspezifische Angaben unter "Komplementarität, Kohärenz und Konformität".

5.2.6 Prämienberechnung

Alle Prämienkalkulationen sind vom Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), dem Niedersächsischen Umweltministerium (MU) und dem Senator für Wirtschaft und Häfen des Landes Bremen mit Unterstützung der zuständigen Behörden (u.a. Landwirtschaftskammer) erstellt worden. In den genannten Einrichtungen ist die wissenschaftliche Sachkenntnis zur Berechnung der Prämien gewährleistet, um die Angemessenheit und Richtigkeit der Prämienberechnungen gemäß Artikel 48 (2) zu begründen. Die Beschreibung der Prämienberechnung sowie der agrarökonomischen Annahmen und Parameter finden sich im Anhang 1 des vorliegenden Entwicklungsprogramms.

5.2.7 Sonstiges

Weitere Angaben

Im Zusammenhang mit der Nutzung von Zinssatzsubventionen und Kapitalisierungssystemen sowie von Systemen des Finanzingenieurwesens finden die Vorschriften gemäß Art 71 Abs. 5 der VO (EG) 1698/2005 in Verbindung mit Art. 49 bis 52 der VO (EG) Nr. 1974/2006 Anwendung.

Nationale Rahmenregelung (NRR)

Bei Förderung nach der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland (NRR) für die Entwicklung ländlicher Räume gem. Art. 15 Abs. 3 der VO (EG) 1698/2005 wird in den einzelnen Maßnahmenbeschreibungen nur auf diese verwiesen. Eine Beschreibung der Maßnahme entfällt, wenn diese in Übereinstimmung mit der NRR durchgeführt wird. Abweichungen sind in den einzelnen Maßnahmen aufgeführt. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige NRR.

Verwendung von Mitteln der fakultativen Modulation

In Niedersachsen sind Mittel der fakultativen Modulation ausschließlich im Bereich der Agrarumweltprogramme eingesetzt worden. Aus der folgenden Tabelle ergibt sich Zeitpunkt, Höhe der Zahlung und Art der AUM:

Tabelle 5.2-3: Angaben über die fakultative Modulation in Niedersachsen

Maßnahmen der fakultativen Modulation							
Belastung der EU-Haushaltsjahre		2005	2006	2007	2008	2009	2010
Antragstellung im Jahr		2003	2004	2005	2006	2007	2008
A2	Mulchsaat	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	-/-
A3	umweltgerechte Gülleausbringung	1,7	1,7	1,7	1,9	1,9	-/-
A4	Blühfläche	0,16	0,16	0,16	0,16	0,16	-/-
A5	Blühstreifen 2003 in Wolfenbüttel	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	-/-
A5	Blühstreifen 2004 in ganz Nds.	-/-	2,03	2,03	2,25	2,25	2,25
A6	Schonstreifen	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	-/-
A7	Zwischenfrucht+Untersaat	-/-	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17
SUMME		5,53	8,72	8,72	9,14	9,14	3,42
Brutto fakultative Modul-Maßnahmen		5,53	8,72	8,72	9,14	9,14	3,42
EU Modulationsmittel (50 %)		2,76	4,36	4,36	4,57	4,57	1,71
aus fakultativer Modulation finanziert (14,6 Mio. €)		2,76	4,36	4,36	3,11	0,00	0,00

5.2.7.1 Zuschussfähigkeit der Ausgaben

Es gelten die Regelungen gem. Art. 71 der VO (EG) 1698/2005 in Verbindung mit Kapitel IV, Abschnitt 1 (Zuschussfähigkeitsregeln), Art. 49 bis 55 der VO (EG) Nr. 1974/2006.

Gem. Art. 71 Abs. 3 Buchst. c kann in begründeten Ausnahmefällen beim Landkauf ein höherer Prozentsatz festgelegt werden. Niedersachsen macht hiervon bei einigen Maßnahmen Gebrauch. Eine entsprechende Begründung dazu erfolgt unter Kap. 5.3.1 bei den einzelnen zutreffenden Maßnahmenbeschreibungen.

5.2.7.2 Einnahmeschaffende Investitionen

Für Einnahmeschaffende Investitionen sind die Regelungen des Art. 55 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vom 11.07.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds anzuwenden.

5.2.7.3 Differenzierung der Förderhöhen bei kommunalen Antragstellern

Niedersachsen reagiert auf die deutlichen Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit seiner Gemeinden durch eine Differenzierung der Förderhöhen. Zugrunde gelegt wird die aus drei Jahren gemittelte Steuereinnahmekraft der Gemeinden (Veröffentlichung des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik "Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik 2005"). Innerhalb der Vergleichsgruppe werden deren amtlich ermittelte durchschnittliche Steuereinnahmekraft und die jeweilige Abweichung der Einzelgemeinde davon berechnet. An prozentualen Über- oder Unterschreitungen des Durchschnittswerts bemisst sich die jeweilige Förderhöhe. Die Daten werden jährlich aufgrund aktueller Statistiken fortgeschrieben.

Die Regelung wird angewendet bei den Codes 125-A Teil II, 125-B, 313, 321, 322 und 323-D.

5.2.8 Übersichtstabellen zu den Indikatoren des Programms

Die nachfolgenden Tabellen enthalten Angaben zu allen gemeinsamen Basisindikatoren gemäß Anhang VIII, der VO Nr. 1974/2006 des Rates.

5.2.8.1 Zielorientierte Basisindikatoren

Nr.	Basisindikatoren	Datenstand	NI + HB	Quelle
B 1	Wirtschaftliche Entwicklung Pro-Kopf-BIP (in KKS in % des EU 25 = 100)	2006	104,08	Statistisches Bundesamt 2008
B 2	Erwerbstätigenquote (in % der Bevölkerung 15-64 Jahre)			
	Durchschnittliche Erwerbstätigenquote	2006	56,9	LSKN 2007
	Frauenerwerbstätigenquote	2006	49,6	LSKN 2007
	Jugendliche (15-24)	2006	47,5	LSKN 2007
B 3	Arbeitslosigkeit (in % der Erwerbsbevölkerung 15-64 Jahre)			
	Durchschnittliche Arbeitslosenquote	2006	12,1	Bundesagentur für Arbeit 2006b
	Frauenarbeitslosenquote	2006	12,1	Bundesagentur für Arbeit 2006b
	Jugendliche (15-24)	2006	11,8	Bundesagentur für Arbeit 2006b
B 4	Bildungsstand in der Landwirtschaft (%)			
	Grundbildung	2005	18,2	LSKN 2005
	Höhere Ausbildung	2005	30,6	LSKN 2005
B 5	Alterstruktur in der Landwirtschaft Verhältnis zwischen Junglandwirten (< 35 Jahre) und Landwirten (< 55 Jahre) ³	2003	0,46	Eurostat Farm Structure Survey
B 6	Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft (GVA/JAE)	2006	29,9	LSKN 2008
B 7	Bruttoanlageinvestitionen in der Landwirtschaft (Mio. Euro)	2006	956,5	ML 2006n
B 8	Entwicklung der Beschäftigungslage im Primärsektor (000s)	2006	110,539	LSKN 2009a
B 9	Wirtschaftliche Entwicklung des Primärsektors (Bruttowertschöpfung in Mio. Euro)	2006	2.573.169	LSKN 2009a
B 10	Arbeitsproduktivität in der Ernährungswirtschaft (000s/Beschäftigte)	2006	45,6	LSKN 2009a, ML 2009
B 11	Bruttoanlageinvestitionen in der Ernährungswirtschaft (Mio. Euro) ⁴	2006	0,484.936	LSKN 2009c

³ Da keine Daten für 2006 vorliegen, wird auf die Werte der EU zurückgegriffen.

Anforderungen an Maßnahmen

Nr.	Basisindikatoren	Datenstand	NI + HB	Quelle
B 12	Entwicklung der Beschäftigungslage in der Ernährungswirtschaft (000s)	2006	104,953	LSKN 2009a
B 13	Wirtschaftliche Entwicklung der Ernährungswirtschaft (Bruttowertschöpfung in Mio. Euro)	2006	4.785,54	LSKN 2009a
B 14	Arbeitsproduktivität in der Forstwirtschaft (000s/Beschäftigte)	2006	78,4	LSKN 2009a, ML 2009
B 15	Bruttoanlageinvestitionen in der Forstwirtschaft (Mio. Euro) ⁵			
B 16	Bedeutung von Semi-Subsistenzbetrieben in neuen Mitgliedstaaten (%) ⁶	2006		
B 17	Biodiversität: Bestand der Feldvögel (Jahr 2000 = 100) ⁷	2006	74,95	ML und MU 2009
B 18	Biodiversität: ökologisch wertvolle landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Fläche (in % der LF) – HNV	2006	3,19	ML 2009, MU 2009
B 19	Biodiversität: Baumartenzusammensetzung			
	Nadelwald (%)	2006	30	ML 2006n
	Laubwald (%)	2006	24	ML 2006n
	Mischwald (%)	2006	46	ML 2006n
B 20	Wasserqualität: Bruttonährstoffbilanz			
	Brutto-Stickstoffbilanz (kg/ha)	2006	100	ML 2006n, MU 2006j
	Brutto-Phosphorbilanz ⁸ (kg/ha)	2006	9	ML 2006n, MU 2006j
B 21	Wasserqualität: Verschmutzung durch Nitrat und Pestizide			
	Konzentration von Nitrat im Oberflächenwasser (umgerechnet in NO ₃ mg/L)	2006	100	ML 2006n, MU 2006j
	Konzentration von Nitrat im Grundwasser (umgerechnet in NO ₃ mg/L)	2006	100	ML 2006n, MU 2006j
	Konzentration von Pestiziden im Oberflächenwasser (µg/L)	2006	100	ML 2006n, MU 2006j
	Konzentration von Pestiziden im Grundwasser (µg/L)	2006	100	ML 2006n, MU 2006j
B 22	Boden: von Bodenerosion bedrohte Gebiete (t/ha)	2006	3,6	ML 2006n
B 23	Boden: ökologischer Landbau (000s/ha)	2006	66,6	ML 2007
B 24	Klimawandel: Erzeugung erneuerbarer Energien aus Land- und Forstwirtschaft ⁹			
	aus der Landwirtschaft (ktoe)	2006	86.700	ML 2009
	aus der Forstwirtschaft (ktoe)	2006	3.930.000	ML 2009
B 25	Klimawandel: der Erzeugung erneuerbarer Energien gewidmete LF mit Energie- und Biomassepflanzen (000s/ha)	2006	100	KOM DG AGRI
B 26	Klimawandel/Luftqualität: Gas-Emissionen aus der Landwirtschaft			
	THG-Emissionen aus der Landwirtschaft (1.000 t CO ₂ -Äquivalent)	2006	11,452 ¹⁰	UBA 2008

⁴ inklusive Tabakverarbeitung

⁵ Die Bruttoanlageinvestitionen in der Forstwirtschaft wird nicht als Extra-Wert erhoben, sondern ist mit in den Bruttoanlageinvestitionen der Landwirtschaft enthalten (vgl. B 7).

⁶ Erhebung nur von den neuen Mitgliedsstaaten.

⁷ Der Wert gilt für Deutschland (Stand 2003), bisher liegen keine landesweiten Erhebungen vor.

⁸ Durchschnittswert der Phosphorbilanz 2006

⁹ inklusive der zurechenbaren Bioabfälle

¹⁰ Der Wert gilt für Niedersachsen; Bremen hatte in 2001 11,5 Mio. t (SBU 2005).

Nr.	Basisindikatoren	Datenstand	NI + HB	Quelle
B 27	Landwirte mit Nebenerwerbstätigkeit (%)	2005	40,6	LSKN 2005
B 28	Entwicklung der Beschäftigungslage im nichtlandwirtschaftlichen Sektor (im sekundären und tertiären Sektor) (000s)			
	landesweit	2006	3.428,6	LSKN 2009b, ML 2009
	in ländlichen Gebieten	2006	2.799,3	LSKN 2009b, ML 2009
B 29	Wirtschaftliche Entwicklung des nichtlandwirtschaftlichen Sektors (im sekundären und tertiären Sektor) (Bruttowertschöpfung in Mio. Euro)			
	landesweit	2006	199.430	VGR dL 2009
	in ländlichen Gebieten	2006	198.881	VGR dL 2009
B 30	selbstständige Erwerbspersonen (000s)			
	landesweit	2006	404,9	LSKN 2008, MW 2008
	in ländlichen Gebieten ¹¹			
B 31	Tourismusinfrastruktur in ländlichen Gebieten (Anzahl der Betten)			
	landesweit	2006	273.692	LSKN 2006b
	in ländlichen Gebieten	2006	248.021	LSKN 2006b
B 32	Internetverbindungen in ländlichen Gebieten (%)			
	Durchschnitt (landesweit ¹²)	2004	91	KOM DG INFSO
	in ländlichen Gebieten	2004	8,1	Eurostat Labour Force Survey
B 33	Entwicklung des Dienstleistungssektors (in % der gesamten Bruttowertschöpfung)			
	Durchschnitt (landesweit)	2006	68,83	VGR dL 2007, ML 2009
	in ländlichen Gebieten	2006	81,82	VGR dL 2007, ML 2009
B 34	Jährliche Netto-Zuwanderung (Rate je 1.000 Einwohner) (%)			
	Durchschnitt (landesweit)	2006	0,07	LSKN 2006a, ML 2009
	in ländlichen Gebieten	2006	0,08	LSKN 2006a, ML 2009
B 35	Lebenslanges Lernen in ländlichen Gebieten (% Erwachsene (25-64 Jahre))			
	Durchschnitt (landesweit)	2004	6,5	Eurostat Labour Force Survey
	in ländlichen Gebieten ¹³	2004	7,4	Eurostat Labour Force Survey
B 36	Entwicklung von lokalen Aktionsgruppen (Anteil der Bevölkerung/%)	2005	30,45	ML 2006n

¹¹ Die Anzahl der selbstständigen Erwerbspersonen wurden im ländlichen Bereich nicht quantifiziert.

¹² auf Werte der KOM DG-INFSO zurückgegriffen

¹³ Für die ländlichen Gebiete wurde der nationale Wert von Eurostat übernommen.

5.2.8.2 Kontextbezogene Basisindikatoren

Nr.	Basisindikatoren	Datenstand	NI + HB	Quelle
BC 1	Ausweisung von ländlichen Gebieten			
	Anzahl der NUTS 3 Regionen	2006	37	LSKN 2008, ML 2006n
BC 2	Bedeutung ländlicher Gebiete			
	% Gebiete	2003	89	Eurostat Regional Statistics
	% Bevölkerung	2003	67,3	Eurostat Regional Statistics
BC 3	Nutzung landwirtschaftlicher Flächen			
	Ackerland (% LF)	2006	70,51	Statistisches Bundesamt 2007, LSKN 2009d
	Dauerkulturen (% LF)	2006	0,7	Statistisches Bundesamt 2007, LSKN 2009d
	Dauergrünland und Weiden (% LF)	2006	28,74	Statistisches Bundesamt 2007, LSKN 2009d
BC 4	Agrarstruktur			
	Anzahl der Betriebe	2005	53.379	Statistisches Bundesamt 2006, Statistisches Landesamt Bremen 2008
	landwirtschaftlich genutzte Fläche (ha)	2005	2.626.200	Statistisches Bundesamt 2006, Statistisches Landesamt Bremen 2008
	Anzahl der Arbeitskräfte (JAE)	2006	110.539	LSKN 2009a
	durchschnittliche Fläche des Landwirtschaftsbetriebes (ha)	2005	49,2	Statistisches Bundesamt 2006, Statistisches Landesamt Bremen 2008
	Verteilung der Betriebsgröße nach Fläche (%)			
	< 5 ha	2005	16,59	Statistisches Bundesamt 2006, Statistisches Landesamt Bremen 2008
	5-50 ha	2005	46,12	Statistisches Bundesamt 2006, Statistisches Landesamt Bremen 2008
	> 50 ha	2005	37,29	Statistisches Bundesamt 2006, Statistisches Landesamt Bremen 2008
	durchschnittliche wirtschaftliche Betriebsgröße (EGE)	2005	33,33	LSKN 2005
	Verteilung der wirtschaftlichen Betriebsgröße (EGE) (%)			
	< 2 EGE	2005	9,9	LSKN 2005
	2-100 EGE	2005	67,5	LSKN 2005
	> 100 EGE	2005	22,6	LSKN 2005
BC 5	Forstwirtschaftliche Struktur			
	Fläche des Waldes für die Holzversorgung (FAWS) (ha)	2006	1.109.000	ML 2006n
	Eigentumsrecht: % des forstwirtschaftlichen privaten Eigentums bezogen auf			
	privaten Sektor	2006	59	ML 2006n
	andere öffentliche Einrichtungen	2006	12	ML 2006n
	Staat	2006	29	ML 2006n
	durchschnittliche Größe von Wald- und sonstigen bewaldeten Flächen privater Betriebe (ha)	2006	12	ML 2006n
BC 6	Produktivität im Forstsektor (m³ Aufwuchs/ha)	2006	10,6	ML 2006n

Nr.	Basisindikatoren	Da- ten- stand	NI + HB	Quelle
BC 7	Bodenbedeckung			
	% landwirtschaftliche Fläche	2006	60,6	LSKN 2006c
	% forstwirtschaftliche Fläche	2006	21,3	LSKN 2006c
	% sonstige natürliche Fläche	2006	13,3	LSKN 2006c
	% überbaute Fläche	2006	4,8	LSKN 2006c
BC 8	Benachteiligte Gebiete			
	% LF nicht-benachteiligte Gebiete	2006	43,8	LSKN 2006d
	% LF Berggebiete	2006	0	LSKN 2006d
	% LF andere benachteiligte Gebiete	2006	54,8	LSKN 2006d
	% LF durch spezifische Nachteile gekennzeichnete Gebiete	2006	1,4	LSKN 2006d
BC 9	extensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche			
	% LF für umfangreich extensive bewirtschaftete Kulturpflanzen	2003	0	Eurostat Farm Structure Survey
	% LF extensiv genutztes Weideland	2003	0,3	Eurostat Farm Structure Survey
BC 10	Natura 2000-Gebiet			
	% des Gebietes in Natura 2000	2006	9,5	NLWKN 2006e
	% der LF in Natura 2000	2006	3,25	NLWKN 2006d
	% der Forstfläche in Natura 2000	2006	15	ML 2006n
BC 11	Biodiversität: geschützte Wälder (%)	2006	58	ML 2006n
BC 12	Durchschnittliche jährliche Zunahme von Wald- und sonstigen bewaldeten Flächen (ha/Jahr)	2006	2.700	ML 2006n
BC 13	Zustand der Waldökosysteme (% der Bäume in Nadel-/Laubverlust-Klassen 2-4)			
	Nadelwald (%)	2006	12	ML 2006n
	Laubwald (%)	2006	38	ML 2006n
	Mischwald (%)	2006	25	ML 2006n
BC 14	Wasserqualität (% der Gebiete mit "Nitrate Vulnerable Zone" – Klassifizierung)	2006	100	ML 2006n, MU 2006j
BC 15	Wasserverbrauch (% bewässerte LF)	2006	10	ML 2006n, MU 2006j
BC 16	Schutzwälder - hauptsächlich Boden und Wasser (% der forstwirtschaftlichen Flächen)	2006	17	ML 2006n
BC 17	Bevölkerungsdichte (Einwohner/km ²)			
	Durchschnitt (landesweit)	2006	167,7	LSKN 2006a
	in ländlichen Gebieten	2006	139,5	LSKN 2006a
BC 18	Altersstruktur			
	landesweit			
	% der Bevölkerung (0-14 Jahre)	2006	15,2	LSKN 2006a
	% der Bevölkerung (15-64 J.)	2006	64,8	LSKN 2006a
	% der Bevölkerung (>= 65 J.)	2006	20	LSKN 2006a
	in ländlichen Gebieten			
	% der Bevölkerung (0-14 Jahre)	2006	15,7	LSKN 2006a
	% der Bevölkerung (15-64 J.)	2006	64,4	LSKN 2006a
	% der Bevölkerung (>= 65 J.)	2006	19,9	LSKN 2006a

Nr.	Basisindikatoren	Datenstand	NI + HB	Quelle
BC 19	Wirtschaftsstruktur			
	landesweit			
	% BWS im Primärsektor	2006	1,86	LSKN 2008
	% BWS im Sekundärsektor	2006	31,22	LSKN 2008
	% BWS im Tertiärsektor	2006	66,91	LSKN 2008
	in ländlichen Gebieten			
	% BWS im Primärsektor	2006	1,91	LSKN 2008
	% BWS im Sekundärsektor	2006	27,9	LSKN 2008
	% BWS im Tertiärsektor	2006	70,18	LSKN 2008
BC 20	Beschäftigungsstruktur			
	landesweit			
	% Beschäftigung im Primärsektor	2006	3,19	LSKN 2009b
	% Beschäftigung im Sekundärsektor	2006	23,75	LSKN 2009b
	% Beschäftigung im Tertiärsektor	2006	72,18	LSKN 2009b
	in ländlichen Gebieten			
	% Beschäftigung im Primärsektor	2006	3,79	LSKN 2009b
	% Beschäftigung im Sekundärsektor	2006	20,05	LSKN 2009b
	% Beschäftigung im Tertiärsektor	2006	72,36	LSKN 2009b
BC 21	Langzeitarbeitslosigkeit (% Anteil der Langzeitarbeitslosen > 12 Monate)			
	Durchschnitt (landesweit)	2006	40,8	Bundesagentur für Arbeit 2009
	in ländlichen Gebieten	2006	33,1	Bundesagentur für Arbeit 2009
BC 22	Bildungsstand (% Erwachsene (25-64 Jahre) mit mittlerem und hohem Bildungsniveau)			
	Durchschnitt (landesweit)	2006	58,47	LSKN 2007
	in ländlichen Gebieten	2006	54,6	LSKN 2007
BC 23	Internet-Infrastruktur (DSL-Abdeckung in % der Bevölkerung)			
	Durchschnitt (landesweit)	2006	67,3	Initiative D21 2007, ML 2009
	in ländlichen Gebieten	2006	52	Initiative D21 2007, ML 2009

5.2.8.3 Output-Indikatoren¹⁴

Code	Maßnahme	Output-Indikatoren	NI + HB
Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft			
111	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen	Anzahl der Teilnehmer an Schulungsmaßnahmen	9.100
		Anzahl der Schulungstage	56.000
112	Niederlassung von Junglandwirten	Anzahl der geförderten Junglandwirte	— ^{*)}
		Gesamtinvestitionsvolumen	— ^{*)}
113	Vorruhestand	Anzahl der Landwirte im Vorruhestand	— ^{*)}
		Anzahl der landw. Arbeitnehmer im Vorruhestand	— ^{*)}
		frei gewordene Fläche (ha)	— ^{*)}
114	Inanspruchnahme von Beratungsdiensten	Anzahl der geförderten Landwirte	10.500
		Anzahl der geförderten Waldbesitzer	— ^{*)}
115	Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten	Anzahl neu geschaffener Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdienste	— ^{*)}
121	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine Investitionsbeihilfe erhalten haben	4.700
		Gesamtinvestitionsvolumen	1.379 Mio.
122	Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder	Anzahl der forstwirtschaftlichen Betriebe, die eine Investitionsbeihilfe erhalten haben	— ^{*)}
		Gesamtinvestitionsvolumen	— ^{*)}
123	Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen	Anzahl der geförderten Unternehmen	100
		Gesamtinvestitionsvolumen	200 Mio.
124	Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie im Forstsektor	Anzahl der geförderten Kooperationsinitiativen	— ^{*)}
125	Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft	Anzahl der geförderten Vorhaben	3.242
		Gesamtinvestitionsvolumen	353,8 Mio.
126	Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichen Produktionspotenzial sowie geeignete vorbeugende Aktionen	Geschädigte landwirtschaftliche Fläche, für die eine Förderung gewährt wurde (ha)	306.700
		Gesamtinvestitionsvolumen	470 Mio.
131	Einhaltung von Normen, die auf Gemeinschaftsvorschriften beruhen	Anzahl der Begünstigten	— ^{*)}
132	Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen	Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe, die an einer Qualitätsregelung teilnehmen	— ^{*)}
133	Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen	Anzahl der geförderten Maßnahmen	— ^{*)}
141	Semi-Subsistenzbetriebe	Anzahl der geförderten Semi-Subsistenzbetriebe	— ^{*)}
142	Erzeugergemeinschaften	Anzahl der geförderten Erzeugergemeinschaften	— ^{*)}
		Umsatz der geförderten Erzeugergemeinschaften	— ^{*)}
Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung			
211	Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten	Anzahl der geförderten Betriebe in Berggebieten	— ^{*)}
		Geförderte landwirtschaftliche Fläche in Berggebieten (ha)	— ^{*)}
212	Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind	Anzahl der geförderten Betriebe in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind	10.500

¹⁴ Die Werte beziehen sich auf den Förderzeitraum 2007-2013

—^{*)} Die (Teil-)Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten.

—^{**}) Indikatoren bisher nicht gegeben

—^{***}) Indikatoren sind erst nach Auswahl der ILEK-Regionen/Regionalmanagements quantifizierbar.

—^{****}) Indikatoren sind erst nach Auswahl der Leader-Regionen quantifizierbar.

Anforderungen an Maßnahmen

	sind	Geförderte landwirtschaftliche Fläche in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind (ha)	300.000
213	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG	Anzahl der geförderten Betriebe in Natura 2000-Gebieten/im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie	1.400
		Geförderte landwirtschaftliche Fläche in Natura 2000-Gebieten/ im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (ha)	21.490
214	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe und sonstigen Flächenbewirtschafter	17.100
		Gesamtförderfläche im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (ha)	375.700
		tatsächliche im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen geförderte Fläche (ha)	300.560
		Gesamtanzahl der Verträge	13.680
		Anzahl der Maßnahmen im Zusammenhang mit genetischen Ressourcen	— ^{*)}
215	Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen	Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe	— ^{*)}
		Anzahl der Tierschutzverträge	— ^{*)}
216	Nichtproduktive Investitionen	Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe und sonstigen Flächenbewirtschafter	100
		Gesamtinvestitionsvolumen	2,4 Mio.
221	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	Anzahl der Empfänger einer Aufforstungsbeihilfe	350
		Aufforstungsfläche (ha)	700
222	Ersteinrichtung von Agrarforstsystemen auf landwirtschaftlichen Flächen	Anzahl der Begünstigten	— ^{*)}
		Fläche im Rahmen eines neuen Agrarforstsystems (ha)	— ^{*)}
223	Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen	Anzahl der Empfänger einer Aufforstungsbeihilfe	25
		Aufforstungsfläche (ha)	50
224	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000	Anzahl der geförderten forstwirtschaftlichen Betriebe in Natura 2000-Gebieten	— ^{*)}
		Geförderte Waldfläche (ha) in Natura 2000-Gebieten	— ^{*)}
225	Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen	Anzahl der geförderten forstwirtschaftlichen Betriebe	100
		Gesamtförderfläche im Rahmen von Waldumweltmaßnahmen (ha)	1.500
		tatsächliche im Rahmen von Waldumweltmaßnahmen geförderte Waldfläche (ha)	250
		Anzahl der Verträge	100
226	Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen	Anzahl der Wiederaufbaumaßnahmen/vorbeugenden Aktionen	13
		Gesamtinvestitionsvolumen	1,34 Mio.
227	Nichtproduktive Investitionen	Anzahl der geförderten forstwirtschaftlichen Betriebe	4.460
		Gesamtinvestitionsvolumen	61,6 Mio.
Schwerpunkt 3: Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft			
311	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	Anzahl der Begünstigten	150
		Gesamtinvestitionsvolumen	32 Mio.
312	Unternehmensgründung und -entwicklung	Anzahl der unterstützten/gegründeten Kleinstunternehmen	— ^{*)}
313	Förderung des Fremdenverkehrs	Anzahl der geförderten neuen Fremdenverkehrsaktionen	200
		Gesamtinvestitionsvolumen	19,2 Mio.
321	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung	Anzahl der geförderten Maßnahmen	210
		Gesamtinvestitionsvolumen	32 Mio.

322	Dorferneuerung und -entwicklung	Anzahl der Dörfer, in denen Maßnahmen durchgeführt wurden	2.250
		Gesamtinvestitionsvolumen	300 Mio.
323	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	Anzahl der geförderten Maßnahmen im Bereich des ländlichen Erbes	871
		Gesamtinvestitionsvolumen	176 Mio.
331	Ausbildung und Information	Anzahl der Wirtschaftsakteure, die an den Fördermaßnahmen teilnehmen	4.690
		Anzahl der Schulungstage	280
341	Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien	Anzahl der Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und der Sensibilisierungsmaßnahmen	10
		Anzahl der Teilnehmer	2.200
		Anzahl der geförderten öffentlich-privaten Partnerschaften	40
Schwerpunkt 4: Umsetzung des Leader-Konzepts			
41	Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien für		
	411 – Wettbewerbsfähigkeit	Anzahl der lokalen Aktionsgruppen (LAG)	32
	412 – Umweltschutz/Landbewirtschaftung	Gesamtfläche, in der LAG tätig sind (in km²)	23.423
	413 – Lebensqualität/Diversifizierung	Gesamtbevölkerung in Gebieten, in denen LAG tätig sind	2.433.756
		Anzahl der von LAG finanzierten Projekte	1.600
		Anzahl der Zuwendungsempfänger	1.000
421	Durchführung von Projekten der Zusammenarbeit	Anzahl der Kooperationsprojekte	15
		Anzahl der an Kooperationsprojekten beteiligten LAG	15
431	Betreiben der lokalen Aktionsgruppe sowie Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet gemäß Artikel 59	Anzahl der geförderten Maßnahmen	300

5.2.8.4 Gemeinsame Ergebnis-Indikatoren¹⁵

Schwerpunkt/Ziel		Ergebnis-Indikatoren	NI + HB
Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft	(1)	Anzahl der Teilnehmer, die eine Schulung im Bereich der Landwirtschaft und/oder Forstwirtschaft erfolgreich abgeschlossen haben	26.036
	(2)	Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben/Unternehmen	
		Niederlassungen von Junglandwirten	–*)
		Vorruhestand von Landwirten und landwirtschaftlichen AN	–*)
		Inanspruchnahme von Beratungsdiensten - EMS	0
		Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten	–*)
		Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe - AFP	0
		Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder	–*)
		Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Produkte/Erzeugnisse - Marktstrukturverbesserung	0
		Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie im Forstsektor - ILE (Flurbereinigung - nachhaltige Waldwirtschaft Ausbau der forstlichen Infrastruktur)	–*)
		Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Landwirtschaft und Forstwirtschaft	0
		Unterstützung von Landwirten bei der Anpassung an anspruchsvolle Normen, die auf Gemeinschaftsvorschriften beruhen	–*)

¹⁵ –*) Die (Teil-)Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten.

Schwerpunkt/Ziel		Ergebnis-Indikatoren	NI + HB
	(3)	Anzahl der Betriebe/Unternehmen, die neue Produkte und/oder neue Verfahren einführen	
		Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	0
		Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder	—*)
		Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Produkte/Erzeugnisse	0
		Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien	—*)
	(4)	Wert der landwirtschaftlichen Produktion im Rahmen anerkannter Gütezeichen/Standards	
		Einhaltung von Normen, die auf Gemeinschaftsvorschriften beruhen	—*)
		Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen	—*)
		Produktgruppen - Informations- und Absatzmaßnahmen	—*)
	(5)	Anzahl der neu in den Markt eintretenden landwirtschaftlichen Betriebe	
		Maßnahmen zur Unterstützung landwirtschaftlicher Semi-Subsistenzbetriebe	—*)
		Aufbau von Erzeugergemeinschaften	—*)
Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung	(6)	Fläche im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen, die zu Folgendem beitragen:	
	(a)	Biodiversität und landwirtschaftliche Fläche von hohem Naturwert	160.890
	(b)	Wasserqualität	256.000
	(c)	Klimawandel	245.000
	(d)	Bodenqualität	154.000
	(e)	Vermeidung von Marginalisierung und Landnutzungsaufgabe	0
	(6)	Fläche im Rahmen erfolgreicher Forstbewirtschaftungsmaßnahmen, die zu Folgendem beitragen:	
	(a)	Biodiversität und forstwirtschaftliche Fläche von hohem Naturwert	8.500
	(b)	Wasserqualität	30.000
	(c)	Klimawandel	0
	(d)	Bodenqualität	30.000
	(e)	Vermeidung von Marginalisierung und Landnutzungsaufgabe	—*)
Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft	(7)	Zunahme der nichtlandwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung in geförderten Betrieben	
		Diversifikation hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	0
		Unternehmensgründung und -entwicklung	0
		Fremdenverkehr	0
	(8)	geschaffene Bruttoarbeitsplätze	
		Diversifikation hin zu nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten	75
		Unternehmensgründung und -entwicklung	5
		Fremdenverkehr ¹⁶	10
	(9)	Zusätzliche Anzahl Touristen	
		Anzahl der Tagesbesucher	14.000

¹⁶ Beim Tourismus werden nur Vorhaben gefördert, die keinen direkten Einfluss auf Arbeitsplätze haben (Radwegbau, Beschilderung von Ausflugsrouten, Aussichtstürme usw.)

Schwerpunkt/Ziel		Ergebnis-Indikatoren	NI + HB
		Anzahl von Übernachtungen	1.500
	(10)	Bevölkerung in ländlichen Gebieten, der die Dienstleistungen zugute kommen	
		grundlegende Dienstleistungen	70.000
		Stadt- und Dorferneuerung	1,2 Mio.
		Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	10.000
	(11)	Zunahme der Internet-Verbreitung in ländlichen Gebieten ¹⁷	0
	(12)	Anzahl der Teilnehmer, die eine Schulung erfolgreich abgeschlossen haben	600

5.2.8.5 Gemeinsame Wirkungs-Indikatoren

	Indikator	NI + HB
1	Wirtschaftswachstum	0
2	Schaffung von Arbeitsplätzen	100
3	Arbeitsproduktivität	0
4	Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt (ha)	159.390
	Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt (%)	0
5	Erhaltung von ökologisch wertvollen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen (ha)	160.000
	Änderung in HNV Flächen (ha)	0
6	Verbesserung der Wasserqualität (ha)	256.000
	Verbesserung der Wasserqualität (kg/ha) Stickstoffbilanz	100
	Änderung der Stickstoffbilanz (kg/ha)	40
7	Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels (ha)	245.000
	Zunahme der Produktion erneuerbarer Energien (kt)	0
	Reduktion von CO _{2a} (kt)	900

¹⁷ Keine Förderung über EU-Mittel, nur über GAK-Mittel

5.3 Schwerpunkte und Maßnahmen

Die Maßnahmen, die gemäß Titel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zur Entwicklung des ländlichen Raums in den Ländern Niedersachsen und Bremen zur Durchführung gelangen sollen, sind im Einzelnen:

5.3.1 Schwerpunkt 1: "Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft" gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

5.3.1.1 Maßnahmen zur Förderung der Kenntnisse und zur Stärkung des Humanpotenzials

5.3.1.1.1 Maßnahme "Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen" (Code 111) gemäß Art. 20 (a) (i) sowie Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Qualifizierung (111)

5.3.1.1.1.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Qualifizierung	
Art. 20 (a) (i) sowie Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualifizierungsmaßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation für Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau tätig sind außerhalb der NRR 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bis zu 60 % der förderfähigen Teilnahmegebühren, bei Auszubildenden bis zu 80 % ▪ Insgesamt höchstens bis zu 50 € pro Tag und Teilnehmer 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auszubildende, Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Familienangehörige, die in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau tätig sind 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wohn- oder Betriebssitz oder Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsplatz der Teilnehmenden in Niedersachsen bzw. Bremen ▪ Mindestens 7 förderfähige Teilnehmer, insgesamt max. 30 Teilnehmer pro Qualifizierungsmaßnahme (einschließlich nicht förderfähiger Teilnehmer) ▪ Mindestens 40 Unterrichtsstunden ▪ Abschluss der Teilnahme mit einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung bzw. einem Zertifikat ▪ Antrag zur Förderung einer Bildungsmaßnahme durch anerkannte Bildungsträger mit qualifizierten Dozenten möglich; Bewertung durch vom ML eingesetzten unabhängigen Beirat 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig 	

5.3.1.1.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<p><i>Fördervolumen</i></p> <p>4,7 Mio. € öffentliche Mittel in Niedersachsen, davon 2,35 Mio. € (50 %) EU-Mittel</p>	<p><i>Geförderte Projekte</i></p> <p>In Niedersachsen z.B. Vorbereitung auf eine qualitative Neuausrichtung der Erzeugung, auf die Anwendung von Produktionsverfahren, die mit Belangen der Landschaftserhaltung und -verbesserung, des Umweltschutzes, der Tierhygiene und des Tierschutzes vereinbar sind sowie Erwerb von Qualifikationen für Erwerbskombinationen/Diversifizierung</p>
---	--

In Bremen wurden bis 2003 keine Projekte durchgeführt, die Maßnahme wurde 2003 aufgrund des hohen administrativen Aufwandes aus dem EPLR Bremen genommen.

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<p><i>Wirkungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Positive Auswirkungen auf Einkommen bzw. Entlohnung ▪ Verbesserte Produktionsbedingungen in den Bereichen Umwelt und Tiergesundheit ▪ Beschäftigungseffekte insbesondere aufgrund von Kursen mit längerer Dauer 	<p><i>Empfehlungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Fortführung der Maßnahme, auch weiterhin inhaltlich breit ⇒ Erweiterung der förderfähigen Maßnahmen ⇒ Stärkere Berücksichtigung der positiven Effekte längerfristiger Qualifizierungen (z.B. im Hinblick auf Motivation, Effektivität und Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen), indem vermehrt längere Maßnahmen durchgeführt werden ⇒ Verstärkung von Umwelt- und Tierschutzmaßnahmen ⇒ Vereinfachung der Verwaltung und Abwicklung der Maßnahme
---	--

- In Bremen wurde die Maßnahme in der vorausgegangenen Förderperiode nicht angeboten

5.3.1.1.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme erhöht das Qualifikationsniveau der Arbeitgeber und -nehmer. Sie verbessert das Wissen und die Managementqualifikation der Landwirte, u.a. indem vermehrt neue Informationstechnologien zum Einsatz kommen. Hierdurch werden Arbeitsplätze im landwirtschaftlichen Bereich gesichert und neue Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen. Angesichts des Arbeitskräftemangels in Teilbereichen der Landwirtschaft verbessert die Maßnahme außerdem neue Formen der Arbeitskräfterekrutierung. Den landwirtschaftlichen Unternehmern soll eine fortlaufende Anpassung der Produktion an neue Konzepte, Technologien und Forschungsergebnisse und damit ein effizientes Wirtschaften ermöglicht werden. Ressourcenschutz, Tierschutz und Produktqualität kommen dabei im Hinblick auf Verbrauchervertrauen und Erhöhung der ökologischen Nachhaltigkeit der Landwirtschaft besondere Bedeutung zu.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>	
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Land- und Forstwirtschaft <hr style="border-top: 1px dashed #000;"/> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Steigerung der persönlichen Kompetenz und Motivation der in Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau tätigen Personen ▪ Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse ▪ Verbesserung der Kenntnisse über neue Technologien und Verfahren ▪ Verbesserung der Produktqualität ▪ Verbesserung der umweltbezogenen Methoden und Praktiken einschließlich Tierschutz 	
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfolgreicher Abschluss der Bildungsmaßnahmen bei durchschnittlich 90 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ▪ Durchschnittlich ca. 70 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zufrieden mit den Inhalten, dem persönlichen und betrieblichen Nutzen der Kurse 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die eine Bildungsmaßnahme erfolgreich abgeschlossen haben, differenziert nach: <ul style="list-style-type: none"> – Alter und Geschlecht der Teilnehmer – Herkunft: Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft – Berufliche Position – Regionale Herkunft (Landkreis) der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen – Art der Kurse (entsprechend KOM-Vorgabe) ▪ Zufriedenheitsgrad der Teilnehmer mit Inhalten, persönlichem und betrieblichem Nutzen
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchschnittlich 1.300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Qualifizierungsmaßnahmen pro EU-Haushaltsjahr ▪ 8.000 Schulungstage pro Jahr 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahl der Teilnehmer, differenziert nach: <ul style="list-style-type: none"> – Alter und Geschlecht der Teilnehmer – Herkunft: Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft – Berufliche Position – Regionale Herkunft (Landkreis) der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen ▪ Art der Kurse (entsprechend KOM-Vorgabe):

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
	<ul style="list-style-type: none"> - Management - Neue Technologien und Verfahren - Produktqualität - Umweltschutz, Landschaftspflege und Tierschutz - Andere <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Kurse ▪ Anzahl der Schulungstage ▪ Zahl der Unterrichtsstunden

5.3.1.1.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

- Förderung von Vorhaben außerhalb der NRR, die eine verbesserte berufliche Qualifizierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bewirken in den Bereichen:
 - Steigerung der Managementfähigkeiten
 - Professionalisierung der Arbeitsvollzüge
 - Erhöhung der Produktqualität in der Produktion
 - Nachhaltiges ökologisches Wirtschaften im Sinne von Ressourcen- und Tierschutz
 - Arbeitskräfterekrutierung und Diversifizierung in der landwirtschaftlichen Tätigkeit

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Anteilfinanzierung
- Bis zu 60 % der förderfähigen Teilnahmegebühren, bei Auszubildenden bis zu 80 %
- Insgesamt höchstens bis zu 50 € pro Tag und Teilnehmer
- Die Fördersumme wird mit Einverständnis des Antragstellers (s. Zuwendungsempfänger) an den Bildungsträger überwiesen

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

Zuwendungsempfänger

- Auszubildende, Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Familienangehörige, die in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau tätig sind

Förderbedingungen

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen ihren Wohn- oder Betriebssitz oder einen Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsplatz in Niedersachsen/Bremen haben
- Teilnehmerzahl je Qualifizierungsmaßnahme: mind. 7 förderfähige Teilnehmer, 30 Teilnehmer insgesamt (einschließlich nicht förderfähiger Teilnehmer)
- Mindestumfang der Maßnahme 40 Unterrichtsstunden
- Teilnahme an mindestens 80 % der Maßnahme
- Abschluss der geförderten Vorhaben mit einer qualifizierten Teilnehmerbescheinigung bzw. einem Zertifikat

- Anerkannte Bildungsträger mit qualifizierten Dozenten (Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss) können Anträge zur Förderung einer geplanten Bildungsmaßnahme stellen, die ein vom ML eingesetzter unabhängiger Beirat bewertet. Geprüft wird insbesondere die Problembeschreibung, Zielsetzung und die daraus abgeleitete Qualifizierungsmaßnahme. Ministerium und Beirat entscheiden gemeinsam über die Förderfähigkeit.

5.3.1.1.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.1.1.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Ausgaben im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die im derzeitigen Programmplanungszeitraum eingegangen werden und für die Zahlungen ab dem 16.10.2006 geleistet werden, können gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 (Übergangsverordnung) vom ELER übernommen werden. Die Auszahlungen, die gemäß der VO (EG) 1257/1999 aus dem EAGFL, Abteilung Garantie kofinanziert werden, erfolgen daher nach den Förderkonditionen der Förderperiode 2000-2006 und sind spätestens bis zum 31.12.2008 abgeschlossen (nähere Angaben siehe Kap. 5.2.1, Tab. 2 sowie Anhang 2).

5.3.1.1.7 Sonstiges/Besonderheiten

Ausnahme gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005:

- Im Sektor "Obst und Gemüse" werden im Rahmen der Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen nach ELER grundsätzlich keine Beihilfen für Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen an Antragsteller gewährt, deren Teilnahme an einer identischen (Teil-)Maßnahme auch aus dem Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007) ("Verordnung über die einheitliche GMO") finanziert werden kann, außer in nachfolgenden, nach objektiven Kriterien gerechtfertigten Ausnahmefällen:
 - der Betrieb des Antragstellers ist weder Mitglied einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse noch selbst anerkannte Erzeugerorganisation im Sinne der VO (EG) Nr. 1234/2007;
 - der Betrieb des Antragstellers ist zwar Mitglied nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse bzw. anerkannte Erzeugerorganisation im Sinne der VO (EG) Nr. 1234/2007, im operationellen Programm der betreffenden Erzeugerorganisation sind jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung keine entsprechenden Maßnahmen enthalten, und wenn eine Aufnahme im Änderungsantrag nicht vorgesehen ist oder die Maßnahme kann in dem betreffenden Durchführungsjahr nicht über den Betriebsfonds der Erzeugerorganisation gefördert werden, weil ein Änderungsantrag im laufenden Jahr nicht mehr möglich ist (Ausschöpfung der Aufnahme neuer Maßnahmen im laufenden Jahr im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 2 der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung, BGBl. Jahrgang 2008 Teil I Nr. 26).
- Zur Realisierung dieser Vorgaben ist ein spezieller Abgleich durchzuführen, in dem sichergestellt wird, dass es im Rahmen der o.g. Ausnahmefälle zu keinen Doppel- oder Mehrfachförderungen kommt. Dies wird von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Bewilligungs- und Kontrollbehörde für beide Maßnahmen) vorgenommen.

5.3.1.1.2 Maßnahme "Niederlassung von Junglandwirten" (Code 112) gemäß Artikel 20 (a) (ii) sowie Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

5.3.1.1.3 Maßnahme "Vorruhestand von Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitnehmern" (Code 113) gemäß Artikel 20 (a) (iii) sowie Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

5.3.1.1.4 Maßnahme "Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Beratungsdiensten" (Code 114) gemäß Artikel 20 (a) (iv) sowie Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Einzelbetriebliche Managementsysteme (114)

5.3.1.1.4.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Einzelbetriebliche Managementsysteme Art. 20 (a) (iv) sowie Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Inanspruchnahme von betriebsbezogenen Beratungen und Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Beseitigung etwaiger Schwachstellen zu z.B. folgenden Beratungsthemen: Cross-Compliance-Verpflichtungen, Sicherheit am Arbeitsplatz, Klimawandel, erneuerbare Energien, Wasserwirtschaft, biologische Vielfalt, Maßnahmen zur Begleitung der Umstrukturierung des Milchsektors (innerhalb der NRR, Ziffer 4.1.1.4) 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss ▪ Höhe der Zuwendung: bis zu 80 % der nachgewiesenen Beratungsausgaben, höchstens bis zu 1.500 €, mindestens 400 € je Beratungspaket 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landwirtschaftliche Unternehmen mit Standort in Niedersachsen oder Bremen unbeschadet der gewählten Rechtsform 	

Förderbedingungen
<ul style="list-style-type: none"> Der teilnehmende Betrieb verpflichtet sich, seine betrieblichen Daten in anonymisierter Form für eine überbetriebliche Auswertung bereitzustellen
Geltungsbereich
<ul style="list-style-type: none"> Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen
Zusätzliche Informationen
<ul style="list-style-type: none"> Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig

5.3.1.1.4.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
In Niedersachsen erstmalig in 2004 auf der Basis des Grundsatzes der NRR "Einzelbetriebliche Managementsysteme" als Pilotprojekt durchgeführt, gefördert wurde in 2004 mit GA-Mitteln	Erst seit dem EU-Haushaltsjahr 2006 Durchführung als PROLAND-Maßnahme, daher keine Bilanzierung möglich

- In Bremen wurde die Maßnahme in der voraus gegangenen Förderperiode nicht angeboten

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

- Eine Bewertung der Maßnahme steht noch aus

5.3.1.1.4.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Im Rahmen der Beratung zu den Cross Compliance-Verpflichtungen und zur Sicherheit am Arbeitsplatz und der neuen Beratungsthemen sollen die gewonnenen Erkenntnisse analysiert werden. Ziel der Maßnahme ist es, einen Beitrag zu leisten zur Verbesserung der Produkt- und Prozessqualität, der Rückverfolgbarkeit der Erzeugung, des Tierschutzes und der Tiergesundheit, des Umweltschutzes bei der gesamten Produktion, der Sicherheit am Arbeitsplatz sowie der effizienten Anwendung entsprechender Rechtsnormen. Mit der Möglichkeit der Förderung von Beratungsleistungen zur Verbesserung der Energieeffizienz, einschließlich der Erzeugung und vorwiegend innerbetrieblichen Nutzung erneuerbarer Energien, soll ein Beitrag zur Erfüllung der nationalen Energieeinsparverpflichtungen erbracht werden. Es soll eine wettbewerbsfähige, nachhaltige, Umwelt und Natur schonende sowie an den Klimawandel angepasste, tiergerechte und multifunktionale Landwirtschaft gestärkt werden, die auf künftige Anforderungen ausgerichtet ist.

Es sollen zunächst möglichst viele Betriebe mindestens einmal in die Förderung einbezogen werden, um sie mit der Cross Compliance-Systematik vertraut zu machen und für die Inhalte der weiteren Beratungsthemen zu sensibilisieren.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsproduktivität
<ul style="list-style-type: none"> Verbesserung umweltbezogener Praktiken: Rasches Erkennen und Abstellen von Umweltdéfiziten durch sichere Einhaltung der Cross Compliance-Vorschriften 	<ul style="list-style-type: none"> Zahl der Cross Compliance-Verstöße und Höhe der Sanktionen bei den kontrollierten geförderten Landwirten (Betrieben) im Zeitablauf Zahl der Cross Compliance-Verstöße und Höhe der Sanktionen insgesamt im Zeitablauf

<i>Ziele</i>		<i>Indikatoren</i>
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Betriebsabläufe 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Beratungsempfehlungen ▪ Umsetzungsstand der Beratungsempfehlungen
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Inanspruchnahme von Betriebsberatungsdiensten ▪ Förderung von jährlich bis zu 4.000 Landwirten (Betrieben) nach der NRR 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten Landwirte (Betriebe) insgesamt ▪ Anzahl der Landwirte (Betriebe) ≤ 15.000 € Direktzahlungen ▪ Anzahl der Landwirte (Betriebe) > 15.000 € Direktzahlungen

5.3.1.1.4.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

- Siehe NRR (Ziffer 4.1.1.4)
- Besonderheiten:
 - keine

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

Zuwendungsempfänger

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Standort in Niedersachsen oder Bremen

Förderbedingungen

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Beratungsanbieter müssen folgende organisatorische Voraussetzungen erfüllen
 - Nachweis der erforderlichen Beratungskapazitäten auch durch Kooperationsverträge möglich
 - Mindestens zweijährige Ausübung der Beratungstätigkeit; Ausnahmen können zugelassen werden, sofern das Beraterpersonal über eine ausreichende Qualifikation verfügt
 - Regelmäßige Teilnahme des Beratungspersonals an Fortbildungsveranstaltungen zu den Beratungsinhalten (z.B. Cross Compliance, Sicherheit am Arbeitsplatz, Klimawandel, erneuerbare Energien, Wasserwirtschaft, biologische Vielfalt, Maßnahmen zur Begleitung der Umstrukturierung des Milchsektors)

5.3.1.1.4.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.1.1.4.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Ausgaben im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die im derzeitigen Programmplanungszeitraum eingegangen werden und für die Zahlungen ab dem 16.10.2006 geleistet werden, können gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 (Übergangsverordnung) vom ELER übernommen werden. Die Auszahlungen, die gemäß der VO (EG) 1257/1999 aus dem EAGFL, Abteilung Garantie kofinanziert werden, erfolgen daher nach den Förderkonditionen der Förderperiode 2000-2006 und sind spätestens bis zum 31.12.2008 abgeschlossen (nähere Angaben siehe Kap. 5.2.1, Tab. 2 sowie Anhang 2).

5.3.1.1.4.7 Sonstiges/Besonderheiten**Ausnahme gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005:**

- Im Sektor "Obst und Gemüse" werden im Rahmen der Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von einzelbetrieblichen Managementsystemen und Energieberatungen nach ELER grundsätzlich keine Beihilfen für Maßnahmen gewährt, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007) ("Verordnung über die einheitliche GMO") fallen, außer in nachfolgenden, nach objektiven Kriterien gerechtfertigten Ausnahmefällen:
 - bei Maßnahmen in Erzeugerbetrieben, bei denen der Antragsteller auf Beihilfe kein Mitglied einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse ist;
 - bei Maßnahmen in Erzeugerbetrieben, bei denen der Antragsteller auf Beihilfe und der Begünstigte der Beihilfe zwar Mitglied einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse ist, im operationellen Programm der betreffenden Erzeugerorganisation jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung keine entsprechenden Maßnahmen enthalten, und wenn eine Aufnahme im Änderungsantrag nicht vorgesehen ist

oder die Maßnahme in dem betreffenden Durchführungsjahr nicht über den Betriebsfonds der Erzeugerorganisation gefördert werden kann, weil ein Änderungsantrag im laufenden Jahr nicht mehr möglich ist (Ausschöpfung der Aufnahme neuer Maßnahmen im laufenden Jahr im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 2 der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung, BGBl. Jahrgang 2008 Teil I Nr. 26).

- Zur Realisierung dieser Vorgaben ist ein spezieller Abgleich durchzuführen, in dem sichergestellt wird, dass es im Rahmen der o.g. Ausnahmefälle zu keinen Doppel- oder Mehrfachförderungen kommt. Dies wird von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Bewilligungs- und Kontrollbehörde für beide Maßnahmen) vorgenommen.

5.3.1.1.5 Maßnahme "Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten" (Code 115) gemäß Artikel 20 (a) (v) sowie Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

5.3.1.2 Maßnahmen zur Umstrukturierung und Entwicklung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung

5.3.1.2.1 Maßnahme "Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe" (Code 121) gemäß Artikel 20 (b) (i) sowie Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) (121)

5.3.1.2.1.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) Art. 20 (b) (i) sowie Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
<ul style="list-style-type: none"> Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe, zur Weiterentwicklung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung innerhalb der NRR (Ziffer 4.1.2.1) 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> Allgemeiner Zuschuss in Höhe bis zu 20 % der Investitionskosten bzw. 30 % im Bereich Tierschutz und Tierhygiene. Dabei kann für Investitionen in die Rinderhaltung der erhöhte Fördersatz für Investitionen im Bereich Tierschutz und Tierhygiene nicht in Anspruch genommen werden. 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet, bei Anrechnung als neue Herausforderung 75 % 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet, bei Anrechnung als neue Herausforderung 90 % 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen aus Bodenbewirtschaftung bzw. der damit verbundenen Tierhaltung zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse besteht 	
Förderbedingungen	
Nachweis der Verbesserung der Gesamtleistung des landwirtschaftlichen Betriebes:	
<ul style="list-style-type: none"> Vorwegbuchführung für mindestens 2 Jahre Fortführung der Buchführung für mindestens 5 Jahre Angemessene bereinigte Eigenkapitalbildung der Antragsteller in den letzten 2 Jahren vor Antragstellung Summe der positiven Einkünfte unter einem bestimmten Schwellenwert Vorlage eines Investitionskonzeptes Vorlage der Buchführungsabschlüsse für Auswertungszwecke Festlegung von Bewilligungsprioritäten nach agrarstrukturellen Gesichtspunkten 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig 	

5.3.1.2.1.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<p><i>Fördervolumen</i></p> <p>2000 bis 2005 in Niedersachsen: 233,4 Mio. € öffentliche Mittel, davon 58,3 Mio. € EU-Mittel</p>	<p><i>Geförderte Projekte</i></p> <p>Niedersachsen 5.097 geförderte Vorhaben (Gebäude wie z.B. Rinder- oder Schweineställe, Gewächshäuser, Geräte und sonstige mobile Betriebsmittel, Einrichtungen zur Herstellung und zum Direktverkauf von Agrarerzeugnissen, Sonstige)</p>
<p>In Bremen wurden im Zeitraum 2000-2004¹⁸ insgesamt 790.275 € öffentliche Mittel bewilligt</p>	<p>Bremen: 11 geförderte Vorhaben</p>

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<p><i>Wirkungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Besserer Einsatz der Produktionsfaktoren ▪ Steigerung von Wachstum und Produktivität ▪ Steigerung der Milchleistung ▪ Ausweitung der Produktionskapazität ▪ Steigerung der Milchproduktion pro Unternehmen (im Rahmen der Milchquote) ▪ Steigerung der Arbeitsproduktivität ▪ Verbesserung der Arbeitsbedingungen ▪ Steigerung der durchschnittlichen Gewinnspanne ▪ Steigerung bzw. Stabilisierung der Einkommenssituation (in Zeiten sinkender Milchpreise) ▪ Verbesserung des Tierschutzniveaus 	<p><i>Empfehlungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fortsetzung der Konzentration auf die Kernziele Rationalisierung und Wachstum (bereits in der vorausgegangenen Förderperiode begonnen)
---	---

5.3.1.2.1.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme AFP dient folgenden Zielen:

- Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe durch die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, den verbesserten Einsatz der Produktionsfaktoren und die Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung
- Erfüllung innovativer Anforderungen an die Landwirtschaft auch im Bereich des Tierschutzes und der Tierhygiene
- Berücksichtigung der Anforderungen des Umweltschutzes und Erhaltung der natürlichen Ressourcen
- Stärkung der ländlichen Wirtschaft durch die Impulswirkung von Investitionen

Entwicklungsfähigen landwirtschaftlichen Unternehmen soll durch die Investitionsförderung ermöglicht werden, strukturelle Defizite auszugleichen sowie auf die Einkommenseinbußen und Handlungserfordernisse durch die GAP-Reform reagieren zu können. Außerdem soll ihnen die Anpassung an die neuen Herausforderungen im Sinne von Artikel 16a der VO (EG) 1698/2005 erleichtert werden. Die Förderung im Bereich der Milchviehhaltung spielt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle. Damit verbunden sein kann sowohl der Ausbau der vorhandenen Milchviehhaltung als auch die Umstellung auf andere Betriebszweige. Die Maßnahme leistet so-

¹⁸ Förderdaten entstammen jeweils aus der aktualisierten Halbzeitbewertung für den Zeitraum 2000-2004

mit einem besonderen Beitrag zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und der Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen. Mit der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit einer zukunftsorientierten Landwirtschaft sind gute Voraussetzungen für eine nachhaltige, umweltschonende und tiergerechte Wirtschaftsweise gegeben. Vorhandene Chancen der niedersächsischen Landwirtschaft sollen so genutzt und zu nachhaltigen Stärken entwickelt werden.

Die geplanten Investitionen werden unter Beachtung von Artikel 2 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 1974/2006 gewährt, d.h. es werden keine Beihilfen gewährt, die zu über die im Rahmen der gemeinsamen Marktordnungen geregelte Beschränkungen oder Begrenzungen hinausgehende Erhöhung der Produktion führen. Nach Änderung von Artikel 2 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 1974/2006 gilt dieses nicht für Investitionen im Bereich der Milcherzeugung.

<i>Ziele</i>		<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wirtschaftswachstum ▪ Arbeitsproduktivität
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steigerung der Produktivität der geförderten Betriebe über den verbesserten Einsatz der Produktionsfaktoren 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamteinkommen je Unternehmerfamilie (Stichprobe) ▪ Referenzgruppe: Testbetriebsnetz
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steigerung der Rentabilität der geförderten Betriebe 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebseinkommen, Eigenkapitalbildung, Gewinn und Personalaufwand je Arbeitskraft und je Unternehmen (Auflagenbuchführung) im Zeitablauf ▪ Betriebsgrößen im Zeitablauf, gemessen in Tierbestandsgrößen (Zuchtsauen, Mastschweine, Milchkühe etc.), bei geförderten Betrieben und insgesamt in Niedersachsen/Bremen
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von Investitionen in ca. 4.700 Betrieben ▪ Förderung eines Gesamtinvestitionsvolumens von durchschnittlich 197 Mio. € jährlich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten Betriebe, differenziert nach Rechtsform, Alter, Geschlecht, Art der Investition, Produktionsrichtung (gemäß KOM-Vorgaben) ▪ Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens, differenziert nach Art der Investition, Produktionsrichtung

5.3.1.2.1.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

- Investitionen, die zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe, zur Weiterentwicklung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung von landwirtschaftlichen Betrieben führen und damit die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen, insbesondere Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen einschließlich der Erschließung, sowie Kauf von Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes, innerhalb der NRR (Ziffer 4.1.2.1)
- Allgemeine Aufwendungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Beratung und Betreuung von baulichen Investitionen bei einem förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100.000 €, das Investitionskonzept und Durchführbarkeitsstudien bis zu einem

Höchstsatz von insgesamt 12 % der förderfähigen Ausgaben, Pflanzen für die Anlage von Dauerkulturen innerhalb der NRR (Ziffer 4.1.2.1)

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Begrenzung der Förderung auf ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von 750.000 €
 - Für Investitionen zur Erfüllung besonderer Anforderungen: Begrenzung des Fördersatzes auf bis zu 30 % (Ausnahme: Investitionen in die Rinderhaltung).

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet, bei Anrechnung als neue Herausforderung 75 %
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet, bei Anrechnung als neue Herausforderung 90 %

Zuwendungsempfänger

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Zuwendungsempfänger müssen mehr als 50 % ihrer Umsatzerlöse unter Anrechnung von Beteiligungen an anderen Unternehmen aus der Bodenbewirtschaftung oder durch mit der Bodenbewirtschaftung verbundener Tierhaltung erzielen.

Förderbedingungen

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Nachweis einer angemessenen bereinigten Eigenkapitalbildung in den letzten 2 Jahren vor Antragstellung
 - Vorlage der Buchführungsabschlüsse für Auswertungszwecke

5.3.1.2.1.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.1.2.1.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Ausgaben im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die im derzeitigen Programmplanungszeitraum eingegangen werden und für die Zahlungen ab dem 16.10.2006 geleistet werden, können gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 (Übergangsverordnung) vom ELER übernommen werden. Die Auszahlungen, die gemäß der VO (EG) 1257/1999 aus dem EAGFL, Abteilung Garantie kofinanziert werden, erfolgen daher nach den Förderkonditionen der Förderperiode 2000-2006 und sind spätestens bis zum 31.12.2008 abgeschlossen. Für Auszahlungen mit einer Laufzeit über diesen Zeitraum hinaus gelten die Förderkonditionen für den neuen Programmplanungszeitraum (nähere Angaben siehe Kap. 5.2.1, Tab. 2 sowie Anhang 2).

5.3.1.2.1.7 Sonstiges/Besonderheiten

Ausnahme gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005:

- Im Sektor "Obst und Gemüse" werden im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung nach ELER grundsätzlich keine Beihilfen für Investitionen in Erzeugerbetrieben gewährt, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007)

("Verordnung über die einheitliche GMO") fallen, außer in nachfolgenden, nach objektiven Kriterien gerechtfertigten Ausnahmefällen:

- bei Maßnahmen in Erzeugerbetrieben, bei denen der Antragsteller auf Beihilfe kein Mitglied einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse ist;
 - bei Maßnahmen in Erzeugerbetrieben, bei denen der Antragsteller auf Beihilfe und der Begünstigte der Beihilfe zwar Mitglied einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse ist, im operationellen Programm der betreffenden Erzeugerorganisation jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung keine entsprechenden Maßnahmen enthalten sind und eine Aufnahme im Änderungsantrag nicht vorgesehen ist oder die Maßnahme in dem betreffenden Durchführungsjahr nicht über den Betriebsfonds der Erzeugerorganisation gefördert werden kann, weil ein Änderungsantrag im laufenden Jahr nicht mehr möglich ist (Ausschöpfung der Aufnahme neuer Maßnahmen im laufenden Jahr im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 2 der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung, BGBl. Jahrgang 2008 Teil I Nr. 26).
- Zur Realisierung dieser Vorgaben ist ein spezieller Abgleich durchzuführen, in dem sichergestellt wird, dass es im Rahmen der o.g. Ausnahmefälle zu keinen Doppel- oder Mehrfachförderungen kommt. Dies wird von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Bewilligungs- und Kontrollbehörde für beide Maßnahmen) vorgenommen.

5.3.1.2.2 Maßnahme "Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder" (Code 122) gemäß Artikel 20 (b) (ii) sowie Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

5.3.1.2.3 Maßnahme "Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen" (Code 123) gemäß Artikel 20 (b) (iii) sowie Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Verarbeitung und Vermarktung (123)

5.3.1.2.3.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Verarbeitung und Vermarktung Art. 20 (b) (iii) sowie Art. 28 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Investitionen in Kapazitäten zur Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (u.a. in den Bereichen Getreide, Milch, Obst und Gemüse, Speisekartoffeln, Vieh und Fleisch) innerhalb der NRR (Ziffer 4.1.2.3) 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Investitionsbeihilfen in Höhe von 25 % für Unternehmen gemäß KMU-Definition sowie in Höhe von 20 % für mittelgroße Unternehmen 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erzeugerzusammenschlüsse und -gemeinschaften sowie Unternehmen des Handels und der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verpflichtung der Unternehmen, mindestens fünf Jahre mindestens 40 % der Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, auszulasten ▪ Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig 	

5.3.1.2.3.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
Niedersachsen: 46,44 Mio. € öffentliche Mittel, davon 38,7 Mio. € EU-Mittel (2000-2005)	Niedersachsen: 66 Investitionsvorhaben zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung, davon 32 in den Sektoren "Obst und Gemüse", "Blumen und Zierpflanzen" und "Baumschulerzeugnisse", 20 im Sektor "Kartoffeln" und 14 im Sektor "Vieh und Fleisch"
Bremen: Bis 2004 wurden keine Anträge gestellt	Bremen: Bis 2004 keine Anträge gestellt

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Positive Auswirkungen auf landwirtschaftliche Erzeuger durch gestiegenen Vertragsbindungsanteil ▪ Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit durch verstärkte Nutzung von Qualitätsmanagementsystemen und höhere Wertschöpfung ▪ Qualitätsverbesserungen durch erhöhte Wertschöpfung und gestiegene Produktpreise ▪ Erhöhte Einkommenssicherheit der Rohwarenlieferanten 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Vergrößerung der Palette der Förderoptionen durch Verzicht auf die 2000-2006 angewandte Sektoreinschränkung ⇒ Einführung eines Bewertungssystems zur Beurteilung grundsätzlich bewilligungsfähiger Vorhaben (auch Ergebnis einer KOM-Prüfung vom Nov. 2004) ⇒ Verstärkte inhaltliche Abstimmung zwischen den norddeutschen Bundesländern bei der Programmierung (auch Ergebnis des sogenannten norddeutschen Strukturkonzeptes)

5.3.1.2.3.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme Verarbeitung und Vermarktung unterstützt die Einführung innovativer Produkte und/oder Prozesse durch investitionsorientierte Unternehmen und Erzeugerzusammenschlüsse. Dabei ist die enge Verzahnung mit der Primärproduktion zur Sicherung der Rohstoffbasis ein wesentliches Element. Die Maßnahme dient damit der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen der Ernährungswirtschaft durch die Förderung von Investitionen, die insbesondere auf die Steigerung der betrieblichen Effizienz und die Verbesserung der Produktqualität ausgerichtet sind.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft ▪ Steigerung der Arbeitsproduktivität ▪ Erhöhung der Wertschöpfung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wirtschaftswachstum ▪ Arbeitsproduktivität ▪ Wertschöpfung in den geförderten Betriebsstätten, aufgegliedert nach Unternehmensgröße gemäß KMU-Definition und Sektor (t = 0 und ein Jahr nach Abschluss der Investition) ▪ Arbeitsproduktivität, (FTE /1.000 € Umsatz) in den geförderten Betriebsstätten aufgegliedert nach Unternehmensgröße gemäß KMU-Definition und Sektor (t = 0 und ein Jahr nach Abschluss der Investition)
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Innovationskraft der geförderten Unternehmen ▪ Erhöhung des Produktionspotentials für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die besondere Qualitätsmerkmale aufweisen: <ul style="list-style-type: none"> – Übererfüllung von Mindeststandards in den Bereichen Umwelt, 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ a) Anteil der Ausgaben für Forschung und Entwicklung sowie für Werbung am Gesamtumsatz der geförderten Betriebsstätte, aufgegliedert nach Unternehmensgröße gemäß KMU-Definition und Sektor (t = 0 und ein Jahr nach Abschluss der

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p>Hygiene und Tierschutz im Rahmen der Herstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Herstellung von Qualitätsprodukten im Sinne der EU-Verordnungen zu regionalen Herkunftszertifikaten oder zum ökologischen Landbau – Anwendung eines im Markt etablierten Qualitätssicherungssystems (z.B. QS, EUREPGAP) <p>▪ Sicherung und Ausbau des Erzeugernutzens:</p> <ul style="list-style-type: none"> – hoher Umfang der vertraglichen Bindung des Rohstoffbezugs für geförderte Vorhaben – hohe Stetigkeit der vertraglichen Bindung 	<p>Investition)</p> <p>b) Anteil am Gesamtumsatz, der auf neue¹⁹ Produkte und/oder Technologien entfällt, aufgegliedert nach Unternehmensgröße gemäß KMU-Definition, Sektor und Art der Produktionsanpassung (t = 0 und ein Jahr nach Abschluss der Investition)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anteil der jeweiligen Umsatzerlöse der Qualitätsmerkmale, bezogen auf den Gesamtumsatz der Betriebsstätte (t = 0 und ein Jahr nach Abschluss der Investition) ▪ Anteil (%) vertraglich gebundener Ware im Rahmen der geförderten Vorhaben, bezogen auf die Betriebsstätte; aufgegliedert nach Sektoren (t = 0 und ein Jahr nach Abschluss der Investition) ▪ Anteil (%) vertraglich gebundener Ware mit Lieferverträgen > 2 Jahre im Rahmen der geförderten Vorhaben, bezogen auf die Betriebsstätte; aufgegliedert nach Sektoren (t = 0 und ein Jahr nach Abschluss der Investition)
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in 100 Vorhaben insgesamt bzw. rund 14 pro Jahr bei einem Gesamtinvestitionsvolumen von 200 Mio. € 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten Unternehmen (aufgegliedert nach Unternehmensgröße gemäß KMU-Definition und Sektor) ▪ Gesamtvolumen der förderfähigen Investitionen (aufgegliedert nach Unternehmensgröße gemäß KMU-Definition und Sektor)

5.3.1.2.3.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

- Investitionen in Kapazitäten zur Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (u.a. in den Bereichen Getreide, Milch, Obst und Gemüse, Speisekartoffeln, Vieh und Fleisch) innerhalb der NRR (Ziffer 4.1.2.3)

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Investitionsbeihilfen in Höhe von 25 % für Unternehmen, die Kleinst- und Kleinbetriebe oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission (KMU-Definition) sind und 20 % für mittelgroße Unternehmen, die nicht von Art. 2 der Empfehlungen

¹⁹ "neu" = für den Betrieb neu, nicht für den Gesamtmarkt

2003/361/EG der Kommission erfasst werden, jedoch weniger als 750 Arbeitskräfte beschäftigen oder weniger als 200 Mio. € Jahresumsatz ausweisen

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

Zuwendungsempfänger

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Förderung von "Erzeugerzusammenschlüssen" beschränkt sich auf Qualitätserzeugnisse gemäß der Verordnungen (EG) 2092/1991, 509/2006 und 510/2006

Förderbedingungen

- Siehe NRR

5.3.1.2.3.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.1.2.3.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.1.2.3.7 Sonstiges/Besonderheiten

- Karenzzeiten für Kleinunternehmen gemäß ELER-VO Art. 28 c, 2. Absatz werden nicht eingeräumt; diesbezüglich sieht auch die NRR keine Ausnahmen vor

Ausnahme gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005:

- Im Sektor "Obst und Gemüse " werden im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung grundsätzlich keine Beihilfen nach ELER für Investitionsvorhaben gewährt, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007) ("Verordnung über die einheitliche GMO") fallen, außer in nachfolgenden, nach objektiven Kriterien gerechtfertigten Ausnahmefällen:
 - bei Investitionen von nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 anerkannten Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung keine entsprechenden Maßnahmen im operationellen Programm der betreffenden Erzeugerorganisation enthalten sind und eine Aufnahme im Änderungsantrag nicht vorgesehen ist oder die Maßnahme in dem betreffenden Durchführungsjahr nicht über den Betriebsfonds der Erzeugerorganisation gefördert werden kann, weil ein Änderungsantrag im laufenden Jahr nicht mehr möglich ist (Ausschöpfung der Aufnahme neuer Maßnahmen im laufenden Jahr im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 2 der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung, BGBl. Jahrgang 2008 Teil I Nr. 26). Dabei müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben dieser Maßnahmen über 500.000 € liegen oder mehr als 25 Prozent der Höhe des jeweiligen Betriebsfonds der betreffenden Erzeugerorganisation ausmachen;
 - bei Investitionen von Unternehmen der Verarbeitung (Erstverarbeitung) und Vermarktung, wenn eine nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 anerkannte Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse mit diesen Unternehmen einen Geschäftsvertrag im Sinne von Art. 29 der VO (EG) Nr. 1580/2007 (Auslagerung) abgeschlossen hat, in dessen Rahmen mindestens 40 % der zu fördernden Vermarktungskapazität des Unternehmens über Lieferverträge (> 5 Jahre) mit der Erzeugerorganisation ausgelastet werden;
 - bei Investitionen durch Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen, die im Hinblick auf die Bündelung des Angebots der Zielsetzung der gemeinsamen Marktorganisation im Sektor Obst und Gemüse entsprechen und mindestens 40 % ihrer zu fördernden Vermarktungskapazitäten durch mehrjährige Liefer- und Abnahmeverträge mit entsprechenden Erzeugern oder auch

Erzeugerorganisationen auslasten, die aber auf Grund ihrer Struktur eine Anerkennung als Erzeugerorganisation nicht erlangen wollen oder können. Die Investitionen dürfen die Strategie von nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 anerkannten Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse im regionalen Anbauggebiet nicht unterlaufen oder ihr widersprechen.

- Zur Realisierung dieser Vorgaben ist ein spezieller Abgleich durchzuführen, in dem sichergestellt wird, dass es im Rahmen der o.g. Ausnahmefälle zu keinen Doppel- oder Mehrfachförderungen kommt. Dies wird von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Bewilligungs- und Kontrollbehörde für beide Maßnahmen) vorgenommen.

5.3.1.2.4 Maßnahme "Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie im Forstsektor" (Code 124) gemäß Artikel 20 (b) (iv) sowie Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

5.3.1.2.5 Maßnahme "Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft" (Code 125) gemäß Artikel 20 (b) (v) sowie Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

5.3.1.2.5.1 Flurbereinigung (125-A)

5.3.1.2.5.1.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Flurbereinigung Art. 20 (b) (v) sowie Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
Fördergegenstand
Teil I: Im Rahmen der NRR (Ziffer 4.1.2.5.1) a) Neuordnung ländlichen Grundbesitzes b) Infrastrukturmaßnahmen c) Vorhaben zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts Teil II: Außerhalb der NRR d) Vorhaben zur Pflege und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Teil I und II ▪ Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung Teil II ▪ Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird
EU-Beteiligung (Interventionssatz)
Teil I und II ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet ▪ Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %
Zuwendungsempfänger
Teil I und II ▪ Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände ▪ Den genannten ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte Teil II zusätzlich ▪ Gemeinden und Gemeindeverbände
Förderbedingungen
Teil I und II ▪ Aufnahme eines Flurbereinigungsverfahrens in das Flurbereinigungsprogramm ▪ Einleitung des Verfahrens
Geltungsbereich
▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen

Zusätzliche Informationen

- Teil I ist im Rahmen der NRR förderfähig
- Teil II ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig
- Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden

5.3.1.2.5.1.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
Niedersachsen: 176,43 Mio. € öffentliche Mittel, davon 88,21 Mio. € EU-Mittel, außerdem 71,4 Mio. € öffentliche Ausgaben für entsprechende Maßnahme nach Artikel 52 VO (EG) 1257/1999	Niedersachsen: 817 Projekte, außerdem 3.188 Projekte als Artikel-52-Maßnahmen (z.B. Wegebaumaßnahmen, Biotope, Planinstandsetzung, bodenschützende Maßnahmen)
Bremen: Bis 2004 wurden keine Projekte durchgeführt	Bremen: Bis 2004 wurden keine Projekte durchgeführt

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials ▪ Verbesserung der Standortfaktoren, Verringerung der Abgelegenheit ▪ Verbesserung des Wegenetzes ▪ Entflechtung von Verkehrsströmen ▪ Positive Einkommenswirkung für beteiligte Landwirte ▪ Verbesserung der Wohnstandortqualität ▪ Verbesserung der Erholungsfunktion der Landschaft ▪ Beitrag zur Entflechtung von Nutzungskonflikten ▪ Steigerung der Attraktivität des ländlichen Raums ▪ Umweltsensibilisierung der Bevölkerung ▪ Positive Umweltwirkungen auf landwirtschaftlichen und nicht landwirtschaftlichen Flächen (verbesserte Flächenbereitstellung zur Umsetzung von Umweltschutzkonzepten) ▪ Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen insbesondere in ertragsschwachen Regionen und konjunkturell auftretende Beschäftigungseffekte 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Weiterführung der Maßnahme, insbesondere im umfassenden Verständnis über den Agrarsektor hinaus ⇒ Lösung von Nutzungskonflikten stärker in den Vordergrund stellen ⇒ Integralen Ansatz der Flurbereinigung im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte berücksichtigen ⇒ Synergieeffekte mit anderen Maßnahmen stärken

5.3.1.2.5.1.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme Flurbereinigung trägt zu Ausbau und Modernisierung der ländlichen Infrastruktur bei. Es erfolgt eine Anpassung an die modernen Arbeitsbedingungen, und Nutzungskonflikte werden vermindert. Der Bestand wirtschaftlich lebensfähiger Betriebe wird unterstützt. Zudem können mit Hilfe der Flurbereinigung andere öffentliche Interessenlagen zügiger realisiert werden, was wichtige Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung des ländlichen Raumes gibt. Die Maßnahme zielt auf die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und der Lebensqualität im ländlichen Raum sowie die Stärkung der Erholungsfunktion.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft ▪ Stärkung der regionalen Wertschöpfung ▪ Verbesserung der Umwelt ▪ Verbesserung der Lebensqualität <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Senkung der Kosten der Arbeitserledigung ▪ Stärkung der touristischen Potentiale des Gebiets ▪ Verbesserung der Wohnumfeld- und Wohnstandortqualität des Gebiets ▪ Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts ▪ Unterstützung naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Vorhaben, die eine Änderung des Eigentumsstatus von Flächen erfordern ▪ Unterstützung der Umsetzung infrastruktureller und kommunaler Entwicklungsplanungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft ▪ Wirtschaftswachstum ▪ Veränderung des Flächenumfangs von Gebieten mit hohem Ökosystemwert (vgl. Achse 2) ▪ Heutige und erwartete Lebensqualität (Ergebnisse der Umfragen im Rahmen von Perspektive Deutschland) ▪ Kosten der Arbeitserledigung je ha LF vor und nach der Besitzeinweisung (kalkulatorische Berechnung) ▪ Anteil der ausgebauten Wege (in km), der Teil überörtlicher touristischer Konzepte ist ▪ Veränderungen im Gebiet, die zur Verbesserung der Wohnumfeld- und Wohnstandortqualität beigetragen haben (Identifikation von Wirkbereichen und Bewertung der Wichtigkeit) ▪ Art und Umfang der Landschaftselemente im Verfahrensgebiet vorher/nachher ▪ Beitrag der Flurbereinigung zur Umsetzung naturschutzfachlicher Planungen (Befragung von Vorhabensträgern) ▪ Beitrag der Flurbereinigung zur Umsetzung infrastruktureller und kommunaler Planungen (Befragung von Vorhabensträgern)
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vergrößerung der Schläge um durchschnittlich 15 % für ein Viertel der Teilnehmer ▪ Erweiterung der Schlaglänge um durchschnittlich 20 % für ein Viertel der Teilnehmer ▪ Vergrößerung der Besitzstückgröße um 20 % für die Hälfte der Teilnehmer ▪ Verringerung der Hof- bzw. Feldentfernung um durchschnittlich 15 % für die Hälfte der Teilnehmer ▪ Erhöhung der Tragfähigkeit der Wege durch besseren Ausbau und Zustand ▪ Nutzbarmachung von 30 % der geförderten Wege landesweit für außerlandwirtschaftliche Zwecke, z.B. Tou- <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schlaggröße vor und nach der Besitzeinweisung (Erhebung im Rahmen von Fallstudien) ▪ Schlaglänge vor und nach der Besitzeinweisung ▪ Besitzstückgröße vor und nach der Besitzeinweisung ▪ Hof-/Feldentfernung vor und nach der Besitzeinweisung ▪ Ausbauart und -zustand in Kilometern vor und nach Ausbau ▪ Anzahl der geförderten Wegebauprojekte ▪ Verhältnis Kilometer Wege außerlandwirtschaftlicher Nutzung

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p>rismus, Naherholung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Konfliktlösung durch Flächenbereitstellung bzw. -management durch Bereitstellung von 1.500 ha für Umwelt und Naturschutz sowie von 1.125 ha für Infrastruktur und kommunale Entwicklung 	<p>zu insgesamt geförderten Wegen (nach Ausbau)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hektar bereitgestellte Fläche für Gewässerrandstreifen, FFH, WRRL, Biotoptrittsteine, Sonstiges ▪ Hektar bereitgestellte Fläche für gemeindliche Entwicklung und Infrastruktur
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von 200 Flurbereinigungsverfahren ▪ Förderung von 1.500 Vorhaben ▪ Gesamtinvestitionsvolumen 240 Mio. € 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten Flurbereinigungsverfahren ▪ Anzahl und Investitionsvolumen der geförderten Projekte nach Vorhabengruppe (Buchungsstelle)

5.3.1.2.5.1.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

Teil I:

- Siehe NRR (Ziffer 4.1.2.5.1)

Teil II: Außerhalb der NRR

- Vorhaben zur Pflege und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft. Darunter werden bei der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren Vorhaben im Bereich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der landschaftsgebundenen Erholung umgesetzt wie z.B.
 - die Erhaltung von Bäumen, Gehölzen, Heide und Grasland, u.a.
 - Bepflanzung mit standortheimischen Arten wie Schutzpflanzungen, Feldgehölzen, Baumgruppen, u.a.
 - Schaffung von Zuwegungen und Nebenanlagen, u.a.
- Bei Teil II handelt es sich um unabdingbare Begleitmaßnahmen, die notwendig sind, um die Flurbereinigungsmaßnahme erfolgreich durchzuführen. Eine Zuordnung des Teils II zur Maßnahme 323 erfolgt nicht, da der Schwerpunkt in der Maßnahme 125 liegt und daher als integrierte Maßnahme nach Artikel 70 Absatz 7 der VO (EG) Nr. 1698/2005 finanziert wird. Die für den Schwerpunkt 3 geltenden EU-Vorschriften finden entsprechend dem Artikel 42 der VO (EG) Nr. 1974/2006 Anwendung auf den Teil II

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Teil I und Teil II

- Siehe NRR

- Besonderheiten:

Teil II:

- Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird
- Gemeinden als Antragsteller erhalten eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung von bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. 75 % bei Vorliegen eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder vergleichbarer Plänen/Konzepte.

- Für Verfahren der Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raums nach dem Flurbereinigungsgesetz, die bis zum 31. Dezember 2006 angeordnet wurden, können die zum Zeitpunkt der Anordnung geltenden Zuwendungssätze angewendet werden (Zuwendungssatz bei Teilnehmergemeinschaften und ihren Zusammenschlüssen sowie Wasser- und Bodenverbänden für Flurneuordnungsverfahren maximal 80 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben [Ausführungskosten einschließlich Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen) sowie Landzwischenenerwerb]).

EU-Beteiligung

Teil I und Teil II

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %
- Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewendeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 des PROFIL-Programms festgelegt. Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.

Zuwendungsempfänger

Teil I und Teil II

- Siehe NRR
- Besonderheiten - Teil II zusätzlich:
 - Gemeinden und Gemeindeverbände

Förderbedingungen

Teil I und Teil II

- Siehe NRR
- Aufnahme eines Flurbereinigungsverfahrens in das Flurbereinigungsprogramm
- Einleitung des Verfahrens

5.3.1.2.5.1.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.1.2.5.1.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.1.2.5.1.7 Sonstiges/Besonderheiten

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Bezüge zu anderen Maßnahmen des Programms bestehen mit Maßnahmen des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Dorferneuerung sowie ILEK:
 - Die Flurbereinigung kann mit Dorferneuerung und Naturschutz beträchtliche Synergien entwickeln, wenn sie zeitlich aufeinander abgestimmt durchgeführt werden. Durch die attraktive Gestaltung von Dörfern und die Erschließung der Umgebung durch Wirtschaftswege, die von der Öffentlichkeit z.B. als Radwege genutzt werden, kann der Fremdenverkehr gestärkt und damit eine zusätzliche Einnahmequelle erschlossen werden. Maßnahmen nach der Wasser-Rahmenrichtlinie und Natura 2000 lassen sich schneller und einfacher umsetzen.

- Das Flurbereinigungsgesetz sieht bei Flurbereinigungsverfahren auch Dorferneuerung als einen Tatbestand vor. Über den Wege- und Gewässerplan in der Flurbereinigung können auch infrastrukturelle Planungen im Ort oder dessen Randlage eingebracht werden. Durch Flurbereinigungsplanungen ist es möglich, den innerörtlichen vom landwirtschaftlichen Verkehr zu entlasten, so dass Dorferneuerungsplanungen z.B. zur Verkehrsberuhigung wirksamer umgesetzt werden können.
- Zusammenwirken mit dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ist in den Bereichen Pflege und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft sowie Tourismus möglich
- Flurbereinigung und Leader: In ausgewählten Leader-Regionen Umsetzung der Maßnahme auf Grundlage von lokalen Entwicklungsstrategien in lokalen Entwicklungspartnerschaften
- Integraler Ansatz der Flurbereinigung bietet die Instrumente, um eine Vielzahl anderer - auch komplexer - Planungen und Vorhaben schnell und einfach zu realisieren
- Über EU-Kofinanzierung hinausgehende Beträge (horizontale Top-Ups) werden aus nationalen Mitteln der NRR gezahlt
- Die Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Ausführung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zu erwarten sind, und die erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung sowie die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in dem Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dokumentiert, das in einem Beiheft zum Plan der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) aufzunehmen ist. Sofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung und zusätzlich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich werden, sind sie Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens nach § 41 FlurbG.
- Projekte zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts, die als freiwillige zusätzliche Vorhaben über die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinausgehen, werden ebenfalls im Plan nach § 41 FlurbG aufgenommen.

5.3.1.2.5.2 Wegebau (125-B)

5.3.1.2.5.2.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Wegebau Art. 20 (b) (v) sowie Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen (Neubau und Befestigung landwirtschaftlicher Wege oder Infrastruktureinrichtungen) innerhalb der NRR (Ziffer 4.1.2.5.3) 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung ▪ Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet ▪ Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 % 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere kommunale Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbände und Realverbände 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchführung möglichst im Rahmen Integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte oder lokaler Entwicklungsstrategien im Rahmen von Leader ▪ Förderung ausschließlich von Wegen, die nicht als Kreis- oder höherrangige Straßen klassifiziert sind 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiete) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig ▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden 	

5.3.1.2.5.2.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
Niedersachsen: 222,15 Mio. € öffentliche, davon 111,07 Mio. € (50 %) EU-Mittel, außerdem 9,39 Mio. € für Artikel-52-Maßnahmen	Niedersachsen: 3.117 im Rahmen von PROLAND geförderte Projekte (2000-2005), außerdem 359 Projekte nach Artikel 52
Bremen: Bis 2004 wurden keine Projekte umgesetzt	Bremen: Bis 2004 wurden keine Projekte umgesetzt

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung des Wegenetzes (Zeitersparnis und Entlastung für landwirtschaftliche Nutzer und die ländliche Bevölkerung) ▪ Verbesserung der Erholungsfunktion der Landschaft 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Weiterführung der Maßnahme ⇒ Einbindung des Wegebbaus in Konzepte zur integrierten ländlichen Entwicklung ⇒ Stärkere Priorität auf Synergieeffekte mit anderen Fördermaßnahmen legen ⇒ Nutzung der Wege auch für den außerlandwirtschaftlichen Bereich ermöglichen

5.3.1.2.5.2.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme Wegebau dient dem Ausbau und der Modernisierung ländlicher Infrastruktur sowie der Nutzbarmachung ländlicher Wege zur touristischen Erschließung und der Naherholung. Dies trägt zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit bei, insbesondere durch eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen und dadurch zur Kostensenkung in den landwirtschaftlichen Betrieben. Zudem wird durch die Maßnahme die Lebensqualität im ländlichen Raum erheblich gesteigert.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft ▪ Stärkung der regionalen Wertschöpfung ▪ Senkung der Kosten der Arbeitserledigung ▪ Attraktivitätssteigerung ländlicher Regionen als Tourismus- und Naherholungsstandort 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft ▪ Wirtschaftswachstum ▪ Kosten der Arbeitserledigung je erschlossenem ha LF (kalkulatorische Berechnung) ▪ Entwicklung der Übernachtungszahlen, der Tagestouristen und des Bettenangebots in den Regionen.
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung der Tragfähigkeit der Wege durch besseren Ausbau und Zustand ▪ Multifunktionale Nutzung: 50 % der geförderten Wege landesweit sollen auch außerlandwirtschaftlich nutzbar sein, z.B. Tourismus und Naherholung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbauart und -zustand in Kilometern (vor und nach Ausbau) ▪ Verhältnis Kilometer Wege mit multifunktionaler Nutzung zu insgesamt geförderten Wegen nach Kategorien der Nutzung
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von 780 km Wegen bei Anzahl von 1.140 Wegen ▪ Gesamtinvestitionsvolumen 101,4 Mio. € 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl und Länge der geförderten Wege in km ▪ Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens

5.3.1.2.5.2.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

- Siehe NRR (Ziffer 4.1.2.5.3)

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Siehe NRR
- Besonderheiten:

- Bei Gemeinden als Antragsteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %
- Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewandeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 des PROFIL-Programms festgelegt. Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.

Zuwendungsempfänger

- Siehe NRR

Förderbedingungen

- Siehe NRR
- Die Vorhaben sollen möglichst auf der Grundlage Integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte oder lokaler Entwicklungsstrategien im Rahmen von Leader durchgeführt werden
- Es werden ausschließlich Wege im ländlichen Raum zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen gefördert, die nicht als Kreis- oder höherrangige Straßen klassifiziert sind.

5.3.1.2.5.2.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.1.2.5.2.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.1.2.5.2.7 Sonstiges/Besonderheiten

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Bezüge zu anderen Maßnahmen des Programms bestehen mit ländlichem Tourismus und ILEK:
 - Wegebau unterstützt insbesondere die großflächige Vernetzung und damit die Schaffung einer verbesserten multifunktionalen Nutzung (ländlicher Tourismus, Naherholung)
 - Mögliche Ansätze bestehen in Erstellung eines Konzeptes zur Integrierten ländlichen Entwicklung, bei dem der Wegebau als ein Baustein zum Einsatz kommt. Größere Wirkung als bei nicht abgestimmten Einzelförderungen in verschiedenen Gebieten

5.3.1.2.5.3 Wegebau Forst (125-C)

5.3.1.2.5.3.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Wegebau Forst Art. 20 (b) (v) sowie Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neubau, Befestigung und Grundinstandsetzung von forstwirtschaftlichen Wegen innerhalb der NRR (Ziffer 4.1.2.5.4) ▪ Erstinvestitionen für Einrichtungen und Anlagen zur Lagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung zur Vorbeugung von Schaderreger-Kalamitäten innerhalb der NRR (Ziffer 4.1.2.5.4) 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung ▪ Förderung von Wegebaumaßnahmen bis zu 70 %, in Ausnahmefällen bis zu 90 % ▪ Förderung von Konservierungsanlagen bis zu 30 % 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet ▪ Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 % 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natürliche Personen, juristische Personen als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse ▪ Trägerschaften gemeinschaftlicher Vorhaben 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung behördenverbindlicher Fachplanungen und anerkannter Regelungen des forstlichen Wegebbaus ▪ Vorlage eines Zweckmäßigkeitssachverständigen (Kosten-Nutzen-Analyse) ▪ Ausschluss von Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, Wegen mit Schwarz- oder Betondecken, Wegeunterhaltung und Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 lfdm. je Hektar führen 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig ▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden 	

5.3.1.2.5.3.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
7,56 Mio. € öffentliche Mittel für Projekte im Rahmen von PROLAND, davon 3,47 Mio. € EU-Mittel	Seit 2003 in 318 Vorhaben 233 km Forstwege gefördert

- Im Förderzeitraum 2000-2006 wurden keine Anträge in Bremen gestellt

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<p><i>Wirkungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Positive Auswirkungen auf den Holzabsatz ▪ Mehr Kundenpotenzial für schlechtere Sortimente ▪ Genaue Wirkungen bedingt durch die Langfristigkeit der forstlichen Produktion nicht sofort nach der Maßnahme zu erkennen 	<p><i>Empfehlungen</i></p> <p>⇒ Fortführung der Maßnahme</p>
---	--

5.3.1.2.5.3.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Mit der Maßnahme Wegebau Forst wird die Verbesserung der forstlichen Infrastruktur gefördert. Dadurch wird die Erschließung des Nichtstaatswaldes verbessert. Es erfolgt eine Anpassung an die modernen Anforderungen einer bedarfsgerechten Bereitstellung des Rohstoffes Holz. Auf diese Weise wird die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft maßgeblich verbessert. Priorität hat der Ausbau vorhandener Wege.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft ▪ Senkung der Logistikkosten der Holz-ernte 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitsproduktivität der Forstwirtschaft ▪ Wirtschaftswachstum ▪ Verringerung der durchschnittlichen Rückekosten (€/m³)
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Erschließung von forstwirtschaftlichen Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Forstfläche, die durch Wegebau (Aus-/Neubau, Grundinstandsetzung) neu oder verbessert erschlossen wurde (ha)
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 600 Projekte ▪ 8,4 Mio. € Gesamtinvestitionsvolumen ▪ 350 km Forstwege 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahl der Vorhaben (Anzahl) ▪ Fördervolumen (€) ▪ Wegelänge (Aus-/Neubau, Grundinstandsetzung) (km) ▪ Zahl der Begünstigten (Anzahl)

5.3.1.2.5.3.4 Beschreibung der Maßnahme*Fördergegenstand*

- Siehe NRR (Ziffer 4.1.2.5.4)

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung
- Siehe NRR

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %

Zuwendungsempfänger

- Siehe NRR

Förderbedingungen

- Siehe NRR

- Besonderheiten:
 - Zweckmäßigkeitssachweis (Kosten-Nutzen-Analyse) erforderlich

5.3.1.2.5.3.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.1.2.5.3.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Ausgaben im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die im derzeitigen Programmplanungszeitraum eingegangen werden und für die Zahlungen ab dem 16.10.2006 geleistet werden, können gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 (Übergangsverordnung) vom ELER übernommen werden. Die Auszahlungen, die gemäß der VO (EG) 1257/1999 aus dem EAGFL, Abteilung Garantie kofinanziert werden, erfolgen daher nach den Förderkonditionen der Förderperiode 2000-2006 und sind spätestens bis zum 31.12.2008 abgeschlossen (nähere Angaben siehe Kap. 5.2.1, Tab. 2 sowie Anhang 2).

5.3.1.2.5.3.7 Sonstiges/Besonderheiten

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Bezüge zu anderen Maßnahmen des Programms bestehen mit "Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials" im Bereich der Prävention und Bewältigung von Schadereignissen durch verbesserte Erreichbarkeit
- Wegebau Forst und Leader: Entwicklung von Waldwegen als Bestandteil eines regionalen Entwicklungskonzepts möglich (Bereich ländlicher Tourismus)

5.3.1.2.5.4 Beregnung (125-D)

5.3.1.2.5.4.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Beregnung Art. 20 (b) (v) sowie Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung der Bewirtschaftung von Wasserressourcen außerhalb der NRR 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung ▪ Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinden und Gemeindeverbände ▪ Beregnungs-, Wasser- und Abwasserverbände sowie vergleichbare Körperschaften 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung ▪ Negative klimatische Wasserbilanz ▪ Nur Förderung gemeinschaftlicher Anlagen ▪ Vorhaben muss die Grundwassersubstitution durch alternative Wasserquellen gewährleisten 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (nur Konvergenzgebiet) 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig 	

5.3.1.2.5.4.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Die Maßnahme wurde in der Förderperiode 2000 – 2006 nicht angeboten.

5.3.1.2.5.4.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme Beregnung dient der Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen aus alternativen Wasserquellen außerhalb des Grundwasserkörpers und ohne Entnahme aus Fließgewässern. Dies sichert die Wettbewerbsfähigkeit und die Zukunftsperspektiven der landwirtschaftlichen Betriebe. Zudem werden durch die Maßnahme der Grundwasserkörper und die Fließgewässer von der Wasserentnahme entlastet. Dies ist ein erheblicher Beitrag zum Umweltschutz, zum Klimaschutz und dient der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Damit wird die Lebensqualität im ländlichen Raum gesteigert.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft ▪ Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft ▪ Stärkung der regionalen Wertschöpfung ▪ Wirtschaftswachstum ▪ Guter mengenmäßiger Zustand des Grundwasserkörpers ▪ Bewertung nach WRRL

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<i>Spezifisch</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwassersubstitution durch alternative Wasserquellen (> 500.000 m³/Jahr) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Menge (m³) verbrauchtes Wasser alternativer Quellen
<i>Operationell</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von 2 Vorhaben ▪ Gesamtinvestitionsvolumen 4 Mio. € 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl geförderter Vorhaben ▪ Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens

5.3.1.2.5.4.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

- Vorhaben zur Bewirtschaftung der Wasserressourcen
 - Ausbau von Rohrleitungsnetzen und Pumpwerken
 - Anlegen von Wasserspeichern
 - Bau von Versickerungsanlagen in Waldgebieten
 - Konzeptionelle Vorarbeiten, Erhebungen und Planungsleistungen
 - Kosten für den notwendigen Grunderwerb für die erforderlichen Anlagen bis max. 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung
- Förderung von bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Besonderheit::
 - Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird

EU-Beteiligung

- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewandeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 der Entwicklungsprogramme der Länder festgelegt.

Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Beregnungs-, Wasser- und Abwasserverbände sowie vergleichbare Körperschaften

Förderbedingungen

- Es muss eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgelegt werden
- Das langjährige Mittel von April bis Ende September muss eine negative klimatische Wasserbilanz aufweisen
- Weitere Absenkung des Grundwasserspiegels bei großflächiger Inanspruchnahme bestehender Wasserrechte
- Es werden nur gemeinschaftliche Anlagen gefördert

5.3.1.2.5.4.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.1.2.5.4.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.1.2.5.4.7 Sonstiges/Besonderheiten

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Bezüge zu anderen Maßnahmen des Programms bestehen mit "Nichtproduktive Investitionen Forst, Umbau von Reinbeständen (Code 227)" und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie:
 - Die Versickerung/Verrieselung von Wasser in Waldgebieten erfordert einen Umbau von reinen Nadelwaldbeständen in einen Mischwald und langfristig in einen Laubwald. Dadurch wird die Bindung des versickerten Wassers verbessert und führt zu einer Erhöhung des Grundwasserspiegels.
 - Mögliche Verbindungen gibt es zur Maßnahme Fließgewässerentwicklung im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie (323-B) des Schwerpunktes 3, die sich mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie befasst. Die Grundwassersubstitution durch alternative Wasserquellen führt zur Schonung der Quellgebiete von Fließgewässern und der Fließgewässer selbst. Damit werden Forderungen der WRRL erfüllt.

5.3.1.2.6 Maßnahme "Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichen Produktionspotenzial sowie geeignete vorbeugende Aktionen" (Code 126) gemäß Artikel 20 (b) (vi) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

5.3.1.2.6.1 Hochwasserschutz im Binnenland (126-A)

5.3.1.2.6.1.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Hochwasserschutz im Binnenland Art. 20 (b) (vi) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
Fördergegenstand
<p>Teil I innerhalb der NRR:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen (Bau von Deichen, Deichverteidigungswegen, Dämmen, Talsperren, Schöpfwerken etc.) innerhalb der NRR (Ziffer 4.1.2.6.1) ▪ Vorarbeiten wie z.B. Untersuchungen, Beweissicherungen und Erhebungen im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmaßnahmen innerhalb der NRR (Ziffer 4.1.2.6.1) <p>Teil II außerhalb der NRR nach der GAK Nr. 2.2 und 2.3 der Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen (Bau von Deichen, Deichverteidigungswegen, Dämmen, Talsperren, Schöpfwerken etc.) nach der GAK • Vorarbeiten wie z.B. Untersuchungen, Beweissicherungen und Erhebungen im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmaßnahmen nach der GAK
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
<p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung <p>Teil II:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausnahmsweise Zuwendung als Vollfinanzierung bei gesetzlicher Verpflichtung des Landes zur Zahlung der Baukosten
EU-Beteiligung (Interventionssatz)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
Zuwendungsempfänger
<p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Länder Niedersachsen und Bremen sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts ▪ Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Mitglieder der Träger der Vorhaben sind ▪ Unterhaltungspflichtige an Gewässern (z.B. Verbände) <p>Teil II:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Mitglieder der Träger der Vorhaben sind • Unterhaltungspflichtige an Gewässern (z.B. Verbände)
Förderbedingungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geförderte Projekte müssen eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes u.a. im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten und der Gewässerökologie bewirken ▪ Vorhaben muss Bestandteil eines Hochwasserschutzkonzeptes sein ▪ Vorrang der Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten gegenüber Neubau oder Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen ▪ Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, im Fall der Veräußerung oder nicht dem Verwendungszweck entsprechenden Verwendung - für bauliche Anlagen innerhalb von 12 Jahren und für technische Einrichtungen innerhalb von 5 Jahren

Geltungsbereich
▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen
Zusätzliche Informationen
▪ Die Maßnahme Teil I ist im Rahmen der NRR förderfähig

5.3.1.2.6.1.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
Niedersachsen: 38,9 Mio. € öffentliche Mittel für den Bau von Hochwasserschutzanlagen, davon 19,37 Mio. € EU-Mittel 88,48 Mio. € für Maßnahmen nach Artikel 52	Niedersachsen: 29 Projekte (2000-2005), außerdem 282 Projekte nach Artikel 52 (z.B. Deichausbau und -verstärkung, Schöpfwerke, Entwässerungsgraben)

- In Bremen wurde die Maßnahme in der voraus gegangenen Förderperiode nicht angeboten

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials ▪ Schutz der Bevölkerung und der Vermögenswerte 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Die Förderung sollte auch im neuen ELER-Programm fortgesetzt werden ⇒ Ausweitung der Gebietskulisse auf ganz Niedersachsen

5.3.1.2.6.1.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Hochwasserschutzes. Die geförderten Vorhaben tragen zur Vermeidung von Hochwasserschäden durch extreme Niederschlagsereignisse und zur dringend notwendigen Steigerung der Leistungsvermögen von Deichen, Schöpfwerken und Rückhaltebecken bei. Neben den landwirtschaftlichen Nutzflächen soll insbesondere für die ländlichen Siedlungsgebiete die Hochwassersicherheit verbessert werden. So werden das ländliche Produktionspotenzial gesichert und insbesondere die Lebensbedingungen im ländlichen Raum nachhaltig verbessert.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit ▪ Wirtschaftliches Wachstum ▪ Vermeidung/Verringerung von Schädigungen bei tatsächlich eintretenden Hochwasserereignissen ▪ Ausmaß (monetär) der Schädigungen bei tatsächlich eintretenden Hochwasserereignissen im Vergleich zur Nullvariante
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherstellung eines effektiven Hochwasserschutzes ▪ Flächenumfang, der vor Hochwasser geschützt wird ▪ Einwohnerzahl, die vor Hochwasser geschützt wird
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstellung von Hochwasserschutzanlagen (mindestens 40 Projekte/jährlich) ▪ Anzahl der Projekte ▪ Rund 120 Mio. € Gesamtinvestitionsvolumen ▪ Länge der neuen bzw. ertüchtigten Deiche (in km) bzw. neu geschaffene Retentionsflächen (in ha) ▪ Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens

5.3.1.2.6.1.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

Teil I:

- Siehe NRR (Ziffer 4.1.2.6.1)

Teil II:

- Wie Ziffer 4.1.2.6.1 der NRR

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Teil I:

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung
 - Als nationale Kofinanzierungsmittel können im Konvergenzgebiet im Elbebereich auch Mittel aus den Fonds Aufbauhilfe eingesetzt werden

Teil II:

- Ausnahmsweise Zuwendung als Vollfinanzierung bei gesetzlicher Verpflichtung des Landes zur Zahlung der Baukosten
- Besonderheiten:
 - Gemäß § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) hat das Land von den Kosten der Deicherhaltung diejenigen für die Herstellung der festgesetzten Abmessungen zu 100 % zu tragen
 - Ziffer 5.4 der GAK Grundsätze für die Förderung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen trifft folgende Regelung: „Ist das Land aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Träger des Vorhabens oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 60% der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.“
 - Aufgrund des vorgenannten rechtlichen Rahmens müssen und können Bauvorhaben der Nds. Deichverbände aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zu 100 % (60 % Bundes- und 40% Landesanteil) gefördert werden.

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

Zuwendungsempfänger

Teil I:

- Siehe NRR

Teil II:

- Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Mitglieder der Träger der Vorhaben sind
Unterhaltungspflichtige an Gewässern (z.B. Verbände)

Förderbedingungen

Teil I:

- Siehe NRR

Teil II außerhalb der NRR:

- Besonderheiten Teil I und II:
 - Geförderte Projekte müssen eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes u.a. im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten und der Gewässerökologie bewirken

- Sofern wirtschaftlich: Vorrang der Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten durch Rückverlegung von Deichen gegenüber dem Neubau oder der Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen
- Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Vorhaben dürfen nur gefördert werden, wenn bei ihrer Durchführung die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft einschließlich gewässerökologischer Ziele sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

5.3.1.2.6.1.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.1.2.6.1.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.1.2.6.1.7 Sonstiges/Besonderheiten

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- EFRE-Mittel kommen gemäß Art. 4 Ziff. 4 des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) nach VO (EG) Nr. 1080/2006 nur im Konvergenzgebiet zum Einsatz. Die Abgrenzung zu ELER-geförderten Maßnahmen im Konvergenzgebiet erfolgt regional: ELER-Förderung im Amt Neuhaus (ehemaliges Beitrittsgebiet) und EFRE-Förderung im sonstigen Konvergenzgebiet

5.3.1.2.6.2 Küstenschutz (126-B)

5.3.1.2.6.2.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Küstenschutz Art. 20 (b) (vi) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Küstenschutzanlagen wie Deiche (einschließlich Deichverteidigungs- und Treibselräumwege), Schutzdünen, Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie, Uferschutzwerke und Bühnen sowie Vorlandarbeiten und Sandvorspülungen an der niedersächsischen Nordseeküste und an den tidebeeinflussten Strömen sowie an deren Nebenflüssen im Rahmen der NRR (Ziffer 4.1.2.6.2) ▪ Vorarbeiten wie z.B. Untersuchungen, Beweissicherungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit Küstenschutzmaßnahmen im Rahmen der NRR (Ziffer 4.1.2.6.2) 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Vollfinanzierung 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Länder Niedersachsen und Bremen und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts (Deichverbände) 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geförderte Projekte müssen der Abwehr von Naturkatastrophen und der Erhöhung der Sicherheit vor Überflutung und Landverlusten durch Sturmfluten und den Meeresangriff dienen 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig 	

5.3.1.2.6.2.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
Niedersachsen: 20,97 Mio. € öffentliche Mittel, davon 10,48 Mio. € (50 %) EU-Mittel, außerdem 181,93 Mio. € für Artikel-52-Maßnahmen	Niedersachsen: 9 geförderte Projekte (2000-2005), 250 Projekte nach Artikel 52 (z.B. Deicherhöhung und -verstärkung)
Bremen: Bis 2004 wurden keine Projekte durchgeführt	Bremen: Bis 2004 wurden keine Projekte durchgeführt

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials ▪ Schutz der Bevölkerung und der Vermögenswerte 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Fortführung der Förderung auch im neuen ELER-Programm ⇒ Ausweitung der Gebietskulisse auf die gesamte niedersächsische Küstenregion

5.3.1.2.6.2.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung des Küstenschutzes in den Ländern Niedersachsen und Bremen. Mit den geförderten Vorhaben sollen die Leistungsfähigkeit der Küstenschutzanlagen und damit die Sturmflutsicherheit in der Küstenregion erhöht werden. Insbesondere sind bislang zu niedrige Schutzdünen, Haupt- und Schutzdeiche sowie abgängige Sperrwerke den Erfordernissen anzupassen. Diese Einrichtungen schützen die Bevölkerung und ihre Sachgüter sowie die landwirtschaftlichen Produktionsflächen vor Überflutungen und dienen somit der nachhaltigen Verbesserung der ländlichen Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen.

<i>Ziele</i>		<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit ▪ Vermeidung/Verringerung von Schädigungen bei tatsächlich eintretenden Sturmfluten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wirtschaftliches Wachstum ▪ Ausmaß (monetär) der Schädigungen bei tatsächlich eintretenden Sturmfluten im Vergleich zur Nullvariante
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherstellung eines effektiven Hochwasserschutzes 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenumfang, der vor Hochwasser geschützt wird ▪ Einwohnerzahl, die vor Hochwasser geschützt wird
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstellung von Küstenschutzanlagen (i.d.R. 200 Projekte jährlich) ▪ Rund 350 Mio. € Gesamtinvestitionsvolumen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Projekte ▪ Länge der neuen bzw. ertüchtigten Deiche (in km) ▪ Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens

5.3.1.2.6.2.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

- Siehe NRR (Ziffer 4.1.2.6.2)

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Vollfinanzierung

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

Zuwendungsempfänger

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Zuwendungsempfänger sind die Länder Niedersachsen und Bremen sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts (Deichverbände), denen die Erhaltung der Deiche in ihrem jeweiligen Verbandsgebiet obliegt

Förderbedingungen

- Siehe NRR

5.3.1.2.6.2.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.1.2.6.2.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.1.2.6.2.7 Sonstiges/Besonderheiten

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Bezug zu anderen Maßnahmen des Programms besteht mit Hochwasserschutz im Binnenland mit gemeinsamen fachlichen Grundlagen
- EFRE-Mittel kommen gemäß Art. 4 Ziffer 4 des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) nach VO (EG) Nr. 1080/2006 nur im Konvergenzgebiet und auf den ostfriesischen Inseln zum Einsatz. Die Abgrenzung zwischen den Maßnahmeprogrammen erfolgt gebietsbezogen.
 - im Nichtkonvergenzgebiet:
ELER-geförderte Maßnahmen im Festlandsbereich,
EFRE-geförderte Maßnahmen auf den ostfriesischen Inseln
 - im Konvergenzgebiet:
ELER-geförderte Maßnahmen im Bereich der Unterelbe (bis einschließlich Verbandsgebiet des Oste-Deichverbandes)
EFRE-geförderte Maßnahmen im übrigen Konvergenzgebiet (ab Verbandsgebiet des Hadelner Deich- und Uferbau-Verbandes)

5.3.1.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Produktion und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse

5.3.1.3.1 Maßnahme "Einhaltung von Normen, die auf Gemeinschaftsvorschriften beruhen" (Code 131) gemäß Artikel 20 (c) (ii) sowie Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

5.3.1.3.2 Maßnahme "Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen" (Code 132) gemäß Artikel 20 (c) (ii) sowie Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

5.3.1.3.3 Maßnahme "Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen" (Code 133) gemäß Artikel 20 (c) (iii) sowie Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

5.3.1.4 Übergangsmaßnahmen für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, die Slowakei und Slowenien**5.3.1.4.1 Maßnahme "Unterstützung der landwirtschaftlichen Semi-Subsistenzbetriebe im Umstrukturierungsprozess" (Code 141) gemäß Artikel 20 (d) (i) sowie Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005**

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

5.3.1.4.2 Maßnahme "Gründung von Erzeugergemeinschaften" (Code 142) gemäß Artikel 20 (d) (ii) sowie Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

5.3.2 Schwerpunkt 2: "Verbesserung der Umwelt und der Landschaft" gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

5.3.2.1 Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen

5.3.2.1.1 Maßnahme "Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten" (Code 211) gemäß Artikel 36 (a) (i) sowie Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

5.3.2.1.2 Maßnahme "Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind" (Code 212) gemäß Artikel 36 (a) (ii) sowie Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 – Ausgleichszulage (AGZ) (212)

5.3.2.1.2.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Ausgleichszulage (AGZ) Art. 36 a) ii) i.V.m. Art. 37 der VO (EG) Nr. 1698/2005
Fördergegenstand
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahme der NRR (Ziffer 4.2.1.2): Zahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
<p>Im Rahmen der NRR mit folgender Ausgestaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Zuwendung beträgt 35 €/ha Dauergrünland ▪ Die Ausgleichszulage muss eine Mindestzahlung von 500 €/Zuwendungsempfänger und Jahr erreichen
EU-Beteiligung (Interventionssatz)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
Zuwendungsempfänger
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wie NRR ▪ Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt
Förderbedingungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von Dauergrünland in benachteiligten Gebieten ▪ Landwirtschaftliche Unternehmer müssen sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Förderung ab der ersten Zahlung noch mindestens 5 Jahre auszuüben. Im Falle genehmigter Aufforstungen gilt diese Verpflichtung allerdings nicht. ▪ Die Anforderungen nach Art. 5 und 6 bzw. Anhang II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sind von den Zuwendungsempfängern verbindlich einzuhalten. Werden Verstöße festgestellt, so ist die Zuwendung nach den Vorgaben dieser Verordnung zu kürzen oder vollständig zu versagen
Geltungsbereich
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen

Zusätzliche Informationen

- Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig

5.3.2.1.2.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Die Maßnahme wurde in der Förderperiode 2000 – 2006 nicht angeboten.

5.3.2.1.2.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Ziel der Förderung ist es, in benachteiligten Gebieten eine standortgerechte Landbewirtschaftung zu sichern. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet, der ländliche Lebensraum erhalten sowie nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden.

Grundlage für die Flächenkulisse bildet die landwirtschaftliche Vergleichszahl (LVZ), die neben der natürlichen Benachteiligung u.a. auch die äußere und innere Verkehrslage des jeweiligen Standorts berücksichtigt.

Das übergeordnete Ziel für den Schwerpunkt 2 "Verbesserung der Umwelt und der Landschaft", und somit auch für die Ausgleichszulage, ist die nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen. Hierdurch soll eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Landbewirtschaftung unter sozialen, ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten gewährleistet werden.

Die strukturellen sowie ökologischen Rahmenbedingungen des ländlichen Raumes sollen verbessert werden. Damit soll auch ein Beitrag geleistet werden, eine mit wertvollen Landschaftselementen vielfältig ausgestattete Landschaft zu erhalten und zu sichern.

Benachteiligte Gebiete sind wirtschaftlich schwierige, insgesamt sensible ländliche Räume und Kulturlandschaften. Eine nachhaltige Entwicklung ist besonders in diesen Gebieten auf die aktive Landbewirtschaftung angewiesen. Es wird erwartet, dass es durch die geplante Förderung gelingt, in der Weise Einfluss auf die Betriebsstruktur in den benachteiligten Gebieten zu nehmen, dass ein Kern haupt- und nebenberuflich wirtschaftender Betriebe erhalten bleibt, der Voraussetzung für die Erhaltung der Kulturlandschaft ist, und dass diese landwirtschaftlichen Betriebe für darauf aufbauende wirtschaftliche Aktivitäten die notwendige Basis in einem Maße bilden, durch das die Wirtschaftskraft ländlicher Räume zumindest erhalten bleibt. Die Aufrechterhaltung bzw. Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung sichert einen Beitrag zum Schutz der Umwelt durch den Ausgleich des Einkommensdefizits der Betriebe im benachteiligten Gebiet gegenüber Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet.

Durch den Beitrag der Ausgleichszulage zum Erscheinungsbild der Landschaft und zur Offenhaltung der Landschaft trägt diese gemäß der Interventionslogik über eine Erhaltung bzw. Vermehrung landschaftstypischer Merkmale zu einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum bei.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Umwelt und der Landschaft ▪ Verbesserung des Klimaschutzes ▪ Erhaltung einer standortgerechten Grünlandbewirtschaftung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung der Grünlandfläche in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind ▪ Ergänzende Sonderauswertungen

<i>Ziele</i>		<i>Indikatoren</i>
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewinnentwicklung innerhalb und außerhalb der benachteiligten Gebiete, die nicht Berggebiete sind ▪ Entwicklung der Betriebe innerhalb und außerhalb der benachteiligten Gebiete, die nicht Berggebiete sind 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewinn je Unternehmen in und außerhalb der geförderten Gebiete auf Grundlage der BMELV-Testbetriebsnetzdaten ▪ Anteil der Ausgleichszulage am Gewinn auf Grundlage der BMELV-Testbetriebsnetzdaten ▪ Anzahl der Betriebe
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von jährlich etwa 10.500 Betrieben ▪ Geförderte Grünlandfläche ca. 300.000 ha 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten Betriebe in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind <ul style="list-style-type: none"> – daran Anzahl der geförderten Milchviehbetriebe ▪ Geförderte landwirtschaftliche Fläche in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind

5.3.2.1.2.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

- Die Maßnahme wird entsprechend der NRR (Ziffer 4.2.1.2) "Zahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind" umgesetzt. Zuwendungsempfänger müssen u.a. mindestens 3 ha LF in den benachteiligten Gebieten bewirtschaften und ihre landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens 5 Jahre ausüben.
- Besonderheiten:
 - Es werden nur Dauergrünlandflächen gefördert

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Die Ausgleichszulage muss eine Mindestzahlung von 500 €/Zuwendungsempfänger und Jahr erreichen

EU-Beteiligung

- 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

Zuwendungsempfänger

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Standort in Niedersachsen oder Bremen

Förderbedingungen

- Siehe NRR

5.3.2.1.2.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.2.1.2.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.2.1.2.7 Sonstiges/Besonderheiten

- Keine

5.3.2.1.3 Maßnahme "Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG" (Code 213) gemäß Artikel 36 (a) (iii) sowie Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Erschwernisausgleich (213)

5.3.2.1.3.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Erschwernisausgleich Art. 36 (a) (iii) sowie Art. 38 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahlungen an Landwirte zum Ausgleich von verordneten Naturschutzauflagen auf Grünland, die die Maßgaben des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes übersteigen außerhalb der NRR ▪ Ermittlung der Höhe der Ausgleichszahlungen außerhalb der NRR 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung als nicht rückzahlbare Ausgleichszahlung ▪ Höhe des Erschwernisausgleichs wird anhand einer Punktwerttabelle ermittelt: mindestens 33,00 €/ha und Jahr sowie maximal 473,00 €/ha auf Mineralböden sowie 583,00 €/ha auf Moorböden bzw. 874,50 €/ha bei atypischen Erschwernissen; pro Punktwert beträgt die Zahlung derzeit 11,00 €. Die Festlegung der Punktwerte erfolgt unter Berücksichtigung der konkreten Auflagen der jeweiligen Schutzgebietsregelung 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landwirte und andere Landbewirtschafter, die Grünlandflächen innerhalb der Gebietskulisse bewirtschaften 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einhaltung hoheitlicher Vorschriften zur Beibehaltung oder Extensivierung der Nutzung von Dauergrünlandflächen ▪ Sicherstellung der dauerhaften Fortführung der Bewirtschaftung 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) ▪ Bremen (nach den innerhalb der entsprechenden Schutzgebiete gültigen Richtlinien) 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig ▪ Rechtsgrundlage ist in Nds. die Erschwernisausgleichsverordnung und in Bremen die Richtlinie Erschwernisausgleich ▪ In Niedersachsen und Bremen Förderung in den hoheitlich geschützten Natura 2000-Gebieten sowie den hoheitlich geschützten Trittsteinbiotopen zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz des Schutzgebietssystems gemäß Artikel 10 der FFH-Richtlinie 	

5.3.2.1.3.2 Maßnahmenpezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
Niedersachsen: 9,58 Mio. € öffentliche Mittel, davon 3,33 Mio. € EU-Mittel	Niedersachsen: jährlich rund 1700 geförderte Betriebe mit einer jährlichen Förderfläche von rund 16.000 ha (2000-2005) (z.B. Grünlandflächen in Naturschutzgebieten (NSG), Nationalparks, Biosphärenreservat)
Bremen: 0,80 Mio. € öffentliche Mittel, davon 0,38 Mio. € EU-Mittel, außerdem 0,07 Mio. € für Artikel-52-Maßnahmen	Bremen: Vorhaben mit einer jährlichen Förderfläche von rund 1.200 ha, außerdem jährlich etwa 63 ha Förderfläche von Vorhaben nach Artikel 52 (2001-2005)

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung der im Sinne der FFH-Richtlinie zu schützenden Arten und Lebensräume ▪ Anteilige Kompensation entstehender Kosten in Folge von Schutzgebietsausweisungen ▪ Nutzung des Instruments der Ausgleichszahlungen als Einstieg in den Vertragsnaturschutz 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Weiterführung der Maßnahme mit dem Ziel der weiteren Sicherung des guten Erhaltungszustandes der zu schützenden Arten und Lebensräume im Rahmen von Natura 2000 ⇒ Anpassung der Kalkulationsgrundlagen an die Entkopplung (Punktwerttabelle) ⇒ Vermehrte Einbeziehung von Flächen nach § 28 a, b des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in den Erschwerenausgleich oder gezielte Förderung über den Vertragsnaturschutz

5.3.2.1.3.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme dient dem finanziellen Ausgleich der zusätzlichen Bewirtschaftungsauflagen auf Grünland, die Landwirte in hoheitlich geschützten Gebieten in Kauf nehmen müssen und der Erhöhung der Akzeptanz dieser Einschränkungen. Gleichzeitig zielt die Maßnahme auf eine Erhaltung des naturschutzfachlich wertvollen Grünlandes durch eine wirtschaftliche Bodennutzung und damit der Verhinderung der aufgrund von Cross Compliance einzuhaltenden Minimalpflege sowie auf eine ungewollte Brachflächenentwicklung von naturschutzfachlich wertvollem Grünland.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umkehr des Biodiversitätsverlustes 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Population von Feldvogelarten (EU-Indikator) zu verschiedenen Erhebungszeitpunkten ▪ Niedersächsischer Kernindikator: Repräsentative Arten (24 Vogelarten)²⁰

²⁰ Die "Niedersächsischen Kernindikatoren" und die "Niedersächsischen Umweltindikatoren" sind im Folgenden entnommen aus: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ) (2004): Umweltindikatoren als Beitrag zur Nachhaltigkeitsdiskussion in Niedersachsen. - Nachhaltiges Niedersachsen 32, Dauerhaft umweltgerechte Entwicklung, 128 S., Hildesheim.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung von Gebieten mit hohem Ökosystemwert 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenumfang von Gebieten mit hohem Ökosystemwert (EU-Indikator, HNV-Definition steht noch aus) ▪ Erhaltungszustand von landwirtschaftlichen, nutzungsabhängigen Lebensraumtypen und Arten (Rückgriff auf das FFH-Monitoring)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf- und Ausbau eines kohärenten Schutzgebietssystems Natura 2000 zum Erhalt der biologischen Vielfalt durch die Ausweisung weiterer Schutzgebiete ▪ Akzeptanz hoheitlicher Bewirtschaftungseinschränkungen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ▪ Verhinderung einer aufgrund von Cross Compliance einzuhaltenden Minimalpflege (glöZ)²¹ durch wirtschaftliche Nutzung naturschutzfachlich wertvollen Grünlands; Verhinderung von Brachfallen ▪ Erhaltung des Flächenumfangs des Grünlands in Natura 2000-Gebieten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersächsischer Kernindikator: Naturschutzflächen ▪ Zahl der Verstöße gegen Schutzgebietsauflagen; Rückgang im Vergleich zu den Vorjahren ▪ Flächen (Hektar) in der Natura 2000-Kulisse mit: <ul style="list-style-type: none"> – wirtschaftlicher Nutzung – Minimalpflege (glöZ) – Brache ▪ Grünlandbestandsentwicklung in Natura 2000-Gebieten (Hektar, Prozent) zu verschiedenen Erhebungszeitpunkten²²
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfolgreiches Landmanagement auf 21.490 ha mit Beitrag zum Ziel Biodiversität ▪ Mindestens 40 % des Gesamtgrünlandes in hoheitlich geschützten Gebieten werden mit dem Erschwernisausgleich gefördert <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geförderte Fläche (Hektar) mit Beitrag zum Ziel Erhaltung der Biodiversität, insgesamt und differenziert nach den Gebietstypen und damit unterschiedlichen Schutzbeiträgen: <ul style="list-style-type: none"> – FFH-Gebiete – Vogelschutzgebiete – NSG – § 28a,b bzw. § 22a-Biotope
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausgleichszahlungen für Bewirtschaftungseinschränkungen in Natura 2000 und auf 21.490 ha ▪ 1.400 Antragsteller/Betriebe in Natura 2000-Gebieten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geförderte Fläche (Hektar) insgesamt und differenziert nach den unterschiedlichen Gebietskategorien ▪ Anzahl der geförderten Betriebe in Natura 2000 Gebieten

²¹ glöZ = guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand

²² Es bieten sich z.B. an: Status quo zum Zeitpunkt der Programmerstellung, Halbzeitbewertung, Ex post-Bewertung

5.3.2.1.3.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

Vorhaben im Rahmen der Maßnahme Erschwernisausgleich werden vollständig außerhalb der NRR durchgeführt

- Erschwernisausgleich in den hoheitlich geschützten Natura 2000-Gebieten sowie den hoheitlich geschützten Trittsteinbiotopen zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz des Schutzgebietsystems gemäß Artikel 10 der FFH-Richtlinie; besonders geschützte Biotope und besonders geschütztes Feuchtgrünland (nach § 28a, b NNatG und in Bremen § 22a Brem-NatSchG). Geschützte Gebiete sind "Besondere Schutzgebiete" im Sinne von Art. 1 I) der Richtlinie 92/43/EWG, die durch eine Schutzgebietsverordnung nach nationalem Naturschutzrecht geschützt sind.
- Ausgleich von verordneten Naturschutzaufgaben auf Grünland, die die Maßgaben des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes übersteigen; die Höhe der Ausgleichszahlungen wird konsequent an den Produktionseinschränkungen wie beispielsweise Mahdtermine und Düngungseinschränkungen ausgerichtet

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Nicht rückzahlbare Ausgleichszahlungen
- Die Höhe des zu gewährenden Erschwernisausgleichs wird anhand einer Punktwerttabelle ermittelt. Der Ausgleich beträgt mindestens 33,00 €/ha und Jahr sowie maximal 473,00 €/ha auf Mineralböden sowie 583,00 €/ha auf Moorböden bzw. 874,50 €/ha bei atypischen Erschwernissen; die Punktbewertung erfolgt unter Berücksichtigung der konkreten Auflagen der jeweiligen Schutzgebietsregelung; pro Punktwert beträgt die Zahlung 11,00 € (siehe Punktwerttabelle im Anhang 1). Die genannte maximale Förderung ist eine rein rechnerische Größe, die durch die Summierung sämtlicher Punktwerte zustande gekommen ist. Tatsächlich werden nur die Punktwerte der konkreten Auflagen summiert. Es gibt keine Schutzgebiete, in denen alle theoretisch möglichen Auflagen auch tatsächlich verordnet wurden. Die durchschnittliche Höhe des Erschwernisausgleichs beträgt 141 €/ha. In Einzelfällen kann der Höchstförderbetrag von 200 €/ha überschritten werden. Dieser Fall tritt nur dann ein, wenn in einem naturschutzfachlich wertvollen Gebiet Bewirtschaftungseinschränkungen vorliegen, die nach der Punktwerttabelle in der Summe mit mehr als 20 Punkten bewertet werden. In Bremen wird mit Anwendung der niedersächsischen Punktwerttabelle in den Naturschutzgebieten der Höchstförderbetrag überschritten. In den bremischen Naturschutzgebieten sind hohe Bewirtschaftungseinschränkungen festgeschrieben
- Erläuterung der Prämienkalkulation:
Grundlage der Prämienkalkulation ist die im Anhang 1 beigefügte Punktwerttabelle, die die in bestehenden Naturschutzgebiets- und Nationalparkgesetzen niedergelegten Regelungen für die Nutzung von Flächen umfasst. Die Punktwerte werden für folgende Auflagen nach Moorböden und Mineralböden unterschieden: Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 1. März bis 15. Juni, maschinelle Bodenbearbeitung nach dem 30. Juni, keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich. Diese Auflagen werden bei Moorböden höher bewertet als bei Mineralböden, weil die Einschränkung der wirtschaftlichen Bodennutzung gravierender ist. Die Auflagen "Keine chemischen Pflanzenschutzmittel" und das Verbot der Umwandlung der Grünland- in Ackernutzung sowie der Einebnung und Planierung sind für beide Bodenarten gleichermaßen bewertet. Die nachfolgenden Auflagen von "Keine Düngung" bis "Mahd einseitig oder von innen nach außen, 2,5 m Randstreifen ohne Mahd vom 01.01. bis 31.07. an einer Längsseite" werden einzeln von 20 Punkten für den Verzicht auf Düngung und "Mahd max. zweimal pro Jahr" bis hin zum Verzicht auf organische Düngung mit 3 Punkten je nach der Erheblichkeit der Einschränkung honoriert. In der Kombination der verschiedenen Nutzungseinschränkungen wird die Wechselwirkung der Auflagen berücksichtigt und entsprechend der damit verbundenen Bewirtschaftungsbeschränkung bzw. Ertragseinbuße honoriert.

EU-Beteiligung

- 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

Zuwendungsempfänger

- Landwirte und andere Landbewirtschafter, die Grünlandflächen innerhalb der Gebietskulisse bewirtschaften

Förderbedingungen

- Einhaltung der in der jeweiligen Schutzgebietsregelung beschriebenen hoheitlichen Vorschriften zur Beibehaltung oder Extensivierung der Nutzung von Dauergrünlandflächen

5.3.2.1.3.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.2.1.3.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.2.1.3.7 Sonstiges/Besonderheiten

- Die bereits bestehenden Schutzgebietsverordnungen werden daraufhin überprüft, ob ihre Regelungen geeignet sind, den guten Erhaltungszustand der gemäß FFH-Richtlinie zu schützenden Arten und Lebensräume zu sichern und werden gegebenenfalls angepasst.
- Über die EU-Kofinanzierung hinausgehende Beträge werden aus Landesmitteln gezahlt, sowohl für die je ha übersteigenden Beträge (vertikale Top-Ups) als auch für Flächen, für die kein Antrag auf Agrarförderung gestellt wurde und somit nicht die Voraussetzungen erfüllen (horizontale Top-Ups).
- In Bremen werden die über die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genannte Höchstgrenze von 200 €/ha hinausgehende Beträge EU-kofinanziert.
- Rechtsgrundlage ist in Niedersachsen die Erschwernisausgleichsverordnung und in Bremen die Richtlinie Erschwernisausgleich.

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- In hoheitlich geschützten Gebieten wird der handlungsorientierte Ansatz im Fördergegenstand a) des Kooperationsprogrammes Naturschutz als aufbauende, freiwillige Komplementärförderung zum Erschwernisausgleich angewandt.
- Bezüge zu anderen Maßnahmen bestehen mit der Qualifizierung für Natur- und Wasserschutzmaßnahmen, Waldumweltmaßnahmen sowie Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft als sinnvolle Ergänzung des Erschwernisausgleichs.

5.3.2.1.4 Maßnahme "Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen" (Code 214) gemäß Artikel 36 (a) (iv) sowie Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Gegenüberstellung von Anforderungen aus Baseline und Artikel 39-Maßnahmen (1698/2005):

Gegenübergestellt werden die Beihilfe begründenden Anforderungen der Artikel 39-Maßnahmen gemäß VO (EG) 1698/2005 einerseits (Spalte 3) und die Anforderungen der Cross Compliance²³, die Anforderungen für die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen andererseits (Spalte 2).

Tabelle 5.3-1: Anforderungen aus Baseline und Artikel 39-Maßnahmen

Kurzbezeichnung: Nds./HB (NNR)	Anforderungen der Cross Compliance, Anforderungen für die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen	Beihilfen begründende Anforderungen der Artikel 39-Maßnahmen (1698/2005), die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
NAU/BAU-Maßnahmen (Code 214-A)		
Für NAU/BAU insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landwirtschaftliche Flächen müssen im guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden. 	⇒ Ausgleichszahlungen werden nicht für brachliegende Flächen geleistet, also für Flächen, die lediglich jährlich gemulcht bzw. alle zwei Jahre gemäht werden
A7 (NNR A2a)	Förderung des Anbaus von Zwischenfrüchten oder Untersaaten auf Ackerflächen des Betriebes	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4) 	⇒ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.2; A2a)
A2 (NNR A3)	Förderung der Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4) 	⇒ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.2; A3)
A3 (NNR A4)	Förderung der Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4) 	⇒ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.2; A4)
A4 (NNR A7)	Förderung der Anlage von Blühflächen auf Stilllegungsflächen des Betriebes	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4) 	⇒ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.2; A7)
A5 (NNR A7)	Förderung von einjährigen Blühstreifen (mit jährlicher Neuansaat)	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4) 	⇒ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.2; A7)
A6 (NNR A7)	Förderung von mehrjährigen Blühstreifen (mehrjährig)	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4) 	⇒ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.2; A7)

²³ Gem. Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 04.11.2004 (BGBl. I 2004, S. 2778ff vom 12.11.2004, Nr. 58); Dieser Bezug zur o.g. Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung trifft auf alle nachfolgenden Anforderungen der Cross Compliance zu.

Kurzbezeichnung: Nds./HB (NNR)	Anforderungen der Cross Compliance, Anforderungen für die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen	Beihilfen begründende Anforderungen der Artikel 39-Maßnahmen (1698/2005), die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
B1 (NNR B 3.1)	Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen durch Verringerung der Betriebsmittelanwendung	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4) 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.2; B 3.1) ⇒ Mähen nicht vor dem 25. Mai
B2 (NNR B2.3.3)	Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen nach dem Prinzip der ergebnisorientierten Honorierung	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4) 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.2; B 3.2)
B3 (NNR B2.3.2)	Förderung der Dauergrünlandnutzung auf Einzelflächen durch Einhaltung einer Ruhephase im Frühjahr und zur Anlage eines Schonstreifens	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe NNR, Code 214, Maßnahme B.3.2, Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen zur Anlage von Schonstreifen ▪ Keine zeitliche Beschränkung für das Walzen, Schleppen, Mähen und Düngen mit organischen Düngemitteln in einem 2-Monatszeitraum bis einschließlich zum 20. Mai ▪ Keine Vorgaben für das Nicht-Mähen auf einem Randstreifen ▪ Keine Vorgaben für das Beweiden ▪ Kein grundsätzliches Verbot für die Anwendung von chem.-synth. Pflanzenschutzmitteln 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Nicht walzen, schleppen, mähen und organische Düngemittel in einem 2-Monatszeitraum bis einschließlich zum 20. Mai ⇒ Beim 1. Schnitt einen mindestens 2,5 Meter breiten Randstreifen von mindestens der Hälfte der umlaufenden Schlaggrenzen nicht mähen ⇒ Dieser Streifen wird mit dem 2. Schnitt geerntet oder abgeweidet, frühestens aber erst zwei Wochen nach Ende des o.g. 2-Monatszeitraums ⇒ Beweidung ist ohne Zeiteinschränkung erlaubt, aber bis zwei Wochen nach dem o.g. 2-Monatszeitraum mit entweder maximal 3 Tieren oder maximal 1,5 GVE pro Hektar ⇒ Keine Anwendung von chem.-synth. Pflanzenschutzmitteln, PSM in bes. Ausnahmefällen mit Genehmigung zulässig
B0	Förderung einer klimaschonenden Grünlandbewirtschaftung der gesamten Dauergrünlandflächen eines Betriebes durch Verzicht auf tiefwendende Bodenbearbeitung zur Grünlanderneuerung	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zur Grünlanderneuerung wird die tiefwendende Bodenbearbeitung nicht eingeschränkt ▪ Zur Grünlanderneuerung wird der Einsatz von Totalherbiziden nicht eingeschränkt ▪ Das Verbot der Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland wird in der Beihilfeberechnung nicht berücksichtigt 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Verbot der tiefwendenden Bodenbearbeitung zur Grünlanderneuerung ⇒ Verbot des Einsatzes von Totalherbiziden ⇒ Keine Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ⇒ Auflagen gelten für 100 % der Dauergrünlandflächen eines Betriebes
C (NNR C)	Förderung ökologischer Anbauverfahren	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4) 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.2; C)

Für Maßnahmen der Grundwasser schonenden Landbewirtschaftung (GSL) gilt (214-B):

Kurzbezeichnung: Nds./HB	Anforderungen der Cross Compliance, Anforderungen für die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen	Beihilfen begründende Anforderungen der Artikel 39-Maßnahmen (1698/2005), die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Umwandlung von Ackerflächen in extensiv bewirtschaftetes Grünland (Code 214-B) Teilmaßnahme a)		
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4) 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Eine Nutzungsänderung von Grünland in Ackerland während des Vertragszeitraumes auf allen Grünlandflächen der landwirtschaftlichen Unternehmerin oder des Unternehmers innerhalb und außerhalb der Zielkulisse ist nicht zulässig. ⇒ Eine N-Düngung im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres ist nicht zulässig. ⇒ Es muss mindestens eine Schnittnutzung innerhalb von zwei Jahren inklusive Abfuhr des Erntegutes durchgeführt werden. ⇒ Die Zufütterung auf der Fläche vom 1. Juli bis zum 31. März des Folgejahres ist nicht zulässig. ⇒ Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist verboten (Ausnahme bei Tipulabefall). ⇒ Die umzuwandelnde Fläche muss das vorletzte Kalenderjahr vor dem Jahr des Vertragsbeginns als prämienerhaltende Ackerfläche gedient haben
Grundwasserschonende Bewirtschaftung von stillgelegten Ackerflächen (Code 214-B) Teilmaßnahme b)		
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4) 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Die Einsaat einer winterharten und leguminosenfreien Gräsermischung muss bis zum 15. September des Jahres, das dem Stilllegungszeitraum vorausgeht, erfolgen. ⇒ Der Umbruch der oben genannten Begrünung darf frühestens zum 1. Februar des dem Brachezeitraum folgenden Jahres und nur bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung erfolgen. ⇒ Nachwachsende Rohstoffe dürfen auf der stillgelegten Fläche während des Stilllegungszeitraumes nicht angebaut werden. ⇒ Pflegemaßnahmen dürfen auf der stillgelegten Fläche nicht vor dem 15. Juni jeden Jahres durchgeführt werden.

Kurzbezeichnung: Nds./HB	Anforderungen der Cross Compliance, Anforderungen für die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen	Beihilfen begründende Anforderungen der Artikel 39-Maßnahmen (1698/2005), die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Gewässer schonenden ökologischen Landbewirtschaftung (Code 214-B) Teilmaßnahme c)		
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4) 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Der durchschnittliche betriebliche Viehbesatz ist auf 1,0 GVE/ha beschränkt. ⇒ Das Aufkommen tierischer Wirtschaftsdünger darf unter Berücksichtigung von Importen aus anderen Betrieben 80 kg Gesamtstickstoff (bemessen als durchschnittliche tierartspezifische Nährstoffausscheidung) nicht überschreiten. ⇒ Die Zwischenlagerung von tierischen Wirtschaftsdüngern ist in der engeren Schutzzone (Zone II) von Wasserschutzgebieten bzw. im engeren Einzugsbereich nicht festgesetzter Trinkwassergewinnungsgebiete verboten. ⇒ Der Umbruch von Beständen mit Leguminosenanteil ist frühestens vier Wochen vor Aussaat der Folgekultur zulässig. ⇒ Auf mähfähigem Grünland hat mindestens eine Schnittnutzung inklusive Abfuhr pro Jahr zu erfolgen. ⇒ Es besteht die Pflicht zur Teilnahme an einer gewässerschutzorientierten Beratung.

Für Maßnahmen des Kooperationsprogramm Naturschutz gilt (KoopNat) (214-C):

Kurzbezeichnung: Nds./HB	Anforderungen der Cross Compliance, Anforderungen für die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen	Beihilfen begründende Anforderungen der Artikel 39-Maßnahmen (1698/2005), die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
KoopNat-Maßnahmen (Code 214 C)		
Für KoopNat insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landwirtschaftliche Flächen müssen im guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Ausgleichszahlungen werden <u>nicht</u> für brachliegende Flächen geleistet, also für Flächen, die lediglich jährlich gemulcht bzw. alle zwei Jahre gemäht werden
aa)	Naturschutzgerechte Nutzung von Dauergrünlandflächen mit einem handlungsorientierten Ansatz	
Düngung (mineralisch/organisch)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Betriebsdurchschnitt bis zu 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdünger zulässig, mit der Möglichkeit einer Erhöhung durch Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung (§ 4 DüV) ▪ Düngung nach Pflanzenbedarf unter Beachtung des Verbotszeitraums für Gülle und Jauche gemäß guter fachlicher Praxis beim Düngen (§§ 3, 4 DüV) 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Verbot der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach § 4 (3 bzw. 4) Düngeverordnung (DüV) ⇒ <u>Zusätzliche</u> Auswahl- und Kombinationsmöglichkeiten von Bewirtschaftungsbedingungen (regionaloptional): ⇒ Keine Grünlanderneuerung ⇒ Ganzjähriges Ausbringungsverbot von mineralischer und/oder organischer Düngung ⇒ Auftrieb von max. 2 Weidetieren/ha bis zu einem bestimmten Zeitpunkt

Kurzbezeichnung: Nds./HB	Anforderungen der Cross Compliance, Anforderungen für die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen	Beihilfen begründende Anforderungen der Artikel 39-Maßnahmen (1698/2005), die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		⇒ Keine Portions- und Umtriebsweide ⇒ Einschränkung der Weidetiere nach Mahd
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anwendung nach guter fachlicher Praxis (§§ 2a, 6, 6a PflSchG), Geräteprüfung, Sachkundenachweis 	Auswahl- und Kombinationsmöglichkeiten von Bewirtschaftungsbedingungen (regional-optional): ⇒ Keine Grünlanderneuerung ⇒ Ganzjähriges Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln
Bodenbearbeitung (Schleppen, Walzen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme 	Auswahl- und Kombinationsmöglichkeiten von Bewirtschaftungsbedingungen (regional-optional): ⇒ Zeitliche Einschränkung der Bodenbearbeitung ⇒ Erhöhte Wasserstandhaltung vom 01.01. bis 31.05.
Beweidung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme 	⇒ Auswahl- und Kombinationsmöglichkeiten von Bewirtschaftungsbedingungen (regional-optional) ⇒ Auftrieb von max. 2 Weidetieren/ha bis zu einem bestimmten Zeitpunkt ⇒ Keine Portions- und Umtriebsweide ⇒ Einschränkung der Weidetiere nach Mahd
Mahd	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme 	Auswahl- und Kombinationsmöglichkeiten von Bewirtschaftungsbedingungen (regional-optional): ⇒ Mahd erst ab einem bestimmten Zeitpunkt ⇒ Max. 2 Schnitte im Jahr ⇒ 2,5 m Randstreifen vom 01.01. bis zum 31.07. ⇒ Einschränkung der Weidetiere nach Mahd
Wasserstand	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme 	⇒ Verbot der Reliefänderung des Bodens, ⇒ Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen ⇒ Auswahl- und Kombinationsmöglichkeiten von Bewirtschaftungsbedingungen (regional-optional) ⇒ Erhöhte Wasserstandhaltung vom 01.01. bis 31.05.
ab)	Naturschutzgerechte Nutzung von Dauergrünlandflächen mit einem ergebnisorientierten Ansatz	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4) 	⇒ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.2; B 3.2)
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Betriebsdurchschnitt bis zu 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdünger zulässig, mit der Möglichkeit einer Erhöhung durch Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung (§ 4 DüV) 	⇒ Verbot der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach § 4 (3 bzw. 4) Düngeverordnung (DüV) ⇒ Mindestens 6 (4 + 2) Arten der Kennartenliste
ba)	Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerflächen bzw. –randstreifen für Ackerwildkräuter	
Düngung (mineralisch/organisch)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Düngung nach Pflanzenbedarf unter Beachtung des Verbotszeitraums für Gülle und Jauche gemäß guter fachlicher Praxis beim Düngen (§§ 3, 4 DüV) 	⇒ Ganzjähriges Ausbringungsverbot

Kurzbezeichnung: Nds./HB	Anforderungen der Cross Compliance, Anforderungen für die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen	Beihilfen begründende Anforderungen der Artikel 39-Maßnahmen (1698/2005), die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	<ul style="list-style-type: none"> Anwendung nach guter fachlicher Praxis (§§ 2a, 6, 6a PflSchG), Geräteprüfung, Sachkundenachweis 	⇒ Ganzjähriges Ausbringungsverbot
Fruchtfolge	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der organischen Substanz im Boden und der Bodenstruktur 	⇒ Anbauverbot für Mais ⇒ Doppelter Saatreihenabstand
Sonstige Bewirtschaftung	<ul style="list-style-type: none"> Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme 	⇒ Flächen dürfen nicht im Sinne der Art. 53 ff Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sein, und müssen gemäß Art. 54 Abs. 2 dieser Verordnung für eine Aktivierung von Zahlungsansprüchen "Stilllegung" in Betracht kommen
bb)	Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerflächen bzw. -randstreifen für Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur	
Düngung (mineralisch/organisch)	<ul style="list-style-type: none"> Düngung nach Pflanzenbedarf unter Beachtung des Verbotszeitraums für Gülle und Jauche gemäß guter fachlicher Praxis beim Düngen (§§ 3, 4 DüV) 	⇒ Ganzjähriges Ausbringungsverbot
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	<ul style="list-style-type: none"> Anwendung nach guter fachlicher Praxis (§§ 2a, 6, 6a PflSchG), Geräteprüfung, Sachkundenachweis 	⇒ Ganzjähriges Ausbringungsverbot
Bodenbearbeitung	<ul style="list-style-type: none"> Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme 	⇒ Ggf. Einschränkung der Bodenbearbeitung vom 01.05. bis 15. (31.)07.
Fruchtfolge	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der organischen Substanz im Boden und der Bodenstruktur 	⇒ Anbauverbot für Mais und Raps ⇒ Doppelter Saatreihenabstand ⇒ Ggf. Anbauverpflichtung für bestimmte Feldfrüchte
Sonstige Bewirtschaftung	<ul style="list-style-type: none"> Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme 	⇒ Flächen dürfen nicht im Sinne der Art. 53 ff Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sein, und müssen gemäß Art. 54 Abs. 2 dieser Verordnung für eine Aktivierung von Zahlungsansprüchen "Stilllegung" in Betracht kommen ⇒ Verbot der Beregnung ⇒ Ggf. zeitliche Vorgaben für Einsaat, Umbruch und Mahd sowie Vorgaben zur Zusammensetzung der Saatgutmischungen und Abweichungen vom doppelten Saatreihenabstand
c)	Naturschutzgerechte Nutzung von besonderen Biotoptypen	
Düngung (mineralisch/organisch)	<ul style="list-style-type: none"> Düngung nach Pflanzenbedarf unter Beachtung des Verbotszeitraums für Gülle und Jauche gemäß guter fachlicher Praxis beim Düngen (§§ 3, 4 DüV) 	⇒ Ganzjähriges Ausbringungsverbot für mineralische und organische Düngung
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	<ul style="list-style-type: none"> Anwendung nach guter fachlicher Praxis (§§ 2a, 6, 6a PflSchG), Geräteprüfung, Sachkundenachweis 	⇒ Ganzjähriges Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln
Bodenbearbeitung	<ul style="list-style-type: none"> Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme 	⇒ Ganzjähriges Verbot der Bodenbearbeitung (z.B. Schleppen, Walzen)
Beweidung	<ul style="list-style-type: none"> Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme 	⇒ Extensiv entsprechend dem jeweiligen Biotoptyp in der Regel nach Maßgabe eines Beweidungsplanes

Kurzbezeichnung: Nds./HB	Anforderungen der Cross Compliance, Anforderungen für die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen	Beihilfen begründende Anforderungen der Artikel 39-Maßnahmen (1698/2005), die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Mahd	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme 	⇒ Maschinelle Mahd oder Handmahd nach dem 24.06. bis spätestens 30.11. einschließlich Mähgutabtransport
da)	Naturschutzgerechte Nutzung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für nordische Gastvögel auf Acker	
Düngung (mineralisch/organisch)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Düngung nach Pflanzenbedarf unter Beachtung des Verbotszeitraums für Gülle und Jauche gemäß guter fachlicher Praxis beim Düngen (§§ 3, 4 DüV) 	⇒ Bewirtschaftungsverbot mit Ausnahme der einmaligen Ausbringung von organischer Düngung mit besonderem Verfahren sowie der einmaligen Ausbringung von mineralischer Düngung in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. (außendeichs 30.04.)
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anwendung nach guter fachlicher Praxis (§§ 2a, 6, 6a PflSchG), Geräteprüfung, Sachkundenachweis 	⇒ Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. (außendeichs 30.04.)
Bodenbearbeitung (Schleppen, Walzen, Grüppen- und Grabenpflege)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme 	⇒ Grundsätzliches Bewirtschaftungsverbot in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. (außendeichs 30.04.) ⇒ Einsaat bis zum 15.10. eines Jahres
Fruchtfolge	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme 	⇒ Verpflichtung zum jährlichen Anbau von Wintergetreide (mit Ausnahme von Winterroggen) oder Winterraps und nachfolgende Ernte
Sonstige Bewirtschaftung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme 	⇒ Flächen dürfen nicht im Sinne der Art. 53 ff Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sein, und müssen gemäß Art. 54 Abs. 2 dieser Verordnung für eine Aktivierung von Zahlungsansprüchen "Stilllegung" in Betracht kommen
db)	Naturschutzgerechte Nutzung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für nordische Gastvögel auf Dauergrünland	
Düngung (mineralisch/organisch)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Betriebsdurchschnitt bis zu 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdünger zulässig, mit der Möglichkeit einer Erhöhung durch Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung (§ 4 DüV) ▪ Düngung nach Pflanzenbedarf unter Beachtung des Verbotszeitraums für Gülle und Jauche gemäß guter fachlicher Praxis beim Düngen (§§ 3, 4 DüV) 	⇒ Verbot der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach § 4 (3 bzw. 4) Düngeverordnung (DüV) ⇒ Bewirtschaftungsverbot mit Ausnahme der einmaligen Ausbringung von mineralischer Düngung sowie regional-optional von organischer Düngung mit besonderem Verfahren in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. (außendeichs 30.04.)
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anwendung nach guter fachlicher Praxis (§§ 2a, 6, 6a PflSchG), Geräteprüfung, Sachkundenachweis 	⇒ Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. (außendeichs 30.04.)
Sonstige Bewirtschaftung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme 	⇒ Grundsätzliches Bewirtschaftungsverbot in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. (außendeichs 30.04.)

5.3.2.1.4.1 Niedersächsisches und Bremisches Agrarumweltprogramm (NAU/BAU) (214-A)

5.3.2.1.4.1.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Niedersächsisches und Bremisches Agrarumweltprogramm (NAU/BAU) Art. 36 (a) (iv) sowie Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
Fördergegenstand
<p>Vorhaben im Rahmen des Niedersächsischen und Bremischen Agrarumweltprogramms werden vollständig im Rahmen der NRR (Ziffer 4.2.1.4) durchgeführt</p> <p>A) Förderung extensiver Produktionsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ A2: Förderung der Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren (MDM) im Ackerbau (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.3) ▪ A3: Förderung der Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.4) ▪ A4: Förderung der Anlage von Blühflächen auf Stilllegungsflächen des Betriebes (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.7) ▪ A5: Förderung von einjährigen Blühstreifen (mit jährlicher Neuansaat) (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.7) ▪ A6: Förderung von mehrjährigen Blühstreifen (mehrjährig) (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.7) ▪ A7: Förderung des Anbaus von Zwischenfrüchten oder Untersaaten auf Ackerflächen des Betriebes (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.2) <p>B) Förderung extensiver Grünlandnutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ B1: Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen durch Verringerung der Betriebsmittelanwendung (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz B 3.1) ▪ B2: Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen nach dem Prinzip der ergebnisorientierten Honorierung (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz B 3.2) ▪ B3: Förderung der Dauergrünlandnutzung auf Einzelflächen durch Einhaltung einer Ruhephase im Frühjahr und zur Anlage eines Schonstreifens (siehe NRR, Code 214, Maßnahme B3.2, Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen zur Anlage von Schonstreifen) ▪ B0: Förderung einer klimaschonenden Grünlandbewirtschaftung der gesamten Dauergrünlandflächen eines Betriebes durch Verzicht auf Bodenbearbeitung zur Grünlanderneuerung <p>C) Förderung ökologischer Anbauverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ C: Förderung ökologischer Anbauverfahren (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz C)
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Handlungsorientierte Förderung als Festbetragsfinanzierung ▪ Ausnahme (B2) ergebnisorientierte Förderung als Festbetragsfinanzierung
EU-Beteiligung (Interventionssatz)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet, bei Anrechnung als neue Herausforderung 75 % ▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet, bei Anrechnung als neue Herausforderung 90 %
Zuwendungsempfänger
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen (natürliche oder juristische Personen) sowie Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen ▪ Andere Landbewirtschaftler, sofern dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist
Förderbedingungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Teilnahme ist freiwillig

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Verpflichtungsdauer beträgt 5 Jahre und kann für die Teilmaßnahmen A2 und A3 um bis zu 2 Jahre auf maximal 7 Jahre verlängert werden. ▪ Die geförderte landwirtschaftliche Nutzfläche muss sich in Niedersachsen oder Bremen befinden ▪ Der jährliche Zuwendungsbetrag einer neu beantragten Maßnahme muss je Zuwendungsempfänger über 500 € liegen (Bagatellgrenze) ▪ Die Anwendung der Cross Compliance-Anforderungen sowie der Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln erfolgt gemäß NRR
Geltungsbereich
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen
Zusätzliche Informationen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig. Die Maßnahme ist mit Ausnahme von B0 im Rahmen der NRR förderfähig ▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden ▪ Abhängig von der Einzelmaßnahme kann die Förderung beschränkt werden auf Gebiete mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil erosionsgefährdeter Ackerflächen, auf Gebiete der WRRL, Vorranggebiete für die Wassergewinnung, auf Flächen direkt an Wasserläufen, Flächen innerhalb Natura 2000-Gebiete, Kooperationsgebiete-Naturschutz (zu detaillierten Beschreibungen der Kullissen siehe Förderbedingungen Kap. 5.3.2.1.4.1.4). ▪ Um unerwünschte Mitnahmeeffekte zu vermeiden und die Wirksamkeit der Maßnahmen B0 zu erhöhen, werden diese Maßnahmen nur Milch erzeugenden Betrieben angeboten.

5.3.2.1.4.1.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<p><i>Fördervolumen</i></p> <p>Niedersachsen: Insgesamt 35,45 Mio. € öffentliche Mittel, davon 17,72 Mio. € (50 %) EU</p> <p>Vorhaben der Tatbestände A2-A5 im Jahr 2005 wurden mit 5,54 Mio. € an öffentlichen Mitteln gefördert, davon 2,77 Mio. € (50 %) EU</p> <p>Die Maßnahmen B zur extensiven Grünlandnutzung wurden mit 12,92 Mio. € an öffentlichen Mitteln gefördert, davon 6,45 Mio. € EU</p> <p>Die Vorhaben zum ökologischen Landbau (Teilbereich C) wurden im Zeitraum 2002-2005 mit 17,0 Mio. € (8,5 Mio. € EU) gefördert</p> <p>In Bremen wurden von 2000-2004 2,71 Mio. € öffentliche Fördermittel aufgewendet</p>	<p><i>Geförderte Projekte</i></p> <p>Niedersachsen: In der vorausgegangenen Förderperiode 5.071 Teilnehmer an den Maßnahmen des Niedersächsischen Agrarumweltprogramms (NAU)</p> <p>Bremen: Agrarumweltmaßnahmen auf 3.009 ha landwirtschaftlicher Fläche (33,8 % der gesamten landwirtschaftlichen Fläche) 2000-2004, davon 70,5 % Maßnahmenkomplex markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung</p>
---	--

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<p><i>Wirkungen</i></p> <p><u>Alle Untermaßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Positive Auswirkungen auf Boden- und Gewässerschutz auf nahezu gesamter Förderfläche ▪ Positive Wirkungen auf Schutzgut Landschaft auf 	<p><i>Empfehlungen</i></p> <p>⇒ Modularer Aufbau der Vertragsnaturschutzmaßnahmen auf die NAU-Extensivierungsmaßnahmen</p> <p><u>A) Förderung extensiver Produktionsverfah-</u></p>
---	---

<p>ca. der Hälfte der Förderfläche</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wesentliche Auswirkungen auf den Ressourcenschutz resultieren aus Reduktion der Produktionsmittel ▪ Verhinderung von Erosion ▪ Auswirkungen auf Biodiversität durch Erhalt und Pflege von Habitaten <p><u>A) Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau</u></p> <p><u>A2: Anwendung von MDM-Verfahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hohe Teilnahme im Bereich der Börde ▪ Verhinderung von Erosion aufgrund erhöhter Bodenbedeckung durch Stoppel- bzw. Pflanzenreste ▪ Beitrag zum Humuserhalt und verbesserte Aggregatsstabilität <p><u>A3: Ausbringung von Wirtschaftsdünger</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verminderung schädlicher Ammoniakemissionen durch verbesserte Ausbringungstechnik ▪ Bessere Verteilung der Gülle ▪ Einsparung von Mineraldünger durch bessere Ausnutzung des Stickstoffs im Pflanzenbestand ▪ Verringerung des Stickstoffeintrags in Boden und Wasser durch bedarfsgerechte Ausbringungszeiten <p><u>A4: Blühflächen auf Stilllegungsflächen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Positive Wirkungen für den abiotischen Ressourcenschutz <p><u>A5: Blühstreifen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Reduzierung des Schadstoffeintrags durch Ausbringungsverbot von Pflanzenschutzmitteln und Düngern ▪ Pufferwirkung hinsichtlich des Schadstoffaustrags in angrenzende empfindliche Bereiche <p><u>B) Förderung extensiver Grünlandnutzung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Reduzierung der Stoffeinträge u.a. auch durch Milchviehbetriebe mit Extensivierungspotenzial ▪ Große regionale Unterschiede der Auswirkungen durch die Agrarreform auf die Kulturlandschaft <p><u>C) Förderung ökologischer Anbauverfahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Positive Auswirkungen auf biotischen und abiotischen Ressourcenschutz ▪ Geringere Aufwendung an fossiler Energie je ha ▪ Größere Vielfalt von Kleintier- und Pflanzenarten auf Acker- und Grünlandflächen ▪ Artgerechtere Tierhaltung 	<p><u>ren im Ackerbau</u></p> <p>⇒ <u>A2: Anwendung von MDM-Verfahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Fortführung der Maßnahme <p>⇒ <u>A3: Ausbringung von Wirtschaftsdünger</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die positiven Ergebnisse der aktualisierten Zwischenbewertung legen nahe, die Maßnahme unverändert fortzusetzen <p>⇒ <u>A4: Blühflächen auf Stilllegungsflächen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Positive Wirkungen für den abiotischen Ressourcenschutz in Form einer Verringerung des Einsatzes von Dünger und PSM in begrenztem Umfang zu erwarten. Mit zunehmendem Anbau von nachwachsenden Rohstoffen wird die Bedeutung dieser Maßnahme zunehmen <p>⇒ <u>A5+A6: Blühstreifen</u></p> <p>Zwei Schlussfolgerungen aus der aktualisierten Zwischenbewertung sind von Relevanz:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Anlage von Blühstreifen entfaltet sowohl im abiotischen als auch im biotischen Bereich eine größere Wirksamkeit als die Blühflächen. Sie tragen zudem optisch zu einer deutlich effektiveren Aufwertung bei. In der neuen Förderperiode soll deshalb verstärkt die streifenförmige Blüheinsaat gefördert werden – Die Einführung von Förderkulissen ist vorteilhaft. Dies trägt zur Effizienzsteigerung sowie zur Erhöhung der Treffsicherheit bei <p>⇒ <u>A6: Blühstreifen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Blühstreifen empfehlen sich insbesondere für Ackerlandschaften. Aus diesem Grund wird die Möglichkeit eröffnet, Gebietskulissen einzuführen <p>⇒ <u>A7: Zwischenfrüchte/Untersaaten</u> k.A., da Maßnahme bei aktueller Bewertung noch nicht erfasst</p> <p><u>B) Förderung extensiver Grünlandnutzung</u></p> <p>⇒ <u>B1: Extensive Grünlandnutzung - handlungsorientiert</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Umstellung auf einzelflächenbezogene Grünlandförderung, um intensiv wirtschaftenden Milchviehbetrieben bzw. Betrieben in Regionen mit hoher Viehbesatzdichte den Zugang zur Maßnahme zu ermöglichen (Grünlandextensivierung auf Teilflächen von Betrieben möglich)
---	--

	<p>⇒ <u>B2: Extensive Grünlandnutzung - ergebnisorientiert</u></p> <p>Zwei Schlussfolgerungen aus der aktualisierten Zwischenbewertung sind von Relevanz:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Deutlichere Berücksichtigung neuerer Instrumente wie die ergebnisorientierte Honorierung – Verstärkte Ausweisung von Förderkulissen, insbesondere in Anbetracht knapper werdender Haushaltsmittel, zur Effizienzsteigerung sowie zur Erhöhung der Treffsicherheit <p><u>C) Förderung ökologischer Anbauverfahren</u></p> <p>⇒ Fortführung der Unterstützung der Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus und Etablierung als festen Förderschwerpunkt</p>
--	---

5.3.2.1.4.1.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Vorhaben innerhalb des Agrarumweltprogramms leisten einen erheblichen Beitrag zu einer umweltverträglichen und nachhaltigen Landwirtschaft in Niedersachsen und Bremen. Extensive Produktionsverfahren dienen u.a. der Vermeidung von Bodenerosion sowie von Oberflächenabfluss und Nährstoffaustrag in Gewässer. Zudem soll eine verstärkte Anwendung von umweltgerechten Gülleausbringungstechniken zum Schutz des Grundwassers erreicht werden. Die Schaffung von Streifenstrukturen und Übergangsfächen dient als Schutz-, Brut- und Rückzugsraum für Niederwild und trägt dadurch in erheblichem Maße zur Sicherung der Artenvielfalt bei. Extensive und umweltgerechtere Grünlandnutzung bereichert das Landschaftsbild und dient ebenfalls der Sicherung der Artenvielfalt. Mit der Förderung der Dauergrünlandnutzung auf Einzelflächen durch Einhaltung einer Ruhephase im Frühjahr und zur Anlage eines Schonstreifens (B3) wird ein Beitrag zum Wiesenvogelschutz geleistet. Darüber hinaus wird durch die Förderung einer klimaschonenden Grünlandbewirtschaftung (B0) die Emission von Treibhausgasen gemindert.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umkehr des Biodiversitätsverlustes ▪ Erhaltung von Gebieten mit hohem Ökosystemwert (Hinweis: Ziel ggf. nur in Abhängigkeit der Definition von High Nature Value in NI/HB relevant) ▪ Verbesserung der Wasserqualität ▪ Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels ▪ Verbesserung der Bodenqualität 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Population von Feldvogelarten (EU-Indikator) ▪ Niedersächsischer Kernindikator: Repräsentative Arten (24 Vogelarten) (EU-Indikator, HNV-Definition steht noch aus) ▪ Flächenumfang von Gebieten mit hohem Ökosystemwert ▪ Brutto-Stickstoffbilanz (EU-Indikator) ▪ Niedersächsischer Kernindikator: Stickstoffeinträge in die Nordsee aus Elbe, Weser und Ems ▪ Niedersächsischer Umweltindikator: Phosphorkonzentrationen in Fließgewässern ▪ Emission der Treibhausgase

Ziele	Indikatoren
	<p>Ammoniak (NH₃), Lachgas (N₂O) und Methan (CH₄) in CO₂-Äquivalenten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersächsischer Kernindikator: Ökologische Landwirtschaft <p><u>Alle Untermaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geförderte Fläche differenziert nach administrativen (z.B. Landkreise) und/oder naturräumlichen Einheiten
<p><u>A) Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau</u></p> <p><u>A2: Anwendung von MDM-Verfahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anwendung des MDM-Verfahrens in besonders durch Wind- oder Wassererosion gefährdeten Gebieten zum Schutz von Boden und Oberflächenwasser <p><u>A3: Ausbringung von Wirtschaftsdünger</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Minderung der Ammoniakemissionen im Umfang von ca. 740 Tonnen NH₃ pro Jahr <p><u>A4: Blühflächen auf Stilllegungsflächen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung und Schaffung von Nahrungsflächen, Schutz-, Brut- oder Rückzugsräumen für Tierarten der Feldflur in besonders ackerbaulich dominierten Gebieten sowie Erhaltung von optisch ansprechenden Stilllegungsflächen <p><u>A5: Einjährige Blühstreifen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schaffung von Nahrungsflächen, Schutz-, Brut- oder Rückzugsräumen für Tierarten der Feldflur. Visuelle Aufwertung ackerbaulich dominierter Gebiete. 	<p><u>A) Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau</u></p> <p><u>A2: Anwendung von MDM-Verfahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geförderte Fläche innerhalb von erosionsgefährdeten Gebieten in ha ▪ Geförderte Fläche angrenzend an Oberflächengewässer in ha ▪ Tatsächliche Reduzierung der Bodenerosion auf Beispielflächen (Überprüfung der Abtragsreduzierung im ABAG-Modell (t/ha*a)) <p><u>A3: Ausbringung von Wirtschaftsdünger</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Reduzierte Ammoniakemission im Vergleich zu konventionellen Ausbringungsverfahren in t/a <p><u>A4: Blühflächen auf Stilllegungsflächen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geförderte Fläche jeweils innerhalb und außerhalb von ackerbaulich dominierten Gebieten in ha Blühflächen ▪ Anteil der geförderten Blühflächen an der Gesamtfläche der Stilllegungsflächen in Prozent ▪ Fallstudien zur Nutzung der Flächen durch Tierarten der Feldflur (Vergleichsstudie A4, A5, A6) <p><u>A5: Einjährige Blühstreifen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geförderte Fläche und Länge der Blühstreifen jeweils innerhalb und außerhalb von ackerbaulich dominierten Gebieten in ha und in km ▪ Fallstudien zur Nutzung der Flächen durch Tierarten der Feldflur (Vergleichsstudie A4, A5, A6)

Ziele	Indikatoren
<p><u>A6: Mehrjährige Blühstreifen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sauberes Wasser in Wasserläufen ohne Beeinträchtigung durch die ackerbauliche Nutzung auf angrenzenden Flächen ▪ Schaffung von Nahrungsflächen, Schutz-, Brut- oder Rückzugsräumen für Tierarten der Feldflur 	<p><u>A6: Mehrjährige Blühstreifen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geförderte Fläche und Länge der Blühstreifen in ha und in km ▪ Geförderte Fläche und Länge der Blühstreifen entlang an Ackerflächen in ha und in km ▪ Fallstudien zur Nutzung der Flächen durch Tierarten der Feldflur (Vergleichsstudie A4, A5, A6)
<p><u>A7: Zwischenfrüchte/Untersaaten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anwendung des Zwischenfrucht- und/oder Untersaatenanbaus in Ackerbaugebieten mit besonders auswaschungsgefährdeten Böden und Gebieten mit Wind- oder Wassererosionsgefährdung 	<p><u>A7: Zwischenfrüchte/Untersaaten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geförderte Fläche in ha ▪ Tatsächliche Reduzierung der Bodenerosion auf Beispielflächen (Überprüfung der Abtragsreduzierung im ABAG-Modell (t/ha*a))
<p><u>B1: Extensive Grünlandnutzung - handlungsorientiert</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die extensive Grünlandbewirtschaftung in Gebieten mit unterdurchschnittlichen Produktionsbedingungen wird aufrechterhalten, die typische Artenvielfalt und der typische Landschaftseindruck bleibt erhalten ▪ In intensiv genutzten Grünlandregionen leistet die extensive Grünlandnutzung punktuell einen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität und Bereicherung des Landschaftsbildes 	<p><u>B1: Extensive Grünlandnutzung - handlungsorientiert</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geförderte (und damit extensivierte) Grünlandflächen in Gebieten mit hoher Bewirtschaftungsintensität in Hektar ▪ Geförderte (und damit genutzte) Grünlandflächen in Gebieten mit unterdurchschnittlichen Produktionsbedingungen in Hektar ▪ Anteil der Grünlandflächen mit/ohne Verpflichtung auf Ebene der Landkreise ▪ Artenvielfalt geförderter Flächen (im Vergleich zu nicht geförderten Flächen) ▪ Attraktivität geförderter Flächen (im Vergleich zu nicht geförderten Flächen)
<p><u>B2: Extensive Grünlandnutzung - ergebnisorientiert</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller und visuell attraktiver Grünlandvegetation in den Zielgebieten 	<p><u>B2: Extensive Grünlandnutzung - ergebnisorientiert</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl krautiger Kennarten des Extensivgrünlandes auf der Förderfläche (Erfassungsvorgabe: mind. 4 krautige Kennarten auf mind. jeder Hälfte der Diagonalen der Fläche)

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><u>B3: Förderung der Dauergrünlandnutzung durch Ruhephase und Schonstreifen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung und Vermehrung der Wiesenvogelpopulation ▪ 1.700 Betriebe <p><u>B0: Förderung einer klimaschonenden Grünlandbewirtschaftung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Reduzierung der THG-Emission ▪ Reduzierung der THG-Emission um 900.000 t CO_{2a} <p><u>C: Ökologische Anbauverfahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schaffung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen auf den Einsatz von mineralischen N-Düngern und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln verzichtet wird 	<p><u>C: Ökologische Anbauverfahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ N_{min}-Gehalte im Vergleich zu konventionell bewirtschafteten Böden ▪ Stickstoffbilanzen im Vergleich zu konventionell wirtschaftenden Betrieben ▪ Humus-Gehalte im Vergleich zu konventionell bewirtschafteten Böden ▪ Artenzahlen ausgewählter Tier- und Pflanzenarten im Vergleich zu konventionell bewirtschafteten Flächen ▪ Reduzierung klimarelevanter Treibhausgase aus Mineraldüngern in kg N/ha*a im Vergleich zu konventioneller Düngung
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfolgreiches Landmanagement auf 100.000 ha im Durchschnitt der Jahre 2007-2013 mit Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität (A4, A5, A6, B1, B2, C) ▪ Erfolgreiches Landmanagement auf 250.000 ha im Durchschnitt der Jahre 2007-2013 mit Beitrag zur Verbesserung der Wasserqualität (A2, A3²⁴, A6, A7, C) ▪ Erfolgreiches Landmanagement mit Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels im Umfang von 245.000 SGVE Wirtschaftsdüngeräquivalenten im Durchschnitt der Jahre 2007-2013 (A3, C) (Hinweis: für NAU-C bislang keine Quantifizierung und Messgröße) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jeweils geförderte Gesamtfläche und geförderte physische Fläche mit Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität in Hektar; differenziert nach <ul style="list-style-type: none"> a) durch die Einführung von Blühflächen/ -streifen b) durch eine extensive Grünlandnutzung c) durch eine extensive Ackernutzung ▪ Jeweils geförderte Gesamtfläche und geförderte physische Fläche mit Beitrag zur Verbesserung der Wasserqualität in Hektar; differenziert nach <ul style="list-style-type: none"> a) durch die Verringerung des

²⁴ Zur näherungsweise Ermittlung einer Flächengröße, werden 0,5 ha pro Großvieheinheit angerechnet.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfolgreiches Landmanagement auf 154.000 ha im Durchschnitt der Jahre 2007-2013 mit Beitrag zur Verbesserung der Bodenqualität (A2, A7, C) ▪ Für B2 Bremen: Erhaltung pflanzen-genetisch wertvoller und visuell attraktiver Grünlandvegetation Zielvorgabe 200 ha 	<p>Betriebsmitteleinsatzes</p> <ul style="list-style-type: none"> b) durch einen verringerten Nährstofftransport c) durch eine exaktere Ausbringung von Wirtschaftsdüngern <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umfang des Beitrags zur Bekämpfung des Klimawandels in Düngeräquivalenten ▪ Jeweils geförderte Gesamtfläche und geförderte physische Fläche mit Beitrag zur Verbesserung der Bodenqualität; differenziert nach <ul style="list-style-type: none"> a) durch die Reduzierung von Erosion b) durch die Reduzierung des Betriebsmitteleinsatzes
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> <u>A2: Anwendung von MDM-Verfahren</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von 56.000 ha²⁵ mit MDM-Verfahren bewirtschafteter Fläche im Durchschnitt der Jahre 2007-2013 ▪ Erreicht werden 2.000 Betriebe <u>A3: Ausbringung von Wirtschaftsdünger</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung der umweltfreundlichen Ausbringung von Wirtschaftsdünger im Äquivalent von 245.000 SGVE²⁶ im Durchschnitt der Jahre 2007-2013 ▪ Erreicht werden 1.500 Betriebe <u>A4: Blühflächen auf Stilllegungsflächen</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von 500 ha Blühflächen im Durchschnitt der Jahre 2007-2013 ▪ Erreicht werden 500 Betriebe <u>A5: Einjährige Blühstreifen</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von 3.800 ha Blühstreifen im Durchschnitt der Jahre 2007-2013 ▪ Erreicht werden 600 Betriebe <u>A6: Mehrjährige Blühstreifen</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von 6.500 ha Blühstreifen im Durchschnitt der Jahre 2007-2013 ▪ Erreicht werden 1.000 Betriebe <u>A7: Zwischenfrüchte/Untersaaten</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von 80.000 ha Fläche mit Zwischenfrüchten und/oder Untersaa- <p style="margin-left: 600px;"> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten Betriebe differenziert nach dem Alter der Verpflichtungen ▪ Anzahl der geförderten Betriebe differenziert nach der Art der Verpflichtungen ▪ Gesamte geförderte Fläche in Hektar differenziert nach dem Alter der Verpflichtungen ▪ Gesamte geförderte Fläche in Hektar differenziert nach der Art der Verpflichtungen ▪ Physische geförderte Fläche in Hektar (ohne Maßnahme A3) ▪ Anzahl der Verträge <u>A3: Ausbringung von Wirtschaftsdünger zusätzlich</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geförderte Äquivalentmenge der SGVE in m³ Wirtschaftsdünger </p>

²⁵ Die Zielwerte setzen sich aus der erwarteten durchschnittlichen Förderfläche von Neuanträgen 2007-2013 und sukzessive auslaufenden Altverpflichtungen 2007-2013 zusammen. Ausnahmen: B1 und B2 als Neumaßnahmen.

²⁶ SGVE = Standard Großvieheinheiten als Äquivalent für die Düngermenge.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
	ten im Durchschnitt der Jahre 2007-2013
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erreicht werden 4.000 Betriebe
	<u>B1: Extensive Grünlandnutzung - handlungsorientiert</u>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von 34.000 ha Grünland mit extensiver Bewirtschaftung im Durchschnitt der Jahre 2007-2013 ▪ Erreicht werden 1.500 Betriebe
	<u>B2: Extensive Grünlandnutzung - ergebnisorientiert</u>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von 4.200 ha extensiver Grünlandfläche im Durchschnitt der Jahre 2007-2013 ▪ Erreicht werden 300 Betriebe
	<u>B3: Förderung der Dauergrünlandnutzung durch Ruhephase und Schonstreifen</u>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von 33.000 ha Grünland mit wiesenvogelgerechter Bewirtschaftung im Durchschnitt der Jahre 2007-2013
	<u>B0: Förderung einer klimaschonenden Grünlandbewirtschaftung</u>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von 90.000 ha Grünland mit klimagerechter Bewirtschaftung im Durchschnitt der Jahre 2007-2013
	<u>C: Ökologische Anbauverfahren</u>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von 60.000 ha ökologisch bewirtschaftete Fläche mit Acker-, Grünland-, Gemüse- und Obstbaukulturen im Durchschnitt der Jahre 2007-2013 ▪ Erreicht werden 1.300 Betriebe

5.3.2.1.4.1.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

- Vorhaben im Rahmen des Niedersächsischen und Bremischen Agrarumweltprogramms werden vollständig im Rahmen der NRR (Ziffer 4.2.1.4) durchgeführt

A) Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau

- A2: Förderung der Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau (MDM) (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.3)
- A3: Förderung der Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.4)

Während des Verpflichtungszeitraums ist eine Unterschreitung der beantragten Wirtschaftsdüngermenge ohne Rückforderung uneingeschränkt möglich, wenn diese durch eine Reduzierung des Gülle produzierenden Tierbestandes eines Jahres verursacht und diese Reduzierung unverzüglich vom ATS angezeigt wurde. Wenn die Wirtschaftsdüngermenge (in m³) im jeweiligen Verpflichtungsjahr unter die beantragte Mindest-Wirtschaftsdüngermenge (in m³)

fällt, weil sich der Gülle produzierende Viehbestand reduziert hat, reduziert sich der Förderbetrag entsprechend.

Eine Anpassung der Bewilligung auf die aktuell umweltgerecht ausgebrachte und nachgewiesene Menge sowie eine Rückforderung für vergangene Jahre erfolgt nur dann, wenn nicht die gesamte erzeugte Menge entsprechend den eingegangenen Verpflichtungen ausgebracht wird.

Nimmt die Mindest-Wirtschaftsdüngermenge (in m³) in den verbleibenden Jahren wieder zu, ist dieser Umfang wieder entsprechend der ursprünglichen Verpflichtung und höchstens bis zur beantragten Menge in (in m³) umweltfreundlich auszubringen. In diesem Fall erhöht sich der Förderbetrag nicht, um keinen Anreiz zur Ausweitung des Gülle produzierenden Tierbestandes zu schaffen. Es bleiben der 5-jährige Verpflichtungszeitraum und damit die 5-Jährigkeit der Maßnahme bestehen.

- **A4:** Förderung der Anlage von Blühflächen auf Stilllegungsflächen des Betriebes gemäß EG-VO 1251/1999 (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.7)
- **A5:** Förderung von einjährigen Blühstreifen auf Ackerflächen des Betriebes (rotierend) (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.7)
- **A6:** Förderung von mehrjährigen Blühstreifen auf Ackerflächen des Betriebes (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.7)
- **A7:** Förderung des Anbaus von Zwischenfrüchten oder Untersaaten auf Ackerflächen des Betriebes (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.2)

B) Förderung extensiver Grünlandnutzung

- **B1:** Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen durch Verringerung der Betriebsmittelanwendung (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz B.3.1)
- **B2:** Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen nach dem Prinzip der ergebnisorientierten Honorierung (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz B.3.2)
- **B3:** Förderung der Dauergrünlandnutzung durch Ruhephase und Schonstreifen (siehe NRR, Maßnahme B3.2, Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen zur Anlage von Schonstreifen)
- **B0:** Förderung einer Klima schonenden Grünlandbewirtschaftung

C) Förderung ökologischer Anbauverfahren

- **C:** Förderung ökologischer Anbauverfahren (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz C)

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Handlungsorientierte Förderung als Festbetragsfinanzierung
 - Ausnahme (B2) ergebnisorientierte Förderung als Festbetragsfinanzierung
 - Die Höhe der Zuwendung der Handlungs- bzw. ergebnisorientierten Förderung beträgt jährlich (Beihilfenberechnung sowie agrarökonomische Annahmen siehe Anhang 1):

Teilmaßnahme	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung - Besonderheiten
A2: Anwendung von MDM-Verfahren	▪ 40 € je ha Mulchsaatfläche (Absenkung gegenüber Nationaler Rahmenregelung)
A6: Mehrjährige Blühstreifen	▪ 420 € je ha Blühstreifen für Neuverträge (Absenkung gegenüber Nationaler Rahmenregelung)
B3: Förderung der Dauergrünlandnutzung durch Ruhephase und Schonstreifen	▪ 115 € je ha Dauergrünlandfläche (Absenkung gegenüber Nationaler Rahmenregelung)

Teilmaßnahme	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung - Besonderheiten
B0: Förderung einer Klimaschonenden Grünlandbewirtschaftung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 45 € je ha Dauergrünlandfläche

EU-Beteiligung

- 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet, bei Anrechnung als neue Herausforderung 75 %
- 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet, bei Anrechnung als neue Herausforderung 90 %

Zuwendungsempfänger

- Siehe NRR

Förderbedingungen

Alle Untermaßnahmen:

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Die geförderte landwirtschaftliche Nutzfläche muss sich in Niedersachsen oder Bremen befinden
 - Der jährliche Zuwendungsbetrag einer neu beantragten Maßnahme muss je Zuwendungsempfänger über 500 € liegen (Bagatellgrenze)

Teilmaßnahme	Förderbedingungen
A) Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau	
A2: Anwendung von MDM-Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahme wird angeboten in Gebieten mit besonderen Erosionsproblemen oder Gebieten der WRRL. Eine Neuantragstellung über 5 Jahre ist ab Antragsjahr 2011 nicht mehr möglich. Auslaufende Verpflichtungen können bis 2013 verlängert werden
A3: Ausbringung von Wirtschaftsdünger	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebe, die von der Ausnahmeregelung nach Düngeverordnung (DüV) Artikel 4 (3) Gebrauch machen werden (Verpflichtung zum Einsatz der nach A3 geförderten umweltgerechten Gülleausbringung), können nicht gefördert werden. ▪ Eine Neuantragstellung über 5 Jahre ist ab Antragsjahr 2011 nicht mehr möglich. Auslaufende Verpflichtungen können bis 2013 verlängert werden. ▪ Während des Verpflichtungszeitraums ist eine Unterschreitung der beantragten Wirtschaftsdüngermenge ohne Rückforderung uneingeschränkt möglich, wenn diese durch eine Reduzierung des Gülle produzierenden Tierbestandes eines Jahres verursacht und diese Reduzierung unverzüglich vom ATS angezeigt wurde. Wenn die Wirtschaftsdüngermenge (in m³) im jeweiligen Verpflichtungsjahr unter die beantragte Mindest-Wirtschaftsdüngermenge (in m³) fällt, weil sich der Gülle produzierende Viehbestand reduziert hat, reduziert sich der Förderbetrag entsprechend. Eine Anpassung der Bewilligung auf die aktuell umweltgerecht ausgebrachte und nachgewiesene Menge sowie eine Rückforderung für vergangene Jahre erfolgt nur dann, wenn nicht die gesamte erzeugte Menge entsprechend den eingegangenen Verpflichtungen ausgebracht wird. Nimmt die Mindest-Wirtschaftsdüngermenge (in m³) in den verbleibenden Jahren wieder zu, ist dieser Umfang wieder entsprechend

Teilmaßnahme	Förderbedingungen
	<p>der ursprünglichen Verpflichtung und höchstens bis zur beantragten Menge in (in m³) umweltfreundlich auszubringen. In diesem Fall erhöht sich der Förderbetrag nicht, um keinen Anreiz zur Ausweitung des Gülle produzierenden Tierbestandes zu schaffen. Es bleiben der 5-jährige Verpflichtungszeitraum und damit die 5-Jährigkeit der Maßnahme bestehen</p>
A4: Blühflächen auf Stilllegungsflächen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Umbruch der Blühfläche vor Ende der Herbstblüte, also nicht vor dem 15. Oktober. Wird nicht mehr angeboten, weil es keine obligatorische Flächenstilllegung mehr gibt.
A5: Einjährige Blühstreifen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktiver Anbau von Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten im Frühjahr bis zum 31. Mai, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können ▪ Kein Umbruch der Blühfläche vor Ende der Herbstblüte, also nicht vor dem 15. Oktober ▪ Maßnahme wird flächendeckend in Niedersachsen/Bremen angeboten
A6: Mehrjährige Blühstreifen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlage mehrjähriger Blühstreifen ▪ Gewährleistung der Blühintensität durch entsprechendes Saatgut ▪ Anbau von Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können und die für den mehrjährigen Anbau geeignet sind ▪ Maßnahme wird flächendeckend in Niedersachsen/Bremen angeboten
A7: Zwischenfrüchte/Untersaaten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ansaat von Zwischenfrüchten und Untersaaten bis zum 15. September ▪ Umbruch der Zwischenfrüchte bzw. Untersaaten oder Einarbeitung in den Boden auf ähnliche Weise nicht vor dem 15. Februar eines jeden Jahres, das auf das Jahr der Ansaat oder der Untersaat folgt ▪ Maßnahme wird flächendeckend in Niedersachsen/Bremen angeboten
B) Förderung extensiver Grünlandnutzung	
B1: Extensive Grünlandnutzung - handlungsorientiert	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mahd auf den betreffenden Grünlandflächen nicht vor dem 25. Mai ▪ Führung und Bereithaltung von Aufzeichnungen über Art, Zeitpunkt und gegebenenfalls Aufwandmengen der auf den betreffenden Flächen durchgeführten Maßnahmen nach einem vorgegebenen Muster unverzüglich nach der Durchführung der Maßnahme ▪ Der Umstieg auf die aus Umweltsicht wesentlich weitergehendere Maßnahme B2 (Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen durch Erhaltung einer besonders wertvollen Grünlandvegetation) und B3 (Förderung des Wiesenvogelschutzes auf Dauergrünland durch Ruhephase und Schonstreifen) ist möglich ▪ Betriebe, die von der Ausnahmeregelung nach Düngeverordnung (DüV) Artikel 4 (3 bzw. 4) Gebrauch machen werden, können nicht gefördert werden
B2: Extensive Grünlandnutzung - ergebnisorientiert	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jährlicher Nachweis des Vorkommens von mindestens vier Kennarten aus dem niedersächsischen und bremischen Katalog von krau-

Teilmaßnahme	Förderbedingungen
	<p>tigen Pflanzen auf den betreffenden Flächen. Der Nachweis gilt nur dann als erbracht, wenn mindestens vier dieser Kennarten auf jeder Hälfte der längsten möglichen Geraden, die die betreffende Fläche quert und in etwa zwei gleich große Teile teilt, vorgefunden werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Landwirtschaftliche Nutzung der betreffenden Flächen mindestens einmal jährlich für die Dauer von fünf Jahren ▪ Förderfähig sind in Bremen alle Grünlandflächen, die außerhalb von Naturschutzgebieten liegen und in Niedersachsen Grünlandflächen, die innerhalb bestimmter Gebiete einschließlich der angeschnittenen Feldblöcke liegen ▪ Förderfähig sind grundsätzlich alle Grünlandflächen in Niedersachsen und Bremen. ▪ Betriebe, die von der Ausnahmeregelung nach Düngeverordnung (DüV) Artikel 4 (3 bzw. 4) Gebrauch machen werden, können nicht gefördert werden
B3: Förderung der Dauergrünlandnutzung durch Ruhephase und Schonstreifen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht walzen, schleppen, mähen und organische Düngemittel in einem 2-Monatszeitraum bis einschließlich zum 20. Mai ▪ Beim 1. Schnitt einen mindestens 2,5 Meter breiten Randstreifen von mindestens der Hälfte der umlaufenden Schlaggrenzen nicht mähen ▪ Dieser Streifen wird mit dem 2. Schnitt geerntet oder abgeweidet, frühestens aber erst zwei Wochen nach Ende des o.g. 2-Monatszeitraums ▪ Beweidung ist ohne Zeiteinschränkung erlaubt, aber bis zwei Wochen nach dem o.g. 2-Monatszeitraum mit entweder maximal 3 Tieren oder maximal 1,5 GVE pro Hektar ▪ Keine Anwendung von chem.-synth. Pflanzenschutzmitteln, PSM in bes. Ausnahmefällen mit Genehmigung zulässig ▪ Betriebe, die von der Ausnahmeregelung nach Düngeverordnung (DüV) Artikel 4 Absatz 3 bzw. 4 Gebrauch machen werden, können nicht gefördert werden
B0: Förderung einer Klimaschonenden Grünlandbewirtschaftung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbot der tiefwendenden Bodenbearbeitung zur Grünlanderneuerung ▪ Verbot des Einsatzes von Totalherbiziden ▪ Keine Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ▪ Auflagen gelten für 100 % der Dauergrünlandflächen eines Betriebes ▪ Betriebe, die von der Ausnahmeregelung nach Düngeverordnung (DüV) Artikel 4 Absatz 3 bzw. 4 Gebrauch machen werden, können nicht gefördert werden

5.3.2.1.4.1.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.2.1.4.1.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Ausgaben im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die im derzeitigen Programmplanungszeitraum eingegangen werden und für die Zahlungen ab dem 16.10.2006 geleistet werden, können gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 (Übergangsverordnung) vom ELER

übernommen werden. Die Auszahlungen, die gemäß der VO (EG) 1257/1999 aus dem EAGFL, Abteilung Garantie kofinanziert werden, erfolgen daher nach den Förderkonditionen der Förderperiode 2000 bis 2006 und sind spätestens bis zum 31.12.2008 beendet. Für Auszahlungen mit einer Laufzeit über diesen Zeitraum hinaus gelten die Förderkonditionen für den neuen Programmplanungszeitraum (nähere Angaben siehe Kap. 5.2.1, Tab. 2 sowie Anhang 2).

- Die Zuwendungsbescheide der bisher angebotenen Maßnahmen werden hinsichtlich der neuen Cross Compliance-Bestimmungen angepasst. Das heißt, die Sanktionsregelung bezieht sich nicht mehr auf Kriterien der Guten landwirtschaftlichen Praxis (GIP), sondern jetzt auf
 - Grundanforderungen gemäß den Artikeln 5 und 6 und den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie
 - Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und
 - nationalen Bestimmungen, die die oben genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen.

Die Sanktionsbestimmung bezieht sich auf den gesamten Betrieb, auch wenn die Zuwendung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teilfläche des Betriebes beantragt oder gewährt wird.

Eine Anpassung der Prämienhöhe war nicht erforderlich. Die Alt-Maßnahmen laufen gemäß Null-Variante aus.

5.3.2.1.4.1.7 Sonstiges/Besonderheiten

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Die Maßnahmen des Niedersächsischen und Bremischen Agrarumweltprogramms stellen eine Basisförderung für Umwelleistungen dar, die über das Cross Compliance-Niveau hinausgehen. Die Umweltmaßnahmen, die über das Niveau des Niedersächsischen und Bremischen Agrarumweltprogramms hinausgehen, sind auf diese Basisförderung aufsattelbar (Baukastenmodell) und konzentrieren sich verstärkt auf solche landwirtschaftlich genutzten Flächen, die aus Sicht des Natur- und Wasserschutzes in besonders schutzwürdigen Gebieten liegen (z.B. Kooperationsprogramm Naturschutz im Fördergegenstand a) und Grundwasser schonende Landbewirtschaftung).
- In Anlehnung an die Regel 5, Ziffer 2 der VO (EG) Nr. 448/2004 wurden in der vergangenen Förderperiode in Ausnahmefällen bei Einhaltung bestimmter Bedingungen auch Landkäufe zur Umwelterhaltung im Rahmen des niedersächsischen Programms für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes bereits im Rahmen des Vorgängerprogramms zugelassen. Zukünftig erfolgt die Berücksichtigung von Landkäufen nach den Kriterien zur Zuschussfähigkeit für die neue Förderperiode unter Kap. 5.2. Sofern die erworbenen Flächen zur Realisierung der Umwelt- und Naturschutzziele weiterhin als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden müssen, wird ggf. die Bewirtschaftung komplementär durch das niedersächsische und bremische Agrarumweltprogramm honoriert werden. Die Notwendigkeit dieser Komplementärförderung wird bei jedem entsprechenden Einzelfall durch eine spezielle Begründung in der jeweiligen Betriebsakte aktenkundig gemacht.

Ausnahme gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Im Sektor "Obst und Gemüse" werden im Rahmen des Niedersächsischen und Bremischen Agrarumweltprogramms grundsätzlich keine Beihilfen für Agrarumweltmaßnahmen gewährt, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007) ("Verordnung über die einheitliche GMO") fallen, außer in nachfolgenden, nach objektiven Kriterien gerechtfertigten Ausnahmefällen:
 - bei Maßnahmen, bei denen der Antragsteller auf Beihilfe kein Mitglied einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 anerkannte Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse ist;

- bei Maßnahmen, bei denen der Antragsteller im Zeitpunkt der Beantragung zwar Mitglied einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse ist, im operationellen Programm der betreffenden Erzeugerorganisation jedoch zu dem Zeitpunkt keine entsprechenden Maßnahmen enthalten sind - dies kann z. B. die ökologische Erzeugung und Vermarktung betreffen – und wenn eine Aufnahme im Änderungsantrag nicht vorgesehen ist oder die Maßnahme in dem betreffenden Durchführungsjahr nicht über den Betriebsfonds der Erzeugerorganisation gefördert werden kann, weil ein Änderungsantrag im laufenden Jahr nicht mehr möglich ist (Ausschöpfung der Aufnahme neuer Maßnahmen im laufenden Jahr im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 2 der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung, BGBL. Jahrgang 2008 Teil I Nr. 26).
- Zur Realisierung dieser Vorgaben ist ein spezieller Abgleich durchzuführen, in dem sichergestellt wird, dass es im Rahmen der o.g. Ausnahmefälle zu keinen Doppel- oder Mehrfachförderungen kommt. Dies wird von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Bewilligungs- und Kontrollbehörde für beide Maßnahmen) vorgenommen.

Verpflichtungen für Altmaßnahme B (Förderung extensiver Grünlandnutzung)

- Weitere Verpflichtungen bestehen für die Maßnahme B (Förderung extensiver Grünlandnutzung) gemäß VO (EG) 1257/1999, die im neuen Programmplanungszeitraum nicht mehr angeboten wird:

Fördergegenstand

- Förderung extensiver Grünlandnutzung durch Einführung oder Beibehaltung extensiver, ressourcenschonender und besonders umweltverträglicher Grünlandbewirtschaftungsverfahren auf den gesamten Grünlandflächen eines Betriebes (Siehe NRR)
- Eine Bewirtschaftung wird vorausgesetzt, wodurch dem Mulchen mit negativen Folgen für die Grünlandvegetation und für das Landschaftsbild entgegengewirkt wird.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 103 € je ha Grünlandfläche. Sie entspricht damit der bereits genehmigten Prämienhöhe. Eine erneute Prämienbegründung wird nicht als erforderlich angesehen.

Zuwendungsempfänger

- Gefördert werden können land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, deren Betrieb sich in Niedersachsen befindet, gleich ob natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen und unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften haben. Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen auch anderen Landbewirtschaftern gewährt werden.

Förderbedingungen

- Die Antragstellung von Erstanträgen, Folgeanträgen mit neuer fünfjähriger Verpflichtung ist ausgeschlossen. In die Förderung können aber Flächen neu aufgenommen werden, die während des bestehenden Verpflichtungszeitraumes hinzugekommen sind (z.B. durch Zupacht oder -kauf). Dafür ist ein Antrag zu stellen. Die Antragstellung ist freiwillig.
- Verpflichtungsdauer beschränkt sich auf die Restlaufzeit
- Die Cross Compliance-Anforderungen sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind im gesamten Betrieb einzuhalten
- Geförderte landwirtschaftliche Nutzfläche muss sich in Niedersachsen befinden

- Der jährliche Zuwendungsbetrag für Anträge für zusätzliche Flächen muss je Zuwendungsempfänger über 250 € in Niedersachsen liegen (Bagatellgrenze).

Die Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers:

- Siehe NRR

5.3.2.1.4.2 Grundwasser schonende Landwirtschaft (GSL) (214-B)

5.3.2.1.4.2.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Grundwasser schonende Landwirtschaft (GSL) Art. 36 (a) (iv) sowie Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
Fördergegenstand
<ul style="list-style-type: none"> a) Umwandlung von Ackerflächen in extensiv bewirtschaftetes Grünland außerhalb der NRR b) Grundwasser schonende Bewirtschaftung von stillgelegten Ackerflächen, die über die Auflagen des Art. 6 (2) der VO (EG) 1251/1999 hinausgeht außerhalb der NRR c) Maßnahmen zur Gewässer schonenden ökologischen Bewirtschaftung, die über die Bewirtschaftungsauflagen gemäß VO (EWG) Nr. 2092/1991 hinausgehen außerhalb der NRR d) Zwischenfruchtanbau (winterhart, später Umbruch) außerhalb der NRR e) Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung außerhalb der NRR f) Winterrüben vor Wintergetreide außerhalb der NRR g) Ausfallraps außerhalb der NRR
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Festbetragsfinanzierung als Zuschuss ▪ Jährlicher Ausgleichsbetrag zu a) von 219,39 €/ha, zu b) von 241,23 €/ha, zu c) von 146,47 €/ha, zu d) von 40,00 €/ha, zu e) von 30 €/ha ohne Schlegeln und von 75,00 €/ha mit Schlegeln, zu f) von 70,00 €/ha, zu g) von 50,00 €/ha
EU-Beteiligung (Interventionssatz)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
Zuwendungsempfänger
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet ihrer Rechtsform
Förderbedingungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilnahme freiwillig ▪ Verpflichtungsdauer 5 Jahre ▪ Cross Compliance-Anforderungen sind einzuhalten
Geltungsbereich
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen
Zusätzliche Informationen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig ▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden ▪ Förderung von Vorhaben innerhalb der niedersächsischen Zielkulisse für den Gewässerschutz (Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung oder Zielkulisse gemäß WRRL)

5.3.2.1.4.2.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<p><i>Fördervolumen</i></p> <p>In Niedersachsen und Bremen 12,62 Mio. € öffentliche Mittel, davon 5,19 Mio. € EU-Mittel</p>	<p><i>Geförderte Projekte</i></p> <p>Durchschnittlich 1.000 geförderte Betriebe jährlich (2000-2005) mit einer durchschnittlichen Förderfläche von 8.700 ha jährlich</p>
<p><i>Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung</i></p>	
<p><i>Wirkungen</i></p> <p>a) Gute einzelflächenbezogene Wirkung für den Grundwasserschutz</p> <p>b) Maximale Wirkung im Sinne des Grundwasserschutzes durch vollständige Nutzungseinstellung und langfristige Vertragsbindung</p> <p>c) Hohe Wachstumsrate des ökologischen Landbaus und gute einzelflächenbezogene Wirkung</p>	<p><i>Empfehlungen</i></p> <p>⇒ Fortführung der Maßnahme im Sinne des Grundwasserschutzes</p> <p>⇒ Aufgabe der Tatbestände "Bewirtschaftung eines Betriebsteils nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus" und "Extensive Bewirtschaftung und Beibehaltung der Nutzung von Grünland" aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes bzw. der Mitnahmeeffekte (Hinweis: genannte Fördergegenstände werden im neuen Programm nicht mehr angeboten)</p>

5.3.2.1.4.2.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Mit den Maßnahmen sollen in Gebieten mit erhöhtem Handlungsbedarf (Wasservorranggebiete und Zielkulissen der WRRL) die Immissionen in das Grundwasser gezielt vermindert werden. So wird eine maßgebliche Verbesserung der Boden- und der Grundwasserqualität erreicht.

In gut 400 Trinkwassergewinnungsgebieten wirtschaften bewirtschafteten rund 6.000 landwirtschaftliche Betriebe rund 300.000 ha LN. In den meisten Gebieten wurden zur Verminderung der Nitratbelastung durch eine Förderung Gewässer schonender Anbauverfahren von der Wasserwirtschaft Kooperationen mit der Landwirtschaft etabliert. Landesweite Auswertungen zeigen, dass das Sickerwasser von rd. 70 % der Ackerflächen in einem Meter Tiefe Nitratkonzentrationen von mehr als 50 ppm Nitrat aufweisen. Die überwiegende Zahl der auf Praxisflächen entnommenen Herbst-N_{min}-Proben liegt im Bereich 50-100 kg/ha. Besonders auffällig sind hohe Werte nach Raps- und Maisanbau von z.T. deutlich über 100 kg/ha. Zusammen mit den rein national geförderten freiwilligen Vereinbarungen (nat. Top-Ups) wird eine Flächendeckung von 30 % der in den Trinkwassergewinnungsgebieten bewirtschafteten LN angestrebt.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Grundwasserqualität ▪ Nitrateinträge von den Vertragsflächen sind um 30 % reduziert gegenüber praxisüblich bewirtschafteten Ackerflächen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserqualität ▪ Gemessene oder berechnete Sickerwasserkonzentration (N-Flächenbilanz/Klimatische Wasserbilanz) ▪ Herbst-N_{min}-Werte ▪ Vergleiche (Gruppenmittelwert) erfolgen im Rahmen eines begleitenden Wirkungsmonitorings anhand von Referenzflächen
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfolgreiches Landmanagement auf 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderfläche mit Beitrag zur Ver-

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
240.000 ha (kumulativ, 4 Jahre) mit Beitrag zur Verbesserung der Wasserqualität	besserung der Wasserqualität, davon <ul style="list-style-type: none"> - mit Umwandlung von Acker in Grünland - mit grundwasserschutzorientierter Bewirtschaftung von Stilllegungsflächen - mit grundwasserschutzorientierter ökologischer Bewirtschaftung - mit Zwischenfruchtanbau (winterhart, später Umbruch) - mit Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung - mit Winterrübsen vor Wintergetreide - mit Ausfallraps - Freiwillige Vereinbarungen (Top-Ups)
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestens 3.000 Betriebe/jährlich (500 Konvergenz-, 2.500 Nichtkonvergenzgebiet) nehmen an der Maßnahme teil ▪ Förderung einer Fläche von mindestens 60.000 ha/jährlich (Mittelwert für die Jahre 2009-2013) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten Betriebe (differenziert nach dem Alter der Verpflichtungen) ▪ Gesamte geförderte Fläche in Hektar (differenziert nach dem Alter und der Art der Verpflichtungen sowie nach der Lage in Wasservorranggebieten oder Zielgebieten der Wasserrahmenrichtlinie) ▪ Physische geförderte Fläche in Hektar ▪ Anzahl der Verträge

5.3.2.1.4.2.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

Vorhaben im Rahmen der Maßnahme Grundwasser schonende Landwirtschaft werden vollständig außerhalb der NRR durchgeführt

- a) Umwandlung von Ackerflächen in extensiv bewirtschaftetes Grünland
- b) Grundwasserschonende Bewirtschaftung von stillgelegten Ackerflächen
- c) Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Gewässer schonenden ökologischen Landwirtschaft
- d) Zwischenfruchtanbau (winterhart, später Umbruch)
- e) Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung
- f) Winterrübsen vor Wintergetreide
- g) Ausfallraps

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss
- Die Höhe des jährlichen Ausgleichsbetrags beträgt zu a) 219,39 €/ha, zu b) 241,23 €/ha, zu c) 146,47 €/ha, zu d) 40,00 €/ha, zu e) 30 €/ha ohne Schlegeln und 75,00 €/ha mit Schlegeln, zu f) 70,00 €/ha, zu g) 50,00 €/ha, (Beihilfenberechnung sowie agrarökonomische Annahmen siehe Anhang 1).

EU-Beteiligung

- 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

Zuwendungsempfänger

- Landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet ihrer Rechtsform

Förderbedingungen

- Die Teilnahme ist freiwillig
- Die Verpflichtungsdauer beträgt 5 Jahre, die Cross Compliance-Anforderungen gem. Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 4.11.2004 (BGBl. I 2004, S. 2778ff vom 12.11.2004, Nr. 58) sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind im gesamten Betrieb einzuhalten
- Der jährliche Zuwendungsbetrag einer neu beantragten Maßnahme nach Buchstaben a, b oder c muss je Zuwendungsempfänger über 500 € liegen (Bagatellgrenze). Für die Maßnahmen nach Buchstaben d bis g gilt die genannte Bagatellgrenze für die Summe aller jährlichen Zuwendungen der neu beantragten Maßnahmen

Zu a) Umwandlung von Ackerflächen in extensiv bewirtschaftetes Grünland

- Umwandlung von Ackerflächen in extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland
- Die umzuwandelnde Fläche muss das vorletzte Kalenderjahr vor dem Jahr des Vertragsbeginns als prämieneberechtigte Ackerfläche gedient haben
- Ein Viehbesatz von maximal 1,8 RGV/ha Grünland auf allen von der landwirtschaftlichen Unternehmerin oder dem landwirtschaftlichen Unternehmer bewirtschafteten Grünlandflächen innerhalb und außerhalb der Zielkulisse muss eingehalten werden
- Eine Nutzungsänderung von Grünland in Ackerland während des Vertragszeitraumes auf allen Grünlandflächen der landwirtschaftlichen Unternehmerin oder des Unternehmers innerhalb und außerhalb der Zielkulisse ist nicht zulässig
- Für den gesamten Betrieb muss ein Viehbestandsverzeichnis geführt werden, so dass durch Erfassung aller Zu- und Abgänge jederzeit der Bestand nach Tierarten dargestellt werden kann
- Es muss eine Schlagkartei oder ein Weidetagebuch geführt werden
- Eine N-Düngung im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres ist nicht zulässig
- Es muss mindestens eine Schnittnutzung innerhalb von zwei Jahren inklusive Abfuhr des Erntegutes durchgeführt werden
- Die Zufütterung auf der Fläche vom 1. Juli bis zum 31. März des Folgejahres ist nicht zulässig
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist verboten (Ausnahme bei Tipulabefall)
- Betriebe, die eine Ausnahmegenehmigung von der in § 4 Abs. 3 Düngeverordnung genannten Obergrenze von 170 kg Gesamtstickstoff/ha erhalten haben, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Zu b) Grundwasserschonende Bewirtschaftung von stillgelegten Ackerflächen

- Die Förderung wird nur gewährt für Flächen innerhalb der Gebietskulisse, die im Rahmen der obligatorischen als auch freiwilligen Stilllegung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind und auf denen die beschriebenen zusätzlichen Umwelleistungen erbracht werden, die deutlich über die Anforderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 hinausgehen:
- Die Einsaat einer winterharten und leguminosenfreien Gräsermischung muss bis zum 15. September des Jahres, das dem Stilllegungszeitraum vorausgeht, erfolgen
- Der Umbruch der oben genannten Begrünung darf frühestens zum 1. Februar des dem Bra- chezeitraum folgenden Jahres und nur bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung erfolgen
- Nachwachsende Rohstoffe dürfen auf der stillgelegten Fläche während des Stilllegungszeit- raumes nicht angebaut werden
- Pflegemaßnahmen dürfen auf der stillgelegten Fläche nicht vor dem 15. Juni jeden Jahres durchgeführt werden
- Betriebe, die eine Ausnahmegenehmigung von der in § 4 Abs. 3 Düngeverordnung genann- ten Obergrenze von 170 kg Gesamtstickstoff/ha erhalten haben, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Zu c) Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Gewässer schonenden ökologischen Landwirtschaft

- Gefördert werden folgende Bewirtschaftungsmaßnahmen, die über die Bewirtschaftungsauf- lagen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bzw. VO (EG) Nr. 834/2007 gültig ab 01.01.2009 hinausgehen:
 - Die Bewirtschaftung und Kontrolle des Betriebes muss nach den Richtlinien der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bzw. VO (EG) Nr. 834/2007 gültig ab 01.01.2009 erfolgen
 - Es besteht die Pflicht zur Teilnahme an einer gewässerschutzorientierten Beratung
 - Die Zwischenlagerung von tierischen Wirtschaftsdüngern ist in der engeren Schutzzone (Zone II) von Wasserschutzgebieten bzw. im engeren Einzugsbereich nicht festgesetzter Trinkwas- sergewinnungsgebiete verboten.
 - Das Aufkommen tierischer Wirtschaftsdünger darf unter Berücksichtigung von Importen aus anderen Betrieben 80 kg Gesamtstickstoff (bemessen als durchschnittliche tierartspezifische Nährstoffausscheidung) nicht überschreiten.
 - Der Umbruch von Beständen mit Leguminosenanteil ist frühestens vier Wochen vor Aussaat der Folgekultur zulässig
 - Auf määhfähigem Grünland hat mindestens eine Schnittnutzung inklusive Abfuhr pro Jahr zu erfolgen

Zu d) Zwischenfruchtanbau (winterhart, später Umbruch)

- Anbau einer leguminosenfreien Zwischenfrucht (ZF) nach der Hauptfruchternte bis zum 15.09.
- Für ökologisch wirtschaftende Betriebe: keine Leguminosen in Reinsaat (nur im Gemenge mit Nicht-Leguminosen)
- Einer winterharten ZF (Raps, Stoppelrüben, Gras etc.) in der Saatgutmischung
 - Positivkatalog winterharte ZF (nur diese dürfen verwendet werden und sollten mindestens 30% Gewichtsanteil an der Saatgutmischung haben)
 - Nicht im Positivkatalog genannte ZF dürfen max. 70% Gewichtsanteil an der Saatgutmischung haben
- Nach Kartoffeln, Mais und Raps keine mineralische oder organische Stickstoffdüngung zur ZF
- Beweidung nicht zulässig, ausgenommen Wanderschäferei

- Keine Bodenbearbeitung vor dem 15.03 des Folgejahres (auf A7) anpassen
- Nur für Betriebe, die im Rahmen des NAU/BAU die Agrarumweltmaßnahme A7 (Zwischenfruchtanbau) abgeschlossen haben

Zu e) Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung

- Keine Bodenbearbeitung nach der Maisernte bis zum 15.03 des Folgejahres
- Keine organische oder mineralische N-Düngung von der Ernte bis zum 01.03 des Folgejahres (Kalkung zulässig)
- Während des Verpflichtungszeitraums ist eine Reduzierung des Anbauumfangs ohne Rückforderung möglich. Wenn der gesamtbetriebliche Umfang der angebauten Maisfläche im jeweiligen Verpflichtungsjahr unter den beantragten Flächenumfang in Hektar fällt, reduziert sich der Förderbetrag entsprechend. Nimmt der Flächenumfang in den verbleibenden Jahren wieder zu, ist der Anbauumfang wieder entsprechend den Verpflichtungen und höchstens bis zum beantragten Flächenumfang in Hektar anzubauen. Auch bei Reduzierung der Anbauflächen bleibt die 5-Jährigkeit der Maßnahme im Hinblick auf das Kontrollsystem bestehen.

Zu f) Winterrübsen vor Wintergetreide

- Anbau von Winterrübsen nach der Ernte der HF und vor dem Anbau von Wintergetreide
- Aussaat bis zum 15.08.
- Aussaatmenge 10-12 kg
- Keine Stickstoffdüngung weder zur Winterrübsen noch zum folgenden Wintergetreide im Aussaatjahr
- Umbruch ab dem 10.10.

Zu g) Ausfallraps

- Nach der Ernte keine wendende Bodenbearbeitung
- Stehen lassen des Ausfallrapses
- Keine organische und mineralische Stickstoffdüngung nach Ernte der Hauptfrucht bis 01.11.
- Beweidung nicht zulässig, ausgenommen Wanderschäferei
- Bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung Umbruch ab dem 15.03. des Folgejahres
- Bei nachfolgendem Anbau einer Winterung Umbruch ab dem 01.10.
- Während des Verpflichtungszeitraums ist eine Reduzierung des Anbauumfangs ohne Rückforderung möglich. Wenn der gesamtbetriebliche Umfang der angebauten Ausfallrapsfläche im jeweiligen Verpflichtungsjahr unter den beantragten Flächenumfang in Hektar fällt, reduziert sich der Förderbetrag entsprechend. Nimmt der Flächenumfang in den verbleibenden Jahren wieder zu, ist der Anbauumfang wieder entsprechend den Verpflichtungen und höchstens bis zum beantragten Flächenumfang in Hektar anzubauen. Auch bei Reduzierung der Anbauflächen bleibt die 5-Jährigkeit der Maßnahme im Hinblick auf das Kontrollsystem bestehen.

5.3.2.1.4.2.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.2.1.4.2.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Ausgaben im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die im derzeitigen Programmplanungszeitraum eingegangen werden und für die Zahlungen ab dem 16.10.2006 geleistet werden, können gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 (Übergangsverordnung) vom ELER übernommen werden. Die Auszahlungen, die gemäß der VO (EG) 1257/1999 aus dem EAGFL, Abteilung Garantie kofinanziert werden, erfolgen daher nach den Förderkonditionen der Förderperiode 2000 bis 2006 und sind spätestens bis zum 31.12.2008 beendet. Für Aus-

zahlungen mit einer Laufzeit über diesen Zeitraum hinaus gelten die Förderkonditionen für den neuen Programmplanungszeitraum (nähere Angaben siehe Kap. 5.2.1, Tab. 2 sowie Anhang 2).

5.3.2.1.4.2.7 Sonstiges/Besonderheiten

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Die Maßnahmen stellen eine Komplementärförderung für Gewässerschutzleistungen in Gebieten mit besonderem Handlungsbedarf dar, die über das Cross Compliance-Niveau und die NAU/BAU-Maßnahmen hinausgehen (Baukastenmodell)
- Bezüge zu anderen Maßnahmen bestehen mit Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft, Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen sowie Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer
- Die Wasserschutzmaßnahmen der genehmigten Staatsbeihilfe Nr. 67/2006 "Wasserschutzmaßnahmen in Niedersachsen" umfassen u.a. eine möglichst ganzjährige Begrünung, die Nutzung einer modernen Applikationstechnik, den verminderten Einsatz von Wirtschaftsdünger sowie eine reduzierte Bodenbearbeitung. Diese Maßnahmen können sich mit den vorgeschlagenen Wasserschutzmaßnahmen des ländlichen Entwicklungsprogramms sinnvoll ergänzen und werden zur bestmöglichen Abstimmung durch eine gezielte Grundwasserschutz orientierte Beratung koordiniert. Die Beratungsleistung umfasst u.a. Aktionen zur Sensibilisierung der Land- und Forstwirtschaft für die Belange des Gewässerschutzes und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der Gewässer. Eine enge Verknüpfung der geplanten Angebotsberatung u.a. mit den Wasserschutzmaßnahmen der genehmigten Staatsbeihilfe gewährleistet die konsequente Nutzung von Synergieeffekten in dem für den Schutz des natürlichen Erbes erforderlichen Umfang.
- Zum Ausschluss einer Doppelförderung werden alle Maßnahmen anhand einer Kreuztabelle auf Doppelförderungsmöglichkeiten überprüft. Für die Maßnahmen, bei denen die Gefahr einer Doppelförderung besteht, wird ein einzelbetrieblicher elektronischer Datenabgleich durchgeführt.

5.3.2.1.4.3 Kooperationsprogramm Naturschutz (KoopNat) (214-C)

5.3.2.1.4.3.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Kooperationsprogramm Naturschutz (KoopNat) Art. 36 (a) (iv) sowie Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
Vorhaben im Rahmen des Kooperationsprogramms Naturschutz werden vollständig außerhalb der NRR durchgeführt mit den Teilmaßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> a) Naturschutzgerechte Nutzung von Dauergrünlandflächen sowohl mit einem handlungs- als auch einem ergebnisorientierten Ansatz <ul style="list-style-type: none"> aa) handlungsorientierten Ansatz ab) ergebnisorientierten Ansatz b) Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerflächen bzw. -randstreifen <ul style="list-style-type: none"> ba) Ackerwildkräuter bb) Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur c) Naturschutzgerechte Nutzung von besonderen Biotoptypen wie z.B. montane Wiesen, Magerrasen, Sand- und Moorheiden (auch für Flächen, die keinen Anspruch auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen nach der VO (EG) Nr. 73/2009 haben) d) Naturschutzgerechte Nutzung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für nordische Gastvögel auf Acker und Dauergrünland <ul style="list-style-type: none"> da) Acker db) Dauergrünland 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Handlungs- bzw. ergebnisorientierte Projektförderung als Festbetragsfinanzierung ▪ Ausnahme Unterteilmaßnahme ab) ergebnisorientierte Förderung als Festbetragsfinanzierung 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet ihrer Rechtsform und andere Landbewirtschaftler 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Freiwillige Teilnahme ▪ Verpflichtungsdauer mindestens 5 Jahre, sie kann um bis zu 2 Jahre auf max. 7 Jahre verlängert werden. ▪ Einhaltung der allgemeinen Vereinbarungsbestimmungen zum Kooperationsprogramm, der Cross Compliance-Anforderungen sowie der Grundforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im gesamten Betrieb 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig ▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden ▪ Förderung nur innerhalb einer niedersächsischen bzw. bremischen Zielkulisse für den Naturschutz 	

5.3.2.1.4.3.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
Niedersachsen: 30,78 Mio. € öffentliche Mittel, davon 15,03 Mio. € (50 %) EU-Mittel	Niedersachsen: Förderung von rund 1.650 Betrieben jährlich (2000-2006) mit einer jährlichen Förderfläche von etwa 20.500 ha
Bremen: 1,27 Mio. € öffentliche Mittel, davon 0,63 Mio. € (50 %) EU-Mittel	Bremen: Förderung auf einer jährlichen Förderfläche von 570 ha

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> a) Beitrag zum Wiesenvogelschutz a) Gute Erfolge im floristischen Artenschutz, Biotopschutz und im abiotischen Ressourcenschutz a) Wesentlicher Beitrag der Bewirtschaftungsverträge zum Erhalt der Bestände b) Positive Wirkungen auf Ackerwildkrautflora c) Steigerung der Biodiversität und Aufwertung der Landschaft d) Vertragsflächen werden von durchziehenden Gänsen und Schwänen bevorzugt d) Gezielte Schaffung störungsarmer Rast- und Nahrungsräume 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Fortführung der Maßnahmen des Naturschutzes zielführend, da gute Akzeptanz, Treffsicherheit und Wirkungseinschätzung sachdienlich und wirkungsvoll für Naturschutz ⇒ Ausweitung der Fördermöglichkeiten für vegetationskundlich wertvolle Grünlandbestände in der neuen Förderperiode ⇒ Räumliche Ausweitung des Vertragsnaturschutzes, vor allem im Bereich Acker ⇒ Modularer Aufbau der Vertragsnaturschutzmaßnahmen auf die NAU/BAU-Extensivierungsmaßnahmen ⇒ Bremen: Die bisherigen Programme werden insbesondere aufgrund des Handlungsbedarfs in Natura 2000-Gebieten und unter Berücksichtigung der Cross Compliance-Anforderungen neu ausgerichtet. Gemeinsam mit dem Senator für Wirtschaft und Häfen (SWH) aus Bremen wird ein modularisiertes Gesamtprogramm für das Grünland geschaffen. Eine stärkere Berücksichtigung des Vertragsnaturschutzes in Gebietskulissen soll erfolgen.

5.3.2.1.4.3.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme Kooperationsprogramm Naturschutz leistet einen erheblichen Beitrag zu einer naturschutzgerechten sowie nachhaltigen Landwirtschaft und trägt mit unterschiedlichen Teilmaßnahmen zum Schutz von Umwelt, Klima und insbesondere der biotischen und abiotischen Ressourcen bei. Extensive Bewirtschaftungsformen in unterschiedlichen Gebietstypen dienen der Sicherung der Lebensbedingungen von Tier- und Pflanzenarten, die auf einen funktionierenden Boden- und Wasserhaushalt angewiesen sind, sowie der Brut- und Nahrungshabitate der Vogelwelt. Bedrohte Biotoptypen sollen erhalten und insbesondere der Aufbau des Netzes Natura 2000 gefördert werden. Zudem dient die Maßnahme der Sicherung von Lebensräumen für nordische Zug- und Rastvögel. Somit zielt die Agrarumweltmaßnahme Kooperationsprogramm Naturschutz, Teilbereich "Nordische Gastvögel" auf die naturschutzgerechte Nutzung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen auf Acker und Grünland ab, um die Bestände der überwinternden nordischen Gastvögel langfristig zu sichern. Dabei werden mit den Landwirten Vereinbarungen

über anzubauende Feldfrüchte (bei Acker) und Einschränkungen hinsichtlich der Bewirtschaftungszeiten und beim Düngemittel- und Pflanzenschutz eingesetzt getroffen.

Ziele	Indikatoren
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umkehr des Biodiversitätsverlustes ▪ Erhaltung von Gebieten mit hohem Ökosystemwert (Hinweis: Ziel ggf. nur in Abhängigkeit der Definition von HNV in NI-HB relevant) <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <ul style="list-style-type: none"> – Langfristige Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Dauergrünland als Lebensraum für typische Pflanzen- und Tierarten innerhalb der Gebietskulisse – Erhaltung des Bestandes an Ackerwildkrautarten und -gesellschaften, Erhaltung des Bestandes von Vogelarten der Feldflur – Naturschutzkonforme Bewirtschaftung und damit Bewahrung vor Intensivierung, Verbrachung oder Aufforstung von montanen Wiesen, Magerrasen, Sand- und Moorheiden – Langfristige Sicherung des Bestandes der überwinternden nördlichen Gastvögel
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfolgreiches Landmanagement auf 47.500 ha mit Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderfläche jeweils innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten mit Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität in Hektar; differenziert nach <ul style="list-style-type: none"> – durch die extensive Nutzung von Grünland – durch eine extensive Ackernutzung – durch eine Pflege von besonderen Biotopen

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung der naturschutzkonform bewirtschafteten Fläche in den fachlich abgegrenzten Gebietskulissen mit besonderem Schutz- und Entwicklungspotential für den Arten- und Biotopschutz auf: <ul style="list-style-type: none"> – 15.400 ha gefördertes Dauergrünland – 1.200 ha gefördertes Ackerland – 9.900 ha geförderte besondere Biotope – 13.500 ha gefördertes Grünland und 7.500 ha gefördertes Ackerland für nordische Gastvögel ▪ Zielvorgabe für Bremen: 1.400 ha ▪ Förderung von ca. 2.000 Betrieben 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für alle Indikatoren jeweils differenziert nach <ul style="list-style-type: none"> – innerhalb von Natura 2000-Gebieten – außerhalb von Natura 2000-Gebieten ▪ Anzahl der geförderten Betriebe differenziert nach dem Alter der Verpflichtungen ▪ Anzahl der geförderten Betriebe differenziert nach der Art der Verpflichtungen ▪ Gesamte geförderte Fläche in Hektar differenziert nach dem Alter der Verpflichtungen ▪ Gesamte geförderte Fläche in Hektar differenziert nach der Art der Verpflichtungen ▪ Physische geförderte Fläche in Hektar ▪ Anzahl der Verträge

5.3.2.1.4.3.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

Vorhaben im Rahmen der Maßnahme Kooperationsprogramm Naturschutz werden vollständig außerhalb der NRR durchgeführt. Es sollen naturschutzgerechte Nutzungsmaßnahmen auf

- a) Dauergrünlandflächen sowohl mit einem handlungs- als auch einem ergebnisorientierten Ansatz
 - beim handlungsorientierten Ansatz (Unterteilmaßnahme aa)) wird ausschließlich das Einhalten bestimmter Handlungen bzw. Unterlassungen im Sinne des Naturschutzes honoriert, die nach den Erkenntnissen und Erfahrungen dem Erreichen des angestrebten Naturschutzzieles dienen. Beim ergebnisorientierten Ansatz (Unterteilmaßnahme ab)) werden auf der Grundlage einer vorgeschriebenen jährlichen ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung dagegen keine bestimmte Handlungen bzw. Unterlassungen honoriert, sondern das Erreichen eines vorgegebenen Naturschutzerfolges. Der Erfolg setzt allerdings eine vom Bewirtschafter in eigener Verantwortung durchzuführende extensive Bewirtschaftung voraus, ohne dass detaillierte Bewirtschaftungsbedingungen vorgegeben werden. Vorhandene bestimmte Pflanzenarten dienen dabei als Stellvertreter für artenreiche Grünlandbestände (Bioindikatoren). Die Ermittlung der Prämienhöhe basiert bei beiden Ansätzen auf der Grundlage des Art. 39 Abs. 4 ELER-VO im Sinne einer handlungsorientierten Kostenkalkulation.
- b) Ackerflächen bzw. -randstreifen für Ackerwildkräuter sowie Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur
- c) Besonderen Biotoptypen wie z.B. montane Wiesen, Magerrasen, Sand- und Moorheiden durch Beweidung und/oder Mahd einschließlich Abtransport des Mähgutes (auch für Flächen, die keinen Anspruch auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen nach der VO (EG) Nr. 73/2009 haben)
- d) Störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen (Dauergrünland (Unterteilmaßnahme da)) und Acker (Unterteilmaßnahme db)) für nordische Gastvögel

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Handlungs- bzw. ergebnisorientierte Projektförderung/Festbetragsfinanzierung
- Ausnahme Unterteilmaßnahme ab) ergebnisorientierte Förderung als Festbetragsfinanzierung
- Als Grundlage der Berechnung der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste zwecks Ermittlung der Förderhöhen dient jeweils ein Vergleich der Deckungsbeiträge mit und ohne spezielle Auflagen der einzelnen Fördermaßnahme. Die Vergleiche sind von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen auf der Grundlage langjähriger Erhebungen für handlungsorientierte Bewirtschaftungsbedingungen und unter Berücksichtigung der VO (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Düngeverordnung vom 10.01.06 in der jeweils gültigen Fassung erstellt worden. Abweichend von diesem Grundsatz werden jedoch beim Fördergegenstand c) wie in der Förderperiode 2000 bis 2006 nur die tatsächlichen Kosten herangezogen, die sich aus der Umsetzung der vorgegebenen Bewirtschaftungsbedingungen ergeben; Basis sind Kalkulationsdaten für Landschaftspflegebetriebe.
- Bei der handlungsorientierten Förderung in der Unterteilmaßnahme aa) sind die verschiedenen Bewirtschaftungsleistungen mit Punktwerten versehen. Die Prämienzahlung beträgt derzeit wie von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ermittelt pro Punktwert 11,00 €/ha/Jahr.
- Bei der handlungsorientierten Förderung für die Unterteilmaßnahme aa) und bb) sowie bei der Teilmaßnahme c) kann es in Einzelfällen zu einer Überschreitung des im Anhang der VO (EG) Nr. 1698/2005 festgesetzten Beihilfemaximalbetrages um über 20 % kommen, da die hier honorierten Bewirtschaftungsbedingungen eine erhebliche Veränderung des gängigen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes darstellen und nur so äußerst bedeutende positive Auswirkungen auf die Umwelt erreicht werden, z.B. Grünlandnutzung mit befristeter erhöhter Wasserstandshaltung zur Erhaltung des Moorfrosches.
- Außerdem wird zusätzlich pro abgeschlossener Vereinbarung ein Betrag von 100 €/Jahr für zusätzliche Aufwendungen im Sinne von Transaktionskosten auf der Grundlage entsprechender Berechnungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gewährt. Hiermit sollen insbesondere die Kosten zur Vorbereitung (z.B. Informationsbeschaffung, Inanspruchnahme von Beratung), zum Abschluss der Vereinbarung sowie zur konformen Umsetzung (z.B. Anpassung der Betriebsführung) sowie zur Absicherung (z.B. Führung einer tagesaktuellen Schlagkartei, Teilnahme an Arbeitskreisen und sonstigen Fortbildungsmaßnahmen) der Vereinbarung, völlig unabhängig von der vertraglich vereinbarten Flächengröße bzw. den tatsächlich eingegangenen konkreten Bewirtschaftungsbedingungen, abgegolten werden. Eine Überkompensierung bestimmter Betriebe wird durch diese pauschale Vorgehensweise vermieden.
- Bei Maßnahmen innerhalb von Natura 2000-Gebieten ist der im Anhang der VO (EG) Nr. 1698/2005 festgesetzte kofinanzierungsfähige Beihilfemaximalbetrag von 450 €/ha bzw. 600 €/ha bei der handlungsorientierten Förderung für die Unterteilmaßnahme aa) auf maximal bis zu 825 €/ha, für die Unterteilmaßnahme bb) auf maximal bis zu 720 € und für die Teilmaßnahme c) auf maximal bis zu 1.665 €/ha anzuheben. Diese Anhebungen betreffen nur einige Ausnahmefälle, bei denen aufgrund der extremen geografischen Flächensituation nur eine von dem gängigen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand abweichende besondere Bewirtschaftung die Erhaltung des besonderen Strukturreichtums sowie des Vorkommens von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten gewährleistet und diese Flächen außerdem eine herausragende Schutzwürdigkeit (z.B. prioritäre FFH-Lebensraumtypen, Arten der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie Arten des Artikel 4 Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG) besitzen.
- Die konkrete Höhe der Zahlungen für die einzelnen Teilmaßnahmen ist der Beihilfeberechnung sowie den agrarökonomischen Annahmen des Anhanges 1 zu entnehmen.

- Die Vereinbarungen des KoopNat werden mit einer Anpassungsklausel (Revisionsklausel) versehen, d.h. alle 2 Jahre wird eine Überprüfung der Prämien vorgenommen.

EU-Beteiligung

- 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

Zuwendungsempfänger

- Landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet ihrer Rechtsform
- Andere Landbewirtschafter

Förderbedingungen

1. Allgemein für alle Teilmaßnahmen:

- Freiwillige Teilnahme
- Verpflichtungsdauer mindestens 5 Jahre, sie kann um bis zu 2 Jahr auf maximal 7 Jahre verlängert werden
- Die geförderte landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. ggf. bei der Teilmaßnahme c) die geförderte Fläche muss in einer niedersächsischen bzw. bremischen Zielkulisse für den Naturschutz liegen.
- Einhaltung der allgemeinen Vereinbarungsbestimmungen zum Kooperationsprogramm auf den vereinbarten Flächen.
- Führung und Bereithaltung von Aufzeichnungen über Art, Zeitpunkt und gegebenenfalls Aufwandsmengen der auf den betreffenden Flächen durchgeführten Maßnahmen nach einem vorgegebenen Muster unverzüglich nach der Durchführung der Maßnahme.
- Der jährliche Zuwendungsbetrag einer neu beantragten Maßnahme muss je Zuwendungsempfänger über 500 € liegen (Bagatelgrenze). Abweichend davon muss beim handlungs- als auch beim ergebnisorientierten Ansatz im Fördergegenstand a), sofern sie als aufbauende Komplementärförderung (Baukastenmodell) vereinbart werden, sowie generell bei der Erhöhung einer bestehenden Verpflichtung ein Betrag von 250 € überschritten sein.
- Einhaltung der einzelnen Vereinbarungen, die Bestimmungen zur Bewirtschaftung der verschiedenen Bereiche enthalten, aus einem weitgehend festgelegten Leistungskatalog bzw. vorgegebenen Varianten; bei der ergebnisorientierten Förderung (Unterteilmaßnahme ab)) durch den jährlichen Nachweis einer bestimmten Anzahl von Kennarten aus dem niedersächsischen/bremischen Katalog von krautigen Pflanzen auf den betreffenden Flächen.
- Zwecks optimaler Erreichung der Umwelt- und Naturschutzziele kann es in fachlich begründeten Ausnahmefällen (z.B. Gewährleistung einer ausreichenden Vegetationsbedeckung durch Kulturfrüchte und Ackerwildkrautvegetation zum Beginn der Brutzeit des Ortolans) erforderlich sein, im Rahmen der fünfjährigen Verpflichtungsdauer, von den generellen extensiven Bewirtschaftungsmaßnahmen für maximal ein Vertragsjahr abzuweichen. In diesen Fällen wird der Zuwendungsbetrag dieser Maßnahme gekürzt.
- Aufgrund gebietsspezifischer Verhältnisse, aus Witterungsgründen, wegen der Vegetationsentwicklung oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann es erforderlich sein, vorübergehende Abweichungen von den generellen Bewirtschaftungsbedingungen im Einzelfall unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Erfordernisse zu ermöglichen. Soweit erforderlich, ist in diesen Fällen der jährliche Zuwendungsbetrag dieser Maßnahme zu reduzieren.
- Im Rahmen einer regional-orientierten Strategie sollen Abweichungen von den generellen Bewirtschaftungsbedingungen ermöglicht werden. Dabei sind neben den naturschutzfachlichen Erfordernissen (z.B. der Schaffung eines Bewirtschaftungsmosaiks aus Artenschutz- und Biodiversitätsgründen) auch die speziellen örtlichen Verhältnisse (z.B. die natürlichen Vo-

raussetzungen, die betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten) zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, ist in diesen Fällen der jährliche Zuwendungsbetrag dieser Maßnahme zu kürzen.

2. Teilmaßnahmen - spezielle Förderbedingungen:

a) Naturschutzgerechte Nutzung von Dauergrünlandflächen mit einem

aa) Handlungsorientierten Ansatz

- Generelle Bewirtschaftungsbedingungen
 - Verbot der Reliefänderung des Bodens
 - Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
 - Verpflichtung zur mindestens einmal jährlichen Grünlandnutzung für die landwirtschaftliche Erzeugung (kein Mulchen)
 - Verbot der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach Artikel 4 (3 bzw. 4) Düngeverordnung (DüV)
- Zusätzliche Auswahl- und Kombinationsmöglichkeiten von Bewirtschaftungsbedingungen (regional-optional)
 - Zeitliche Einschränkung der Bodenbearbeitung
 - Keine Grünlanderneuerung
 - Ganzjähriges Ausbringungsverbot von mineralischer und/oder organischer Düngung
 - Ganzjähriges Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln
 - Auftrieb von max. 2 Weidetieren/ha bis zu einem bestimmten Zeitpunkt
 - Keine Portions- und Umtriebsweide
 - Mahd erst ab einem bestimmten Zeitpunkt
 - Max. 2 Schnitte im Jahr
 - 2,5 m Randstreifen vom 01.01. bis zum 31.07.
 - Einschränkung der Weidetiere nach Mahd
 - Erhöhte Wasserstandhaltung vom 01.01. bis 31.05.

ab) Ergebnisorientierten Ansatz

- Jährlicher Nachweis des Vorkommens von mindestens sechs Kennarten (4+2) aus dem niedersächsischen und bremischen Katalog von krautigen Pflanzen auf den betreffenden Flächen. Der Nachweis gilt nur dann als erbracht, wenn mindestens sechs dieser Kennarten auf jeder Hälfte der längsten möglichen Geraden, die die betreffende Fläche quert und in etwa zwei gleich große Teile teilt, vorgefunden werden.
- Verpflichtung zur mindestens einmal jährlichen Grünlandnutzung für die landwirtschaftliche Erzeugung (kein Mulchen)
- Verbot der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach Artikel 4 (3 bzw. 4) Düngeverordnung (DüV)

b) Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerflächen bzw. -randstreifen

- Flächen müssen für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden
- Ganzjähriges Ausbringungsverbot von organischer und mineralischer Düngung
- Ganzjähriges Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln
- Doppelter Saatreihenabstand
- Ggf. sind Abweichungen für Artenschutzmaßnahmen zulässig

Außerdem für ba) Ackerwildkräuter

- Verpflichtung zum jährlichen Anbau von Getreide (außer Mais) und/oder Raps ohne Untersaat
- Ggf. Zulassen eines einfachen Saatreihenabstandes

Außerdem für bb) Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur

- Verpflichtung zum jährlichen Anbau von Getreide (außer Mais) ohne Untersaat bzw. regional-optional bestimmter Feldfrüchte einschließlich Ackergras
- Ggf. Verbot der Beregnung

- Ggf. Einschränkung der Bodenbearbeitung
 - Ggf. zeitliche Vorgaben für Einsaat, Umbruch und Mahd sowie Vorgaben zur Zusammensetzung der Saatgutmischungen und Abweichungen vom doppelten Saatreihenabstand
 - Ggf. Zulassung von Beweidung
- c) Naturschutzgerechte Nutzung von besonderen Biotoptypen
- Ganzjähriges Ausbringungsverbot für mineralische und organische Düngung
 - Ganzjähriges Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln
 - Ganzjähriges Verbot der Bodenbearbeitung (z.B. Schleppen, Walzen)
 - Bei Beweidung: Extensiv entsprechend dem jeweiligen Biotoptyp in der Regel nach Maßgabe eines Beweidungsplanes
 - Bei Mahd: Maschinelle Mahd oder Handmahd nach dem 24.06. bis spätestens 30.11. einschließlich Mähgutabtransport
- d) Naturschutzgerechte Nutzung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für nordische Gastvögel, jeweils zwischen dem 01.11. und 31.03. (30.04. außendeichs) des Folgejahres auf
- da) Acker
- Flächen müssen für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden
 - Bewirtschaftungsverbot mit Ausnahme der einmaligen Ausbringung von organischer Düngung mit besonderem Verfahren sowie der einmaligen Ausbringung von mineralischer Düngung
 - Grundsätzliches Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln
 - Verpflichtung zum jährlichen Anbau von Wintergetreide (mit Ausnahme von Winterroggen) oder Winterraps und nachfolgende Ernte
 - Einsaat bis zum 15.10. eines Jahres
- db) Dauergrünland
- Verpflichtung zur mindestens einmal jährlichen Grünlandnutzung für die landwirtschaftliche Erzeugung (kein Mulchen)
 - Bewirtschaftungsverbot mit Ausnahme der einmaligen Ausbringung von mineralischer Düngung sowie regional-optional von organischer Düngung mit besonderem Verfahren

5.3.2.1.4.3.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.2.1.4.3.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Ausgaben im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die im derzeitigen Programmplanungszeitraum eingegangen werden und für die Zahlungen ab dem 16.10.2006 geleistet werden, können gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 (Übergangsverordnung) vom ELER übernommen werden. Die Auszahlungen, die gemäß der VO (EG) 1257/1999 aus dem EAGFL, Abteilung Garantie kofinanziert werden, erfolgen daher nach den Förderkonditionen der Förderperiode 2000 bis 2006 und sind spätestens bis zum 31.12.2008 beendet. Für Auszahlungen mit einer Laufzeit über diesen Zeitraum hinaus gelten die Förderkonditionen für den neuen Programmplanungszeitraum (nähere Angaben siehe Kap. 5.2.1, Tab. 2 sowie Anhang 2).
- Die Bewirtschaftungsvereinbarungen im Rahmen der bisherigen Kooperationsprogramme Naturschutz werden hinsichtlich der neuen Cross Compliance-Anforderungen durch eine entsprechende Vertragsergänzung (Sanktionsregelung) angepasst. Eine Prämienneukalkulation ist jedoch nicht erforderlich, da die honorierten bisherigen Bewirtschaftungsanforderungen wesentlich über dem Cross Compliance-Standard liegen.

5.3.2.1.4.3.7 Sonstiges/Besonderheiten

- -/-

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- In den durch Gesetz oder Verordnung hoheitlich geschützten Gebieten (Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten - Gebietsteil C, bremischen Natura 2000-Schutzgebieten) wird der handlungsorientierte Ansatz in der Unterteilmaßnahme aa) als aufbauende, freiwillige Komplementärförderung, die über das Cross Compliance-Niveau hinausgeht, zum Erschwernisausgleich angewandt.
- In den anderen Gebieten, Lebensräumen und Trittsteinbiotopen kann sowohl der handlungs- als auch der ergebnisorientierte Ansatz in der Teilmaßnahme a) als aufbauende Komplementärförderung (Baukastenmodell), die über das Cross Compliance-Niveau hinausgeht, zur Basisförderung des ML durch die NAU/BAU-Maßnahmen (Niedersachsen/Bremen) angewandt werden, sofern diese Basisförderung angeboten wird.
- Weitere Ergänzungen des Baukastenmodells denkbar
- Bezüge zu anderen Maßnahmen bestehen mit Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft sowie Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen als sinnvolle Ergänzung des Kooperationsprogramms Naturschutz sowie in Form gemeinsamer fachlicher Grundlagen
- Im Rahmen der Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft sind bisher auch Landkäufe zur Umwelterhaltung in Anlehnung an die Regel 5, Ziffer 2 der VO (EG) Nr. 448/2004 bei Einhaltung bestimmter Bedingungen im Rahmen des Vorgängerprogramms bis 2006 erfolgt. Zukünftig erfolgt dies nach den Kriterien zur Zuschussfähigkeit für die neue Förderperiode unter Kap. 5.2.7.1. Die Förderung der Landankäufe erfolgt dabei aus dem Schwerpunkt 3 (Code 323-A). Sofern diese erworbenen Flächen zur Realisierung der Umwelt- und Naturschutzziele weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden müssen, wird ggf. die Bewirtschaftung komplementär durch das Kooperationsprogramm Naturschutz honoriert werden. Der langfristige Erhalt besonders schützenswerter Bereiche mit Lebensräumen für Pflanzen und Tiere oder die Entwicklung von Flächen in diese Richtung setzt eine Sicherstellung der Flächen für den Naturschutz mit gleichzeitigem Ausschluss von konkurrierenden Alternativnutzungen voraus. Der Ankauf von Flächen ist dabei in einigen Fällen ein praktikabler Weg, die Voraussetzung hierfür zu schaffen. Der Flächenerwerb bildet also die Grundlage für eine anschließende konfliktfreie Umsetzung von langfristigen Naturschutzmaßnahmen. Solche Maßnahmen des Naturschutzes sind z.B. erforderlich, um bestimmte Offenland-Biotoptypen zu erhalten, welche beim Zulassen freier Sukzession durch einen einsetzenden Wiederbewaldungsprozess zurückgedrängt würden. In der Regel sind dies nachhaltige, naturschutzorientierte Bewirtschaftungsmaßnahmen, die im Rahmen der guten fachlichen Praxis der heutigen Landwirtschaft nicht mehr kostendeckend erbracht werden können, über die Verpflichtungen und die Bedingungen gemäß Art. 5 der VO (EG) Nr. 1782/2003 hinausgehen und deshalb im Rahmen des Kooperationsprogrammes Naturschutz gefördert werden können oder, aus Sicht des Naturschutzes, müssen. Sowohl der Flächenerwerb als auch die anschließende Nutzung von Flächen im Rahmen des Kooperationsprogrammes Naturschutz sind zwingende Voraussetzungen, um Naturschutzziele, insbesondere zur Natura 2000 Realisierung, umzusetzen. Eine Trennung führt häufig dazu, dass Maßnahmen im Sinne des Naturschutzes insgesamt nicht umgesetzt werden können. Die naturschutzfachliche Notwendigkeit dieser Komplementärförderung durch das Kooperationsprogramm Naturschutz wird bei jedem entsprechenden Einzelfall durch eine spezielle Begründung in der jeweiligen Betriebsakte aktenkundig gemacht.
- Im Rahmen der Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft sind auch der Erwerb von Tieren, die nicht der Marktordnung unterliegen, bzw. von Spezialmaschinen sowie der Bau von Ställen oder anderer Einrichtungen sowie sonstige einmalige Maßnahmen (z.B. Entbuschung) vorgesehen. Hier soll, soweit die Notwendigkeit einer Komplementärförderung durch das Kooperationsprogramm Naturschutz vorliegt, entsprechend den vorstehenden Ausführungen für Landkäufe verfahren werden.

5.3.2.1.5 Maßnahme "Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen" (Code 215) gemäß Artikel 36 (a) (v) sowie Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

5.3.2.1.6 Maßnahme "Beihilfen für nichtproduktive Investitionen" (Code 216) gemäß Artikel 36 (a) (vi) sowie Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 – Spezieller Arten- und Biotopschutz (216)

5.3.2.1.6.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Nichtproduktive Investitionen für den Speziellen Arten- und Biotopschutz Art. 36 (a) (vi) sowie Art. 41 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
Vorhaben im Rahmen der Beihilfen für nichtproduktive Investitionen (Spezieller Arten- und Biotopschutz) werden vollständig außerhalb der NRR durchgeführt	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität einschließlich spezieller Artenschutz- und Artenhilfsmaßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Arten der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie und Arten der Roten Listen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten Niedersachsens und Bremens, soweit der Erhalt der Lebensräume solcher Tier- und Pflanzenarten durch jährlich regelmäßige landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahmen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen gem. Art. 39 VO (EG) Nr. 1698/2005 nicht gesichert werden kann 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Projektförderung, nicht rückzahlbarer Zuschuss; Vollfinanzierung 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 90 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet ihrer Rechtsform und andere Landbewirtschaftler ▪ Kommunale Körperschaften/Gesellschaften und deren Zusammenschlüsse ▪ Stiftungen, Träger der Naturparke, Verbände und Vereine, Jagdgenossenschaften ▪ Land Niedersachsen bzw. Bremen ▪ Sonstige juristische Personen 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung nur innerhalb einer niedersächsischen bzw. bremischen Zielkulisse für den Naturschutz ▪ Freiwillige Teilnahme ▪ Abhängig von der Einzelmaßnahme sind Cross Compliance-Anforderungen einzuhalten bzw. erfolgt die Förderung unter Vorbehalt des Widerrufs (Zweckbindungsfrist) 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig ▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden 	

- Die Maßnahme ist nur förderfähig, wenn eine Förderung im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen ausgeschlossen ist

5.3.2.1.6.2 Maßnahmenpezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Es handelt sich um eine neue Maßnahme, die ab 2010 erstmals angeboten wird.

5.3.2.1.6.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Ziel der speziellen Arten- und Biotopschutzmaßnahmen ist die Sicherung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes besonders bedrohter bzw. gefährdeter Arten. Die Maßnahmen werden daher prioritär für Arten der Anhänge der FFH- und Vogelschutzrichtlinien, Arten der Roten Listen und Arten für die Niedersachsen und Bremen bzw. Deutschland aufgrund ihres Verbreitungsschwerpunktes eine herausragende Verantwortung haben, durchgeführt. Die Maßnahmen berücksichtigen insbesondere die speziellen Ansprüche der zu fördernden Arten, die im Rahmen der allgemeinen Maßnahmen zur Verbesserung von Lebensräumen nicht abgedeckt werden können. Aufgrund der Verschiedenartigkeit der Ansprüche der betroffenen Tier- und Pflanzenarten müssen die Maßnahmen zielgenau für die einzelnen Arten maßgeschneidert werden. Daher sind die speziellen Arten- und Biotopschutzmaßnahmen sehr vielfältig und heterogen. Es soll für die betroffenen Tier- und Pflanzenarten ein dauerhaft günstiger Erhaltungszustand erreicht bzw. gewährleistet werden. Außerdem soll die Akzeptanz des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 gesteigert und die Identifikation mit dem Naturraum verbessert werden.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Biotopen mit hohem Naturschutzwert ▪ Erhaltung und Verbesserung der Bestandssituation für gefährdete Tier- und Pflanzenarten in den Zielgebieten
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In den für den Biotop- und Artenschutz wertvollen Bereichen werden gezielte Arten- und Biotopschutzmaßnahmen ergriffen
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rund 2,4 Mio. € nicht produktives Gesamtinvestitionsvolumen ▪ Umsetzung von mindestens 100 Projekten bis 2013 in den Zielgebieten

5.3.2.1.6.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

Vorhaben im Rahmen der Speziellen Arten- und Biotopschutzmaßnahmen werden vollständig außerhalb der NRR durchgeführt.

- Schwerpunkt der Förderung ist insbesondere die Sicherung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 und des Biotopverbundsystems in Niedersachsen und Bremen. Finanzierungsfähig sind nur Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität einschließlich spezieller Artenschutz- und Artenhilfsmaßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Arten der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie und Arten der Roten Listen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

zenarten Niedersachsens und Bremens, soweit der Erhalt der Lebensräume solcher Tier- und Pflanzenarten durch jährlich regelmäßige landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahmen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (gem. Art. 39 VO (EG) Nr. 1698/2005) nicht gesichert werden kann, u.a. durch

- spezielle Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die entweder nicht jährlich oder jährlich unterschiedliche Maßnahmen erfordern und/oder auf räumlich wechselnden Flächen infolge ständiger dynamischer Veränderungen durchgeführt werden müssen (z.B. verzögerte Mahd auf Dauergrünland für Wiesenweihe und Wachtelkönig, erhöhte Erntereste auf Acker, Anschaffung besonders umweltschonender Geräte)
- vielfältige und heterogene Artenhilfsmaßnahmen (z.B. Gelegeschutz, spezielle Pflege zum Schutz seltener Tier- und Pflanzenarten, vorübergehende Optimierung von Einzäunungen, Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Störungen, Präventions- und Kompensationsmaßnahmen)
- Erst-Instandsetzung (z.B. Entbuschung, Entkusselung, einmalige Anstaumaßnahmen)
- Anlage/Pflege von Biotopen/Habitaten (z.B. Grabenverschlüsse, Wiedervernässung von Ackersenken)

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Projektförderung, nicht rückzahlbarer Zuschuss; Vollfinanzierung
- Die Kostenkalkulation erfolgt aufgrund der anfallenden Arbeits- und/oder Sachkosten bzw. für spezielle Artenhilfsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (z.B. für Wachtelkönig, Wiesenweihe) auch unter Berücksichtigung zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste, deren Höhe dann von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen u.a. ermittelt werden

EU-Beteiligung

- 75 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 90 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

Zuwendungsempfänger

- Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet ihrer Rechtsform
- Andere Landbewirtschafter
- Kommunale Körperschaften/Gesellschaften und deren Zusammenschlüsse
- Stiftungen, Träger der Naturparke, Verbände und Vereine, Jagdgenossenschaften
- Land Niedersachsen bzw. Bremen
- Sonstige juristische Personen

Förderbedingungen

- Die Förderung muss innerhalb einer niedersächsischen bzw. bremischen Zielkulisse für den Naturschutz liegen
- Die Teilnahme ist freiwillig
- Die Cross Compliance-Anforderungen gem. Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln im gesamten Betrieb sind abhängig von der Einzelmaßnahme einzuhalten
- Förderung unter Vorbehalt des Widerrufs (Zweckbindungsfrist) abhängig von der Einzelmaßnahme

5.3.2.1.6.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.2.1.6.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.2.1.6.7 Sonstiges/Besonderheiten

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Eine Ergänzung des im Rahmen der Maßnahme Kooperationsprogramm Naturschutz (Koop-Nat) (Art. 36 (a) (iv) sowie Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
- Bezüge zu anderen Maßnahmen bestehen mit begleitenden Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft sowie Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen als sinnvolle Ergänzung speziellen Arten- und Biotopschutzmaßnahmen sowie in Form gemeinsamer fachlicher Grundlagen
- Im Rahmen der Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft sind bisher auch Landkäufe zur Umwelterhaltung in Anlehnung an die Regel 5, Ziffer 2 der VO (EG) Nr. 448/2004 bei Einhaltung bestimmter Bedingungen im Rahmen des Vorgängerprogramms bis 2006 erfolgt. Zukünftig erfolgt dies nach den Kriterien zur Zuschussfähigkeit für die neue Förderperiode unter Kap. 5.2.7.1. Sofern diese erworbenen Flächen zur Realisierung der Umwelt- und Naturschutzziele weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden müssen, sind ggf. spezielle Arten- und Biotopschutzmaßnahmen komplementär durchzuführen. Der langfristige Erhalt besonders schützenswerter Bereiche mit Lebensräumen für Pflanzen und Tiere oder die Entwicklung von Flächen in diese Richtung setzt eine Sicherstellung der Flächen für den Naturschutz mit gleichzeitigem Ausschluss von konkurrierenden Alternativnutzungen voraus. Der Ankauf von Flächen ist dabei in einigen Fällen ein praktikabler Weg, die Voraussetzung hierfür zu schaffen. Der Flächenerwerb bildet also die Grundlage für eine anschließende konfliktfreie Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen. Solche Maßnahmen des Naturschutzes sind z.B. erforderlich, um bestimmte Offenland-Biotoptypen zu erhalten, welche beim Zulassen freier Sukzession durch einen einsetzenden Wiederbewaldungsprozess zurückgedrängt würden. In der Regel sind dies nachhaltige, naturschutzorientierte Bewirtschaftungs-/Pflegemaßnahmen, die im Rahmen der guten fachlichen Praxis der heutigen Landwirtschaft nicht mehr kostendeckend erbracht werden können, über die Verpflichtungen und die Bedingungen gemäß Art. 5 und 6 der VO (EG) Nr. 73/2009 hinausgehen und deshalb im Rahmen der Beihilfen für nichtproduktive Investitionen (Spezieller Arten- und Biotopschutz) gefördert werden können oder, aus Sicht des Naturschutzes, müssen. Sowohl der Flächenerwerb als auch die anschließende Nutzung von Flächen u.a. im Rahmen der Beihilfen für nichtproduktive Investitionen (Spezieller Arten- und Biotopschutz) sind zwingende Voraussetzungen, um Naturschutzziele, insbesondere zur Natura 2000 Realisierung, umzusetzen. Eine Trennung führt häufig dazu, dass Maßnahmen im Sinne des Naturschutzes insgesamt nicht umgesetzt werden können. Die naturschutzfachliche Notwendigkeit dieser Komplementärförderung durch die Beihilfen für nichtproduktive Investitionen (Spezieller Arten- und Biotopschutz) wird bei jedem entsprechenden Einzelfall durch eine spezielle Begründung in der jeweiligen Betriebsakte aktenkundig gemacht.
- Im Rahmen der Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft sind auch der Erwerb von Tieren, die nicht der Marktordnung unterliegen, bzw. von Spezialmaschinen sowie der Bau von Ställen oder anderer Einrichtungen vorgesehen. Hier soll, soweit die Notwendigkeit einer Komplementärförderung durch nichtproduktive Investitionen (Spezieller Arten- und Biotopschutz) vorliegt, entsprechend den vorstehenden Ausführungen für Landkäufe verfahren werden.

5.3.2.2 Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen

5.3.2.2.1 Maßnahme "Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen" (Code 221) gemäß Artikel 36 (b) (i) sowie Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen (221)

5.3.2.2.1.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen Art. 36 (b) (i) sowie Art. 43 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstaufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen (Kulturbegründung, Nachbesserung) innerhalb der NRR (Ziffer 4.2.2.1) 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung ▪ Bis zu 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen ▪ Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwendung standortgerechter Baumarten ▪ Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut ▪ Reine Nadelbaumkulturen nur in Fällen fehlender standörtlicher Wuchsbedingungen für Laubbaumanteile förderfähig ▪ Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsflächen bis 15 Jahre sind nicht förderfähig ▪ Die Grundanforderungen an die Betriebsführung und für die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Cross Compliance) sind im gesamten Betrieb einzuhalten 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig ▪ Zuschüsse nur in Gemeinden mit einem Waldanteil unter 60 % 	

5.3.2.2.1.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<p><i>Fördervolumen</i></p> <p>6,7 Mio. € öffentliche Mittel, davon 3,31 Mio. € EU-Mittel Gewährt wurden Beihilfen für Anlegungskosten (85,5 % des Fördervolumens) und Pflegeprämien (14,5 %)</p>	<p><i>Geförderte Projekte</i></p> <p>In Niedersachsen 2.488 geförderte Projekte mit einer Gesamtfläche von 4.251 ha (2000-2005)</p>
<p>Im Förderzeitraum 2000-2006 wurden keine Anträge in Bremen gestellt</p>	
<p><i>Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung</i></p>	
<p><i>Wirkungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rationellere Rohholzproduktion ▪ Schaffung zusätzlicher attraktiver und wertvoller Standorte <p>Genauere Wirkungen bedingt durch die Langfristigkeit der forstlichen Produktion nicht sofort nach der Maßnahme zu erkennen</p>	<p><i>Empfehlungen</i></p> <p>⇒ Die Waldzunahme durch öffentlich geförderte Aufforstungsmaßnahmen ist rückläufig. Dieser Trend sollte gestoppt und nach Möglichkeit umgekehrt werden.</p> <p>⇒ Erstaufforstungen sollten vor allem in waldarmen Gebieten forciert werden.</p>

5.3.2.2.1.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme dient dazu, den Waldanteil zu erhöhen, insbesondere in waldarmen Gebieten, und gleichzeitig die Waldressourcen langfristig zu sichern und entwickeln. Dabei wird auch die Baumartenzusammensetzung nachhaltig verbessert.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels ▪ Erhöhung der CO₂-Bindung in der Biomasse 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersächsischer Kernindikator: Kohlendioxidemissionen ▪ Gebundener Kohlenstoff (t) durch die aufgeforsteten Flächen
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung des Waldanteils insbesondere in waldarmen Gebieten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung des Waldanteils²⁷ (ha und %) nach Gebieten mit hohem (30 - < 60 %), mittlerem (15 - < 30 %), niedrigem (< 15 %) Waldanteil
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestens 350 Zuwendungsempfänger ▪ Jährliche Aufforstungsfläche von mindestens 100 ha landwirtschaftlich genutzter Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Zuwendungsempfänger differenziert nach: <ul style="list-style-type: none"> – Privatpersonen – Juristische Personen des öffentlichen Rechts – Juristische Personen des privaten Rechts ▪ Aufforstungsfläche in Hektar (ha), differenziert nach: <ul style="list-style-type: none"> – Art der Zuwendungsempfänger – Begründung unter Umweltaspekten

²⁷ Zuordnung der Waldanteile gemäß Waldprogramm Niedersachsen

*Ziele**Indikatoren*

– Baumart

5.3.2.2.1.4 Beschreibung der Maßnahme*Fördergegenstand*

- Siehe NRR (Ziffer 4.2.2.1)
- Besonderheiten:
 - Die Prämie als Beitrag zur Deckung der Unterhaltungskosten sowie der Ausgleich aufforstungsbedingter Einkommensverluste sind nicht Gegenstand des Programms.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung
 - Beihilfen, die die Beihilfeshöchstbeträge der EU (bis zu 80 % in Gebieten gemäß Art. 36 (a) (ii) und (iii) und bis zu 70 % in den übrigen Gebieten) übersteigen, werden als zusätzliche nationale Förderung (Top-Up) aus der NRR finanziert (Beihilfenberechnung sowie agrarökonomische Annahmen siehe Anhang 1)
 - Die Beihilfeshöchstprozente werden im Rahmen der NRR-Beihilfesätze festgesetzt. Zuwendungsfähig sind ausschließlich nachprüfbar bzw. belegbare Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich sind. Niedersachsen macht von der Möglichkeit der Anwendung von Standardkosten nach Art. 53 der VO (EG) Nr. 1974/2006 (DVO ELER) Gebrauch. Die Zuwendungspauschalen basieren auf periodisch überprüften und aktualisierten Leistungs- und Kostenkalkulationen.

EU-Beteiligung

- 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

Zuwendungsempfänger

- Siehe NRR

Förderbedingungen

- Siehe NRR

5.3.2.2.1.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.2.2.1.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Ausgaben im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die im derzeitigen Programmplanungszeitraum eingegangen werden und für die Zahlungen ab dem 16.10.2006 geleistet werden, können gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 (Übergangsverordnung) vom ELER übernommen werden. Die Auszahlungen, die gemäß der VO (EG) 1257/1999 aus dem EAGFL, Abteilung Garantie kofinanziert werden, erfolgen daher nach den Förderkonditionen der Förderperiode 2000-2006 und sind spätestens bis zum 31.12.2008 abgeschlossen (nähere Angaben siehe Kap. 5.2.1, Tab. 2 sowie Anhang 2).

5.3.2.2.1.7 Sonstiges/Besonderheiten

- Über die EU-Kofinanzierung hinausgehende Beträge (vertikale Top-Ups) werden aus Mitteln der NRR gezahlt.

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Bezüge bestehen zur Maßnahme Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen

Definition landwirtschaftliche Flächen

- Siehe NRR

Definition Landwirt

- Siehe NRR

Vorkehrungen

- Siehe NRR

5.3.2.2.2 Maßnahme "Ersteinrichtung von Agrarforstsystemen auf landwirtschaftlichen Flächen" (Code 222) gemäß Artikel 36 (b) (ii) sowie Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

5.3.2.2.3 Maßnahme "Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen" (Code 223) gemäß Artikel 36 (b) (iii) sowie Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen (223)

5.3.2.2.3.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen Art. 36 (b) (iii) sowie Art. 45 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstaufforstung bisher nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen (Kulturbegründung, Nachbesserung) innerhalb der NRR (Ziffer 4.2.2.3) 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung ▪ Bis zu 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen ▪ Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwendung standortgerechter Baumarten ▪ Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut ▪ Reine Nadelbaumkulturen nur in Fällen fehlender standörtlicher Wuchsbedingungen für Laubbaumanteile förderfähig ▪ Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsflächen bis 15 Jahre sind nicht förderfähig 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig ▪ Zuschüsse nur in Gemeinden mit einem Waldanteil unter 60 % 	

5.3.2.2.3.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
0,14 Mio. € öffentliche Mittel, davon 0,70 Mio. € (50 %) EU-Mittel	18 geförderte Projekte mit einer Gesamtfläche von 41 ha

Im Förderzeitraum 2000-2006 wurden keine Anträge in Bremen gestellt

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rationellere Rohholzproduktion ▪ Schaffung zusätzlicher attraktiver und wertvoller Standorte <p>Genauere Wirkungen bedingt durch die Langfristigkeit der forstlichen Produktion nicht sofort nach der Maßnahme zu erkennen</p>	<p>⇒ Die Waldzunahme durch öffentlich geförderte Aufforstungsmaßnahmen ist rückläufig. Dieser Trend sollte gestoppt und nach Möglichkeit umgekehrt werden</p> <p>⇒ Erstaufforstungen sollten vor allem in waldarmen Gebieten forciert werden</p>

5.3.2.2.3.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme dient dazu, den Waldanteil zu erhöhen, insbesondere in waldarmen Gebieten, und gleichzeitig die Waldressourcen langfristig zu sichern und entwickeln. Dabei soll auch die Baumartenzusammensetzung nachhaltig verbessert werden.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels ▪ Erhöhung der CO₂-Bindung in der Biomasse 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersächsischer Kernindikator: Kohlendioxidemissionen ▪ Gebundener Kohlenstoff (t) durch die aufgeforsteten Flächen
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung des Waldanteils insbesondere in waldarmen Gebieten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung des Waldanteils²⁸ (ha und %) nach Gebieten mit hohem (30 - < 60 %), mittlerem (15 - < 30 %), niedrigem (< 15 %) Waldanteil
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestens 25 Zuwendungsempfänger ▪ Ausdehnung der Waldfläche auf einer Fläche von mindestens 50 ha nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Zuwendungsempfänger differenziert nach: <ul style="list-style-type: none"> – Privatpersonen – Juristische Personen des öffentlichen Rechts – Juristische Personen des privaten Rechts ▪ Aufforstungsfläche in Hektar (ha), differenziert nach: <ul style="list-style-type: none"> – Art der Zuwendungsempfänger – Begründung unter Umweltaspekten – Baumart

²⁸ Zuordnung der Waldanteile gemäß Waldprogramm Niedersachsen

5.3.2.2.3.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

- Siehe NRR (Ziffer 4.2.2.3)

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung
- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Beihilfen, die die Beihilfeshöchstbeträge der EU (bis zu 80 % in Gebieten gemäß Art. 36 (a) (ii) und (iii) und bis zu 70 % in den übrigen Gebieten) übersteigen, werden als zusätzliche nationale Förderung (Top-Up) aus der NRR finanziert. (Beihilfenberechnung sowie agrarökonomische Annahmen siehe Anhang 1)
 - Die Beihilfeshöchstprozente werden im Rahmen der NRR-Beihilfesätze festgesetzt. Zuwendungsfähig sind ausschließlich nachprüfbar bzw. belegbare Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich sind. Niedersachsen macht von der Möglichkeit der Anwendung von Standardkosten nach Art. 53 der VO (EG) Nr. 1974/2006 (DVO ELER) Gebrauch. Die Zuwendungspauschalen basieren auf periodisch überprüften und aktualisierten Leistungs- und Kostenkalkulationen.

EU-Beteiligung

- 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

Zuwendungsempfänger

- Siehe NRR

Förderbedingungen

- Siehe NRR

5.3.2.2.3.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.2.2.3.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Ausgaben im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die im derzeitigen Programmplanungszeitraum eingegangen werden und für die Zahlungen ab dem 16.10.2006 geleistet werden, können gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 (Übergangsverordnung) vom ELER übernommen werden. Die Auszahlungen, die gemäß der VO (EG) 1257/1999 aus dem EAGFL, Abteilung Garantie kofinanziert werden, erfolgen daher nach den Förderkonditionen der Förderperiode 2000-2006 und sind spätestens bis zum 31.12.2008 abgeschlossen (nähere Angaben siehe Kap. 5.2.1, Tab. 2 sowie Anhang 2).

5.3.2.2.3.7 Sonstiges/Besonderheiten

- Über die EU-Kofinanzierung hinausgehende Beträge (vertikale Top-Ups) werden aus Mitteln der NRR gezahlt

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Bezüge bestehen zur Maßnahme Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen

Definition landwirtschaftliche Flächen

- Siehe NRR

Vorkehrungen

- Siehe NRR

5.3.2.2.4 Maßnahme "Zahlungen im Rahmen von Natura 2000" (Code 224) gemäß Artikel 36 (b) (iv) sowie Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

5.3.2.2.5 Maßnahme "Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen" (Code 225) gemäß Artikel 36 (b) (v) sowie Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Waldumweltmaßnahmen (225)

Gegenüberstellung von Anforderungen aus Baseline und Artikel 47-Maßnahmen (1698/2005):

Gegenübergestellt werden die Beihilfe begründenden Anforderungen der Artikel 47-Maßnahmen gemäß VO (EG) 1698/2005 einerseits (Spalte 3) und die Anforderungen der Cross Compliance, die Anforderungen für die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen andererseits (Spalte 2).

Maßnahmen Leistungen der Waldumweltmaßnahmen (225):

- Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig.

Tabelle 5.3-2: Anforderungen aus Baseline und Artikel 47-Maßnahmen

Kurzbezeichnung: Ni	Einschlägige verpflichtende Anforderungen bzw. Grundanforderungen	Beihilfen begründende Anforderungen der Artikel 47-Maßnahmen (1698/2005), die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Für Art. 47 Maßn. (Code 225) gilt insgesamt:	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) v. 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) Zitat: "§ 11 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft, eigendynamische Waldentwicklung (1) Die waldbesitzende Person hat ihren Wald ordnungsgemäß, insbesondere nachhaltig zu bewirtschaften und dabei zugleich der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes Rechnung zu tragen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft). Ordnungsgemäß ist die Forstwirtschaft, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt. (2) Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind insbesondere: 1. Langfristigkeit der forstlichen Produktion, 2. Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder, 3. ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen, 4. bei Aufforstungen Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzengutes bei Erhaltung der genetischen Vielfalt, 5. bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand, 6. Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und -transport, 7. standortangepasster Einsatz von Pflanzennährstoffen, soweit er zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit erforderlich ist, 8. möglichst weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Einsatz des integrierten Pflanzenschutzes, 9. Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind, sowie 10. Maßnahmen zur Waldschadensverhütung. (3) Eine Waldfläche kann unter Aussetzung der Nutzfunktion der eigendynamischen Entwicklung überlassen werden, wenn die waldbesitzende Person dies der Waldbehörde angezeigt hat oder es sich um Landeswald handelt. Absatz 2 Nr. 8 bis 10 gilt auch für die eigendynamische Waldentwicklung. Die eigendynamische Entwicklung gilt als beendet, wenn Holz entnommen wird, um es wirtschaftlich zu verwerten."	
M1	Erhaltung von Altholzbeständen über den planmäßigen Nutzungszeitraum hinaus	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ NWaldLG § 11, Abs. (2) Punkt 1 und 3 	⇒ 5-7-jährige Verlängerung des planmäßigen Nutzungszeitraums in Altholzbeständen, freiwilliger Nutzungsverzicht erntereifer Bestände, Inkaufnahme von qualitativen Entwertungen

Kurzbezeichnung: Ni	Einschlägige verpflichtende Anforderungen bzw. Grundanforderungen	Beihilfen begründende Anforderungen der Artikel 47-Maßnahmen (1698/2005), die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
M2	Erhalt von Habitatbäumen, Höhlenbäumen, Totholz bis zum natürlichen Verfall	
	<p>a) Waldprogramm Niedersachsen, Schriftenreihe Waldentwicklung in Niedersachsen, Heft 3, Wolfenbüttel, 1999, S.34: "In den Landesforsten ist auf der gesamten Fläche eine dauerhafte Grundausstattung von im Mittel 5 absterbenden und stehenden toten Bäumen je Hektar, einzeln oder in Gruppen, vorzuhalten. Andere Waldbesitzer verfahren ähnlich oder sollen die Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes nutzen."</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ b) NWaldLG § 11, Abs. (2) Punkt 3 	⇒ Beihilfen für den Erhalt der über 5 Stck./ha hinausgehenden Einzelbäume, Durchmesser > 20 cm in 1,30 m Höhe
M3	Ausweisung zeitlich begrenzter Ruhezeiten	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine verpflichtenden Anforderungen 	⇒ Freiwilliger jahreszeitlich begrenzter Verzicht auf jegliche forstliche Wirtschaftsmaßnahmen zum Schutz von seltenen Arten während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten
M4	Flächen zum Schutz der natürlichen Dynamik (Prozessschutz)	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine verpflichtenden Anforderungen 	⇒ Freiwilliger Nutzungsverzicht der aktiven Wiederbewaldung durch Pflanzung
M5	Erhalt bzw. Wiederaufnahme traditioneller Waldbewirtschaftungsformen	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine verpflichtenden Anforderungen 	⇒ Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes durch freiwillige Maßnahmen nach Pflege- und Kostenplänen in Gebieten mit hohem Naturwert

5.3.2.2.5.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Waldumweltmaßnahmen Art. 36 (b) (v) sowie Art. 47 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
Alle Fördergegenstände der Maßnahme werden außerhalb der NRR gefördert	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ M1: Erhaltung von Altholzbeständen ▪ M2: Erhalt von Habitatbäumen, Höhlenbäumen, Totholz ▪ M3: Ausweisung zeitlich begrenzter Ruhezonon ▪ M4: Flächen zum Schutz der natürlichen Dynamik (Prozessschutz) ▪ M5: Erhalt bzw. Wiederaufnahme traditioneller Waldbewirtschaftungsformen 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Festbetragfinanzierung auf der Grundlage von Zuwendungsverträgen (Vertragsnaturschutz) ▪ Höhe der Zuwendung liegt zwischen 40 €/ha und 200 €/ha, ggf. auch über 200 € bei besonderer Begründung 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts, die Waldbesitzer sind ▪ Gemeinden, Gemeindeverbände, Kirchen, die Waldbesitzer sind ▪ Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und ihnen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Freiwillige Waldumweltverpflichtungen mit Bewirtschaftungseinschränkungen, die über den Maßstab der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung hinausgehen (Vertragsnaturschutz) ▪ Die verbindlichen Anforderungen der Art. 4 und 5 und der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 müssen von den Begünstigten im ganzen Betrieb eingehalten werden (Cross Compliance) ▪ Die Vertragslaufzeit beträgt in der Regel 5 bis 7 Jahre ▪ Besteht der Schutzzweck über die Vertragslaufzeit hinaus, kann eine Verlängerung in die nächste Förderperiode erfolgen. ▪ Die vertraglich vereinbarte Zweckbindungsfrist beträgt für die Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> M1 = 20 Jahre M2 = 20 Jahre M3 = 5 Jahre M4 = 10 Jahre M5 = 5 Jahre ▪ Die notwendigen zweckdienlichen Schutzmaßnahmen für die Untermaßnahmen M1 bis M5 werden in jedem Einzelfall durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde, den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) als Fachbehörde für Naturschutz (§ 57 Niedersächsisches Naturschutzgesetz), die Niedersächsischen Landesforsten oder die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und dem Waldbesitzer (im Folgenden "Beirat" genannt) im Zuge einer Ortsbereisung festgelegt. ▪ Über die Ortsbesichtigung durch den Beirat ist ein Protokoll anzufertigen. 	

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Protokoll ist Gegenstand des Zuwendungsvertrages. ▪ Über eine Verlängerung der Vertragslaufzeit in die nächste Förderperiode entscheidet der Beirat im Einzelfall nach erneuter Bereisung. ▪ Die vertraglich vereinbarten Schutzflächen sowie die Einzelbäume sind dauerhaft zu markieren und kartographisch festzuhalten.
Geltungsbereich
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen
Zusätzliche Informationen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig

5.3.2.2.5.2 Maßnahmenpezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<p><i>Fördervolumen</i></p> <p>In Niedersachsen 0,80 Mio. € öffentliche Mittel, davon 0,40 Mio. € (50 %) EU-Mittel</p>	<p><i>Geförderte Projekte</i></p> <p>In Niedersachsen 14 geförderte Projekte (2000-2005) mit einer Gesamtfläche von 300 ha</p>
--	--

Maßnahme wurde in der vorausgegangenen Förderperiode in Bremen nicht angeboten

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<p><i>Wirkungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die ökologische Stabilisierung der Wälder erfüllt die Kriterien zur Durchführung und Umsetzung zweckdienlicher Schutzmaßnahmen ▪ Strukturverbesserung durch Erhöhung der biologischen Vielfalt, insbesondere der genetischen Vielfalt ▪ Direkte positive Effekte auf die Verbesserung der Habitatvielfalt durch Wechselwirkungen zwischen begünstigten Flächen und umgebender Landschaft ▪ Die angebotene Maßnahme schafft Schnittstellen bzw. Grenzbereiche zwischen Ökosystemen oder Biotopen und damit wertvolle Ökotone ▪ Mögliche langfristige negative Einkommenseffekte bei Baumartenwechsel von ertragreichem Nadelholz zu ertragschwächerem Laubholz- bzw. Mischbeständen 	<p><i>Empfehlungen</i></p> <p>⇒ stärkere Maßnahmenbetonung, um die Bewirtschaftungseinschränkungen zielgerichteter kompensieren zu können</p>
--	---

5.3.2.2.5.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme zielt insbesondere in Wäldern in Privatbesitz auf die Sicherung und Entwicklung der Artenvielfalt und Lebensraumqualität vor allem für Waldflächen mit hohem naturschutzfachlichen Wert schwerpunktmäßig in der Natura 2000-Gebietskulisse. Die Maßnahme trägt dazu bei, den derzeitigen guten Erhaltungszustand der Wälder innerhalb und außerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse zu gewährleisten und zu verbessern sowie die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen zu ermöglichen. Die Förderung freiwillig erbrachter Naturschutzmaßnahmen, die über die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bewirtschaftung hinausgehen, ist dringend erforderlich zur Ausdehnung naturschutzfachlich wertvoller Biotope. Darüber hinaus dient sie der Umsetzung der jeweiligen Natura 2000-Schutzziele auch in Pufferzonen um Natura 2000-Gebiete. Zudem trägt die Maßnahme dazu bei, kulturhistorische Nutzungsformen zu erhalten, die den heutigen Ansprüchen an eine forstwirtschaftliche Produktion nicht genügen. Diese haben

neben Artenschutzaspekten auch eine Bedeutung für das Landschaftsbild sowie das Naturerleben und dienen der Erhaltung des kulturellen Erbes. Durch die Freiwilligkeit der Maßnahme wird die Akzeptanz der Naturschutzmaßnahmen bei den Waldbesitzern - insbesondere den privaten Landnutzern - deutlich erhöht. Die abgeschlossene Vereinbarung schafft im Sinne einer Gewinner-Gewinner-Strategie Rechtssicherheit sowohl für den Waldbesitzer als auch für die zuständige Behörde und macht hoheitliche Auflagen - gegebenenfalls mit Schadenersatzforderungen infolge von Bewirtschaftungseinschränkungen - entbehrlich. Die Höhe der Beihilfe entspricht den realistischen Wirtschaftsbeschränkungen in Form zusätzlicher Kosten oder durch Hinnahme von Einkommensverlusten.

<i>Ziele</i>		<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung des Flächenumfangs von Gebieten mit hohem Ökosystemwert
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfolgreiches Landmanagement auf mindestens 1.500 ha (1.700 ha in Natura 2000-Gebieten und 200 ha in für den Schutzzweck besonders wertvollen Wäldern) mit Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderfläche mit Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität in Hektar (ha) bzw. nach Masse (Fm), differenziert nach (innerhalb oder außerhalb von Natura 2000-Gebieten): ▪ M1 Erhaltung von Altholzbeständen (ha) ▪ M2 Erhaltung von Habitatbäumen, Höhlenbäumen, Totholz (ha und Fm) ▪ M3 Ausweisung zeitlich begrenzter Ruhezonen (ha) ▪ M4 Flächen zum Schutz der natürlichen Dynamik (Prozessschutz; ha) ▪ M5 Erhalt bzw. Wiederaufnahme traditioneller Waldbewirtschaftungsformen (ha)
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 100 geförderte forstwirtschaftliche Betriebe ▪ Durchführung von Waldumweltmaßnahmen auf einer Fläche von mindestens 1.500 ha (1.300 ha innerhalb und 200 ha außerhalb von Natura 2000-Gebieten) ▪ Mindestens 250 ha tatsächlich geförderte Waldfläche ▪ 100 Verträge 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahl der begünstigten Waldbesitzer ▪ Geförderte Waldfläche (ha) ▪ Zahl der Verträge (Anzahl)

5.3.2.2.5.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

Vorhaben im Rahmen der Maßnahme Waldumweltmaßnahmen werden vollständig außerhalb der NRR durchgeführt.

Einzuhaltende Mindestanforderungen:

Gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung

(NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) ist als Verpflichtung für den Waldbesitzer vorgesehen (Zitat):

"§ 11 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft, eigendynamische Waldentwicklung

- (1) Die Wald besitzende Person hat ihren Wald ordnungsgemäß, insbesondere nachhaltig zu bewirtschaften und dabei zugleich der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes Rechnung zu tragen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft). Ordnungsgemäß ist die Forstwirtschaft, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt.
- (2) Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind insbesondere:
 1. Langfristigkeit der forstlichen Produktion,
 2. Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder,
 3. Ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen,
 4. Bei Aufforstungen Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzengutes bei Erhaltung der genetischen Vielfalt,
 5. Bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand,
 6. Anwendung von bestands- und Boden schonenden Techniken, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und -transport,
 7. Standortangepasster Einsatz von Pflanzennährstoffen, soweit er zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit erforderlich ist,
 8. Möglichst weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Einsatz des integrierten Pflanzenschutzes,
 9. Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind, sowie
 10. Maßnahmen zur Waldschadensverhütung.
- (3) Eine Waldfläche kann unter Aussetzung der Nutzfunktion der eigendynamischen Entwicklung überlassen werden, wenn die Wald besitzende Person dies der Waldbehörde angezeigt hat oder es sich um Landeswald handelt. Absatz 2 Nr. 8 bis 10 gilt auch für die eigendynamische Waldentwicklung. Die eigendynamische Entwicklung gilt als beendet, wenn Holz entnommen wird, um es wirtschaftlich zu verwerten."

Leistungen der Waldumweltmaßnahmen (siehe auch Anh. 1)

M1: Erhaltung von Altholzbeständen

Kriterien	Anforderungen aus einschlägigen verpflichtenden Anforderungen	Anforderungen aus den Waldumweltmaßnahmen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Verlängerung der Nutzungsdauer über den planmäßigen Zeitraum hinaus (ha Altholz)	⇒ § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) v. 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) S. 2 Punkt 2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 5-7-jährige Verlängerung des planmäßigen Nutzungszeitraums, freiwilliger Nutzungsverzicht; Inkaufnahme von qualitativen Entwertungen ▪ Die zu schützenden Waldflächen haben ihr normales, planmäßiges Nutzungsalter erreicht (z.B. Buche = 140

Kriterien	Anforderungen aus einschlägigen verpflichtenden Anforderungen	Anforderungen aus den Waldumweltmaßnahmen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
		<p>Jahre; Eiche = 160 Jahre)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch eine 20-jährige Zweckbindung bleibt der Schutz der Fläche als Lebensraum für diesen Zeitraum erhalten ▪ Althölzer stellen für viele zu schützende Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung als einmalige Biotope die einzige Überlebenschance dar
	⇒ Definition "Ordnungsgemäße Forstwirtschaft": Den Wald nachhaltig nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis nutzen, verjüngen, pflegen und schützen	

M2: Erhalt von Habitatbäumen, Höhlenbäumen, Totholz

Kriterien	Anforderungen aus einschlägigen verpflichtenden Anforderungen	Anforderungen aus den Waldumweltmaßnahmen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Erhalt von Einzelbäumen mit Durchmesser > 20 cm in 1,30 m Höhe (ha, Fm)	⇒ Ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen (bis 5 Stck./ha) Bäume > 20 cm/ha bis zum natürlichen Zerfall	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahl der über 5 Stck./ha hinausgehenden Einzelbäume ▪ Ausgewählte, markante Einzelbäume werden auf Dauer aus der Nutzung genommen ▪ Totholz und Holz in der Zerfallsphase stellt für viele der zu schützenden Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung als einmaliger Biotop die einzige Lebensgrundlage dar ▪ Die Maßnahme dient in besonderer Weise der Sicherung und Erhöhung der Artenvielfalt
	⇒ § 11 NWaldLG S. 2 Punkt 3	

M3: Ausweisung zeitlich begrenzter Ruhezonen

Kriterien	Anforderungen aus einschlägigen verpflichtenden Anforderungen	Anforderungen aus den Waldumweltmaßnahmen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Allgemeiner Artenschutz	⇒ Spezifische Anforderungen des Artenschutzes speziell für seltene Arten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Freiwilliger, zeitlich begrenzter Verzicht auf jegliche forstliche Wirtschaftsmaßnahmen im Jahresverlauf für einen Zeitraum von 5-7 Jahren ▪ Die Flächen werden durch den Beirat in der für die zu schützenden Arten minimalen Flächengröße ausgewählt ▪ Der Zuwendungsgeber kann nicht vorhersehen, dass die Waldbesitzer im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft Bewirtschaftungsmaßnahmen durchführen und die zu schützenden Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung an ihren Ruhe- und Aufenthaltsstätten gestört und beeinträchtigt werden.

M4: Flächen zum Schutz der natürlichen Dynamik (Prozessschutz)

Kriterien	Anforderungen aus einschlägigen verpflichtenden Anforderungen	Anforderungen aus den Waldumweltmaßnahmen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
5-jähriger Prozessschutz zur Förderung von Pionierarten	⇒ Keine spezifischen, verpflichtenden Anforderungen; falls keine natürliche Wiederbewaldung erfolgt, Zwang zur Wiederaufforstung gem. § 12 NWaldLG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Freiwilliger Nutzungsverzicht der aktiven sofortigen Wiederaufforstung für einen Zeitraum von 5-7 Jahren ▪ Der Verzicht der sofortigen Wiederaufforstung schafft Freiräume für eine natürliche Entwicklung seltener Pionierarten

M5: Erhalt bzw. Wiederaufnahme traditioneller Waldbewirtschaftungsformen

Kriterien	Anforderungen aus einschlägigen verpflichtenden Anforderungen	Anforderungen aus den Waldumweltmaßnahmen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Erhalt bzw. Wiederaufnahme histo-	⇒ keine verpflichtenden Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes durch

Kriterien	Anforderungen aus einschlägigen verpflichtenden Anforderungen	Anforderungen aus den Waldumweltmaßnahmen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
rischer Waldnutzungen		<p>freiwillige Maßnahmen nach Pflegeplänen in Gebieten mit hohem Naturwert für einen Zeitraum von 5-7 Jahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch die Schaffung besonderer Licht/Schatten- und Wärmeverhältnisse bei der Mittel- und Niederwaldnutzung durch die regelmäßige, kurzumtriebige Entnahme der Bäume 2. Ordnung (Unterholz) entstehen Lebensräume für seltene Tier- und Pflanzenarten ▪ Die im Mittelwald regelmäßig verbleibenden Althölzer (Eichen als sogen. Oberholz) schaffen weitere Lebensräume für spezielle Arten

- **M1: Erhaltung von Altholzbeständen**
 - Die zu schützenden Waldflächen haben ihr normales planmäßiges Nutzungsalter erreicht (z.B. Buche = 140 Jahre oder Eiche = 160 Jahre). Der Waldbesitzer verzichtet im Rahmen eines Zuwendungsvertrages freiwillig auf jegliche Nutzung für einen künftigen Zeitraum von 5-7 Jahren. Althölzer stellen für viele der besonders zu schützenden Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung als einmalige Biotop die einzige Überlebensebene dar. Die Maßnahme dient damit der Sicherung und Erhöhung der Artenvielfalt sowie der Raum- und Altersstrukturen (§ 11 NWaldLG, Abs. 2, P. 3)
- **M2: Erhaltung von Habitatbäumen, Höhlenbäumen, Totholz**
 - Ausgewählte, markante Einzelbäume in großen Waldflächen werden auf Dauer aus der Nutzung genommen. Totholz und Holz in der Zerfallsphase stellt für viele der besonders zu schützenden Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung als einmaliger Biotop die einzige Überlebensebene dar. Die Maßnahme dient damit der Sicherung und Erhöhung der Artenvielfalt sowie der Raum- und Altersstrukturen. Beihilfefähig sind die über 5 Stück/ha hinausgehenden Einzelbäume mit Durchmesser mind. 20 cm in 1,30 m Höhe bis zum natürlichen Verfall (§ 11 NWaldLG, Abs. 2, P. 3)
- **M3: Ausweisung zeitlich begrenzter Ruhezeiten**
 - Freiwilliger zeitlicher Verzicht auf die Durchführung jeglicher forstwirtschaftlicher Arbeiten im Jahresverlauf in einer definierten und ausgewiesenen Waldfläche zum Schutz von seltenen Arten während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten
- **M4: Flächen zum Schutz der natürlichen Dynamik (Prozessschutz)**
 - Belassung von Freiflächen nach ordnungsgemäßer Nutzung oder nach Naturkatastrophen und Bränden für einen Zeitraum von 5-7 Jahren. Der Verzicht der Wiederaufforstung schafft Freiräume für eine natürliche Entwicklung von seltenen Pionierarten
- **M5: Erhalt bzw. Wiederaufnahme traditioneller Waldbewirtschaftungsformen**
 - Dabei handelt es sich um die traditionellen Wirtschaftsformen: Nieder-, Mittel- und Hutewald

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Festbetragfinanzierung auf der Grundlage von Zuwendungsverträgen (Vertragsnatuschutz)
- Die Höhe der Zuwendung wird für jeden Vertrag aufgrund der jeweiligen örtlichen Verhältnisse neu berechnet und individuell festgesetzt (Forstökonomische Berechnungen gemäß Anlage 2). Damit wird ein wirtschaftlich realistischer Ausgleich für die übernommenen Verpflichtungen gewährleistet
- Als Grundlage für die Berechnung dienen die Waldbewertungsrichtlinien des Landes Niedersachsen (WBR '86) gemäß RdErl. d. ML v. 01.09.1986 - 408 F 64310 - 30 - GültL 84/483 mit Änderungen gem. RdErl. d. ML v. 31.05.1991 - 408 F 64310 GültL - 30 - 84/539 in der jährlich aktualisierten Fassung zum 01.07. (Holzpreisanpassung) für die Maßnahmen M1 - M4 auf der Basis von Einkommensverlusten
- Bei der Maßnahme M5 dienen die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen zusätzlichen Kosten als Maßstab für die Beihilfe
- Als Eingangsgrößen dienen: Baumart, Alter, Vorrat (Masse) je Bestand oder als Einzelbaum, Stammholzqualität, aktuelle Stammholzpreise (mit jährlicher Neufestsetzung). Berechnet wird der Zinsverlust für die nicht realisierte Nutzung sowie ein geschätzter Wertverlust im Zeitraum der Verpflichtung M1. Die Untermaßnahme M2 "Erhalt von Habitatbäumen, Höhlenbäumen, Totholz bis zum natürlichen Zerfall" bewertet den kapitalisierten Abtriebswert als Einnahmeverlust
- Die Bewertung der Maßnahmen M3 und M4 erfolgt über die Bodenbruttorente als nicht reduzierbare Verwaltungskosten gemäß Waldbewertungsrichtlinie WBR '86. Die Gewährung der Beihilfen nach Untermaßnahme M5 erfolgt auf Basis eines Pflege- und Kostenplanes mit nachgewiesenen zusätzlichen Kosten
- M1: Erhaltung von Altholzbeständen
 - Die Höhe der Zuwendung liegt zwischen 40 €/ha und Jahr und 400 €/ha und Jahr. Die Verpflichtungen nach M1 erfordern aufgrund der spezifizierten Baumarten, des jeweiligen Holzwertes nach Qualität gemäß Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz, des aktuellen Marktpreises, der Dimension des Holzes (Durchmesser und Länge) und etwaiger Wertminderungen eine Beihilfe bis zu 400 €/ha (gemäß Art. 47 Abs. 2 unter Bemerkungen des Anhangs zu Förderbeträgen und Prozentsätzen zur VO (EG) 1698/2005).
 - Der Zeitraum der Verpflichtung beträgt 5-7 Jahre
- M2: Erhaltung von Habitatbäumen, Höhlenbäumen, Totholz
 - Höhe der Zuwendung liegt zwischen 40 €/ha und Jahr und 400 €/ha und Jahr. Die Verpflichtungen nach M2 erfordern aufgrund der spezifizierten Baumarten, des jeweiligen Holzwertes nach Qualität gemäß Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz, des aktuellen Marktpreises, der Dimension des Holzes (Durchmesser und Länge) und etwaiger Wertminderungen eine Beihilfe bis zu 400 €/ha (gemäß Art. 47 Abs. 2 unter Bemerkungen des Anhangs zu Förderbeträgen und Prozentsätzen zur VO (EG) 1698/2005)
 - Der Zeitraum der Verpflichtung beträgt 5-7 Jahre
- M3: Ausweisung zeitlich begrenzter Ruhezonon
 - Höhe der Zuwendung wird zeitlich anteilig über die Bodenbruttorente ermittelt
 - Zeitraum der Verpflichtung beträgt 5-7 Jahre
- M4: Flächen zum Schutz der natürlichen Dynamik (Prozessschutz)
 - Die Höhe der Zuwendung wird im Anhalt an die Bodenbruttorente mit einem zusätzlichen Erschwernisausgleich für die anschließende Wiederanpflanzung ermittelt. Sie beträgt maximal 200 €/ha und Jahr
 - Der Zeitraum der Verpflichtung beträgt 5-7 Jahre

- M5: Erhalt bzw. Wiederaufnahme traditioneller Waldbewirtschaftungsformen
 - Die Höhe der Zuwendung liegt zwischen 40 €/ha und Jahr und 200 €/ha und Jahr. Sie basiert auf der Kostenkalkulation im vorzulegenden Pflegeplan.
 - Der Zeitraum der Verpflichtung beträgt 5-7 Jahre

EU-Beteiligung

- 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

Zuwendungsempfänger

- Natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts, die Waldbesitzer sind
- Gemeinden, Gemeindeverbände, Kirchen, die Waldbesitzer sind
- Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes

Förderbedingungen

- Werden die verbindlichen Anforderungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 von den Begünstigten im gesamten Betrieb aufgrund einer dem jeweiligen Betriebsinhaber zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Förderung gekürzt oder es wird keinerlei Zuwendung geleistet (Cross Compliance).

5.3.2.2.5.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.2.2.5.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Ausgaben im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die im derzeitigen Programmplanungszeitraum eingegangen werden und für die Zahlungen ab dem 16.10.2006 geleistet werden, können gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 (Übergangsverordnung) vom ELER übernommen werden. Die Auszahlungen, die gemäß der VO (EG) 1257/1999 aus dem EAGFL, Abteilung Garantie kofinanziert werden, erfolgen daher nach den Förderkonditionen der Förderperiode 2000-2006 und sind spätestens bis zum 31.12.2008 abgeschlossen (nähere Angaben siehe Kap. 5.2.1, Tab. 2 sowie Anhang 2).

5.3.2.2.5.7 Sonstiges/Besonderheiten

- -/-

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Es bestehen hinsichtlich der Ziele und Wirkungen Bezüge zu den Maßnahmen Erschwernis- ausgleich gemäß Art. 38 sowie zu den Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen gemäß Art. 39 und zu Art. 57 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes der ELER-Verordnung.

5.3.2.2.6 Maßnahme "Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen" (Code 226) gemäß Artikel 36 (b) (vi) sowie Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Wiederaufbau forstwirtschaftlichen Potenzials (226)

5.3.2.2.6.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Wiederaufbau forstwirtschaftlichen Potenzials Art. 36 (b) (vi) sowie Art. 48 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
a) Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials außerhalb der NRR: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufarbeitungsbeihilfen bei abiotischen Schadereignissen: Zuwendungen für die Flächenräumung, das Entfernen geschädigter Hölzer bei drohender Massenvermehrung von Schadinsekten u.a.m. Im Zusammenhang mit entsprechenden Naturereignissen können auch biotische Schäden (z.B. Käferkalamität) in die Förderung einbezogen werden 	
b) Einführung geeigneter vorbeugender Aktionen außerhalb der NRR: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neubau sowie Grundinstandsetzung von Feuerwachtürmen ▪ Beschaffung und Modernisierung technischer Geräte zur Erkennung und Identifizierung von Waldbränden einschließlich Schaffung der technischen Voraussetzungen ▪ Anlage und Modernisierung von Löschwasserstellen (ober- und unterirdisch) ▪ Anlage, Instandsetzung und Unterhaltung von Waldbrandschutzstreifen ▪ Infrastrukturelle Maßnahmen zur Verbesserung der Brandbekämpfung 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts ▪ Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und diesen gleichgestellte Zusammenschlüsse ▪ Land Niedersachsen, Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen sind nur in den Landkreisen Celle, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Soltau-Fallingb. und Uelzen beihilfefähig. Die Maßnahme muss dem Waldschutzplan des Landkreises entsprechen ▪ Von der Zuwendung ausgeschlossen sind Wege mit Schwarz- oder Betondecken, Wegeunterhaltung und Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig 	

5.3.2.2.6.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

- Die Maßnahme wurde erst nachträglich in das Programm der Förderperiode 2000-2006 aufgenommen. Es wurden keine Maßnahmen gefördert.

5.3.2.2.6.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials dient der Vorbeugung, Abwehr und Bekämpfung von Waldbränden. Im Rahmen eines Risikomanagements sind vorsorgliche Maßnahmen zur Vorbeugung von Brandschäden zu treffen. Dazu gehören u.a. technische Einrichtungen zur Vermeidung oder Früherkennung, um Brände zu verhindern bzw. entstandene Brände rasch bekämpfen zu können. Damit wird ein wichtiger Beitrag geleistet, um eine Gefährdung von Menschen oder Naturgütern abzuwenden. Daneben dient die Maßnahme der Beseitigung von Schäden nach Naturereignissen, die z.T. katastrophale Ausmaße einnehmen können (wie z.B. in Niedersachsen die Orkane 1972, 1990 oder die Waldbrände 1975/1976). Damit soll die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit der Wälder zur Erfüllung ihrer vielfältigen ökologischen und sozialen Aufgaben erhalten oder wiederhergestellt werden.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels ▪ Erhöhung der CO₂-Bindung in der Biomasse
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersächsischer Kernindikator: Kohlendioxidemissionen ▪ Gebundener Kohlenstoff (t) durch die aufgeforsteten Flächen ▪ Anteil der aufgearbeiteten Schadholzmenge an der Gesamtschadholzmenge (%) ▪ Anteil der waldbrandüberwachten Fläche in den gefährdeten Gebieten (ha) Umfang der Waldflächen, in denen Vorkehrungsmaßnahmen zur Bekämpfung von Waldbränden getroffen wurden (ha)
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials ▪ Einführung vorbeugender Aktionen: <ul style="list-style-type: none"> – Neubau von zwei Feuerwachtürmen – Grundinstandsetzung von fünf Feuerwachtürmen, alternativ – Einführung eines kameragestützten Überwachungssystems – Neubau von fünf Löschwasserentnahmestellen (ober- und unterirdisch) – 1,34 Mio. € Gesamtinvestitionsvolumen ▪ Anzahl der Maßnahmen Jeweils unterteilt nach: <ul style="list-style-type: none"> – Art der Maßnahmen (Vorbeugung/Wiederaufbau) – Inhalt der Maßnahmen (Wiederaufbau/Vorbeugung) ▪ Betroffene Fläche (ha) Jeweils unterteilt nach: <ul style="list-style-type: none"> – Art der Maßnahmen (Vorbeugung/Wiederaufbau) – Inhalt der Maßnahmen (Wiederaufbau/Vorbeugung) – Art des Zuwendungsempfängers (privat/öffentlich) ▪ Investitionsvolumen (€) Jeweils unterteilt nach: <ul style="list-style-type: none"> – Art der Maßnahmen (Vorbeugung/Wiederaufbau) – Inhalt der Maßnahmen (Wiederaufbau/Vorbeugung) Art des Zuwendungsempfängers (privat/öffentlich)

5.3.2.2.6.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

a) Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials außerhalb der NRR

- Aufarbeitungsbeihilfen bei abiotischen Schadereignissen: Zuwendungen für die Flächenräumung, das Entfernen geschädigter Hölzer bei drohender Massenvermehrung von Schadinsekten u.a.m. Im Zusammenhang mit entsprechenden Naturereignissen können auch biotische Schäden (z.B. Käferkalamität) in die Förderung einbezogen werden

b) Einführung geeigneter vorbeugender Aktionen außerhalb der NRR:

- Neubau sowie Grundinstandsetzung von Feuerwachtürmen
- Beschaffung/ Modernisierung technischer Geräte zur Erkennung und/oder Identifizierung von Waldbränden einschließlich Schaffung der technischen Voraussetzungen
- Anlage und Modernisierung von Löschwasserstellen (ober- und unterirdisch)
- Anlage, Instandsetzung und Unterhaltung von Waldbrandschutzstreifen
- Infrastrukturelle Maßnahmen zur Verbesserung der Brandbekämpfung

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung
- Bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- bei a) Umfang und Höhe der Förderung werden je nach Schadereignis (z.B. Windwurf, Waldbrand, Insektenkalamität), Schadensausmaß und verfügbaren Haushaltsmitteln festgelegt

EU-Beteiligung

- 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

Zuwendungsempfänger

- Natürliche Personen
- Juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts
- Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes
- Land Niedersachsen, Anstalt Niedersächsische Landesforsten

Förderbedingungen

- Die vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen sind nur in den Landkreisen Celle, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Soltau-Fallingb. und Uelzen beihilfefähig. Die Maßnahme muss dem Waldschutzplan des Landkreises entsprechen.
- Von der Zuwendung ausgeschlossen sind Wege mit Schwarz- oder Betondecken, Wegeunterhaltung und Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege.

5.3.2.2.6.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.2.2.6.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.2.2.6.7 Sonstiges/Besonderheiten

- -/-

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Bezüge bestehen zu den Maßnahmen Wegebau und nichtproduktive Investitionen

5.3.2.2.7 Maßnahme "Beihilfen für nichtproduktive Investitionen" (Code 227) gemäß Artikel 36 (b) (vii) sowie Artikel 49 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Nichtproduktive Investitionen Forst (227)

5.3.2.2.7.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Nichtproduktive Investitionen Forst Art. 36 (b) (vii) sowie Art. 49 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
Teil I: Innerhalb der NRR (Ziffer 4.2.2.7)	
a) Vorarbeiten (z.B. Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen, Strukturdatenerhebung) (siehe NRR Ziffer 4.2.2.7 Tz A.1)	
b) Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften (siehe NRR Ziffer 4.2.2.7 Tz A.2)	
c) Bodenschutzkalkung (siehe NRR Ziffer 4.2.2.7 Tz A.4)	
d) Gestaltung und Pflege naturnaher Waldränder (siehe NRR Ziffer 4.2.2.7 Tz A.5)	
e) Waldschutzmaßnahmen innerhalb der NRR (siehe NRR Ziffer 4.2.2.7 Tz A.6) (bei Verzicht auf Anwendung chemischer Mittel)	
Teil II: Außerhalb der NRR	
f) Waldschutzmaßnahmen außerhalb der NRR	
g) Bodenschutzkalkung (Top-Up) zu Buchstabe d)	
i) Standortkartierung	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung ▪ a) Vorarbeiten bis zu 80 %, b) Umbau bis zu 85 %, d) Bodenschutzkalkung bis zu 90 %, e) Waldrand bis zu 85 %, f) und g) Waldschutz bis zu 100 %, h) Bodenschutzkalkung bis zu 10 % zusätzlich als Top-Up zu Buchstabe d), i) Standortkartierung bis zu 100 % einschließlich USt. 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen ▪ Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und diesen gleichgestellte Zusammenschlüsse ▪ Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwendung standortgerechter Baumarten und von herkunftsgesichertem und standortgeeignetem Vermehrungsgut ▪ Gutachterliche Stellungnahme für Bodenschutzkalkung ▪ Durchführungsbestimmungen bei der Standortkartierung 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen (in Bremen unter dem Titel "Naturnahe Waldentwicklung", Waldschutzmaßnahmen und Standortkartierung werden in Bremen nicht angeboten) 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teil I ist im Rahmen der NRR förderfähig 	

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Teil II ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig |
|---|

5.3.2.2.7.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
Niedersachsen: 36,47 Mio. € öffentliche Mittel, davon 18,07 Mio. € EU-Mittel	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen: Im Rahmen dieser Maßnahme wurden in Niedersachsen unterschiedliche Teil-Maßnahmen gefördert: <ul style="list-style-type: none"> – Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft: 3.176 Projekte auf 6.676 ha – Jungbestandespflege: 2.691 Projekte auf 14.695 ha – Kalkung: 246 Projekte auf 52.700 ha – Vor- und Unterbau: 807 Projekte auf 1.629 ha – Wiederaufforstung: 265 Projekte auf 213 ha – Waldschutz: 514 Projekte
Bremen: 187.088 € öffentliche Mittel, davon 19.259 € EU-Mittel	Bremen: Es wurden 4 Projekte im Bereich Unterbau und Umbau auf einer Fläche von 109 ha umgesetzt, 4 Projekte im Bereich Jungbestandespflege auf 66 ha sowie ein Projekt im Bereich Kalkung auf einer Fläche von 80 ha

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der forstlichen Struktur ▪ Erhalt des bestehenden Holzvorrats für den festgelegten Vertragszeitraum ▪ Genaue Wirkungen der Maßnahmen in Jungbeständen bedingt durch die Langfristigkeit der forstlichen Produktion nicht sofort nach der Maßnahme zu erkennen 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Fortführung der Maßnahme ⇒ Jungbestandespflege: Schwerpunktsetzung auf Nadelwaldbestände ⇒ Bodenschutzkalkung: Verringerung des Eigenanteils (10 % der Kosten plus MwSt.) bei Antragstellung durch eine Forstbetriebsgemeinschaft zur Erhöhung der Kalkungsbereitschaft

5.3.2.2.7.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Niedersachsen und Bremen setzen mit dieser Maßnahme in Übereinstimmung mit der NRR die GAK-Förderung "Naturnahe Waldbewirtschaftung" um. Auf die unter Ziffer 4.2.2.7 der NRR gemachten Angaben zur Maßnahmenbeschreibung wird insoweit Bezug genommen. Mit den angebotenen Maßnahmen werden folgende spezifische Waldumweltziele verfolgt:

Erhöhung der Naturnähe und Verbesserung der ökologischen Stabilität

In Niedersachsen nehmen reine Nadelwälder 30 % der Waldfläche ein. Sie sind als großflächige und in der Regel naturferne Reinbestände erheblich gefährdet, insbesondere gegenüber Sturm, Waldbrand und Insekten. Mit der Teil-Maßnahme "Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften" soll durch die Einbringung insbesondere von Laubbäumen eine Erhöhung

der Naturnähe der bestehenden Wälder erreicht werden. Naturnähere Wälder können auch flexibler auf die sich abzeichnenden Klimaveränderungen reagieren.

Die Teil-Maßnahme „Standortkartierung“, mit der alle für das Waldwachstum wichtigen natürlichen Bedingungen des Waldstandorts erfasst werden, ist wesentliche Voraussetzung für eine naturnahe Forstwirtschaft und einen ökologisch ausgerichteten Waldbau. Sie ist somit Grundlage für den Waldumbau, auch vor dem Hintergrund der möglichen Klimaveränderung.

Gleichzeitig dienen die Ergebnisse der Standortkartierung einer differenzierten Beurteilung der Dringlichkeit von Kalkungsmaßnahmen zur Minderung immissionsbedingter Wald- und Bodenschäden.

Minderung der Auswirkungen andauernder Schadstoffeinträge

Durch Kalkungsmaßnahmen, die die Pufferkapazität und Elastizität der Waldböden erhöhen und das weitere Fortschreiten der Bodenversauerung abbremsen, sollen die negativen Folgen der Stoffeinträge in den Wald abgemildert und damit auch die Stabilität der Wälder erhöht werden.

Schutz des Waldes vor biotischen Schadorganismen

Es werden zum einen die im Rahmen der NRR möglichen Maßnahmen angeboten. Daneben werden spezielle auf den niedersächsischen bzw. bremischen Bedarf abgestellte Maßnahmen außerhalb der NRR angeboten, die mit unterschiedlichen Inhalten alle den Schutz bestehender Wälder zum Ziel haben.

Alle drei vorgenannten speziellen Wald-Umweltziele haben unmittelbare Bezüge zu den Unterzielen des Schwerpunkts 2 auf Programmebene und sind dadurch mittelbar auch mit den nationalen Zielen der NRR sowie den EU-Leitlinien verknüpft. So trägt sowohl die "Erhöhung der Naturnähe und die Verbesserung der Stabilität" als auch der "Schutz des Waldes vor biotischen Schadorganismen" zu den Unterzielen "Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität" und "Bekämpfung des Klimawandels" bei. Die "Minderung der Auswirkungen andauernder Schadstoffeinträge" leistet einen bedeutenden Beitrag zu den Unterzielen "Verbesserung von Oberflächen- und Grundwasser" und "Verbesserung der Bodenqualität". Darüber hinaus tragen die hier angebotenen Maßnahmen zur Zielsetzung des EU-Forstaktionsplans bei, insbesondere zu den Schlüsselaktionen 9 "Verbesserung des Schutzes der Wälder in der EU" und 11 "Erhaltung und Erweiterung der Schutzfunktionen der Wälder".

Ziele		Indikatoren
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung des Flächenumfangs von Gebieten mit hohem Ökosystemwert
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung von Bodenstruktur und Bodenfruchtbarkeit im Wald 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Langfristige Entwicklung des pH-Werts geförderter Flächen
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfolgreiches Landmanagement auf 8.000 ha mit Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fläche, differenziert nach Überführung in Laub- und Mischbestände (jeweils ha)
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfolgreiches Landmanagement auf 30.000 ha mit Beitrag zur Verbesserung der Bodenstruktur und Wasserqualität 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fläche mit Beitrag zur Verbesserung der Bodenstruktur und Wasserqualität (in ha)
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teil I: <ul style="list-style-type: none"> – Vorarbeiten 100 Einzelprojekte – Umwandlung nichtstandortgerechter Bestände und Nadelreinbestände durch Umbau und Wiederaufforstung: 4.000 geförderte Be- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begünstigte Waldbesitzer (Anzahl), differenziert nach Art der Maßnahme ▪ Zuwendungsvolumen (€), differenziert nach Art der Maßnahme

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<ul style="list-style-type: none"> triebe – Umwandlung nichtstandortgerechter Bestände und Nadelreinbestände durch Umbau und Wiederaufforstung auf mindestens 8.000 ha – Bodenschutzkalkung: 100 Projekte – Bodenschutzkalkungen auf mindestens 30.000 ha ▪ Teil II: 260 Projekte ▪ Gesamtinvestitionsvolumen 61,6 Mio. € ▪ Standortkartierung auf mindestens 30.000 ha 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geförderte Fläche: Umwandlung (ha), Jungbestandspflege (ha), Kalkung (ha), Standortkartierung (ha)

5.3.2.2.7.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

Die Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung umfasst

Teil I: Siehe NRR (Ziffer 4.2.2.7 Tz A.1-6)

Teil II:

- Waldschutzmaßnahmen außerhalb der NRR
 - Überwachung von Kieferninsekten
 - Kontrolle und Bekämpfung von Schadinsekten, soweit die Maßnahmen nicht Bestandteil der NRR sind
 - Maßnahmen in Kulturen gegen Mäuse und Pilzbefall
 - Bekämpfung von großflächig auftretenden Schaderregern
- Bodenschutzkalkung (Top-Up) außerhalb der NRR
- Standortkartierung außerhalb der NRR

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung

Teil I

- Siehe NRR

Teil II

- Waldschutzmaßnahmen: Förderung bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Niedersachsen)
- Bodenschutzkalkung: Förderung bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Standortkartierung: Förderung bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben einschließlich der Umsatzsteuer als Top Up des Landes Niedersachsen

Zuwendungsempfänger

Teil I und II

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

Förderbedingungen

Teil I

- Siehe NRR

Teil II

- Waldschutzmaßnahmen: Eine Zuwendung ist nur zulässig, wenn
 - die jeweils geltenden Merkblätter der NW-FVA beachtet werden;
 - die verwendeten Forstschutzmittel vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zugelassen sind.
- Bodenschutzkalkung (Top-Up): Es gelten die Förderbedingungen der NRR (Teil I)
- Standortkartierung
 - Die Standortkartierungsanleitung und der geländeökologische Schätzrahmen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

5.3.2.2.7.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.2.2.7.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Ausgaben im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die im derzeitigen Programmplanungszeitraum eingegangen werden und für die Zahlungen ab dem 16.10.2006 geleistet werden, können gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 (Übergangsverordnung) vom ELER übernommen werden. Die Auszahlungen, die gemäß der VO (EG) 1257/1999 aus dem EAGFL, Abteilung Garantie kofinanziert werden, erfolgen daher nach den Förderkonditionen der Förderperiode 2000-2006 und sind spätestens bis zum 31.12.2008 abgeschlossen (nähere Angaben siehe Kap. 5.2.1, Tab. 2 sowie Anhang 2).

5.3.2.2.7.7 Sonstiges/Besonderheiten

- Bodenschutzkalkung: Voraussetzung für die Förderung der Bodenschutzkalkung ist, dass eine gutachtliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahme bestätigt; ggf. ist eine Boden- oder Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen. Von der Bodenschutzkalkung sind bestimmte empfindliche Standorte (z.B. Moore, stark grundwasserbeeinflusste Standorte usw.) ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind Naturschutzgebiete und besonders geschützte Biotop im Sinne des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, es sei denn, die Schutzgebietsverordnung lässt die Kalkung zu oder sieht sie vor. Die Vorgaben der Düngemittelverordnung und der Ausbringungszeiträume sind zu beachten. Es besteht die Verpflichtung zu Materialkontrollen.
- Standortkartierung: Die Ergebnisse der Standortkartierung werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen einer Abschlussbesprechung oder Abschlussbereitung ausgehändigt.

Hinweis zu Art. 49 Buchst. B der VO (EG) 1698/2005

- Als naturnaher Erholungsraum kommt dem Wald für die Erholung und Freizeitgestaltung des Menschen eine besonders wichtige Rolle zu. Aus diesem Grund ist in Niedersachsen das Betreten der Wälder und der freien Landschaft zum Zweck der Erholung und Freizeitgestaltung für jeden Menschen zu jeder Zeit ausdrücklich gestattet (§ 23 NWaldLG in Verbindung mit § 2 NWaldLG).
- Der naturnahe Waldumbau als wesentlicher inhaltlicher Bestandteil der Maßnahme, d.h. die Überführung der großflächigen und nicht standortgerechten Nadelbaumreinbestände in stabile und vielfältige Laub- und Mischbestände, verbessert die Erholungswirkungen des Waldes für den Menschen. Abwechslungs- und strukturreiche Waldbestände unterschiedlichen Alters bieten dem Besucher eine Vielfalt von Erlebnisaspekten, die den Wert für die Öffentlichkeit

gegenüber den monotonen und überwiegend gleichaltrigen Nadelholz-Reinbeständen um ein Vielfaches übertreffen. Der Strukturwandel von Laubwäldern im jahreszeitlichen Verlauf erhöht zusätzlich das Naturerlebnis für die Bevölkerung. Die Anlage und Gestaltung von Wald-rändern als besonders erholungsintensive Zone trägt ebenfalls zur Verbesserung des Freizeitwertes der Wälder bei.

5.3.3 Schwerpunkt 3: "Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft" gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

5.3.3.1 Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

5.3.3.1.1 Maßnahme "Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten" (Code 311) gemäß Artikel 52 (a) (i) und (ii) sowie Artikel 53 und 54 der Verordnung (EG) Nr. 1698//2005 - Diversifizierung (311)

5.3.3.1.1.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Diversifizierung Art. 52 (a) (i) und (ii) sowie Art. 53 und 54 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz im Rahmen der NRR (Ziffer 4.3.1.1), insbesondere für Wohn-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, kulturelle, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke, die dazu dienen, Arbeitsplätze zu sichern, neue Arbeitsplätze zu schaffen oder Zusatzeinkommen zu erschließen ▪ Maßnahmen der Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung oder Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten innerhalb der NRR (Ziffer 4.3.1.2) 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet ▪ Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 % 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schlüssiges Konzept als Grundlage ▪ Förderung nur in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern²⁹ 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig ▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden 	

²⁹ Die Abgrenzung der Gebietskulisse erfolgt entsprechend der Vorgaben durch die NRR GAK. Diese Grenze der Nationalen Rahmenregelung wird auch für folgende weitere Maßnahmen oder Teilmaßnahmen außerhalb der Nationalen Rahmenregelung verwendet, da die betreffenden Maßnahmen mit allen Fördergegenständen unter einer Richtlinie ZILE (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung) gefasst werden: Tourismus, Dienstleistungseinrichtungen, Dorferneuerung sowie Kulturerbe. Damit gilt für die Maßnahmen innerhalb der Richtlinie dieselbe Gebietskulisse, unabhängig von der Förderfähigkeit der Nationalen Rahmenregelung GAK.

5.3.3.1.1.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
Niedersachsen: 1,81 Mio. € öffentliche Mittel	Niedersachsen: 58 als Artikel 52-Maßnahmen geförderte Projekte in Niedersachsen (2001-2005)
Bremen: Bis 2004 wurden keine Projekte durchgeführt	Bremen: Bis 2004 wurden keine Projekte durchgeführt

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Diversifizierung durch Steigerung der Direktvermarktung im Rahmen des AFP ▪ Investitionsprofil eines Großteils der Betriebe zeigt geringe Relevanz von Diversifizierungsoptionen 	<p>⇒ Diversifizierungsmaßnahmen sind nur im Rahmen des AFP angeboten worden. Seitens der Landwirte gab es aufgrund der restriktiven Ausgestaltung der Richtlinie hier kaum Nachfragen nach Fördermitteln, so dass es keine Empfehlungen zur Diversifizierung gibt</p>

5.3.3.1.1.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme Diversifizierung fördert die Erschließung neuer Einnahmequellen z.B. durch Umnutzung von Gebäuden gerade im landwirtschaftlichen Bereich oder durch Kooperationen zwischen Landwirten und Landwirten mit Dritten. Vorhandene Potenziale zur Erschließung zusätzlicher Einkommensmöglichkeiten z.B. durch Entwicklung weiterer Betriebszweige werden genutzt, um die regionale Wirtschaft zu stärken und somit einen Beitrag zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stärkung der regionalen Wertschöpfung ▪ Schaffung von Arbeitsplätzen <hr/> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt von ehemals landwirtschaftlich genutzter Bausubstanz durch nachhaltige wirtschaftliche Nutzung ▪ Erhalt/Verbesserung des Einkommens des landwirtschaftlichen Haushalts durch außerlandwirtschaftliche wirtschaftliche Aktivitäten ▪ Schaffung von 80 Arbeitsplätzen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wirtschaftswachstum (zusätzliche Bruttowertschöpfung) ▪ neu geschaffene Arbeitsplätze (netto) <hr/> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewinnentwicklung (Durch geförderte Umnutzung, geplant und nach 3 Jahren realisiert) ▪ Entwicklung des Gesamthaushaltseinkommens ▪ Voll-Arbeitskräfte 3 Jahre nach der Förderung, davon nicht entlohnte Voll-Arbeitskräfte
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung oder Ausweitung von Einkommenskombinationen in 200 landwirtschaftlichen Betrieben 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art und Anzahl der wirtschaftlichen Nutzungen (siehe Outputindikator)
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von 200 Maßnahmen zur Erschließung neuer Einnahmequellen, davon 160 Umnutzungen in landwirtschaftlichen Gebäuden ▪ 32 Mio. € Gesamtinvestitionsvolumen ▪ 150 Zuwendungsempfänger 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art und Anzahl der Maßnahmen ▪ Anzahl der umgenutzten Gebäude ▪ Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens ▪ Anzahl der Begünstigten

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufteilung der Zuwendungsempfänger und der Kosten nach <ul style="list-style-type: none"> – Geschlecht (männlich/weiblich) – Alter (unter/über 40 Jahre) – Typ der nichtlandwirtschaftlichen Aktivität (Dienstleistung, Handwerk, Handel, Sonstiges)

5.3.3.1.1.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

- Siehe NRR (Ziffer 4.3.1.1) zur Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz als Schwerpunkt der Maßnahme
- Siehe NRR (Ziffer 4.3.1.2) zur Förderung von Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen in Form der Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern als untergeordneten Teil der Maßnahme. Diese Maßnahme wird, obwohl die NRR sie dem Code 312 zuordnet, als untergeordneter Teil der Diversifizierung angeboten. Kooperationen sind in der letzten EU-Förderperiode nicht nachgefragt worden, daher wird keine gesonderte Maßnahme dazu beschrieben. Diese Möglichkeit der Einkommensdiversifizierung soll aber weiterhin angeboten und nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Vorrangig stellt Niedersachsen in den Zielen und erwarteten Wirkungen deutlich die Umnutzung in den Vordergrund, weil es hier das größere Potential und den Schwerpunkt der Schaffung neuer Einkommensmöglichkeiten sieht.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Förderung bis maximal 100.000 € Zuwendung für private Zuwendungsempfänger (Kleinunternehmen gemäß Empfehlung der Kommission 2003/361/EG)

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %
- Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewandeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 des PROFIL-Programms festgelegt. Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.

Zuwendungsempfänger

- Siehe NRR

Förderbedingungen

- Siehe NRR

5.3.3.1.1.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.3.1.1.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.3.1.1.7 Sonstiges/Besonderheiten

- Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn bauliche Anlagen innerhalb von 12 Jahren veräußert oder nicht mehr entsprechend ihres Zweckes verwendet werden.
- Über die EU-Kofinanzierung hinausgehende Beträge (horizontale Top-Ups) werden aus nationalen Mitteln der NRR gezahlt.

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Die Maßnahme wirkt gut mit der Dorferneuerung zusammen, da das Umfeld vieler Diversifizierungsmaßnahmen attraktiver gestaltet werden kann. Insgesamt bewirkt die Dorferneuerung eine Steigerung der Lebens- und Wohnqualität, die auch ein Diversifizierungsprojekt bewirken kann. Beide Maßnahmen haben teilweise die gleichen Ziele.
- Diversifizierungsvorhaben können in Gebieten, in denen Tourismusförderung nach dem EFRE stattfindet oder stattgefunden hat, eine sinnvolle Ergänzung des Angebots für die Besucher darstellen, z.B. Hofcafés.
- Diversifizierung und Leader: Bei der Erstellung eines Konzeptes durch eine Leader-Gruppe können gezielte Aussagen zur Diversifizierung erarbeitet werden. Insbesondere fließen die Kenntnisse der örtlichen Akteure über das betreffende Gebiet mit ein, um bereits im Vorfeld einer konkreten Maßnahme die Notwendigkeit, aber auch die erwartete Wirksamkeit jeweiliger Projekte besser einschätzen zu können. Eine derartige Beurteilung, auch im Hinblick auf eine überörtliche Bedeutung unter Berücksichtigung des besten Standortes, verbessert den zielgerichteten Einsatz von Fördermitteln.

5.3.3.1.2 Maßnahme "Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen" (Code 312) gemäß Artikel 52 (a) (ii) sowie Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

5.3.3.1.3 Maßnahme "Förderung des Fremdenverkehrs" (Code 313) gemäß Artikel 52 (a) (iii) sowie Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Tourismus (313)

5.3.3.1.3.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Tourismus Art. 52 (a) (iii) sowie Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
a)	Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen, Realisierungskonzepte, Folgeabschätzungen), die für die zukünftige Umsetzung investiver Vorhaben benötigt werden, innerhalb der NRR (Ziff. 4.3.1.3)
b)	Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Tourismus innerhalb der NRR
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 % 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> Gemeinden und Gemeindeverbände Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts Wasser- und Bodenverbände sowie vergleichbare Körperschaften 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> Teil a und b: Förderung nur in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> Teil I und II: Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden 	

5.3.3.1.3.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
12,09 Mio. € öffentliche Mittel, davon 6,05 Mio. € (50 %) EU-Mittel	In Niedersachsen 192 geförderte Projekte (2000-2005) (z.B. Einrichtungen von Rad-, Reit- und Wanderrouten sowie ergänzende landtouristische Objekte)
Bremen: Bis 2004 wurden keine Projekte durchgeführt	Bremen: Bis 2004 wurden keine Projekte durchgeführt

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Erholungsfunktion der Landschaft ▪ Schaffung von Freizeitangeboten ▪ Steigerung der Attraktivität des ländlichen Raums 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Fortführung der Maßnahme ⇒ Überörtliche Ansätze bei der Förderung verfolgen (Vernetzung) ⇒ Einbindung der Projekte in regionale Tourismuskonzepte

5.3.3.1.3.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Im Rahmen der Maßnahme Tourismus werden Möglichkeiten für zusätzliche Einkommen im ländlichen Raum im Bereich des ländlichen Tourismus und der Naherholung entwickelt. Touristische Potenziale werden auch auf regionaler Ebene genutzt und weiterentwickelt. Darüber hinaus unterstützt die Maßnahme die Verknüpfung von Natur und Umwelt mit Möglichkeiten der Naherholung in ländlicher Umgebung und des ländlichen Tourismus. Insgesamt schafft die Maßnahme weiteres Potenzial zur Stärkung der ländlichen Wirtschaft und der Attraktivität der ländlichen Räume.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stärkung der regionalen Wertschöpfung ▪ Schaffung von Arbeitsplätzen ▪ Verbesserung der Lebensqualität in den Dörfern <hr style="border-top: 1px dashed #000;"/> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Attraktivitätssteigerung ländlicher Regionen als Tourismus- und Naherholungsstandort 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wirtschaftswachstum (zusätzliche Bruttowertschöpfung) ▪ neu geschaffene Arbeitsplätze (netto) ▪ Heutige und erwartete Lebensqualität (Ergebnisse der Umfragen im Rahmen von Perspektive Deutschland) <hr style="border-top: 1px dashed #000;"/> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung der Übernachtungszahlen, der Tagestouristen und des Bettenangebots in den geförderten Regionen
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau und Verbesserung der öffentlichen touristischen Infrastruktur, vorrangig im Rahmen von regionalen Entwicklungskonzepten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl von auf der Basis touristischer Konzepte geschaffener und verbesserter Infrastrukturen in den geförderten Regionen
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Realisierung von 200 Vorhaben ▪ Gesamtinvestitionsvolumen 19,2 Mio. € 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten Vorhaben ▪ Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens ▪ Jeweils aufgeteilt nach: <ul style="list-style-type: none"> – Kleinen Infrastruktureinrichtungen (Informationszentren, Ausschilderung von touristischen Orten, etc.) – Erholungsinfrastruktur (Zugang zu natürlichen Gebieten, etc.) – Entwicklung und Marketing von ländlichen Tourismusdienstleistungen

5.3.3.1.3.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

- a) Siehe NRR (Nr. 4.3.1.3) Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen, Realisierungskonzepte, Folgeabschätzungen), die für die zukünftige Umsetzung investiver Vorhaben benötigt werden,
- b) Siehe NRR (Nr. 4.3.1.3) Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Tourismus durch
 - Außenstellen von Informations- und Vermittlungsstellen lokaler und regionaler Tourismusorganisationen im ländlichen Raum
 - Entwicklung insbesondere themenbezogener Rad-, Reit- und Wanderrouten mit ergänzenden Einrichtungen, z.B. Aussichtsstellen, Beschilderungen
 - Kleinere Infrastrukturmaßnahmen mit regionalem oder lokalem Bezug zur Attraktivitätssteigerung des Tourismus, z.B. Museen usw.
 - zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung für den für die Projektumsetzung erforderlichen Personaleinsatz i.d.R. 1 Jahr, in Ausnahmefällen 2 Jahre bei einer gleichzeitigen degressiven Absenkung der Förderhöhe

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Die maximale Höhe der Zuwendung pro Projekt beträgt 200.000 €
 - Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %
- Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewendeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 der Entwicklungsprogramme der Länder festgelegt. Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.

Zuwendungsempfänger

- Siehe NRR

Förderbedingungen

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Förderung nur in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern

5.3.3.1.3.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.3.1.3.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.3.1.3.7 Sonstiges/Besonderheiten

- Insbesondere die Vernetzung über Gemeindegrenzen hinweg zu überörtlichen Strukturen ist sinnvoll, um die besonders geeigneten Projekte in den Vordergrund des Interesses bei den potenziellen Besuchern zu rücken
- Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn bauliche Anlagen innerhalb von 12 Jahren veräußert oder nicht mehr entsprechend ihres Verwendungszwecks verwendet werden

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Bezüge bestehen zu den Maßnahmen Dorferneuerung und Dienstleistungseinrichtungen:
 - Die ländliche Tourismusförderung kann eng mit der Dorferneuerung und -entwicklung zusammen wirken. Innerörtliche Infrastrukturmaßnahmen und die Herstellung landschaftstypischer Gebäude, die Schaffung, Vernetzung und Sicherung der Flora und Fauna wirken sich positiv auf die Gestaltung aus und stärken die Attraktivität für Touristen und Naherholungssuchende. Zudem können geförderte Tourismusvorhaben Anreize für weitere Investitionen der Bürger zur Entwicklung des Dorfes sein.
 - Im Rahmen des zuvor beschriebenen Konzeptes können auch neue Dienstleistungseinrichtungen gefördert werden. Durch eine steigende Besucherzahl im ländlichen Tourismus ergeben sich Anreize für die örtliche Bevölkerung auf die Nachfrage durch das Angebot neuer Dienstleistungen zu reagieren.
- Durch die Begrenzung der Zuwendung auf max. 100.000 € pro Projekt für kleinere Vorhaben mit regionalem oder lokalem Bezug erfolgt die Abgrenzung zu den touristischen Fördermaßnahmen des EFRE, die sich auf Vorhaben von überregionaler Bedeutung beziehen. Inhaltlich grenzt sich die ELER- von der EFRE-Förderung dadurch ab, dass Aktiv-Urlaubs-Segmente wie Wander-, Rad-, Reit- und Boottourismus sowie kleinere Infrastrukturmaßnahmen unterstützt werden. Zusätzlich zur systematischen Abgrenzung erfolgt im Zuge des Bewilligungsverfahrens eine gegenseitige Abstimmung.
- Tourismus und Leader bzw. ILE: Bei der Erstellung eines Konzeptes können gezielte Aussagen zum Tourismus erarbeitet werden. Insbesondere fließen die Kenntnisse der örtlichen Akteure über das betreffende Gebiet mit ein, um bereits im Vorfeld einer konkreten Maßnahme die Notwendigkeit, aber auch die erwartete Wirksamkeit jeweiliger Tourismusprojekte besser einschätzen zu können. Eine derartige Beurteilung, auch im Hinblick auf eine überörtliche Bedeutung verbessert den zielgerichteten Einsatz von Fördermitteln.

5.3.3.2 Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum

5.3.3.2.1 Maßnahme "Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung" (Code 321) gemäß Artikel 52 (b) (i) sowie Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Dienstleistungseinrichtungen (321)

5.3.3.2.1.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Dienstleistungseinrichtungen Art. 52 (b) (i) sowie Art. 56 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
Teil I: Außerhalb der NRR: Förderung von dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen	
<ul style="list-style-type: none"> a) Vorarbeiten außerhalb der NRR (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen, Realisierungskonzepte, Folgeabschätzungen), die für die zukünftige Umsetzung investiver Vorhaben benötigt werden b) Maßnahmen zur Schaffung, Erweiterung und Modernisierung von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung außerhalb der NRR (z.B. Einrichtung von Dorf- oder Nachbarschaftsläden, Einrichtungen für die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnik, Einrichtung von ländlichen Dienstleistungsagenturen, landesweit einmalige Pilotvorhaben zur Errichtung von Bioenergieanlagen zur Erprobung neuer Verfahrenstechniken, Pilotvorhaben zur Versorgung des ländlichen Raumes mit Breitbandtechnologie, Versorgung der örtlichen oder regionalen Märkte mit Dienstleistungen, ausgenommen Landwirtschaft, Ernährung, Tourismus und Einzelhandelsketten, Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich besonders begründeter Abbruchmaßnahmen, zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung für den Personaleinsatz) 	
Teil II: Innerhalb der NRR (Ziff. 4.3.2.1.1.2):	
Förderung der Versorgung mit erneuerbaren Energien durch den Bau von Leitungsnetzen (Biogas- und Nahwärmeleitungen)	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung ▪ Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet ▪ Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 % 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Juristische Personen des öffentlichen Rechts ▪ Natürliche Personen ▪ Personengesellschaften und juristische Personen des Privatrechts 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Konzept inklusive Markt- und Standortanalyse bzw. Bedarfsermittlung für die geplante Nutzung ▪ Förderung nur in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teil I ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig. 	

- Teil II ist im Rahmen der NRR förderfähig.
- Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden

5.3.3.2.1.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<p><i>Fördervolumen</i></p> <p>0,85 Mio. € öffentliche Mittel, davon 0,42 Mio. € (50 %) EU-Mittel</p>	<p><i>Geförderte Projekte</i></p> <p>In Niedersachsen 16 geförderte Projekte (2000-2005) (z.B. Dorf- und Nachbarschaftsläden, ländliche Dienstleistungsagenturen) zu Teil I</p>
---	---

Maßnahme wurde in der voraus gegangenen Förderperiode in Bremen nicht angeboten

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<p><i>Wirkungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Ausstattung mit Dienstleistungseinrichtungen ▪ Verbesserung der Lebensqualität insbesondere auch für weniger mobile Bevölkerungsgruppen 	<p><i>Empfehlungen</i></p> <p>⇒ Bedeutung der Maßnahme könnte durch Fokussierung der Förderung auf ausgewählte Regionen und die Möglichkeit der Förderung privater Zuwendungsempfänger zunehmen</p>
---	---

5.3.3.2.1.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme trägt dazu bei, die Grundversorgung insbesondere nicht mobiler Bevölkerungsteile zu gewährleisten und die dörfliche Gemeinschaft durch entsprechende Einrichtungen zu sichern und zu fördern. Dabei können die Grundversorgungseinrichtungen als soziokulturelle Treffpunkte z.B. auch zur Fortbildung innerhalb der Dörfer dienen, und tragen somit zur Stärkung der wirtschaftlichen Grundlagen im ländlichen Raum bei. In diesem Sinne werden die ländlichen Standortfaktoren unter Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeiten und der Potenziale vor Ort nachhaltig verbessert.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stärkung der regionalen Wertschöpfung ▪ Schaffung von Arbeitsplätzen ▪ Verbesserung der Lebensqualität in den Dörfern <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Stärkung der dörflichen Versorgungs- und Kommunikationsfunktion in ausgewählten Dörfern ▪ Schaffung von 20 Arbeitsplätzen (langfristig) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wirtschaftswachstum (zusätzliche Bruttowertschöpfung) ▪ neu geschaffene Arbeitsplätze (netto) ▪ Heutige und erwartete Lebensqualität (Ergebnisse der Umfragen im Rahmen von Perspektive Deutschland) <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung der Nutzung der geförderten Einrichtung (Ex-post Befragung) ▪ Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze (Ex-post Befragung)
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In 75 Dörfern werden die Angebote erweitert bzw. verbessert 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Dörfer ▪ Bevölkerung in den Dörfern, in denen sich geförderte Einrichtungen befinden (und die daher potenziell von der Förderung profitiert)
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Teil I: Förderung von 50 Projekten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art der geschaffenen Einrichtung (komplett neue Einrichtung)

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teil II: Förderung von 60 Projekten ▪ Top-Up Breitband: Förderung von 100 Projekten (s. Kapitel 8) ▪ Gesamtinvestitionsvolumen 32 Mio. € 	<p>tung/Angebot, Erweiterung einer bestehenden Einrichtung/Angebot, Sicherung einer bestehenden Einrichtung/Angebot)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Vorhaben ▪ Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens <p>Jeweils aufgeteilt nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Informations- und Kommunikationstechnik - Mobilität - Kultureller und sozialer Infrastruktur - Gesundheit/Bildung - Sonstiges - Nahwärme- und Biogasleitungen - Breitbandversorgung

5.3.3.2.1.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

- Teil I: Außerhalb der NRR:
 - a) Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen, Realisierungskonzepte, Folgeabschätzungen), die für die zukünftige Umsetzung investiver Vorhaben benötigt werden
 - b) Maßnahmen zur Schaffung, Erweiterung und Modernisierung von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung durch
 - Einrichtung von Dorf- oder Nachbarschaftsläden einschließlich erforderlicher Markt- und Standortanalyse sowie betriebswirtschaftlicher Grundberatung
 - öffentliche und gemeinschaftliche Einrichtungen für die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnik
 - Landesweit einmalige Pilotvorhaben zur Errichtung von Bioenergieanlagen zur Erprobung neuer Verfahrenstechniken
 - Pilotvorhaben zur Versorgung des ländlichen Raumes mit Breitbandtechnologie
 - Einrichtung von ländlichen Dienstleistungsagenturen
 - Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich besonders begründeter Abbruchmaßnahmen
 - zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung für den für die Projektumsetzung erforderlichen Personaleinsatz i.d.R. 1 Jahr, in Ausnahmefällen 2 Jahre bei einer gleichzeitigen degressiven Absenkung der Förderhöhe
- Teil II: Innerhalb der NRR (Ziff. 4.3.2.1.1.2):
 - Förderung der Versorgung mit erneuerbaren Energien durch den Bau von Leitungsnetzen (Biogas- und Nahwärmeleitungen)

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Teil I:

- Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung

Teil II: Siehe NRR:

Besonderheiten:

- Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird
- Förderung von bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. 75 % bei Vorliegen eines Integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder vergleichbarer Planungen/Konzepte für öffentliche Zuwendungsempfänger, 25 % bzw. 30 % für private Zuwendungsempfänger

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %
- Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewendeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 der Entwicklungsprogramme der Länder festgelegt. Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.

Zuwendungsempfänger**Teil I:**

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Natürliche Personen
- Personengesellschaften und juristische Personen des Privatrechts

Teil II:

- Siehe NRR

Förderbedingungen**Teil II: Siehe NRR:**

- **Besonderheiten:**
 - Förderung nur in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern
 - Dem Förderantrag muss ein Konzept zugrunde liegen, das, sofern es sich um Dorf- oder Nachbarschaftsläden handelt, eine Markt- und Standortanalyse enthält. In anderen Fällen ist ein Investitions- und Wirtschaftskonzept vorzulegen, das Aussagen zur erwarteten Wirtschaftlichkeit und zur Anzahl der zu sichernden bzw. neu zu schaffenden Qualifizierungs- und Arbeitsplätze enthält bzw. in anderen Fällen den Bedarf für die geplante Nutzung belegt.

5.3.3.2.1.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.3.2.1.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.3.2.1.7 Sonstiges/Besonderheiten

- Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn bauliche Anlagen innerhalb von 12 Jahren veräußert oder nicht mehr entsprechend ihres Verwendungszwecks verwendet werden

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Die Maßnahme wirkt gut mit der Dorferneuerung zusammen, da das Umfeld einer Dienstleistungseinrichtung attraktiver gestaltet werden kann. Insgesamt bewirkt die Dorfentwicklung ei-

ne Steigerung der Lebens- und Wohnqualität, auf die auch eine Dienstleistungseinrichtung abzielt. Beide Maßnahmen haben z.T. die gleichen Ziele und ergänzen sich entsprechend.

- Dienstleistungseinrichtungen können in Gebieten, in denen Tourismusförderung nach dem EFRE stattfindet oder stattgefunden hat, eine sinnvolle Ergänzung des Angebots für die Besucher darstellen, z.B. Fahrradreparaturwerkstätten oder Gepäckbeförderung entlang von Fahrradrouten.
- Dienstleistungseinrichtungen, Leader bzw. ILE: Bei der Erstellung von Konzepten können gezielte Aussagen zu Dienstleistungseinrichtungen erarbeitet werden. Insbesondere fließen die Kenntnisse der örtlichen Akteure über das betreffende Gebiet mit ein, um bereits im Vorfeld einer konkreten Maßnahme die Notwendigkeit, aber auch die erwartete Wirksamkeit jeweiliger Dienstleistungseinrichtungen besser einschätzen zu können. Eine derartige Beurteilung, auch im Hinblick auf eine überörtliche Bedeutung unter Berücksichtigung des besten Standortes, verbessert den zielgerichteten Einsatz von Fördermitteln.

5.3.3.2.2 Maßnahme "Dorferneuerung und -entwicklung" (Code 322) gemäß Artikel 52 (b) (ii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Dorferneuerung (322)

5.3.3.2.2.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Dorferneuerung Art. 52 (b) (ii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
Fördergegenstand
Teil I: Innerhalb der NRR (Ziffer 4.3.2.2) a) Maßnahmen der Dorferneuerung und -entwicklung sowie notwendige Vorarbeiten Teil II: Außerhalb der NRR b) Maßnahmen zur Bewahrung und Entwicklung der Dörfer als Wohn-, Sozial- und Kulturraum und Stärkung des innerörtlichen Gemeinschaftslebens sowie zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes z.B. durch <ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der Aufenthaltsqualität von Straßen und Plätzen durch Gestaltung, Rückbau und Verkehrsberuhigung – Maßnahmen zur Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung landschaftstypischer Bausubstanz – Maßnahmen zur Umnutzung landschaftstypischer Anlagen, z.B. Leucht- und Wassertürme, Mühlen usw.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Teil I und II <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung ▪ Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird
EU-Beteiligung (Interventionssatz)
Teil I und II <ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet ▪ Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %
Zuwendungsempfänger
Teil I und II <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunale Gebietskörperschaften ▪ Teilnehnergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse ▪ Real- bzw. Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen ▪ Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts
Förderbedingungen
Teil I und II <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufnahme der Orte in das Dorferneuerungsprogramm des Landes Niedersachsen ▪ Förderung von Vorhaben zu Teil II auch außerhalb einer Dorferneuerungsplanung ▪ Abstimmung mit der Denkmalpflege bei denkmalgeschützten oder Ortsbild prägenden Gebäuden ▪ Förderung nur in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern
Geltungsbereich
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen

Zusätzliche Informationen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teil I ist im Rahmen der NRR förderfähig ▪ Teil II ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig ▪ Projekte der Dorferneuerung können über Leader umgesetzt werden

5.3.3.2.2 Maßnahmenpezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
<p>Niedersachsen: 234,79 Mio. € öffentliche Mittel, davon 117,39 Mio. € (50 %) EU-Mittel</p> <p>Zudem 8.530 Projekte als Artikel 52-Maßnahmen, 63,6 Mio. € öffentliche Mittel Fördervolumen</p>	<p>Niedersachsen: 4.737 geförderte Projekte (2000-2005) (z.B. Gestaltung von Straßen und Plätzen, Umnutzung, Anpassung und Gestaltung von Bürger- und Dorfgemeinschaftshäusern, Jugendräumen, Umfeldgestaltung an Kindergärten und Schulen)</p>
<p>Bremen: 243.000 € öffentliche Mittel, davon rd. 46.000 € EU-Mittel (2000-2004)</p>	<p>Bremen: 18 Projekte (2000-2004)</p>

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Lebensbedingungen ▪ Steigerung der Attraktivität des ländlichen Raums ▪ Erhalt und Verbesserung von sozialen und kulturellen Einrichtungen ▪ Verbesserung der Wohnbedingungen und Wohnstandortqualität (Verbesserung der Wohngebäude, des Ortsbildes, der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse) ▪ Steigerung der Zufriedenheit der Dorfbevölkerung mit den Wohnbedingungen ▪ Stärkung der eigenständigen Entwicklungsprozesse in den Regionen ▪ Mobilisierung der endogenen Potenziale ▪ Stärkung vorhandener Eigendynamik und des dörflichen Zusammenhalts ▪ Positive Beschäftigungswirkung im landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Bereich (z.B. durch Umnutzung) ▪ Positive Umweltwirkungen innerhalb der Dörfer ▪ Verbesserung der Umweltsensibilisierung der Bevölkerung 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Fortführung der Maßnahme ⇒ Verknüpfung mit dem Leader-Ansatz ⇒ Mögliche Konzentration auf Regionen, die sich zur Aufstellung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts, zur Installation eines Regionalmanagements zusammengeschlossen haben oder künftige Leader-Regionen ⇒ Möglichst breites Angebot von Fördergegenständen

5.3.3.2.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme Dorferneuerung sichert mit bürgerorientierten Planungs- und Umsetzungsverfahren die dörflichen Strukturen und ihre Bausubstanz. Durch unterschiedliche Vorhaben werden Gebäude erhalten, umgestaltet und an heutige Anforderungen angepasst, damit sie in ihrer Einzigartigkeit erhalten bleiben und belebt werden. Die Maßnahme ermöglicht außerdem die Gestaltung von Straßen und Plätzen in den Dörfern und verbessert somit die innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und die Aufenthaltsqualität im Dorf. Gebäude, soziokulturelle Einrichtungen und

Plätze dienen z.B. als Dorfmittelpunkte zur Stärkung der Kommunikation und der Identifikation der Bevölkerung mit dem Gemeinwesen. Darüber hinaus tragen die Vorhaben zur Schaffung von alternativen Einkommensmöglichkeiten bei, verbessern die wirtschaftlichen und natürlichen Bedingungen insgesamt und ermöglichen eine nachhaltige Dorfentwicklung.

<i>Ziele</i>		<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt/Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum <hr/> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung des ländlichen Lebensraumes (für Mensch, Natur, Biodiversität) ▪ Gestiegene Zufriedenheit der Bevölkerung mit dem Dorf als Wohn- und Lebensort in den Dörfern, die im Dorferneuerungsprogramm sind ▪ Deutliche Erhöhung des Selbstentwicklungspotentials der geförderten Dörfer. Von den ins Dorferneuerungsprogramm aufgenommenen Dörfern nehmen innerhalb von 5 Jahren 50 % am Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" teil 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Heutige und erwartete Lebensqualität (Ergebnisse der Umfragen im Rahmen von Perspektive Deutschland) <hr/> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zufriedenheit der Bevölkerung im Jahr der Erstellung des Dorferneuerungsplanes und 5 Jahre später ▪ Anteil der ins Dorferneuerungsprogramm aufgenommenen Dörfer, die innerhalb von 5 Jahren am Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" teilnehmen ▪ Einzelprojektförderung: Zufriedenheit der Bevölkerung 2 Jahre nach Abschluss der Maßnahme im Vergleich zu vorher
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 100 Grundversorgungseinrichtungen (wirtschaftlich, soziokulturell) insgesamt in den Dörfern sicherstellen ▪ Umsetzung der Dorferneuerungspläne ▪ Infrastrukturverbessernde Maßnahmen in 1.500 Nicht-DE-Dörfern (nicht im DE-Programm zwischen 2007-2013) ▪ Erhalt von 1.250 ortsbildprägenden/landschaftstypischen Einzelobjekten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bevölkerung in den geförderten Dörfern ▪ Anzahl der geförderten Grundversorgungseinrichtungen, getrennt nach "wirtschaftlich" und "soziokulturell" ermitteln ▪ 50 % der prioritären öffentlichen Projekte sind nach 6 Jahren umgesetzt
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung in 750 DE-Dörfern und 1.500 Nicht-DE-Dörfern ▪ Förderung von 2.450 Einzelprojekten in Nicht-DE-Dörfern ▪ 70 % der Investitionen in den Kategorien physisch, 10 % wirtschaftlich, 20 % sozial ▪ Gesamtinvestitionsvolumen 300 Mio. € 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten Dörfer ▪ Zahl der geförderten Einzelprojekte ▪ Investitionsvolumen nach Art der geförderten Projekte (physisch - Straßen, Plätze usw.; sozial; wirtschaftlich) (jeweils getrennt nach Höhe der Fördersätze)

5.3.3.2.2.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

Teil I:

- Siehe NRR (Ziffer 4.3.2.2) zur Dorferneuerung und Dorfentwicklung sowie notwendigen Vorarbeiten

Teil II: Außerhalb der NRR

- b) Maßnahmen zur Bewahrung und Entwicklung der Dörfer als Wohn-, Sozial- und Kulturraum und Stärkung des innerörtlichen Gemeinschaftslebens sowie zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes z.B. durch
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität von Straßen und Plätzen durch Gestaltung, Rückbau und Verkehrsberuhigung
 - Renaturierung innerörtlicher Gewässer durch naturnahen Rückbau sowie Herstellung, Umgestaltung und Sanierung einschließlich der Randbereiche
 - Schutz vor Hochwasser in der Ortslage
 - Schaffung, Vernetzung und Sicherung von Lebensräumen für Flora und Fauna, Sicherung und Ausbau dorfspezifischer Ökosysteme, Gestaltung von ökologisch bedeutsamen Landschaftselementen, Vernetzung und Sicherung sonstiger Grünflächen und Grünzüge auch mit der Feldflur
 - Neu-, Aus- und Umbau von Gemeinschaftsanlagen und historischen Produktionsanlagen zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse des Dorfes unter Berücksichtigung der Vorgaben des Dorferneuerungsplans
 - Erhalt und Gestaltung ortsbildprägender, nicht nach Nationaler Rahmenregelung förderfähiger Bausubstanz
 - Umnutzung ganz oder teilweise leer stehender Gebäude für Wohn-, Arbeits-, Fremdenverkehrs-, Freizeit-, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke. Bei besonderer Begründung auch deren Umsetzung. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe als Antragsteller sind unter Code 311 (Diversifizierung) zu fördern
 - Ersatz nicht sanierungsfähiger ortsbildprägender Bausubstanz durch sich maßstäblich in das Umfeld einfügende Neubauten
 - Neu-, Aus- und Umbau sowie ortsgerechte Gestaltung dörflicher Dienstleistungseinrichtungen und Gemeinschaftsanlagen
 - Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich besonders begründeter Abbruchmaßnahmen
 - einzelne Abbruchmaßnahmen als Voraussetzung zur Umsetzung eines Projektkonzepts

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Teil I:

- Siehe NRR
- Besonderheiten - Teil I und II:
 - Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird

EU-Beteiligung

Teil I und II

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %
- Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewandeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 der Entwicklungsprogramme der Länder festgelegt. Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.

Zuwendungsempfänger

Teil I und II

- Siehe NRR

Förderbedingungen

- Siehe NRR
- Besonderheiten - Teil I und II:
 - Vorhaben zu Teil II können auch außerhalb einer Dorferneuerungsplanung gefördert werden. Bei denkmalgeschützten oder besonders ortsbildprägenden Gebäuden findet immer eine Abstimmung mit der Denkmalpflege statt

5.3.3.2.2.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.3.2.2.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.3.2.2.7 Sonstiges/Besonderheiten

- Über die EU-Kofinanzierung hinausgehende Beträge (horizontale Top-Ups) werden aus nationalen Mitteln der NRR gezahlt.

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Bezüge bestehen zu den Maßnahmen Flurbereinigung, Wegebau, Tourismus, Dienstleistungseinrichtungen, Leader und ILEK:
 - Dorferneuerung und Flurbereinigung können beträchtliche Synergien entwickeln, wenn sie zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Insbesondere die Bereiche Verkehrsgestaltung, örtliche Entwicklung, Ökologie lassen sich gut miteinander verknüpfen.
 - Im Rahmen des Wegebaus findet eine Ergänzung der Straßenbauprojekte der Dorferneuerung innerhalb der Orte statt, und die Erschließung der in der Dorferneuerung geförderten touristisch bedeutsamen Projekte kann unterstützt werden.
 - Ergänzung der im Rahmen der Dorferneuerung geförderten Projekte durch Beschilderung, Vermarktung und Erschließung, z.B. im Rahmen von Rad- oder Wanderrouten, die für den ländlichen Tourismus von Bedeutung sind. Des Weiteren haben Vorhaben der Dorferneuerung positive Auswirkungen für das Ortsbild und erhöhen damit den Anreiz der touristischen Nutzung.
 - Ergänzung der Dorferneuerungs-Maßnahmen in Dörfern mit schwacher Infrastruktur durch Dienstleistungseinrichtungen
- Eine Dorferneuerungs-Planung kann eine Tourismusförderung als sinnvoll erachten, die über die Maßnahme Tourismus des ELER hinaus geht und nur durch EFRE gefördert werden kann.
- Die Dorferneuerung mit ihrer umfassenden Bürgerbeteiligung bei Erstellung und Umsetzung der Dorferneuerungs-Planung enthält bereits viele Leader-Elemente, wie z.B. den Bottom-Up-Ansatz und die Mitbestimmung bei der Setzung der Projektprioritäten und der Umsetzung der Projekte.
- Künftig werden Aussagen in Leader oder ILEK bzw. REK maßgeblichen Einfluss auf die Fortschreibung des Dorferneuerungsprogramms haben. So erfolgt die Verzahnung zwischen der regionalen und der lokalen Ebene. Die Dorferneuerungsplanung resultiert aus dem ILE-Konzept, indem es dessen Forderungen aufgreift und in den im ILEK vorgesehenen Bereichen für das einzelne Dorf oder eine Gruppe von Dörfern vertieft.

5.3.3.2.3 Maßnahme "Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes" (Code 323) gemäß Artikel 52 (b) (iii) sowie Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

5.3.3.2.3.1 Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft (323-A)

5.3.3.2.3.1.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft Art. 52 (b) (iii) sowie Art. 57 (a) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
Vorhaben im Rahmen der Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft werden vollständig außerhalb der NRR durchgeführt	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz-, Instandhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für Biotop sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Förderung oder zur Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten auf der Grundlage entsprechender Bestandserfassungen, Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen oder Konzepten, insbesondere Natura 2000-Bewirtschaftungsplänen sowie Maßnahmen zur Förderung der Erlebnisqualität oder des Erlebens von Natur und Landschaft 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Projektförderung; nicht rückzahlbarer Zuschuss; Anteilfinanzierung ▪ Förderung bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet, bei Anrechnung als neue Herausforderung 75 % ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet, bei Anrechnung als neue Herausforderung 90 % ▪ Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 % 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Land Niedersachsen und Bremen ▪ Kommunale Gebietskörperschaften ▪ Stiftungen, Träger der Naturparke, Verbände und Vereine ▪ Land- und Forstwirte, Landschaftspflegeeinrichtungen, Kommunalverbände, Realverbände und Jagdgenossenschaften, Wasser-, Boden- und Deichverbände ▪ Sonstige juristische Personen 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung unter Vorbehalt des Widerrufs (Zweckbindungsfrist) 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahmen sind im Rahmen der NRR nicht förderfähig ▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden 	

5.3.3.2.3.1.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<p><i>Fördervolumen</i></p> <p>In Niedersachsen 18,67 Mio. € öffentliche Mittel, davon 9,33 Mio. € (50 %) EU-Mittel</p>	<p><i>Geförderte Projekte</i></p> <p>137 geförderte Projekte (2001-2005) (z.B. Flächenkauf, Erstellung und Umsetzung von Konzepten zur Besucherlenkung, Bestands-erhebungen)</p>
---	--

Maßnahme wurde in der vorausgegangenen Förderperiode in Bremen nicht angeboten

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<p><i>Wirkungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt und Verbesserung nichtlandwirtschaftlicher Flächen ▪ Sicherung der Biodiversität ▪ Erhalt von Landschaften und wertvoller Flächen ▪ Positive Beschäftigungswirkungen im landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Bereich 	<p><i>Empfehlungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Weiterführung der zielgerichteten Umsetzung der Maßnahme ⇒ Projektbezogene Planungen, Modellprojekte, Konzepte und daraus abgeleitete Schutz-, Instandhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Besucherlenkung, des Naturerlebens und der Naturschutzöffentlichkeitsarbeit sollen stärker als bisher umgesetzt werden
--	--

5.3.3.2.3.1.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Schwerpunktmäßig sollen in den für den Biotop- und Artenschutz und das Naturerleben wertvollen Gebieten die Lebensräume, Landschaftsstrukturen, Tier- und Pflanzenarten im Bestand erhalten und verbessert werden. Die Sicherung und Entwicklung des natürlichen Erbes geschieht u.a. durch zielgerichtete Pflege- und Entwicklungsvorhaben sowie die Flächensicherung. Projektbezogene Planungen, Modellprojekte, Konzepte und daraus abgeleitete Vorhaben werden stärker als bisher umgesetzt. Eine sinnvolle Ergänzung stellen hier Vorhaben der Besucherinformation und -lenkung sowie naturschutzbezogene Öffentlichkeitsarbeit und die Förderung des Naturerlebens dar. Weiterer wichtiger Bestandteil ist die zielgerichtete Bestandserfassung zur Ermittlung der Gefährdungssituation und des Erhaltungszustands bedrohter Arten sowie Lebensraumtypen und die anschließende Analyse der Gefährdungsursachen. Darauf aufbauend werden Schutzkonzepte und -maßnahmen entwickelt und ihre Wirksamkeit wird anhand der erhobenen Daten geprüft.

Die Maßnahme gestaltet sich in ihrer Zielsetzung bewusst relativ offen, um auf Erkenntnisse, die sich beispielsweise aus Schutz- und Bewirtschaftungsplänen ergeben, zielgerichtet reagieren zu können.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung und Wiederherstellung des ländlichen Naturerbes mit Biotopen von hohem Naturschutzwert ▪ Erhaltung und Verbesserung der Bestandssituation für gefährdete Tier- und Pflanzenarten in den Zielgebieten ▪ Steigerung der Akzeptanz für den Naturschutz durch Verbesserung der Möglichkeiten des Naturerlebens 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anteil von Biotopen mit hohem Naturschutzwert (HNV) an der Gesamtfläche ▪ Bestandsentwicklung (Arten- und Individuenzahlen) der Zielarten in den Zielgebieten ▪ Akzeptanz von Maßnahmen durch die Zielgruppen (Exemplarische Fallstudien)

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In den für den Biotop- und Artenschutz und das Naturerleben wertvollen Bereichen werden gezielte Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen ergriffen ▪ Die Erlebnisqualität und das Erleben von Natur und Landschaft werden auch zur Erhaltung und Verbesserung des Erholungswertes gefördert (Attraktivitätssteigerung für Land- und Naturtourismus, Naherholung und Wohnumfeld) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualitative und quantitative Entwicklung der Biotope und Arten außerhalb und innerhalb der Natura 2000-Gebiete ▪ Art und Anzahl der geschaffenen Naturerlebniseinrichtungen
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rund 30 Mio. € Gesamtinvestitionsvolumen ▪ Umsetzung von mind. 101 Projekten im Zeitraum 2007-2013 in den Zielgebieten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamthöhe der förderfähigen Kosten ▪ Zahl der Projekte und Höhe der Ausgaben nach den verschiedenen Fördergegenständen

5.3.3.2.3.1.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

Vorhaben im Rahmen der Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft werden vollständig außerhalb der NRR durchgeführt

- Schutz-, Instandhaltungs- und Entwicklungsvorhaben für Biotope sowie konkrete Projekte zum Schutz, zur Förderung oder zur Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten auf der Grundlage entsprechender Bestandserfassungen, Schutz- und Bewirtschaftungsplanungen oder Konzepten sowie Vorhaben zur Förderung der Erlebnisqualität oder des Erlebens von Natur und Landschaft außerhalb der NRR; dazu zählen insbesondere:
 - Vorhaben zur Wiederherstellung und Schaffung der Voraussetzungen einer naturschutzgerechten Entwicklung
 - Durchführung von Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsvorhaben zur Entwicklung von Natur und Landschaft (das sind insbesondere Vorhaben für Waldbiotope, Gewässer und Talauen, Quellgebiete, Sumpfbereiche, Tümpel, Kleingewässer, Verlandungszonen von Stillgewässern, Biotopen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Feuchtgrünlandflächen, Magerrasenflächen, Bergwiesen, Streuobstwiesen, Heideflächen einschließlich von Maßnahmen zur Förderung und Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten
 - Spezielle Vorhaben des Artenschutzes (z.B. Gelegeschutz, ökologische Grabenräumung)
 - Flächige Ansaaten, die über das Cross Compliance-Niveau hinausgehen
 - Pflege, Erhaltung und Anlage von Wallhecken und Hecken sowie Reihenpflanzungen von hochstämmigen Bäumen, die über das Cross Compliance-Niveau hinausgehen
 - Bestandsaufnahmen und Effizienzkontrollen zu Planungen, Projekten und Vorhaben sowie von Konzepten für ein Monitoring
 - Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen, projektbezogenen Planungen und Konzepten zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Öffentlichkeitswirksame Darstellung von Projekten zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des ländlichen Raumes
 - Modellvorhaben und Demonstrationsprojekte
 - Betreuung von Vertrags- und Kooperationspartnern im Rahmen der Umsetzung von Natur- und Artenschutzmaßnahmen und -projekten, Kommunikations- und Interaktionsprozesse zur Akzeptanzförderung, Gebietsbetreuung
 - Erwerb und Errichtung von baulichen Anlagen, Maschinen, Geräten, Pflanzenmaterial und Tieren sowie Einrichtungen zu deren Haltung

- Erwerb von für den Naturschutz wertvollen Flächen im Zusammenhang mit einem konkreten Förderprojekt
- Anpachtung von für den Naturschutz wertvollen Flächen zwecks Nutzungsaufgabe oder Weiterbewirtschaftung im Sinne der Zweckbestimmung
- Ablösung bestehender Nutzungsrechte und Abschluss von Gestattungsverträgen
- Erstellung und Umsetzung von Konzepten und Vorhaben zur Förderung der Erlebnisqualität oder des Erlebens von Natur und Landschaft
- Vorhaben und Projekte zur Akzeptanzförderung von Naturschutzmaßnahmen

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Projektförderung; nicht rückzahlbarer Zuschuss, Anteilfinanzierung
- Förderung bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet, bei Anrechnung als neue Herausforderung 75 %
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet, bei Anrechnung als neue Herausforderung 90 %
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %

Zuwendungsempfänger

- Land Niedersachsen bzw. Bremen
- Kommunale Gesellschaften des Landes Bremen, kommunale Gebietskörperschaften, Stiftungen, Träger der Naturparke, Verbände und Vereine
- Land- und Forstwirte, Landschaftspflegeeinrichtungen, Kommunalverbände, Realverbände und Jagdgenossenschaften, Wasser-, Boden- und Deichverbände
- Sonstige juristische Personen

Förderbedingungen

- Förderung unter Vorbehalt des Widerrufs (Zweckbindungsfrist)

5.3.3.2.3.1.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.3.2.3.1.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.3.2.3.1.7 Sonstiges/Besonderheiten

- -/-

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Zusammenwirken mit und Ergänzung des Kooperationsprogramms Naturschutz
- Im Rahmen der Kooperationsprogramme der vergangenen Förderperiode sind bisher auch Landkäufe zur Umwelterhaltung in Anlehnung an die Regel 5, Ziffer 2 der VO (EG) Nr. 448/2004 bei Einhaltung bestimmter Bedingungen erfolgt. Zukünftig erfolgt dies nach den Kriterien zur Zuschussfähigkeit für die neue Förderperiode unter Kap. 5.2.7. Sofern von der Ausnahmeregelung in Art. 71, Abs. 3c) der VO (EG) 1698/2005 für Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt Gebrauch gemacht wird, gelten die nachfolgenden Bedingungen, wenn über 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens verausgabt werden sollen:

"Vorhaben zur Umwelterhaltung" sind ein Ausnahmefall gemäß Artikel 71, Absatz 3, Buchstabe c ELER-VO, wenn die drei nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Kauf wird von oder im Auftrag einer öffentlichen Einrichtung bzw. einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getätigt;
- Das Grundstück wird für die Dauer eines in der Entscheidung festgelegten Zeitraums seinem Bestimmungszweck zugeführt;
- Eine land-, forst- oder teichwirtschaftliche Nutzung ist nur möglich, soweit sie den Umwelt- und Naturschutzziele nicht entgegensteht; sofern die Fläche weiterhin als land- oder forstwirtschaftliche Fläche genutzt wird, kann sie ggf. auch in flächenbezogene Fördermaßnahmen eingebracht und die Bewirtschaftung z.B. im Rahmen des Schwerpunktes 2 durch Agrar- und Waldumweltmaßnahmen oder durch Direktzahlungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 honoriert werden.

Die Entscheidungsgründe für die Überschreitung des Prozentsatzes nach Verordnung werden in den Antragsunterlagen festgehalten.

Sofern diese erworbenen Flächen zur Realisierung der Umwelt- und Naturschutzziele weiterhin als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden müssen, wird ggf. die Bewirtschaftung komplementär durch das Kooperationsprogramm Naturschutz honoriert werden. Der langfristige Erhalt besonders schützenswerter Bereiche mit Lebensräumen für Pflanzen und Tiere oder die Entwicklung von Flächen in diese Richtung setzt eine Sicherstellung der Flächen für den Naturschutz mit gleichzeitigem Ausschluss von konkurrierenden Alternativnutzungen voraus. Der Flächenerwerb bildet also die Grundlage für eine anschließende konfliktfreie Umsetzung von langfristigen Naturschutzmaßnahmen.

Entsprechend dieser Ausführungen soll auch beim Erwerb von Tieren, die nicht der Marktordnung unterliegen, bzw. von Spezialmaschinen, dem Bau von Ställen oder anderen Einrichtungen sowie sonstigen einmaligen Maßnahmen (z.B. Entbuschung) verfahren werden.

- Gemeinsame fachliche Grundlagen sind Erhaltungsziele, Schutzgebietsverordnungen, Schutz-, Pflege- und Entwicklungspläne, Managementpläne für Natura 2000-Gebiete, Landesnaturschutzprogramme (Fischotter-, Weißstorch-, Moorschutz-, Feuchtgrünland-, Fließgewässer-, Unterelebeiprogramm), Artenschutzprogramme sowie Daten der niedersächsischen und bremischen Tier- und Pflanzenartenerfassungsprogramme
- Zusammenwirken der Angebote des Naturerlebens mit EFRE (Niedersachsen):
 - Im EFRE-Programm befindet sich eine Maßnahme "Infrastruktur für Modellregionen für nachhaltige Entwicklung im Zusammenhang mit Natur erleben und NATURA 2000", die z.T. ähnliche Förderinhalte umfasst wie die hier vorgeschlagene Maßnahme. Um Doppelförderung auszuschließen, wird ein Projekt entweder vollständig aus ELER oder aus EFRE gefördert. Die Abgrenzung erfolgt somit projektweise. Entsprechend Art. 5, Abs. 2b der EFRE-VO werden Projekte mit dem Schwerpunkt einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung aus EFRE gefördert, während bei Projekten, die aus ELER gefördert werden sollen, die Landschafts- und Biotopentwicklung im Vordergrund steht.
- Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft und Leader: In ausgewählten Leader-Regionen Umsetzung der Maßnahme auf Grundlage von lokalen Entwicklungsstrategien in lokalen Entwicklungspartnerschaften

5.3.3.2.3.2 Fließgewässerentwicklung im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie (323-B)

5.3.3.2.3.2.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Fließgewässerentwicklung im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie Art. 52 (b) (iii) sowie Art. 57 (a) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung außerhalb der NRR, dazu zählen <ul style="list-style-type: none"> – Investitionen zur naturnahen Gewässerentwicklung durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen in Auenbereichen – Anlage und Gestaltung von Randstreifen und Schutzpflanzungen – Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer – Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft – Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie – Nachfolgende Kontrolluntersuchungen 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung als Zuschuss in Höhe von bis zu 90 % der förderfähigen Kosten, im besonders begründeten Ausnahmefall 100 % 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet, bei Anrechnung als neue Herausforderung 75 % ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet, bei Anrechnung als neue Herausforderung 90 % ▪ Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 % 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Land Niedersachsen, kommunale Gebietskörperschaften, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts ▪ Juristische Personen unabhängig von ihrer Rechtsform, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben wahrnehmen und der öffentlichen Aufsicht unterliegen. ▪ Natürliche und juristische Personen des Privatrechts, sofern diese Inhaber von Stau- bzw. anderweitigen Wasserrechten sind. 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung unter Vorbehalt des Widerrufs (Zweckbindungsfrist) ▪ Berücksichtigung der Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig ▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden ▪ Thematische Schwerpunktsetzung im Ziel-1-Gebiet ▪ Anerkennung der Eigenleistungen kommunaler Gebietskörperschaften, der Wasser- und Bodenverbände sowie gemeinnütziger Vereine als Zuwendungsempfänger mit bis zu 80 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistung an ein Unternehmen ergeben würde 	

5.3.3.2.3.2.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<p><i>Fördervolumen</i></p> <p>16,75 Mio. € öffentliche Mittel, davon 8,16 Mio. € EU-Mittel</p> <p>Zudem 26 Projekte im Rahmen von Artikel 52, 930.000 € öffentliche Mittel</p>	<p><i>Geförderte Projekte</i></p> <p>Niedersachsen: 111 geförderte Projekte (2000-2005)</p>
<p><i>Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung</i></p>	
<p><i>Wirkungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Lebensbedingungen für Arten und Lebensgemeinschaften ▪ Verbesserung der Wasserqualität durch Verringerung des Sediment- und Nährstoffeintrages ▪ Verbesserung des Landschaftsbildes 	<p><i>Empfehlungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Fortführung der Maßnahme ⇒ Maßnahme kann als entscheidendes Instrument zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie dienen und sollte auf eine breite Fördergrundlage gestellt werden ⇒ Erosion und Stoffeinträge sowie Wechselbeziehungen mit der Aue sollen zukünftig stärker berücksichtigt werden

5.3.3.2.3.2.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme dient dazu, die Gewässermorphologie und -biologie zu verbessern und damit den Naturhaushalt mit seinen Tieren und Pflanzen zu stabilisieren. Darüber hinaus unterstützt die Maßnahme die Erhaltung und Entwicklung wasserabhängiger Lebensraumtypen nach Natura 2000 bzw. FFH, und hilft dabei, die biologische Vielfalt langfristig zu sichern sowie den Erlebniswert der Landschaft zu steigern.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes im Sinne der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie ▪ Verbesserung des ökologischen Zustands der niedersächsischen Fließgewässer 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zustand der Oberflächengewässer ▪ Erreichung des guten ökologischen Zustands an ausgewählten Fließgewässern (Exemplarische Fallstudien bzw. Auswertung vorhandener FuE-Vorhaben)
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Gewässern durch Beseitigung von 450 Querbauwerken ▪ Reduktion von Stoffeinträgen durch Einrichtung von Gewässerrandstreifen von 35 km Länge an Gewässern mit hohem Sedimenteintrag ▪ Entwicklung naturnaher Fließgewässerstrukturen auf 40 km Länge 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl beseitigter Querbauwerke ▪ km eingerichteter Gewässerrandstreifen ▪ km naturnah entwickelter Gewässerstrecke

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsetzung von 400 Projekten zur Entwicklung von Fließgewässern im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie ▪ Rund 50 Mio. € Gesamtinvestitionsvolumen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamthöhe der förderfähigen Kosten ▪ Zahl der Projekte und Höhe der Ausgaben nach den verschiedenen Fördergegenständen

5.3.3.2.3.2.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

- Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung außerhalb der NRR, dazu zählen
 - Investitionen zur naturnahen Gewässerentwicklung durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen in Auenbereichen, z.B. Wiederanschluss von Altarmen, Anlage von Auwäldern u.ä.m.
 - Anlage und Gestaltung von Randstreifen und Schutzpflanzungen, z.B. zur Ermöglichung einer eigendynamischen Gewässerentwicklung bzw. Reduzierung von Stoffeinträgen u.ä.m.
 - Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer, z.B. durch Fischaufstiegsanlagen wie Umfluter oder Fischpässe
 - Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft, z.B. durch Laufverlängerungen, Rückverlegung von Deichen u.ä.m.
 - Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie nachfolgende Kontrolluntersuchungen, z.B. Machbarkeitsstudien, Genehmigungsplanungen, Monitoring u.ä.m.
 - sowie unverzichtbare Aufwendungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Fördermaßnahme, z.B. Denkmalschutzaufwendungen bei der Umgestaltung historischer Mühlstauanlagen u.ä.m.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Förderung als Zuschuss in Höhe von bis zu 90 % der förderfähigen Kosten, im besonders begründeten Ausnahmefall 100 % (zur Begründung siehe Sonstiges/Besonderheiten)

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet, bei Anrechnung als neue Herausforderung 75 %
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet, bei Anrechnung als neue Herausforderung 90 %
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %

Zuwendungsempfänger

- Land Niedersachsen, kommunale Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Juristische Personen unabhängig von ihrer Rechtsform, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben wahrnehmen und der öffentlichen Aufsicht unterliegen.
- Natürliche und juristische Personen des Privatrechts, sofern diese Inhaber von Stau- bzw. anderweitigen Wasserrechten sind.

Förderbedingungen

- Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn bauliche Anlagen innerhalb von 12 Jahren und technische Einrichtungen innerhalb von 5 Jahren veräußert oder ihrem Verwendungszweck nicht mehr entsprechend verwendet werden

- Berücksichtigung der Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege

5.3.3.2.3.2.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.3.2.3.2.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.3.2.3.2.7 Sonstiges/Besonderheiten

- Ausnahmsweise kann es erforderlich sein, dort eine Vollfinanzierung vorzunehmen, wo ein fachlich sehr hohes Landesinteresse mit der Notwendigkeit kurzfristiger Realisierung gegeben ist, die Maßnahme aber nur in externer Trägerschaft durchgeführt werden kann. Im besonders begründeten Einzelfall kann dabei auf eine Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers verzichtet werden.

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Es sind positive Wechselwirkungen mit grundwasserrelevanten Maßnahmen sowie mit Maßnahmen im Rahmen von Natura 2000 zu erwarten.
- Gemeinsame Planungen und fachliche Grundlagen sind das Gesamtpaket zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, das Wasserhaushaltsgesetz, das niedersächsische Wassergesetz sowie Gewässerentwicklungspläne zur gemeinsamen Umsetzung naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Ziele.
- Im Rahmen der vergangenen Förderperiode sind bisher auch Landkäufe zur Umwelterhaltung in Anlehnung an die Regel 5, Ziffer 2 der VO (EG) Nr. 448/2004 bei Einhaltung bestimmter Bedingungen erfolgt. Zukünftig erfolgt dies nach den Kriterien zur Zuschussfähigkeit für die neue Förderperiode unter Kap. 5.2.7. Sofern von der Ausnahmeregelung in Art. 71, Abs. 3c) der VO (EG) 1698/2005 für Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt Gebrauch gemacht wird, gelten die nachfolgenden Bedingungen, wenn über 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens verausgabt werden sollen:

"Vorhaben zur Umwelterhaltung" sind ein Ausnahmefall gemäß Artikel 71 Absatz 3 Buchstabe c ELER-VO, wenn die drei nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Kauf wird von oder im Auftrag einer öffentlichen Einrichtung bzw. einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getätigt;
- Das Grundstück wird für die Dauer eines in der Entscheidung festgelegten Zeitraums seinem Bestimmungszweck zugeführt;
- Eine land-, forst- oder teichwirtschaftliche Nutzung ist nur möglich, soweit sie den Umwelt und Naturschutzzielen nicht entgegensteht; sofern die Fläche weiterhin als land- oder forstwirtschaftliche Fläche genutzt wird, kann sie ggf. auch in flächenbezogene Fördermaßnahmen eingebracht und die Bewirtschaftung z.B. im Rahmen des Schwerpunktes 2 durch Agrar- und Waldumweltmaßnahmen oder durch Direktzahlungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 honoriert werden.

Die Entscheidungsgründe für die Überschreitung des Prozentsatzes nach Verordnung werden in den Antragsunterlagen festgehalten

Thematische Schwerpunkte im Ziel-1-Gebiet

- Schwerpunkt auf Umsetzung von Gewässerentwicklungsplänen (GEPL) und Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten

5.3.3.2.3.3 Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer (323-C)

5.3.3.2.3.3.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer Art. 52 (b) (iii) sowie Art. 57 (a) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
<p>A) Informations- und Beratungsleistungen im Gewässerschutz einschließlich der Erstellung erforderlicher Beratungsgrundlagen (Erarbeitung von Planungen und Konzepten, Untersuchung von Böden, Pflanzen und Gewässern), außerhalb der NRR</p> <p>B) Modell und Pilotprojekte zur Entwicklung und Demonstration Gewässer schonender Landwirtschaftssysteme und zur Entwicklung einer systematischen Effizienzkontrolle für Gewässerschutzmaßnahmen außerhalb der NRR</p> <p>C) Erwerb landwirtschaftlicher Nutzflächen zum Schutz von Trinkwassergewinnungen zur öffentlichen Wasserversorgung außerhalb der NRR</p>	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<p>Zu A und B: Projektförderung, Vollfinanzierung, nicht rückzahlbarer Zuschuss</p> <p>Zu C: Projektförderung, Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss</p>	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet ▪ Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 % 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserversorgungsunternehmen, Wasser- und Bodenverbände, Zweckverbände 	
Förderbedingungen	
<p>Zu A:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Beratung erfolgt durch fachlich hinreichend qualifiziertes Personal ▪ Die Beratungsinhalte dienen der Einführung einer Gewässer schonenden Landwirtschaft ▪ Die Informations- und Beratungsleistungen bzw. Modell- und Pilotvorhaben sind geeignet, praxisgerechte, besonders Gewässer schonende Bewirtschaftungsverfahren zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge aus der Landwirtschaft in die landwirtschaftliche Praxis einzuführen ▪ Informations- und Beratungsleistungen im Gewässerschutz erfolgen im Rahmen eines Schutzkonzeptes <p>Zu B:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Projektergebnisse sind zur Unterstützung der Informations- und Beratungsleistungen im Gewässerschutz erforderlich und landesweit anwendbar ▪ Verfahren zur Effizienzkontrolle sind großflächig und zu angemessenen Kosten anwendbar <p>Zu C:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es erfolgt eine Nutzung als extensives Grünland oder Wald oder eine Umstellung auf Produktionsverfahren des ökologischen Landbaus für mindestens 25 Jahre, spätestens beginnend nach Ablauf des fünften Jahres nach Maßnahmenbewilligung ▪ Der genaue Grad der Nitratauswaschungsgefährdung des Bodens ist ermittelt 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	

Zusätzliche Informationen

- Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig
- Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden
- Förderkulissen sind Gebiete mit Zielkulisse nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Trinkwassergewinnungsgebiete innerhalb der festgelegten Definition für den ländlichen Raum

5.3.3.2.3.3.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

Zu A:

Der unter A genannte Fördergegenstand Informations- und Beratungsleistungen im Gewässerschutz wurde in der vorausgegangenen Förderperiode nicht angeboten. Es wurde empfohlen, die Agrarumweltmaßnahmen durch Vorhaben zur Beratung zu flankieren, um Natur- und Umweltschutzaktivitäten verstärkt in die Betriebe zu integrieren.

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
Zu B: 0,64 Mio. € öffentliche Mittel, davon 0,23 Mio. € EU-Mittel	Zu B: In Niedersachsen und Bremen 6 geförderte Modell- und Pilotprojekte
Zu C: 5,81 Mio. € öffentliche Mittel, davon 1,79 Mio. € EU-Mittel	Zu C: In Niedersachsen und Bremen 85 geförderte Flächenkäufe für den Trinkwasserschutz mit einer Gesamtfläche von ca. 350 ha

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<p>Zu B und C:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Positive Auswirkungen auf Gewässer schonende Landbewirtschaftung ▪ Überdurchschnittliches Wachstum extensiver Landnutzungen, wie z.B. des ökologischen Landbaus in den Wasservorranggebieten <p>Zu B:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbreitung innovativer Gewässer schonender Technologien in den Wasservorranggebieten 	<p>Zu B:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verstärkte Nutzung zur Erprobung neuer Ansätze, dabei auch Berücksichtigung von Verwaltungsaspekten <p>Zu C:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verstärkung der zusätzlichen Ressourcenschutzwirkung im Hinblick auf die Komplementärförderung der Maßnahme zur Basisförderung des Agrarumweltprogramms

5.3.3.2.3.3.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme fördert durch Beratung die Kenntnisse der Landwirte über die spezifischen Ziele des Gewässerschutzes, die vorhandenen Fördermöglichkeiten sowie die innerbetrieblichen bzw. produktionstechnischen Umsetzungsmöglichkeiten. Die Beratung trägt dazu bei, die Treffsicherheit von Agrarumweltmaßnahmen sowie deren Akzeptanz zu erhöhen. Die Maßnahme wirkt darüber hinaus der diffusen Belastung der Gewässer aus landwirtschaftlichen Quellen entgegen und stellt die Trinkwasserversorgung mit qualitativ hochwertigem Wasser sicher. Vor allem in Gebieten mit geringem natürlichem Schutzpotential ist eine Flächennutzung anhand von schonenden Bewirtschaftungsweisen von großer Bedeutung. Die Maßnahme ermöglicht eine beschleunigte Verbreitung gewässerschonender innovativer Technologien und Anbautechniken und die notwendige Flächenbereitstellung für eine Umsetzung nachhaltiger Nutzung, die einer Trinkwasserversorgung ohne weitere Aufbereitung dienlich ist.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>	
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Gewässerqualität ▪ Verminderung des Risikos, dass die Grenzwerte der TrinkwasserVO nicht eingehalten werden und dadurch eine Aufbereitung erforderlich wird 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität von Grund- und Oberflächengewässern ▪ Anzahl Messstellen, an denen oberflächennahes Grundwasser von guter chemischer Qualität i.S. der WRRL gemessen wird ▪ Nitratbelastung an oberflächennahen Grundwassermessstellen bzw. Trinkwasserbrunnen (Vergleich 2006/2013)
<i>Spezifisch</i>	<p>Zu A:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In den Zielkulissen verfügen die Landwirte über erhöhte Kompetenz und Motivation zur Teilnahme an Agrarumweltprogrammen sowie über eine verbesserte Kenntnis der bestehenden Fördermöglichkeiten ▪ Eine systematische Kontrolle der Effizienz von Wasserschutzmaßnahmen wird deutlich ausgeweitet <p>Zu B:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasser schonende Anbauverfahren und Produktionstechniken werden schneller verbreitet <p>Zu C:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Nitrataustrag wird durch eine angemessene Bewirtschaftung deutlich reduziert ▪ Aufgekaufte Flächen weisen eine hohe bzw. sehr hohe Nitratauswaschungsgefährdung auf ▪ Mindestens 75 % aller Flächenaufkäufe erfolgen in Schutzzone II (50-Tage-Bereich) 	<p>Zu A:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertragsfläche der abgeschlossenen freiwilligen Vereinbarungen in einem Beratungsgebiet ▪ Anzahl Schutzgebiete, in denen ein systematisches Effizienzmonitoring erfolgt <p>Zu B:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl Betriebe, in denen neue Gewässer schonende Produktionsverfahren probeweise eingesetzt werden <p>Zu C:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fläche, die grundwasserschutzorientiert bewirtschaftet wird. ▪ Anteil der Fläche, die eine hohe bzw. sehr hohe Nitrataustragsgefährdung aufweist. ▪ Anteil der Fläche in der Schutzzone II
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rund 41 Mio. € Gesamtinvestitionsvolumen ▪ Mindestens 120 geförderte Maßnahmen <p>Zu A:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In den Zielkulissen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Trinkwassergewinnungsgebieten (Gebieten mit erhöhtem Handlungsbedarf) sollen in einem Zeitraum von 3 Jahren mindestens 30 % der Landwirte durch die Gewässerschutzberatung erreicht werden (entspricht schätzungsweise 5.000 Betrieben) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtinvestitionsvolumen <p>Zu A:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahl und Größe der Gebiete, in denen die Beratungsmaßnahmen durchgeführt werden, differenziert nach WRRL-Zielkulisse und Trinkwassergewinnungsgebieten ▪ Zahl der Teilnehmer an Beratungsmaßnahmen ▪ Zahl der Beratungsstunden <p>Zu B:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der durchgeführten Projekte

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
Zu B: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchführung von mindestens 8 Modell- und Pilotprojekten Zu C: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ankauf von mindestens 40 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche durch Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung 	Zu C: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erworbene Fläche in ha nach Schutzzone und Wasserschutzgebiet

5.3.3.2.3.3.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

- A) Informations- und Beratungsleistungen für Bewirtschafter von Grundstücken durch individuelle Beratung, Gruppenberatung und Seminare, einschließlich Erstellung erforderlicher Beratungsgrundlagen (Erarbeitung von Planungen und Konzepten, Untersuchung von Böden, Pflanzen und Gewässern) sowie unterstützende Öffentlichkeits- und Umweltbildungsarbeit (z.B. Broschüren, Informationsstände)
- B) Modell- und Pilotprojekte zur Entwicklung und Demonstration Gewässer schonender Landbewirtschaftungssysteme und zur Entwicklung einer systematischen Effizienzkontrolle für Gewässerschutzmaßnahmen außerhalb der NRR
- C) Erwerb landwirtschaftlicher Nutzflächen zum Schutz von Trinkwassergewinnungen zur öffentlichen Wasserversorgung außerhalb der NRR

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Zu A): Projektförderung, Vollfinanzierung
Zu B) und C): Projektförderung, Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss
- Höhe der Zuwendung
 - Zu A): und B): Mindestens 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können bis zu 100 % bewilligt werden
 - Zu C): 50 % der gesamten öffentlichen Investition (=zuwendungsfähige Gesamtausgaben), wobei der Kofinanzierungsanteil der öffentlichen Hand von Seiten der Wasserversorgungsunternehmen bzw. seitens der Wasser- und Bodenverbände aufzubringen ist

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %

Zuwendungsempfänger

- Zu A-C: Wasserversorgungsunternehmen, Wasser- und Bodenverbände

Förderbedingungen

zu A)

- Die Träger der Beratungsmaßnahmen bzw. deren Mitarbeiter müssen über die erforderliche Fachkompetenz verfügen, die durch einen Fachhochschul-/Hochschulabschluss im Bereich Agrarökologie, Landespflege, Geographie, Agrarwissenschaften oder verwandte Studiengänge mit entsprechender Zusatzqualifikation oder aber mindestens dreijährige Beratungstätigkeit im Bereich des Natur- bzw. Gewässerschutzes nachzuweisen ist

zu B)

- Die Projektergebnisse sind zur Unterstützung der Informations- und Beratungsleistungen im Gewässerschutz erforderlich und landesweit anwendbar
- Die Projektkonzeption ist für Einführung und Verbreitung innovativer Bewirtschaftungsverfahren zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge aus der Landwirtschaft geeignet
- Die im Projektkonzept vorgesehenen Verfahren zur Effizienzkontrolle sind großflächig und zu angemessenen Kosten anwendbar

zu C)

- Sicherstellung der Nutzung als extensives Grünland oder Wald sowie der Umstellung auf Produktionsverfahren des ökologischen Landbaus für mindestens 25 Jahre gemäß der jeweils geltenden EU-Verordnungen. Die geförderten Flächen sind aufgrund des Doppelförderausschlusses nicht nach NAU/BAU förderfähig.
- Genaue Bestimmung des Grades der Nitratauswaschungsgefährdung des Bodens durch geologisch-bodenkundliche Gutachten (Austauschhäufigkeit gemäß DIN 19732 und 1997-06) oder durch andere geeignete Unterlagen
- Die Zuwendung darf auch gewährt werden, wenn die Nutzungsänderung aus rechtlichen Gründen (z.B. laufende Pachtverträge) erst zukünftig erfolgen kann. In diesen Fällen vermindern sich die zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten um die bis zum Zeitpunkt der Nutzungsänderung zu erwartenden Einkünfte und Zinsen. Bei der Berechnung sind die Barwertfaktoren gemäß Anlage 2 des Runderlass des MF vom 20.12.1995 (Nds. MBl. 1996, S. 694) anzuwenden.

5.3.3.2.3.3.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.3.2.3.3.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.3.2.3.3.7 Sonstiges/Besonderheiten

- -/-

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Die Teilmaßnahme Beratung unterstützt eine effiziente Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen. Durch die Modell- und Pilotprojekte erhält die Beratung ein Instrument, um das bestimmte Gewässer schonende Bewirtschaftungsverfahren oder Maßnahmen zur Effizienzkontrolle mit exemplarischer Bedeutung für den Gewässerschutz umzusetzen. Die Modell- und Demonstrationsvorhaben fördern die Entwicklung und Erprobung neuer innovativer Maßnahmen zum Grundwasserschutz
- Auf den nach Teilmaßnahme C erworbenen Flächen entfällt der Bedarf für Agrarumweltmaßnahmen, was langfristig Kosten senkend wirkt
- Die Maßnahme ist Teil der Trinkwasserschutzkonzeption und fällt daher in die Prioritätenplanung Trinkwasserschutz. Die Maßnahme wird mit den Agrarstrukturbehörden abgestimmt bzw. den Agrarstrukturbehörden zur Kenntnis gegeben (INVEKOS-Abgleich)
- "Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer" und Leader: Lokale Aktionsgruppen wie z.B. Kooperationen aus Landwirtschaft, Kommunen, Naturschutz etc. können wirkungsvolle Beratungs- und Entwicklungskonzepte erarbeiten und umsetzen, die den Flächenerwerb und eine damit verbundene Extensivierung zum Ziel haben

5.3.3.2.3.4 Kulturerbe (323-D)

5.3.3.2.3.4.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Kulturerbe Art. 52 (b) (iii) sowie Art. 57 (b) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorhaben zum Schutz und zur Erhaltung des kulturellen Erbes außerhalb der NRR (z.B. Erhalt und Umnutzung denkmalgeschützter und denkmalwürdiger Gebäude und Anlagen, Informations-einrichtungen, Heimathäuser und Dorftreffpunkte, historische Gärten, Dokumentation historischer Kulturlandschaften) 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung ▪ Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet ▪ Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 % 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunale Gebietskörperschaften, Teilnehmergeinschaften, Real- bzw. Wasser- und Bodenverbände ▪ Fremdenverkehrsvereine ▪ Natürliche und juristische Personen 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung nur in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern ▪ Denkmalschutzrechtliche Genehmigung zur Förderung von Baudenkmalen wird vorausgesetzt 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig ▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden 	

5.3.3.2.3.4.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
17,78 Mio. € öffentliche Mittel, davon 8,89 Mio. € EU-Mittel (2000-2005)	In Niedersachsen 117 geförderte Projekte (2000-2005) Gefördert wurden z.B. Arbeiten an Gebäuden wie Mühlen, Kirchen, Pfarrhäusern, Museen und Backhäusern

Maßnahme wurde in Bremen im Rahmen der Dorferneuerung durchgeführt

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt und Verbesserung von sozialen und kulturellen Einrichtungen ▪ Nachhaltige Verbesserung der Dorfgemeinschaft 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Fortführung der Maßnahme ⇒ Einbeziehung des Leader-Ansatzes

5.3.3.2.3.4.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme Kulturerbe dient dazu, die Lebensqualität in den Dörfern zu sichern, damit auch einem Bevölkerungsrückgang in den ländlichen Räumen entgegenzuwirken und darüber hinaus die wirtschaftlichen Grundlagen in strukturschwachen Regionen zu erhalten. Die Sicherung bzw. Schaffung von Nutzungsmöglichkeiten wertvoller Bausubstanz soll zum Erhalt des ländlichen Kulturerbes beitragen. Zudem sollen die Dorfmittelpunkte als Identifikationsmerkmale und Treffpunkte der dörflichen Gemeinschaft erhalten bleiben. Der Erfahrungsaustausch auch über mehrere Generationen soll verstärkt und die Identifikation insbesondere der Jugend mit ihrem Dorf gesteigert werden.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Lebensqualität in den Dörfern ▪ Die spezifischen kulturellen Eigenarten des ländlichen Raums werden gestärkt durch die Nutzung der Gebäude, die bei 50 % zum wirtschaftlichen Erhalt beiträgt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Heutige und erwartete Lebensqualität (Ergebnisse der Umfragen im Rahmen von Perspektive Deutschland) ▪ Anteil der geförderten denkmalgeschützten Gebäude, deren langfristiger Weiterbestand durch eine wirtschaftlich tragfähige Nutzung gesichert ist
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 200 besonders wertvolle denkmalgeschützte Gebäude wurden erhalten und haben eine zeitgemäße Nutzung und Präsentation ▪ Typische Kulturlandschaftselemente sind zugänglich und erfahrbar 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl und Nutzung (wirtschaftlich, soziokulturell, wohnen, sonstiges) ▪ Bevölkerung in den Dörfern, in denen sich geförderte Einrichtungen befinden (und die daher potenziell von der Förderung profitiert)
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von 250 Einrichtungen des kulturellen Erbes, davon 200 Umnutzungen ▪ Gesamtinvestitionsvolumen 55 Mio. € 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten Maßnahmen ▪ Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens

5.3.3.2.3.4.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

- Vorhaben zum Schutz und zur Erhaltung des kulturellen Erbes außerhalb der NRR
 - Erhalt und Umnutzung denkmalgeschützter und denkmalwürdiger Gebäude und Anlagen
 - Einrichtungen zur Information über Tradition und Belange ländlichen Arbeitens und Lebens
 - Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Heimathäusern und typischen Dorftreffpunkten
 - Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung historischer Gärten, regionaltypischer Anlagen und funktionsfähiger historischer Kulturlandschaften oder Landschaftsteile

- Erfassung und Dokumentation historischer Kulturlandschaften und Siedlungsentwicklung sowie geschichtlicher oder kultureller Entwicklungen und Ereignisse.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung
- Förderung von bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. 75 % bei Vorliegen eines Integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder vergleichbarer Planungen/Konzepte für öffentliche Zuwendungsempfänger, 25 % bzw. 30 % für private Zuwendungsempfänger
- Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird.
- In von der Denkmalpflege besonders begründeten Ausnahmefällen mit einem hohen öffentlichen Allgemein- und Landesinteresse kann die Förderung aus öffentlichen Mitteln (nur in Verbindung mit öffentlichen Kofinanzierungsmitteln Dritter) bis zu 100 % betragen. Kommunale Gebietskörperschaften müssen einen angemessenen Anteil sicherstellen.

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %
- Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewandeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 der Entwicklungsprogramme der Länder festgelegt. Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.

Zuwendungsempfänger

- Kommunale Gebietskörperschaften, Teilnehmergeinschaften, Real- bzw. Wasser- und Bodenverbände
- Fremdenverkehrsvereine
- Natürliche und juristische Personen

Förderbedingungen

- Förderung nur in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern
- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung zur Förderung von Baudenkmalen wird vorausgesetzt

5.3.3.2.3.4.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.3.2.3.4.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.3.2.3.4.7 Sonstiges/Besonderheiten

- Zweckbindungsfrist: Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn bauliche Anlagen innerhalb von 12 Jahren und technische Einrichtungen innerhalb von 5 Jahren veräußert oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden
- Befürwortet die Denkmalpflege ein Vorhaben besonders und wird es durch landesweite Prioritätenbildung als förderungswürdig ausgewählt, so wird dieser Umstand einer vergleichbaren Planung gleichgesetzt, die einen höheren Zuschusssatz zur Folge hat

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Kulturerbe und Dorferneuerung können beträchtliche Synergien entwickeln, wenn sie zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Insbesondere die örtliche Entwicklung, ökologische und sozio-kulturelle Aspekte lassen sich gut miteinander verknüpfen. Gelungene Kulturerbeprojekte stellen oft Kristallisationspunkte für erfolgreiche Dorferneuerungen dar, da sie zur Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Ort und zur Nachahmung im Umgang mit wertvoller Bausubstanz beitragen.
- Kulturerbe und Tourismus: Aufeinander abgestimmte Maßnahmen können einerseits den Tourismus in der betreffenden Region stärken und andererseits die Entwicklung der Kulturlandschaft unterstützen. Auf diese Weise geförderte Projekte stellen häufig touristische Anziehungspunkte dar und dienen damit der Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen.
- Kulturerbe und Leader bzw. ILE: Bei der Erstellung eines REK können gezielte Aussagen zum Kulturerbe erarbeitet werden. Insbesondere fließen die Kenntnisse der örtlichen Akteure über das betreffende Gebiet mit ein, um bereits im Vorfeld einer konkreten Maßnahme die Notwendigkeit, aber auch die erwartete Wirksamkeit jeweiliger Kulturerbeprojekte besser einschätzen zu können. Eine derartige Beurteilung, auch im Hinblick auf eine überörtliche Bedeutung, verbessert den zielgerichteten Einsatz von Fördermitteln.
- Im Rahmen des EFRE können touristische Vorhaben größeren Umfangs realisiert werden. Maßnahmen zum Kulturerbe können dazu eine sinnvolle Ergänzung sein.

5.3.3.3 Maßnahme "Ausbildung und Information" (Code 331) gemäß Artikel 52 (c) sowie Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

5.3.3.3.1 Transparenz schaffen - von der Ladentheke bis zum Erzeuger (331-A)

5.3.3.3.1.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Transparenz schaffen - von der Ladentheke bis zum Erzeuger Art. 52 (c) sowie Art. 58 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
1a	Aufbau und Pflege von Netzwerken zwischen regionalen Wirtschaftsakteuren in ländlichen Regionen und jungen Konsumenten
1b	Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Bildungs- und Informationsmaßnahmen zum Themenfeld "Landwirtschaft & Ernährung" durch regionale Bildungsträger in Niedersachsen und Bremen unter Beteiligung von regionalen Wirtschaftsakteuren
2a	Koordinierung, Vertretung, allgemeines und zentrales Management sowie Repräsentation der Gesamtmaßnahme
2b	Beratung, Qualifizierung und Fortbildung der regionalen Bildungsträger
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Förderungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen der Vollfinanzierung gewährt, <ul style="list-style-type: none"> – jährlich max. 15.000 € pro regionalem Bildungsträger – jährlich max. 90.000 € für die zentrale Koordinierungsstelle 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet ▪ Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 % 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regionale Bildungsträger (z.B. Regionale Umweltbildungszentren, (landwirtschaftliche) Verbände und Vereine, regionale Anbieter der Touristik, Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung o.A.) ▪ Zentrale Koordinierungsstelle 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger aus dem Bildungsbereich (hier genannt: Regionale Bildungsträger) zum Thema Landwirtschaft, Ernährung oder ländlicher Raum können eine Förderung beantragen, wenn sie Erfahrungen und Qualifikationen vorweisen können aus dem Bereich Pädagogik und Netzwerkbildung. Es müssen natürliche oder juristische Personen mit Sitz in Niedersachsen/Bremen sein. Sie sind verpflichtet zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen und zum Aufbau und zur Pflege von Netzwerken mit Betrieben aus den Bereichen Land- und Lebensmittelwirtschaft (z.B. Bäcker, Mühlen, Molkereien) sowie aus regionaler Touristik, Umwelt- und Verbraucherbildung. Dabei verfolgen sie die Zielsetzungen des Programms. ▪ Die Zentrale Koordinierungsstelle ist im Bildungsbereich der niedersächsischen/bremischen Land- oder Ernährungswirtschaft tätig. Sie ist natürliche oder juristische Person mit Sitz in Niedersachsen/Bremen. Sie wird auf der Grundlage eines Ausschreibungsverfahrens benannt. 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig ▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden 	

5.3.3.3.1.2 Maßnahmenpezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

- Die Maßnahme wurde bisher sehr erfolgreich außerhalb des PROLAND-Programms durchgeführt:
 - Die Arbeitsweise hat sich im Rahmen des Pilotprojekts als sehr erfolgreich erwiesen. So konnte die Verschiedenartigkeit der regionalen Bildungsträger erhalten werden, die in den von ihnen betreuten Regionen individuelle Netzwerke mit Akteuren aus Landwirtschaft, Bildung, Umwelt-/Verbraucherinitiativen sowie vielfältige landwirtschaftliche Lernorte etablieren konnten.
 - Die Einbindung der Hochschule Vechta zur Evaluierung der regionalen Bildungsvorhaben stellte sicher, dass wesentliche Erfahrungen mit der Umsetzung noch während der Laufzeit in das Vorhaben zurückfließen konnten. Zusammen mit regelmäßigen zentralen Fortbildungen konnte so ein "Regelkreislauf" für Bildungs- und Informationsmaßnahmen etabliert werden.
 - Die obligatorische Einbindung und Kooperation von Akteuren aus Landwirtschaft, Lebensmittelverarbeitung und Bildung als Arbeitsprinzip des Pilotprojekts haben die regionale Akzeptanz der Maßnahme und die Bereitschaft von Wirtschaftsakteuren zur Beteiligung am Vorhaben stark gefördert. Dies gilt für die regionale Ebene bis hin zur Einbindung der zuständigen Landesministerien. Die kooperative Arbeitsweise hat ebenso die Dialog- und Kommunikationsbereitschaft der Akteure, den Erfahrungsaustausch (Weiterbildung der Bildungsträger) und den Auftritt der Maßnahme nach außen positiv beeinflusst.
 - Die durch die Maßnahme aufgebauten regionalen Netzwerkstrukturen zwischen Akteuren aus Landwirtschaft, Lebensmittelverarbeitung und Bildung (regionale Bildungsträger) wie zentralen Arbeitsstrukturen (zentrale Koordinierungsstelle) sind in Deutschland einzigartig.

Beschreibung der Maßnahme

- Mit der Maßnahme wurde im Mai 2002 als Pilotprojekt begonnen. Sie endete 2006. Beteiligt waren 23 regionale Bildungsträger, die 19 Projektregionen in Niedersachsen betreuten. Im Zeitraum Mai 2002 bis Mai 2005 wurden 2.719 Veranstaltungen mit ca. 134.000 Teilnehmern durchgeführt, dabei ca. 303.000 Teilnehmerstunden erteilt.
- Zum Pilotprojekt ist eine Veröffentlichung erschienen ("Was esse ich da eigentlich?"), in der jeder regionale Bildungsträger eines seiner Bildungsangebote vorstellt. Weiteres auch unter www.transparenz-schaffen.de
- Einige Ergebnisse der durchgeführten Evaluierung von Bildungsveranstaltungen des hier vorgesehenen Typus (Fragebogenstudie mit 1.661 befragten Teilnehmern, durchgeführt von der Hochschule Vechta, Institut für Didaktik der Naturwissenschaften [Flath/Schockemöhle 2004]):
 - 65 % haben nach der Veranstaltung eine positivere Wahrnehmung der regionalen Land- und Ernährungswirtschaft (33 % unveränderte Wahrnehmung)
 - 63 % äußern nach der Veranstaltung die Absicht, ihr Einkaufsverhalten zu ändern und u.a. regionale Produkte zu bevorzugen (Bedeutung des Faktors "Preis" nach Teilnahme an Pilotveranstaltungen gesunken)
 - 77 % der befragten Teilnehmer sagen, dass sie Kenntnisse im Bereich der Lebensmittelproduktion sehr wichtig finden
 - 82 % der befragten Teilnehmer haben die Veranstaltungen sehr gut oder gut gefallen

Empfehlungen der Evaluierung zu Bildungs- und Informationsmaßnahmen

- In Veranstaltungen Methodenrepertoire erhöhen, partizipative Methoden verstärkt einsetzen
- Inhaltlich regionale Bezüge sowie fachübergreifenden Ansatz stärker herausstellen
- Stärkere Einbindung von Kooperationspartnern

5.3.3.3.1.3 Ziele und erwartete Wirkungen

- Es handelt sich um eine Maßnahme mit relativ komplexem Ansatz. Die positiven Wirkungen der Informationsmaßnahmen, die den Wirtschaftsakteuren zugute kommen, lassen sich den Bereichen der Achse 3 zuordnen:

- Wie in der Stärken-Schwachen-Analyse (vgl. Kap. 3.1.4.1) ausführlich beschrieben, setzt sich nicht nur in den Städten, sondern auch im ländlichen Raum ein Bild von den Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft fest, das nicht mehr durch die eigenen Erfahrungen geprägt wird, sondern immer mehr durch Medien, Skandalmeldungen und vor allem durch romantisierende Werbung. Direkte Kontakte fehlen meist. Vor diesem Hintergrund wird es für die Konsumenten, Schüler, Eltern und Lehrer immer schwieriger, sich selbst ein ausgewogenes Bild von der modernen Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft zu machen. Eine verzerrte Vorstellung von der Landwirtschaft hilft aber weder den Konsumenten noch den Erzeugern. Eine Landwirtschaft, die unerwünscht ist, oder für deren Probleme sich keiner interessiert, wird weiter isoliert und ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können. Gegenseitiges Verständnis kann sich nur schwer entwickeln. Verständnislosigkeit und Überreaktionen auf beiden Seiten sind die Folge. Dies ist der Nährboden, auf dem Konflikte zwischen der landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung entstehen und eskalieren. Das Zusammenleben zwischen beiden Gruppen wird schwieriger und führt zu Beeinträchtigungen der Lebensqualität im ländlichen Raum insgesamt.
- Es ist daher notwendig, gerade jungen Verbraucher/innen und Familien einen unverstellten und unmittelbaren Zugang zu Erzeugern und Verarbeitern von Lebensmitteln zu verschaffen. Es liegt im unmittelbaren Interesse der Wirtschaftsbeteiligten im ländlichen Raum, und damit der Land- und Ernährungswirtschaft, informierte und kritische Verbraucher als Partner zu bekommen und ein auf Konsumentenseite häufig bereits verfestigtes falsches Bild der modernen Landwirtschaft korrigieren zu können.
- Mit dieser Maßnahme wird das gegenseitige Verständnis gestärkt. Einerseits werden Sichtweisen, das Denken und auch kritische Einstellungen der Konsumenten (z.B. der Schüler und Lehrer) für die Landwirte, aber auch die Betriebe der Ernährungswirtschaft erkennbar und verständlicher. Andererseits kommen Schüler, Lehrer, Eltern und ggf. auch Touristen direkt in Kontakt mit den Betrieben aus ihrem ländlichen Umfeld und haben die Möglichkeit, sich ein eigenes Bild von diesen Betrieben und ihren Problemen zu machen. Die Chancen für ein gegenseitiges Verständnis steigen.
- In der Landwirtschaft ist durch die zunehmende Mechanisierung der Trend zum "Ein-Mann-Betrieb" unstrittig. Die Kontakte der landwirtschaftlichen Betriebe zu ihrem regionalen Umfeld sind oft spärlich. Mit dieser Maßnahme werden insbesondere die Landwirte, aber auch die Betriebe der Ernährungswirtschaft dabei unterstützt und dazu befähigt, Kontakte zu knüpfen und sich mit ihrer Produktionsweise und ihren Erzeugnissen bei jungen Konsumenten, aber auch in ihrem regionalen Umfeld bekannt zu machen. Diese neu gewonnenen Kontakte und Handlungskompetenzen der teilnehmenden Betriebe erleichtern eine weitere direkte Kontaktaufnahme mit Netzwerk- und Wirtschaftspartnern aus der Region, wodurch die Chancen wachsen, sich aktiv an wirtschaftlichen, sozialen und politischen Prozessen und damit auch an der Entwicklung des ländlichen Raumes zu beteiligen. Damit leistet die Maßnahme einen nicht zu unterschätzenden Beitrag gegen die Isolierung einzelner Wirtschaftsakteure im ländlichen Raum und trägt zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum bei.
- Dadurch, dass die landwirtschaftlichen Betriebe verstärkt mit Schülern, Lehrern oder anderen Konsumenten kommunizieren, entstehen neue Ideen. Kreativität entfaltet sich. Außerdem haben die Betriebe der Land- und Ernährungswirtschaft die Chance, sich frühzeitig auf neue Tendenzen, Befindlichkeiten und Bedürfnisse der Konsumenten einzustellen, sei es durch die Neugründung von Kleinunternehmen, durch eine Umstellung der Produktpalette oder eine veränderte Produktionsweise. Neue Einkommensalternativen werden sichtbar, was den Anstoß zum Aufbau neuer Einkommensalternativen (z.B. Hofcafe, Direktvermarktung, Aktionshof für Kindergeburtstage) auslösen kann. Auch der Übergang zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten (u.a. auch für die Landfrauen) wird erleichtert. Damit wird ein positiver Beitrag zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft geleistet.

Weitere positive Effekte für Wirtschaftsakteure

- Vor dem Hintergrund, dass speziell im ländlichen Raum der Bedarf an Fachkräften für die Land- und Ernährungswirtschaft in Zukunft stark ansteigen wird, hat das frühzeitige Heranführen der Schüler an diese Berufsfelder einen besonderen Stellenwert. Der Mangel an Fachkräften im ländlichen Raum macht eine nachhaltige Regionalentwicklung immer schwerer. Insofern ist es für die weitere Entwicklung und Gestaltung des ländlichen Raumes insgesamt von besonderer Bedeutung, dass junge Leute aus der Region mit dem Wirtschaftsgeschehen ihrer Umgebung frühzeitig in Kontakt kommen.
- Durch die Maßnahme werden Erzeuger und Konsumenten aus der Region zusammengeführt. Die Kenntnis über die Herkunft, Erzeugung und Verarbeitung kann zu einer verstärkten Nachfrage nach regionalen Erzeugnissen führen und stellt somit eine indirekte Förderung der Direktvermarktung dar.

<i>Arbeitsbereich</i>	<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<i>A (Lebensqualität)</i>		
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse über Rolle und Funktionen der Land- und Ernährungswirtschaft durch die eigene Erfahrung und den direkten Kontakt ▪ Qualifizierung zu Fragen der Ernährung ▪ Kenntnisse über Berufsbilder in der Land- und Ernährungswirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 70 % der Teilnehmer an den Kursen, bei denen die neben genannten Verbesserungen entstanden sind
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung von drei typisierten überregional umsetzbaren Informations- und Bildungseinheiten pro Jahr 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der typisierten überregional umsetzbaren Informations- und Bildungseinheiten
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchführung von 2.700 dreistündigen Veranstaltungseinheiten Gesamtprojekt/Jahr - Lernmethode "handlungsorientiertes Lernen vor Ort". Die einzelnen Bildungsmaßnahmen können aus mehreren dieser Einheiten bestehen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der durchgeführten Bildungsmaßnahmen und der von ihnen erreichten Teilnehmer <ul style="list-style-type: none"> – Geschlecht – Alter ▪ Teilnehmerfeedback
<i>B (Diversifizierung)</i>		
<i>Arbeitsbereich</i>	<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>

<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stärkung von Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft im ländlichen Raum <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verstärkte Innovationsbereitschaft durch Kontakte mit jungen Leuten ▪ Verstärkte vertikale und horizontale Kooperation der Unternehmen ▪ Erschließung zusätzlicher Einkommensquellen durch Diversifizierung ▪ Stärkung der Synergien zwischen regionalen Akteuren durch Netzwerkarbeit ▪ Schüler lassen sich für Berufe in der Land- und Ernährungswirtschaft interessieren (Verbesserung der Arbeitskräfterekrutierung) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Befragung der teilnehmenden Unternehmen
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 600 geschulte Kleinunternehmer und Akteure im ländlichen Raum im Jahr 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl geschulter Kleinunternehmer und Akteure im ländlichen Raum
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 280 Schulungstage für regionale Bildungsträger (interne Schulungen für die beteiligten Wirtschaftsakteure) ▪ Jährlich 2.700 dreiständige Veranstaltungseinheiten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl durchgeführter Bildungseinheiten ▪ Anzahl und Struktur der Wirtschaftsakteure die an Bildungsaktivitäten teilgenommen haben <ul style="list-style-type: none"> – Geschlecht – Alter ▪ Art der Bildungsaktivität (Administration, Marketing, päd. Grundlagen, regionale Landschaft und Umwelt, andere)

5.3.3.3.1.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

Gefördert werden Bildungsträger, die geeignet sind, Informationsmaßnahmen durchzuführen sowie regionale Netzwerke im Sinne dieser Maßnahme aufzubauen. Die Netzwerke bestehen aus den Bereichen Land- und Lebensmittelwirtschaft (z.B. Bäcker, Mühlen, Molkereien) sowie aus regionaler Touristik, Umwelt- und Verbraucherbildung.

Für koordinierende Tätigkeiten wird außerdem eine Koordinierungsstelle gefördert. Sie wird auf der Grundlage eines Ausschreibungsverfahrens benannt.

Vorhaben im Rahmen der Maßnahme "Transparenz schaffen - von der Ladentheke bis zum Erzeuger" werden vollständig außerhalb der NRR durchgeführt.

Fördergegenstand der regionalen Bildungsträger in Niedersachsen und Bremen

- Ausgeglichen werden die Kosten für
 - 1a Aufbau und Pflege von Netzwerken zwischen regionalen Wirtschaftsakteuren in ländlichen Regionen und jungen Konsumenten durch regionale Bildungsträger in Niedersachsen/Bremen unter Beteiligung von regionalen Wirtschaftsakteuren

- 1b Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Bildungs- und Informationsmaßnahmen zum Themenfeld "Landwirtschaft & Ernährung" durch regionale Bildungsträger in Niedersachsen/Bremen unter Beteiligung von regionalen Wirtschaftsakteuren. Mit den Bildungs- und Informationsmaßnahmen werden direkte Kontakte, eigene Erfahrungen und der Dialog zwischen den Erzeugern und Verarbeitern von Lebensmitteln sowie den Verbrauchern auf regionaler Ebene gefördert

Fördergegenstand der zentralen Koordinierungsstelle

- Ausgeglichen werden die Kosten für
 - 2a Koordinierung, Vertretung, allgemeines und zentrales Management sowie Repräsentation der Gesamtmaßnahme
 - 2b Beratung, Qualifizierung, und Fortbildung der regionalen Bildungsträger

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Jährlich max. 15.000 € pro regionalem Bildungsträger
- Jährlich max. 90.000 € für die zentrale Koordinierungsstelle
- Die Beträge werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen der Vollfinanzierung gewährt

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %

Zuwendungsempfänger

- Auf der Basis einer Antragstellung ist die Maßnahme offen für Bildungsträger, soweit sie die Voraussetzungen dieser Maßnahme erfüllen und es die Haushaltslage zulässt. Antragsberechtigt sind regionale Bildungsträger mit Sitz in Niedersachsen/Bremen, die neue Dialogstrukturen zwischen jungen Konsumenten und regionalen Wirtschaftsakteuren aufbauen und pflegen. Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass die weiter unten aufgezählten Förderbedingungen erfüllt werden.
- Zuwendungsempfänger ist eine zentrale Koordinierungsstelle, die die Arbeit der regionalen Bildungsträger insgesamt koordiniert. Die Wahrnehmung der Aufgaben der zentralen Koordinierungsstelle ist formlos und in einer festgesetzten Zeit beim Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) zu beantragen. Das ML prüft die vorliegenden Anträge und benennt eine zentrale Koordinierungsstelle gemäß den weiter unten beschriebenen Förderbedingungen. Diese Benennung erfolgt maximal bis zum Ende der Förderperiode. Bei schweren Verstößen der zentralen Koordinierungsstelle gegen die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben bzw. bei grob fahrlässigen bzw. absichtlichen Falschangaben kann das ML die Benennung unter Angabe der Gründe fristlos zurücknehmen.

Förderbedingungen

Förderbedingungen für die regionalen Bildungsträger:

- Natürliche oder juristische Personen mit Sitz in Niedersachsen/Bremen
- Eine Förderung kann nur dann erfolgen, wenn der regionale Bildungsträger die folgenden Anforderungen erfüllt:
 - Pädagogische Qualifikationen in der landwirtschaftlichen Verbraucherinformation für junge Konsumenten und Familien,
 - Erfahrungen in der Administration, Organisation und Umsetzung von Projektvorhaben im Bereich Landwirtschaft, Ernährung und ländlicher Raum sowie in der Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen und Familien und

- Erfahrungen mit funktionsfähigen regionalen Vermittlungs- und Kommunikationsnetzwerken und der Anleitung der Teilnehmer
- Es sind nur Bildungsmaßnahmen förderfähig, die in Niedersachsen/Bremen durchgeführt werden

Förderbedingungen für die zentrale Koordinierungsstelle:

- Natürliche oder juristische Person mit Sitz in Niedersachsen/Bremen
- Geeignet zur fachlichen Unterstützung der Regionalgruppen
- Sie verfügt über Kompetenzen und Erfahrungen in der Organisation von landesweiten Projektvorhaben im Bildungsbereich Landwirtschaft, Ernährung, Umwelt und ländlicher Raum
- Sie verfügt über Erfahrungen in der interregionalen Zusammenarbeit von Umweltbildungseinrichtungen, landwirtschaftlichen und verarbeitenden Betrieben, Interessenvertretungen und Schulen sowie in der Kooperation mit Förderinstitutionen
- Sie verfügt über Qualifikationen im Lehrbereich und Erfahrungen mit der Organisation und Durchführung von päd. Fortbildungen und Workshops
- Sie muss grundsätzlich unabhängig sein. D.h., es bestehen keine direkten organisatorischen Beziehungen oder Geschäftsbeziehungen zwischen den beteiligten Betrieben, den sonstigen Kooperationspartnern oder regionalen Bildungsträgern

5.3.3.3.1.5 Begleitung und Bewertung

- Die Output- und Ergebnisindikatoren werden von den einzelnen regionalen Bildungsträgern erhoben und bei der zentralen Koordinierungsstelle, wo alle Ergebnisse zusammenfließen, gebündelt erfasst. Weiteres zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'.

5.3.3.3.1.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.3.3.1.7 Sonstiges/Besonderheiten

- Die Bildungsvorhaben im Rahmen der Maßnahme umfassen keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler Programme oder Ausbildungsgänge im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind
- Die regionalen Bildungsträger führen Bildungsvorhaben nach gemeinsamen Arbeitsprinzipien mit dem Schwerpunkt "Handlungsorientierung" durch. "Handlungsorientierung" beschreibt ein didaktisch-methodisches Konzept, bei welchem neben der theoretischen Wissensvermittlung das direkte Erlebnis arbeitender Land- und Lebensmittelwirtschaft und der unmittelbare Kontakt mit Wirtschaftsakteuren des ländlichen Raumes im Mittelpunkt stehen

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Bezug zu Leader: Regionalen Bildungsträgern mit Leader-Bezug wird im Rahmen der Möglichkeiten Vorrang eingeräumt. Denn die Maßnahme stellt eine gute Ergänzung des Leader-Ansatzes dar. Sie ist besonders geeignet für LAG, die landwirtschaftliche Themen in ihrer Region behandeln wollen

5.3.3.3.2 Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen (331-B)

5.3.3.3.2.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen Art. 52 (c) (iii) sowie Art. 58 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualifizierungsleistungen (wie Information und Begleitung) im Naturschutz für Bewirtschafter und Multiplikatoren ▪ Erstellung von Qualifizierungsgrundlagen (Konzepte und Unterlagen für Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Gruppen und individuelle Arbeit) ▪ Unterstützende Öffentlichkeitsarbeit für die Qualifizierung 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Projektförderung, Vollfinanzierung, nicht rückzahlbarer Zuschuss 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet ▪ Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 % 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Untere Naturschutzbehörden 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erforderliche Qualifizierungskompetenz der Träger der Qualifizierungsmaßnahmen 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahmen sind im Rahmen der NRR nicht förderfähig ▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden ▪ Förderkulissen sind Gebiete mit Zielkulisse nach Natura 2000 sowie weitere Gebiete mit besonderem Handlungsbedarf für Naturschutz und Landschaftspflege innerhalb der festgelegten Definition für den ländlichen Raum 	

5.3.3.3.2.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

- Die Maßnahme wurde in der vorausgegangenen Förderperiode nicht angeboten.
- Es wurde empfohlen, die Agrarumweltmaßnahmen durch Vorhaben zur Qualifizierung zu ergänzen, um Naturschutzaktivitäten verstärkt in den Betrieb zu integrieren

5.3.3.3.2.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Das Vorhaben fördert durch Qualifizierung die Kenntnis der Landwirte über die spezifischen Ziele des Naturschutzes und die vorhandenen Fördermöglichkeiten. Sie tragen zu einer Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes bei und dienen dem Arten- und Ressourcenschutz. Zudem verbessert das Vorhaben die Treffsicherheit von Agrarumweltmaßnahmen sowie deren Akzeptanz.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt der Artenvielfalt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Artenvielfalt

<i>Ziele</i>		<i>Indikatoren</i>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Effektive Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überprüfung im Rahmen von Fallstudien, inwieweit der Abschluss von Agrarumweltmaßnahmen den abgestimmten Konzepten (Prioritätenkonzept) bzw. vorliegenden Pflege- und Managementplänen entspricht
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In den Zielkulissen verfügen die Landwirte über erhöhte persönliche Kompetenz und Motivation zur Teilnahme an Agrarumweltprogrammen sowie über eine verbesserte Kenntnis der bestehenden Fördermöglichkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der abgeschlossenen freiwilligen Vereinbarungen in einem Qualifizierungsgebiet (Vorher-Nachher-Vergleich) bezogen auf die Anzahl der Teilnehmer an Informations- und Qualifizierungsmaßnahmen
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 70 Wirtschaftsakteure, die je Jahr an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen ▪ 20 Veranstaltungstage je Jahr 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahl der Teilnehmer an Einzel- und Gruppenqualifizierung ▪ Anzahl der Schulungstage

5.3.3.3.2.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

Vorhaben im Rahmen der Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen werden vollständig außerhalb der NRR durchgeführt

- Qualifizierungsleistungen (wie Information und Begleitung) im Naturschutz für Bewirtschafter von Grundstücken und Multiplikatoren durch individuelle Qualifizierung, Gruppenqualifizierung und Seminare
- Erstellung erforderlicher Qualifizierungsgrundlagen (Konzepte und Unterlagen für Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Gruppen- und individuelle Arbeit)
- Unterstützende Öffentlichkeitsarbeit für die Qualifizierung (z.B. Broschüren, Informationsstände)

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Projektförderung, Vollfinanzierung, nicht rückzahlbarer Zuschuss

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %

Zuwendungsempfänger

- Untere Naturschutzbehörden

Förderbedingungen

- Die Träger der Qualifizierungsmaßnahmen verfügen über die erforderliche Fachkompetenz

5.3.3.3.2.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.3.3.2.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.3.3.2.7 Sonstiges/Besonderheiten

- -/-

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Bezüge zu anderen Maßnahmen bestehen mit Kooperationsprogramm Naturschutz, Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft sowie mit flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen
- Naturschutzqualifizierung und Leader: Kooperation von Naturschutz, Bewirtschaftern von Grund und Boden und anderer "Interessensträger" (z.B. Kommunen) nach dem Bottom-Up-Konzept, handlungsfeldübergreifende Konzeption

5.3.3.4 Maßnahme "Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Durchführung" (Code 341) gemäß Artikel 52 (d) sowie Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

5.3.3.4.1 Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK) (341-A)

5.3.3.4.1.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK) Art. 52 (d) sowie Art. 59 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erarbeitung Integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte als Vorplanung im Rahmen der NRR (Ziffer 4.3.4.1) zur Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunale Gebietskörperschaften ▪ Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von kommunalen Gebietskörperschaften 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einer Region, für die eine Planung durchgeführt werden soll 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig 	

5.3.3.4.1.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

- Die Maßnahme wurde in der vorausgegangenen Förderperiode nur in den Jahren 2005 und 2006 als Top-Ups gefördert

Fördervolumen 17 Projekte als Artikel 52-Maßnahmen; 0,8 Mio. € öffentliche Mittel Fördervolumen	Geförderte Projekte In Niedersachsen 17 geförderte Projekte (2005-2006)
---	---

5.3.3.4.1.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme dient dazu, regionale Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen sowie die Zusammenarbeit im Prozess zielgerichtet durch einen effizienten Instrumenten- und Mitteleinsatz zu initiieren und zu steuern. Durch die dialogorientierte Einbeziehung aller Akteure vor Ort werden Planungen übergreifend aufeinander abgestimmt und Synergieeffekte in der Zusammenarbeit genutzt. Die Planungen zeigen auch überörtliche Entwicklungsmöglichkeiten auf, berücksichtigen landwirtschaftliche Belange und fördern zudem regionale touristische Potenziale. Darüber hinaus können Nutzungskonflikte entschärft und auch langfristige Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>	
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung der Selbstentwicklungspotenziale in den Regionen durch ▪ die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (25 % WiSos) ▪ die möglichst einvernehmliche Verminderung oder Beseitigung von Nutzungskonflikten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anteil der nicht öffentlichen Akteure in der Steuerungsgruppe ▪ Einschätzung der nicht öffentlichen Akteure, wie weit ihre Belange berücksichtigt wurden ▪ Nach Einschätzung der beteiligten Akteure wurden geplante Vorhaben einvernehmlicher beschlossen und umgesetzt
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Breite Beteiligung der Akteure in den thematisch fokussierten Arbeitsgruppen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Arbeitskreise ▪ Anzahl der öffentlichen und privaten Akteure je Arbeitskreis ▪ Art der Arbeitskreise (Wirtschaft + Verkehr, Landwirtschaft, Umwelt, Tourismus + Freizeit, Kultur, Soziales, sonstiges)
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Installierung von 20 geförderten öffentlich-privaten Partnerschaften (anlassbezogenen ILEK) <p>Weitere Indikatoren sind erst nach Auswahl der ILEK-Regionen quantifizierbar</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten öffentlich-privaten Partnerschaften (ILEK) ▪ Anzahl der Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und der Sensibilisierungsmaßnahmen ▪ Anzahl der Teilnehmer

5.3.3.4.1.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

- Siehe NRR (Ziffer 4.3.4.1)

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Siehe NRR

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewandeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 des PROFIL-Programms festgelegt. Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.

Zuwendungsempfänger

- Siehe NRR

Förderbedingungen

- Siehe NRR
- Besonderheiten:

- Um ein ILEK zu entwickeln, schließen sich in der Regel mehrere Gemeinden zusammen, die ein Planungsbüro mit der Durchführung beauftragen. Einbezogen werden dazu die örtliche Bevölkerung und die relevanten Akteure der Region. Dies sind regelmäßig der landwirtschaftliche Berufsstand, die Einrichtungen der Wirtschaft wie Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer, die Verbraucherverbände, die Umweltverbände und die weiteren Träger öffentlicher Belange vor Ort.
- Die beteiligten Gebietskörperschaften schließen einen Vertrag und treten als Auftraggeber gegenüber dem Planungsbüro auf. Sie binden die anderen Akteure ein, die Bevölkerung insbesondere durch Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit wie z.B. Projektmesse. Die von verschiedenen Arbeitskreisen erarbeiteten Ergebnisse werden von der Steuerungsgruppe durch Grundsatzentscheidungen festgelegt bzw. aufeinander abgestimmt. Die Zusammensetzung der Steuerungsgruppe umfasst in der Regel Vertreter der beteiligten Gemeinden, kann aber auch weitere Akteure einbinden.

5.3.3.4.1.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.3.4.1.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.3.4.1.7 Sonstiges/Besonderheiten

- Über die EU-Kofinanzierung hinausgehende Beträge (horizontale Top-Ups) werden aus nationalen Mitteln der NRR gezahlt.

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- ILEK stellt die Grundlage für den gezielten Einsatz von Flurbereinigung, Dorferneuerung und den anderen Strukturmaßnahmen dar und hat damit einen maßgeblichen Einfluss auf die Umsetzung der anderen Förderinstrumente. So erfolgt die Verzahnung zwischen der regionalen und der lokalen Ebene
- Die Umsetzung der in ILEK beschriebenen prioritären Projekte erfolgt in den anderen Fördermaßnahmen
- Durch seinen integrierten Ansatz kann ein ILEK auch auf andere Förderinstrumente als die zuvor genannten verweisen. Die Umsetzung konkreter Projekte muss aus dem jeweiligen Förderprogramm erfolgen
- ILEK werden mit einer umfassenden Bürgerbeteiligung erstellt.

Abgrenzung zu Leader

- ILEK werden ab 2007 anlassbezogen durchgeführt. D.h., es müssen besondere Umstände vorliegen, die einen gezielten Einsatz der o.g. Instrumente erfordern. Anlass können beispielsweise Großbauvorhaben sein, die durch gegensätzliche Interessen im ländlichen Raum und umfangreiche Landinanspruchnahme erhebliches Konfliktpotential schaffen. Hier gilt es durch insbesondere den Einsatz bodenordnerischer Instrumente Lösungen zu finden, die die Nutzungskonflikte aufheben und soweit wie möglich die Forderungen der verschiedenen Akteure zufriedenstellend regeln. Gleiches ist vorstellbar im Rahmen der Ausweisung großflächiger Naturschutzgebiete, der Umsetzung der WRRL oder großflächiger Bodenbelastung in Überschwemmungsgebieten. Daneben kann eine besondere Problemlage aufgrund des demographischen Wandels Anlass für ein ILEK sein
- ILEK kann ein Instrument nach der Auswahl/Benennung der Leader-Gebiete sein, um später auftretende Probleme der regionalen Entwicklung eines Raumes durch Erstellen eines Konzeptes einzustufen und Lösungsansätze aufzuzeigen
- Ein ILEK hat dabei die verschiedenen Förderinstrumente der Flurbereinigung, der Dorferneuerung, des Kulturerbes, des ländlichen Tourismus, der Diversifizierung und der Dienstleistung

gen zur Verfügung. Es legt Schwerpunkte einzelner Fördertatbestände für einen bestimmten Raum innerhalb des überplanten Gebietes fest und setzt damit Prioritäten

5.3.3.4.2 Regionalmanagement (341-B)

5.3.3.4.2.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Regionalmanagement (REM) Art. 52 (d) sowie Art. 59 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse (z.B. zur Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung, Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale sowie Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte) innerhalb der NRR (Ziffer 4.3.4.2) 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunale Gebietskörperschaften ▪ Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von kommunalen Gebietskörperschaften 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung für Regionen mit mindestens 50.000 Einwohnern, in dünn besiedelten Regionen mit mindestens 30.000 Einwohnern 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig 	

5.3.3.4.2.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

- Maßnahme wurde in der vorausgegangenen Förderperiode nur in den Jahren 2005 und 2006 als Top-Ups gefördert

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
4 Projekte als Artikel 52-Maßnahmen; 0,2 Mio. € öffentliche Mittel Fördervolumen	In Niedersachsen 4 geförderte Projekte (2005-2006)

5.3.3.4.2.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Das Regionalmanagement dient der Begleitung der Prozesse der ländlichen Entwicklung. Es unterstützt die Erschließung endogener Potenziale und ermöglicht die Umsetzung der Entwicklungsprozesse an sich sowie einzelner daraus entstandener Ideen und Projekte. Die regionalen Akteure werden über Entwicklungen informiert, zum bürgerschaftlichen Engagement und zur Realisierung von Anregungen sowie konkreten Vorhaben aus den Regionen motiviert. Zudem fördert das Regionalmanagement die Kommunikations- und Dialogprozesse regional als auch überregional und dient damit der Vernetzung und Abstimmung unterschiedlicher Entwicklungsansätze.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>	
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung der Selbstentwicklungspotenziale in den Regionen durch ▪ die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements ▪ die Entwicklung dauerhafter Kooperationsstrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anteil der Gruppenmitglieder, die zu den Wirtschafts- und Sozialpartnern gehören (25 %) ▪ Anzahl der Prozesse, die zwei Jahre nach der Förderung noch weiter laufen (50 %)
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In 15 Regionen arbeiten REM an der Umsetzung der in der Region erarbeiteten ILEK 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Aktivitäten der REM zur Mobilisierung, Information und Weiterbildung der Akteure ▪ Anzahl der umgesetzten/initiierten Projekte
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Installierung von 20 geförderten öffentlich-privaten Partnerschaften (REM) <p>Weitere Indikatoren sind erst nach Auswahl der Regionalmanagements quantifizierbar</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten öffentlich-privaten Partnerschaften (REM) ▪ Anzahl der Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und der Sensibilisierungsmaßnahmen ▪ Anzahl der Teilnehmer

5.3.3.4.2.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

- Siehe NRR (Ziffer 4.3.4.2)

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung
 - degressive jährliche Staffelung des Fördersatzes und des Förderhöchstbetrages

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewandeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 des PROFIL-Programms festgelegt. Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.

Zuwendungsempfänger

- Siehe NRR

Förderbedingungen

- Siehe NRR

5.3.3.4.2.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.3.4.2.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.3.4.2.7 Sonstiges/Besonderheiten

- Die Entscheidung für ein Regionalmanagement nach der NRR trifft das niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.
- Über die EU-Kofinanzierung hinausgehende Beträge (horizontale Top-Ups) werden aus nationalen Mitteln der NRR gezahlt.

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Regionalmanagement wird in Form einer Umsetzungsbegleitung von ILEK mit den Maßnahmen Dorferneuerung, Flurbereinigung und anderen Strukturmaßnahmen beträchtliche Synergien entwickeln, da es den gezielten Einsatz dieser Instrumente unterstützt
- Regionalmanagement kann auch der Initiierung und Umsetzungsbegleitung von Projekten dienen, die nicht aus dem ELER, sondern aus dem EFRE oder dem ESF gefördert werden können

Abgrenzung zu Leader

- Das Regionalmanagement gemäß Artikel 52 (d) sowie Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wird nur in Gebieten stattfinden, die nicht zugleich ein LAG-Gebiet sind. Das Regionalmanagement einer LAG bestimmt sich nach den Artikeln 61 bis 65 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.
- Ein Regionalmanagement außerhalb Leader kann sich aus verschiedenen Gründen ergeben, sofern
 - eine Region im Leader-Wettbewerb keine Berücksichtigung findet, andererseits aber ihre vorhandene Planung (ILEK oder gleichwertig anerkannte Planung) realisieren will
 - keine Erfahrung mit Leader hat, aber trotzdem ihr erarbeitetes Konzept umsetzen möchte,
 - die Räume zu groß sind, um überschaubare, arbeitsfähige LAG zu bilden
 - ein anlassbezogen erstelltes ILEK vom Leader-Wettbewerb zeitlich unabhängig umgesetzt werden soll (z.B. auftretende Problemlagen für überörtliche Großbauprojekte oder besondere Probleme aufgrund des demografischen Wandels)

5.3.4 Schwerpunkt 4: "Umsetzung des Leader-Konzepts" gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1698/200

5.3.4.1 Maßnahme "Lokale Entwicklungsstrategien" (Code 41) gemäß Artikel 61 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

5.3.4.1.1 Leader-Ansatz (41)

5.3.4.1.1.1 Beschreibung des Leader-Ansatzes

Leader soll wie bislang im gesamten Land als Methode zur Gestaltung regionaler Entwicklungsprozesse angeboten werden. Leader wird von Regionen durchgeführt, die in einem Auswahlverfahren bestimmt werden. Dieses Auswahlverfahren ist für alle ländlichen Regionen in Niedersachsen offen. Es ist beabsichtigt, ca. 30 Leader-Regionen auszuwählen. Damit können rund 4,5 Mio. Einwohner, nahezu alle ländlichen Regionen des Fördergebiets, auf die Unterstützung regionaler Entwicklungsprozesse zurückgreifen.

5.3.4.1.1.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i> Rund 71 Mio. €	<i>Geförderte Projekte</i> 278 Projekte in Niedersachsen in 17 ausgewählten LEADER+ Regionen
<i>Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung</i>	
<i>Wirkungen</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewährung des gebietsbezogenen und integrierten Leader-Ansatzes ▪ Umfassende und zielgerichtete Umsetzung des Bottom-Up-Ansatzes ▪ Die geschaffenen Aktionsgruppen, Management- und Netzwerkstrukturen sind geeignet, um regionspezifische Aktivitäten anzustoßen ▪ Insgesamt hat Leader einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in den Leader-Regionen geleistet 	<i>Empfehlungen</i> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Leader sollte auf der Grundlage eines klar definierten Maßnahmenspektrums durchgeführt werden ⇒ Das Know-how und die gewonnenen Erfahrungen sollten auch in die künftige Entwicklung einfließen ⇒ Verbindung des Leader-Ansatzes mit bestehenden Ansätzen zur integrierten ländlichen Entwicklung ⇒ Weiterhin Ausrichtung auf die Umsetzung innovativer Konzepte

5.3.4.1.1.3 Leader-spezifische Bedingungen

Gebietskriterien Leader-Regionen

- Für die räumliche Abgrenzung der Gebiete sind nicht die Verwaltungsgrenzen, sondern der Nachweis ihrer Homogenität in naturräumlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht entscheidend. Die gewählte Abgrenzung ist nachvollziehbar zu begründen.
- Die auszuwählenden Leader-Regionen sollen mindestens 30.000 und in der Regel nicht mehr als 150.000 Einwohner haben. Eine Überschreitung/Unterschreitung der Einwohnerwerte kann in begründeten Fällen möglich sein, insbesondere dann, wenn die Bevölkerungsdichte deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegt oder Abweichungen im Hinblick auf die Homogenität der Region bzw. zur Umsetzung der Strategie erforderlich sind.

Lokale Aktionsgruppen (LAG)

- Die LAG ist Träger des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) und verantwortlich für dessen Erstellung und Durchführung. Die LAG benötigt eine den regionalen Anforderungen angepasste Rechtsform.
- Auf der Grundlage der im REK beschriebenen Maßnahmen wählt die LAG konkrete Projekte sowie die Kooperationsprojekte aus.
- Da Regionalentwicklung im Sinne des Leader-Konzepts eine Querschnittsaufgabe ist, ist es unabdingbar, dass die LAG eine für die Region repräsentative Zusammensetzung aus öffentlichen und privaten Akteuren gewährleistet.
- Im einzelnen gilt:
 - Die Mitglieder der LAG müssen in der Leader-Region ansässig oder dafür zuständig sein. Auf der Ebene der Entscheidungsfindung müssen die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft mindestens 50 % der lokalen Partnerschaft stellen. Bei der Besetzung des Entscheidungsgremiums ist auf eine Ausgewogenheit der Geschlechter Rücksicht zu nehmen
 - Die Mitglieder der LAG müssen zeigen, dass sie imstande sind, eine Entwicklungsstrategie für ihr Gebiet auszuarbeiten und umzusetzen
 - Ein Vertreter/eine Vertreterin der jeweils zuständigen Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL, Amt für Landentwicklung) ist beratendes Mitglied der LAG. Er/sie koordiniert die Aktivitäten der LAG mit der Verwaltungsbehörde und unterstützt die LAG in ihrem Finanzmanagement
 - Die LAG muss über eine Geschäftsordnung verfügen, die das ordnungsgemäße Funktionieren der Geschäftsabläufe gewährleistet. Die Geschäftsordnung soll in jedem Fall die Organisationsstruktur, die Aufgaben und Zuständigkeiten, den Ablauf der Entscheidungsprozesse und Methoden zur Einbindung aller für die Umsetzung des REK relevanten Akteure festlegen
 - Der Ablauf von Entscheidungsprozessen ist transparent zu gestalten, damit die Einbeziehung aller für die Umsetzung des REK relevanten Akteure gewährleistet werden kann
 - Die LAG verpflichtet sich zum Austausch von Ergebnissen und Erfahrungen im Rahmen der Netzwerke
 - Alle LAG koordinieren ihre Aktivitäten in inhaltlicher und finanzieller Hinsicht untereinander sowie mit der Verwaltungsbehörde. Hierzu wird ein Lenkungsausschuss eingerichtet
 - Aus Gründen der Zahlungssicherheit wird auf die Zuweisung von Globalzuschüssen verzichtet. Den lokalen Aktionsgruppen obliegt die Finanzplanung zur Umsetzung ihres Regionalen Entwicklungskonzeptes. Bewilligungen werden jedoch allein durch die zuständigen Verwaltungsstellen des Landes im Rahmen der für die Leader-Regionen festgelegten Budgets vorgenommen. Dabei übernehmen die Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften eine koordinierende Funktion. Zu Auszahlungen ist nur die Zahlstelle ermächtigt

Regionales Entwicklungskonzept (REK)

- Wesentliches Element des Leader-Konzepts ist es, mit den privaten und öffentlichen Akteuren ein REK zu erarbeiten und umzusetzen, aus dem erkennbar wird, wie Entwicklungsrückstände abgebaut und positive Entwicklungen verstärkt werden können:
 - Daher müssen die Ziele des REK und die Entwicklungsstrategie auf den Stärken und Schwächen des Gebiets aufbauen und ein eigenständiges Profil für die Region entwickeln (territorialer Ansatz)
 - Die Strategie muss konsistent sein, d.h., es muss ein klarer Bezug zwischen Ziel, Strategie und Maßnahmen erkennbar sein. Übergeordnete Planungen (z.B. Raumordnung) sowie bestehende regionale Entwicklungsansätze (z.B. AGENDA 21-Prozesse) sind zu berücksichtigen
 - Es ist darzulegen, wie die Entwicklungsstrategie zur beschriebenen Zielerreichung beiträgt. Der Beitrag der vorgesehenen Maßnahmen oder Projekte zur Zielerreichung ist qualitativ zu beschreiben
 - Mögliche Kooperationsprojekte i.S. des Art. 65 der ELER-Verordnung sind im REK anzugeben

- Insgesamt wird ein REK erwartet, das alle relevanten Politikbereiche berücksichtigt (integrierter Ansatz), sich dabei auf wenige Leitthemen konzentriert und schließlich kohärent zu den Planungen auf regionaler Ebene, Landesebene (insb. des Förderprogramms zur ländlichen Entwicklung), Bundesebene (nationale Strategie) und gemeinschaftlicher Ebene (europäische Strategie) ist
- Innovative Ansätze der Entwicklungsstrategie werden positiv bewertet
- Im REK ist ferner zu beschreiben, anhand welcher Kriterien die LAG Projekte auswählt und wie diese Kriterien sich aus dem REK ableiten lassen
- Bei der Erstellung und Umsetzung des REK ist zudem eine breite Beteiligung der Bevölkerung zu gewährleisten (z.B. durch Regionalkonferenzen, Projektmesen) und im REK darzustellen
- Das REK muss einen indikativen und maßnahmenbezogenen Finanzplan enthalten. Nachvollziehbare Aussagen zur nationalen Gegenfinanzierung sind notwendig
- Die Umsetzung der REK unterliegt einer Erfolgskontrolle. Hierzu werden von der LAG Jahresberichte nach Vorgaben der Verwaltungsbehörde vorgelegt. Darüber hinaus wird die Umsetzung des REK nach einem angemessenen Umsetzungszeitraum bewertet

Auswahlkriterien für die Förderung - Leader-Auswahlverfahren

- Das Leader-Auswahlverfahren soll gewährleisten, dass nur die Regionen ausgewählt werden, die den zuvor genannten Anforderungen genügen. Darüber hinaus wird erwartet, dass sich die Kooperationsbereitschaft mit anderen ländlichen Regionen eindeutig aus dem REK erkennen lässt. Demzufolge wird den LAG, die gebietsübergreifende oder transnationale Projekte durchführen wollen, Vorrang im Auswahlverfahren eingeräumt
- Bestehende LAG aus LEADER+-Regionen haben zur Bewerbung für das Auswahlverfahren ein aktualisiertes und den o.g. Vorgaben entsprechendes REK sowie eine Evaluierung ihrer bisherigen Tätigkeit vorzulegen. Die Aktualisierung des REK hat dabei auf der Grundlage der Evaluierung zu erfolgen
- Das Auswahlverfahren beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung (Ausschreibung) voraussichtlich Anfang 2007, spezifische Anforderungen an das REK werden mit der Ausschreibung konkretisiert. Die potenziell interessierten Regionen/LAG bekommen Gelegenheit, innerhalb eines halben Jahres ihre REK der zuständigen GLL vorzulegen. Die GLL prüft die Vollständigkeit der Unterlagen, die Schlüssigkeit der Angaben und beurteilt aufgrund ihrer Ortskenntnisse, inwieweit das Anforderungsprofil eingehalten ist. Durch landeseinheitliche Maßstäbe, die einen qualitativen Mindeststandard definieren, soll dabei eine neutrale Beurteilung der REK gewährleistet werden. Die GLL leitet sodann die REK der Verwaltungsbehörde zu. Mit einem entsprechendem Votum versehen, trifft dann der Begleitausschuss gemäß Art. 77 ELER-VO eine abschließende Entscheidung über die Auswahl der Gruppen ggf. unter Einbindung von externem Sachverstand
- Ein zweites Auswahlverfahren wird unter gleichen Bedingungen zwei Jahre nach Programmgenehmigung durchgeführt, falls sich nur wenige Regionen in einem Auswahlverfahren Anfang 2007 bewerben
- Das Ergebnis des/der Auswahlverfahren wird allen Antragstellern bekannt gegeben

5.3.4.1.1.4 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.4.1.1.5 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.4.1.1.6 Sonstiges/Besonderheiten

- Zur Umsetzung der REK-Maßnahmen verfügen die LAG über ein Mindestbudget (EU-Mittel) in Höhe von 2 Mio. €. Dies basiert auf einer Auswahl von 30 LAG, sollten mehr als 30 LAG ausgewählt werden, so kann sich das Mindestbudget reduzieren.

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Leader als methodischer Ansatz ist die Grundlage für einen regional gesteuerten Entwicklungsprozess, der sektorübergreifend unterschiedliche Politikbereiche einbeziehen soll.
- Leader vervollständigt das Förderangebot für integrierte ländliche Entwicklungskonzepte nach Art. 59 ELER-VO, weil diese nur anlassbezogen zum Einsatz kommen (zur Abgrenzung siehe Ausführungen 5.3.3.4).

5.3.4.1.2 Maßnahme "Leader-Ansatz: Umsetzung der Programmmaßnahmen" (Code 411-413) (411-413)

5.3.4.1.2.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Leader-Ansatz: Umsetzung der Programmmaßnahmen Art. 61ff. der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
Unterstützung einer eigenständigen und nachhaltigen Regionalentwicklung durch <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsetzung der Programmmaßnahmen im Rahmen von regionalen Entwicklungskonzepten (z.B. im Bereich Wettbewerbsfähigkeit, Umwelt/Landschaft, Lebensqualität/Diversifizierung) sowie Umsetzung innovativer Maßnahmen, die den Zielen der Landesförderrichtlinien des PROFIL-Programms entsprechen. Gefördert werden können auch Vorhaben, die außerhalb des Leader-Gebietes durchgeführt werden, wenn sie dem Leader-Gebiet zugute kommen. 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vergleiche Förderkonditionen der jeweiligen Maßnahmen in den Schwerpunkten 1 bis 3 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (nach den jeweiligen maßnahmenspezifischen Vorgaben) 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung in ausgewählten Leader-Regionen mit einer Einwohnerzahl zwischen 30.000 und 150.000 Einwohnern (Richtgröße) ▪ Förderung von Einzelvorhaben im Rahmen eines integrierten, regionalen Entwicklungsansatzes ▪ Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes durch Lokale Aktionsgruppen 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Festgelegtes Mindestbudget zur Umsetzung der Programmmaßnahmen 	

5.3.4.1.2.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

- Siehe Leader-Ansatz, Kapitel 5.3.4.1.1.2

5.3.4.1.2.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Im Rahmen des Leader-Ansatzes werden regionale Entwicklungsansätze gefördert, um den vielfältigen Anforderungen ländlicher Entwicklung gerecht zu werden. Bei der Stärkung regionaler Handlungskompetenz stehen folgende Ziele im Vordergrund:

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wirtschaftswachstum (zusätzliche Nettowertschöpfung in Kaufkraftparitäten) ▪ Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze (Nettowert zusätzlicher Vollzeitarbeitsplätze)

<i>Ziele</i>		<i>Indikatoren</i>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterstützung einer eigenständigen, nachhaltigen Regionalentwicklung ▪ Entfaltung endogener Entwicklungspotenziale ▪ Stärkung regionaler Kompetenz und Selbstorganisationsfähigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Von Schlüsselpersonen in der Region wahrgenommene Entwicklungsimpulse (Befragung bei Evaluierung) ▪ Anzahl der durch geförderte Projekte angestoßene Folgeaktivitäten (Erfolgskontrolle, Jahresberichte der LAG)
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsetzung integrierter, lokaler Entwicklungsstrategien in den Leader-Regionen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielerreichung der Entwicklungsstrategien, entsprechend der Selbstbewertung der LAG (Erfolgskontrolle, Jahresberichte der LAG) ▪ Anzahl Projekte, die mit anderen Projekten in Verbindung stehen/Wechselwirkungen zu anderen Projekten haben (Erfolgskontrolle, Jahresberichte der LAG)
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl von 32 LAG ▪ Gesamtfläche von 23.423 km² in denen LAG tätig sind ▪ Anzahl von 2.433.756 Einwohnern in Gebieten, in denen LAG tätig sind ▪ Förderung von 1.000 Zuwendungsempfängern ▪ Förderung von Projekten zur Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien zur <ul style="list-style-type: none"> – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit (Code 411) – Umwelt/Landschaft (Code 412) – Lebensqualität/Diversifizierung (Code 413) <p>insgesamt 1.600 Projekte</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der ausgewählten Leader-Regionen (LAG) ▪ Gesamtgröße der Leader-Regionen in km² ▪ Gesamtbevölkerung in den Leader-Regionen ▪ Anzahl der Zuwendungsempfänger ▪ Anzahl der geförderten Leader-Maßnahmen nach Codes (411, 412, 413)

5.3.4.1.2.4 Beschreibung der Maßnahme

- Allgemeine Beschreibung siehe Leader-Ansatz, Kapitel 5.4.1.1

Fördergegenstand

Im Leader-Ansatz wird gefördert:

- Umsetzung der im Programm beschriebenen Maßnahmen. Es ist zu erwarten, dass vorwiegend auf die in den Schwerpunktachsen 1 und 3 als für den Leader-Ansatz geeignet gekennzeichneten Maßnahmen zurückgegriffen wird
- Darüber hinaus können innovative Maßnahmen gefördert werden, die den Zielen der Landesförderrichtlinien des PROFIL-Programms entsprechen
- Gefördert werden können auch Vorhaben, die außerhalb des Leader-Gebietes durchgeführt werden, wenn sie dem Leader-Gebiet zugute kommen

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung
- Anteilfinanzierung an den förderfähigen Gesamtaufwendungen
- Es gelten die im Programm beschriebenen maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen und -konditionen

EU-Beteiligung

- 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

Zuwendungsempfänger

- Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (nach den jeweiligen maßnahmenspezifischen Vorgaben)

Förderbedingungen

- Die im Programm beschriebenen maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen und -konditionen gelten in gleichem Umfang für Leader-Projekte
- Bei der Förderung innovativer Projekte, die den Zielen der Landesförderrichtlinie des PROFIL-Programms entsprechen, ist der Nachweis der Innovation und wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Projekts durch entsprechende Konzepte, Markt- oder Standortanalysen zu erbringen

5.3.4.1.2.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.4.1.2.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.4.1.2.7 Sonstiges/Besonderheiten*Komplementarität, Kohärenz und Konformität*

- Siehe Leader-Ansatz, Kapitel 5.3.4.1.1.6

5.3.4.2 Maßnahme "Gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit" (Code 421) - Leader-Ansatz: Kooperationsprojekte (421)

5.3.4.2.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Leader-Ansatz: Kooperationsprojekte Art. 61 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
Fördergegenstand
Unterstützung einer eigenständigen und nachhaltigen Regionalentwicklung außerhalb der NRR durch <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vergleiche Förderkonditionen der jeweiligen Maßnahmen des Programms
EU-Beteiligung (Interventionssatz)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
Zuwendungsempfänger
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (nach den jeweiligen maßnahmenspezifischen Vorgaben)
Förderbedingungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung in ausgewählten Leader-Regionen mit einer Einwohnerzahl zwischen 30.000 und 150.000 Einwohnern (Richtgröße) ▪ Förderung von Einzelvorhaben zur Kooperation im Rahmen eines integrierten, regionalen Entwicklungsansatzes ▪ Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes durch Lokale Aktionsgruppen
Geltungsbereich
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet)
Zusätzliche Informationen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme wird in Niedersachsen nicht aus Mitteln der NRR gefördert ▪ Festgelegtes Mindestbudget zur Umsetzung der Programmmaßnahmen ▪ Die Zusammenarbeit darf sich nicht nur auf den Austausch von Erfahrungen und Informationen beschränken, sondern muss die Durchführung eines gemeinsamen Projekts zum Ziel haben ▪ Das Kooperationsprojekt muss sich in das REK einfügen ▪ Das Kooperationsprojekt muss einen echten zusätzlichen Nutzwert für die Umsetzung des Entwicklungskonzeptes erbringen ▪ Kooperationspartner können andere Leader-Regionen sein oder Regionen, die eine dem Leader-Ansatz entsprechende Struktur aufweisen

5.3.4.2.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

- Siehe Leader-Ansatz, Kapitel 5.3.4.1.1.2

5.3.4.2.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Im Rahmen des Leader-Ansatzes werden regionale Entwicklungsansätze gefördert, um den vielfältigen Anforderungen ländlicher Entwicklung gerecht zu werden. Bei Kooperationsprojekten stehen folgende Ziele im Vordergrund:

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie durch Impulse aus der Kooperation mit anderen LAG 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze (unterschieden nach Art, Geschlecht und Bezug zur Landwirtschaft) ▪ Anzahl und Art der durch Kooperationsprojekte angestoßenen Aktivitäten im Gebiet der LAG (Erfolgskontrolle, Jahresberichte der LAG) ▪ Anteil der LAG-Mitglieder, nach deren Einschätzung die Erfahrungen der Kooperationsprojekte einen Beitrag zur Optimierung der lokalen Entwicklungsstrategie geleistet haben (Erfolgskontrolle, Jahresberichte der LAG)
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung und Intensivierung der Zusammenarbeit mit anderen Regionen ▪ 15 LAG 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der LAGn, die Kooperationsprojekte realisieren (+ Anzahl der Kooperationsprojekte je LAG) ▪ Anzahl der Kooperationspartner (in NI, D, EU)
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsetzung von 15 Kooperationsprojekten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Kooperationsprojekte

5.3.4.2.4 Beschreibung der Maßnahme

- Allgemeine Beschreibung siehe Leader-Ansatz, Kapitel 5.3.4.1.1.1

Fördergegenstand

Der Leader-Ansatz wird vollständig außerhalb der NRR durchgeführt.

Im Leader-Ansatz wird gefördert:

- Gebiets- und grenzübergreifende Zusammenarbeit
 - Leader setzt nicht nur in den Regionen auf Erfahrungsaustausch und Kooperation. Durch die gebiets- und grenzübergreifende Zusammenarbeit soll Wissen, Arbeit und Kapital zusammengeführt werden, um damit mittels gemeinsamer Maßnahmen und Projekte die eigene gebietsbezogene Entwicklungsstrategie zu optimieren.
 - Zur Nutzung von Gemeinsamkeiten und Synergien kommen in Betracht
 - die Kooperation innerhalb eines Mitgliedstaates (gebietsübergreifende Zusammenarbeit) oder
 - die Kooperation über Grenzen des Mitgliedstaates hinaus (transnationale Zusammenarbeit)

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung
- Anteilfinanzierung an den förderfähigen Gesamtaufwendungen
- Es gelten die im Programm beschriebenen maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen und -konditionen
- Förderung der gebiets- und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
 - Zur Durchführung von Kooperationsprojekten können neben den Projektkosten die Kosten erstattet werden für:

- Gegenseitige Anbahnungs- und Kontakttreffen, die Durchführung von gemeinsamen Seminaren, Workshops, Veranstaltungen, Studien bzw. Untersuchungen zur Durchführung eines gemeinsamen Projekts, Öffentlichkeitsarbeit, die gemeinsame Auswertung der Erfahrungen nach Abschluss des Projekts

EU-Beteiligung

- 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

Zuwendungsempfänger

- Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (nach den jeweiligen maßnahmenspezifischen Vorgaben)

Förderbedingungen

- Förderung der gebiets- und grenzübergreifenden Zusammenarbeit
 - Zusammenarbeit darf sich nicht nur auf den Austausch von Erfahrungen und Informationen beschränken, sondern muss die Durchführung eines gemeinsamen Projekts zum Ziel haben
 - Kooperationsprojekt muss sich in das REK einfügen
 - Kooperationsprojekt muss einen echten zusätzlichen Nutzwert für die Umsetzung des Entwicklungskonzeptes erbringen
 - Kooperationspartner können andere Leader-Regionen sein oder Regionen, die eine dem Leader-Ansatz entsprechende Struktur aufweisen
 - Förderfähig sind auch Ausgaben im Rahmen gemeinsamer Aktionen, die den Erfahrungsaustausch über die Methodik lokaler Entwicklung beinhalten, sofern dieser Erfahrungsaustausch zu einem gemeinsamen Konzept führt

5.3.4.2.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.4.2.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.4.2.7 Sonstiges/Besonderheiten

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Siehe Leader-Ansatz, Kapitel 5.3.4.1.1.6

5.3.4.3 Maßnahme "Betreiben einer lokalen Aktionsgruppe, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet" (Code 431) - Leader-Ansatz: Laufende Kosten der LAG (431)

5.3.4.3.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Leader-Ansatz: Laufende Kosten der LAG Art. 61 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
Unterstützung einer eigenständigen und nachhaltigen Regionalentwicklung außerhalb der NRR durch	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstellung und Management zur Umsetzung der regionalen Entwicklungskonzepte 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die LAG unabhängig von der Rechtsform oder von der LAG benannte Träger als natürliche oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung in ausgewählten Leader-Regionen mit einer Einwohnerzahl zwischen 30.000 und 150.000 Einwohnern (Richtgröße) ▪ Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes durch Lokale Aktionsgruppen 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme wird in Niedersachsen nicht aus Mitteln der NRR gefördert ▪ Die laufenden Kosten der LAG können bis zu 20 % des LAG Budgets betragen 	

5.3.4.3.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

- Siehe Leader-Ansatz, Kapitel 5.3.4.1.1.2

5.3.4.3.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Im Rahmen des Leader-Ansatzes werden regionale Entwicklungsansätze gefördert, um den vielfältigen Anforderungen ländlicher Entwicklung gerecht zu werden. Bei laufenden Kosten der LAG stehen folgende Ziele im Vordergrund:

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stärkung regionaler Kompetenz und Selbstorganisationsfähigkeit ▪ Unterstützung einer eigenständigen, nachhaltigen Regionalentwicklung 	<p style="text-align: center;">-/-</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anteil der LAG-Mitglieder (%), für die die Arbeit der LAG zu einer Verbesserung der regionalen Handlungskompetenzen geführt hat (Befragung bei Erfolgskontrolle des REK)
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In den Leader-Regionen erfolgt eine professionelle Unterstützung zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstra- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Aktivitäten zur Mobilisierung, Information und Qualifizierung der Akteure

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<ul style="list-style-type: none"> tegie ▪ Breite Beteiligung der relevanten Akteure an der Umsetzung und Weiterentwicklung der lokalen Entwicklungsstrategie 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art und Anzahl von Koordinierungsaktivitäten ▪ Anzahl aller umgesetzten Projekte ▪ Anzahl von in der LAG und in Arbeitsgruppen der LAG beteiligten Akteure nach Art (z.B. Behörde, Unternehmen, Verein etc.) und Sektor (z.B. Tourismus, Naturschutz, Wirtschaft etc.) (Erfolgskontrolle, Jahresberichte der LAG)
<i>Operationell</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 300 geförderte Maßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Projekte zur Unterstützung der LAG

5.3.4.3.4 Beschreibung der Maßnahme

- Allgemeine Beschreibung siehe Leader-Ansatz, Kapitel 5.3.4.1.1.1

Fördergegenstand

Der Leader-Ansatz wird vollständig außerhalb der NRR durchgeführt.

Im Leader-Ansatz wird gefördert:

- Unterstützung der Leistungen der ausgewählten LAG zur Erstellung und Management zur Umsetzung des REK
 - Erstellung eines neuen REK, Fortschreibung eines bestehenden REK
 - Personal- und Sachkosten für das LAG-Management
 - Teilnahme an Seminaren und Tagungen in Deutschland/Europa
 - Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit (Herausgabe von Publikationen und Broschüren, Websites)
 - Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Kongressen und Seminaren, Betreuung, Beratung und Weiterbildung hinsichtlich Projektentwicklung und -management
 - Unterstützung durch externe Experten und Expertinnen, Unterstützung von Kommunikations-, Kooperations- und Interaktionsprozessen inkl. der Förderung kommunikativer und Methodenkompetenz, Verbesserung der Bewertungsmethoden auf LAG-Ebene und der Austausch von Informationen über die Praktiken in diesem Bereich

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung
- Anteilfinanzierung an den förderfähigen Gesamtaufwendungen bis max. 50.000 € für die Erstellung eines neuen REK bzw. 25.000 € für die Fortschreibung eines bestehenden REK
- Unterstützung der Leistungen der ausgewählten LAG zur Erstellung und Umsetzung des REK
 - Die laufenden Kosten der LAG können bis zu 20 % des LAG Budgets betragen
 - Reisekosten werden nach den landesrechtlichen Bestimmungen abgerechnet

EU-Beteiligung

- 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

Zuwendungsempfänger

- Die LAG unabhängig von der Rechtsform oder von der LAG benannte Träger als natürliche oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts

Förderbedingungen

- Bestimmung der Region als Leader-Region im Leader-Auswahlverfahren

5.3.4.3.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.4.3.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.4.3.7 Sonstiges/Besonderheiten

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Siehe Leader-Ansatz, Kapitel 5.3.4.1.1.6

5.3.5 Ergänzungen zu Direktzahlungen

Laut VO (EG) Nr. 434/2007 ist dieses Kapitel nur von den Ländern Bulgarien und Rumänien zu leisten.

5.3.6 Neue Herausforderungen

Zusammenstellung der Art der Vorhaben, die auf Artikel 16a (3)(a) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und auf die in Artikel 69 (5a) dieser Verordnung genannten Beträge Bezug nehmen.

Tabelle 5.3.6: Listen der Arten von Vorhaben gemäß Artikel 16a Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 bis zu den Beträgen gemäß Artikel 69 Absatz 5a der genannten Verordnung

Schwerpunkt/ Maßnahme	Art der Vorhaben	Potenzielle Wirkung	'Bestehende' oder 'neue' Art von Vorhaben (E oder N)	Verweis auf die Beschreibung der Vorhabensart im Entwicklungsplan für den ländlichen Raum	Output-Indikator – Zielvorgabe	
Schwerpunkt 1 Maßnahme 121 Agrarinvestitions- förderungspro- gramm (AFP)	(Milch) Investitionsbeihilfen für die Milcherzeu- gung	Steigerung der Wett- bewerbsfähigkeit des Milchsektors	E	PROFIL-Programm Kap. 3.2.1.2.1 NRR. 4.1.2.1I, 2. Absatz, 1. Tirt: Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermö- gen, hier: Investitionen im Sektor Milch	Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine Investitionsbei- hilfe erhalten haben Förderungsfähiges Investitionsvolumen (000 EUR)	550 159.000
Schwerpunkt 2 Maßnahme 214 A Agrarumwelt- programm (NAU/BAU)	(Klimawandel) Bodenbewirtschaft- ungspraxis Teilmaßnahme A7 – Förderung des An- baus von Zwischen- früchten oder Unter- saaten auf Ackerflä- chen des Betriebes	Beitrag zur verringerten Auswaschung verschie- dener Verbindungen, ein- schließlich des Phospho- reintrags ins Wasser	E	PROFIL-Programm Kap. 5.3.2.1.4.1, Teilmaßnahme A7 – Zwischenfrucht, Teilmaßnahme A2 – MDM NRR: 4.2.1.4 A.2 A.3 (in NI A2)	Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe Gesamtförderfläche (ha) Tatsächlich geförderte Fläche (ha) Anzahl der Verträge	5.000 128.000 128.000 5.000

Schwerpunkt/ Maßnahme	Art der Vorhaben	Potenzielle Wirkung	'Bestehende' oder 'neue' Art von Vorhaben (E oder N)	Verweis auf die Beschreibung der Vorhabensart im Entwicklungsplan für den ländlichen Raum	Output-Indikator – Zielvorgabe								
	Teilmaßnahme A2 – Förderung der An- wendung von Mulch- oder Direkt- saat oder Mulch- pflanzverfahren (MDM) im Ackerbau												
	Teilmaßnahme B0 – Klima-/Wasser- schutz auf Dauer- grünland Gras- narbenerneuerung ohne tiefe Boden- lockerung	Reduzierung von Kohlen- dioxid-Freisetzung (CO ₂) und Nitrat (NO ₃) (Wasserschutz)	N	PROFIL-Programm Kap. 5.3.2.1.4.1 Teilmaßnahme – B0	<table border="1"> <tr> <td>Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe</td> <td>1.000</td> </tr> <tr> <td>Gesamtförderfläche (ha)</td> <td>90.000</td> </tr> <tr> <td>Tatsächlich geförderte Fläche (ha)</td> <td>90.000</td> </tr> <tr> <td>Anzahl der Verträge</td> <td>1.000</td> </tr> </table>	Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe	1.000	Gesamtförderfläche (ha)	90.000	Tatsächlich geförderte Fläche (ha)	90.000	Anzahl der Verträge	1.000
Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe	1.000												
Gesamtförderfläche (ha)	90.000												
Tatsächlich geförderte Fläche (ha)	90.000												
Anzahl der Verträge	1.000												
	(Klimawandel) Bodenbewirtschaft- ungspraxis Teilmaßnahme A3 – Ausbringung von Wirtschaftsdünger	Reduzierte Ammoni- akemission im Vergleich zu konventionellen Aus- bringungsverfahren	E	PROFIL-Programm Kap. 5.3.2.1.4.1 Teilmaßnahme – A3	<table border="1"> <tr> <td>Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe</td> <td>1.500</td> </tr> <tr> <td>Düngermenge im Äquivalent von Standard Großvieheinheiten (SGVE)</td> <td>245.000</td> </tr> <tr> <td>Tatsächlich geförderte Dünger- menge im Äquivalent von Stan- dard Großvieheinheiten (SGVE)</td> <td>245.000</td> </tr> <tr> <td>Anzahl der Verträge</td> <td>1.500</td> </tr> </table>	Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe	1.500	Düngermenge im Äquivalent von Standard Großvieheinheiten (SGVE)	245.000	Tatsächlich geförderte Dünger- menge im Äquivalent von Stan- dard Großvieheinheiten (SGVE)	245.000	Anzahl der Verträge	1.500
Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe	1.500												
Düngermenge im Äquivalent von Standard Großvieheinheiten (SGVE)	245.000												
Tatsächlich geförderte Dünger- menge im Äquivalent von Stan- dard Großvieheinheiten (SGVE)	245.000												
Anzahl der Verträge	1.500												

Schwerpunkt/ Maßnahme	Art der Vorhaben	Potenzielle Wirkung	'Bestehende' oder 'neue' Art von Vorhaben (E oder N)	Verweis auf die Beschreibung der Vorhabensart im Entwicklungsplan für den ländlichen Raum	Output-Indikator – Zielvorgabe								
	(Klimawandel) Bodenbewirtschaftungspraxis Teilmaßnahme C – Ökologischer Landbau	Schaffung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen auf den Einsatz von mineralischen N-Düngern und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln verzichtet wird	E	PROFIL-Programm Kap. 5.3.2.1.4.1 Teilmaßnahme – C	<table border="1"> <tr> <td>Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe</td> <td>1.300</td> </tr> <tr> <td>Gesamtförderfläche (ha)</td> <td>60.000</td> </tr> <tr> <td>Tatsächlich geförderte Fläche (ha)</td> <td>60.000</td> </tr> <tr> <td>Anzahl der Verträge</td> <td>1.300</td> </tr> </table>	Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe	1.300	Gesamtförderfläche (ha)	60.000	Tatsächlich geförderte Fläche (ha)	60.000	Anzahl der Verträge	1.300
Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe	1.300												
Gesamtförderfläche (ha)	60.000												
Tatsächlich geförderte Fläche (ha)	60.000												
Anzahl der Verträge	1.300												
Schwerpunkt 2 Maßnahme 214 C Kooperationsprogramm Naturschutz	(Biologische Vielfalt) Naturschutzgerechte Nutzung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für nordische Gastvögel	Erhalt von Tierarten und deren Lebensräumen Umsetzung Natura 2000	E	PROFIL-Programm Kap. 5.3.2.1.4.3 Teilmaßnahme D – Nordische Gastvögel	<table border="1"> <tr> <td>Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Gesamtförderfläche (ha)</td> <td>18.000</td> </tr> <tr> <td>Tatsächlich geförderte Fläche (ha)</td> <td>18.000</td> </tr> <tr> <td>Anzahl der Verträge</td> <td>500</td> </tr> </table>	Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe	500	Gesamtförderfläche (ha)	18.000	Tatsächlich geförderte Fläche (ha)	18.000	Anzahl der Verträge	500
Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe	500												
Gesamtförderfläche (ha)	18.000												
Tatsächlich geförderte Fläche (ha)	18.000												
Anzahl der Verträge	500												

Schwerpunkt/ Maßnahme	Art der Vorhaben	Potenzielle Wirkung	'Bestehende' oder 'neue' Art von Vorhaben (E oder N)	Verweis auf die Beschreibung der Vorhabensart im Entwicklungsplan für den ländlichen Raum	Output-Indikator – Zielvorgabe	
Schwerpunkt 2 Maßnahme 214 A Agrarumwelt- programm (NAU/BAU)	(Biologische Vielfalt) Teilmaßnahme B3 - Wiesenvogelschutz	Schutz von Brutvögeln und deren Brut- und Aufzuchtgeschäft, Erhaltung geschützter Tiere	N	PROFIL-Programm Kap. 5.3.2.1.4.1 Teilmaßnahme B3	Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe	500
					Gesamtförderfläche (ha)	33.000
					Tatsächlich geförderte Fläche (ha)	33.000
					Anzahl der Verträge	500
	(Biologische Vielfalt) Teilmaßnahme B1 – Verringerung des Betriebsmittelein- satzes	Erhaltung der Biodiversität und Bereicherung des Landschaftsbildes	E	PROFIL-Programm Kap. 5.3.2.1.4.1 Teilmaßnahme B1	Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe	1.500
	(Biologische Vielfalt) Teilmaßnahme B2 – ergebnisorientierte Honorierung	Erhaltung pflanzengene- tisch wertvoller und visuell attraktiver Grünlandvege- tation	E	PROFIL-Programm Kap. 5.3.2.1.4.1 Teilmaßnahme B2	Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe	300
Gesamtförderfläche (ha)					4.200	
Tatsächlich geförderte Fläche (ha)					4.200	
Anzahl der Verträge					300	
	(Biologische Vielfalt) Teilmaßnahme A5 – einjährige Blühstrei- fen	Schaffung von Nahrungs- flächen, Schutz-, Brut- oder Rückzugsräumen für Tierarten der Feldflur	E	PROFIL-Programm Kap. 5.3.2.1.4.1 Teilmaßnahme A5	Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe	600
Gesamtförderfläche (ha)					3.800	
Tatsächlich geförderte Fläche (ha)					3.800	

Schwerpunkt/ Maßnahme	Art der Vorhaben	Potenzielle Wirkung	'Bestehende' oder 'neue' Art von Vorhaben (E oder N)	Verweis auf die Beschreibung der Vorhabensart im Entwicklungsplan für den ländlichen Raum	Output-Indikator – Zielvorgabe
					Anzahl der Verträge 600
	(Biologische Vielfalt) Teilmaßnahme A6 – mehrjährige Blüh- streifen	Schaffung von Nahrungs- flächen, Schutz-, Brut- oder Rückzugsräumen für Tierarten der Feldflur	E	PROFIL-Programm Kap. 5.3.2.1.4.1 Teilmaßnahme A6	Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe 1000 Gesamtförderfläche (ha) 6.500 Tatsächlich geförderte Fläche (ha) 6.500 Anzahl der Verträge 1.000
	(Biologische Vielfalt) Teilmaßnahme D - Mehrjährige Stillle- gung	Schaffung von Nahrungs- flächen, Schutz-, Brut- oder Rückzugsräumen für Tierarten der Feldflur	E	PROFIL-Programm Kap. 5.3.2.1.4.1.6 Alt- verpflichtungen - Teil- maßnahme D	Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe Entfällt Gesamtförderfläche (ha) Entfällt Tatsächlich geförderte Fläche (ha) 80 Anzahl der Verträge 60
Schwerpunkt 2 Maßnahme 216 Spezieller Arten- und Biotopschutz	(Biologische Vielfalt) Spezielle Arten- und Biotopschutz- maßnahmen	Mit den durchgeführten Maßnahmen sollen Bestand und Verbreitung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten gesichert	N	PROFIL-Programm Kap. 5.3.2.1.6	Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe und sonstigen Flächenbewirtschafter 60

Schwerpunkt/ Maßnahme	Art der Vorhaben	Potenzielle Wirkung	'Bestehende' oder 'neue' Art von Vorhaben (E oder N)	Verweis auf die Beschreibung der Vorhabensart im Entwicklungsplan für den ländlichen Raum	Output-Indikator – Zielvorgabe
		bzw. gefördert werden. Ein dauerhaft günstiger Erhaltungszustand soll damit erreicht bzw. gewährleistet werden (Umsetzung Natura 2000)			Förderfähiges Investitionsvolumen (000 EUR) 2.400
Schwerpunkt 3 Maßnahme 323-A Entwicklungsmaßnahmen Natur und Landschaft	(Biologische Vielfalt) Entwicklungsmaßnahmen Natur und Landschaft	Erhaltung von wertvollen Biotopen, Tier- und Pflanzenarten sowie Akzeptanzsteigerung in Natura 2000-Gebieten	E	PROFIL-Programm Kap. 5.3.3.2.3.1	Anzahl der geförderten Maßnahmen 1 Förderfähiges Investitionsvolumen (000 EUR) 2.667
Maßnahme 323-B Fließgewässerentwicklung	(Wasserwirtschaft) Anlage und Pflege naturnaher Gewässer	Erhaltung hochwertiger Gewässer, Schutz und Verbesserung der Wasserqualität	E	PROFIL-Programm Kap. 5.3.3.2.3.2	Anzahl der geförderten Maßnahmen 275 Förderfähiges Investitionsvolumen (000 EUR) 35.000

6 Finanzierungsplan

6.1 Jährliche Beteiligung des ELER

Tabelle 6.1-1: Jährliche Beteiligung des ELER (in €)

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Nichtkonvergenzgebiet	88.659.986	90.020.569	87.470.680	89.663.585	67.275.463	75.321.571	29.378.697
Konvergenzregion*	35.335.468	33.888.054	32.369.523	32.141.172	51.586.466	40.303.902	82.616.004
Zusätzliche Mittel, die sich aus der Anwendung von Art. 69 Abs. 5a der VO (EG) Nr. 1698/2005 ergeben – Nichtkonvergenzregion	0	0	5.000.000	14.085.796	19.526.555	24.228.396	19.157.115
Zusätzliche Mittel, die sich aus der Anwendung von Art. 69 Abs. 5a der VO (EG) Nr. 1698/2005 ergeben – Konvergenzregion	0	0	2.412.565	6.640.969	9.994.119	12.647.471	25.278.987
ELER insgesamt*	123.995.454	123.908.623	127.252.768	142.531.522	148.382.603	152.501.340	156.430.803

* Alle Beträge sind auf volle € gerundet

Mit Entscheidung K(2006) 4024 endg. vom 12. September 2006 hat die Kommission die Festlegung der jährlichen Aufteilung des Betrages für die Gemeinschaftsförderung der Entwicklung des ländlichen Raums auf die Mitgliedstaaten für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 vorgenommen. Auf nationaler Ebene wurden diese Mittel unter Anwendung eines abgestimmten Verteilungsschlüssels den einzelnen Bundesländern mitgeteilt. Danach stehen für den gesamten Förderzeitraum 815.382.441 € an Gemeinschaftsmitteln für das gemeinsame Programm Niedersachsen/Bremen zur Verfügung. Die ELER-Mittel wurden durch zusätzliche Mittel aus der obligatorischen Modulation (Entscheidung der KOM vom 17.12.2008 K/2008/8370), durch Kürzungen bei den landwirtschaftlichen Direktzahlungen, durch zusätzliche Modulationsmittel im Rahmen des Health Checks sowie durch die Mittel aus dem Europäischen Konjunkturpaket erhöht. Damit erhöht sich der für den gesamten Förderzeitraum zur Verfügung stehende Betrag für das PROFIL-Programm von 815.382.441 € an Gemeinschaftsmitteln auf insgesamt 975.003.113 €. Von diesem Betrag sind 138.971.973 € an Auszahlungen zugunsten der neuen Herausforderungen zu tätigen. Auf das Konvergenzgebiet (phasing-out Lüneburg) entfällt ein Mindestbetrag von 198.619.619 €. Niedersachsen weicht in der indikativen Mittelaufteilung zugunsten des Konvergenzgebietes von dem Mindestbetrag ab. Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewendeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 des PROFIL-Programms festgelegt. Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähigen Ausgaben. Unter öffentliche Ausgaben fallen die Ausgaben, die in der ELER-Verordnung im Artikel 2 Nr. i) definiert sind

6.2 Finanzierungspläne, aufgeschlüsselt nach Schwerpunkten (in EUR für den gesamten Zeitraum)

6.2.1 Finanzierungsplan Nichtkonvergenzgebiet

Tabelle 6.2-1: Finanzierungsplan Nichtkonvergenzgebiet in €

Schwerpunkt	Öffentliche Ausgaben*		
	Gesamtbetrag*	Beteiligung des ELER in %	ELER*
Schwerpunkt 1	457.086.070	50	228.543.035
Schwerpunkt 2	223.032.041	55	122.867.623
Schwerpunkt 3	272.913.866	50	136.456.933
Schwerpunkt 4	65.011.204	55	35.756.162
Technische Hilfe	8.733.596	50	4.366.798
insgesamt	1.026.776.777		527.790.551

6.2.2 Finanzierungsplan Konvergenzgebiet (phasing-out Lüneburg)

Tabelle 6.2-2: Finanzierungsplan Konvergenzgebiet (phasing-out Lüneburg) in €

Schwerpunkt	Öffentliche Ausgaben*		
	Gesamtbetrag*	Beteiligung des ELER in %	ELER*
Schwerpunkt 1	156.780.170	75	117.585.128
Schwerpunkt 2	133.133.448	80	106.506.759
Schwerpunkt 3	71.203.152	75	53.402.365
Schwerpunkt 4	38.432.920	80	30.746.337
Technische Hilfe	0	75	0
insgesamt	399.549.690		308.240.589

*Alle Beträge sind auf volle € gerundet

6.2.3 Finanzierungsplan Zusätzliche Mittel - Nichtkonvergenzgebiet

Tabelle 6.2-3: Finanzierungsplan Zusätzliche Mittel, die sich aus der Anwendung von Artikel 69 Absatz 5a der VO (EG) 1698/2005 ergeben - Nichtkonvergenzgebiet in €

Schwerpunkt	Öffentliche Ausgaben*		
	Gesamtbetrag*	Beteiligung des ELER in %	ELER*
Schwerpunkt 1	31.097.876	75	23.323.407
Schwerpunkt 2	57.891.700	75	43.418.775
Schwerpunkt 3	20.340.907	75	15.255.680
Schwerpunkt 4	0	75	0
Technische Hilfe	0		0
insgesamt	109.330.483		81.997.862

6.2.4 Finanzierungsplan Zusätzliche Mittel - Konvergenzgebiet

Tabelle 6.2-4: Finanzierungsplan Zusätzliche Mittel, die sich aus der Anwendung von Artikel 69 Absatz 5a der VO (EG) 1698/2005 ergeben - Konvergenzgebiet (phasing-out Lüneburg) in €

Schwerpunkt	Öffentliche Ausgaben*		
	Gesamtbetrag*	Beteiligung des ELER in %	ELER*
Schwerpunkt 1	17.498.639	90	15.748.775
Schwerpunkt 2	32.029.587	90	28.826.628
Schwerpunkt 3	13.776.342	90	12.398.708
Schwerpunkt 4	0	90	0
Technische Hilfe	0		0
insgesamt	63.304.568		56.974.111

*Alle Beträge sind auf volle € gerundet

6.3 Finanzierungsplan für neue Herausforderungen

Tabelle 6.3: Indikative Mittelausstattung für Vorhaben gemäß Artikel 16a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2013 (Artikel 16a Absatz 3 Buchstabe b bis zu den Beträgen gemäß Artikel 69 Absatz 5a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)

Maßnahme/Schwerpunkt		Beteiligung des ELER für den Zeitraum 2009 - 2013
Schwerpunkt 1		
111	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen	0
114	Inanspruchnahme von Beratungsdiensten durch Landwirte	0
121	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	39.072.182
123	Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse	0
125	Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur	0
126	Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichen Produktionspotenzials sowie geeignete vorbeugende Aktionen	0
Schwerpunkt 1 insgesamt		39.072.182
Schwerpunkt 2		
212	Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind	0
213	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG	0
214	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	70.999.816
216	Spezieller Arten- und Biotopschutz	1.245.587
221	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	0
223	Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen	0
225	Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen	0
226	Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen	0
227	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen	0

Maßnahme/Schwerpunkt		Beteiligung des ELER für den Zeitraum 2009 - 2013
Schwerpunkt 2 insgesamt		72.245.403
Schwerpunkt 3		
311	Diversifizierung	0
313	Förderung des Fremdenverkehrs	0
321	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung – im Zusammenhang mit den Prioritäten gemäß Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) 1698/2005	0
321	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung – im Zusammenhang mit den Prioritäten gemäß Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) 1698/2005	0
322	Dorferneuerung und -entwicklung	0
323	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	28.687.050
331	Zahlungen für Informationsmaßnahmen	0
341	Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Aus- arbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie	0
Schwerpunkt 3 insgesamt – im Zusammenhang mit den Prioritäten gemäß Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) 1698/2005		28.687.050
Schwerpunkt 3 insgesamt – im Zusammenhang mit den Prioritäten gemäß Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) 1698/2005		0
Schwerpunkt 4		
411	Lokale Entwicklungsstrategien zur Umsetzung der Maßnahmen des Schwerpunktes 1: Wettbewerbsfähigkeit	0
412	Lokale Entwicklungsstrategien zur Umsetzung der Maßnahmen des Schwerpunktes 2: Umweltschutz/Landbewirtschaftung	0
413	Lokale Entwicklungsstrategien zur Umsetzung der Maßnahmen des Schwerpunktes 3. Lebensqualität/Diversifizierung – im Zusammenhang mit den Prioritäten gemäß Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) 1698/2005	0
413	Lokale Entwicklungsstrategien zur Umsetzung der Maßnahmen des Schwerpunktes 3. Lebensqualität/Diversifizierung – im Zusammenhang mit den Prioritäten gemäß Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) 1698/2005	0

Maßnahme/Schwerpunkt		Beteiligung des ELER für den Zeitraum 2009 - 2013
421	Kooperationsprojekte	0
431	Laufende Kosten der LAG	0
Schwerpunkt 4 insgesamt		
– im Zusammenhang mit den Prioritäten gemäß Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) 1698/2005		0
Schwerpunkt 4 insgesamt		
– im Zusammenhang mit den Prioritäten gemäß Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) 1698/2005		0
Programm insgesamt		
Gesamtwert für die Schwerpunkt 1, 2, 3 und 4 im Zusammenhang mit den Prioritäten gemäß Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) 1698/2005		138.971.973
Gesamtwert für die Schwerpunkt 1, 2, 3 und 4 im Zusammenhang mit den Prioritäten gemäß Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) 1698/2005		0

Alle Beträge sind auf volle € gerundet.

7 Indikative Mittelaufteilung, aufgeschlüsselt nach Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

7.1 Indikative Mittelaufteilung Nichtkonvergenzgebiet

Tabelle 7.1-1: Indikative Mittelaufteilung Nichtkonvergenzgebiet in €, gesamter Zeitraum

Maßnahme/Schwerpunkt		Öffentliche Ausgaben*	Private** Ausgaben*	Gesamtkosten*
111	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen	3.247.900	2.100.000	5.347.900
114	Inanspruchnahme von Beratungsdiensten durch Landwirte	6.270.692	4.344.184	10.614.876
121	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	162.912.500	467.538.104	630.450.604
123	Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse	24.963.842	74.155.488	99.119.330
125	Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur	176.628.264	9.407.256	186.035.514
126	Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichen Produktionspotenzials sowie geeignete vorbeugende Aktionen	83.062.872	0	83.062.872
Schwerpunkt 1 insgesamt		457.086.070	557.545.032	1.014.631.102
212	Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind	22.912.472	0	22.912.472
213	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG	7.308.509	0	7.308.509
214	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	156.938.781	0	156.938.781
216	Spezieller Arten- und Biotopschutz	0	0	0
221	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	2.495.876	981.000	3.476.876
223	Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen	58.254	38.000	96.254
225	Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen	0	0	0
226	Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen	0	0	0
227	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen	33.318.151	8.297.358	41.615.509
Schwerpunkt 2 insgesamt		223.032.043	9.316.358	232.348.401

Maßnahme/Schwerpunkt		Öffentliche Ausgaben*	Private** Ausgaben*	Gesamtkosten*
311	Diversifizierung	2.295.866	5.594.217	7.890.083
313	Förderung des Fremdenverkehrs	14.016.154	2.048.140	16.064.294
321	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung	7.563.750	12.231.177	19.794.927
322	Dorferneuerung und -entwicklung	153.756.311	50.341.201	204.097.512
323	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	86.059.407	1.279.949	87.339.356
331	Zahlungen für Informationsmaßnahmen	3.433.349	0	3.433.349
341	Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie	5.789.028	1.207.796	6.996.824
Schwerpunkt 3 insgesamt		272.913.865	72.702.478	345.616.343
41	Lokale Entwicklungsstrategien zur Umsetzung der Maßnahmen des			
411	Schwerpunktes 1: Wettbewerbsfähigkeit	3.898.927	0	3.898.927
412	Schwerpunktes 2: Umweltschutz/Landbewirtschaftung	182	0	182
413	Schwerpunktes 3. Lebensqualität/Diversifizierung	50.639.652	0	50.639.652
421	Kooperationsprojekte	1.859.278	0	1.859.278
431	Laufende Kosten der LAG	8.613.164	0	8.613.164
Schwerpunkt 4 insgesamt		65.011.203	0	65.011.203
511	Technische Hilfe	8.733.596	0	8.733.596
Nichtkonvergenzgebiet insgesamt		1.026.776.777	639.563.868	1.666.340.645

* Alle Beträge sind auf volle € gerundet.

** Bei den privaten Ausgaben handelt es sich um Schätzwerte.

7.2 Indikative Mittelaufteilung Konvergenzgebiet (phasing-out Lüneburg)

Tabelle 7.2-1: Indikative Mittelaufteilung Konvergenzgebiet (phasing-out Lüneburg) in €, gesamter Zeitraum

Maßnahme/Schwerpunkt		Öffentliche Ausgaben*	Private** Ausgaben*	Gesamtkosten*
111	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen	1.406.896	70.000	1.476.896
114	Inanspruchnahme von Beratungsdiensten durch Landwirte	1.596.036	1.090.003	2.686039
121	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	66.866.747	204.455.720	271.322.467
123	Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse	11.351.452	32.687.408	44.038.860
125	Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur	54.328.071	3.850.000	58.178.071
126	Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichen Produktionspotenzials sowie geeignete vorbeugende Aktionen	21.230.969	0	21.230.969
Schwerpunkt 1 insgesamt		156.780.171	242.153.131	398.933.302
212	Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind	19.936.540	0	19.936.540
213	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG	7.420.401	0	7.420.401
214	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	89.537.541	0	89.537.541
216	Spezieller Arten- und Biotopschutz	0	0	0
221	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	910.335	675.500	1.585.835
223	Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen	17.696	15.000	32.696
225	Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen	0	0	0
226	Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen	1.422.757	0	1.422.757
227	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen	13.888.177	3.277.010	17.165.187
Schwerpunkt 2 insgesamt		133.133.447	3.967.510	137.100.957
311	Diversifizierung	1.082.980	2.277.678	3.360.658
313	Förderung des Fremdenverkehrs	2.873.200	709.538	3.582.738

Maßnahme/Schwerpunkt		Öffentliche Ausgaben*	Private** Ausgaben*	Gesamtkosten*
321	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung	1.898.767	3.973.456	6.622.427
322	Dorferneuerung und -entwicklung	38.045.189	12.885.370	50.930.559
323	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	24.682.743	918.996	25.601.739
331	Zahlungen für Informationsmaßnahmen	1.805.571	0	1.805.571
341	Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie	814.704	307.748	1.122.452
Schwerpunkt 3 insgesamt		71.203.153	21.072.785	92.275.938
41	Lokale Entwicklungsstrategien zur Umsetzung der Maßnahmen des			
411	Schwerpunktes 1: Wettbewerbsfähigkeit	1.429.343	0	1.429.343
412	Schwerpunktes 2: Umweltschutz/Landbewirtschaftung	0	0	0
413	Schwerpunktes 3. Lebensqualität/Diversifizierung	30.943.930	0	30.943.930
421	Kooperationsprojekte	748.812	0	748.812
431	Laufend Kosten der LAG	5.310.836	0	5.310.836
Schwerpunkt 4 insgesamt		38.432.921	0	38.432.921
511	Technische Hilfe	0	0	0
Konvergenzgebiet insgesamt		399.549.692	267.193.427	666.743.119

* Alle Beträge sind auf volle € gerundet.

** Bei den privaten Ausgaben handelt es sich um Schätzwerte.

7.3 Indikative Mittelaufteilung für die neuen Herausforderungen – Nichtkonvergenzgebiet

Tabelle 7.3-1: Indikative Mittelaufteilung für Vorhaben gemäß Artikel 16a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2013 (Artikel 16a Absatz 3 Buchstabe b bis zu den Beträgen gemäß Artikel 69 Absatz 5a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) - Nichtkonvergenzgebiet in €, gesamter Zeitraum

Maßnahme/Schwerpunkt		Öffentliche Ausgaben*	Private** Ausgaben*	Gesamtkosten*
111	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen	0	0	0
114	Inanspruchnahme von Beratungsdiensten durch Landwirte	0	0	0
121	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	31.097.876	84.557.128	115.655.004
123	Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse	0	0	0
125	Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur	0	0	0
126	Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichen Produktionspotenzials sowie geeignete vorbeugende Aktionen	0	0	0
Schwerpunkt 1 insgesamt		31.097.876	84.557.128	115.655.004
212	Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind	0	0	0
213	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG	0	0	0
214	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	56.230.917	0	56.230.917
216	Spezieller Arten- und Biotopschutz	1.660.783	0	1.660.783
221	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen			
223	Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen			
225	Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen			
226	Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen			
227	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen			
Schwerpunkt 2 insgesamt		57.891.700	0	57.891.700

Maßnahme/Schwerpunkt		Öffentliche Ausgaben*	Private** Ausgaben*	Gesamtkosten*
311	Diversifizierung	0	0	0
313	Förderung des Fremdenverkehrs	0	0	0
321	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung	0	0	0
322	Dorferneuerung und -entwicklung	0	0	0
323	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	20.340.907	0	20.340.907
331	Zahlungen für Informationsmaßnahmen	0	0	0
341	Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie	0	0	0
Schwerpunkt 3 insgesamt		20.340.907	0	20.340.907
41	Lokale Entwicklungsstrategien zur Umsetzung der Maßnahmen des	0	0	0
411	Schwerpunktes 1: Wettbewerbsfähigkeit	0	0	0
412	Schwerpunktes 2: Umweltschutz/Landbewirtschaftung	0	0	0
413	Schwerpunktes 3. Lebensqualität/Diversifizierung	0	0	0
421	Kooperationsprojekte	0	0	0
431	Laufende Kosten der LAG	0	0	0
Schwerpunkt 4 insgesamt		0	0	0
511	Technische Hilfe	0	0	0
Nichtkonvergenzgebiet insgesamt		109.230.483	84.857.128	194.087.611

* Alle Beträge sind auf volle € gerundet.

** Bei den privaten Ausgaben handelt es sich um Schätzwerte.

7.4 Indikative Mittelaufteilung für die neuen Herausforderungen – Konvergenzgebiet

Tabelle 7.4-1: Indikative Mittelaufteilung für Vorhaben gemäß Artikel 16a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2013 (Artikel 16a Absatz 3 Buchstabe b bis zu den Beträgen gemäß Artikel 69 Absatz 5a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) - Konvergenzgebiet (phasing-out Lüneburg) in €, gesamter Zeitraum

Maßnahme/Schwerpunkt		Öffentliche Ausgaben*	Private** Ausgaben*	Gesamtkosten*
111	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen	0	0	0
114	Inanspruchnahme von Beratungsdiensten durch Landwirte	0	0	0
121	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	17.498.639	50.056.124	67.554.763
123	Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse	0	0	0
125	Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur	0	0	0
126	Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichen Produktionspotenzials sowie geeignete vorbeugende Aktionen	0	0	0
Schwerpunkt 1 insgesamt		17.498.639	50.056.124	67.554.763
212	Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind	0	0	0
213	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG	0	0	0
214	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	32.029.587	0	32.029.587
216	Spezieller Arten- und Biotopschutz	0	0	0
221	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	0	0	0
223	Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen	0	0	0
225	Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen	0	0	0
226	Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen	0	0	0
227	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen	0	0	0

Maßnahme/Schwerpunkt		Öffentliche Ausgaben*	Private** Ausgaben*	Gesamtkosten*
Schwerpunkt 2 insgesamt		32.029.587	0	32.029.587
311	Diversifizierung	0	0	0
313	Förderung des Fremdenverkehrs	0	0	0
321	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung	0	0	0
322	Dorferneuerung und -entwicklung	0	0	0
323	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	13.776.342	0	13.776.342
331	Zahlungen für Informationsmaßnahmen	0	0	0
341	Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie	0	0	0
Schwerpunkt 3 insgesamt		13.776.342	0	13.776.342
41	Lokale Entwicklungsstrategien zur Umsetzung der Maßnahmen des	0	0	0
411	Schwerpunktes 1: Wettbewerbsfähigkeit	0	0	0
412	Schwerpunktes 2: Umweltschutz/Landbewirtschaftung	0	0	0
413	Schwerpunktes 3. Lebensqualität/Diversifizierung	0	0	0
421	Kooperationsprojekte	0	0	0
431	Laufend Kosten der LAG	0	0	0
Schwerpunkt 4 insgesamt		0	0	0
511	Technische Hilfe	0	0	0
Konvergenzgebiet insgesamt		63.304.568	50.058.124	113.362.692

* Alle Beträge sind auf volle € gerundet.

** Bei den privaten Ausgaben handelt es sich um Schätzwerte.

8 Zusätzliche nationale Förderung gem. Art. 16, Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Tabelle 8-1: Angaben über zusätzliche nationale Förderung gem. Art. 16, Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in €, für den gesamten Zeitraum

Maßnahme		Summe
Maßnahme/Schwerpunkt 1		Gesamtbetrag
121	Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	80.500.000
125	Flurbereinigung	123.000.000
125	Wegebau	1.175.000
126	Hochwasserschutz im Binnenland	83.533.000
126	Küstenschutz	519.000.000
Schwerpunkt 1 insgesamt		807.208.000
Maßnahme/Schwerpunkt 2		
213	Erschwernisausgleich	5.100.000
214	Sonstige Vertragsnaturschutzmaßnahmen	1.400.000
214	Freiwillige Vereinbarungen Trinkwasserschutz (KOM-Gen. Nr. N 67/2006 v. 19.09.2006)	63.000.000
214	Extensive Bewirtschaftung von Grünland	8.211
214	Umwandlung von Acker in Grünland	110.716
214	Gewässerschonende Bewirtschaftung stillgelegter Ackerflächen	43.878
214	Gewässerschonende ökologische Bewirtschaftung	100.992
221	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	6.600.000
227	Nichtproduktive Investitionen Forst	476.000
Schwerpunkt 2 insgesamt		76.839.797
Maßnahme/Schwerpunkt 3		
311	Diversifizierung	390.000

Maßnahme		Summe
322	Dorferneuerung	108.000.000
313	Tourismus	28.000
321	Dienstleistung – Versorgung mit erneuerbaren Energien	-
321	Dienstleistung – Breitbandversorgung ländlicher Räume	17.765.000
323	Besondere Naturschutzmaßnahmen	14.000.000
323	Naturschutzprojekt "Beweidung im Eleonorenwald"	200.000
341	Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK)	1.398.000
341	Regionalmanagement (REM)	1.400.000
Schwerpunkt 3 insgesamt		143.181.000
Zusätzliche nationale Förderung insgesamt		1.027.228.797

9 Angaben zur Bewertung der Einhaltung der Wettbewerbsregeln nach Artikel 87, 88 und 89 des Vertrags

Maßnahmen, die unter Art. 36 des Vertrages fallen und über die VO (EG) Nr. 1698/2005 kofinanziert werden, unterliegen gem. Art. 88 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1698/2005 nicht den Regeln der Art. 87-89 des EG-Vertrages und werden in diesem Kapitel daher nicht berücksichtigt.

A) Maßnahmen und Vorhaben, die in den Geltungsbereich von Artikel 36 des Vertrages fallen (Darstellung gemäß Art. 57 Abs. 1 der VO (EG) 1974/2006)

Das gemeinsame Programm Niedersachsen/Bremen sieht bei folgenden Maßnahmen zusätzliche nationale Mittel vor, die nicht über die VO (EG) Nr. 1698/2005 kofinanziert werden:

Tabelle 9-A: Angaben zur Rechtmäßigkeit im Geltungsbereich nach Art. 36 des Vertrages

Code der Maßnahme	Bezeichnung der Beihilferegelung	Angabe zur Rechtmäßigkeit der Regelung	Laufzeit der Beihilferegelung
121	Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	Gem. NRR, Ziff. 4.1.2.1 lt. Genehmigung der KOM Nr. K(2007)4002 v. 05.09.2007 Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 Registriernummer XA 08/2007; Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 Registriernummer. SA.32133; (Verlängerung) Verordnung (EG) Nr. 800/2008 Registriernummer X 186/2009	2007 – 2013
123/124	Förderung nicht investiver Projekte im Bereich von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen aus ökologischem Landbau (KÖN)	Beantragt als Staatl. Beihilfe, lt. KOM-Schreiben v. 04.10.2010 AZ.: XA 182/2010	2007-2013
125	Flurbereinigung	Gem. NRR, Ziff. 4.1.2.5.1 lt. Genehmigung der KOM Nr. K(2007)4002 v. 05.09.2007 Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 Registriernummer XA 08/2007 Registriernummer SA.32979 (11/XA) (Verlängerung)	2007 – 2013
125	Wegebau	Gem. NRR, Ziff. 4.1.2.5.3 lt. Genehmigung der KOM Nr. K(2007)4002 v. 05.09.2007, letzte Änderung NRR genehmigt 08.04.2014	2007 – 2013
126	Hochwasserschutz im Binnenland	Gem. NRR, Ziff. 4.1.2.6.1 lt. Genehmigung der KOM Nr. K(2007)4002 v. 05.09.2007, letzte Änderung NRR genehmigt 08.04.2014	2007 – 2013
126	Küstenschutz	Gem. NRR, Ziff. 4.1.2.6.2 lt. Genehmigung der KOM Nr. K(2007)4002 v 05.09.2007, letzte Änderung NRR genehmigt 08.04.2014	2007 – 2013

Code der Maßnahme	Bezeichnung der Beihilferegulung	Angabe zur Rechtmäßigkeit der Regelung	Laufzeit der Beihilferegulung
		Es handelt sich hierbei um staatliche Investitionen, nicht aber um staatliche Beihilfen.	
213	Erschwernisausgleich	Der Meldebogen gem. Anhang der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 ist als Anlage beigefügt.	2007 – 2013
214	Freiwillige Vereinbarungen Trinkwasserschutz	lt. Genehmigung der KOM Nr. N 67/2006 v. 19.09.2006	Unbefristet
214	Sonstige Vertragsnaturschutzmaßnahmen	Sofern im Rahmen dieser Maßnahme Beihilfen (Zuschüsse an Private) gewährt werden, stehen diese im Einklang mit der „De-minimis“-VO (EG) Nr. 1998/2006.	2007-2013

B) Maßnahmen und Vorhaben, die nicht in den Geltungsbereich von Artikel 36 des Vertrages fallen (Darstellung gemäß Art. 57 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1974/2006)

Außerhalb des Geltungsbereiches des Art. 36 des Vertrages sieht das Programm nur bei den Maßnahmen 323 zusätzliche nationale Mittel vor, die nicht über die VO (EG) Nr. 1698/2005 kofinanziert werden.

Die einzelnen Maßnahmen und die erforderlichen Angaben gemäß Art. 57 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1974/2006 sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 9-B: Angaben zur Rechtmäßigkeit außerhalb des Geltungsbereichs nach Art. 36 des Vertrages

Code der Maßnahme	Bezeichnung der Beihilferegulierung	Angabe zur Rechtmäßigkeit der Regulierung	Laufzeit der Beihilferegulierung
221	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	Einkommensverlustprämie sind innerhalb der NRR (Beihilfe-Nr. SA 32134 N/2010) notifiziert, KOM-Gen. Vom 08.03.2011 K(2011)1347	2010 – 2013
223	Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen	Anmeldung N 67/2007 Genehmigungsentscheidung Nr. C (2007) 3384 vom 18.07.2007 Genehmigungsentscheidung K(2011) 1347 endgültig vom 08.03.2011 Innerhalb der NRR (Beihilfe-Nr. SA 32134 n/2010) notifiziert, Genehmigung vom 08.03.2011 K (2011) 1347	2010-2013
227	Nichtproduktive Investitionen Forst	Die neue Teilmaßnahme „Standortkartierung“ ist auf der Grundlage der „Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007 – 2013“ (2006/C 319/01) mit der Beihilfe Nr. N 18/2010 vom 15.03.2010 AZ.: K(2010)1649 notifiziert. Das Top Up zur Teilmaßnahme „Bodenschutzkalkung“ ist genehmigt unter Nr. N 445/2007 vom 30.1.2008. Verlängert bis 30.06.2014 unter SA 23798	2010-2013 2007-2013
311	Diversifizierung	Alle im Rahmen dieser Maßnahme gewährten Beihilfen stehen im Einklang mit der „De-minimis“-VO (EG) Nr. 1998/2006	2007-2013
313	Tourismus	Sofern im Rahmen dieser Maßnahme Beihilfen (Zuschüsse an Private) gewährt werden, stehen diese im Einklang mit der „De-minimis“-VO (EG) Nr. 1998/2006	2007-2013
321	Dienstleistung – Versorgung mit erneuerbaren Energien	Sofern im Rahmen dieser Maßnahme Beihilfen (Zuschüsse an Private) gewährt werden, „werden diese als „De-minimis“-Beihilfen nach der VO (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De.minimis-Beihilfen gewährt.	2007-2015
321	Dienstleistung – Breitbandversorgung ländlicher Räume	Lt. Genehmigung der KOM Nr. N 368/2009 v. 23.12.2009/05.03.2010 und Entscheidung der KOM v. 02.12.2011 C(2011)9052 „SA.33859(2011/N)-Germany“	2008-2013
322	Dorferneuerung	Sofern im Rahmen dieser Maßnah-	2007-2013

Code der Maßnahme	Bezeichnung der Beihilferegulierung	Angabe zur Rechtmäßigkeit der Regulierung	Laufzeit der Beihilferegulierung
		me Beihilfen (Zuschüsse an Private) gewährt werden, stehen diese im Einklang mit der „De-minimis“-VO (EG) Nr. 1998/2006	
323	Naturschutzprojekt „Beweidung im Eleonorenwald“	Sofern im Rahmen dieser Maßnahme Beihilfen (Zuschüsse an Private) gewährt werden, stehen diese im Einklang mit der „De-minimis“-VO (EG) Nr. 1998/2006	2007-2013
323	Besondere Naturschutzmaßnahmen	Alle im Rahmen dieser Maßnahme gewährten Beihilfen stehen im Einklang mit der „De-minimis“-VO (EG) Nr. 1998/2006	2007-2013
331	Zahlungen für Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter den Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen - Transparenz schaffen – von der Ladentheke bis zum Erzeuger	Alle im Rahmen dieser Maßnahme gewährten Beihilfen stehen im Einklang mit der „De-minimis“-VO (EG) Nr. 1998/2006 bzw. nachfolgend Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen	2007-2015
331	Zahlungen für Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter den Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen - Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen	Alle im Rahmen dieser Maßnahme gewährten Beihilfen stehen im Einklang mit der „De-minimis“-VO (EG) Nr. 1998/2006 bzw. nachfolgend Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen	2007-2015
341	Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK)	Sofern im Rahmen dieser Maßnahme Beihilfen (Zuschüsse an Private) gewährt werden, stehen diese im Einklang mit der "De-minimis"-VO (EG) Nr. 1998/2006	2007-2013
341	Regionalmanagement (REM)	Sofern im Rahmen dieser Maßnahme Beihilfen (Zuschüsse an Private) gewährt werden, stehen diese im Einklang mit der "De-minimis"-VO (EG) Nr. 1998/2006	2007-2013

Erklärung:

Niedersachsen/Bremen sagen zu, dass für alle unter Abschnitt A und B aufgeführten Regelungen, für die im Rahmen der Vorschriften für staatliche Beihilfen oder aufgrund der Bedingungen und Auflagen der jeweiligen Entscheidung zur Genehmigung der staatlichen Beihilfe Einzelanmeldungen erforderlich sind, die betreffenden Beihilferegulierungen gemäß Art. 88 Abs. 3 des EG-Vertrages einzeln angemeldet werden.

10 Angaben zur Komplementarität

10.1 Beurteilung und Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität

10.1.1 Beurteilung der Komplementarität mit den Aktivitäten, Politiken und Prioritäten der Gemeinschaft, insbesondere mit den Zielen des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts sowie des Gemeinschaftsinstruments zur Förderung der Fischerei

In Niedersachsen und Bremen werden für die Förderperiode 2007-2013 sieben Programme angeboten. Während für den Bereich des ELER ein Programm für Niedersachsen und Bremen erarbeitet wird, erfolgt für den Bereich der Strukturfonds keine gemeinsame Programmierung, zusätzlich wird das Konvergenzgebiet Ziel 1 Lüneburg gesondert programmiert. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Programme:

- Europäischer Fonds für regionalen Entwicklung (EFRE) Ziel 1 - Niedersachsen
- EFRE Ziel 2 - Niedersachsen
- Europäischer Sozialfonds (ESF) Ziel 1 - Niedersachsen
- ESF Ziel 2 - Niedersachsen
- EFRE - Bremen
- ESF - Bremen
- Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) - Niedersachsen/Bremen

Die **EFRE – Programme für Niedersachsen** sehen neben der sog. Technischen Hilfe vier Schwerpunkte vor:

- Förderung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung insbesondere von KMU
- Entwicklung der Innovationskapazitäten und gesellschaftlicher Wissenspotentiale
- Unterstützung spezifischer Infrastrukturen für nachhaltiges Wachstum
- Förderung von Umwelt und nachhaltiger Stadtentwicklung

Das **EFRE-Programm im Ziel 1-Gebiet (Niedersachsen)** ist verstärkt darauf ausgerichtet, die Infrastrukturdefizite der Region zu beheben und Unternehmen positive Rahmenbedingungen zu verschaffen. Der Bereich der direkten Unternehmensförderung ist dabei deutlich geringer ausgeprägt als im EFRE-Programm für Ziel 2.

Das **bremische EFRE-Programm** hat ähnliche Ziele. Durch Stärkung der Funktionsfähigkeit der Stadtteile, Integration von Technologiestandorten und Profilierung der Stadtstrukturen will Bremen wettbewerbsfähige Stadtstrukturen ausbauen. Ferner soll ein wissensbasiertes Wirtschaften in einer vielseitigen Wirtschaftsstruktur erreicht werden. Dieses erfolgt durch Steigerung des Bereichs Forschung und Entwicklung in den Unternehmen, das Forcieren des Wissens- und Technologietransfers einschließlich einer Erhöhung der Durchsetzungschancen für Innovationen und die Diversifizierung der Branchenkultur.

Die Schwerpunkte der **ESF – Programme für Niedersachsen** werden wie folgt beschrieben:

- Steigerung der Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen
- Verbesserung des Humankapitals
- Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung sowie soziale Eingliederung von benachteiligten Personen

- Transnationale Projekte (nur Ziel Konvergenz)

Im Ziel 1-Gebiet (Niedersachsen) sind zusätzlich transnationale Projekte auf der Grundlage der genannten Ziele förderungsfähig.

Das **bremische ESF-Programm** soll die Zukunftsbranchen und den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft stärken sowie die Langzeitarbeitslosigkeit bekämpfen, Jugendliche und junge Erwachsene fördern und Innovationen in der Arbeitsförderung entwickeln. Diese Ziele werden mit Maßnahmen erreicht, die nahezu vergleichbar zu den niedersächsischen ausgerichtet sind.

Der **europäische Fischereifonds (EFF)** wird in Niedersachsen und Bremen als Teil des gesamtdeutschen operationellen Programms umgesetzt.

Durch umfangreiche Abstimmungsgespräche zwischen allen beteiligten Ressorts in der Programmierungsphase ist allen Programmen **ein gemeinsamer Rahmen** gegeben. Zusätzlich sind in Niedersachsen die Fondsverwalter (ELER, ESF, EFRE) Mitglieder in den Begleitausschüssen der jeweils anderen Programme und auch zwischen den zuständigen Verwaltungsbehörden aller EU-Förderprogramme findet ein regelmäßiger Informationsaustausch statt. Darüber hinaus wurden die beteiligten Ressorts aus Bremen intensiv in die Programmerstellung des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums eingebunden.

Doppelförderungen werden durch klare Zuordnungen und Abgrenzungen auf Maßnahmenebene ausgeschlossen.

10.1.2 Beurteilung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität mit Maßnahmen, die durch den ELER oder andere Instrumente in den in Anhang 1 der DVO aufgelisteten Sektoren finanziert werden.

Tabelle 10.1-1: Angaben zur Sicherstellung der Komplementarität

Sektor	Bemerkungen zu Abgrenzung oder Überschneidungen
Obst und Gemüse	Die Wirksamkeit der Gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse wird nicht unterlaufen noch widersprechen Beihilfen des Programms zur ländlichen Entwicklung der Strategie nach VO (EG) 1234/2007. Erzeugerorganisationen kommen als Zuwendungsempfänger nach der ELER-VO nur in Betracht, sofern sie Unternehmensmerkmale von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aufweisen und die Ausnahmekriterien gemäß Ziffer 5.3.1.2.3.7 erfüllt sind. Bei ausgewählten Maßnahmenbereichen sind aufgrund objektiver Kriterien Ausnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 6 der VO (EG) Nr. 1698/2005 vorgesehen. Die Abgrenzung erfolgt nach Mitgliedschaft oder Nichtmitgliedschaft in einer nach der VO (EG) Nr. 1234/2007 anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse, also der grundsätzlichen Möglichkeit überhaupt eine Förderung aus Mitteln der Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen zu erhalten. Das Risiko der Doppelförderung wird dadurch ausgeschlossen, dass die Entscheidung einer Bewilligung ausschließlich durch eine zuständige Stelle getroffen wird. Die vorgesehenen Regelungen lassen wichtige Synergieeffekte im Rahmen einer zukunftsfähigen Gesamtkonzeption im Sektor Obst und Gemüse erwarten.
Wein	Für Niedersachsen und Bremen nicht relevant.
Tabak	Die Wirksamkeit der Gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (VO (EWG) Nr. 2075/92) wird durch die Beihilfen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums nicht beeinträchtigt. Vielmehr sind unterstützende Synergieeffekte bezüglich der Möglichkeiten zur Umstellung der Rohtabakerzeugung auf andere Kulturen und hinsichtlich arbeitsschaffender Wirtschaftstätigkeiten zu erwarten. Es wird zugesich-

Sektor	Bemerkungen zu Abgrenzung oder Überschneidungen
	chert, dass Maßnahmen, die nach der VO (EG) Nr. 1698/2005 in Betrieben von Rohtabakerzeugern gefördert werden, den Zielen des Artikels 13(2)(b) der Gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak nicht widersprechen.
Olivenöl	Für Niedersachsen und Bremen nicht relevant.
Hopfen	Für Niedersachsen und Bremen nicht relevant.
Rind- und Kalbfleisch, Schafe und Ziegen	Deutschland wendet den Artikel 132 sowie die Artikel 114 und 119 der VO (EG) 1872/2003 derzeit nicht an. Es können sich insofern keine Probleme zu Überschneidungen oder Abgrenzungen ergeben.
Bienezüchterzeugnisse	In Niedersachsen und Bremen werden im Rahmen der VO (EG) 797/2004 Fortbildungsveranstaltungen für Imker nicht über das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums Niedersachsen/Bremen, investive Projekte in Imkereien werden ausschließlich innerhalb des ELER (Maßnahme AFP) gefördert. Überschneidungen sind daher ausgeschlossen.
Zucker	Die niedersächsische und bremische Zuckerindustrie besteht allein aus der Nordzucker AG mit mehreren Werken. Da dieses Unternehmen nicht als KMU gemäß ELER einzustufen ist und damit nicht aus Mitteln des ELER gefördert werden kann, treten keine Überschneidungs- und Abgrenzungsprobleme mit den Regelungen der VO (EG) 320/2006 auf. Überschneidungen zum Programm des Landes Niedersachsen zur Gewährung der Diversifizierungsbeihilfe im Rahmen der Zuckermarktordnung sind ausgeschlossen, da die entsprechenden Maßnahmen des ELER-Programms PROFIL solange und insoweit ausgesetzt werden, wie Mittel für Bewilligungen im Rahmen der Diversifizierungsbeihilfe Zucker zur Verfügung stehen.
Sonderbeihilfen zugunsten der Regionen in äußerster Randlage	Für Niedersachsen und Bremen nicht relevant.
Direktzahlungen	Deutschland wendet die Artikel 42 und 69 der VO (EG) 1872/2003 derzeit nicht an. Es können sich insofern keine Probleme zu Überschneidungen oder Abgrenzungen ergeben.

10.1.3 Beurteilung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität mit Maßnahmen, die durch den Fischereifonds (EFF) finanziert werden

Der Fischereifonds (EFF) fördert schwerpunktmäßig

- die Anpassung der Flotte (Schwerpunkt 1),
- die Aquakultur, Binnenfischerei, Verarbeitung und Vermarktung (Schwerpunkt 2),
- Maßnahmen von allgemeinem Interesse (Schwerpunkt 3) sowie
- die nachhaltige Entwicklung der Fischereigebiete (Schwerpunkt 4).

Überschneidungen mit dem ELER im Bereich des Schwerpunktes 1 scheiden naturgemäß aus. Maßnahmen zur Förderung produktiver Investitionen in der Aquakultur, Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur, gesundheitspolitische Maßnahmen oder tiergesundheitsliche Maßnahmen des Schwerpunktes 2 werden nicht mit Mitteln des Landwirtschaftsfonds gefördert. Maßnahmen des Schwerpunktes 3 zur Gewässer- oder Fließgewässergestaltung werden nur dann vom EFF gefördert, wenn sie vorrangig auf die Verbesserung der aquatischen Entwicklung abstellen. Soweit Gewässer- oder Fließgewässer mit dem Ziel gefördert werden, die Gewässermorphologie und -biologie insgesamt zu verbessern, können Mittel des ELER in Anspruch genommen werden.

Angaben zur Komplementarität

Zu den Abgrenzungskriterien des Schwerpunktes 4 siehe Kapitel 10.3

10.2 Abgrenzungskriterien für Maßnahmen der Schwerpunkte 1 bis 3, die auf Vorhaben ausgerichtet sind, für die im Rahmen anderer Förderinstrumente der Gemeinschaft, insbesondere der Strukturfonds und des europäischen Fischereifonds ebenfalls eine Unterstützung gewährt werden kann.

Nachfolgend werden die Maßnahmebereiche angesprochen, in denen Überschneidungen denkbar sind. Hierfür sind die jeweiligen Kriterien zur Abgrenzung dargestellt. In den übrigen nicht ausdrücklich erwähnten Maßnahmebereichen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums Niedersachsen/Bremen gibt es keine Berührungspunkte oder Überschneidungen mit Förderbereichen der Strukturfonds oder des Europäischen Fischereifonds.

1. Qualifizierung

Qualifizierungsmaßnahmen des ELER richten sich (wie unter 5.3.1.1.1 ausgeführt) ausschließlich an Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau tätig sind. Die Qualifizierungsmaßnahmen des ESF und EFRE stellen hingegen auf die außerhalb der Landwirtschaft Beschäftigten ab. Maßnahmen für die Landwirtschaft werden dementsprechend in den EFRE und ESF Programmen beider Länder nicht angeboten.

2. Beratungen

Voraussetzung für eine Förderung im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ist die landwirtschaftliche Tätigkeit oder ein enger Bezug zur Landwirtschaft. In diesem Bereich sind in Niedersachsen und Bremen keine Maßnahmen in den ESF-Programmen enthalten.

3. Unternehmensförderung

Eine Unternehmensförderung erfolgt in Niedersachsen und Bremen mit Ausnahme des Art. 28 (1) (b) der VO(EG) 1698/2005 ausschließlich über den EFRE, das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums Niedersachsen/Bremen verzichtet auf Maßnahmen zur Unternehmensförderung.

4. Infrastruktur

Die Verbesserung der Infrastruktur an sich wird in Niedersachsen und Bremen sowohl über den ELER als auch über den EFRE angeboten. Die Maßnahmen im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums Niedersachsen/Bremen beschränken sich dabei ausschließlich auf die Förderung landwirtschaftlicher Infrastruktur. Diese wiederum wurde in den EFRE-Programmen nicht aufgenommen, dort wird vielmehr auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Unternehmen abgestellt. Eine Abgrenzung der Maßnahmen ist daher klar vorgegeben.

5. Umweltmaßnahmen

Umweltmaßnahmen sind sowohl im ELER-Programm als auch in den EFRE-Programmen Niedersachsen und Bremens enthalten, insbesondere zur Umsetzung von Natura 2000. Während aus dem ELER (Schwerpunkt 2) in diesem Bereich flächenbezogene Maßnahmen gefördert werden enthalten die EFRE-Programme investive Förderungen mit der Zielsetzung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit. Im Schwerpunkt 3 erfolgt die Abgrenzung auf Projektebene. Projekte, mit dem Förderziel der Landschafts- und Biotopentwicklung werden im ELER gefördert, wogegen Projekte mit dem Ziel der nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung über den EFRE gefördert werden. Überschneidungen sind daher ausgeschlossen. Ferner betreut in Niedersachsen das Umweltministerium alle Maßnahmen aus dem Umweltbereich, wodurch eine Abstimmung der Vorhaben und eine Vermeidung von Doppelförderungen gewährleistet ist.

6. Hochwasser- und Küstenschutz

Der Hochwasser- und Küstenschutz wird in Niedersachsen insgesamt über das Umweltministerium betreut. Es erfolgt eine regionale Abgrenzung, die auf Maßnahmeebene beschrieben wird (vgl. auch Maßnahmenbeschreibung). In Bremen werden entsprechende Maßnahmen über den EFRE nicht angeboten.

7. Tourismus

Die Komplementarität der Förderung zum EFRE wird dadurch gewährleistet, dass die Zuwendung nach ELER auf kleinere Projekte mit einem Förderhöchstbetrag von 100.000 € begrenzt wird. Darüber hinaus beschränkt sich die Tourismusförderung nach dem ELER auf Aktiv-Urlaubs-Segmente wie Wander-, Rad-, Reit- und Bootstourismus sowie kleinere Infrastrukturmaßnahmen mit regionalem oder lokalem Bezug. Die EFRE-Förderung hingegen bezieht sich auf Tourismusvorhaben mit überregionaler Bedeutung. Zusätzlich zur systematischen Abgrenzung erfolgt im Zuge des Bewilligungsverfahrens eine gegenseitige Abstimmung.

8. Verbesserung des Ortsbildes

Eine Verbesserung des Ortsbildes ist neben dem ELER (z.B. Dorferneuerung) auch über die Strukturfonds möglich. Über die EFRE-Programme wird ausdrücklich der städtisch geprägte Raum gefördert. Dieser ist im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums Niedersachsen/Bremen ausgeschlossen, Fördergegenstand ist hier nur das ländliche Umfeld. Dies wird durch die Beschränkung der Förderung auf Orte mit weniger als 10.000 Einwohnern unterstützt.

9. Breitbandversorgung

Breitbandversorgung nach dem EFRE verfolgt als Ziel die Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes verbunden mit einer Wettbewerbsverbesserung des Mittelstandes, d.h. die Versorgung von Gewerbegebieten und -parks. Mit einem Landesprogramm soll aus GAK-Mitteln der un- und unterversorgte ländliche Raum unter besonderer Berücksichtigung der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen mit Breitbandinfrastruktur versorgt werden

10.3 Abgrenzungskriterien der unter Schwerpunkt 4 fallenden lokalen Entwicklungsstrategien von den lokalen Entwicklungsstrategien, die von "Gruppen" im Rahmen des Europäischen Fischereifonds durchgeführt werden und für die Abgrenzung der Kooperationsprojekte vom Ziel der Zusammenarbeit im Rahmen der Strukturfonds

EFF

Über den Fischereifonds kann schwerpunktmäßig die nachhaltige Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete gefördert werden (Schwerpunkt 4). Dabei werden die Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung in bestimmten Gebieten von einer örtlichen Stelle oder Gruppe durchgeführt. In diesem Zusammenhang werden auch touristische und infrastrukturelle Vorhaben im Bereich der Dorfentwicklung und des Kulturerbes unterstützt. Die Abgrenzung dieser Maßnahmen zu den Maßnahmen, die über Leader gefördert werden können, ist auf der Ebene der Entwicklungskonzepte vorzunehmen. Maßnahmen, die auf der Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete durchgeführt werden, müssen zudem einen deutlichen Bezug zur Fischwirtschaft haben.

Ziel 3/INTERREG IV A

Die Förderung gebietsübergreifender und transnationaler Zusammenarbeit ist im Rahmen des ELER auf die ausgewählten Lokalen Aktionsgruppen der Achse 4 beschränkt. Sofern sich diese Regionen mit Regionen im Rahmen des Ziel 3 überschneiden sollten, erfolgt eine Abgrenzung auf Projektebene zwischen Ziel 3- und Leader-Förderung. Darüber hinaus haben sich die Programmverantwortlichen selbst die Vorgabe bei der Programmerstellung zum Ziel 3 gesetzt, dass nur Aktivitäten aufgenommen werden, die nicht aus dem ELER oder dem ESF gefördert werden können.

10.4 Komplementarität mit anderen Förderinstrumenten der Gemeinschaft

LIFE

Die thematische Ausrichtung von Umweltprojekten aus LIFE kann der Zielsetzung von Naturschutzprojekten aus Maßnahmen der Schwerpunktachse 3 des ELER entsprechen. Eine Abgrenzung findet auf Projektebene statt. Eine Doppelförderung wird auch dadurch vermieden, dass im Antragsverfahren zu LIFE eine Förderfähigkeit aus anderen Förderinstrumenten abgeprüft wird. Hinzu kommt, dass es sich im LIFE vorrangig um größere Projekte handelt, die nicht den finanziellen Rahmenbedingungen des ELER entsprechen.

11 Verantwortliche Stellen und Einrichtungen

11.1 Allgemeines

Die für die Umsetzung des Förderprogramms verantwortlichen Stellen sind nach der VO (EG) 1698/2005 und VO (EG) 1290/2005:

- die Verwaltungsbehörde,
- die Zahlstelle,
- die Bescheinigende Stelle,
- die Bewilligungsstellen,
- Leader-Lenkungsausschuss.

Darüber hinaus nimmt der Begleitausschuss eine besondere Funktion ein, die im Kapitel 12 näher beschrieben ist.

Den zuvor genannten Stellen sind folgende Verantwortlichkeiten übertragen:

11.2 Verwaltungsbehörde

Als Verwaltungsbehörde wird benannt:

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML)
Ref. 305**

Die Verwaltungsbehörde ist verantwortlich dafür, dass das Programm effizient, wirksam und ordnungsgemäß verwaltet und durchgeführt wird. Dies impliziert im Sinne des Art. 75 VO (EG) 1698/2005 im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Kontinuierliche Programmsteuerung und Finanzmanagement
- Festlegung von Förder- und Auswahlkriterien
- Begleitung und Bewertung des Förderprogramms
- Gewährleistung der Publizitätsverpflichtungen
- Einleitung und Durchführung von Programmänderungsverfahren
- Unterrichtung der Wirtschafts- und Sozialpartner
- Vorsitz- und Geschäftsführung im Begleitausschuss.

Diese Aufgaben werden in enger Abstimmung mit den Fachreferaten der obersten Landesbehörden wahrgenommen.

11.3 Zahlstelle

Als Zahlstelle wird benannt:

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ref. 301**

Im Sinne der VO (EG) 1290/2005 ist die Zahlstelle beauftragt, Auszahlungsanträge zu erstellen und bei der Europäischen Kommission einzureichen sowie Zahlungen von der Europäischen Kommission zu empfangen.

Bei der Zahlstelle handelt es sich um eine vom Land zugelassene Dienststelle, die ausreichende Gewähr dafür bietet, dass

- die Zulässigkeit der Anträge und ihre Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften vor der Bewilligung der Zahlung überprüft
- die geleisteten Zahlungen richtig und vollständig in den Büchern erfasst
- die in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Kontrollen durchgeführt
- die notwendigen Unterlagen fristgerecht und in der in den Gemeinschaftsvorschriften geforderten Form vorgelegt werden.

Damit obliegt ihr insgesamt der Rechnungsabschluss. In diesem Zusammenhang regelt sie auch die Verfahren bei Unregelmäßigkeiten und Rückforderungen.

11.4 Bescheinigende Stelle

Die Bescheinigende Stelle ist im

Niedersächsischen Finanzministerium.

Sie bescheinigt die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Rechnungen der zugelassenen Zahlstelle. Dazu führt sie Prüfungen nach international anerkannten Prüfstandards und unter Berücksichtigung etwaiger Leitlinien der Europäischen Kommission für die Anwendung dieser Standards durch.

11.5 Bewilligungsstellen

Die Fördermaßnahmen werden über drei niedersächsische Bewilligungsstellen abgewickelt. Maßnahmenspezifisch sind folgende Stellen für die Bewilligung zuständig:

Tabelle 11.5-1: Bewilligungsstellen

Maßnahme	Code	Bewilligungsstelle
Qualifizierung	111	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Einzelbetriebliche Managementsysteme	114	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Agrarinvestitionsförderungsprogramm	121	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder	122	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Verarbeitung und Vermarktung	123	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Flurbereinigung	125	Ämter für Regionale Landesentwicklung
Wegebau	125	Ämter für Regionale Landesentwicklung
Wegebau Forst	125	Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Maßnahme	Code	Bewilligungsstelle
Beregnung	125	Ämter für Regionale Landesentwicklung
Hochwasserschutz im Binnenland	126	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Küstenschutz	126	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Ausgleichszulage	212	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Erschwernisausgleich	213	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Niedersächsisches und Bremisches Agrarumweltprogramm (NAU/BAU)	214	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Grundwasser schonende Landbewirtschaftung	214	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Kooperationsprogramm Naturschutz (KoopNat)	214	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Spezieller Arten- und Biotopschutz	216	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	221	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen	223	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Waldumweltmaßnahmen	225	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Wiederaufbau forstwirtschaftlichen Potenzials	226	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Nichtproduktive Investitionen Forst	227	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Diversifizierung	311	Ämter für Regionale Landesentwicklung
Tourismus	313	Ämter für Regionale Landesentwicklung
Dienstleistungseinrichtungen	321	Ämter für Regionale Landesentwicklung
Dorferneuerung	322	Ämter für Regionale Landesentwicklung
Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft	323	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Fließgewässerentwicklung im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie	323	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer	323	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Kulturerbe	323	Ämter für Regionale Landesentwicklung
Transparenz schaffen - von der Ladentheke bis zum Erzeuger	331	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen	331	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK)	341	Ämter für Regionale Landesentwicklung

Maßnahme	Code	Bewilligungsstelle
Leader-Ansatz: Umsetzung der Programmmaßnahmen	411- 413	Entsprechend der jeweiligen Maßnahme
Leader-Ansatz: Kooperationsprojekte	421	Entsprechend der jeweiligen Maßnahme
Leader-Ansatz: LAG-Management	431	Ämter für Regionale Landesentwicklung

Die Bewilligungsstellen werden auf Antrag tätig. Sie prüfen die Projektanträge, führen die Verwaltungskontrolle durch, erteilen die Förderzusage und überwachen die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel.

11.6 Leader-Lenkungsausschuss

Der Leader-Lenkungsausschuss unterstützt die Verwaltungsbehörde bei der Umsetzung des Förderprogramms. Er hat die Aufgabe

- die Durchführung der Gemeinschaftsinitiative Leader auf lokaler Ebene zu koordinieren
- die finanzielle Abwicklung im Rahmen der Leader-Budgets zu harmonisieren sowie
- Erfahrungen und Informationen zwischen den LAG zu transportieren.

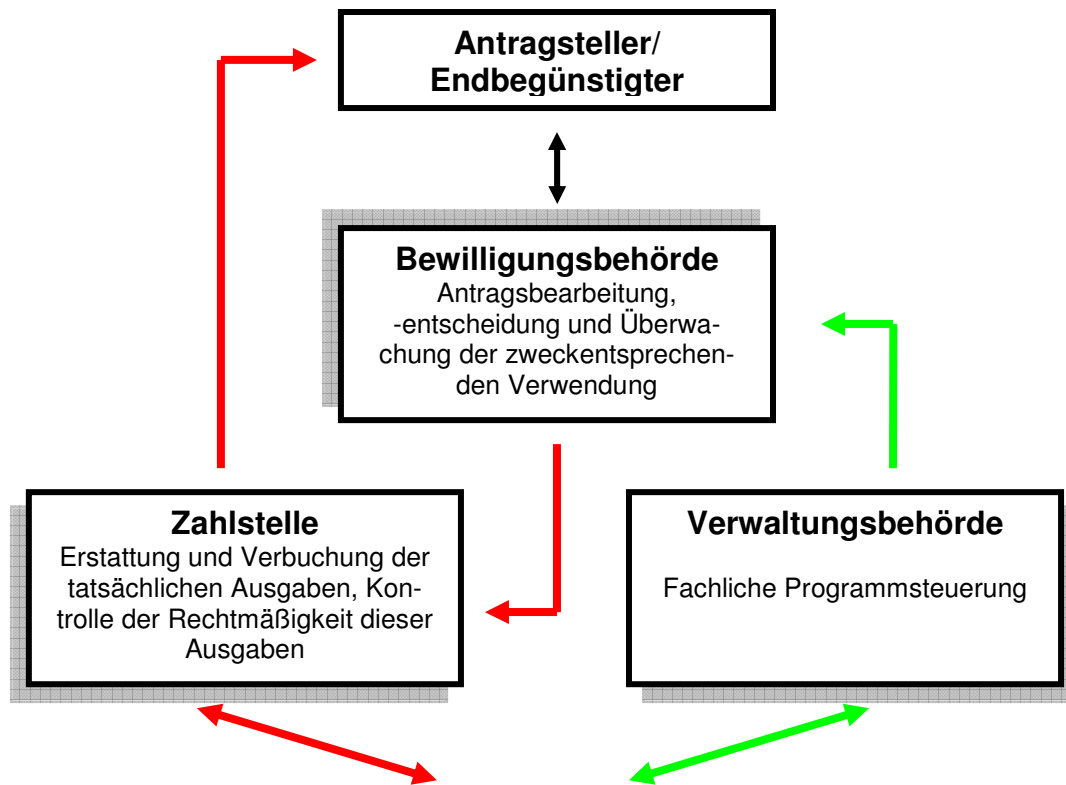
Im Lenkungsausschuss sind alle Leader-Regionen vertreten. Der Lenkungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Den Vorsitz des Lenkungsausschusses hat ein LAG-Vertreter. Der Vorsitzende des Lenkungsausschusses vertritt die Interessen der LAG`n im Begleitausschuss.

11.7 Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionsverfahren

Die Zuständigkeiten für die Kontroll- und Sanktionsverfahren der Bundesländer Bremen und Niedersachsen sind für die Umsetzung dieses Förderprogramms zusammengeführt worden. Die Aufgaben der Verwaltungsbehörde, Zahlstelle und der Kontrolldienste werden laut Staatsvertrag vom Land Niedersachsen für Bremen mit wahrgenommen.

Die Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionsverfahren werden von der Verwaltungsbehörde und Zahlstelle vorgegeben. Sie erstrecken sich auf die zuvor beschriebenen Aufgaben und lassen sich wie folgt darstellen:

Abbildung 11.7-1: Verwaltungsverfahren



Kontroll- und Sanktionsverfahren

Das Allgemeine Kontroll- und Sanktionsverfahren wird für sämtliche Fördermaßnahmen entsprechend der Vorgaben durch die einschlägigen Verordnungen mit der Zahlstellendienstanzweisung geregelt. Auf dieser Grundlage erstellen die jeweils zuständigen Fachreferate der obersten Landesbehörden Besondere Dienstanzweisungen für die verschiedenen Fördermaßnahmen.

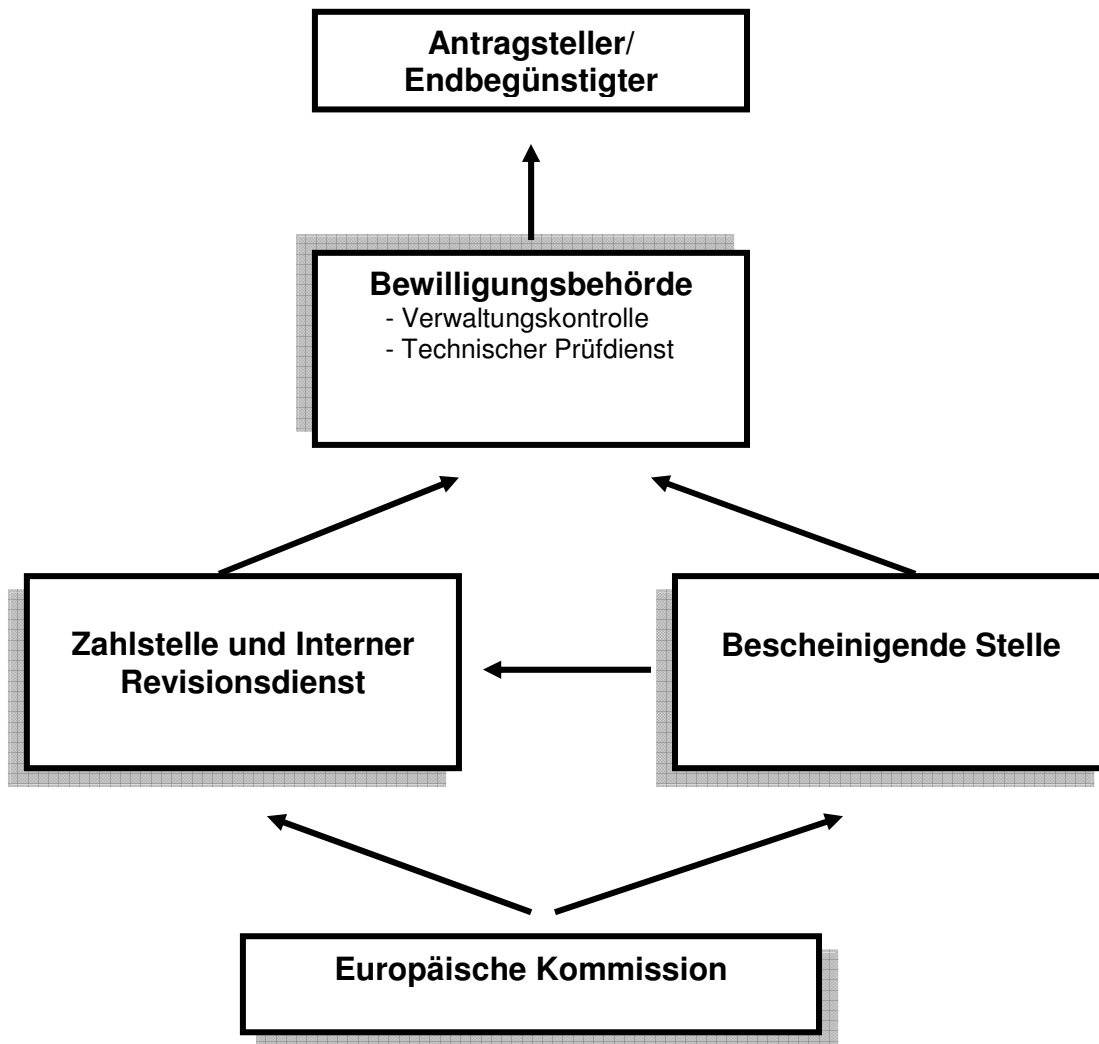
Verwaltungsinterne Vorkehrungen zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten

Dem Antragsteller wird vorab Informationsmaterial in Form von Broschüren zur Verfügung gestellt. Er kann sich aber auch über das Internet hinsichtlich der Förderrichtlinien umfassend informieren. Zusätzlich bieten die Ausfüllhinweise zu den Antragsunterlagen sehr umfangreiche Vorgaben für eine korrekte Antragstellung. Eine umfassende persönliche Beratung kann zudem bei der Antragstellung in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der Verwaltungskontrolle erfolgt bei der Erfassung und Bearbeitung der Antragsunterlagen neben der visuellen Kontrolle der Antragsdaten auch eine programmgestützte Prüfung der Daten auf Plausibilität. Die Fachreferate legen dabei die Art der Prüfungen und die Bewertung der Prüfungsergebnisse innerhalb des Programms fest. Des Weiteren werden vor Ort beim Antragsteller ggf. Kontrollen der Antragsangaben durchgeführt, die dann in die Bewilligungsberechnung einfließen. Auf diese Weise werden Überzahlungen vermieden. Kontrollen erfolgen aufgrund von Bewertungen mehrjähriger Ereignisse, aufgrund von Auffälligkeiten, aufgrund bestimmter Antragsangaben oder aber nach dem Zufallsprinzip. Die Bewilligungsberechnung fasst alle Ergebnisse der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen zusammen und berechnet auf Basis der Antragsdaten einen Zahlungsbetrag und ggf. Kürzungen und Sanktionen. Bei der Bewilligung greift das 4-Augen-Prinzip, d.h. es findet eine abschließende doppelte Prüfung der Antragsdaten statt.

Verfahren für die Rückforderung im Falle von Unregelmäßigkeiten

Die Einziehung der ausstehenden Forderungsbeträge wird durch die regelmäßige Überprüfung der Rückforderungsverfahren vorangetrieben. Dazu gehören beispielsweise der regelmäßige Abgleich des Debitorenbuches oder die kurzfristige Prüfung von Wiedervorlagefristen. Noch nicht beglichene rechtskräftige Forderungen werden zudem - wenn möglich - automatisiert mit anstehenden Auszahlungen an den Antragsteller verrechnet. Dadurch ist eine zeitnahe Wiedereinziehung der Forderungen zugunsten des EU-Fonds sichergestellt.

Abbildung 11.7-2: Kontroll- und Sanktionsverfahren



Technischer Prüfdienst

Dem Technischen Prüfdienst obliegt die Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen. Er ist unabhängig vom sonstigen Verwaltungsverfahren auf der Ebene der Bewilligungsstellen angesiedelt.

Interner Revisionsdienst

Der Interne Revisionsdienst überwacht im Rahmen von Systemprüfungen die Konformität der verwaltungsmäßigen und buchungstechnischen Verfahren mit den Anforderungen der Gemeinschaft. Er ist organisatorisch selbständig im Referat 301.3 des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eingerichtet.

12 Begleitungs- und Bewertungssystem

12.1 Begleitungssystem

Zur ordnungsgemäßen und zielgerichteten Umsetzung des Entwicklungsprogramms wird ein Begleitungssystem installiert, das Abweichungen von den im Programm festgelegten Zielen erkennen und korrigieren soll. Insgesamt soll die Begleitung dazu beitragen, die Programmleistung zu messen und zu optimieren sowie Veränderungen des sozioökonomischen Umfelds und der politischen Rahmenbedingungen entsprechend zu berücksichtigen.

Die Programmbegleitung besteht - den Vorgaben der ELER-VO folgend - aus zwei Komponenten:

- Begleitausschuss (siehe nachfolgend a)
- Indikatorenrahmen (Finanz- und Ergebnisindikatoren; vgl. nachfolgend b)

Verwaltungsbehörde und Begleitausschuss wachen über die Qualität der Umsetzung des Programms. Dazu erstattet die Verwaltungsbehörde der EU-KOM und dem Begleitausschuss jährlich (erstmalig im Jahr 2008) einen Bericht zur Umsetzung des Programms (vgl. Art. 82 ELER-VO).

a) Der Begleitausschuss nach Art. 77 ELER-VO

Für die Begleitung der ELER-Interventionen wird auf Landesebene ein Begleitausschuss für den Förderzeitraum 2007-2013 binnen drei Monate nach der Programmgenehmigung durch die EU-KOM eingesetzt. Seine wesentlichen Aufgaben sind:

- Befassung mit den Auswahlkriterien für die finanzierten Vorhaben
- Überprüfung des Programmfortschritts und der Zielkonformität anhand von Finanz- und Ergebnisindikatoren
- Erörterung und Billigung der Jahresberichte
- Beratung und Beschlussfassung über Änderungen des Entwicklungsprogramms
- Beratung über Fragen der Durchführung, Bewertung und Kontrolle des Entwicklungsprogramms
- Entscheidung über die Auswahl der Leader-Regionen.

Der Begleitausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung (siehe Anhang 3). Den Vorsitz des Begleitausschusses führt ein Vertreter der Verwaltungsbehörde.

Mitglieder des Begleitausschusses sind neben der Verwaltungsbehörde die Zahlstelle, die Europäische Kommission (beratend), der Bund, die niedersächsische Staatskanzlei, die fondsverwaltenden Ressorts sowie die Fachressorts, die für die Umsetzung von Programmmaßnahmen zuständig sind. Unter Berücksichtigung des Partnerschaftsprinzips sind im Begleitausschuss darüber hinaus die für den ländlichen Raum relevanten Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Nichtregierungsorganisationen vertreten. Diese sind insbesondere für den Bereich Land- und Forstwirtschaft die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, das Landvolk Niedersachsen, die Landesvereinigung ökologischer Landbau in Niedersachsen und der Landfrauenverband, für den Bereich Umwelt, Naturschutz, Landschaftspflege der BUND Landesverband Niedersachsen, der BUND Landesverband Bremen, der Naturschutzbund Niedersachsen und der Wasserverbandstag e.V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, für den Bereich des ländlichen Kulturerbes der Niedersächsische Heimatbund und die AG der Landschaften und Landschaftsverbände, für den Bereich Wirtschaft und Arbeitsmarkt die Industriegewerkschaft Bauen, Agrar, Umwelt und die Vereinigung der Handwerkskammern Niedersachsen sowie für die übergreifenden Politikbereiche die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen und die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbü-

ros Niedersachsen. Die kommunalen Gebietskörperschaften sind durch ihre Spitzenverbände, die Leader-Regionen durch den Vorsitzenden des Leader-Lenkungsausschusses (siehe Kapitel 11) beteiligt. Um den Begleitausschuss arbeitsfähig zu halten, wird die Anzahl der Wirtschafts- und Sozialpartner auf die für den ländlichen Raum wesentlichen Verbände begrenzt. Sie wirken als Multiplikatoren und Sprecher für andere Verbände und Organisationen.

Einzelheiten zur Zusammensetzung, Arbeitsweise und zum Beschlussfassungsverfahren regelt die Geschäftsordnung des Begleitausschusses, die als Entwurf im Anhang 3 abgedruckt ist.

b) Indikatorenrahmen für die Begleitung

Für die Begleitung des Entwicklungsprogramms, insbesondere zur Sicherung der beschriebenen Programmziele werden die bei der Programmumsetzung anfallenden Daten systematisch erfasst, aufbereitet, ausgewertet und für ein wirksames sowie zeitnahes Controlling genutzt. Die erfassten Daten fließen in die jährlichen Durchführungsberichte ein und bilden die empirische und analytische Basis für die Halbzeit- und Ex-post-Bewertung.

Der Indikatorenrahmen basiert auf den Vorgaben der EU-KOM (CMEF Handbuch).

12.2 Bewertung

Mit der Bewertung der Intervention wird in bestimmten Phasen der Programmabwicklung geprüft, welche Ergebnisse und Wirkungen jeweils erzielt wurden. Die Bewertung wird von einem unabhängigen Bewerter vorgenommen. Seine Aufgabe wird es sein, die wesentlichen Aspekte der Förderung im Hinblick auf Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Nutzen und Nachhaltigkeit der geförderten Maßnahmen in Abhängigkeit vom Stand der Programmdurchführung zu beurteilen. Dies gilt sowohl in Bezug auf die allgemeinen Ziele der Politik zur ländlichen Entwicklung auf Gemeinschaftsebene als auch im Hinblick auf den besonderen Bedarf und die Prioritäten, die im Entwicklungsprogramm festgelegt sind.

Die Bewertung vollzieht sich in Anlehnung an die EU-Vorgaben in drei Schritten:

- Ex-ante-Bewertung als Bestandteil des Entwicklungsprogramms (siehe Anhang 5)
- Halbzeitbewertung im Jahr 2010
- Ex-post-Bewertung im Jahr 2016.

Halbzeitbewertung und Ex-post-Bewertung sind Teil einer kontinuierlichen Bewertung, die unter Verantwortung der Verwaltungsbehörde vorgenommen wird.

Zusammen mit der Halbzeit- und Ex-post-Bewertung soll eine Bewertung der im Umweltbericht als relevant eingestuften Umweltaspekte erfolgen und eine Prüfung, inwieweit die in der strategischen Umweltprüfung (SUP) festgestellten Umweltwirkungen tatsächlich eingetreten sind.

Alle Bewertungsschritte dienen dazu, die Fördermaßnahmen zu verbessern und anzupassen, geeignete Folgemaßnahmen zu planen und die Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung sowie die interessierte Öffentlichkeit über die Wirkungen und den Wert der öffentlichen Interventionen zu informieren.

Der Rahmen für die Bewertung ist in den Art. 84 der ELER-VO vorgegeben. Er orientiert sich an gemeinsamen (von der EU-KOM festgelegten) Indikatoren sowie programmspezifischen Indikatoren. Sogenannte Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren sind maßnahmenspezifisch im Entwicklungsprogramm festgelegt. Weitere Vorgaben der EU-KOM (Leitfaden) sind bei den Bewertungen zu berücksichtigen.

13 Bestimmungen zur Sicherstellung der Publizität des niedersächsischen Entwicklungsprogramms gem. Art. 76 VO (EG) 1698/2005

13.1 Rechtsgrundlagen und Organisation

Die für das Förderprogramm zuständige Verwaltungsbehörde hat gemäß Art. 75 Abs. 1, Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zu gewährleisten, dass die Verpflichtungen bezüglich der Publizität gemäß Artikel 76 eingehalten werden.

Die Verwaltungsbehörde koordiniert die Ziele und Inhalte der Information und Publizität. Ihr obliegt die Steuerung und Durchführung der Publizitätsaufgaben auf Programmebene.

Die landesweite Durchführung der Informations- und Publizitätsaufgaben auf Maßnahmenebene obliegt darüber hinaus den beteiligten Fachreferaten im Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Umweltministerium.

Auf regionaler Ebene sind die Bewilligungsstellen in die Informations- und Publizitätsaufgaben einbezogen und übernehmen eigene Aufgaben.

Im Einzelnen sind mit der Durchführung der Publizitätsmaßnahmen die im Kommunikationsplan jeweils als verantwortlich gekennzeichneten Stellen befasst.

13.2 Ziele und Zielgruppen

Grundlegendes Ziel der Informations- und Publizitätsmaßnahmen ist es, eine breite Öffentlichkeit zu erreichen, um den Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung des ländlichen Raums zu verdeutlichen und die Transparenz der Interventionen des ELER zu gewährleisten. Dabei sollen insbesondere die strategischen Ansätze des Förderprogramms deutlich gemacht und der Förderumfang der einzelnen Maßnahmen vermittelt werden.

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen richten sich darüber hinaus an die Fachöffentlichkeit, die lokalen Akteure und Vorhabenträger und die interne Verwaltung.

Diesen Zielgruppen zugerechnet werden vor allem:

- Potenziell Begünstigte und Endbegünstigte
- Kommunale Gebietskörperschaften
- Berufsverbände und berufsständische Organisationen
- Wirtschafts- und Sozialpartner, Nichtregierungsorganisationen einschließlich der Umweltorganisationen
- Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen
- Regionale Behörden des Landes Niedersachsen

Die geplanten Maßnahmen der Information und Publizität sollen für die breite Öffentlichkeit und zielgruppenspezifisch entwickelt und umgesetzt werden, um den teilweise sehr unterschiedlichen Bedürfnissen an Inhalt und Detaillierungsgrad zu entsprechen.

13.3 Strategie und Inhalt der Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Um die genannten Ziele der Information und Publizität zu erreichen, verfolgt die Verwaltungsbehörde einen dreistufigen Ansatz. Mit diesem Ansatz sollen

- im Land eine breite Öffentlichkeit in allgemeiner Form durch geeignete Maßnahmen über die Inhalte und den Fortgang des Entwicklungsprogramms
- besondere Zielgruppen über fachspezifische Belange und Aktivitäten
- in den Regionen die lokalen Akteure über konkrete Planungen und Projektumsetzungen informiert werden.

Im Hinblick auf die verschiedenen Phasen der Programmdurchführung obliegt es der Verwaltungsbehörde und den ansonsten für Publizitätsmaßnahmen zuständigen Stellen:

- Während der **Startphase** des Entwicklungsprogramms die Ziele und das Förderspektrum der Interventionen transparent zu machen.
- Während der **Umsetzung** der Intervention in geeigneter Weise über die Fortschritte bei der Umsetzung des Programms zu informieren.
- Zum **Abschluss** der Intervention die allgemeine Öffentlichkeit und Fachkreise über die Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus der Intervention zu informieren.

13.4 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Zur Erreichung der beschriebenen Ziele sollen grundsätzlich folgende Maßnahmen eingesetzt werden:

Medienarbeit und Internet

Die regelmäßige Presse- und Medienarbeit beinhaltet insbesondere Pressemitteilungen zu aktuellen Themen (schon) während der Programmplanung und im Programmzeitraum, Pressekonferenzen oder Pressetermine zu speziellen Fachthemen (ausgewählte Förderprojekte) und die regelmäßige Information der Medien über laufende Veranstaltungen und Aktivitäten bei der Umsetzung des Entwicklungsprogramms.

Die Medienarbeit findet in der Regel anlassbezogen statt. Dazu wird sichergestellt, dass regional und überregional zu den Zielen und Möglichkeiten des Entwicklungsprogramms berichtet wird.

Das Internet soll auch weiterhin und verstärkt für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden. Auf der Internetseite www.ml.niedersachsen.de wird sowohl ein allgemeiner Überblick als auch die detaillierte Darstellung der einzelnen Fördermöglichkeiten gegeben. Schon in der Phase der Programmerstellung konnte sich die interessierte Öffentlichkeit an dieser Stelle über die Planungen des Landes informieren. Ebenso wird die Möglichkeit geschaffen, auf die relevanten Richtlinien und Förderanträge über das Internet zugreifen zu können.

Eine gezielte Vernetzung mit relevanten Internetseiten der einbezogenen Behörden und zum Informationspool der EU-KOM ist vorgesehen.

Broschüren/Faltblätter/Mitteilungsblätter

Die Darstellung der Förderinhalte, -bedingungen und -verfahren für eine breite Öffentlichkeit erfolgt überdies durch Informationsbroschüren, wobei jeweils auf die Beteiligung der EU an dieser Förderung hingewiesen wird.

Neben allgemeinen, einen Überblick gebenden Informationsschriften wird bei Bedarf fachspezifisches Material veröffentlicht. Dieses ermöglicht es den Interessenten und Partnern, spezielle Auskünfte zu den einzelnen Fördermöglichkeiten zu erhalten.

Die Förderrichtlinien, die im Rahmen des Entwicklungsprogramms zur Anwendung kommen, werden zudem im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht. Sie sind damit der breiten Öffentlichkeit zugänglich. Bestandteile dieser Richtlinien sind neben den Angaben zum Fördergegenstand und zu den Fördervoraussetzungen immer auch die genaue Bezeichnung der antragsannehmenden und bewilligenden Stellen. So werden alle grundlegenden, die Förderung betreffenden Informationen allgemein zugänglich gemacht.

Informationsveranstaltungen/Seminare/Workshops

Angesichts der sehr komplexen Fördermaterie im Bereich der ELER-Förderung können Informationsveranstaltungen, Seminare und Workshops ein hilfreiches Instrument bei der Informationsvermittlung sein. In diesem Rahmen können Sachprobleme und Schwerpunktthemen in Zusammenarbeit mit den Partnern, zuständigen Bewilligungs- und Durchführungsstellen sowie potenziell Endbegünstigten erörtert werden. Dabei wird auch die Rolle der Europäischen Union bei der

ELER-Förderung verdeutlicht. Soweit möglich sollen auch länderübergreifende Aktivitäten entfaltet werden, so wie diese etwa bei der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen zur Schulung der Lokalen Aktionsgruppen, Regionalmanager und Verwaltungsstellen bereits angeboten wurden.

Ausstellungen und Messen

Eine weitere, wichtige Informationsplattform sind Ausstellungen und Messen, bei denen sowohl die Rolle und die Zielsetzung des ELER allgemein als auch die jeweiligen maßnahmespezifischen Ansätze präsentiert werden.

Diese Form der Information richtet sich sowohl an die Fachöffentlichkeit und Entscheidungsträger aus dem politischen Bereich als auch an die breite Öffentlichkeit und potenzielle Akteure des Programms.

Die Wirksamkeit dieser Veranstaltungen wird durch die flankierende Bereitstellung von Informationsmaterial, Broschüren, CD-ROMs etc. sowie begleitende Medienarbeit unterstützt.

Hinweistafeln/Erinnerungstafeln/Plakate

Die Einhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften durch den jeweiligen Zuwendungsempfänger wird in allen Phasen des Zuwendungsverfahrens kontrolliert. Die Vorgaben sind als Auflage Bestandteil des Bescheides, die Einhaltung der Auflagen wird im Rahmen der Mittelabforderungen und des Schlussverwendungsnachweises kontrolliert. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel. Insbesondere wird darauf geachtet, dass die für die Öffentlichkeit bestimmten Informations- und Publizitätsmaßnahmen gemäß Anhang VI Ziffer 2.2 der DVO folgendes umfassen:

- Investitionen mit Gesamtkosten von mehr als 50.000 €
 - die Anbringung von Erläuterungstafeln
- Infrastrukturvorhaben mit Gesamtkosten von mehr als 500.000 €
 - die Aufstellung von Hinweistafeln am Standort, die auf die Unterstützung im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum aufmerksam machen
- Lokale Aktionsgruppen (Leader)
 - die Anbringung von Erläuterungstafeln in den Räumlichkeiten der LAG

Für alle Informations- und Werbemittel wird sichergestellt, dass sie den vorgeschriebenen Größen- und Gestaltungsvorschriften entsprechen und die vorgegebenen Beschriftungen und Logos enthalten.

Information über die Gemeinschaftsbeteiligung in den zuwendungsrechtlichen Entscheidungen

In allen an die Begünstigten gerichteten Entscheidungen der zuständigen Behörden über die Zuschussgewährung ist die Kofinanzierung durch die EU und gegebenenfalls der Beitrag oder der Prozentsatz dieser Beteiligung anzugeben.

Die Verwaltungsbehörde unterrichtet die EU-Kommission im jährlichen Bericht über den Durchführungsstand der Informations- und Publizitätsmaßnahmen.

13.5 Evaluierung und Kontrolle

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen unterliegen der Erfolgskontrolle und Evaluierung. Die Bewertung der Maßnahmen wird anhand geeigneter Kriterien vorgenommen und ausgewiesen.

13.6 Kommunikationsplan

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Ansätze und Aktivitäten ist der nachstehende Kommunikationsplan für die Informations- und Publizitätsmaßnahmen entwickelt worden.

Tabelle 13.6-1: Kommunikationsplan für das ländliche Entwicklungsprogramm Niedersachsen

Ziel	Zielgruppen	Inhalt der Kommunikations- und Informationsmaßnahmen	Verantwortliche Stellen	Bewertungskriterien
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen über die Fördermöglichkeiten des niedersächsischen Entwicklungsprogramm 2007 bis 2013 in der Startphase 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeine Öffentlichkeit ▪ Begünstigte, Vorhabenträger ▪ Kommunale Gebietskörperschaften ▪ Wirtschafts- und Sozialpartner, berufsständische Organisationen, Nichtregierungsorganisationen public-private ▪ Regionale Behörden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Medien- und Pressearbeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwaltungsbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Veröffentlichungen ▪ Auflagenzahl der Veröffentlichungen
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Benutzerfreundliche Kurzfassung des ELER-Programms 		
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veröffentlichung des ELER-Programms im Internet 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwaltungsbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahl der Zugriffe im Internet
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachspezifische Informationen, Informationsveranstaltungen und Workshops zu den Schwerpunkten des niedersächsischen Entwicklungsprogramms (etwa im Bereich einzelbetriebliche Förderung, AUM, Naturschutzmaßnahmen, integrierte ländliche Entwicklung, LEADER) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachreferate, nachgeordnete Dienststellen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Veranstaltungen und Workshops ▪ Zahl der Teilnehmer

Ziel	Zielgruppen	Inhalt der Kommunikations- und Informationsmaßnahmen	Verantwortliche Stellen	Bewertungskriterien
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewährleistung der Transparenz während der Umsetzung des Entwicklungsprogramms 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeine Öffentlichkeit ▪ Kommunale Gebietskörperschaften ▪ Wirtschafts- und Sozialpartner, berufsständische Organisationen, Nichtregierungsorganisationen pp. ▪ Regionale Behörden ▪ Potenzielle Begünstigte und Endbegünstigte 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktualisierung und Pflege der Internet-Präsentation 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwaltungsbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahl der Zugriffe im Internet
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Medienarbeit (Presseveröffentlichungen) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwaltungsbehörde, Fachreferate, Bewilligungsstellen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahl der Zugriffe im Internet ▪ Anzahl der Veröffentlichungen ▪ Auflagenzahl der Veröffentlichungen
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlassbezogene Unterrichtung über ausgewählte Förderbereiche mittels Informationsveranstaltungen, Broschüren, Faltblätter etc. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwaltungsbehörde, Fachreferate 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Veranstaltungen und Workshops ▪ Zahl der Teilnehmer
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausstellungen und Messen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwaltungsbehörde, Fachreferate 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Ausstellungen und Messen ▪ Zahl der Teilnehmer
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veröffentlichung der Jahresberichte (Monitoring) ▪ Veröffentlichung der Ergebnisse der Halbzeitbewertung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwaltungsbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auflagenzahl der Veröffentlichungen
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angaben über den Begünstigten, das geförderte Vorhaben und die Höhe der bereit gestellten öffentlichen Mittel werden gem. Art. 58 VO (EG) 1974/2006 in ein Verzeichnis aufgenommen und jährlich veröffentlicht 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahlstelle 	

Ziel	Zielgruppen	Inhalt der Kommunikations- und Informationsmaßnahmen	Verantwortliche Stellen	Bewertungskriterien
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewährleistung der Transparenz während der Umsetzung des Entwicklungsprogramms 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeine Öffentlichkeit ▪ Kommunale Gebietskörperschaften ▪ Wirtschafts- und Sozialpartner, berufsständische Organisationen, Nichtregierungsorganisationen pp. ▪ Regionale Behörden ▪ Potenzielle Begünstigte und Endbegünstigte 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Detaillierte Darstellung der Herkunft der Mittel unter Angabe des EU-Anteils in den Förderbescheiden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewilligungsstellen 	
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufstellung von Hinweistafeln und von Erinnerungstafeln 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuwendungsempfänger 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der eingesetzten Hinweis- und Erinnerungstafeln
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterrichtung über die Ergebnisse der Intervention nach Abschluss der Förderperiode 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeine Öffentlichkeit ▪ Kommunale Gebietskörperschaften ▪ Wirtschafts- und Sozialpartner, berufsständische Organisationen, Nichtregierungsorganisationen pp. ▪ Regionale Behörden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Presseveröffentlichung zu den Ergebnissen der Intervention 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwaltungsbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahl der Presseveröffentlichungen/Medienkontakte
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ggf. Pressekonferenz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwaltungsbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahl der Teilnehmer
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veröffentlichung des Schlussberichtes 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwaltungsbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auflagenzahl der Veröffentlichungen
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veröffentlichung der Evaluationsberichte 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwaltungsbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auflagenzahl der Veröffentlichungen

Finanzierung

Die geplanten Publizitäts- und Informationsmaßnahmen werden im Rahmen der technischen Hilfe kofinanziert. Die Publizitätsmaßnahmen werden vom Land bei einer Beteiligung der Gemeinschaft an den öffentlichen Aufwendungen für Konvergenzregionen und Nichtkonvergenzregionen in Höhe von 50 % unterstützt. Richtet sich die Publizitätsmaßnahme sowohl an Nichtkonvergenz- als auch an Konvergenzregionen, beträgt der EU-Interventionssatz 50 %. Erwartete Gesamtkosten (Öffentliche Ausgaben): 1.000.000 €

14 Benennung der in Art. 6 genannten Partner und die Ergebnisse ihrer Konsultationen

Auf der Grundlage der in Art. 6 der VO (EG) 1698/2005 dargestellten Partnerschaft des Mitgliedstaates mit den zuständigen regionalen, lokalen und sonstigen Körperschaften, den Wirtschafts- und Sozialpartnern und sonstigen geeigneten Einrichtungen, die die Zivilgesellschaft repräsentieren bzw. für die Gleichstellung von Männern und Frauen verantwortlich sind, sowie Nichtregierungs- oder Umweltorganisationen erfolgte ein umfassendes Beteiligungsverfahren wie es nachfolgend näher beschrieben wird.

14.1 Benennung der konsultierten Partner

Im Einzelnen wurden die nachfolgenden Verbände bzw. Organisationen und sonstige öffentliche Einrichtungen konsultiert und als Partner beteiligt:

Tabelle 14.1-1: Übersicht über beteiligte Institutionen

Beteiligte Institutionen	Beteiligte Institutionen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landwirtschaftskammer Niedersachsen ▪ Landwirtschaftskammer Bremen ▪ Niedersächsisches Landvolk ▪ Bremischer Landwirtschaftsverband ▪ Fachverband Feldberegnung ▪ Landesverband Gartenbau, als Sprecher für insgesamt fünf gleichwertigen Gartenbauverbänden ▪ Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland ▪ Verband der Teilnehmergeinschaften Hannover, als Sprecher für 11 gleichwertige Teilnehmergeinschaften in Niedersachsen ▪ Bioland Landesverband Niedersachsen Bremen ▪ Landesvereinigung ökologischer Landbau Niedersachsen ▪ Niedersächsisches Kompetenzzentrum Ernährungswirtschaft ▪ Landesverband der Maschinenringe Niedersachsen ▪ Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt ▪ Marketinggesellschaft für niedersächsische Agrarprodukte ▪ Arbeitsgemeinschaft des privaten Agrarwerbes Niedersachsen-Bremen ▪ Unternehmerverbände Niedersachsen ▪ VERDI, Geschäftsstelle Hannover ▪ Vereinigung der niedersächsischen Industrie- und Handelskammern ▪ Bund deutscher Baumschulen, Landesverband Weser-Ems 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ "Der Paritätische", Landesverband Niedersachsen ▪ Landesjugendring Niedersachsen ▪ Landessportbund Niedersachsen ▪ Ländliche Erwachsenenbildung Niedersachsen ▪ Niedersächsischer Bund für freie Erwachsenenbildung ▪ Niedersächsische Landjugend ▪ Niedersächsischer Heimatbund ▪ Arbeitsgemeinschaft der Landschaften und Landschaftsverbände in Niedersachsen ▪ Bund für Umwelt- und Naturschutz, Landesverband Niedersachsen ▪ Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser ▪ Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen ▪ Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen ▪ Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Bremen ▪ Naturschutzverband Niedersachsen ▪ Naturfreunde Niedersachsen ▪ Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall, Landesverband Nord ▪ Landesfischereiverband Bremen ▪ Trinkwasserwald ▪ Umweltnetzwerk Wasserrahmenrichtlinie Niedersachsen-Bremen

Beteiligte Institutionen	Beteiligte Institutionen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genossenschaftsverband Norddeutschland ▪ Landesverband der Fleischwarenindustrie ▪ Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen ▪ Verband der deutschen Fleischwirtschaft ▪ Verband der Kartoffelkaufleute ▪ Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbüros in Niedersachsen ▪ Landfrauenverband Weser-Ems ▪ Niedersächsischer Landfrauenverband Hannover ▪ Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim ▪ Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück ▪ Konföderation evangelischer Kirchen ▪ Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Niedersachsen-Bremen ▪ Carrefour Lüneburg ▪ Carrefour Weser-Ems ▪ Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg ▪ Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserverbandstag Geschäftsstelle Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt ▪ Landesjägerschaft Niedersachsen ▪ Landesjägerschaft Bremen ▪ Waldbesitzerverband Hannover ▪ Waldbesitzerverband Weser-Ems ▪ Regierungsvertretung Lüneburg ▪ Regierungsvertretung Oldenburg ▪ Regierungsvertretung Braunschweig ▪ Regierungsvertretung Hannover ▪ Lenkungsausschuss LEADER+ ▪ Gemeinsame Landesplanung Niedersachsen-Bremen ▪ Hanseatische Naturentwicklung GmbH ▪ Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Geologischer Dienst für Niedersachsen und Bremen ▪ Niedersächsische Landgesellschaft mbH ▪ Kommunalverbund Niedersachsen-Bremen ▪ Niedersächsischer Landkreistag ▪ Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund ▪ Niedersächsischer Städtetag ▪ Magistrat der Stadt Bremerhaven

Ergänzend erfolgte eine ressortübergreifende Beteiligung der Landesregierungen vertreten durch:

Land Bremen	Land Niedersachsen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales ▪ Senator für Bau, Umwelt und Verkehr ▪ Senator für Bildung und Wissenschaft ▪ Senator für Finanzen ▪ Senator für Inneres, Kultur und Sport ▪ Senator für Wirtschaft und Häfen ▪ Präsident des Senats 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit ▪ Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ▪ Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur ▪ Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport ▪ Niedersächsisches Finanzministerium ▪ Niedersächsisches Justizministerium ▪ Niedersächsisches Kultusministerium ▪ Niedersächsisches Umweltministerium ▪ Niedersächsische Staatskanzlei

14.2 Ergebnisse der Konsultationen

Bereits im Dezember 2004 und Februar 2005 wurden die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Naturschutz- und Umweltbehörden, die regionalen Behörden und Nichtregierungsorganisationen sowie weitere Partner, die die Zivilbevölkerung repräsentieren, in ersten Konsultationen an der Erstellung des niedersächsischen und bremischen Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums in zahlreichen Veranstaltungen unterschiedlicher Ausgestaltung beteiligt.

Verteilt über die Jahre 2005 und 2006 erfolgten weitere Konsultationen, wobei es vor allem darum ging, allgemein oder fachspezifisch die Partner bzw. einzelne Organisationen oder Behörden über den jeweiligen Stand der Rechtsetzung und vorbereitenden Programmplanung auf EU-, nationaler und Landesebene zu informieren und diese intensiv in die Konzeption von Fördermaßnahmen einzubeziehen. In allen Veranstaltungen wurden die Partner ermuntert, direkt oder in schriftlicher Form zu den vorgestellten Programminhalten Stellung zu nehmen und Anregungen einzubringen.

Folgende Veranstaltungen sind dabei besonders hervorzuheben:

Tabelle 14.2-1: Veranstaltungen und beteiligte Partner

Termin	Beteiligte Partner
19.12.2004	Informationsveranstaltung zu Artenschutzmaßnahmen
14.02.2005	Informationsveranstaltung für Städte und Gemeinden
17.02.2005	Informationsveranstaltung mit WISO-Partnern und Umweltverbänden
23.02.2005	Informationsveranstaltung für Junglandwirte
01.03.2005 - 07.03.2005	Informationsveranstaltung zu Naturschutzfragen für Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK), NLWKN und örtliche Naturschutzbehörden
19.04.2005 - 27.04.2005	Regionalkonferenzen in den vier ehemaligen Regierungsbezirken mit örtlichen Vertretern der WISO-Partner und regionalen Behörde, ergänzt durch Regionalforen, die von den vier Regierungsvertretungen durchgeführt wurden
11.05.2005	Informationsveranstaltung zu Naturschutzfragen für LWK, Naturschutzbehörden und -verbände
20.06.2005	Informationsveranstaltung beim Nds. Landvolk
08.07.2005	Informationsveranstaltung für Kommunen
10.10.2005	Informationsveranstaltung beim Nds. Landvolk
14.10.2005	Konferenz zum Thema Wallhecken mit örtlichen Behörden und Naturschutzverbänden
15.11.2005 - 22.11.2005	Informationsveranstaltungen zu Artenschutzmaßnahmen
01.12.2005	Workshop zum Thema Fortführung LEADER+ in Verbindung mit ILEK/REM
01.03.2006	Informationsveranstaltung mit WISO-Partnern und Umweltverbänden
03.04.2006	Beteiligung der Bildungsträger zu Qualifizierungsmaßnahmen
24.04.2006 - 27.04.2006	Regionalkonferenzen in den vier ehemaligen Regierungsbezirken mit örtlichen Vertretern der WISO-Partner und regionalen Behörden
27.06.2006	Tagung zu Maßnahmen insbesondere der Schwerpunktachse 3 mit Landkreisen und Kommunen sowie betroffenen Verbänden
20.07.2006	Informationsveranstaltung zu Maßnahmen der Schwerpunktachse 2
20.09.2006	Anhörung mit WISO-Partnern und Umweltverbänden

Zusätzlich zu den verschiedenen Informationsveranstaltungen erfolgten direkte schriftliche Anhörungen und Umfragen zu einzelnen Maßnahmenvorschlägen. Grundsätzlich konnten Anregungen jederzeit eingebracht werden, begrenzende Fristen wurden nicht festgelegt.

Besonders hervorzuheben ist außerdem das seit Mitte Mai 2006 eingerichtete Internetforum ([www.ml.niedersachsen.de/EU-Förderung 2007-2013](http://www.ml.niedersachsen.de/EU-Förderung%202007-2013)). Hier wurden der jeweils aktuelle Stand der wichtigsten Programmteile - einschließlich der SUP mit dem Umweltbericht - sowie die Maßnahmenbeschreibungen auf dem jeweiligen Stand der Bearbeitung eingestellt und damit der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Gleichzeitig wurde hierüber die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme auch mit den Ansprechpartnern der einzelnen Maßnahmen eröffnet.

Reaktionen und Rückmeldungen der Partner bezogen sich ausschließlich auf den Bereich der Maßnahmen und deren Ausgestaltung. Anregungen oder Bedenken zur Stärken-Schwächen-Analyse oder zur Strategie wurden von den Partnern nicht geäußert.

Die Ergebnisse der Konsultationen im Einzelnen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Viele der eingegangenen Anregungen beschränken sich auf Maßnahmenvorschläge zu den einzelnen Achsen. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird in der folgenden Darstellung der Ergebnisse auf die Empfehlung von einzelnen Partnern zu Maßnahmevorschlägen verzichtet, soweit diese umgesetzt und ins Programm aufgenommen wurden. Ferner erfolgten die eingebrachten Anregungen teilweise fondübergreifend. Da Anregungen zu den Strukturfonds aber keinen Einfluss auf dieses Programm haben, wird auf die Darstellung derjenigen Aspekte verzichtet, die eindeutig und ausschließlich den Strukturfonds zuzuordnen sind.

Tabelle 14.2-2: Zusammenfassung der Ergebnisse der Konsultationen

Institution	Anmerkung	Berücksichtigung durch ML
Konföderation evangelischer Kirchen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kirchliche Gebäude und Bau- denkmäler in die Förderung ein- beziehen ▪ Kofinanzierungsfähigkeit kirchli- cher Mittel weiterhin sicherstel- len 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die vorgesehenen Maßnahmen ent- halten keine Einschränkung für kirchli- che Gebäude. ▪ Kirchliche Mittel werden weiterhin zur Kofinanzierung eingesetzt.
Landessportbund Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung des Sports und der Spotstätten aufnehmen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aspekte des Sports wurden so weit im Rahmen der VO (EG) 1698/2005 möglich in die Fördermaßnahmen aufgenommen.
Regierungsvertre- tungen in Olden- burg, Braun- schweig, Hannover und Lüneburg	<p>Weiterleitung von fondübergreifenden Vorschlägen zur Ausgestaltung der Maß- nahmen aus den einzelnen Regionen und örtlichen Verbänden. Bezogen auf ELER zusammengefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedeutung der KMU für Südnie- dersachsen berücksichtigen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Förderung von Unternehmen soll entsprechend politischer Zielsetzung in Niedersachsen ausschließlich über den EFRE erfolgen.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Konvergenzmittel erhöhen die finanziellen Fördermöglichkeiten in ganz Niedersachsen ▪ Den regionalen Strukturwandel durch entsprechende Maßnah- men auch außerhalb der Land- wirtschaft positiv und mit ent- sprechendem Mittelansatz be- gleiten ▪ Globalzuschuss als Instrument 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahmenvorschläge wurden so weit im Rahmen der VO (EG) 1698/2005 möglich in die Fördermaß- nahmen aufgenommen, insbesondere im Schwerpunkt 3 werden auch die Belange des ländlichen Raums neben der Landwirtschaft berücksichtigt. Der Mittelansatz liegt deutlich über der Mindestforderung nach ELER. ▪ Der Schwerpunkt Leader wird gegen-

Institution	Anmerkung	Berücksichtigung durch ML
	<p>der Regionalentwicklung einsetzen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schwerpunkt im Tourismus in Südniedersachsen setzen ▪ Möglichkeit zur privaten Kofinanzierung schaffen 	<p>über der alten Förderperiode stark ausgeweitet. Die LAG werden ein Budget mit eigener Entscheidungskompetenz erhalten. Globalzuschüsse werden darüber hinaus nicht umgesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ergänzende Maßnahmen zur Tourismusförderung wurden in der Schwerpunktachse 3 aufgenommen. ▪ Eine private Kofinanzierung ist nach ELER nicht zugelassen.
NABU	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Positionspapier zur nationalen Strategie mit bundesweiten Zielsetzungen, enthält keine landesspezifischen Forderungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsetzung erfolgt über die Kohärenz von Nationaler Strategie und Programmstrategie.
Landvolk Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Spezielle Berücksichtigung von Milchviehbetrieben und Förderung der Weidehaltung ▪ Haushaltsansätze enthalten Fördermittel aus verschiedenen Quellen (EU, GAK, national) ▪ Förderung von Weiterbildungen für Landwirte ▪ Für die Förderung von Blühstreifen keine Gebietskulisse festlegen ▪ Maßnahmenmöglichkeiten der Verordnungen maximal ausschöpfen, Wunsch nach zusätzlichen Maßnahmen und flächendeckenden Angeboten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Förderung der Weidehaltung; der finanzielle Spielraum des Landes ist nicht mit dem erwarteten Antragsvolumen vereinbar. Gleichzeitig werden andere Fördermöglichkeiten favorisiert. Maßnahmen für Milchvieherzeuger z.B. mit einzelflächenbezogenen Grünlandextensivierungsmaßnahmen aufgenommen. ▪ Ziel ist die Ausschöpfung aller Fördermöglichkeiten. Dies bedingt die Kombination der Fördermittel. ▪ Qualifizierungsmaßnahmen wurden in das Programm aufgenommen. ▪ Hinsichtlich der Förderung von Blühstreifen wurden die Ergebnisse der Evaluierung umgesetzt. ▪ Im Rahmen der finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten wurde ein weitreichendes Maßnahmenpektrum erarbeitet. Gleichzeitig war ein Kompromiss zu allen Interessen zu finden, Mitnahmeeffekte sollen möglichst vermieden werden.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft stärken ▪ Beratungsangebote nicht zu Lasten der "Maßnahmen vor Ort" 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Wettbewerbsfähigkeit wurde mit Schwerpunkt 1 auch finanziell besonders berücksichtigt. ▪ Berücksichtigung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

Institution	Anmerkung	Berücksichtigung durch ML
	<ul style="list-style-type: none"> Keine Förderung von Dienstleistungseinrichtungen entsprechend der Erfahrungen bis 2000-2006 	<ul style="list-style-type: none"> Der Kreis der Begünstigten und das Maßnahmenpektrum wurden erweitert, daher werden positive Wirkungen für den ländlichen Raum erwartet.
NBank	<ul style="list-style-type: none"> Förderung von Umnutzungen bei Neuausrichtung von landwirtschaftlichen Betrieben und Ergänzung der Unternehmensförderung des EFRE Förderung der Wirtschaftsentwicklung durch Maßnahmen im Tourismus 	<ul style="list-style-type: none"> Die Förderung von Umnutzungen wurde im Schwerpunkt 3 aufgenommen, ebenso Maßnahmen zur Tourismusförderung. Die Förderung von Unternehmen soll ausschließlich über den EFRE erfolgen.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft durch eine Vielzahl vorgeschlagener Maßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> Die Vorschläge wurden so weit möglich umgesetzt; die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft findet besondere Berücksichtigung in der Schwerpunktachse 1.
Städte- und Gemeindebund	<ul style="list-style-type: none"> Förderrichtlinien möglichst weit fassen, strukturpolitisch sinnvoller Einsatz der Fördermittel 	<ul style="list-style-type: none"> Entspricht der Zielsetzung des Landes und wurde im Programm umgesetzt.
Landkreis Goslar	<ul style="list-style-type: none"> Einbeziehen des Harz in die Förderkulisse ab 2007 	<ul style="list-style-type: none"> Die Definition des ländl. Raums ermöglicht ab 2007 grundsätzlich auch Förderungen in der Harzregion.
Landkreis Celle	<ul style="list-style-type: none"> Investitionen in Bildung und Gesundheit 	<ul style="list-style-type: none"> Die Forderungen wurden so weit im Rahmen der VO (EG) 1698/2005 möglich in den Fördermaßnahmen umgesetzt.
Landkreise Vechta und Cloppenburg	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung von Einwohnergrenzen bei Maßnahmen Obergrenze für Tourismusprojekte streichen 	<ul style="list-style-type: none"> Grenzen sind Vorgabe der GAK und wurden mit dem Ziel einer einheitlichen Förderkulisse auch für weitere Maßnahmen aus Schwerpunkt 3 angeglichen. Beschränkung soll die klare Abgrenzung zum EFRE sicherstellen.
Versch. Landkreise aus Nds.	<ul style="list-style-type: none"> Anregungen zur Ausgestaltung des Leader-Ansatzes hinsichtlich Maßnahmespektrum, Höhe des LAG-Budgets und Anzahl der LAG's 	<ul style="list-style-type: none"> Die Maßnahmewünsche werden weitestgehend im Programm abgedeckt, Anregungen zur Höhe des Budgets einer LAG und der Anzahl der auszuwählenden Gruppen werden umgesetzt.
Europarc Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> Verknüpfung von Naturschutz und ländlicher Entwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> Durch Ausweitung des Leader- und ILEK-Ansatzes wird die regionale Entwicklung gestärkt. Naturschutzmaßnahmen können hierdurch stärker abgestimmt werden. Darüber hinaus erfolgt im EFRE eine Verknüpfung über die Förderung von Naturparks.

Institution	Anmerkung	Berücksichtigung durch ML
BUND	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Finanzielle Aufstockung des Schwerpunkt 2 ▪ Gewähren des Erschwernisausgleichs auch für § 28 a und § 28 b-Biotope ▪ Im Umweltbericht negative Umweltauswirkungen im Schwerpunkt 1 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahmen der Schwerpunkte 1 und 3 tragen zum Teil ebenso zur Erreichung der Ziele des Schwerpunkt 2 bei, eine weitere finanzielle Aufstockung wird daher nicht umgesetzt. ▪ Es ist nicht beabsichtigt, § 28 a-Biotope aus der Förderung auszugliedern. Hinsichtlich der § 28 b-Biotope könnte es zu einer Änderung des nieders. Naturschutzgesetzes kommen. Diese Entscheidung bleibt Ergebnis zukünftiger parlamentarischer Beratung und ist für die Programmaufstellung nicht relevant. ▪ Der Umweltbericht zeigt alle möglichen Umweltauswirkungen auf und bewertet nicht deren Wahrscheinlichkeit. Die Maßnahmen sind daher nicht per se negativ zu bewerten.
Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahmespektrum des Schwerpunkt 3 wird begrüßt ▪ Dienstleistungseinrichtungen sollten nicht nur auf Gewinnerzielung abgestellt werden (z.B. bei gemeinnützigen Einrichtungen) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Formulierung in der Maßnahme Dienstleistung wurde angepasst und ergänzt.
Verschiedene Verbände und Organisationen (z.B. Nds. Heimatbund)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeines Angebot zur Unterstützung bei der Programmplanung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch zahlreiche Veranstaltungen wurden die betroffenen Verbände intensiv an der Planung beteiligt.

15 Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Nichtdiskriminierung

Nach Art. 8 der VO (EG) 1698/2005 fördern die Mitgliedstaaten und die EU-Kommission die Gleichstellung von Männern und Frauen und stellen sicher, dass auf den verschiedenen Stufen der Umsetzung der Programme Diskriminierungen wegen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ausgeschlossen sind.

15.1 Die Berücksichtigung der Grundsätze bei der Programmerstellung

Um das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen, verfolgt Niedersachsen eine aktive Strategie des Gender Mainstreaming.

Gender Mainstreaming transportiert die Geschlechterfrage in alle - auch vermeintlich geschlechtsneutrale - Bereiche, vor allem in politische und administrative Entscheidungsprozesse und Verfahrensweisen. Die Umsetzung der Gleichstellungspolitik liegt damit in der Verantwortung all derjenigen, die die fachliche oder politische Verantwortung tragen. Gleichstellungspolitik ist damit nicht mehr alleinige Aufgabe speziell dafür zuständiger Institutionen, sondern alle Akteure in den Verwaltungen tragen Mitverantwortung, die Gleichstellung umzusetzen. Dabei wird durch Verfahrenshilfen, Beratungs-, Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen die Umsetzung von Gender Mainstreaming unterstützt.

Vor diesem Hintergrund sind alle am Programmplanungsprozess Beteiligten gehalten, den Grundsatz der Gleichstellung zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für das Nichtdiskriminierungsgebot, dass nach Art. 3 GG Verfassungsrang beansprucht. Bei der Programmerstellung sind im Rahmen der Beteiligung der in Art. 6 ELER-VO genannten Partner, die für die Gleichstellung verantwortlichen Organisationen eingebunden worden (siehe Kapitel 14).

15.2 Die Berücksichtigung der Grundsätze bei der Programmumsetzung

Auch bei der Programmumsetzung ist die Gleichstellung von Männern und Frauen sowie der Grundsatz der Nichtdiskriminierung verpflichtend. Diese Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auf die

- Festlegung der Förderkriterien und
- die Vergabe von Aufträgen.

Im niedersächsischen und bremischen Programm zur ländlichen Entwicklung 2007-2013 wird die Gleichstellung von Männern und Frauen dadurch gewährleistet, dass alle Fördermaßnahmen des Programms für Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich sind, sofern sie die Fördervoraussetzungen erfüllen. Insofern ist das Prinzip der Chancengleichheit gewahrt.

Bei der Vergabe von Aufträgen auf Rechnung des Staates, der Gebietskörperschaften und anderer Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind überdies die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung zu berücksichtigen (vgl. auch Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge). Vor diesem Hintergrund sieht das Landesvergaberecht vor, alle Bieter gleich zu behandeln und verbietet so zugleich, vergabefremde Kriterien anzuwenden.

Bei der Programmumsetzung wird der Begleitausschuss - in dem im Übrigen die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros Niedersachsen vertreten ist - im Rahmen der jährlichen Berichterstattung an die EU-KOM darüber wachen, dass diese Grundsätze eingehalten werden. Auch die Zwischenevaluierung wird sich mit dieser Thematik auseinandersetzen.

Darüber hinaus sollen Frauen verstärkt mit Maßnahmen wie Qualifizierung, Diversifizierung für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten, Dienstleistungen zur Grundversorgung angesprochen und darüber hinaus auch in Planungsprozesse eingebunden werden. So ist etwa bei der Zusammen-

Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Nichtdiskriminierung

setzung der Leader-Aktionsgruppen auf die Ausgewogenheit der Geschlechter Rücksicht zu nehmen.

16 Technische Hilfe

16.1 Beschreibung des Einsatzes der technischen Hilfe

Die Technische Hilfe dient der professionellen Programmumsetzung. Sie ist ein zentrales Element zur Erreichung der Programmziele und -strategie. Zur Sicherstellung des Programmerfolges sind Maßnahmen zur Begleitung und Bewertung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Professionalisierung der Programmverwaltung durchzuführen. Die Mittel der Technischen Hilfe sollen im gesamten Zeitraum der Förderperiode 2007 bis 2013 einschließlich erforderlicher Arbeiten im Zeitraum n+2 bis einschließlich 2015 zur Anwendung kommen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Mittel der Technischen Hilfe im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Programmplanung für die Förderperiode 2014 bis 2020 (z.B. Ex-ante-Evaluierung) zur Gewährleistung der Kontinuität von der laufenden zur nächsten Förderperiode bereits in der laufenden Förderperiode über die Technische Hilfe finanzieren zu können.

Somit ist der Einsatz der technischen Hilfe in Niedersachsen und Bremen darauf gerichtet

- das Förderprogramm effizient umzusetzen,
- Begleit-, Bewertung- und Kontrollsysteme einzurichten und anzuwenden,
- Interventionen des ELER mit denen der Strukturfonds und komplementärer Fördermaßnahmen zu koordinieren und
- durch wirksame Information und Publizität eine hohe Ausstrahlung geförderter Maßnahmen zu erreichen,
- die Vorbereitung der Programmplanung für die Förderperiode 2014 - 2020 effizient durchzuführen.

Für die Technische Hilfe stehen 0,4 % der EU-Fördermittel des Förderprogramms zur Verfügung:

Tabelle 16.1-1: Mittel der Technischen Hilfe

Öffentliche Mittel in Mio. €	EU-Mittel in Mio. €	EU-Beteiligungssatz in %
8,7	4,36	50

Die Mittel der technischen Hilfe können eingesetzt werden für:

- Erstellung und Änderung des Förderprogramms
- Umsetzung des Förderprogramms, insb. personelle und materielle Ressourcen für ein effektives Programmmanagement
- Monitoring und Evaluierung des Förderprogramms und Weiterentwicklung der Bewertungsmethoden
- Anschaffung, Errichtung und Aktualisierung von rechnergestützten Systemen für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung der durch den ELER unterstützten Maßnahmen
- Ausgaben für die Weiterentwicklung der Kontrollsysteme
- Entwicklungskonzepte, Studien, Analysen, die notwendig sind, um den Programmfortschritt zu optimieren
- Anschubfinanzierung für Pilotaktionen und Studien im Rahmen neuer Initiativen, die zur Umsetzung des Förderprogramms beitragen
- Aktionen, die in geeigneter, modellhafter Weise zur Verfolgung der Querschnittsziele Chancengleichheit und Nachhaltigkeit beitragen können

- Unterstützung des Netzwerkes der Wirtschafts- und Sozialpartner zur Begleitung der Umsetzung des Förderprogramms
- Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für die an der Umsetzung des Förderprogramms Beteiligten sowie für lokale Entscheidungsträger
- Publizitätsmaßnahmen, die sich an die breite Öffentlichkeit, an Partner, Projektträger und weitere Akteure im ländlichen Raum richten (einschließlich Workshops, Seminare und Informationsveranstaltungen, Messeauftritte, Broschüren und Falblätter)
- Ausgaben für Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Begleitausschusses
- Sämtliche Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Programmerstellung des ELER-Programms für Niedersachsen/Bremen für die Förderperiode 2014 - 2020 stehen.

16.2 Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum

Deutschland wird in Anwendung von Artikel 66 Abs. 3 Unterabsatz 2 der ELER-Verordnung eine nationale Vernetzungsstelle bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) einrichten und dafür ein Bundesprogramm vorlegen. Die Beschreibung des Nationalen Netzwerkes, insbesondere seiner Ziele, Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise sowie des Zeitplans und der Finanzausstattung ist dem Bundesprogramm zu entnehmen.

Für den Aufbau des Nationalen Netzwerkes im ländlichen Raum Deutschlands wird ein gesondertes Programmplanungsdokument vorgelegt.

Literatur

Akademie für Raumforschung und Landesplanung - ARL; Peithmann, O. und Zeck, H. (Hrsg.) (2005): Integration landwirtschaftlicher Funktionen in die Raumplanung. Arbeitsmaterial der ARL. Hannover.

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V. - ABL (2002): Landwirtschaft in Zeiten des Umbruchs. Neue Chancen für klein- und mittelbäuerliche Betriebe nach der Agenda 2000. Internetveröffentlichung unter www.abl-ev.de/abl.pdf, zitiert am 26.07.2006.

AGRA-EUROPE (2006): Aktuelle Meldungen AGRA-EUROPE, des Unabhängigen Europäischen Presse- und Informationsdiensts für Agrarpolitik und Agrarwirtschaft. Ausgabe 42/06 vom 16. Oktober 2006.

BAW - Institut für regionale Wirtschaftsforschung GmbH (2005): "www.europaregion-nordwest.de". Konzeptstudie im Auftrag der nordwestdeutschen Industrie- und Handelskammern. Bremen.

Bundesagentur für Arbeit (2006): Abfragen der Datenbank im Internet unter www.arbeitsagentur.de, zitiert am 14.07.2006.

Bundesagentur für Arbeit (2006b): Statistik "Arbeitsmarkt in Zahlen, Bestand an Arbeitslosen, Arbeitslosenquote", Dezember 2006.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2006): FFH- Gebietsanmeldungen von Deutschland gemäß Art. 4 Absatz 1 der FFH- Richtlinie, Stand: 17.02.2006. Internetveröffentlichung unter http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/meldestand_ffh.pdf, zitiert am 18.05.2006.

BfN (2005): Vogelschutzgebiete in Deutschland gemäß Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Stand: 04.11.2005. Internetveröffentlichung unter www.bfn.de, zitiert am 07.03.2006.

BBR - Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (2005): Raumordnungsbericht 2005. Band 21 der Berichte. Bonn.

BBR (2003): Indikatoren und Karten zur Raumentwicklung. Ausgabe 2003. CD-Rom zu Berichte, Band 17. Bonn.

Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft; Zentrum Holzwirtschaft Universität Hamburg (2004): Arbeitsbericht des Instituts für Ökonomie. Zwischenbewertung der Förderung der Erstaufforstung in Bremen 2000-2002.

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft - FAL (2007): Vorläufiger Entwurf zur Ex-post-Bewertung des niedersächsischen PROLAND-Programms, Materialband zu Kapitel X. Unveröffentlichtes Dokument.

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft - FAL (2005a): Aktualisierung der Halbzeitbewertung von PROLAND NIEDERSACHSEN. Programm zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes gem. Verordnung (EG) Nr. 1257/1999. Braunschweig, Hamburg, Hannover.

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft - FAL (2005b): Aktualisierung der Halbzeitbewertung von PROLAND NIEDERSACHSEN. Programm zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes gem. Verordnung (EG) Nr. 1257/1999. Materialband zu Kapitel 6. Agrarumweltmaßnahmen - Kapitel VI der VO (EG) Nr. 1257/1999. Braunschweig, Hamburg, Hannover.

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft - FAL (2005c): Analyse der Beschäftigungsmöglichkeiten im Agrarsektor Deutschlands und Beschäftigungseffekte agrarpolitischer Maßnahmen. Arbeitsberichte des Bereichs Agrarökonomie Nr. 05/2005. Braunschweig.

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft - FAL (2005d): Aktualisierung der Halbzeitbewertung des Plans des Landes Bremen zur Entwicklung des ländlichen Raums gem. Verordnung (EG) Nr. 1257/1999. Braunschweig, Hamburg, Hannover.

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft - FAL (2004): Auswirkungen der MTR-Beschlüsse und ihrer nationalen Umsetzung. Arbeitsbericht 05/2004. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. Braunschweig.

Bundesministerium für Bildung und Forschung (2007): Lebenslanges Lernen. Internetseite unter <http://www.bmbf.de/de/411.php>, zitiert am 06.06.2007.

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - BMELV (2006a): Bericht über den Zustand des Waldes 2005. Ergebnisse des forstlichen Umweltmonitorings. Berlin.

BMELV (2006b): Statistik über die praktische Berufsbildung in der Landwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland.

BMELV (2006c): Agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung 2006. Berlin.

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft - BMVEL (2005): Agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung 2005. Berlin.

BMVEL (Hrsg.) (2005b): Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen in Deutschland. Analyse unter Berücksichtigung der Anforderung von Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 zu Cross Compliance. Institut für Agrarsoziologie und Beratungswesen Justus-Liebig-Universität Gießen. Bonn.

FAL 2005 in: BMVEL (Hrsg.) (2005c): Umnutzungspotenziale landwirtschaftlicher Bausubstanz und ihre Bedeutung für die zukünftige Entwicklung ländlicher Räume. 00HS026. Forschungsvorhaben im Auftrag des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL). Institut für Geographie, Westfälische Wilhelms-Universität Münster. Endbericht. Münster.

BMVEL (2005d): Der Gartenbau. Berlin.

BMVEL (2005e): Buchführungsergebnisse der Testbetriebe. Reihe Daten-Analysen 2005. Bonn.

BMVEL (2004a): Die zweite Bundeswaldinventur. Das Wichtigste in Kürze.

BMVEL (2004b): Bericht über den Zustand des Waldes 2004. Ergebnisse des forstlichen Umweltmonitorings. Berlin.

BMVEL (2004c): Konzept zur energetischen Nutzung von Biomasse. Berlin.

BMVEL (2004d): Broschüre Regionen Aktiv - Land gestaltet Zukunft, Zwischenbericht zum Wettbewerb.

BMVEL Broschüre (2002): "Regionen Aktiv - Land gestaltet Zukunft".

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (2005): Bericht zum Breitbandatlas. Atlas für Breitband-Internet und digitalen Rundfunk des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Rangs-dorf.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - BMU (2006): "Gewässerschutz. Hochwasser und Landwirtschaft" - Hintergrundpapier vom 4. Mai 2004. Internetveröffentlichung unter <http://www.bmu.de/gewaesserschutz/hochwasserschutz/doc/36298.php>, zitiert am 23.06.2006.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - BMU; Umweltbundesamt - UBA (2005): Umweltpolitik. Die Wasserrahmenrichtlinie - Ergebnisse der Bestandsaufnahme 2004 in Deutschland.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - BMU (2004): Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 10 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen. Internetdokument unter: <http://www.bmu.de/gewaesserschutz/doc/text/6535.php>, zitiert am 22.03.2006.

Bundesvereinigung soziokultureller Zentren (2006): Soziokultur. Homepage unter <http://www.soziokultur.de/>, zitiert am 06.06.2006.

- Deutscher Bundestag (2006): Agrarpolitischer Bericht 2006 der Bundesregierung. Bundestagsdrucksache 16/640 vom 14.02.2006.
- Deutsches Jugendinstitut e.V. (2005) Zahlenspiegel 2005. Kindertagesbetreuung im Spiegel der Statistik. Onlinepublikation unter: www.bmfsfj.de, zitiert am 16.05.2006.
- Deutsche Presseagentur - DPA (2001): Zu wenig Nachwuchs in "grünen Berufen". Pressemitteilung vom 18.03.2002. Internetdokument unter http://www.jobber.de/studenten/iptc-zin-20020318-52-dpa_1772742.nitf.htm, zitiert am 08.06.2006.
- Deutsche Vernetzungsstelle (2006): LEADER+ Regionen in Niedersachsen. Internetseite unter <http://www.leaderplus.de/index.cfm/uuid/0001B7981A0C125D97D96521C0A8D816/bundesland/Niedersachsen>, zitiert am 20.05.2006.
- Europäisches Testbetriebsnetz INLB (2006): Testbetriebsnetz. Internetseite unter http://forum.europa.eu.int/Public/irc/agri/rica/library?l=/standard_results
- Eurostat (2004): Labour Force Survey.
- Eurostat (2003a): Regional Statistics.
- Eurostat (2003b): Farm Structure Survey.
- Eurostat (2003c): Biodiversity.
- Eurostat (Census 2001): Population Census.
- Freiwilligenserver Niedersachsen (2005): Freiwilligensurvey 2004. Internetdokument unter: <http://www.freiwilligenserver.de/index.cfm?uuid=5D151BC0F45E4B84806771E901DC826F&index=ea>, zitiert am 26.06.2006.
- Grabkowsky, Barbara (Hrsg.) et al. (2004): Biogasnutzung in Niedersachsen. Band 23 der Weißen Reihe. Vechta.
- Initiative 21 (2007): (N)Onliner Atlas 2007.
- Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen - KÖN (2006): Biomarkt Niedersachsen - Marktdaten, Internetveröffentlichung unter www.oeko.komp.de.
- Kommission der europäischen Gemeinschaften - KOM (2006): Die Strategie für Wachstum und Beschäftigung und die Reform der europäischen Kohäsionspolitik. Vierter Zwischenbericht über den Zusammenhalt. Mitteilung der Kommission. Internetveröffentlichung unter http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/official/reports/pdf/interim4/4inter_de.pdf#search=%22ziel%201%20eler%20phasing-out%22
- KOM DG AGRI (2004): "EU arable land with energy crops", Internetveröffentlichung unter http://ec.europa.eu/agriculture/bioenergy/index_en.htm
- KOM DG INFSO (2004)
- Landesamt für Bergbau Energie und Geologie Hannover - LBEG (2007): Web-Service "Erosionsgefährdung" zum Thema Cross Compliance. Projektbericht im Rahmen eines Modellprojekts der Geodateninfrastruktur Niedersachsen im Rahmen der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE), gefördert durch das ML. Hannover.
- Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen – LSKN (2005): Repräsentative Agrarstrukturerhebung 2005. Statistische Berichte Niedersachsen. Eigene Auswertung.
- LSKN (2006a): Bevölkerungsfortschreibung "Bevölkerung der Gemeinden am 31. Dezember 2006". Eigene Auswertung.
- LSKN (2006b): Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr. Statistische Berichte Niedersachsen GIV1-m 12/06, 2006.
- LSKN (2006c): Flächenerhebung "Tatsächliche Nutzung" mit Stichtag 31.12.2006. Eigene Auswertung.

LSKN (2006d): Statistische Informationen zu den benachteiligten Gebieten/Bundesland Niedersachsen. Eigene Auswertung.

LSKN (2007): Bevölkerung, Erwerbstätigkeit, Haushalte und Familien – Ergebnisse des Mikrozensus 2007. Statistische Berichte Niedersachsen A I 5, A VI 2 - j / 07, A VI 4, 2007.

LSKN (2008): Niedersachsen in Zahlen, 2008.

LSKN (2009a): Erwerbstätige, Arbeitnehmer und Bruttowertschöpfung 2006 in Niedersachsen. Eigene Auswertung.

LSKN (2009b): Arbeitskreis Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder, Erwerbstätige und Arbeitsvolumen für kreisfreie Städte und Landkreise. "Erwerbstätige und Arbeitnehmer 1991-2007" (April 2009).

LSKN (2009c): Bruttoanlageinvestitionen im Verarbeitenden Gewerbe in Niedersachsen, Zeitreihe 7. Internetveröffentlichung unter:

http://www.nls.niedersachsen.de/Tabellen/Prod_Gewerbe/Invest_Zeitreihe7.html

LSKN (2009d): Bodennutzung der Betriebe in Niedersachsen. Eigene Auswertung.

Landesinnungsverband für das Schornsteinfegerhandwerk Niedersachsen - LIV; Hochschule für angewandte Wissenschaften und Kunst Fachhochschule Hildesheim, Holzminden, Göttingen - HAWK (2006): Feuerstättenzählung für regenerative Brennstoffe. Jährlicher Projektbericht der Fakultät Ressourcenmanagement.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen - LWK (2006): Portal Betrieb & Umwelt. Internetseite unter <http://www.lwk-hannover.de/index.cfm/portal/betriebumwelt.html>, zitiert am 26.06.2006.

Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur Niedersachsen - LAG (2006): Soziokultur. Internetseite unter <http://www.soziokultur-niedersachsen.de>, zitiert am 06.06.2006.

Modellregion Ostfriesland 2006: Abschlussbericht.

Naturschutzbund Osnabrück - NABU (2006): FFH. Internetseite unter www.nabu-os.de, zitiert am 30.03.2006.

Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung - NIW (2006): Stärken-Schwächen-Analyse Niedersachsen (SWOT). Gutachten im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Unveröffentlichtes Dokument. Stand 27. Juli 2006.

NIW (2005): Regionalreport 2005. Hannover.

NIW (2004): Regionalreport 2004. Hannover.

Niedersächsisches Landesamt für Ökologie - NLÖ (2004): Umweltindikatoren als Beitrag zur Nachhaltigkeitsdiskussion in Niedersachsen. Abschlussbericht der Funktionalen Arbeitsgruppe "Nachhaltigkeit/ Umweltqualität".

NLÖ (2001): Gewässergütebericht 2000. Hildesheim.

Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - ML (2006a): Pressemitteilung Nr. 027 vom 11.05.2006 der Pressestelle ML.

ML (2006b): Ländliche Entwicklung für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung in Niedersachsen. Handlungsempfehlungen für die EU-Förderperiode 2007-2013 im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik.

ML (2006c): Das Warenlager Holz ist reichhaltig. Internetseite unter www.ml.niedersachsen.de, zitiert am 24.03.2006.

ML (2006d): Schriftliche Information des Referats 106 vom 09.03.2006.

ML (2006e): Milchwirtschaft in Niedersachsen. Internetseite unter www.ml.niedersachsen.de, zitiert am 24.03.2006.

ML (2006f): Ökologischer Landbau. Internetseite unter www.ml.niedersachsen.de, zitiert am 24.03.2006.

- ML (2006g): Schriftliche Information des Referats 205 des ML vom 18.05.2006.
- ML (2006h): Landeswettbewerb "Unser Dorf soll schöner werden - Unser Dorf hat Zukunft", Internetseite unter www.ml.niedersachsen.de, zitiert am 29.05.2006.
- ML (2006i): Schriftliche Information des Referats 107.2 des ML vom 06.03.2006.
- ML (2006j): Gartenbauwirtschaft und Gartenkultur in Niedersachsen. Internetseite unter www.ml.niedersachsen.de, zitiert am 23.06.2006.
- ML (2006k): Schriftliche Information des Referats 406 des ML vom 24.05.2006.
- ML (2006l): Umweltgerechter Wohlstand für Generationen. Eine Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen. Unveröffentlichtes Dokument.
- ML (2006m): Schriftliche Information des Referats 306 des ML vom 29.05.2006.
- ML (2006n): Eigene Erhebung.
- ML (2006o): Schriftliche Information des Referats 102 des ML vom 19.10.2006.
- ML (2006p): Schriftliche Information des Referats 105.1 vom 28.11.2006.
- ML (2005a): Die niedersächsische Landwirtschaft in Zahlen 2005. Internetveröffentlichung unter www.ml.niedersachsen.de, zitiert am 22.3.2006.
- ML (2005b): Gemeinschafts-Initiative LEADER+. Aktualisierung der Halbzeitbewertung der Förderperiode 2000-2006 für Niedersachsen.
- ML (Hrsg.) (2004a): Jahresbericht der Niedersächsischen Landesforstverwaltung 2004. JB 04.
- ML (2004b): Tierproduktion in Niedersachsen 2004. Institutionen, Tierbestände, Leistungen, Erzeugung. Internetveröffentlichung unter www.ml.niedersachsen.de, zitiert am 26.04.2006.
- ML (2004c): Der Wald in Niedersachsen. Ergebnisse der Bundeswaldinventur II. Nr. 55 der Schriftenreihe Aus dem Walde - Der Wald in Niedersachsen.
- ML (2007): Die Niedersächsische Landwirtschaft in Zahlen 2007, 2007.
- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung – ML (2009): Eigene Erhebung.
- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - ML; Niedersächsisches Umweltministerium - MU (Juli 2002): Bioenergie-Offensive Niedersachsen.
- Niedersächsisches Landesamt für Statistik - NLS (2006a): Statistische Monatshefte Niedersachsen. Heft 1/2006. Hannover.
- NLS (2006b): Statistische Monatshefte. Heft 3/2006. Hannover.
- NLS (2006c): Abfragen der statistischen Datenbank unter: www.nls.niedersachsen.de
- NLS (2006d): Niedersachsens Waldfläche wächst. Pressemitteilung vom 17. März 2006 unter: www.nls.niedersachsen.de/Presse; Stand. 29.03.06.
- NLS (2005): Statistische Monatshefte", Heft 1/2005. Hannover.
- NLS (2001): Agrarstrukturerhebung im Mai in Niedersachsen. Internetseite: <http://www.nls.niedersachsen.de>, zitiert am 22.03.2006.
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2006a): Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel in Niedersachsen. Interaktive Karte unter www.kartenserver.niedersachsen.de, Stand: 28.03.2006.
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft-, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2006b): Nitratgehalte. Internetdokument unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/-Wasserwirtschaft/Grundwasserbeschaffenheit/Messergebnisse/Nitratgehalte, zitiert am 20.03.2006.
- NLWKN (2006c): Pflanzenschutzmittel. Internetdokument unter: www.nlwkn.niedersachsen.de, zitiert am 20.03.2006.

NLWKN (2006d): Statistischer Überblick über Schutzgebiete und -objekte in Niedersachsen. Internetveröffentlichung unter

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/master/C8380003_N5512608_L20_D0_I5231158.html

NLWKN (2006e): Statistische Angaben über NATURA 2000-Gebiete in Niedersachsen (Stand: Februar 2006). Internetveröffentlichung unter

http://www.umwelt.niedersachsen.de/master/C24126862_N23050301_L20_D0_I598.html

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit - MS (2006): Mehr- generationenhäuser in Niedersachsen. Tagestreffpunkte für Jung und Alt. Internetveröffentli- chung unter: http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C21607710_L20.pdf, zitiert am 22.06.2006.

Niedersächsische Staatskanzlei (2006): Regional- und Strukturpolitik der EU im Zeitraum 2007- 2013. Schwerpunktsetzung für die Programmierung von Landesprogrammen. Kabinettsvorlage vom 28.03.2006.

Niedersächsisches Umweltministerium – MU (2001): Biogasanlagen in Niedersachsen. Stand der Entwicklung und Perspektiven.

MU; Niedersächsisches Landesamt für Ökologie - NLÖ (2001): Umweltbericht 2001.

MU (2006a): Natura 2000. Internetseite unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de>, zitiert am 30.03.2006.

MU (2006b): FFH-Richtlinie und gemeldete Gebiete. Internetseite unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de>, zitiert am 30.03.2006.

MU (2006c): Landtagsrede von Umweltminister Hans-Heinrich Sander zum Thema Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie (Drucksache 15/2845).

MU (2006d): Umweltindikatoren: repräsentative Arten. Internetdokument unter: www.umwelt.niedersachsen.de, zitiert am 28.03.2006.

MU (2006e): Wasserrahmenrichtlinie. Internetseite unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de>, zi- tiert am 30.03.2006.

MU (2006f): Schriftliche Auskunft der Abteilung 2 des Niedersächsischen Umweltministeriums. Stand Februar 2006.

MU (2006g): Schriftliche Auskunft des Referats 53 des Niedersächsischen Umweltministeriums. Stand Februar 2006.

MU (2006h): Umweltstrategie für das Niedersächsische Programm zur ländlichen Entwicklung 2007-2013. Hannover.

MU (2006i): Weiße Liste der Brut- und Gastvögel Niedersachsens – Erfolge aus 30 Jahren Arten- schutz. Hannover.

MU (2006j): Eigene Erhebung.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz – MU (2009): Eigene Erhebung.

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr – MW (2008): Niedersachsen im Vergleich, 2008.

Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt - NW-NFV (2005): Waldzustand 2005.

Institut für Landschaftspflege und Naturschutz der Universität Hannover - ILN (ohne Jahr): Erfas- sung und Bewertung des derzeitigen ökologischen Bestandes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde). Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landes Bremen. Laufzeit 1999- 2000.

Institut für ökologische Wirtschaftsforschung - IÖW (2005): Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs im ländlichen Raum. Studie für den Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. Endbe- richt. Berlin.

Perspektive-Deutschland (2006): Eine Initiative von McKinsey, stern, ZDF und AOL. Internetdokument unter: http://www.perspektive-deutschland.de/files/presse_2004/Perspektive-Deutschland_Zufriedenheit_der_Buerger.pdf, zitiert am 17.05.2006.

Region Aktiv Wendland/Elbetal e.V. (2006): Presseinformation 20.02.2006. Internetveröffentlichung unter: <http://luechow-dannenberg.relaunch.luenecom.de/dokumente/244168/-RegionAktivBilanz.pdf>, zitiert am 31.05.2006.

Regionale PEFC- Arbeitsgruppe Niedersachsen (2005): Regionaler Waldbericht Niedersachsen 2005. Stand 15. Oktober 2005, S. 105f.

Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU) (2002): Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen. Für eine Stärkung und Neuorientierung des Naturschutzes. Veröffentlicht als Drucksache des Deutschen Bundestages Nr. 14/9852. Berlin.

Schmitt, Hanna (2003): Hochwasser: Ursachen, Schutz und Konzepte in Deutschland. Internetveröffentlichung unter: http://www.ikzm-d.de/seminare/pdf/schmitt_hochwasser.pdf, zitiert am 23.06.2006.

SBUV - Senator für Bau, Umwelt und Verkehr in Bremen (2007): Schriftliche Auskunft vom 20.07.2007

SBUV (2006a): Schriftliche Auskunft vom 27.03.2006.

SBUV (2006b): Schriftliche Auskunft vom 22.05.2006.

SBUV (2005): Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - Zwischenbericht für das Land Bremen - Bestandsaufnahme und Erstbewertung.

Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung - SLA (2006): Abfrage der internen statistischen Datenbank. Stand November 2006

Sparkassenverband Niedersachsen (2005): Tourismusbarometer Jahresbericht 2005.

Statistisches Bundesamt (2006): Abfrage der statistischen Datenbank unter www.destatis.de, mehrfach zitiert.

Statistische Ämter der Länder - Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder - Arbeitskreis VGR dL (2006): Daten zur Ernährungswirtschaft. Schriftliche Auskunft vom 27.10.2006.

Statistische Ämter der Länder - Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder – VGR dL (2007): Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder "Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den kreisfreien Städten und Landkreisen Deutschlands 1992 und 1994 bis 2006", Reihe 2, August 2007.

Statistische Ämter der Länder - Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder – VGR dL (2009): Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder "Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern und Ost-West-Großraumregionen Deutschlands 1991 bis 2008", Reihe 1, Band 1, August 2008/Februar 2009.

Statistisches Bundesamt (2006): "Land- und Forstwirtschaft, Fischerei" Betriebsgrößenstruktur – Agrarstrukturerhebung 2005, Fachserie 3, Reihe 2.1.1 (26. Juni 2006), Wiesbaden 2006

Statistisches Bundesamt (2007): "Land- und Forstwirtschaft, Fischerei", Landwirtschaftliche Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 2006, Fachserie 3, Reihe 3, Wiesbaden 2007.

Statistisches Bundesamt (2008): Statistisches Jahrbuch 2008 für die Bundesrepublik Deutschland, "Bruttoinlandsprodukt der Bundesländer 2006", 2008.

Statistisches Landesamt Bremen (2008): Statistisches Jahrbuch 2008, 2008.

Statistisches Landesamt Bremen (2005): Bremen in Zahlen. PDF-Dokument unter www.statistik.bremen.de.

Statistisches Landesamt Bremen (2004a): Statistisches Jahrbuch 2004. PDF-Dokument unter www.statistik.bremen.de.

Statistisches Landesamt Bremen (2004b): Statistische Berichte: Bevölkerungsstand und Bevölkerungsbewegung im Oktober 2005.

Statistisches Landesamt Bremen (2006): Abfrage der statistischen Datenbank unter www.statistik.bremen.de.

Statistisches Landesamt Bremen 2006 (für BWS): Auskunft des Wirtschaftssenators.

Statistisches Landesamt Bremen (2004a): Statistisches Jahrbuch 2004. PDF-Dokument unter www.statistik.bremen.de.

Statistisches Landesamt Bremen (2004b): Statistische Berichte: Bevölkerungsstand und Bevölkerungsbewegung im Oktober 2005.

Umweltbundesamt – UBA 2005: Klimaschutz in Deutschland bis 2030. Endbericht zum Forschungsvorhaben 03/05. Politikszenerarien III.

UBA 2006: Umweltkernindikatorenensystem. Abfrage der Umweltdatenbank unter <http://www.env-it.de/umweltdaten/public/theme.do?nodent=2855>, zitiert am 04.05.2006.

UBA (2008): Climate Change 06/08 – Berichterstattung unter der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen 2008 – Nationaler Inventarbericht zum Deutschen Treibhausgasinventar 1990-2006, 2008.

Wissenschaftlicher Beirat Agrarpolitik, nachhaltige Landbewirtschaftung und Entwicklung ländlicher Räume beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (2005): Stellungnahme zum Vorschlag für die ELER-Verordnung, KOM(2004)490.

WuH - Senator für Wirtschaft und Häfen in Bremen (2000): Plan des Landes Bremen zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach VO (EG) Nr. 1257/1999.

Zentralstelle für Agrardokumentation und -information - ZADI (2006): Jahresbericht 2005. Internetveröffentlichung unter: http://www.zadi.de/cln_045/nn_876018/SharedDocs/Publikationen/-Jahresbericht2005/0Gesamt.html, zitiert am 22.06.2006.

Abkürzungsverzeichnis

A

a	Jahr
ABAG	Allgemeine Bodenabtragungsgleichung
ABI	Amtsblatt
ABL	Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Abs.	Absatz
AEP	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung
AFP	Agrarinvestitionsförderprogramm
AK	Arbeitskraft, Arbeitskräfte
AKE	Arbeitskräfteeinheit
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
AOL	Firmenname eines US-amerikanischen Onlinedienstes, ehemals America Online
AOX	adsorbierbare organische Halogenverbindungen
ARL	Akademie für Raumforschung und Landesplanung
AUM	Agrarumweltmaßnahmen

B

B	Berlin
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBR	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Bev.	Bevölkerung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BHD	Brusthöhendurchmesser (mittlerer Baumstammdurchmesser in Brusthöhe)
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMVEL	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSP	Bruttosozialprodukt
BW	Baden-Württemberg
BWA	Bundesverband für Wirtschaftsförderung und Außenwirtschaft
BWS	Bruttowertschöpfung
BY	Bayern

C

CD-ROM	Compact Disc Read-Only Memory
CH ₄	Methan
CLC	CORINE (Coordination of Information on the Environment) Land Cover (europaweites Konzept und System für die Gewinnung und Auswertung von Informationen zur Landnutzung)
CMEF	Common Monitoring and Evaluation Framework
CO ₂	Kohlendioxid
CO _{2ä}	CO ₂ Äquivalent

D

D	Deutschland
DE	Dorferneuerung
DG AGRI	Directorate General Agriculture (Abkürzung für die Generaldirektion Landwirtschaft bei der Europäischen Kommission)
DG ENV	Directorate General Environment der EU (Abkürzung für die Generaldirektion Umwelt bei der Europäischen Kommission)
DG INFSO	Directorate General Information Society (Abkürzung für die Generaldirektion Informationsgesellschaft bei der Europäischen Kommission)
DK	Dänemark
DPA	Deutsche Presseagentur
DSL	Digital Subscriber Line (digitale Teilnehmeranschlussleitung)
DVO ELER	Durchführungsverordnung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

E

EEA	European Environment Agency (Europäische Umweltagentur)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGE	Europäische Größeneinheit (1 EGE = 1.200 € Gesamt-Standardbetriebseinkommen)
Einw.	Einwohner
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme (System für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, umgangssprachlich "Öko-Audit")
EMZ	Ertragsmesszahl
endg.	endgültig
EPLR	Entwicklungsplan für den ländlichen Raum
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
EU-KOM	Europäische Kommission

EUREPGAP	Euro Retailer Produce Working Group - Good Agricultural Practices (europäische Handelsorganisation für das Prüfen und Testen von Lebensmitteln)
Eurostat	Datenbank für Europäische Statistik (Eigenname)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

F

F	Frankreich
F&E	Forschung und Entwicklung
FAL	Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FI	Flecken
FTE	Full Time Equivalent (Zeitwert, den eine Vollzeit- (100% Beschäftigungsgrad) Arbeitskraft innerhalb eines vergleichbaren Zeitraums erbringt)

G

G	Gemeinde
GA	Gemeinschaftsaufgabe
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GAK	Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
GEPL	Gewässerentwicklungsplan
GG	Grundgesetz
GIS	Geographisches Informationssystem
GLL	Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
GÜN	Gewässerüberwachungssystem Niedersachsen
GVE	Großvieheinheiten

H

HB	Bremen
HFF	Hauptfutterfläche
HOAI	Honorarverordnung für Architekten und Ingenieure
HH	Hamburg
HNV	High Nature Value (Hoher Naturschutzwert)

I

ILE	Integrierte ländliche Entwicklung
ILEK	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept
INTERREG	Gemeinschaftsinitiative des EFRE zur verstärkten Förderung der Regionen

INVEKOS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (ein durch die Europäische Kommission schrittweise eingeführtes System von Verordnungen zur Durchsetzung einer einheitlichen Agrarpolitik in den EU-Mitgliedsstaaten)
IÖW	Institut für ökologische Wirtschaftsforschung
IRENA	Indicator Reporting on the Integration of Environmental Concerns into Agricultural Policy (EU-Agrar-Umweltindikator)
ISCED	International Standard Classification of Education (Internationale Klassifizierung und Charakterisierung von Schultypen und Schulsystemen)

J

J. Jahre

K

Kap.	Kapitel
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KÖN	Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen
KoopNat	Kooperationsprogramm Naturschutz
kt	Kilotonne

L

LAG	lokale Aktionsgruppe
Landsat TM	Landsat Thematic Mapper (Bildaufnahmegerät der Fernerkundungssatelliten)
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LEADER	Liaison entre actions de developpement de l'economie rural (EU-Gemeinschaftsinitiative)
LEH	Lebensmitteleinzelhandel
LGLN	Regionaldirektion des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung
lfdm	laufender Meter
LWK	Landwirtschaftskammer
LF	landwirtschaftlich genutzte Fläche
LN	landwirtschaftliche Nutzfläche

M

MCPFE	Ministerial Conference on the Protection of Forests in Europe (Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa)
MDM	Mulch- oder Direktsaat- oder Mulchpflanz(verfahren)
ML	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, <u>und</u> Verbraucherschutz <u>und Landesentwicklung</u>
MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, <u>Energie</u> und Klimaschutz
MwSt.	Mehrwertsteuer

N

N	Stickstoff
n	Statistische Kenngröße für die Anzahl der Beobachtungen
N ₂ O	Lachgas
NABU	Naturschutzbund
Natura 2000	Europäisches Schutzgebietssystem
NAU	Niedersächsisches Agrarumweltprogramm
NBodSchG	Niedersächsisches Bodenschutzgesetz
NEC	National Emission Ceilings (nationale Emissionshöchstmengen)
NH ₃	Ammoniak
NI	Niedersachsen
NIW	Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung
NL	Niederlande
NLF	Niedersächsische Landesforsten
NLÖ	Niedersächsisches Landesamt für Ökologie
NLS	Niedersächsisches Landesamt für Statistik
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NO ₃	Nitrat
NSG	Naturschutzgebiet
NUTS	Nomenclature des unités territoriales statistiques (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik)
NW	Nordrhein-Westfalen
NW-NFV	Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt

O

OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
------	---

P

PAK	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
PEFC	(Programme for the Endorsement of Forest Certification) Pan-Europäische Zertifizierung der Forstwirtschaft
PKW	Personenkraftwagen
PSM	Pflanzenschutzmittel

Q

QS	Qualität und Sicherheit
----	-------------------------

R

RdERI.	Runderlass
--------	------------

Ref.	Referat
REK	Regionales Entwicklungskonzept
REM	Regionalmanagement
RGV	Raufutterfressende Großvieheinheiten

S

SBUV	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Bremen
SG	Samtgemeinde
SGVE	Standard-Großvieheinheiten
SH	Schleswig-Holstein
SRU	Sachverständigenrat für Umweltfragen
SWH	Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen Bremen
SWOT	Strengths, Weaknesses, Opportunities and Threats (Stärken-Schwächen-Analyse)

T

t	Zeit
Tab.	Tabelle

U

UBA	Umweltbundesamt
-----	-----------------

V

VE	Vieheinheiten
Vfm	Vorratsfestmeter
VO	Verordnung

W

WBR	Waldbewertungsrichtlinie
WD	Wirtschaftsdünger
W.E.R.O.	Westerwolde, Emsland, Rheiderland, Oldampt (Integriertes Regionales Entwicklungskonzept im Rahmen von Leader+)
WISO	Wirtschafts- und Sozialpartner
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WuH	Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Z

ZADI	Zentralstelle für Agrardokumentation und -information
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
Ziff.	Ziffer
ZILE	Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung